This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Gesetzblatt für das Land Österreich

Austria

Digitized by Google

Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY
STACKS
AUG 1981
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Jahrgang 1890.

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1890.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Repertorium.

Chronologisches Verzeichnis

der im Jahrgange 1890 des Reichsgesetzblattes enthaltenen Gesetze und Verordnungen.

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1889			
15. April	Zusatzerklärung zur internationalen Convention vom 3. November 1881, betreffend die Reblaus (R. G. Bl. Nr. 105 ex 1882)	16	34
10. November	Übereinkommen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Deutschen Reiche, betreffend die wechselseitige Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute	102	251
21. „	Concessionsurkunde für die Localbahn von Cilli nach Wöllau	2	3
21. December	Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit sämmtlichen Ministerien, über die Aufrechnung von Tour und Retourfahrpreisen bei dienstlichen Reisen seitens der k. k. Staatsbediensteten	30	49
21. „	Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums, womit die nachträgliche Einreihung der Stadtgemeinde Steyr in die 5. Classe des Militärzinstarifes (R. G. Bl. Nr. 168 ex 1885) verlautbart wird	8	23
28. „	Gesetz, womit die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Rekrutencontingente im Jahre 1890 bewilligt wird	3	7
29. „	Gesetz, betreffend Gebürenbefreiungen von Urkunden, Schriften und Eintragungen für das galizische Landesanlehen von 300.000 fl., sowie für die aus diesem Anlehen zu gewährenden Unterstützungen und Vorschüsse, ferner betreffend die Einbringung rückständiger Raten	1	1
1890			
4. Jänner	Kundmachung des Gesammtministeriums, in Betreff des Beschlusses des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 6. October 1889 (R. G. Bl. Nr. 161), mit welcher Unterstützungen und Vorschüsse aus Staatsmitteln für die durch Missernte vom Nothstande heimgesuchten Gegenden des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, des Herzogthumes Ober- und Niederschlesien und des Herzogthumes Bukowina gewährt worden sind	4	8
4. „	Kundmachung des Gesammtministeriums, in Betreff des Beschlusses des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 29. October 1889 (R. G. Bl. Nr. 173), mit welcher Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Überschwemmungen heimgesuchten Gegenden von Tirol und Kärnten bewilligt worden sind	5	8
6. „	Gesetz, betreffend den Markenschutz	19	35

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1890			
12. Jänner	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung einer Expositur des königlichen Hauptzollamtes Mitrovitza in Rača	13	27
13. „	Concessionsurkunde für die Localbahn von Ischl nach Salzburg mit Abzweigung nach Steindorf	15	29
14. „	Concessionsurkunde für die Localbahn von Schwarzenau nach Waidhofen an der Thaya	20	41
17. „	Gesetz, womit einige Änderungen des Gesetzes vom 28. Juli 1889 (R. G. Bl. Nr. 127), betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen, getroffen werden	14	27
18. „	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Žižkov in Böhmen	21	45
19. „	Kaiserliches Patent, betreffend die Einberufung des Landtages von Böhmen . .	6	9
20. „	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers, womit unter Aufhebung der Verordnung vom 2. Juli 1885 (R. G. Bl. Nr. 99), neue Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 19. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 47), betreffend die provisorische Aufbesserung der Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen werden	7	11
21. „	Kundmachung des Handelsministeriums, womit nachträglich Bestimmungen zu der Aichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden	9	23
21. „	Kundmachung des Handelsministeriums, wegen Aufhebung der mit Kundmachung vom 27. Jänner 1878 (R. G. Bl. Nr. 11), veröffentlichten Vorschriften, betreffend die Einrichtung, Aichung und Stempelung des Stampfer'schen Visirstabes zur Bestimmung des Rauminhaltes von Fässern, cylindrischen und conischen Gefäßen (Bottichen) und prismatischen Körpern . . .	10	24
24. „	Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen, betreffend die Zusatzerklärung vom 15. April 1889 zur internationalen Reblausconvention vom 3. November 1881 (R. G. Bl. Nr. 105 ex 1882)	17	34
24. „	Erlass des Finanzministeriums, betreffend die Consumabgabe, welche von der unter dem Bande der Consumabgabe weggebrachten, jedoch nicht als im Brantweinfreilager eingelangt nachgewiesenen Alkoholmenge entfällt . . .	11	25
25. „	Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen, betreffend die Zollbehandlung von Creolin, Creolinseife und pharmaceutischen Creolinpräparaten	12	26
28. „	Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Krechów in die 7. Classe des Militärzinstarifes (R. G. Bl. Nr. 168 ex 1885) verlautbart wird	40	53
1. Februar	Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung, betreffend eine Abänderung der Wehrvorschriften I. Theil	18	34
4. „	Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums, womit die nachträgliche Einreihung der Stadtgemeinde Brüx in die 5. Classe des Militärzinstarifes (R. G. Bl. Nr. 168 ex 1885) verlautbart wird	31	49
6. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Ausdehnung der Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes in Trient zur Denaturierung von Olivenöl auf die Wintermonate	22	45

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1890			
9. Februar	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung eines Nebenzollamtes II. Classe in Stallie (Küstenland)	23	45
12. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes II. Classe Taufers und der Zollamtsexpositur Trafoi zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten	24	45
14. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes I. Classe zu Risano in Dalmatien zur Bestätigung des Austrittes von Kaffee und von gebrannten geistigen Flüssigkeiten	25	46
18. „	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Zollbehandlung des künstlich bereiteten kohlensauren Strontian	26	46
18. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe in Trautenau zur Eingangsverzollung von Maschinen der Zolltarifsnummern 284 a und b, dann 284 (bis)	32	49
19. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend den Beginn der Wirksamkeit des Bezirksgerichtes Žižkov in Böhmen	27	46
20. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse der Zollamtsexpositur mit Hafendienst in St. Giorgio auf der Insel Lesina in Dalmatien	33	50
21. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung einer mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Classe ausgestatteten Zollexpositur in Plansee	36	51
23. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Übertragung der Grundbuchsführung hinsichtlich des außerstädtischen Gebietes von Triest an das dortige städtisch-delegierte Bezirksgericht	28	46
27. „	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, womit aus Anlass der durch Dürre im vorigen Jahre im östlichen Galizien eingetretenen Missernte die Zollsätze für gewisse Getreidegattungen bei der Einfuhr aus Russland nach Galizien zeitweilig suspendiert werden	29	46
1. März	Verordnung des Ackerbauministeriums, betreffend den Verkehr mit bewurzelten Reben	34	50
6. „	Erlass des Finanzministeriums, wegen Abänderung der Bestimmung des Abschnittes III A, Zahl 10 des Regulativs für den zur abgabefreien Verwendung bestimmten Brantwein (Anlage D zur Brantweinsteuer-Vollzugsvorschrift, R. G. Bl. Nr. 133 ex 1888)	35	50
8. „	Verordnung des Ackerbauministers, betreffend die den Studierenden der k. k. Bergakademien in Leoben und Přibram, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige ableisten, zu gewährenden Begünstigungen	37	51
11.	Gesetz, betreffend Gebührenbefreiungen aus Anlass der Ablösung von der Gemeinde Spalato auf der Insel Solta zustehenden Grundrechten	41	53
12. „	Erlass des Finanzministeriums, wegen Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen der Zuckersteuer-Vollzugsvorschrift (R. G. Bl. Nr. 111 ex 1888)	38	51
14. „	Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, betreffend die Amtsführung der Gewerbeinspectorsassistenten .	42	53
15. „	Gesetz, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Herstellung der Eisenbahn von Pořican nach Mochov und von Brandeis an der Elbe nach Neratovic	43	54

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1890			
16. März	Gesetz, betreffend die Convertierung der 5%igen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen in Gold der Kaiserin Elisabeth-Bahn	39	52
19. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Concessionsertheilung zur Errichtung und zum Betriebe eines öffentlichen mit einem Freilager verbundenen Lagerhauses auf der der Unionbank in Wien gehörigen Realität Franzensbrückenstraße 17	44	55
19. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe zu Aussig in Böhmen zur Eingangsverzollung von Maschinen der Tarifnummer 284 a und b, dann 284 (bis)	51	69
21. „	Gesetz, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft	57	109
22. „	Gesetz, womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen a) Großgrundbesitz; nichtfideicommissarischer großer Grundbesitz; §§. 1 und 5, abgeändert werden	48	65
22. „	Gesetz, betreffend die Herstellung des zweiten Geleises auf den Linien Krakau-Przemysl und Przemysl-Lemberg der privilegierten Galizischen Karl Ludwig-Bahn	49	65
25. „	Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während der Monate April und Mai 1890 . .	45	56
26. „	Gesetz, wodurch der Justizminister ermächtigt wird, bezüglich solcher Leistungen der Advocaten und ihrer Kanzleien im gerichtlichen Verfahren, welche wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen, einen Tarif im Verordnungswege zu erlassen	58	114
27. „	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die zollamtliche Behandlung des Stickereiveredlungsverkehres	56	73
27. „	Erlass des Finanzministeriums, betreffend die Tarafestsetzung für reparierte amerikanische Mineralölfässer bei deren Benützung zur Hinwegbringung von Mineralöl aus Mineralölraffinerien	52	69
28. „	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Kürschnerwaren" . .	50	67
28. „	Kundmachung des Ministeriums des Innern, betreffend ein Übereinkommen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Deutschen Reiche vom 12. März 1890 über die wechselseitige Anerkennung von Leichenpässen .	46	59
30. „	Kaiserliches Patent, betreffend die Einberufung des Landtages der Markgrafschaft Mähren	47	63
31. „	Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Gesetze über die Stempel- und unmittelbaren Gebüren	53	69
31. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Anerkennung des landschaftlichen Lagerhauses in Innsbruck als öffentliches mit einem Freilager verbundenes Lagerhaus im Sinne des Gesetzes vom 28. April 1889 (R. G. Bl. Nr. 64)	54	72
2. April	Gesetz, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Missernte vom Nothstande heimgesuchten Gegenden des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau	55	72
5. „	Erlass des Finanzministeriums, wegen theilweiser Abänderung des Abschnittes I des Finanzministerialerlasses vom 15. August 1889 (R. G. Bl. Nr. 130) .	59	114

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1890			
6. April	Gesetz, betreffend die Verwendbarkeit der von der Landesbank des Königreiches Böhmen ausgegebenen Fondsschuldscheine, Communalschuldscheine und Meliorationsscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und Fideicommisscapitalien und Depositengeldern, von Capitalien der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten und zu Dienst- und Geschäftscautionen	60	115
7. „	Gesetz, womit die Bestimmung des Anhanges der Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen: d) Landgemeinden, Z. 1, abgeändert wird	61	115
7. „	Gesetz, womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien: d) Landgemeinden, ZZ. 11 und 12, abgeändert werden	62	116
7. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes I. Classe und Salzamtes in Capodistria in ein Hauptzollamt II. Classe und Ermächtigung zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten	63	116
11. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Feststellung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen	64	116
13. „	Gesetz, betreffend die Aufbesserung der Congrua der römisch-katholischen und griechisch-katholischen exponierten Hilfspriester	65	116
13. „	Gesetz, betreffend die Aufbesserung der Congrua der exponierten griechisch-orientalischen Hilfspriester in Dalmatien	66	117
14. „	Concessionsurkunde für die Localbahn von Radkersburg nach Luttenberg	85	199
15. „	Gesetz, betreffend die Verwendung der dem Ärar zufallenden Entschädigung anläßlich der Übernahme des Propinationsrechtes in Galizien durch das Land	69	119
16. „	Verordnung des Handelsministeriums, betreffend die obligatorische Führung von Marken auf Waren bestimmter Gattungen	67	117
16. „	Concessionsurkunde für die Localbahnen: von Zauchtl nach Bautsch, von Zauchtl nach Fulnek und von Troppau nach Bennisch	90	207
18. „	Gesetz, betreffend die Vertretung des Statthalters bei den Landesschulräthen in Wien, Prag und Lemberg	70	119
18. „	Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung, betreffend eine Erläuterung der Wehrvorschriften I. Theil	68	117
23. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Umänderung der Benennung des königlich ungarischen Nebenzollamtes „Almásmezö“ in „Gyergyóbékás“	71	120
23. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzollamtes zu Orsova zur zollfreien Abfertigung von Übersiedlungseffecten, beziehungsweise von Habschaften der Einwanderer im eigenen Wirkungskreise	72	120
26. „	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Aufstellung einer Rechnungsstempelmaschine in Troppau	73	120
3. Mai	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinden Liebeswar und Widlitz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Hostau in Böhmen	74	120

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1890			
3. Mai	Kundmachung des Handelsministeriums, betreffend die Zulassung einer mit zwei Laufgewichtseinrichtungen versehenen Brückenwage, vorzugsweise zur Abwägung von Grubenhunden in Bergwerken, zur Aichung und Stempelung	86	203
4. „	Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister, mit welcher unter Bezugnahme auf §. 22 des Gesetzes vom 28. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter bestimmt wird, in welcher Weise den in einem unfallversicherungspflichtigen Betriebe beschäftigten Personen die ihnen zur Last fallende Quote des Versicherungsbeitrages von Seite des Betriebsunternehmers bekannt zu geben ist	75	120
4. „	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Zollbehandlung des Mützel'schen Raupenleims und anderer Raupenvertilgungsmittel ähnlicher Beschaffenheit	91	211
6. „	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, mit welcher einige Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 12. Juni 1886 (R. G. Bl. Nr. 100). betreffend das Schulgeld an den Staatsmittelschulen (Gymnasien, Realschulen) abgeändert werden	76	121
7. „	Gesetz, betreffend die Aufbringung der Mittel zur Herstellung eines Universitätshauptgebäudes in Graz	87	203
9. „	Verordnung des Ministeriums des Innern, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Lehr- und Dienstzeit des pharmaceutischen Hilfspersonales	81	188
9. „	Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Verlegung des Zollamtes, zugleich Hafen- und Seesanitätsagentie Meleda in Dalmatien von Babinopolje nach Porto-Sovra	123	291
10. „	Gesetz, wegen Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten von Wien . .	78	125
10. „	Kundmachung der k. k. Regierung, betreffend die Vereinbarung mit Schweden und Norwegen wegen wechselseitigen Schutzes der Fabriks- und Handelsmarken	77	122
12. „	Kaiserliches Patent, betreffend die Einberufung des Landtages des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns	79	181
12. „	Kaiserliches Patent, betreffend die Einberufung des Landtages des Königreiches Böhmen	80	181
14. „	Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels, betreffend Erleichterungen in den Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in Galizien und der Bukowina	82	184
16. „	Gesetz, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die vom Nothstande bedrohten Gegenden des Königreiches Böhmen, des Herzogthumes Krain und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska .	88	204
19. „	Finanzgesetz für das Jahr 1890	83	185
20. „	Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Chrudim in die siebente und der Gemeinde Slatinan in die achte Classe des Militär-Zinstarifes (R. G. Bl. Nr. 168 ex 1885) verlautbart wird	103	252
22. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes II. Classe Rovigno zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseffecten	104	252

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1890			
23. **Mai**	Kaiserliches Patent, betreffend die Auflösung der Landtage von Österreich ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Bukowina, Mähren, Schlesien und Vorarlberg	84	197
25. „	Gesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 64), betreffend die Maximaltarife für die Personenbeförderung auf den Eisenbahnen, abgeändert werden	89	204
25. „	Verordnung des Finanzministeriums, in Betreff der Einführung von Zeitungsstempelmarken zu 25 Kreuzer und Änderung der Zeitungsstempelmarken zu 1 Kreuzer und zu 2 Kreuzer	92	211
25. „	Erlass des Finanzministeriums, betreffend die Einbekennung des dem Gebüren-äquivalente unterliegenden Vermögens, dann die Bemessung und Entrichtung dieser Abgabe für das V. Decennium (1891 bis 1900)	101	225
26. „	Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen, zur Durchführung der des Gesetzes vom 31. März 1890 (R. G. Bl. Nr. 53), betreffend einige Abänderungen der Gesetze über die Stempel- und unmittelbaren Gebüren	93	213
27. „	Gesetz, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau einer Localbahn von Fürstenfeld nach Hartberg mit einer Abzweigung nach Neudau	94	220
29. „	Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, betreffend die Ausübung der Staatsaufsicht über die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	95	221
1. **Juni**	Gesetz, betreffend die Begünstigung der Stiftungen und Widmungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken aus Anlass der Vermählung Ihrer kaiserlichen und königlichen Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Marie Valerie hinsichtlich der Stempel- und Gebürenpflicht	96	221
1. „	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 9. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 17)	97	222
1. „	Gesetz, betreffend die Gebürenbefreiung der im Grunde des Landesgesetzes vom 9. März 1885, L. G. Bl. Nr. 12, betreffend die Karstaufforstung in Krain, dann der im Grunde des Landesgesetzes vom 7. Mai 1886 (L. G. Bl. Nr. 32 ex 1887) über die Karstaufforstung in Istrien zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden	98	223
1. „	Gesetz, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Schrambach nach Kernhof auf Staatskosten	105	252
3. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Magdalówka zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Skalat in Galizien	100	223
3. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Umwandlung des k. k. Nebenzollamtes II. Classe Martinsbruck in ein Nebenzollamt I. Classe	99	223
3. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Feststellung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen und Änderung in der Festsetzung der ersten Abrechnungsperiode	106	253
4. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Milczyce zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Rudki in Galizien	107	253
4. „	Erlass des Finanzministeriums, betreffend eine Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Bezeichnung der versteuerten Zuckererzeugnisse mit ämtlichen Marken	108	253

Digitized by Google

Datum des Gesetzes Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1890			
5. Juni	Gesetz, betreffend die grundbücherliche Einverleibung auf Grund von Privaturkunden in geringfügigen Grundbuchssachen	109	253
5. „	Gesetz, betreffend den Abschluss eines Übereinkommens mit der Landesvertretung des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, behufs Regelung der Verhältnisse des Staates zu den Grundentlastungsfonden von Ost- und Westgalizien	110	254
5. „	Gesetz, betreffend nachträgliche Änderungen des Finanzgesetzes vom 20. Mai 1889 (R. G. Bl. Nr. 72)	140	311
5. „	Gesetz, betreffend die Bezüge der der bewaffneten Macht angehörigen Supplenten an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten und nautischen Schulen mit Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Dienstleistung im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, in der Landwehr oder im Landsturme	116	287
6 „	Gesetz, betreffend die aus Anlass der Umwandlung der Grundentlastungsschuld und anderer Schulden der Markgrafschaft Mähren in eine neue Landesschuld im Höchstbetrage von 9,000.000 Gulden zu gewährenden staatlichen Begünstigungen	117	287
6. „	Gesetz, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau der Unterkrainer Bahnen	118	288
7. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Zuweisung der Gemeinden Lopuszna, Lukawica und Manasterzec zu dem Sprengel des städtisch-delegierten Bezirksgerichtes Sambor in Galizien	119	289
7. „	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes Carlsbad zur Abfertigung von Ganzseidenwaren zum Zolle von 200 fl.	124	291
8. „	Gesetz, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die Wiederherstellung und Instandsetzung der in Tirol durch die Hochwässer des Jahres 1889 beschädigten Regulierungsbauten und Wildbachverbauungen	141	314
8. „	Kundmachung des Handelsministeriums, womit nachträgliche Bestimmungen zu den mit der Kundmachung vom 12. August 1879 (R. G. Bl. Nr. 107) verlautbarten Vorschriften, betreffend die Aichung und Stempelung von Messrahmen für Brennholz in Scheitern veröffentlicht werden	120	289
10. „	Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung, womit die den Schülern an den 2 Abtheilungen der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien eingeräumte Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes auf sämmtliche Schüler der bezeichneten Akademie ausgedehnt wird	111	255
11. „	Gesetz, betreffend das Verbot gewisser privater Bezeichnungen auf aichpflichtigen Fässern	125	291
11. „	Gesetz, betreffend den Verkehr mit den in dem Ländergebiete der ungarischen Krone geaichten Fässern in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	126	292
12. „	Gesetz, betreffend die Ermächtigung der österreichisch-ungarischen Bank, von öffentlichen Lagerhäusern ausgestellte Lagerpfandscheine (Warrants) zu escomptieren	112	256
12. „	Gesetz, womit die Regierung ermächtigt wird, die Handelsbeziehungen mit jenen Ländern, in welchen der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich und der Türkei vom 22. Mai 1862 am Tage des Ablaufes desselben in Kraft steht, provisorisch bis längstens 31. December 1890 zu regeln	113	256

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1890			
14. Juni	Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, betreffend die Uniformierung der k. k. Forst- und Bergbeamten	115	259
15. „	Gesetz, betreffend die für das Landeseisenbahnanlehen des Herzogthumes Steiermark im Höchstbetrage von 10 Millionen Gulden ö. W. zu gewährenden staatlichen Begünstigungen	121	290
15. „	Gesetz, betreffend die Bewilligung von Ausnahmen von den auf Grund des Gesetzes vom 3. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 61) für bestimmte Pflanzungen erlassenen Ausfuhrverboten	142	314
15. „	Gesetz, betreffend eine Änderung des Gesetzes vom 27. Juni 1885 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1886) über die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus	143	315
18. „	Gesetz, betreffend die tauschweise Hintangabe eines unbeweglichen Staatseigenthumes in Innsbruck	146	317
18. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Erhebung des Hauptzollamtes zu Spalato zum Hauptzollamte I. Classe	122	290
19. „	Gesetz, betreffend die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und der Einkommensteuer für den Betrieb der Schiffahrt zur See mit Dampfern und eisernen oder stählernen Segelschiffen, welche im Inlande erbaut wurden	130	303
20. „	Verordnung des Gesammtministeriums, womit die Behandlung der Provenienzen aus jenen Ländern, auf welche sich der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit der Türkei vom 22. Mai 1862 (R. G. Bl. Nr. 42) bezieht, provisorisch geregelt wird	114	257
21. „	Concessionsurkunde für die Locomotiveisenbahnen a) von Hořan (Poříčan) nach Mochov, b) von Brandeis an der Elbe nach Neratovic	174	401
23. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes I. Classe zu Mittelwalde in Böhmen zur Eingangsverzollung von Maschinen der Tarifnummer 284 und 284 (bis)	131	303
23. „	Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Brevnov in Böhmen in die 4. Classe des Militärzinstarifes (R. G. Bl. Nr. 168 ex 1885) verlautbart wird	148	319
25. „	Verordnung des Justizministeriums, wodurch auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1890 (R. G. Bl. Nr 58) für die Entlohnung der in diesem Gesetze bezeichneten Leistungen der Advocaten und ihrer Kanzleien ein Tarif erlassen wird	129	297
25. „	Erlass des Finanzministeriums, betreffend das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des allfälligen Bonificationsrückersatzes bei der Zuckerausfuhr für die Betriebsperiode 1890/91	127	292
26. „	Gesetz, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels	132	304
27. „	Verordnung des Handelsministeriums, betreffend die Ausgabe neuer Postwertzeichen	133	306
27. „	Verordnung des Handelsministeriums, betreffend die Entrichtung der Postgebüren im Fahrpostverkehre mittels Postmarken	134	307
27. „	Verordnung des Handelsministeriums, betreffend die Umwandlung einer in der Verordnung des Handelsministeriums vom 31. August 1874 (R. G. Bl. Nr. 122), womit eine provisorische Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau erlassen wurde, vorkommenden Maßbestimmung in metrisches Maß	135	308

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1890			
27. Juni	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Einstellung der zollamtlichen Abfertigung bei der Hafen- und Seesanitätsdeputation in Traghetto .	136	308
28. „	Gesetz, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu	137	308
1. Juli	Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues, enthaltend theilweise Modificationen der Ministerialverordnung vom 8. December 1889 (R. G. Bl. Nr. 188), betreffend den Verkehr mit Schweinen aus Galizien nach anderen Ländern	128	293
1. „	Verordnung des Ackerbauministerums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der Finanzen, womit die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1883 (R. G. Bl. Nr. 137) hinsichtlich der Forstwarte der politischen Verwaltung theilweise abgeändert und ergänzt werden	138	309
2. „	Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Hadern, alten Kleidern, altem Tauwerke, gebrauchter Leibwäsche und gebrauchtem Bettzeug aus Spanien und Kleinasien	139	310
6. „	Verordnung des Finanzministeriums über die Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1890 (R. G. Bl. Nr. 143), betreffend eine Änderung des Gesetzes vom 27. Juni 1885 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1886) über die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus	144	315
7. „	Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, womit eine neue Vorschrift, betreffend die Bedingungen, unter welchen die Vornahme einer Vermessung seitens des Vermessungsbeamten bei angemeldeten Grundtheilungen zu unterbleiben hat, kundgemacht wird (§. 23 des Gesetzes über die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters vom 23. Mai 1883 [R. G. Bl. Nr. 83]) .	149	319
9. „	Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen, betreffend das Verbot der Einfuhr von Hadern und Lumpen, welche für den Handel bestimmt sind, aus Egypten	145	316
14. „	Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen, betreffend den Ersatz der Kosten des Vollzuges der von Gefällsübertretern aus dem Civilstande verwirkten Arreststrafen	150	323
18. „	Kundmachung des Handelsministeriums, betreffend die Erwerbung der den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 7. November 1881 (R. G. Bl. Nr. 134) bildenden Localbahn von Brandeis an der Elbe über Celakovic nach Mochov durch die priv. österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft	175	405
18. „	Kundmachung des Handelsministeriums, betreffend die Übertragung der Allerhöchsten Concession für die Localbahn von Rusle nach Modran an die Österreichische Localeisenbahngesellschaft	176	405
18. „	Kundmachung des Handelsministeriums, betreffend die Übertragung der Allerhöchsten Concession vom 28. August 1880 (R. G. Bl. Nr. 128) für die Localbahn Smidar-Hochwesely auf die Actiengesellschaft der priv. Böhmischen Commercialbahnen	177	407
21. „	Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues, betreffend eine Modification der in der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1890 (R. G. Bl. Nr. 128) enthaltenen Bestimmung über den Verkehr mit Schlachtschweinen aus Galizien nach Preußen	147	317
22. „	Concessionsurkunde für die Localbahn von Fürstenfeld nach Hartberg mit einer Abzweigung nach Neudau	163	391

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1890			
23. Juli	Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, betreffend die Uniformierung der Beamten bei den k. k. Staatssalinen	156	327
23. „	Erlass des Finanzministeriums, betreffend die Verpflichtung der Unternehmer von Freilagern für Zucker und Branntwein zur Ausfolgung von Zahlungs- oder Vorgungsbolleten an die Finanzorgane	151	323
27. „	Erlass des Finanzministeriums, betreffend eine Erläuterung, beziehungsweise Ergänzung einzelner Bestimmungen des Regulativs für den zur abgabefreien Verwendung bestimmten Branntwein	152	323
28. „	Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, womit die Ministerialverordnung vom 20. Juli 1885 (R. G. Bl. Nr. 116), betreffend die Einreihung des Betriebes von Informationsbureaux zum Zwecke der Auskunftsertheilung über die Creditverhältnisse von Firmen unter die concessionierten Gewerbe ergänzt wird	157	345
31. „	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife vom Jahre 1882 und des Nachtrages hiezu	153	324
31. „	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen der Anmerkung 11 im Schlagworte „Webe- und Wirkwaren“ des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife . .	154	325
31. „	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, womit einige Bestimmungen der Instruction über die Zollbehandlung von Maschinen und Apparaten erläutert, beziehentlich abgeändert werden	155	325
1. August	Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Nachweisung des Ursprunges von bulgarischem oder türkischem Getreide, welches über Serbien in das österreichisch-ungarische Zollgebiet zur Einfuhr gelangt	158	345
2. „	Verordnung des Handelsministeriums, betreffend eine Abänderung des Art. 10 der Ministerialverordnung vom 1. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 143), womit Sicherheitsvorschriften für Seeschiffe, welche Reisende befördern, erlassen werden	159	347
3. „	Verordnung der Minister des Handels und des Innern, mit welcher der Handel mit einzelnen Erzeugnissen der Presse, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, auch ohne die Erwirkung einer besonderen gewerblichen Concession als zulässig erklärt wird	160	347
9. „	Verordnung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vornahme der Volkszählung im Jahre 1891	162	351
16. „	Handels- und Schiffahrtsconvention zwischen Österreich-Ungarn und Ägypten, (Abgeschlossen zu Cairo am 16. August 1890)	226	497
20. „	Verordnung des Handelsministeriums, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen, des mit Verordnung vom 10. Juni 1874 (R. G. Bl. Nr. 75), eingeführten Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise der mit den Verordnungen vom 20. April 1889 (R. G. Bl. Nr. 51) und vom 1 November 1889 (R. G. Bl. Nr. 174), zu demselben hinausgegebenen Nachträge . . .	161	349
21. „	Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Hadern, alten Kleidern, altem Tauwerke, gebrauchter Leibwäsche und gebrauchtem Bettzeuge aus ganz Asien	164	395
22. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzollamtes II. Classe zu Pancsova zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten	165	395

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1890			
23. August	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Richtigstellung der Benennung des Bezirksgerichtes Lack in Krain	166	396
23. „	Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Hadern und Lumpen, alten Kleidern, altem Tauwerke, gebrauchter Leibwäsche und gebrauchtem Bettzeuge aus Egypten	167	396
25. „	Erlass des Finanzministeriums, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Ausfuhr von Brantwein, auf welchem die Consumabgabe haftet	168	396
29. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Labacz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Brody in Galizien	170	397
30. „	Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, betreffend das Verhalten des Publicums angesichts der mit Läutewerk versehenen Eisenbahnzugschranken, dann bei den mit der Warnungstafel „Achtung auf den Zug" versehenen Wegübersetzungen bei Localbahnen	169	396
1. September	Verordnung des Handelsministeriums, betreffend die Einführung einer Uniformblouse für die im Verkehrsdienste verwendeten Beamten der Post- und Telegraphenanstalt	171	397
3. „	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Ergänzung des Schlagwortes „Federn" des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses zum allgemeinen Zolltarife für das österreichisch-ungarische Zollgebiet	178	408
6. „	Kaiserliche Verordnung, betreffend die Bestreitung der aus Anlass der jüngsten Überschwemmungen in Böhmen, Niederösterreich, Oberösterreich, Schlesien und Vorarlberg erforderlichen Ausgaben	172	397
11. „	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife rücksichtlich der Zollbehandlung von Musterbüchern	181	411
15. „	Kaiserliches Patent, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradisca, dann des Landtages von Triest mit seinem Gebiete	173	399
15. „	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Aufstellung einer Rechnungsstempelmaschine in Salzburg	179	409
19. „	Erlass des Finanzministeriums, womit der allgemeine Verschleißpreis für das Sudsalz bei der k. k. Salinenverwaltung in Hallein erhöht wird	180	409
21. „	Concessionsurkunde für die Localbahn von Steyr, beziehungsweise Pergern nach Bad Hall	188	415
26. „	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Zollbehandlung von alten abgenützten Regenschirmspangen aus Fischbein	183	413
27. „	Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues, womit veterinärpolizeiliche Verfügungen infolge der Gestattung der Einfuhr von Schlachtschweinen österreichisch-ungarischer Provenienz in verschiedene Marktorte und Schlachthäuser im Deutschen Reiche erlassen werden	182	411
3. October	Kundmachung des Handelsministeriums, betreffend die Allerhöchste Concessionsertheilung für eine Abzweigung von der bestehenden Localbahn zur Gödinger Tabakfabrik bis an die Landesgrenze in der Richtung gegen Holics	184	413

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1890			
4. October	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Einführung einer Uniformblouse für die Beamten der Finanzverwaltung	185	**414**
5. „	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die zollämtliche Behandlung der Behältnisse und Umschließungen von nach dem Bruttogewichte zu verzollenden Waren im Falle einer Umpackung derselben im österreichisch-ungarischen Zollgebiete	186	**414**
5. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes Aquabona zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten	187	**414**
8. „	Verordnung des Justizministeriums, über die Beobachtung der Gegenseitigkeit in Ansehung der Zustellung von Klagen, welche bei einem königlich sächsischen Gerichte gegen österreichische Staatsangehörige oder gegen hierlands befindliche Ausländer eingebracht werden	189	**417**
15. „	Verordnung des Finanzministeriums zur Vollziehung des Gesetzes vom 1. Juni 1890 (R. G. Bl. Nr. 97), betreffend die Abänderung des Gebäudesteuergesetzes vom 9. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 17)	190	**417**
19. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung einer vollständigen Expositur des k. k. Hauptzollamtes in Prag am Bahnhofe der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft in Prag	191	**419**
22. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Errichtung eines zweiten städtisch-delegierten Bezirksgerichtes für den Bezirk Leopoldstadt in Wien .	192	**419**
27. „	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Abänderung der Anmerkung bei dem Schlagworte „Carbolsäure" im alphabetischen Warenverzeichnisse zum Zolltarife	230	**509**
28. „	Verordnung des Justizministeriums, womit das Gesetz vom 1. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 43), betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen in Einzelnhaft im Zellengefängnisse des Kreisgerichtes und stadtisch-delegierten Bezirksgerichtes zu Ried vom 1. März 1891 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird	195	**423**
30. „	Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues, betreffend eine Modification der in der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1890 (R. G. Bl. Nr. 128) im Paragraph 2 enthaltenen Bestimmung über das Einlangen der Schlachtschweine aus Galizien in der Eisenbahnstation St. Marx	193	**421**
30. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Benennung des Bezirksgerichtes Kappel in Kärnten	194	**421**
7. November	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung einer Expositur des königlichen Hauptzollamtes Zengg in Sanct Georg und eines Nebenzollamtes II. Classe in Cirkvenica	196	**423**
8. „	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Controlpflichtigkeit der Schweine im Grenzbezirke der Bukowina	199	**425**
8. „	Erlass des Finanzministeriums, betreffend die Denaturierung des zur Appretur von Gummigeweben bestimmten Brantweines mit Schellacklösung	197	**423**
10. „	Kaiserliche Verordnung, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die vom Nothstande heimgesuchten Gegenden der Markgrafschaft Mähren	198	**424**
16. „	Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels, womit die Ministerialverordnung vom 18. August 1883 (R. G. Bl. Nr. 140) außer Kraft gesetzt wird	200	**425**

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1890			
18. November	Verordnung des Finanzministeriums, womit besondere, gestempelte Blankette für kaufmännische Anweisungen über Geldleistungen mit auf höchstens 8 Tage beschränkter Zahlbarkeit in den Verschleiß gesetzt werden	201	425
19. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung je eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in den Orten Bełz, Janów, Kopyczyńce, Tysmienica, Obertyn, Zurawno, Kalwarya, Dębica, Tyczyn, Dukla und Mielnica in Galizien	202	427
24. „	Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen, betreffend die Einbeziehung des k. k. Grenzzollamtes Sanct Margarethen unter die im Anhange der Verordnung vom 15. Juli 1882 (R. G. Bl. Nr. 107) bezeichneten Zolleingangsämter und die Streichung des k. k. Hauptzollamtes Feldkirch aus der Liste dieser Zollämter	208	455
24. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung einer Zollamts-Expositur in der Station respective im Bahnhofe „Budapest-Lipótváros" .	203	429
26. „	Erlass des Finanzministeriums, betreffend weitere Bestimmungen über die Führung der Consumabgaberechnung	204	429
26. „	Kundmachung des Ackerbauministeriums und des Ministeriums des Innern, betreffend die oberste verwaltungsbehördliche Entscheidung über Wild- und Jagdschäden, sowie über die in einem Theile Tirols von der politischen Bewilligung abhängigen Grundzerstückelungen	209	455
27. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die mit der Landesvertretung des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthum Krakau abgeschlossenen Übereinkommen bezüglich der Grundentlastungsfonde	219	477
28. „	Verordnung des Ministeriums des Innern, betreffend das Verbot der als Kinderspielzeug verwendeten, mit Glasstaub bestreuten sogenannten „Einklebebilder"	205	430
28. „	Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung, zur Durchführung des Gesetzes vom 11. April 1889 (R. G. Bl. Nr. 41), betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes	207	431
1. December	Verordnung des Ackerbauministeriums, betreffend den Verkehr mit bewurzelten Reben in Tirol	210	456
2. „	Kundmachung des Gesammtministeriums, betreffend die Aufnahme Bulgariens in die Aufzählung der Länder, deren Waren eine zollbegünstigte Behandlung zu genießen haben	206	430
3. „	Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Einführung einer Uniformblouse für die Beamten der Justizverwaltung	211	456
8. „	Verordnung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anwendung des von Professor Dr. Koch in Berlin entdeckten Heilmittels gegen Tuberculose .	212	457
8. „	Verordnung des Ministeriums des Innern, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1891	215	475
10. „	Verordnung der Minister des Handels und der Finanzen, mit welcher die Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 26. Juni 1890 (R. G. Bl. Nr. 132), betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, erlassen werden	213	459
10. „	Erlass des Finanzministeriums, betreffend eine Abänderung des §. 1 der Zuckersteuer-Vollzugsvorschrift vom 9. Juli 1888 (R. G. Bl. Nr. 111 ex 1888) .	216	475

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1890			
11. December	Verordnung des Handelsministeriums, betreffend die Verlängerung der Giltigkeitsdauer der Postmarken und der sonstigen Postwertzeichen der Emission vom Jahre 1883	217	476
12. „	Kundmachung der Minister des Handels und der Finanzen, betreffend die Herausgabe des statistischen Warenverzeichnisses für den auswärtigen Handel . . .	214	473
14. „	Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums, womit der auf Grund des §. 30 des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 93) festgesetzte, für die Zeit vom 1. Jänner 1891 bis Ende des Jahres 1895 wirksame Zinstarif und die Einreihung der Gemeinden in die zehn Classen dieses Tarifes, verlautbart werden . . .	225	487
16. „	Gesetz, betreffend die Consulargerichtsbarkeit in Ägypten	218	476
20. „	Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende April 1891	220	481
20. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes II. Classe in Predeal und Umwandlung des Hauptzollamtes II. Classe in Tömös in ein Nebenzollamt I. Classe	221	482
21. „	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Feststellung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen	222	482
21. „	Kundmachung des Gesammtministeriums in Betreff des Beschlusses des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 6. September 1890 (R. G. Bl. Nr. 172), betreffend die Bestreitung der aus Anlass der Überschwemmungen in Böhmen, Niederösterreich, Oberösterreich, Schlesien und Vorarlberg erforderlichen Auslagen	231	510
21. „	Kundmachung des Gesammtministeriums in Betreff des Beschlusses des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 10. November 1890 (R. G. Bl. Nr. 198), mit welcher Unterstützungen aus Staatsmitteln für die vom Nothstande heimgesuchten Gegenden der Markgrafschaft Mähren gewährt worden sind	232	510
22. „	Kaiserliches Patent, betreffend die Einberufung des Landtages von Böhmen . .	223	483
25. „	Kaiserliches Patent, betreffend die Einberufung des Landtages von Tirol . . .	224	485
28. „	Gesetz, betreffend die Betriebsübernahme der Triester Hafengeleise durch den Staat	228	508
28. „	Gesetz, wegen Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 17. Juni 1887 (R. G. Bl. Nr. 81), womit Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb von Localbahnen getroffen werden	229	508
28. „	Gesetz, womit die Regierung zur weiteren provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen mit der Türkei und Bulgarien ermächtigt wird	233	510
28. „	Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 52) über die zeitweilige Stempel- und Gebürenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen	234	511
30. „	Kundmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen, betreffend die Aufnahme Ägyptens in die Aufzählung der Länder, deren Waren eine zollbegünstigte Behandlung zu genießen haben	227	508

Digitized by Google

Zweites Repertorium.

Alphabetisches Verzeichnis

der vom 1. Jänner bis 31. December 1890 durch das Reichsgesetzblatt (XLII. Jahrgang, I. bis LXIX. Stück) kundgemachten Gesetze, Verordnungen u. s. w. *)

Abgaben, Forterhebung pro April u. Mai 1890. 45, **56**; vom 1. Jänner bis Ende April 1891. 220, **481.**

Ackerbauministerium, Übertragung der Entscheidungen über Wild- u. Jagdschäden, sowie über die in einem Theil Tirols von der politischen Bewilligung abhängigen Grundzerstückelungen an dasselbe. 209, **455.**

Advocaten, Tarif bezüglich solcher Leistungen derselben, welche eine durchschnittliche Bewertung zulassen. Ermächtigung des Justizministers zur Erlassung desselben, Gesetz. 58, **114.**

— Tarif für solche Leistungen der Advocaten. 129, **297.**

Ägypten, Consulargerichtsbarkeit-Verlängerung. 218, **476.**

— Einfuhrverbot von Hadern u. Lumpen. 145, **316**; alten Kleidern ꝛc. 167, **396.**

— Handels- u. Schiffahrtsconvention. 226, **497**; Aufnahme Ägyptens in die Aufzählung der zollbegünstigten Länder. 227, **508.**

Äquivalent, Gebüreneinbekennung des demselben unterliegenden Vermögens u. Entrichtung dieser Abgaben im V. Decennium. 101, **225.**

Aichordnung, Fünfzehnter Nachtrag, Aichung der Bandmaße aus Metallblech. 9, **23.**

Aichpflichtige Fässer, Verbot gewisser privater Bezeichnungen auf denselben. 125, **291.**

Aichung des Stampfer'schen Visierstabes, Aufhebung. 10, **24.**

— u. Stempelung der mit zwei Laufgewichtseinrichtungen versehenen Schember'schen Brückenwage, vorzugsweise zur Abwägung von Grubenhunden in Bergwerken. 86, **203.**

Aichwesen, Nachtrag über die Aichung u. Stempelung der Mesrahmen für Brennholz in Scheitern. 120, **289.**

— Verbot gewisser privater Bezeichnungen auf aichpflichtigen Fässern. 125. **291.**

— Verkehr mit den in Ungarn geaichten Fässern. 126, **292.**

Akademie der bildenden Künste in Wien, Ausdehnung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes auf sämmtliche Schüler derselben. 111, **255.**

Alkoholmenge, unter dem Bande der Consumabgabe weggebrachte, jedoch nicht als im Brantweinfreilager eingelangt nachgewiesene, Entfall der Consumabgabe für dieselbe. 11, **25.**

Alphabetisches Warenverzeichnis zum Zolltarife. Abänderung beim Schlagworte Kürschnerwaren. 50, **67**; Carbolsäure. 230, **509**; Äther, chemischer Produkte, Syrup, Zucker, Zuckerlösungen. 153, **324**; Webe- u. Wirkwaren. 154, **325**; Federn. 178, **408**; Musterbücher (Bücher). 181, **411**; Fischbein. 183, **413.**

Amásmezö, Zollamt, Umänderung der Benennung in Gyergyóbéláss. 71, **120.**

Amtsführung der Gewerbeinspectorassistenten. 42, **53.**

Ansteckende Krankheiten, Ein- u. Durchfuhrverbot wegen Gefahr der Einschleppung derselben aus Spanien und Kleinasien. 139, **310**; aus ganz Asien. 164, **395**; aus Ägypten. 145, **316**; 167, **396.**

Anweisungen, kaufmännische, über Geldleistungen mit auf höchstens acht Tage beschränkter Zahlbarkeit, neue Blankette, Inverschleißsetzung. 201, **425.**

*) Anmerkung. Um das Nachschlagen in dem Reichsgesetzblatte möglichst zu erleichtern, wurden bei jedem Schlagworte nur zwei Zahlen angeführt, wovon die Erstere die Nummer des Gesetzes u. s. w., die Letztere die Seite bezeichnet, auf welcher das Gesetz u. s. w. enthalten ist. Um den Unterschied dieser Bezeichnung augenfällig zu machen, wurde für die Seitenzahl eine fettere Schriftart gewählt, wodurch sowohl die Anführung des Stückes, als die Wiederholung der Worte „Nummer" und „Seite" bei jedem Schlagworte vermieden werden konnte.

Digitized by Google

Anzeigersantheil an erhöhten Stempel- und unmittelbaren Gebüren, Gesetz. 53, 69; Durchführungsverordnung. 93, **213.**

Apparate, Zollbehandlung, Abänderung einiger Bestimmungen der Instruction über dieselbe. 155, **325.**

Aquabona, Zollamt, Ermächtigung zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten. 187, **414.**

Arbeiter-Unfallversicherung, Bestimmung, wie den in einem unfallversicherungspflichtigen Betriebe beschäftigten Personen die ihnen zur Last fallende Quote des Versicherungsbeitrages von Seite des Betriebsunternehmers bekanntzugeben ist. 75, **120.**

Arreststrafen, Ersatz der Kosten des Vollzuges der von Gefällsübertretern verwirkten. 150, **323.**

Arzneitaxe pro 1891. 215, **475.**

Asien, Ein- und Durchfuhrverbot von Hadern, alten Kleidern, altem Tauwerke, gebrauchter Leibwäsche u. Bettzeug. 164, **395.**

Assistenten, Gewerbeinspectors-, Amtsführung. 42, **53.**

Aufbesserung der Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit, neue Bestimmungen zur Durchführung des bezüglichen Gesetzes. 7, **11.**

Aufrechnung des Tour- u. Retourfahrpreises bei dienstlichen Reisen seitens der Staatsbediensteten. 30, **49.**

Ausfuhrverbot für bestimmte Pflanzungen, die als Träger der Reblaus bekannt sind, Ermächtigung des Ackerbauministers zur Bewilligung von Ausnahmen. 142, **314.**

Ausgabe neuer Postwertzeichen. 133, **306.**

Auskunftsertheilung über die Creditverhältnisse von Firmen, Informationsbureaux. Ergänzung der Bestimmungen hinsichtlich der Einreihung derselben unter die concessionierten Gewerbe. 157, **345.**

Ausschank, Kleinverschleißhandel mit gebrannten geistigen Getränken, Aufhebung der Ministerialverordnung über das Verfahren in den Fällen des §. 13 des Gesetzes vom 23. Juli 1881. 200, **425.**

Aussig, Zollamt, Ermächtigung zur Eingangsverzollung von Maschinen. 51, **69.**

Ausspielungen, Gebürengesetz. 53, **69;** Durchführungsverordnung. 93, **213.**

Bad Hall, Steyr, resp. Pergern, Eisenbahnconcession. 188, **415.**

Bandmaße aus Metallblech, Aichung 9, **23.**

Bautsch-Zauchtl, Eisenbahnconcession. 90, **207.**

Beamten-Uniformbluse der Post- und Telegraphenverwaltung. 171, **397;** der Finanzverwaltung. 185, **414;** der Justizverwaltung. 211, **456.**

Beamten-Uniformen der Forst- und Bergbeamten. 115, **259;** der Staatssalinenbeamten. 156, **327.**

Beamte, Staats-, Aufrechnung der Tour- und Retourfahrpreise bei dienstlichen Reisen, 30, **49.**

Beglaubigung, notarielle, der Unterschriften bei geringfügigen Grundbuchssachen, Erleichterung. 109, **253.**

Behältnisse u. Umschließungen von nach dem Bruttogewichte zu verzollenden Waren im Falle der Umpackung im österreichisch-ungarischen Zollgebiete, zollämtliche Behandlung derselben. 186, **414.**

Belz, Steuer- u. Depositenamt, Errichtung. 202, **427.**

Bennisch-Troppau, Eisenbahnconcession. 90, **207.**

Bergakademien Leoben u. Přibram, Begünstigungen der Studierenden an denselben, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige ableisten. 37, **51.**

Berggesetz, allgemeines, Regelung der Verhältnisse der nach demselben errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen. 14, **27.**

Berg- u. Forstbeamte, Uniformierung. 115, **259.**

Berichtigungen:

V. Stück, Seite 26 zu Nr. 194 im LXVII. Stücke vom Jahre 1889;
IX. „ Seite 47 zu Nr. 181 im LXII. Stücke vom Jahre 1889;
XXXIII. „ Seite 290 zu Nr. 90 im XXVII. Stücke vom Jahre 1890;
XLIX. „ Seite 408 zu Nr. 167 im XLVI. Stücke vom Jahre 1890;
LVII. „ Seite 428 zu Nr. 181 im LXII. Stücke vom Jahre 1890.

Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles u. der Verleitung hiezu. 137, **308.**

Betriebsreglement (Eisenbahn-), Abänderung und Ergänzung der Anlage D Nr. XXXI. 161, **349.**

Betriebsübernahme der Triester Hafengeleise durch den Staat. 228, **508.**

Bettzeuge, gebrauchte, aus Spanien, Klein-Asien, Ein- u. Durchfuhrverbote. 139, **310;** aus ganz Asien. 164, **395;** aus Ägypten. 145, **316;** 167, **396.**

Bewurzelte Reben, Verkehr mit denselben. 34, **50;** in Tirol. 210, **456.**

Bezeichnungen, gewisse private, auf aichpflichtigen Fässern, deren Verbot. 125, **291.**

Bezirksgericht Brody, Zuweisung der Gemeinde Laboczu dessen Sprengel. 170, **397.**

— Hostau, Zuweisung der Gemeinden Liebeswar u. Widlitz zu dessen Sprengel. 74, **120.**

— Kappel, Abänderung des Namens in Eisenkappel. 194, **421.**

— Lak, Richtigstellung der Benennung desselben auf Bischoflack. 166, **396.**

— Leopoldstadt in Wien. Errichtung eines zweiten städt.-deleg. Bezirksgerichtes. 192, **419.**

Digitized by Google

Bezirksgericht Ried, Beginn der Vollziehung der Freiheitsstrafe in Einzelhaft in dem Zellengefängnisse desselben. 195, **423.**

— Rudki, Zuweisung der Gemeinde Milcyce zu dessen Sprengel. 107, **253.**

— Sambor, Zuweisung der Gemeinden Lopuszna, Lukawica u. Manasterzec zu dessen Sprengel. 119, **289.**

— Skalat, Zuweisung der Gemeinde Magdalówka zu dessen Sprengel. 100, **223.**

— Triest. Übertragung der Grundbuchsführung hinsichtlich des außerstädtischen Gebietes an dasselbe. 28, **46.**

— Žižkov, Beginn der Wirksamkeit. 27, **46.**

Bezüge der Supplenten an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, nautischen Schulen in Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Militärdienstleistung. 116, **287.**

Bischoflack, Bezirksgericht, Richtigstellung der Benennung desselben. 166, **396.**

Blankette für kaufmännische Anweisungen über Geldleistungen mit auf höchstens 8 Tage beschränkter Zahlbarkeit, Inverschleißsetzung. 201, **425.**

Bluse, Uniform-, für Post- u. Telegraphenbeamte. 171, **397**; für Finanzbeamte. 185, **414**; für Justizbeamte. 211, **456.**

Böhmen, Abänderung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung hinsichtlich Großgrundbesitzes, nicht fideicommissarischen großen Grundbesitzes. 48, **65.**

— Anhang zur Reichsrathswahlordnung, Abänderung der Wahlbezirke, Landgemeinden. 61, **115.**

— Landesbank, Verwendbarkeit der von ihr ausgegebenen Fonds, Communalschuldscheine u. s. w. zur Anlegung von Stiftungs- u. Pupillargelder u. s. w. 60, **115.**

— Landtag, Einberufung. 6, **9**; 80, **131**; 173, **399**; 223, **483.**

— Nothstandsunterstützungen. 88, **204.**

— Überschwemmungen, Unterstützung aus Staatsmitteln, 172, **397**; verfassungsmäßige Genehmigung, 231, **510.**

Bonificationsrückersatz bei der Zuckerausfuhr pro 1890/91, Maß der Sicherstellung für die Einzahlung. 127, **292.**

Borgungs- u. Zahlungsbolletten, Verpflichtung der Unternehmer von Freilagern für Zucker u. Brantwein zur Ausfolgung derselben an die Finanzorgane, 151, **323.**

Brandeis-Mochov, Eisenbahn, Bedingungen und Zugeständnisse für deren Herstellung. 43, **54.**

— — — Erwerbung durch die österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft. 175, **405.**

— Neratovic, Eisenbahnconcession. 174, **401.**

Brantwein, Alkoholmenge von Brantweinfreilagern, Bestimmung über die Führung der Consumabgabeberechnung. 204, **429.**

— Ausdehnung hinsichtlich der Ermächtigung der Hauptzollämter zur Austrittsbehandlung von Brantwein, auf welchem die Consumabgabe haftet, auch bei dem Verkehr mit demselben auf Dampfschiffen. 168, **396.**

— Freilager, Verpflichtung der Unternehmer solcher zur Ausfolgung von Zahlungs- u. Borgungsbolletten an die Finanzorgane. 151, **323.**

— Handel, Ausschank, Kleinverschleiß, Aufhebung der Ministerialverordnung über das Verfahren in den Fällen des §. 13 des Gesetzes vom 23. Juli 1881. 200, **425.**

— zur abgabefreien Verwendung bestimmter, Denaturierung, Abänderung der diesfälligen Bestimmungen. 59, **114.**

— zur abgabefreien Verwendung bestimmter, Erläuterung u. Ergänzung des Regulativs für denselben. 152, **323.**

— zur Appretur von Gummigeweben bestimmter, Denaturierung desselben mit Schellacklösung. 197, **423.**

Brantweinsteuer, Consumabgabe von der unter dem Bande derselben weggebrachten, jedoch nicht als im Brantweinfreilager eingelangt nachgewiesenen Alkoholmenge, Entfall derselben. 11, **25.**

— nicht strafbare Abweichungen von dem Sollbestande des Vorrathes von denaturiertem Brantwein. 35, **50.**

Brennholz in Scheitern, Aichung u. Stempelung der Meßrahmen für dasselbe. 120, **289.**

Břevnov, Gemeinde, Eintheilung in die 4. Classe des Militärzinstarifes. 148, **319.**

Brody, Bezirksgericht, Zuweisung der Gemeinde Labacz zu dessen Sprengel. 170, **397.**

Bruderladen, nach dem allgemeinen Berggesetze errichtete oder zu errichtende, Regelung der Verhältnisse derselben. 14, **27.**

Brückenwage, mit 2 Laufgewichtseinrichtungen versehene, vorzugsweise zur Abwägung von Grubenhunden in Bergwerken, Zulassung zur Aichung und Stempelung. 86, **203.**

Brüx, Stadtgemeinde, Einreihung in die 5. Classe des Militärzinstarifes. 31, **49.**

Budapest-Lipótváras, Bahnhof, Zollexpositur, Errichtung. 203, **429.**

Bücher, Musterbücher, Schlagwort des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife. Abänderung. 181, **411.**

Bukowina, Controlpflichtigkeit der Schweine im Grenzbezirke. 199, **425.**

— Galizien, Erleichterung der Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- u. Klauenseuche in diesen Ländern. 82, **134**; Modificationen hinsichtlich des Verkehres mit Schweinen aus Galizien. 128, **293.**

Digitized by Google

Bukowina, Landtag, Auflösung. 84, **197**; Einberufung. 173, **399**.

— Unterstützungen aus Staatsmitteln, verfassungsmäßige Genehmigung. 4, **8**.

Bulgarien, Aufnahme in die Aufzählung der Länder, deren Waren eine zollbegünstigte Behandlung zu genießen haben. 206, **430**.

— provisorische Regelung der Handelsbeziehungen. 233, **510**.

Bulgarisches Getreide, welches über Serbien in das österreichisch-ungarische Zollgebiet eingeführt wird, Nachweisung des Ursprunges. 158, **345**.

Capodistria, Zollamt, Umwandlung in ein Hauptzollamt. 63, **106**.

Carbolsäure, Schlagwort im alphabetischen Warenverzeichnis zum Zolltarif, Abänderung. 230, **509**.

Cholera, Ein- u. Durchfuhrververbot wegen Gefahr der Einschleppung derselben aus Spanien u. Kleinasien. 139, **310**; aus ganz Asien. 164, **395**; aus Ägypten. 145, **316**; 167, **396**.

Chrudim, Gemeinde, Einreihung in die siebente Classe des Militärzinstarifes. 103, **252**.

Cilli-Wöllan, Eisenbahn-Concession. 2, **3**.

Cirkoenica, Zollamt, Errichtung. 196, **423**.

Concession, — Eisenbahn-, — Brandeis-Mochov, Übertragung an die österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft. 175, **405**.

— — Cilli-Wöllan. 2, **3**.

— — für die Abzweigung der Localbahn zur Gödinger Tabakfabrik gegen Holics. 184, **413**.

— — Fürstenfeld-Hartberg. 163, **391**.

— — Hořan-Mochov; Brandeis-Neratovic. 174, **401**; Bedingungen und Zugeständnisse zu deren Herstellung. 43, **54**.

— — Ischl-Salzburg, mit der Abzweigung nach Steindorf. 15, **29**.

— — Nusle-Modřan, Übertragung an die österreichische Localeisenbahngesellschaft. 176, **405**.

— — Radkersburg-Luttenberg. 85, **199**.

— — Schwarzenau-Waidhofen an der Thaya. 20, **41**.

— — Smidar-Hochwessely, Übertragung an die Actiengesellschaft der böhmischen Commercialbahnen. 177, **407**.

— — Steyr, respective Pergern-Bad Hall 183, **415**.

— — Zauchtl-Bautsch, Zauchtl-Fulnek, Troppau-Bennisch. 90, **207**.

Concessionsertheilung zur Errichtung u. zum Betriebe eines öffentlichen mit einem Freilager verbundenen Lagerhauses auf der der Unionbank in Wien gehörigen Realität. 44, **55**.

Congrua-Aufbesserung der griechisch-orientalischen Hilfspriester in Dalmatien. 66, **117**.

— — der römisch-katholischen u. griechisch-katholischen Hilfspriester. 65, **116**.

— katholische Seelsorgegeistlichkeit, neue Durchführungsverordnung zum Gesetze über deren Aufbesserung. 7, **11**.

Consulargerichtsbarkeit in Egypten Verlängerung. 218, **476**.

Consumabgabeberechnung für Brantwein, Bestimmungen über die Führung derselben. 204, **429**.

Contingente, — Rekruten-, — pro 1890. 3, **7**.

Controlpflichtigkeit der Schweine im Grenzbezirke der Bukowina. 199, **425**.

Convention, internationale — Reblaus, — Zusatzerklärung hinsichtlich der Pflanzensendungen. 16, **34**. 17, **34**.

Convertierung der 5% Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen in Gold der Kaiserin Elisabeth-Bahn. 39, **52**.

Creditverhältnis der Firmen, Ergänzung der Bestimmungen über die Einreihung der Informationsbureaux zum Zwecke der Auskunftsertheilung über dieselben unter die concessionierten Gewerbe. 157, **345**.

Creolin, Creolinseife, pharmaceutische Creolinpräparate, Zollbehandlung. 12, **26**.

Dalmatien, Landtag, Einberufung. 173, **399**.

Dampfer, im Inlande erbaute, Befreiung von der Erwerb- u. Einkommensteuer für den Betrieb der Schiffahrt zur See mit denselben. 130, **303**.

Dampfschiff, Ermächtigung der Hauptzollämter zur Austrittsbehandlung von Brantwein, auf welchem die Consumabgabe haftet, auch hinsichtlich des Verkehres mit solchem Brantwein auf Dampfschiffen 168, **396**.

Debica, Steuer- u. Depositenamt, Errichtung. 202, **427**.

Denaturierter Brantwein; neue, nicht strafbare Abweichungen von dem Sollbestande des Vorrathes an demselben. 35, **50**.

Denaturierung des zur abgabefreien Verwendung bestimmten Brantweines, Abänderung. 59, **114**.

— des zur Appretur von Gummigeweben bestimmten Brantweines mit Schellaklösung. 197, **423**.

Depositen- u. Steuerämter, Errichtung in Belz, Janow, Koppczańce, Tismienica, Obertyn, Zurawno, Kalwaria, Debica, Tyczyn, Dukla, Mielnica. 202, **427**; Zizkov. 21, **45**.

Digitized by Google

Deutsches Reich, Übereinkommen wegen Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute. 102, **251.**

— — Übereinkommen wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe. 46, **59.**

— — veterinärpolizeiliche Verfügungen infolge der Gestattung der Einfuhr von Schlachtschweinen in verschiedene Marktorte u. Schlachthäuser in demselben 182, **411.**

Dienstbarkeiten u. Übertragungen, Gebürenermäßigung, Gesetz. 53, **69;** Durchführungsverordnung. 93, **213.**

Dienstliche Reisen der Staatsbediensteten, Aufrechnung der Tour- u. Retourfahrpreise bei denselben. 30, **49.**

Dienst- u. Lehrzeit des pharmaceutischen Hilfspersonales, Abänderung der betreffenden Vorschriften. 81, **133.**

Donau-Schiffahrts- u. Strompolizeiordnung, Umwandlung der Maßbestimmungen derselben in metrisches Maß. 135, **308.**

Dotationsaufbesserung der katholischen Seelsorgegeistlichkeit, neue Bestimmungen hinsichtlich der Durchführung des bezüglichen Gesetzes. 7, **11.**

Dukla, Steuer- u. Depositenamt. Errichtung. 202, **427.**

Durchführungsverordnung, neue, provisorische Aufbesserung der Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit. 7, **11.**

— zum Ausspielungsgebürengesetze. 93, **213.**

— zum Gebäudesteuergesetze, Abänderung. 190, **417.**

— zum Gesetze, betreffend einige Abänderungen der Gesetze über die Stempel- und unmittelbaren Gebüren. 93, **213.**

— zum Gesetze über die Statistik des auswärtigen Handels 213, **459;** Herausgabe des statistischen Warenverzeichnisses für den auswärtigen Handel. 214, **473.**

— zum Gesetze wegen Grundsteuerfreiheit für Weinpflanzungen, welche wegen Reblaus mit neuen Reben hergestellt wurden. 144, **315.**

— zum Wehrgesetze III. Theil, Auszug. 207, **431.**

— zum Zuckersteuergesetze, Abänderung, betreffend den Begriff von steuerfreiem Syrup. 216, **476.**

— zum Zuckersteuergesetze, Änderung einiger Bestimmungen. 38, **51.**

Egypten, Consulargerichtsbarkeit, Verlängerung. 218, **476.**

— Einfuhrverbot von Hadern u. Lumpen. 145, **316;** alten Kleidern, Tauwerke, gebrauchte Leibwäsche u. Bettzeug. 167, **396.**

— Handels- und Schiffahrtsconvention. 226, **497;** Aufnahme Egyptens in die Zahl der zollbegünstigten Länder. 227, **508.**

Eigenthumsübertragungen unbeweglicher Sachen, Gebürenermäßigung, Gesetz. 53, **69;** Durchführungsverordnung. 93, **213.**

Einbekennung des dem Gebürenäquivalente unterliegenden Vermögens u. Entrichtung dieser Abgabe für das V. Decennium. 101, **225.**

Einjährig-Freiwillige, Begünstigungen der Studierenden an den Bergakademien in Leoben u. Pibram, welche den Präsenzdienst ableisten. 37, **51;** an der Akademie der bildenden Künste in Wien. 111, **255.**

Einklebebilder, mit Glasstaub bestreute, als Kinderspielzeug verwendete, Verbot. 205, **430.**

Ein- u. Durchfuhrverbot wegen Gefahr der Einschleppung ansteckender Krankheiten aus Spanien und Kleinasien. 139, **310;** aus ganz Asien. 164, **395;** aus Egypten, 145, **316;** 167, **396.**

Einverleibungen geringfügiger Grundbuchssachen, Erleichterungen. 109, **253.**

Einwanderer, Ermächtigung des Zollamtes Orsova zur zollfreien Abfertigung ihrer Übersiedlungseffecten. 72, **120.**

Einzelnhaft im Zellengefängnisse in Ried, Beginn der Vollziehung der Freiheitsstrafe daselbst. 195, **423.**

Eisenbahnanlehen (Landes-) Steiermarks, Begünstigungen für dasselbe. 121, **290.**

Eisenbahn-Betriebsreglement, Abänderung u. Ergänzung der Anlage. D. Nr. XXXI. 161, **349.**

Eisenbahnconcession, Abzweigung der Localbahn zur Gödinger Tabakfabrik gegen Holics. 184, **413.**

— Cilli-Wöllan. 2, **8.**

— Fürstenfeld-Hartberg. 163, **391.**

— Hořan (Potican) — Mochov; Brandeis-Neratovic. 174, **401;** Bedingungen und Zugeständnisse für deren Herstellung. 43, **54.**

— Ischl-Salzburg mit der Abzweigung nach Steindorf. 15, **29.**

— Rusle-Modřan, Übertragung an die österreichische Localeisenbahngesellschaft. 176, **405.**

— Radkersburg-Luttenberg. 85, **199.**

— Schwarzenau-Waidhofen an der Thaya. 20, **41.**

— Smidar-Hochwessely, Übertragung an die Actiengesellschaft der böhmischen Commercialbahnen. 177, **407.**

— Steyr, respective Pergern-Bad Hall. 188, **415.**

— Zauchtl-Bautsch, Zauchtl-Fulnek, Troppau-Bennisch. 90, **207.**

Eisenbahnen, Abänderungen einiger Bestimmungen in Betreff der Maximaltarife (Kreuzerzonentarif). 89, **204.**

— Ausübung der Staatsaufsicht über die Unfallversicherungsanstalt derselben. 95, **221.**

— Betriebsübernahme der Triester Hafengeleise durch den Staat. 228, **508.**

— Brandeis-Mochov, Erwerbung durch die österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft. 175, **405.**

Digitized by Google

Eisenbahnen, Elisabeth-Bahn, Kaiserin, Convertierung der 5% Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen in Gold. 39, **52.**

— Fürstenfeld-Hartberg mit Abzweigung nach Neudau, Zugeständnisse u. Bedingungen für deren Bau. 94, **220.**

— Karl Ludwigbahn, Herstellung eines zweiten Geleises auf den Linien Krakau-Przemysl u. Przemysl-Lemberg. 49, **65.**

— Localbahnen, Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Anlage u. den Betrieb derselben. 229, **508.**

— Poříčan-Mochow, Brandeis-Neratovic. Bedingungen, Zugeständnisse für Herstellung. 43, **54.**

— Schramhof-Kernhof, Herstellung auf Staatskosten. 105, **252.**

— Unterkrainer, Zugeständnisse u. Bedingungen für den Bau. 118, **288.**

Eisenbahnzugschranken mit Läutewerk, Warnungstafel „Achtung auf den Zug". Verhalten des Publikums hinsichtlich derselben. 169, **396.**

Eisenkappel, Bezirksgericht, Abänderung des Namens anstatt Kappel. 194, **421.**

Ergreifersantheil an erhöhten Stempel- u. unmittelbaren Gebüren, Gesetz. 53, **69;** Durchführungsverordnung. 93, **213.**

Ermäßigung der Vermögens-Übertragungsgebüren, Gesetz. 53, **69;** Durchführungsverordnung. 93, **213.**

Ersatz der Kosten des Vollzuges der von Gefällsübertretern aus dem Civilstande verwirkten Arreststrafen. 150, **323.**

Erzherzogin Marie Valerie, Begünstigung der Stiftung aus Anlass der Vermählung Höchstderselben. 96, **221.**

Escomptierung, der von öffentlichen Lagerhäusern ausgestellten Lagerpfandscheine (Warrants), Ermächtigung der österreichisch-ungarischen Bank hiezu. 112, **256.**

Fabriks- u. Handelsmarkenschutz, Vereinbarung mit Schweden u. Norwegen. 77, **122.**

Fässer, aichpflichtige, Verbot gewisser privater Bezeichnungen auf denselben. 125, **291.**

— in Ungarn geaichte, Verkehr mit denselben. 126, **292.**

— Mineralöle, reparierte, amerikanische, Tarafestsetzung für dieselben bei deren Benützung zur Hinwegbringung von Mineralöl aus Mineralölraffinerien. 52, **69.**

Fahrpostverkehr, Entrichtung der Postgebüren mittels Postmarken. 134, **307.**

Federn, Schlagwort des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarif, Ergänzung. 178, **408.**

Feldkirch, Zollamt, Streichung aus der Liste der Zollämter, die zur Eingangs- u. Durchfuhrabfertigung von Pflanzen, Reben ꝛc. ermächtigt sind. 208, **455.**

Finanzgesetz, Provisorium pro 1890. 83, **135;** vom 1. Jänner bis Ende April 1891. 220, **481.**

— vom Jahre 1889, Änderungen. 140, **311.**

Finanzverwaltungsbeamte, Einführung der Uniformbluse für dieselben. 185, **414.**

Firmen, Ergänzung der Bestimmungen hinsichtlich der Einreihung der Informationsbureaux zum Zwecke der Auskunftsertheilung über die Creditsverhältnisse derselben, unter die concessionierten Gewerbe. 157. **345.**

Fischbein, Schlagwort des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarif, Ergänzung. 183, **413.**

Flüssigkeiten, gebrannte, geistige, durchgeführte. Ermächtigung des Zollamtes Risano zur Bestätigung des Austrittes derselben. 25, **46.**

Forst- u. Bergbeamten, Uniformierung. 115, **259.**

Forstwarte, Probedienstzeit, provisorische u. definitive Anstellung u. Gehaltsclassen. 138, **309.**

Freiheitsstrafen in Einzelhaft im Zellengefängnisse zu Ried, Beginn der Vollziehung derselben. 195. **423.**

Freilager für Zucker u. Brantwein, Verpflichtung der Unternehmer von denselben zur Ausfolgung von Zahlungs- oder Borgungsbolleten an die Finanzorgane. 151, **323.**

Fruchtnießung unbeweglicher Sachen, Gebürenermäßigung für deren Übertragungen, Gesetz. 53, **69;** Durchführungsverordnung. 93, **213.**

Fürstenfeld-Hartberg, Eisenbahnconcession. 163, **391.**

— — Eisenbahn, Zugeständnisse u. Bedingungen für deren Bau. 94, **220.**

Fulnek-Zauchtl, Eisenbahnconcession. 90, **207.**

Galizien, Abänderung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke d) Landgemeinden. 62, **116.**

— u. Lodomerien mit Krakau, Landtag, Einberufung 173, **399.**

— — — Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Nothstand heimgesuchten Gegenden. 55, **72.**

— — — Unterstützungen aus Staatsmitteln, verfassungsmäßige Genehmigung. 4, **8.**

— Modification hinsichtlich des Verkehres mit Schweinen aus Galizien nach anderen Ländern. 128, **293;** nach Preußen. 147, **317;** Bestimmung hinsichtlich des Einlangens der Schlachtschweine aus Galizien in der Eisenbahnstation St. Marx. 193, **421;** in verschiedenen Marktorten u. Schlachthäusern. 182, **411;** Galizien u. Bukowina, Erleichterung der Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- u. Klauenseuche in diesen Ländern. 82, **134;** Modification hinsichtlich des Verkehres mit Schweinen aus Galizien. 128, **293.**

— Suspendierung der Zollsätze für gewisse Getreidegattungen bei der Einfuhr aus Russland. 29, **46.**

Digitized by Google

Galizien, Übereinkommen mit dem Landesausschusse wegen Regelung der Verhältnisse des Staates zu den Grundentlastungsfonden Ost- u. Westgaliziens. 110, **254**; Abschluss des Übereinkommens. 219, **477.**

— Verwendung der dem Ärar anlässlich der Übernahme des Propinationsrechtes zufallenden Entschädigung zum Ankaufe von unbeweglichem Gute in Galizien. 69, **119.**

Galizisches Landesanlehen, Gebürenbefreiung. 1, **1.**

Ganzseidenwaren, Ermächtigung des Hauptzollamtes Karlsbad zur Abfertigung. 124, **291.**

Gebäudesteuer, Abänderung der Vollzugsvorschrift. 190, **417.**

— Abänderung des betreffenden Gesetzes. 97, **222**; Durchführungsverordnung zu demselben. 190, **417.**

Gebrannte geistige Flüssigkeiten, durchgeführte, Ermächtigung des Zollamtes Risano zur Bestätigung des Austrittes derselben. 25, **46.**

— geistige Getränke, Ausschank, Kleinverschleiß-Handel, Aufhebung der Ministerialverordnung über das Verfahren in den Fällen des §. 13 des Gesetzes vom 23. Juli 1881. 200, **425.**

Gebürenäquivalent, Einbekennung des demselben unterliegenden Vermögens u. Entrichtung dieser Abgabe im V. Decennium. 101, **225.**

Gebürenbefreiungen der hinsichtlich der Karstaufforstung zu errichtende Verträge, Urkunde. 98, **223.**

Gebüren für Übertragungen unbeweglicher Sachen u. Dienstbarkeiten, Wetten, Totalisateur, Gesetz. 53, **69**; Durchführungsverordnung. 93, **213.**

— (unmittelbare u. Stempel-), Gesetz über deren Abänderung. 53, **69**; Durchführungsverordnung. 93, **213.**

— u. Stempelbefreiung bei Löschung kleiner Satzposten, zeitweilige Verlängerung der Wirksamkeit des betreffenden Gesetzes. 234, **511.**

— von Urkunden 2c. für das galizische Landesanlehen. Gebürenbefreiungen. 1, **1.**

Gefällsübertreter, Ersatz der Kosten des Vollzuges der von demselben verwirkten Arreststrafen. 150, **323.**

Gegenseitigkeit in Ansehung der Zustellung von Klagen, welche bei einem königl. sächsischen Gerichte gegen österreichische Staatsangehörige oder gegen hierlands befindliche Ausländer eingebracht werden. 189, **417.**

Geistlichkeit, Seelsorge-, katholische, Dotationsaufbesserung, neue Bestimmungen zur Durchführung des bezüglichen Gesetzes. 7, **11**; griechisch-orientalische Hilfspriester in Dalmatien, Congrua-Aufbesserung. 66, **117**; der römisch-katholischen u. griechisch-katholischen Hilfspriester. 65, **116.**

Geldbriefe, Entrichtung der Postgebüren. 134, **307.**

Gemeinde Brevnov, Einreihung in die 4. Classe des Militärzinstarifes. 148, **319.**

— Chrudim, Einreihung in die 7. Classe des Militärzinstarifes. 103, **252.**

Gemeinde Krechów, Einreihung in die 7. Classe des Militärzinstarifes. 40, **53.**

— Slatinan, Einreihung in die 8. Classe des Militärzinstarifes. 103, **252.**

Gemeinden, Einreihung in die 10 Classen des Militärzinstarifes vom Jahre 1890 bis Ende 1895. 225, **487.**

Gesetz, Gebürenbefreiungen von Urkunden, Schriften 2c. für das galizische Landesanlehen, sowie für die aus diesem Anlehen zu gewährenden Unterstützungen u. Vorschüsse. 1, **1.**

— Aushebung des Rekruten-Contingentes pro 1890. 3, **7.**

— Änderungen in der Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen. 14, **27.**

— Markenschutz. 19, **35**; obligatorische Führung von Marken auf Sensen, Sicheln u. Strohmessern. 67, **117.**

— Convertierung der 5% Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen in Gold der Kaiserin Elisabeth-Bahn. 39, **52.**

— Gebürenbefreiungen aus Anlass der Ablösung der der Gemeinde Spalato auf der Insel Solta zustehenden Grundrechte. 41, **53.**

— Bedingungen und Zugeständnisse für die Herstellung der Eisenbahn Porican-Mochov, Brandeis-Neratovic. 43, **54.**

— Forteinhebung der Steuern u. Abgaben, Bestreitung des Staatshaushaltes im April u. Mai 1890. 45, **56.**

— Abänderung der Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen, Großgrundbesitz, nichtfideicommissarischer großer Grundbesitz. 48, **65.**

— Herstellung eines zweiten Geleises auf den Linien Krakau-Przemysl u. Przemysl-Lemberg der galizischen Karl Ludwig-Bahn. 49, **65.**

— Abänderungen der Gesetze über die Stempel- u. unmittelbare Gebüren. 53, **69**; Durchführungsverordnung. 93, **213.**

— Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Missernte vom Nothstande heimgesuchten Gemeinden in Galizien, Lodomerien u. Krakau. 55, **72.**

— Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaften. 57, **109.**

— Ermächtigung des Justizministers bezüglich solcher Leistungen der Advocaten im gerichtlichen Verfahren, welche eine durchschnittliche Bewertung zulassen, einen Tarif zu erlassen. 58, **114**; Tarif für diese Leistungen der Advocaten. 129, **297.**

— Verwendbarkeit der von der Landesbank des Königreiches Böhmen ausgegebenen Fondschuldscheine, Communalschuldscheine, Meliorationsscheine zur Anlegung von Stiftungs-, Pupillarcapitalien u. s. w. 60, **115.**

— Abänderung der Bestimmungen des Anhanges der Reichsrathwahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen, Landgemeinden. 61, **115.**

Digitized by Google

Gesetz, Abänderung der Reichsrathwahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien, Landgemeinden. 62, **116.**

— Aufbesserung der Congrua der römisch-katholischen u. griechisch-katholischen Hilfspriester. 65, **116.**

— Aufbesserung der Congrua der griechisch-orientalischen Hilfspriester in Dalmatien. 66, **117.**

— Verwendung der dem Ärar zufallenden Entschädigung anlässlich der Übernahme des Propinationsrechtes in Galizien durch das Land. 69, **119.**

— Vertretung des Statthalters bei den Landesschulräthen in Wien, Prag u. Lemberg. 70, **119.**

— Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer, Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten von Wien. 78, **125.**

— Finanz-, pro 1890. 83, **135.**

— Aufbringung der Mittel zur Herstellung eines Universitäts-Hauptgebäudes in Graz. 87, **203.**

— Unterstützungen für die vom Nothstande bedrohten Gegenden Böhmens, Krains, Görz und Gradiscas. 88, **204.**

— Abänderung einiger Bestimmungen, betreffend die Maximaltarife auf den Eisenbahnen (Kreuzer-Zonentarif). 89, **204.**

— Zugeständnisse u. Bedingungen für den Bau der Eisenbahn Fürstenfeld-Hartberg mit Abzweigung nach Neudau. 94, **220.**

— Begünstigungen der Stiftungen aus Anlass der Vermählung der Frau Erzherzogin Maria Valerie hinsichtlich der Stempel- u. Gebürenpflicht. 96, **221.**

— Abänderung des Gesetzes über die Hauszinssteuer. 97, **222**; Durchführungsverordnung. 190, **417.**

— Gebürenbefreiung der hinsichtlich der Karstaufforstung zu errichtenden Verträge u. Urkunden. 98, **223.**

— Herstellung einer Eisenbahn Schrambach-Kernhof auf Staatskosten. 105, **252.**

— grundbücherliche Einverleibung auf Grund von Privaturkunden in geringfügigen Grundbuchssachen. 109, **253.**

— Ermächtigung der Staatsverwaltung zum Abschlusse eines Übereinkommens mit der Landesvertretung von Galizien, Lodomerien u. Krakau behufs Regelung der Verhältnisse des Staates zu den Grundentlastungsfonden von Ost- u. Westgalizien. 110, **254**; Abschluss des Übereinkommens. 219, **477.**

— Ermächtigung der österreichisch-ungarischen Bank, von öffentlichen Lagerhäusern ausgestellte Lagerpfandscheine (Warrants) zu escomptieren. 112, **256.**

— provisorische Regelung der Handelsbeziehungen mit der Türkei. 113, **256**; Verordnung. 114, **257.**

— Bezüge der der bewaffneten Macht angehörigen Supplenten an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten in Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Militärdienstleistung. 116, **287.**

Gesetz, Begünstigungen aus Anlass der Umwandlung der Grundentlastungsschuld u. anderer Schulden Mährens in eine neue Landesschuld. 117, **287.**

— Zugeständnisse u. Bedingungen für den Bau der Unterkrainer Bahnen. 118, **288.**

— Begünstigungen für das Landeseisenbahnanlehen Steiermarks. 121, **290.**

— Verbot gewisser privater Bezeichnungen auf aichpflichtigen Fässern. 125, **291.**

— Verkehr mit den in den Ländern der ungarischen Krone geaichten Fässern. 126, **292.**

— Befreiung von der Erwerb- u. Einkommensteuer für den Betrieb der Schiffahrt zur See mit Dampfern u. eisernen oder stählernen Segelschiffen, welche im Inland erbaut sind. 130, **303.**

— Statistik des auswärtigen Handels. 132, **304**; Durchführungsverordnung. 213, **459**; Herausgabe des statistischen Warenverzeichnisses für den auswärtigen Handel. 214, **473.**

— Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles u. der Verleitung hiezu. 137, **308.**

— Änderungen des Finanzgesetzes vom Jahre 1889. 140, **311.**

— Unterstützungen für Wiederherstellung der in Tirol im Jahre 1889 beschädigten Regulierungsbauten u. Wildbachverbauungen. 141, **314.**

— Bewilligung von Ausnahmen von der für bestimmte Pflanzungen, die als Träger der Reblaus bekannt sind, erlassenen Ausfuhrverboten. 142, **314.**

— Abänderung des Gesetzes über die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus; Grundsteuerfreiheit für Weinpflanzungen, welche mit neuen Reben hergestellt wurden. 143, **315**; Durchführungsverordnung. 144, **315.**

— tauschweise Hintangabe eines unbeweglichen Staatseigenthumes in Innsbruck. 146, **317.**

— Consulargerichtsbarkeit in Ägypten, Verlängerung. 218, **476.**

— Forterhebung der Steuern u. Abgaben, dann Bestreitung des Staatsaufwandes vom 1. Jänner bis Ende April 1891. 220, **481.**

— Betriebsübernahme der Triester Hafengeleise durch den Staat. 228, **508.**

— Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Anlage u. den Betrieb der Localbahnen. 229, **508.**

— provisorische Regelung der Handelsbeziehungen mit der Türkei u. Bulgarien. 233, **510.**

— Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die zeitweilige Stempel- u. Gebürenbefreiung, dann Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen. 234, **511.**

Digitized by Google

Getreide, bulgarisches u. türkisches, welches über Serbien in das österreichisch-ungarische Zollgebiet eingeführt wird, Ursprungsnachweisung. 158, **345.**

Getreidegattungen, Suspendierung der Zollsätze für mehrere derselben bei der Einfuhr aus Rußland nach Galizien. 29, **46.**

Gewerbe, concessionirte, Ergänzung der Bestimmungen hinsichtlich der Einreihung der Informationsbureaux zum Zwecke der Auskunftsertheilung über die Creditsverhältnisse von Firmen unter dieselben. 157, **345.**

Gewerbeinspectorsassistenten, Amtsführung. 42, **53.**

Gewerbeordnung, Abänderung u. Ergänzung, Zulässigkeit des Handels mit Presserzeugnissen, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes u. Verkehres oder des häuslichen u. geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, ohne besondere gewerbliche Concession. 160, **347.**

Glasstaub, Verbot der als Kinderspielzeug verwendeten, mit demselben bestreuten Einklebebilder. 205, **430.**

Gödinger Tabakfabrik, Eisenbahnconcession für die Bahn gegen Holics. 184, **413.**

Görz-Gradisca, Landtageinberufung. 173, **399.**

Görz, Nothstandsunterstützungen. 88, **204.**

Gradisca, Nothstandsunterstützungen. 88, **204.**

Graz, Universitäts-Hauptgebäude, Aufbringung der Mittel zur dessen Herstellung. 87, **203.**

Grundbuchsführungs-Übertragung hinsichtlich des außerstädtischen Gebietes von Triest an das dortige städtisch-delegierte Bezirksgericht. 28, **46.**

Grundbücherliche Einverleibung auf Grund von Privaturkunden in geringfügigen Grundbuchssachen, Erleichterungen hinsichtlich der notariellen Unterschriften. 109, **253.**

Grundentlastungsfonde von Ost- u. Westgalizien, Regelung der Verhältnisse des Staates zu denselben. 110, **254**; Abschluss des Übereinkommens. 219, **477.**

Grundentlastungsschuld u. andere Schulden Mährens, Begünstigungen aus Anlass der Umwandlung derselben in eine neue Landesschuld. 117, **287.**

Grundsteuerfreiheit für Weinpflanzungen, welche wegen Reblaus durch neue Reben hergestellt wurden, Gesetz. 143, **315**; Durchführungsverordnung. 144, **315.**

Grundsteuerkataster, Bedingungen, unter welchen die Vornahme einer Vermessung seitens des Vermessungsbeamten bei angemeldeten Grundtheilungen zu unterbleiben hat. 149, **319.**

Grundzerstückelungen in Tirol, Übertragung der Entscheidung über dieselben an das Ackerbauministerium. 209, **455.**

Gummigewebe, Denaturierung des zu ihrer Appretur bestimmten Branntweines. 197, **423.**

Gymnasien, Staats-, Änderung einiger Bestimmungen hinsichtlich des Zeitpunktes der Entrichtung des Schulgeldes. 76, **121.**

Hadern, Ein- und Durchfuhrverbot aus Spanien und Kleinasien. 139, **310**; aus ganz Asien. 164, **395**; aus Ägypten. 145, **316**; 167, **396.**

Hafengeleise, Triester, Betriebsübernahme durch den Staat. 228, **508.**

Hall Bad-Steyr, resp. Pergern, Eisenbahnconcession. 188, **415.**

Hallein, Salinenverwaltung, Erhöhung des Verschleißpreises für das Sudsalz bei derselben. 180, **409.**

Handel, auswärtiger, Statistik, Gesetz. 132, **304**; Durchführungsverordnung. 213, **459**; Herausgabe des statistischen Warenverzeichnisses für den auswärtigen Handel. 214, **473.**

— mit gebrannten geistigen Getränken, Ausschank u. Kleinverschleiß, Aufhebung der Verordnung über das Verfahren in den Fällen des §. 13 des Gesetzes vom 23. Juli 1881. 200, **425.**

— mit Presserzeugnissen, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes u. Verkehres oder des häuslichen u. geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, Zulässigkeit derselben ohne besondere gewerbliche Concession. 160, **347.**

Handelsbeziehungen mit der Türkei, provisorische Regelung, Gesetz. 113, **256**; Verordnung. 114, **257**; Aufnahme Bulgariens in die Aufzählung der Länder, deren Waren eine zollbegünstigte Behandlung genießen. 206, **430.**

— — — — u. Bulgarien, provisorische Regelung. 233, **510.**

Handels- u. Fabriksmarkenschutz, Vereinbarung mit Schweden u. Norwegen. 77, **122.**

— u. Schiffahrts-Convention mit Ägypten. 226, **497**; Aufnahme Ägyptens in die Aufzählung der zollbegünstigten Länder. 227, **508.**

Hartberg-Fürstenfeld, Eisenbahnconcession. 163, **391.** Zugeständnisse, Bedingungen für deren Bau. 94, **220.**

Hauptzollamt, s. Zollamt.

Hauszinssteuer, Abänderung des betreffenden Gesetzes. 97, **222**; Durchführungsverordnung. 190, **417.**

Heer, Rekrutencontingent pro 1890. 3, **7.**

Heilmittel Dr. Koch's gegen die Tuberkulose, Anwendung desselben. 212, **457.**

Hilfspersonale, pharmaceutisches, Abänderung der Vorschriften über die Lehr- u. Dienstzeit desselben. 81, **133.**

Hilfspriester, griechisch-orientalische, in Dalmatien, Congrua-Aufbesserung. 66, **117.**

— römisch-katholische u. griechisch-katholische, Aufbesserung der Congrua. 65, **116.**

Hochwessely-Smidar, Eisenbahnconcession, Übertragung an die böhmischen Commercialbahnen. 177, **407.**

Digitized by Google

Holics, Eisenbahnconcession für die Bahn von der Gödinger Tabakfabrik. 184, **413.**

Hořan-Mochow, Eisenbahnconcession. 174, **401.**

Hostau, Bezirksgericht, Zuweisung der Gemeinden Liebeswar u. Widlitz zu dessen Sprengel. 74, **120.**

Identitätsstempel für die im Stickereiveredlungsverkehre einzuführenden Gewebe, Feststellung der Farbe für denselben. 64, **116**; 106, **253**; 222, **482.**

Informationsbureaux zum Zwecke der Auskunftsertheilung über die Creditverhältnisse von Firmen, Einreihung des Betriebes derselben unter die concessionierten Gewerbe, Ergänzung der bezüglichen Verordnung. 157, **345.**

Innsbruck, landschaftliches Lagerhaus, Anerkennung als öffentliches Lagerhaus. 54, **72.**

— tauschweise Hintangabe eines unbeweglichen Staatseigenthumes. 146, **317.**

Instruction über die Zollbehandlung von Maschinen u. Apparaten, Abänderung. 155, **325.**

Internationale Convention, Reblaus, Zusatzerklärung hinsichtlich der Pflanzensendungen. 16, **34**; 17, **34.**

Ischl-Salzburg mit der Abzweigung nach Steindorf, Eisenbahnconcession. 15, **29.**

Israelitische Religionsgesellschaft, Regelung ihrer äußeren Rechtsverhältnisse. 57, **109.**

Istrien, Landtag, Einberufung. 173, **399.**

Jagdschäden, Übertragung der Entscheidung über dieselben an das Ackerbauministerium. 209, **455.**

Janów, Steuer- u. Depositenamt, Errichtung. 202, **427.**

Justizbeamte, Einführung der Uniformbluse für dieselben. 211, **456.**

Kärnten, Landtag, Auflösung. 84, **197**; Einberufung. 173, **399.**

— Unterstützung aus Staatsmitteln, verfassungsmäßige Genehmigung. 5, **8.**

Kaffee, durchgeführter, Ermächtigung des Zollamtes Risano zur Bestätigung des Austrittes desselben. 25, **46.**

Kaiserin Elisabeth-Bahn, Convertierung der 5% Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen in Gold. 39, **52.**

Kalwarya, Steuer- u. Depositenamt, Errichtung. 202, **427.**

Kappel, Bezirksgericht, Abänderung des Namens in Eisenkappel. 194, **421.**

Karlsbad, Hauptzollamt, Ermächtigung zur Abfertigung von Ganzseidenwaren zum Zolle von 200 fl. 124, **291.**

Karstaufforstung, Gebürenbefreiung der hinsichtlich derselben zu errichtenden Verträge u. Urkunden. 98, **223.**

Kataster, Grundsteuer-, Bedingungen, unter welchen die Vornahme einer Vermessung seitens des Vermessungsbeamten bei angemeldeten Grundtheilungen zu unterbleiben hat. 149, **319.**

Katholische Seelsorgegeistlichkeit, Dotationsaufbesserung, neue Bestimmungen zur Durchführung des bezüglichen Gesetzes. 7, **11.**

Kaufmännische Anweisungen über Geldleistungen mit auf höchstens 8 Tage beschränkter Zahlbarkeit, Inverschleißsetzung neuer Blankette. 201, **425.**

Kernhof-Schramhof, Eisenbahn, Herstellung auf Staatskosten. 105, **252.**

Kinderspielzeug, mit Glasstaub bestreute Einklebebilder, Verbot. 205, **430.**

Klagen, bei einem sächsischen Gerichte gegen österreichische Angehörige oder gegen hierlands befindliche Ausländer eingebrachte, Beobachtung der Gegenseitigkeit in Ansehung der Zustellung derselben. 189, **417.**

Klauen- u. Maulseuche in Galizien u. Bukowina, Erleichterung der Maßregeln zur Bekämpfung derselben. 82, **134**; Modificationen, betreffend den Verkehr mit Schweinen aus Galizien. 128, **293.** Siehe auch Schweine.

Kleider, alte, aus Spanien und Kleinasien, Ein- u. Durchfuhrverbot. 139, **310**; aus ganz Asien. 164, **395**; aus Ägypten. 145, **316**; 167, **396.**

Kleinasien, Ein- u. Durchfuhrverbot von Hadern ꝛc. von dort. 139, **310.**

Kleinverschleiß, Ausschank u. Handel mit gebrannten geistigen Getränken, Aufhebung der Ministerialverordnung über das Verfahren in den Fällen des §. 13 des Gesetzes vom 23. Juli 1881. 200, **425.**

Koch, Dr., Heilmittel gegen Tuberkulose, Anwendung desselben. 212, **457.**

Kopyczyńce, Steuer- u. Depositenamt, Errichtung. 202, **427.**

Kostenersatz des Vollzuges der von Gefällsübertretern aus dem Civilstande verwirkten Arreststrafen. 150, **323.**

Krainer, Unter-, Eisenbahnen, Zugeständnisse u. Bedingungen für deren Bau. 118, **288.**

Krain, Landtag, Einberufung. 173, **399.**

— Nothstandsunterstützung. 88, **204.**

Krakau-Przemyśl, Eisenbahn, Herstellung eines zweiten Geleises. 49, **65.**

Krankheiten, ansteckende, Ein- u. Durchfuhrverbot wegen Gefahr der Einschleppung derselben aus Spanien u. Kleinasien. 139, **310**; aus ganz Asien. 164, **395**; aus Ägypten. 145, **316**; 167, **396.**

Digitized by Google

Krechów, Gemeinde, Einreihung in die 7. Classe des Militärzinstarifes. 40, **53.**

Kreisgericht Ried, Beginn der Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelnhaft in dem Zellengefängnisse desselben. 195, **423.**

Kreuzer-Zonentarif für die Eisenbahnen. 89, **204.**

Kürschnerwaren, Abänderung des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife bei diesem Schlagworte. 50, **67.**

Labacz, Gemeinde, Zuweisung zum Sprengel des Bezirksgerichtes Brody. 170, **397.**

Läutewerk an den Eisenbahnzugschranken, Verhalten des Publikums angesichts desselben. 169, **396.**

Lagerhaus in Innsbruck, landschaftliches, Anerkennung als öffentliches, mit einem Freilager verbundenes Lagerhaus. 54, **72.**

— mit einem Freilager verbundenes, auf der der Unionbank gehörigen Realität, Concessionsertheilung zu dessen Errichtung. 44, **55.**

Lagerpfandscheine, von öffentlichen Lagerhäusern ausgestellte (Warrants), Ermächtigung der österr.-ungar. Bank zu deren Escomptierung. 112, **256.**

Lak, Bezirksgericht, Richtigstellung der Benennung desselben auf Bischoflack. 166, **396.**

Landesbank des Königreiches Böhmen, Verwendbarkeit der von ihr ausgegebenen Fonds- u. Communalschuldscheine ꝛc. zur Anlegung von Stiftungs- u. Pupillarcapitalien u. s. w. 60, **115.**

Landeseisenbahnanlehen Steiermarks, Begünstigungen für dasselbe. 121, **290.**

Landesschulräthe in Wien, Prag u. Lemberg, Vertretung des Statthalters bei denselben. 70, **119.**

Landgemeinden, Abänderung der Reichsrathswahlordnung in Böhmen. 61, **115**; in Galizien. 62, **116.**

Landtage, sämmtliche, Einberufung. 173, **399.**

— von Böhmen, Einberufung. 6, **9**; 80, **131**; 173, **399**; 223, **483.**

— — Oberösterreich, Einberufung. 79, **131.**

— — Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Bukowina, Mähren, Schlesien u. Vorarlberg, Auflösung. 84, **197.**

— — Mähren, Einberufung. 47, **63.**

— — Tirol, Einberufung. 224, **485.**

Landwehr, Rekruten-Contingent pro 1890. 3, **7.**

Legalisierung, Erleichterungen bei Einverleibungen geringfügiger Grundbuchssachen. 109, **253.**

Lehrer- u. Lehrerinnenbildungsanstalten, Bezüge der Supplenten an denselben im Bezuge auf ihre Militärverpflichtung. 116, **287.**

Lehr- u. Dienstzeit des pharmaceutischen Hilfspersonales, Abänderung der betreffenden Vorschriften. 81, **133.**

Leibwäsche aus Spanien u. Kleinasien, Ein- u. Durchfuhrverbot. 139, **310**; aus ganz Asien. 264, **395**; aus Ägypten. 145, **316**; 167, **396.**

Leichenpässe-Anerkennung, welchselseitige, Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche. 46, **59.**

Lemberg, Vertretung des Statthalters bei dem Landesschulrathe. 70, **119.**

Leoben, Bergakademie, Begünstigung der Studierenden an derselben, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige ableisten. 37, **51.**

Leopoldstadt in Wien, Errichtung eines zweiten städt.-del. Bezirksgerichtes für diesen Bezirk. 192, **419.**

Linienverzehrungssteuer, Wiener, Änderung, Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten Wiens. 78, **125.**

Localbahnen, Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Anlage u. den Betrieb derselben. 229, **508.**

Löschung kleiner Satzposten, Verlängerung des Gesetzes, betreffend die Erleichterungen in dem Verfahren bei derselben. 234, **511.**

Lotterien, Gebürengesetz. 53, **69**; Durchführungsverordnung. 93, **213.**

Lumpen, Einfuhrverbot aus Spanien und Kleinasien. 139, **310**; aus ganz Asien. 164, **395**; aus Ägypten. 145, **316**; 167, **396.**

Lungenschwindsucht, Anwendung Dr. Koch's Heilmittel. 212, **457.**

Luttenberg-Radkersburg, Eisenbahnconcession. 85, **199.**

Mähren, Begünstigungen aus Anlass der Umwandlung der Grundentlastungsschuld u. anderer Schulden in eine neue Landesschuld. 117, **287.**

— Landtag, Einberufung. 47, **63**; Auflösung. 84, **197**; Einberufung. 173, **399.**

— Nothstandsunterstützungen. 198, **424**; verfassungsmäßige Genehmigung. 232, **510.**

Marie Valerie, Erzherzogin, Begünstigungen der Stiftungen aus Anlass der Vermählung Höchstderselben. 96, **221.**

Marine-Rekrutencontingent pro 1890. 3, **7.**

Marken, ämtliche, Abänderung der Bestimmungen über die Bezeichnung der versteuerten Zuckererzeugnisse mit denselben. 108, **253.**

— Post-, Ausgabe neuer. 133, **306**; Verlängerung der Giltigkeitsdauer der alten Marken. 217, **476.**

— Zeitungsstempel-, neue zu 25 kr., Einführung, Änderung jener zu 1 u. 2 kr. 92, **211.**

Digitized by Google

Markenschutzgesetz. 19, **35**; Obligatorische Führung von Marken auf Sensen, Sicheln u. Strohmessern. 67, **117.**

Markenschutz (Handels-, Fabriks-), Vereinbarung mit Schweden u. Norwegen. 77, **122.**

Martinsbruck, Zollamt, Umwandlung in ein Nebenzollamt 1. Classe. 99, **223.**

Maschinen, Ermächtigung der Zollämter Aussig, Mittelwalde und Trautenau zur Eingangsverzollung derselben. 51, **69**; 131, **303**; 32, **49.**

— Zollbehandlung, Abänderung einiger Bestimmungen der Instruction über dieselbe. 155, **325.**

Maßbestimmungen der Donauschiffahrts- u. Strompolizeiordnung, Umwandlung derselben in metrisches Maß. 135, **308.**

Maß der Sicherstellung für die Einzahlung des Bonificationsrückersatzes bei der Zuckerausfuhr pro 1890/91. 127, **292.**

Maul- u. Klauenseuche in Galizien-Bukowina, Erleichterung der Maßregeln zur Bekämpfung derselben. 82, **134**; Modificationen, betreffend den Verkehr mit Schweinen aus Galizien. 128, **293.** Siehe auch Schweine.

Maximaltarif auf Eisenbahnen, Abänderung einiger Bestimmungen (Kreuzer-Zonentarif). 89, **204.**

Meleda, Zollamt, Verlegung von Babinopolje nach Porto-Sovra. 123, **291.**

Messrahmen für Brennholz in Scheitern, Aichung u. Stempelung 120, **289.**

Metrische Maßbestimmungen der Donauschiffahrts- u. Strompolizeiordnung. 135, **308.**

Mielnica, Steuer- u. Depositenamt, Errichtung. 202, **427.**

Militär, s. Wehrvorschriften.

Militärzinstarif, Einreihung der Gemeinde Brenov in die vierte Classe. 148, **319**; der Stadtgemeinde Brüx in die fünfte Classe. 31, **49**; der Gemeinde Chrudim in die siebente Classe. 103, **252**; Krechów in die siebente Classe. 40, **53**; Slatina in die achte Classe. 103, **252**; der Stadtgemeinde Steyr in die fünfte Classe. 8, **23**; der Gemeinden vom Jahre 1891 bis Ende 1895. 225, **478.**

Mineralölfässer, reparierte, amerikanische, Tariffestsetzung bei deren Benützung zur Hinwegbringung von Mineralöl aus Mineralölraffinerien, 52, **69.**

Mittelschulen, Bezüge der Supplenten an denselben in Bezug auf ihre Militärverpflichtung. 116, **287.**

— Staats- (Gymnasien, Realschulen), Änderung einiger Bestimmungen hinsichtlich des Zeitpunktes der Entrichtung des Schulgeldes. 76, **121.**

Mittelwalde, Zollamt, Ermächtigung zur Eingangsverzollung von Maschinen. 131, **303.**

Mochóv-Brandeis, Eisenbahn, Erwerbung durch die österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft, 175, **405.**

Mochóv-Horan, Eisenbahnconcession. 174, **401.**

— -Poříčan, Eisenbahn, Bedingungen, Zugeständnisse für deren Herstellung. 43, **54.**

Modřan-Nusle, Eisenbahnconcession, Übertragung an die österreichische Localeisenbahngesellschaft. 176, **405.**

Mühel'scher Raupenleim (Raupenöl) u. ähnlicher Raupenvertilgungsmittel, Zollbehandlung. 91, **211.**

Musterbücher, Schlagwort des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife. 181, **411.**

Nautische Schulen, Bezüge der Supplenten an denselben im Bezuge auf ihre Militärverpflichtung. 116, **287.**

Nebenzollamt, s. Zollamt.

Neratovic-Brandeis, Eisenbahn, Bedingungen u. Zugeständnisse für deren Herstellung. 43, **54**; Concession. 174, **401.**

Niederösterreich, Überschwemmungen, Unterstützung aus Staatsmitteln. 172, **397**; verfassungsmäßige Genehmigung. 231, **510.**

Notarielle Beglaubigung der Unterschriften bei geringfügigen Grundbuchssachen, Erleichterung. 109, **253.**

Nothstandsunterstützungen für Böhmen, Krain, Görz u. Gradiska. 88, **204.**

— — Galizien, Lodomerien u. Krakau. 55, **72.**

— — Mähren. 198, **424**; verfassungsmäßige Genehmigung. 232, **510.**

Nusle-Modřan, Eisenbahnconcession, Übertragung an die Österr. Localeisenbahngesellschaft. 176, **405.**

Oberösterreich, Landtag, Einberufung. 79, **131**; Auflösung 84, **197**; Einberufung. 173, **399.**

— Überschwemmungen, Unterstützung aus Staatsmitteln. 172, **397**; verfassungsmäßige Genehmigung. 231, **510.**

Obertyn, Steuer- u. Depositenamt, Errichtung. 202, **427.**

Österreichisch-ungarische Bank, Ermächtigung derselben zur Escomptierung der von öffentlichen Lagerhäusern ausgestellten Lagerpfandscheinen (Warrants). 112, **256.**

Österreich unter u. ob der Enns, Landtag, Einberufung. 173, **399.**

Olivenöl, Ausdehnung der Ermächtigung des Zollamtes Trient zur Abfertigung des denaturierten Olivenöles auf die Wintermonate. 22, **45.**

Orsova, Zollamt, Ermächtigung zur zollfreien Abfertigung von Übersiedlungseffecten, Habseligkeiten der Einwanderer. 72, **120.**

Digitized by Google

Panesova, Zollamt, Ermächtigung zur zollfreien Behandlung von Reiseeffecten. 165, **395.**

Pergern-Bad Hall, Eisenbahnconcession. 188, **415.**

Pflanzensendungen, Zusatzerklärung zur internationalen Reblausconvention. 16, **34**; 17, **34.**

Pflanzungen, die als Träger der Reblaus bekannt sind, Ermächtigung des Ackerbauministers zur Bewilligung von Ausnahmen der Ausfuhrverbote derselben. 142, **314.**

Pharmaceutisches Hilfspersonale, Abänderung der Vorschriften über die Lehr- u. Dienstzeit desselben. 81, **138.**

Phylloxera vastatrix, siehe Reblaus.

Plansee, Zollexpositur, Errichtung. 36, **51.**

Počican-Machov, Eisenbahn, Bedingungen u. Zugeständnisse für deren Herstellung. 43, **54.**

Postgebüren im Fahrpostverkehre, Entrichtung mit Postmarken. 134, **307.**

Postmarken, Ausgabe neuer. 133, **306**; alte, Verlängerung der Giltigkeitsdauer. 217, **476.**

— Entrichtung der Postgebüren im Fahrpostverkehre mit demselben. 134, **307.**

Post- u. Telegraphenbeamte, Uniformbluse. 171, **397.**

Postwertzeichen, neue, Ausgabe. 133, **306.**

Präsenzdienst, einjähriger, Ausdehnung dieser Begünstigung auf sämmtliche Schüler der Akademie der bildenden Künste in Wien. 111, **255**; auf die Schüler an den Bergakademien in Leoben und Přibram. 37, **51.**

Prag, Errichtung einer Expositur des Hauptzollamtes an dem dortigen Bahnhofe der österr.-ungar. Staatseisenbahngesellschaft. 191, **419.**

— Vertretung des Statthalters bei dem Landesschulrathe. 70, **119.**

Predeal, Zollamt, Errichtung. 221, **482.**

Presserzeugnisse, lediglich dem Bedürfnisse des Gewerbes u. Verkehres, oder des häuslichen u. geselligen Lebens dienende, Zulässigkeit des Handels mit denselben ohne besondere gewerbliche Concession. 160, **347.**

Preußen, Modification der Bestimmung über den Verkehr mit Schlachtschweinen aus Galizien nach Preußen. 147, **317.**

Přibram, Bergakademie, Begünstigungen der Studierenden an derselben, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige ableisten. 37, **51.**

Priester, Hilfs-, römisch-katholische, griechisch-katholische, Aufbesserung der Congrua. 65, **116**; griechisch-orientalische. 66, **117.**

Professor Dr. Koch's Heilmittel gegen Tuberkulose, Anwendung desselben. 212, **457.**

Propinationsrechtübernahme in Galizien, Verwendung der dem Ärar zufallenden Entschädigung zum Ankaufe von unbeweglichem Gute in Galizien. 69, **119.**

Provisorium, Steuer-, pro April und Mai 1890. 45, **56**; vom 1. Jänner bis Ende April 1891. 220, **481.**

Przemyśl-Lemberg, Eisenbahn, Herstellung eines zweiten Geleises. 49, **65.**

Rača, Errichtung einer Expositur des Hauptzollamtes Mitrowitza daselbst. 13, **27.**

Radkersburg-Luttenberg, Eisenbahnconcession. 85, **199.**

Raupenleim (Raupenöl), Mützel'scher, ähnliche Raupenvertilgungsmittel, Zollbehandlung. 91, **211.**

Realschulen, Staats-, Änderung einiger Bestimmungen hinsichtlich des Zeitpunktes der Entrichtung des Schulgeldes. 76, **121.**

Reblaus, Einbeziehung des Zollamtes S. Margarethen u. Streichung des Zollamtes Feldkirch aus der Liste der Zollämter, die zur Eingangs- und Durchfuhrsabfertigung von Pflanzen, Reben ꝛc. ermächtigt sind. 208, **455.**

— Ermächtigung des Ackerbauministers zur Bewilligung von Ausnahmen von den Ausfuhrverboten von Reben, Pflanzen u. Pflanzentheilen, die als Träger der Reblaus bekannt sind. 142, **314.**

— Grundsteuerfreiheit für jene Weinpflanzen, welche mit neuen Reben hergestellt wurden, Gesetz. 143, **315**; Durchführungsverordnung. 144, **315.**

— Verkehr mit bewurzelten Reben, 34, **50**; in Tirol. 210, **456.**

— Zusatzerklärung zur internationalen Convention, betreffend Pflanzensendungen. 16, **34**; 17, **34.**

Rechnungsstempelmaschine, Aufstellung in Troppau, 73, **120**; in Salzburg. 179, **409.**

Rechtsverhältnisse, äußere, der israelitischen Religionsgesellschaft, Regelung. 57, **109.**

Reciprocität in Ansehung der Zustellung von Klagen, die bei einem sächsischen Gerichte gegen österreichische Staatsangehörige oder gegen hierlands befindliche Ausländer eingebracht werden. 189, **417.**

Regatten, Gebüren für Wetten, Gesetz. 53, **69**; Durchführungsverordnung. 93, **213.**

Regenschirmspangen aus Fischbein, alte, Zollbehandlung. 183, **413.**

Regulativ für den zur abgabefreien Verwendung bestimmten Brantwein, Erläuterung. 152, **323.**

Reichsrathswahlordnung, Abänderung der Bestimmungen in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen, Großgrundbesitz und nichtfideicommissarischer großer Grundbesitz. 48, **65.**

— Anhang, Abänderung der Wahlbezirke in Böhmen, Landgemeinden. 61, **115.**

— in Betreff der Wahlbezirke in Galizien, Landgemeinden, Abänderung. 62, **116.**

Digitized by Google

Reiseeffecten, Ermächtigung zur zollfreien Behandlung der Zollämter Taufers, Trofoi. 24, **45**; Rovigno. 104, **252**; Pancsova. 165, **395**; Aquabona. 187, **414**.

Reisen, dienstliche, der Staatsbediensteten. Aufrechnung der Tour- u. Retourfahrpreise bei denselben. 30, **49**.

Rekrutencontingente pro 1890. 3, **7**.

Religionsgesellschaft, israelitische, Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse. 57, **109**.

Ried, Beginn der Vollziehung der Freiheitsstrafen in Einzelnhaft im Zellengefängnisse des dortigen Kreis- u. Bezirksgerichtes. 195, **423**.

Risano, Zollamt, Ermächtigung zur Bestätigung des Austrittes von durchgeführtem Kaffee u. gebrannten geistigen Flüssigkeiten. 25, **46**.

Rudki, Bezirksgericht, Zuweisung der Gemeinde Milcyce zu dessen Sprengel. 107. **253**.

Rußland, Suspendierung der Zollsätze für gewisse Getreidegattungen bei der Einfuhr nach Galizien. 29, **46**.

Sachsen, Gegenseitigkeit in Ansehung der Zustellung von Klagen, die bei einem sächsischen Gerichte gegen österreichische Staatsangehörige oder gegen hierlands befindliche Ausländer eingebracht werden. 189, **417**.

Sallnen, Staats-, Uniformierung der Beamten. 156, **327**.

Salzburg, Aufstellung einer Rechnungsstempelmaschine. 179, **409**.

— -Ischl mit der Abzweigung nach Steindorf, Eisenbahnconcession. 15, **29**.

— Landtag, Auflösung. 84, **197**; Einberufung. 173, **399**.

Salz, Sud-, bei der Salinenverwaltung Hallein, Verschleißpreiserhöhung. 180, **409**.

Sambor, Bezirksgericht, Zuweisung der Gemeinden Lopuszna, Lukawica u. Manasterzec zu dessen Sprengel. 119, **289**.

Satzposten, kleine, Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes im Verfahren bei den die Löschung derselben bezweckenden Verhandlungen. 234, **511**.

Schiffahrt zur See mit im Inlande erbauten Dampfern u. eisernen oder stählernen Segelschiffen, Befreiung von der Erwerb- u. Einkommensteuer für den Betrieb mit denselben. 130, **303**.

Schiffahrts- u. Handelsconvention mit Egypten. 226, **497**; Aufnahme Egyptens in die Aufzählung der zollbegünstigten Länder. 227, **508**.

— u. Strompolizeiordnung für die Donau, Umwandlung der darin vorkommenden Maßbestimmungen in metrisches Maß. 135, **308**.

Schiffe, s. auch Seeschiffe.

Schlachtschweine, s. Schweine.

Schlagworte - Abänderung des alphabetischen Warenverzeichnisses zum allgemeinen Zolltarife, Kürschnerwaren. 50, **67**; Carbolsäure. 230. **509**; Äther, chemische Producte, Syrup, Zucker- u. Zuckerlösungen. 153, **324**; Webe- und Wirkwaren. 154, **325**; Federn. 178, **408**; Musterbücher (Bücher). 181, **411**; Fischbein, 183, **413**.

Schlesien, Landtag, Auflösung. 84, **197**; Einberufung, 173, **399**.

— Ober- u. Nieder- Unterstützung aus Staatsmitteln. verfassungsmäßige Genehmigung. 4, **8**.

— Überschwemmungen; Unterstützung aus Staatsmitteln. 172, **397**; verfassungsmäßige Genehmigung. 231, **510**.

Schramhof-Kernhof, Eisenbahn, Herstellung auf Staatskosten. 105, **252**.

Schulgeld an Staatsmittelschulen. (Gymnasien, Realschulen) Änderung einiger Bestimmungen hinsichtlich des Zeitpunktes der Entrichtung desselben. 76, **121**.

Schulräthe, Landes- in Wien, Prag u. Lemberg, Vertretung des Statthalters bei denselben. 70. **119**.

Schwarzenau-Waidhofen an der Thaya. Eisenbahnconcession. 20, **41**.

Schweden u. Norwegen. Vereinbarung wegen Schutzes der Fabriks- u. Handelsmarken. 77, **122**.

Schweine, Erleichterungen der Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- u. Klauenseuche in Galizien u. Bukowina. 82, **134**; Modificationen hinsichtlich des Verkehres mit Schweinen aus Galizien nach anderen Ländern. 128, **293**; nach Preußen 147, **317**; Bestimmung über das Einlangen der Schlachtschweine aus Galizien, veterinärpolizeiliche Verfügungen infolge der Gestattung der Einfuhr derselben in verschiedene Marktorte u. Schlachthäuser. 182, **411**; in die Eisenbahnstation St. Marx. 193 **421**; Controlpflichtigkeit im Grenzbezirke der Bukowina. 199, **425**.

Seeleute, hilfsbedürftige, Übereinkommen mit dem deutschen Reiche wegen deren Unterstützung. 102, **251**.

Seelsorgegeistlichkeit, katholische, Dotationsaufbesserung, neue Bestimmungen zur Durchführung des bezüglichen Gesetzes. 7, **11**.

Seeschiffe, welche Reisende befördern, Sicherheitsvorschriften. 159, **347**.

Segelschiffe, eiserne oder stählerne, im Inlande erbaute, Befreiung von der Erwerb- u. Einkommensteuer für den Betrieb der Schiffahrt zur See mit denselben. 130, **303**.

Seidenwaren, Ganz-, Ermächtigung des Zollamtes Karlsbad zu deren Abfertigung. 124, **291**.

Sensen, Sicheln, Strohmesser, Obligatorische Führung von Marken auf denselben. 67, **117**.

Sicherstellungsmaß für die Einzahlung des Bonificationsrückersatzes bei der Zuckerausfuhr pro 1890/91. 127, **292**.

Skalat, Bezirksgericht, Zuweisung der Gemeinde Magdalówka zu dessen Sprengel. 100, **223**.

Digitized by Google

Slatinan, Gemeinde, Einreihung in die achte Classe des Militärzinstarifes. 103, **252.**

Smidar-Hochwesely, Eisenbahnconcession, Übertragung an die böhmischen Commercialbahnen. 177, **407.**

Sohn einer verwitweten, jedoch wieder verehelichten Mutter, Wehrvorschriftbegünstigung. 68, **117.**

Solta, Insel, Gebürenbefreiungen aus Anlass der Ablösung der Grundrechte. 41, **53.**

Spalato, Gemeinde, Gebürenbefreiungen aus Anlass der Ablösung der Grundrechte auf der Insel Solta. 41, **53.**

— Zollamt, Erhebung zum Hauptzollamte erster Classe. 122, **290.**

Spanien, Ein- u. Durchfuhrverbot von Hadern ꝛc. aus demselben. 139, **310.**

Spiritus siehe auch Brantwein.

Spiritussteuer, nicht strafbare Abweichungen von dem Sollbestande des Vorrathes von denaturiertem Brantwein. 35, **50.**

Staatsaufsicht, Ausübung über die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen. 95, **221.**

Staatsaufwand, Bestreitung pro April u. Mai 1890. 45, **56**; vom Jänner bis Ende April 1891. 220, **481.**

Staatsbeamtenuniform für Berg- und Forstbeamte. 115, **259**; für Salinenbeamte. 156, **327**; Uniformblusen für Post- u. Telegrafenbeamte. 171, **397**; für Finanzbeamte. 185, **414**; für Justizbeamte. 211, **456.**

Staatsbedienstete, Aufrechnung der Tour- u. Retourfahrpreise bei dienstlichen Reisen. 30, **49.**

Staatseigenthum in Innsbruck, unbewegliches, tauschweise Hintangabe, Gesetz. 146, **317.**

Staatseisenbahngesellschaft, österreichisch-ungarische, Erwerbung der Eisenbahn Brandeis-Mochov. 175, **405.**

Staatssalinen, Uniformierung der Beamten. 156, **327.**

Staatsvoranschlag, Finanzgesetz pro 1890. 83, **135.**

Stallie, Nebenzollamt, Errichtung. 23, **45.**

Stampfer'scher Besirstab, Aufhebung der Zulassung zur Aichung. 10, **24.**

Statistik des auswärtigen Handels, Gesetz. 132, **304**; Durchführungsverordnung. 213, **459**; Herausgabe des statistischen Warenverzeichnisses für den auswärtigen Handel. 214, **473.**

— Vornahme der Volkszählung im Jahre 1891. 162, **351.**

Statthalter-Vertretung bei den Landesschulräthen in Wien, Prag u. Lemberg. 70, **119.**

Steiermark, Landeseisenbahnanlehen, Begünstigungen für dasselbe. 121, **290.**

— Landtag, Auflösung. 84, **197**; Einberufung. 173, **399.**

Steindorf, Eisenbahnconcession, Ischl-Salzburg mit Abzweigung nach Steindorf. 15. **29.**

Stempelmarken, (Zeitungs-) neue, zu 25 kr., Einführung, Änderung jener zu 1 u. 2 kr. 92, **211.**

Stempelrechnungsmaschine, Aufstellung in Troppau. 73, **120**, in Salzburg. 179, **409.**

Stempel- u. Gebürenfreiheit bei Löschung kleiner Satzposten, zeitweilige Verlängerung der Wirksamkeit des betreffenden Gesetzes. 234, **511.**

— — unmittelbare Gebüren, Gesetz über deren Abänderung. 53, **69**; Durchführungsverordnung. 93. **213.**

St. Georg, Zollexpositur des Zollamtes Zengg, Errichtung. 196, **428.**

St. Giorgio, Zollamtsexpositur, Verzollungsbefugniserweiterung. 33, **50.**

St. Margarethen, Zollamt, Einbeziehung zu den Zollämtern, welche zur Eingangs- u. Durchfuhrsabfertigung von Pflanzen, Reben ꝛc. ermächtigt sind. 208, **455.**

Steuer u. Abgaben, Forterhebung pro April und Mai 1890. 45, **56**; in den Monaten Jänner bis Ende April 1891. 220, **481.**

— Brantwein- nicht strafbare Abweichungen von dem Sollbestande des Vorrathes an denaturiertem Brantwein. 35. **50.**

— Einbekennung des dem Gebürenäquivalente unterliegenden Vermögens, Entrichtung dieser Abgabe im V. Decennium. 101, **225.**

— Gebäude- Abänderung der Vollzugsvorschrift. 190. **417.**

— Hauszins, Abänderung des betreffenden Gesetzes. 97 **222**; Durchführungsverordnung. 190, **417.**

— Provisorium pro April u. Mai 1890. 45, **56**; vom Jänner bis Ende April 1891. 220. **481.**

— u. Depositenämter in Belz, Janów, Kopyczyńce, Tysmienica, Obertyn, Zurawno, Kalwarya, Debica, Tyczyn, Dukla, Mielnica Errichtung. 202, **427.**

— u. gerichtliches Depositenamt Žižkov, Errichtung. 21, **45.**

— Wiener Linienverzehrungs-Änderung, Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten Wiens. 78, **125.**

Steyr, resp. Pergern-Bad Hall, Eisenbahnconcession. 188, **415.**

— Stadtgemeinde, Einreihung in die fünfte Classe des Militärzinstarifes. 8, **23.**

Stickereiveredlungsverkehr, zollämtliche Behandlung. 56, **73**; Festsetzung der Farbe für die Identitätsbezeichnungen. 64, **116**; 106, **253**; 222, **482.**

Stiftungen aus Anlass der Vermählung der Frau Erzherzogin Maria Valerie, Begünstigungen hinsichtlich der Stempel- u. Gebürenpflicht. 96, **221.**

Strafen wegen Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles u. der Verleitung hiezu. 137, **308.**

Digitized by Google

Strontian (Strontium carbonat) kohlensaurer, künstlich bereiteter, Zollbehandlung. 26, **46.**

Studierende an den Bergakademien in Leoben u. Pribram, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige ableisten, Begünstigungen. 37, **51**; an der Akademie der bildenden Künste in Wien. 111, **255.**

Sudsalz bei der Salinenverwaltung Hallein, Preiserhöhung. 180, **409.**

Supplenten an Mittelschulen, Lehrer- u. Lehrerinnenbildungsanstalten u. nautischen Schulen, Bezüge derselben in Bezug auf ihre Verpflichtung zur activen Militärdienstpflicht. 116, **287.**

Syrup, steuerfreier, Begriff desselben. 216, **475.**

Tarafestsetzung für reparierte amerikanische Mineralölfässer bei deren Benützung zur Hinwegbringung von Mineralöl aus Mineralölraffinerien. 52, **69.**

Tarif hinsichtlich der Leistungen der Advocaten, welche eine durchschnittliche Bewertung zulassen. Ermächtigung des Justizministers zur Erlassung desselben, Gesetz. 58, **114; Tarif.** 129, **297.**

— Militärzins-, siehe Militärzinstarif.

Taufers, Zollamt, Ermächtigung zur zollfreien Behandlung von Reiseeffecten. 24, **45.**

Tauwerke, alte, aus Spanien u. Kleinasien, Ein- u. Durchfuhrverbot. 139, **310**; aus ganz Asien 164, **395**; aus Egypten. 145, **316**; 167, **396.**

Taxe, Arznei-, pro 1891. 215, **475.**

Telegraphen- u. Postbeamte, Uniformblouse. 171, **397.**

Tirol, Grundzerstücklungen, Übertragung der Entscheidung über dieselben an das Ackerbauministerium. 209 **455.**

— Landtag, Einberufung. 173, **399**; 224, **485.**

— Unterstützungen aus Staatsmitteln, verfassungsmäßige Genehmigung 5, 8.

— Unterstützungen für die Wiederherstellung der im Jahre 1889 durch Hochwasser beschädigten Regulierungsbauten u. Wildbachverbauungen. 141, **314.**

— Verkehr mit bewurzelten Reben. 210, **456.**

Tömök, Zollamt, Umwandlung in ein Nebenzollamt. 221, **482.**

Totalisateur, Gebüren aus dessen Einsätzen. Gesetz 53, **69**; Durchführungsverordnung 93, **213.**

Tour- u. Retour-Fahrpreiseaufrechnung bei dienstlichen Reisen der Staatsbediensteten. 30, **49.**

Trafoi, Zollexpositur, Ermächtigung zur zollfreien Behandlung von Reiseeffecten. 24, **45.**

Traghetto, Hafen- u. Seesanitätsdeputation, Einstellung der zollämtlichen Abfertigung bei derselben. 136. **308.**

Trautenau, Zollamt, Ermächtigung zur Eingangsverzollung von Maschinen. 32, **49.**

Trient, Zollamt, Ausdehnung der Ermächtigung zur Abfertigung des denaturierten Olivenöles auf die Wintermonate. 22, **45.**

Triester Hafengeleise, Betriebsübernahme durch den Staat. 228, **508.**

Triest, Landtag, Einberufung. 173, **399.**

— Übertragung der Grundbuchsführung des außerstädtischen Gebietes von Triest an das dortige städtisch-delegierte Bezirksgericht. 28, **46.**

Troppau, Aufstellung einer Rechnungsstempelmaschine. 73, **120.**

— -Bennisch, Eisenbahnconcession. 90, **207.**

Tuberculose, Anwendung des Dr. Koch'schen Heilmittels gegen dieselbe. 212, **457.**

Türkei, provisorische Regelung der Handelsbeziehungen. 233, **510.**

— provisorische Regelung der Handelsbeziehungen mit derselben, Gesetz. 113, **256**; Verordnung. 114, **257.**

Türkisches Getreide, welches über Serbien in das österreich-ungarische Zollgebiet eingeführt wird. Ursprungsnachweisung. 158, **345.**

Tyczyn, Steuer- u. Depositenamt, Errichtung. 202, **427.**

Tyśmienica, Steuer- u. Depositenamt, Errichtung. 202, **427.**

Übereinkommen mit dem deutschen Reiche, wechselseitige Anerkennung der Leichenpässe. 46, **59.**

— — — — — wegen Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute. 102, **251.**

— mit dem Landesausschusse von Galizien, Lodomerien u. Krakau wegen Regelung der Verhältnisse des Staates zu den Grundentlastungsfonden von Ost- u. Westgalizien. 110, **254**; Abschluss des Übereinkommens. 219, **477.**

Überschwemmungen, siehe Unterstützungen.

Übertragungen unbeweglicher Sachen, Gebürenermäßigung, Gesetz. 53, **69**; Durchführungsverordnung 93, **213.**

Umschließungen u. Behältnisse von nach dem Bruttogewichte zu verzollenden Waren im Falle der Umpackung im österreichisch-ungarischen Zollgebiete, zollämtliche Behandlung derselben. 186, **414.**

Unbewegliche Sachen, Gebürenermäßigung für deren Übertragungen, Gesetz. 53, **69**; Durchführungsverordnung. 93, **213.**

Unfallversicherung der Arbeiter, Bestimmung, wie den in einem unfallversicherungspflichtigen Betriebe beschäftigten Personen die ihnen zur Last fallende Quote des Versicherungsbeitrages von Seite des Betriebsunternehmers bekanntzugeben ist. 75, **120.**

Digitized by Google

Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, Ausübung der Staatsaufsicht über dieselbe. 95, **221.**

Ungarn, Verkehr mit den dortlands geaichten Fässern. 126, **292.**

Uniformbluse für Post- u. Telegraphenbeamte. 171, **397**; für Finanzbeamte. 185, **414**; für Justizbeamte. 211, **456.**

Uniformierung der Forst- u. Bergbeamten 115, **259**; der Salinenbeamten. 156, **327.**

Unionbank, Concessionsertheilung zur Errichtung u. zum Betriebe eines Lagerhauses auf der derselben gehörigen Realität. 44, **55.**

Universitätshauptgebäude in **Graz,** Aufbringung der Mittel zu dessen Herstellung. 87, **203.**

Unterkrainer Eisenbahnen, Zugeständnisse u. Bedingungen für den Bau derselben 118, **288.**

Unterstützungen aus Staatsmitteln aus Anlass der Überschwemmungen in Böhmen, Nieder- u. Oberösterreich, Schlesien u. Vorarlberg. 172, **397**; verfassungsmäßige Genehmigung. 231, **510.**

— — — für die bedrohten Gegenden in Böhmen, Krain, Görz u. Gradisca. 88, **204.**

— — — für die vom Nothstande heimgesuchten Gegenden Galiziens, Lodomeriens u. Krakau. 55, **72.**

— — — für Galizien u. Lodomerien sammt Krakau, Ober- u. Niederschlesien u. Bukowina, verfassungsmäßige Genehmigung. 4, **8**; für Tirol u. Kärnten. 5, **8.**

— für die vom Nothstande heimgesuchten Gegenden Mährens. 198, **424**; verfassungsmäßige Genehmigung. 232, **510.**

— — — Wiederherstellung der in Tirol im Jahre 1889 durch Hochwässer beschädigten Regulierungsbauten u. Wildbachverbauungen. 141, **314.**

— hilfsbedürftiger Seeleute, Übereinkommen mit dem deutschen Reiche wegen deren Unterstützung. 102, **251.**

Ursprungsnachweisung vom bulgarischen und türkischen Getreide, welches über Serbien in das österreichisch-ungarische Zollgebiet eingeführt wird. 158, **345.**

Valerie, Maria, Erzherzogin, Begünstigungen der Stiftungen aus Anlass der Vermählung Höchstderselben. 96, **221.**

Verbot der als Kinderspielzeug verwendeten, mit Glasstaub bestreuten Einklebebilder. 205, **430.**

— — Ein- u. Durchfuhr von Hadern, alten Kleidern, altem Tauwerke, gebrauchter Leibwäsche u. Bettzeug aus Spanien u. Kleinasien. 139, **310**; aus ganz Asien. 164, **395**; aus Ägypten. 145, **316**; 167, **396.**

Veredlungsverkehr der Stickereien, zollämtliche Behandlung 56, **73**; Festsetzung der Farbe für die Identitätsbezeichnungen. 64, **116**; 106, **253**; 222, **482.**

Verkehr mit bewurzelten Reben. 34, **50**; in Tirol. 210 **456.**

Verlosungen, Gebüren, Gesetz. 53, **69**; Durchführungsverordnung. 93, **213.**

Vermessung, Bedingungen, unter welchen die Vornahme derselben seitens des Vermessungsbeamten bei angemeldeten Grundtheilungen zu unterbleiben hat. 149, **319.**

Vermögens-Übertragungsgebüren, Gesetz. 53, **69**; Durchführungsverordnung. 93, **213.**

Verschleißpreis für das Halleiner Sudsalz, Erhöhung. 180, **409.**

Vertrag mit Schweden u. Norwegen wegen des Schutzes der Handels- u. Fabriksmarken. 77, **122.**

— s. auch Übereinkommen.

Verzehrungssteuer, Wiener Linien-, Änderung, Einführung der Linien-Verzehrungssteuer in mehrere Vororte Wiens. 78, **125.**

Visierstab, Stampfer'scher, Aufhebung der Zulassung zur Aichung. 10, **24.**

Volkszählungsverordnung pro 1891. 162, **351.**

Vollzugsvorschrift, s. Durchführungsverordnung.

Voranschlag, Staats-, pro 1890, Finanzgesetz. 83, **135.**

Vorarlberg, Landtag, Auflösung. 81, **197**; Einberufung. 173, **399.**

— Überschwemmungen, Unterstützung aus Staatsmitteln 172, **397**; verfassungsmäßige Genehmigung. 231, **510.**

Vorschüsse aus Staatsmitteln für Galizien u. Lodomerien sammt Krakau, Ober- u. Niederschlesien u. Bukowina, verfassungsmäßige Genehmigung. 4, **8**; für Tirol u. Kärnten. 5, **8.**

Wahlordnung, Reichsraths-, Änderung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen, Landgemeinden. 61, **115**; Großgrundbesitz u. nicht fideicommissarischen Grundbesitz. 48, **65.**

— — — in Betreff der Wahlbezirke in Galizien, Landgemeinden, Abänderung. 62, **116.**

Waidhofen a. d. Thaya, Schwarzenau-, Eisenbahnconcession. 20, **41.**

Warenverzeichnis, alphabetisches, zum Zolltarife, Abänderung bei dem Schlagworte Kürschnerwaren. 50, **67**; Carbolsäure. 230, **509**; Äther, chemische Producte, Syrup, Zucker, Zuckerlösungen. 153, **324**; Webe- u. Wirkwaren. 154, **325**; Federn. 178, **408**; Musterbücher (Bücher). 181, **411**; Fischbein. 183, **413.**

— statistisches, für den auswärtigen Handel, Herausgabe. 214, **478.**

Warnungstafeln bei Wegübersetzungen der Eisenbahnen „Achtung auf den Zug", Verhalten des Publikums. 169, **396.**

Warrants, von öffentlichen Lagerhäusern ausgestellte Lagerpfandscheine, Ermächtigung der österreichisch-ungarischen Bank zu deren Escomptierung. 112, **256.**

Digitized by Google

Wehrvorschrift I. Theil, Abänderung. 18, **34.**

— I. Theil, Erläuterung, Begünstigungsanspruch eines ehelichen Sohnes zu Gunsten seiner verwitweten, jedoch wieder verehelichten Mutter. 68, **117.**

— III. Theil, Auszug. 207, **431.**

Wehrvorschriften, Ausdehnung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes auf sämmtliche Schüler der Akademie der bildenden Künste in Wien. 111, **255**; der Schüler an den Bergakademien in Leoben u. Přibram. 37, **51.**

— Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles u. der Verleitung hiezu. 137, **308.**

— Bezüge der Supplenten an den Mittelschulen, Lehrer- u. Lehrerinnenbildungsanstalten u. nautischen Schulen, in Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Militärdienstleistung. 116, **287.**

Weinpflanzungen, welche wegen Reblaus mit neuen Reben hergestellt wurden, Grundsteuerfreiheit, Gesetz. 143, **315**; Durchführungsverordnung. 144, **315.**

Westbahn (Kaiserin Elisabeth-Bahn), Convertierung der 5%igen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen in Gold. 39, **51.**

Wetten, Gebüren für Wetten bei Wettrennen, Gesetz. 53, **69**; Durchführungsverordnung. 93, **213.**

Wien, Akademie der bildende Künste, Ausdehnung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes auf sämmtliche Schüler derselben. 111, **255.**

— Einbeziehung der Vororte, Linienverzehrungssteuer-Änderung, Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten Wiens. 78, **125.**

— Errichtung eines zweiten städtisch-delegierten Bezirksgerichtes für den Bezirk Leopoldstadt. 192, **419.**

— Vertretung des Statthalters bei dem Landesschulrathe. 70, **119.**

Wild- u. Jagdschäden, Übertragung der Entscheidung über dieselben an das Ackerbauministerium. 209, **455.**

Wöllan-Cilli, Eisenbahnconcession. 2, **3.**

Zahlungs- u. Borgungsbolleten, Verpflichtung der Unternehmer von Freilagern für Zucker u. Brantwein zur Ausfolgung derselben an die Finanzorgane. 151, **323.**

Zauchtl-Bautsch, Zauchtl-Fulnek, Eisenbahnconcessionen. 90, **207.**

Zeitungsstempelmarken zu 25 kr., neue, Einführung u. Änderung der Zeitungsstempelmarken zu 1 u. 2 kr. 92, **211.**

Zellengefängnis des Kreis- u. Bezirksgerichtes in Ried, Beginn der Vollziehung der Freiheitsstrafen in Einzelnhaft dortselbst. 195, **423.**

Zinstarif, Militär-, Einreihung der Gemeinden vom Jahre 1890 bis Ende 1895. 225, **487**; der Gemeinde Břevnov in die vierte Classe. 148, **319**; der Stadt-Stadtgemeinde Brüx in die fünfte Classe. 31, **49**; der Gemeinde Chrudim in die siebente Classe. 103, **252**; der Gemeinde Krechów in die siebente Classe. 40, **53**; der Gemeinde Slatinan in die achte Classe. 103, **252**; der Stadtgemeinde Steyr in die fünfte Classe. 8, **23.**

Žižkov, Bezirksgericht, Beginn der Wirksamkeit. 27, **46.**

— Steuer- u. gerichtliches Depositenamt, Errichtung. 21, **45.**

Zollämter, Ermächtigung derselben zur Austrittsbehandlung von Brantwein, auf welchem die Consumabgabe haftet, auch hinsichtlich des Verkehres mit solchem Brantwein auf Dampfschiffen. 168, **396.**

Zollämtliche Abfertigung, Einstellung derselben bei der Hafen- u. Seesanitätsdeputation Traghetto. 136, **308.**

— Behandlung der Behältnisse u. Umschließungen von nach dem Bruttogewichte zu verzollenden Waren im Falle der Umpackung im österreichisch-ungarischen Zollgebiete. 186, **414.**

— — des Stickereiveredlungsverkehres. 56, **73**; Festsetzung der Farbe für die Identitätsbezeichnung. 64, **116**; 106, **253**; 222, **482.**

Zollamt Almásmező, Umänderung der Benennung in Gyergyóbékás. 71, **120.**

— Aquabona, Ermächtigung zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten. 187, **414.**

— Aussig, Ermächtigung zur Eingangsverzollung von Maschinen. 51, **69.**

— Capodistria, Umwandlung in ein Hauptzollamt. 63, **116,**

— Cirkvenica, Errichtung. 196, **423.**

— Feldkirch, Streichung aus der Liste jener Zollämter, die zur Eingangs- u. Durchfuhrsabfertigung von Pflanzen, Reben ꝛc. ermächtigt sind. 208, **455.**

— Karlsbad, Ermächtigung zur Abfertigung von Ganzseidenwaren zum Zolle von 200 fl. 124, **291.**

— Martinsbruck, Umwandlung in ein Nebenzollamt erster Classe. 99, **223.**

— Meleda, Verlegung von Babinopolje nach Porto-Sovra. 123, **291.**

— Mittelwalde, Ermächtigung zur Eingangsverzollung von Maschinen. 131, **303.**

— Orsova, Ermächtigung zur zollfreien Abfertigung von Übersiedlungseffecten, Habseligkeiten der Einwanderer. 72, **120.**

— Pancsova, Ermächtigung zur zollfreien Behandlung von Reiseeffecten. 165, **395.**

— Predeal, Errichtung. 221, **482.**

— Risano, Ermächtigung zur Bestätigung des Austrittes von durchgeführtem Kaffee u. gebrannten geistigen Flüssigkeiten. 25, **46.**

— Rovigno, Ermächtigung zur zollfreien Behandlung von Reiseeffecten. 104, **252.**

— St. Georg, Errichtung. 196, **423.**

— St. Giorgio, Befugniserweiterung. 33, **50.**

Digitized by Google

Zollamt S. Margarethen, Einbeziehung zu den Zollämtern, welche zur Eingangs- u. Durchfuhrsabfertigung von Reben, Pflanzen ꝛc. ermächtigt sind. 203, **455.**

— Spalato, Erhebung zum Hauptzollamte erster Classe. 122, **290.**

— Stallie, Errichtung. 23, **45.**

— Taufers, Ermächtigung zur zollfreien Behandlung von Reiseeffecten. 24, **45.**

— Tömös, Umwandlung in ein Nebenzollamt. 221, **482.**

— Trautenau, Ermächtigung zur Eingangsverzollung von Maschinen. 32, **49.**

— Trient, Ausdehnung der Ermächtigung zur Abfertigung des denaturierten Olivenöles auf die Wintermonate. 22, **45.**

Zollamtsexpositur des Hauptzollamtes in Prag am dortigen Bahnhofe der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft, Errichtung. 191, **419.**

— St. Giorgio, Verzollungsbefugniserweiterung. 33, **50.**

Zollbegünstigte Länder, Aufnahme Ägyptens in die Aufzählung derselben. 227, **508.**

Zollbegünstigung, Bulgarien. 206, **430.**

Zollbehandlung des künstlich bereiteten kohlensauren Strontian. 26, **46.**

— des Mützel'schen Raupenleims (Raupenöl) u. anderer Raupenvertilgungsmittel ähnlicher Beschaffenheit. 91, **211.**

— von alten Regenschirmspangen aus Fischbein. 183, **413.**

— von Creolin, Creolinseife, pharmaceutische Creolinpräparaten. 12, **26.**

— von Maschinen u. Apparaten, Abänderung einiger Bestimmungen der bezüglichen Instructionen. 155, **325.**

Zollexpositur, Bahnhof Budapest-Lipótváros, Errichtung. 203, **429.**

— des Hauptzollamtes Mitrovitza, Errichtung in Rača. 13, **27.**

— des Zollamtes Zengg in St. Georg, Errichtung. 196, **423.**

— Planse, Errichtung. 36, **51.**

— Trafoi, Ermächtigung zur zollfreien Behandlung von Reiseeffecten. 24, **45.**

Zollsätze, Suspendierung derselben für einzelne Getreidegattungen bei der Einfuhr aus Rußland nach Galizien. 29, **46.**

Zolltarif, Abänderung des alphabetischen Warenverzeichnisses beim Schlagworte **Kürschnerwaren.** 50, **67**; Äther, chemische Producte, Syrup, Zucker, Zuckerlösungen. 253, **324**; Webe- u. Wirkwaren. 154, **325**; Federn 178, **408**: Musterbücher (Bücher). 181, **411**; Carbolsäure. 230, **509**; Fischbein. 183, **413.**

Zonentarif, Kreuzer-, für die Eisenbahnen 89, **204.**

Zuckerausfuhr pro 1890/91, Maß der Sicherstellung für die Einzahlung des Bonificationsrückersatzes. 127, **292.**

Zuckererzeugnisse, versteuerte, Abänderung der Bestimmungen über die Bezeichnung derselben mit ämtlichen Marken. 108, **253.**

Zuckerfreilager, Verpflichtung der Unternehmer von solchen zur Ausfolgung von Zahlungs- u. Borgungsbolleten an die Finanzorgane 151, **323.**

Zuckersteuer-Durchführungsverordnung, Abänderung, betreffend den Begriff von steuerfreiem Syrup. 216, **475.**

— — Abänderung, resp. Ergänzung. 38, **51.**

Zurawno, Steuer- u. Depositenamt, Errichtung. 202, **427.**

Zusatzerklärung zur internationalen Convention, Reblaus Pflanzensendungen. 16, **34**; 17, **34.**

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

I. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. Jänner 1890.

1.

Gesetz vom 29. December 1889,

betreffend Gebührenbefreiungen von Urkunden, Schriften und Eintragungen für das galizische Landesanlehen von 300.000 fl., sowie für die aus diesem Anlehen zu gewährenden Unterstützungen und Vorschüsse, ferner betreffend die Einbringung rückständiger Raten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Urkunden, Protokolle, Eingaben und grundbücherlichen Eintragungen, welche das vom Lande Galizien, gemäß des Landtagsbeschlusses vom 30. October 1889, genehmigt mit Allerhöchster Entschließung vom 1. December 1889, zur Linderung des Nothstandes aufzunehmende Anlehen von 300.000 fl., sowie die aus diesem Anlehen zu gewährenden Unterstützungen und Vorschüsse betreffen, sind von den Stempel- und unmittelbaren Gebüren befreit.

Rückständige Raten können gegenüber den mit Vorschüssen Betheilten im Verwaltungswege eingebracht werden.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Wien, am 29. December 1889.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Digitized by Google

Das Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

erscheint im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, auch im Jahre 1890 in der deutschen, italienischen, böhmischen, polnischen, ruthenischen, slovenischen, croatischen und rumänischen Sprache.

Der Abonnements-Preis für den ganzen Jahrgang 1890 des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt per Exemplar — zum Abholen oder mit portofreier Zusendung — bis Ende Juni 1890 **2 fl. 50 kr.**, vom 1. Juli 1890 tritt dagegen der erhöhte Abonnementspreis für den ganzen Jahrgang mit **3 fl.** ein.

Einzelne Jahrgänge der deutschen Ausgabe können vom Jahre 1890 angefangen bezogen werden:

Jahrgang	1849	um	2 fl. 10 kr.	Jahrgang	1871	um	2 fl. — kr.
„	1850	„	5 „ 25 „	„	1872	„	3 „ 20 „
„	1851	„	1 „ 30 „	„	1873	„	3 „ 30 „
„	1852	„	2 „ 60 „	„	1874	„	2 „ 30 „
„	1853	„	3 „ 15 „	„	1875	„	2 „ — „
„	1856	„	2 „ 45 „	„	1876	„	1 „ 50 „
„	1857	„	2 „ 85 „	„	1877	„	1 „ — „
„	1858	„	2 „ 40 „	„	1878	„	2 „ 30 „
„	1859	„	2 „ — „	„	1879	„	2 „ 30 „
„	1860	„	1 „ 70 „	„	1880	„	2 „ 20 „
„	1861	„	1 „ 50 „	„	1881	„	2 „ 20 „
„	1862	„	1 „ 40 „	„	1882	„	3 „ — „
„	1863	„	1 „ 40 „	„	1883	„	2 „ 50 „
„	1864	„	1 „ 40 „	„	1884	„	2 „ 50 „
„	1865	„	2 „ — „	„	1885	„	1 „ 80 „
„	1866	„	2 „ 20 „	„	1886	„	2 „ 30 „
„	1867	„	2 „ — „	„	1887	„	2 „ 50 „
„	1868	„	2 „ — „	„	1888	„	4 „ 20 „
„	1869	„	3 „ — „	„	1889	„	3 „ 30 „
„	1870	„	1 „ 40 „				

Die Jahrgänge 1870 bis inclusive 1889 der übrigen 7 Sprachausgaben sind zu denselben Preisen zu haben, wie die deutsche Ausgabe.

NB. Abgängige oder mangelhaft zugekommene Reichsgesetzblätter sind längstens binnen vier Wochen zu reclamieren.

Nach Ablauf dieses Termines werden Reichsgesetzblätter nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 1 kr.) erfolgt.

Von den Jahrgängen **1849** bis inclusive **1889**, mit Ausnahme der dermal vergriffenen Jahrgänge 1854 und 1855 kann jedes einzelne Stück der deutschen und vom Jahre 1870 angefangen jedes der acht Sprachausgaben um den Verschleißpreis (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 1 kr.); von den Jahrgängen **1854** und **1855** können aber einzelne Stücke, nur so weit der Vorrath ausreicht, um den erwähnten Verschleißpreis aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bezogen werden.

Im Jahre 1890 werden auch die Jahrgänge 1854 und 1855 der deutschen Ausgabe des Reichsgesetzblattes completiert werden.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

IV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 29. Jänner 1890.

7.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 20. Jänner 1890,

womit unter Aufhebung der Verordnung vom 2. Juli 1885 (R. G. Bl. Nr. 99), neue Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 19. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 47), betreffend die provisorische Aufbesserung der Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit, erlassen werden.

§. 1.

Die Vorlage der den Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 19. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 47) entsprechenden Einbekenntnisse der mit geistlichen Ämtern verbundenen Bezüge hat seitens der Seelsorgegeistlichen stattzufinden, welche ein Beneficial- oder anderes Localeinkommen zu beziehen haben und einen Anspruch auf eine Congruaergänzung aus dem Religionsfonde erheben.

Die Einbekenntnisse sind beim Amtsantritte oder über Anordnung des Cultusministers vorzulegen.

Seelsorgegeistlichen, welchen kein Beneficial- oder sonstiges Localeinkommen zukommt, ist die Congrua über Mittheilung des Ordinariates von dem Amtsantritte aus dem Religionsfonde flüssig zu machen.

§. 2.

Die Einbekenntnisse sind im Wege des Ordinariates der Landesstelle vorzulegen.

Im Falle des Amtsantrittes hat diese Vorlage binnen zwei Monaten vom Zeitpunkte desselben stattzufinden.

Gesuche um Erweiterung dieser Frist sind vierzehn Tage vor dem Ablaufe derselben der Landesstelle vorzulegen, welche, wenn das Vorhandensein triftiger Gründe nachgewiesen erscheint, eine Erstreckung der Frist bis zur Dauer von weiteren vier Wochen bewilligen kann.

§. 3.

Die Einbekenntnisse haben nach den beigeschlossenen Formularien (A, beziehungsweise B) in zwei Hauptrubriken die nach §. 3 des Gesetzes einzubekennenden Einnahmen und Ausgaben der Seelsorgegeistlichen zu enthalten.

Eine allfällig erforderliche Begründung einzelner Posten ist in die Nebenrubrik „Anmerkungen" einzustellen.

Das Einbekenntnis ist von dem betreffenden Seelsorgegeistlichen zu unterfertigen.

Wenn einem Hilfspriester ein Bezug aus dem Einkommen des ihm vorgesetzten Seelsorgers zukommt, so hat letzterer das Einbekenntnis des Hilfspriesters zur Bestätigung der Richtigkeit der betreffenden Einnahmspost mitzufertigen.

Digitized by Google

§. 4.

Die Einbekenntnisse sind in zwei Parien zu überreichen, und es sind einem derselben das neueste Pfründenvermögensinventar, ein specificierter Ausweis über sämmtliche wie immer benannten Bezüge des einbekennenden Seelsorgers aus dem Religionsfonde und die im Nachfolgenden angeführten Belege anzuschließen.

Rücksichtlich der einzelnen Einnahms- und Ausgabsposten und der Documentierung derselben ist Folgendes zu beachten:

I.

a) Der Reinertrag von Grund und Boden der mit dem Seelsorgeamte eigenthümlich oder bloß zum Genusse verbundenen Grundstücke ist mittels des steuerämtlichen Besitzbogens,

b) der Zinsertrag aus vermieteten Gebäuden oder Gebäudetheilen mit dem steuerämtlichen Certificate,

c) der Ertrag von Capitalien mittels eines Ausweises, worin die einzelnen Capitalien nach ihrer ziffermäßigen Höhe, ihrem Zinsfuße und den näheren Merkmalen der betreffenden Schuldurkunden anzugeben sind, nachzuweisen.

d) Der Ertrag von nutzbaren Rechten (Propinations-, Holzbezugs-, Weide-, Fischereiberechtigungen u. s. w.), aus gewerblichen Betrieben und aus fixen Dotationen in Naturalien ist mit dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre einzubekennen und mit den Urkunden (Bestandverträgen, Marktpreis- oder Schätzungscertificaten u. s. w.) auszuweisen, welche geeignet erscheinen, die von dem einbekennenden Seelsorgegeistlichen angegebene Ertragsziffer zu bekräftigen.

Erhellt dieser Ertrag aus steuerämtlichen Hauptbüchern und Vorschreibungen, so ist die ebendort letztangegebene Ertragsziffer maßgebend und die bezügliche steuerämtliche Bestätigung dem Einbekenntnisse anzuschließen.

Etwaige Ansprüche auf einen Abschlag am Ertrage von Capitalien oder Renten im Sinne des §. 3, 1, lit. d), Absatz 2 des Gesetzes sind in dem Einbekenntnisse in der Rubrik „Anmerkungen" entsprechend zu begründen und können dieselben nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich hiebei um nothwendige und regelmäßig wiederkehrende, durch besondere Umstände und Localverhältnisse bedingte Einbringungskosten handelt.

e) Bezüge aus Überschüssen des localen Kirchenvermögens sind mittels der behördlichen Bewilligungen und sonstigen Urkunden, auf welche sich dieselben gründen, nachzuweisen.

f) Rücksichtlich der Stolgebüren ist dem Einbekenntnisse als Grundlage für die Pauschalierung im Sinne des §. 3, 1, lit. f), des Gesetzes die decanatsamtlich bestätigte Nachweisung der im Durchschnitte der letzten sechs Jahre vorgekommenen stolpflichtigen Acte nach Classen gesondert und der hierauf entfallenden Gebüren, wie der durchschnittlichen Anzahl und Höhe der wegen Armut oder sonstigen Gründen nicht einbringlichen Stolgebüren anzuschließen.

In das Einbekenntnis hat der Seelsorger einstweilen die in dem letzten, nach dem Gesetze vom 19. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 47) richtig gestellten Einbekenntnisse anerkannte Summe, in Ermanglung einer solchen aber die sechsjährige Durchschnittsziffer der wirklich eingebrachten Stolgebüren abzüglich des Betrages von dreißig Gulden ö. W. einzustellen.

Die endgiltige Ziffer der anrechenbaren Stolgebüren ist von der Landesstelle im Einvernehmen mit dem Diöcesanbischofe, beziehungsweise, falls ein Einverständnis nicht erzielt wird, vom Cultusminister festzusetzen, worüber die Richtigstellung des im Einbekenntnisse enthaltenen Stolgebürenbetrages zu veranlassen ist.

Wenn ein in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 47) richtig gestelltes Einbekenntnis vorliegt, so kann innerhalb zehn Jahren vom Tage dieser Richtigstellung die Vorlage der obenerwähnten Behelfe unterbleiben, insoferne die Landesstelle dieselben nicht wegen eingetretener besonderer Verhältnisse abzuverlangen findet.

g) Das Erträgnis aller, vor dem 15. Juni 1885 bei der betreffenden Kirche und Pfründe mit einem bestimmten Betrage errichteten Messstipendien und Stiftungen für gottesdienstliche Functionen, unterschiedslos, ob ein Stiftbrief errichtet wurde oder nicht, ist mit einem Verzeichnisse auszuweisen, worin die Art und Anzahl der gestifteten Functionen, der Tag der Persolvierung derselben, die Stiftungsbedeckungscapitalien, wie deren Fructificierung und Erträgnis, endlich die Vertheilung dieses letzteren, unter Bezugnahme auf die rücksichtlich der Constituirung der Stiftungen vorhandenen Urkunden specificiert anzugeben ist.

Insoferne der Einrechnung des Erträgnisses einer Stiftung eine Bestimmung des Stiftbriefes entgegensteht, ist der Stiftbrief dem Einbekenntnisse, beziehungsweise dem oben erwähnten Verzeichnisse anzuschließen.

Wenn ein nach dem Gesetze vom 19. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 47) richtig gestelltes Einbekenntnis bereits vorliegt, kann von der Vorlage der oben erwähnten

Digitized by Google

Behelfe Umgang genommen und das Erträgnis der Messstipendien und Stiftungen mit dem bei der letzten Richtigstellung anerkannten Betrage in das Einbekenntnis eingestellt werden.

II.

a) Die von den einzubekennenden Einnahmen zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern, Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen und sonstigen für öffentliche Zwecke auf Grund eines Gesetzes zu leistenden Beiträge, sowie das Gebürenäquivalent sind mittels der betreffenden Steuerbücher oder Certificate, Zahlungsaufträge u. s. w. auszuweisen.

b) Betreffs der zu passierenden Kanzleiauslagen für die Matrikenführung dort, wo dieselben nicht aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, ist die Ministerialverordnung vom 8. December 1885 (R. G. Bl. Nr. 170), und betreffs der Auslagen für die Führung des Decanatsamtes (Bezirksvicariates) die Ministerialverordnung vom 19. Juni 1886 (R. G. Bl. Nr. 107) maßgebend.

c) Rücksichtlich der auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Verpflichtungen zu Leistungen an Geld oder Geldeswert sind die betreffenden Urkunden dem Einbekenntnisse anzuschließen.

Zu den Leistungen an Geld und Geldeswert aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit gehören auch die auf einer langjährigen Übung beruhenden bisherigen sowie die in einem speciellen Rechtstitel begründeten Leistungen aus dem Pfarreinkommen für die bei der Seelsorgestation systemisierten Hilfspriester.

d) Die Bestimmung des §. 3, 2 lit. e des Gesetzes gewährt dem Beneficiaten nur das Recht, größere Bauauslagen, wodurch die demselben zukommende Congrua verkürzt wird, innerhalb des Ausmaßes dieser Congrua von Fall zu Fall vom Religionsfonde anzusprechen.

Bauauslagen für vermietete Gebäude und Gebäudetheile können mit Rücksicht auf die im §. 3, 1. lit. b des Gesetzes bereits veranschlagten Erhaltungs- und Amortisationskosten nicht in Berücksichtigung gezogen werden.

Die Ertheilung der Bewilligung zur Passierung außerordentlicher Auslagen, z. B. bei Sicherstellung des Wasserbedarfes im Sinne des vorletzten Alinea des §. 3 des Gesetzes, steht dem Cultusminister zu.

§. 5.

Das Ordinariat leitet die bei demselben einlangenden Einbekenntnisse, eventuell unter gleichzeitiger Äußerung über die Höhe des Stolgebürenpauschales, an die Landesstelle.

Die Landesstelle hat, wofern sie nicht wegen formeller Gebrechen des Einbekenntnisses die Zurückstellung desselben zur Ergänzung oder Verbesserung anzuordnen findet, erforderlichenfalls die zur Klarstellung des Sachverhaltes zweckdienlichen Erhebungen durch die politische Bezirksbehörde zu veranlassen.

Handelt es sich bei diesen Erhebungen um die Bewertung eines Einkommens an Naturalien oder um einen veränderlichen Bezug, mit Ausnahme desjenigen, welcher durch steuerämtliche Documente ausgewiesen erscheint, so kann, falls sich der Werth nicht durch amtliche Daten liquid stellen läßt, ein Schätzungsbefund veranlaßt werden, zu welchem unter Leitung der politischen Bezirksbehörde zwei Sachverständige zuzuziehen sind.

Die Kosten der Erhebungen sind in dem Falle, als nach deren Ergebnis die bezügliche Post um mindestens zwanzig Procent höher beziffert wird, als sie einbekannt wurde, dem einbekennenden Seelsorger aufzuerlegen.

§. 6.

Rücksichtlich der Stolgebüren hat die Landesstelle, insoferne sie dem bezüglichen Antrage des Diöcesanbischofes nicht beizupflichten findet, den in Aussicht genommenen Pauschalbetrag dem Ordinariate mit entsprechender Begründung bekannt zu geben und die hierüber einlangende Ordinariatsäußerung, wenn dieselbe zu einem Einverständnisse zu führen nicht geeignet ist, mit den Bezugsacten dem Cultusminister zur Schlussfassung vorzulegen.

§. 7.

Sonach ist über eingehende Prüfung des Einbekenntnisses die Entscheidung über die Richtigstellung desselben und über die Anweisung der Congruaergänzung zu fällen und dem einbekennenden Seelsorgegeistlichen im Wege der politischen Bezirksbehörde zuzustellen; dem Ordinariate ist gleichzeitig eine Abschrift dieser Entscheidung zu übermitteln.

Das zweite Pare des Einbekenntnisses ist bei der Landesstelle zurückzubehalten.

§. 8.

Gegen die Entscheidung der Landesstelle kann von dem betreffenden Seelsorgegeistlichen binnen der Frist von zwei Monaten vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses an denselben der an das Ministerium für Cultus und Unterricht gerichtete Recurs bei der politischen Bezirksbehörde eingebracht werden.

Digitized by Google

Dem Recurse ist die angefochtene Erledigung mit dem Einbekenntnisse und allen zurückgestellten Beilagen desselben anzuschließen.

Die Landesbehörde hat den Recurs dem Ordinariate zur Äußerung zuzumitteln und sohin denselben mit dieser Äußerung unter Anschluss der bezüglichen Voracten und unter Begutachtung der Recursausführungen mit möglichster Beschleunigung dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorzulegen.

Die hierüber erfließende Ministerialentscheidung ist dem Recurrenten im Wege der politischen Bezirksbehörde zuzustellen und gleichzeitig dem Ordinariate eine Abschrift derselben zuzumitteln.

§. 9.

Die Ueberprüfung, beziehungsweise Abänderung des Richtigstellungserkenntnisses von amtswegen kann jederzeit stattfinden.

§. 10.

Veränderungen in der Substanz des Pfründenvermögens, beziehungsweise des Localeinkommens, welche auf die Congruaergänzung aus dem Religionsfonde Einfluss haben, sind von dem betreffenden Seelsorgegeistlichen mit möglichster Beschleunigung, längstens aber innerhalb drei Monaten von dem Zeitpunkte, wo sich dieselben ergeben haben, im Wege des Ordinariates der Landesstelle anzuzeigen.

Die Unterlassung der Anzeige einer die Verminderung der Congruaergänzung begründenden Veränderung zieht die Folgen des §. 4 Alinea 1 des Gesetzes vom 19. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 47) nach sich.

§. 11.

In den Fällen des Eintrittes der Voraussetzungen des §. 4 Alinea 1 des Gesetzes ist die bezügliche Strafamtshandlung von der politischen Bezirksbehörde unter Offenlassung des gesetzlichen Recursweges zu pflegen.

§. 12.

Die Anweisung und Auszahlung der Dotationsergänzungen erfolgt in der bisher üblichen Weise, und zwar an die Hilfspriester dort, wo es bisher geschehen ist, zu Handen des ihnen vorgesetzten selbständigen Seelsorgers.

Über Ansuchen können einem neu ernannten Seelsorger vom Tage seines Amtsantrittes an vorläufig die von seinem Vorgänger genossenen Bezüge gegen die bei Anweisung seiner definitiv festgestellten Congruaergänzung durchzuführende Ausgleichung flüssig gemacht werden.

Wird in der vorgeschriebenen Frist (§. 2) das Einbekenntnis nicht überreicht, so ist die weitere Auszahlung dieser Bezüge einzustellen und wegen Rückersatzes der bereits ausgezahlten Beträge das Erforderliche zu veranlassen.

§. 13.

Ergiebt sich hiebei oder bei der Ausgleichung mit der definitiv zuerkannten Congruaergänzung ein Rückersatz von mehr als zwanzig Gulden ö. W. an den Religionsfond, so ist derselbe in zwölf Monatsraten zu leisten.

§. 14.

Die mit der Verwaltung der Pfarrtemporalien betrauten Provisoren sind berechtigt, den ihnen zukommenden Gehalt aus den Einkünften der Pfründe zu entnehmen und denselben in der Intercalarrechnung in Ausgabe zu stellen.

Mit dieser Maßgabe bleibt es hinsichtlich der Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben erledigter Pfründen (Intercalarrechnung) bei den bisherigen Vorschriften.

Verweser erledigter Pfründen haben auf das stiftungsmäßige Messstipendium nur bis zur Höhe des diöcesanüblichen Anspruch.

Beträgt jedoch deren Gehalt monatlich nur 30 fl., so sind dieselben nicht verpflichtet, die Stiftungmessen anders als gegen das diöcesanübliche Stipendium zu persolvieren.

Die Remuneration der Excurrendoprovisoren ist innerhalb der im §. 5 Alinea 3 des Gesetzes festgesetzten Maximalgrenze, mit Rücksicht auf die Entfernung und die Anzahl der Parochianen der erledigten Seelsorgestation, über Einvernehmen des Ordinariates von der Landesstelle festzusetzen.

§. 15.

Zur Bedeckung der Ruhegehalte der in den Deficientenstand zu versetzenden selbständigen Seelsorger ist zunächst das überschüssige Einkommen der Pfründe, bei welcher dieselben bei ihrer Übernahme in den Ruhestand in Verwendung stehen, heranzuziehen.

Liegt betreffs des Einkommens der Pfründe ein nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 19. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 47) richtig gestelltes Einbekenntnis nicht vor, so hat der Ruhestandswerber mit seinem im Wege des Ordinariates einzubringenden Gesuche um vorläufige Zusicherung der Übernahme in den Deficientenstand ein nach den Grundsätzen dieses Gesetzes eingerichtetes Einbekenntnis zum Zwecke der Constatierung, ob ein zur gänzlichen oder theilweisen Bestreitung des Deficientengehaltes verfügbarer Überschuss bei der Pfründe vorhanden sei, der Landesstelle vorzulegen, auf dessen Richtigstellung die obigen Vorschriften sinngemäße Anwendung finden.

§. 16.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1890 in Kraft; mit demselben Tage treten die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 2. Juli 1885 (R. G. Bl. Nr. 99) außer Wirksamkeit.

Gautsch m. p. **Dunajewski** m. p.

Digitized by Google

Formular A.

Diöcese . . . . . Politischer Bezirk . . . . . .

Decanat . . . . . Steuerbezirk . . . . . .

Einbekenntnis

über die mit dem Amte des . . . . . Pfarrers in . . . . . verbundenen Bezüge behufs Dotationsergänzung aus dem Religionsfonde nach dem Gesetze vom 19. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 47).

Stand vom . . . . . .

Mit . . . Beilagen.

Digitized by Google

Einnahmen.

Post-Nr.	Beilage Nr. / Anzahl	Gegenstand	Betrag in öst. Währ. fl.	kr.	Anmerkung
1	1 / 1	Ertrag von pfarrlichen Grundstücken . .	100	.	Ad 1. Laut steuerämtlichen Besitzbogens ddto. . . . . Z. . . .
2	2 / 1	Ertrag von in partem congruae überlassenen Kirchengrundstücken	60	.	Ad 2. Laut steuerämtlichen Besitzbogens ddto. . . . . Z. . . .
3	3 / 1	Zinsertrag von vermieteten Gebäuden .	40	.	Ad 3. Laut steuerämtlichen Certificates ddto. . . . . Z. . . .
4	4 / 1	Ertrag von Capitalien angelegt a) in öffentlichen Fonden . . . . . b) bei Privaten	75 180	60 .	Ad 4. Laut Ausweises ddto. . . . .
5	5—7 / 3	Ertrag von nutzbaren Rechten, gewerblichen Betrieben und aus fixen Dotationen in Naturalien	40	.	Ad 5. Laut steuerämtlicher Bestätigung vom . . . . . Z. . . . , beziehungsweise dem Pachtvertrage vom . . . . . und dem Marktpreiscertificate vom . . . . .
6	8 / 1	Ertrag von fixen Renten und Dotationen in Geld und Geldeswerth	180	.	Ad 6. Laut Ausweises vom . . . . .
7	9 / 1	Einkommen aus Überschüssen des localen Kirchenvermögens	10	.	Ad 7. Laut Erlasses des . . . . . Z. . . .
8	10 / 1	Stollgebüren	.	.	Ad 8. Decanatsämtlich bestätigter Ausweis im Sinne des §. 4, I, lit. f der Ministerialverordnung vom 20. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 7 (beziehungsweise letztadjustierte Fassion vom . . . . .) liegt bei.
9	11—12 / 2	Stiftungsgebüren	297	20	Ad 9. Laut Verzeichnisses (beziehungsweise letztadjustierter Fassion) vom . . . . . , betreffs Nichteinrechnung der unter Post . . . . desselben angeführten Stiftung liegt der Stiftbrief vom . . . . . bei.
		Summe der Einnahmen .	.	.	

Digitized by Google

Ausgaben.

Post-Nr.	Beilage Nr. / Anzahl	Gegenstand	Betrag in öst. Währ. fl.	kr.	Anmerkung
1	1—3 / 3	Auf landesfürstliche Steuern	21	34	Ad 1. Laut Steuerbuches, steuerämtlichen Certificates vom . . . . . und Zahlungsauftrages vom . . . . . Reg.-Nr. . . . .
		Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen	28	26	
		Gebürenäquivalent	10	15	
2	4 / 1	An Kanzleiauslagen für die Matrikenführung	2	50	Ad 2. Laut Ausweises vom . . . . . beträgt die Seelenzahl 576.
3	—	Auslagen für die Führung des Decanatsamtes	150	.	
4	5 / 1	Stolpauschale an den Pfarrer in . . .	10	.	Ad 4. Laut Pfarrerrichtungsinstrumentes vom . . . . .
5	6 / 1	Auf den Unterhalt des Hilfspriesters . .	289	80	Ad 5. Laut Stiftbriefes (oder gemäß Systemisierungsurkunde, genehmigten Commissionsprotokolles u. s. w.) vom . . . . . , beziehungsweise mit Rücksicht auf das Einbekenntnis des Hilfspriesters (§. 4, lit. a).
6	7 / 1	An Pension für den Vorgänger die Quote von	50	.	Ad 6. Laut Erlasses des . . . . . vom . . . . . Z. . . .
7	—	Bestandzins für in partem congruae überlassene Kirchengrundstücke . . .	10	.	Ad 7. Siehe Beilage 5 zu Ausgabspost 4.
8	—	Auf Persolvierung von Stiftmessen an andere Priester	115	31	Ad 8. Laut Ausweises ddto. . . . . (Beilage Nr. 11 zu Einnahmspost 9).
		Summe der Ausgaben .	.	.	
		Im Entgegenhalte der Einnahmen per . .	.	.	
		zeigt sich ein Reinerträgnis von	.	.	
		und gegenüber der Congrua per	.	.	
		ein Abgang (Überschuss)	.	.	Laut Beilage 6 ad Ausgabspost 5 ist ein Hilfspriester systemisiert.

N. N.,
Pfarrer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular B.

Diöcese . . . . . Politischer Bezirk . . . . . .

Decanat . . . . . Steuerbezirk . . . . . .

Einbekenntnis

über die mit dem Amte des . . . . . Hilfspriesters in . . . . . verbundenen Bezüge behufs Congruaergänzung aus dem Religionsfonde nach dem Gesetze vom 19. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 47).

Stand vom . . . . . .

Mit . . . Beilagen.

Digitized by Google

Einnahmen.

Post-Nr.	Beilage Nr. / Anzahl	Gegenstand	Betrag in öst. Währ. fl.	kr.	Anmerkung
1	1 / 1	Interessen des gestifteten Capitales . . .	55	.	**Ad 1.** Laut Ausweises vom . . . . .
2	2—3 / 2	Vom Pfarrer	289	80	**Ad 2.** Laut Stiftbriefes (oder gemäß Systemisierungsurkunde, genehmigten Commissionsprotokolles u. s. w.) vom . . . . . (eventuell): Original bei dem Einbekenntnisse des Pfarrers.
3	4 / 1	Stiftungsgebüren	5	20	**Ad 3.** Laut Ausweises vom . . . . .
		Summe der Einnahmen .	.	.	

Digitized by Google

Ausgaben.

Post-Nr.	Beilage Nr. / Anzahl	Gegenstand	Betrag in öst. Währ. fl.	Betrag in öst. Währ. kr.	Anmerkung
.	.	. . . . .	.	.	
		Summe der Ausgaben .	.	.	
		Im Entgegenhalte der Einnahmen per .	.	.	
		zeigt sich ein Reinertrag	.	.	
		und gegenüber der Congrua	.	.	
		ein Abgang (Überschuss)	.	.	

N. N.,
Hilfspriester.

Gesehen und betreffs der Einnahmspost Nr. 2 bestätigt

N. N.,
Pfarrer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahrgang 1890.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

V. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. Februar 1890.

8.

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 21. December 1889,

womit die nachträgliche Einreihung der Stadtgemeinde Steyr in die 5. Classe des Militärzinstarifes (R. G. Bl. Nr. 168 ex 1885) verlautbart wird.

Im Nachhange zu der Kundmachung vom 14. December 1885 (R. G. Bl. Nr. 168) wird einvernehmlich mit dem Reichskriegsministerium die Stadtgemeinde Steyr in Oberösterreich in die fünfte Classe des bis Ende des Jahres 1890 wirksamen Zinstarifes für Militäreinquartierungszwecke eingereiht.

Dunajewski m. p. **Welsersheimb** m. p.

9.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 21. Jänner 1890,

womit nachträglich Bestimmungen zu der Aichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden.

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872), womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wurde, wird nachstehender Erlass der k. k. Normalaichungscommission zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bacquehem m. p.

Fünfzehnter Nachtrag zur Aichordnung

vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171).

Zu §. 2.

Die Bandmaße aus Metallblech betreffend.

Zur Aichung und Stempelung werden zugelassen:

1. Bandmaße von 20, 10, 5, 2 und 1 Meter Länge, bei welchen sowohl die Enden als auch die Theilungen durch Striche auf aufgenieteten Messingplättchen hergestellt sind.

2. Bandmaße von 20, 10, 5, 2 und 1 Meter Länge, bei welchen die Enden und Theilungen durch unmittelbar auf dem Messbande deutlich aufgeätzte Striche hergestellt sind.

Bei diesen zwei Arten von Bandmaßen können die beiden Enden der über die Begrenzungen des Maßes vorstehenden Theile des Messbandes an beweglichen oder unbeweglichen Ringen oder Bügeln befestigt sein.

Bei den Maßen der zweiten Art ist es aber auch gestattet, ein Ende des Messbandes an einem Ringe oder Bügel, das andere Ende dagegen an einer in

Digitized by Google

einem metallenen Gehäuse befindlichen Axe, auf welcher sich das Messband aufrollt, zu befestigen.

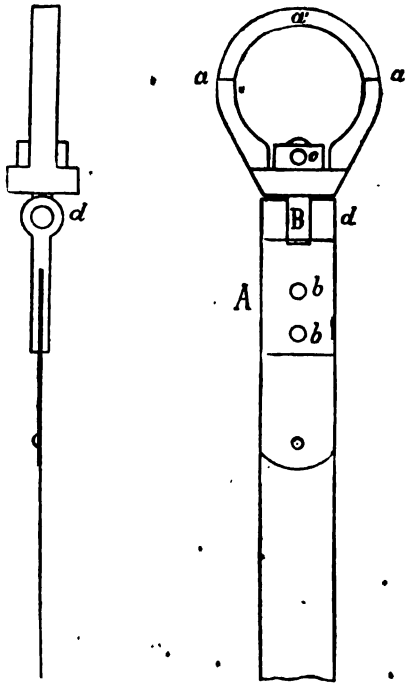

3. Solche Bandmaße von 20, 10 und 5 Meter Länge, bei welchen die Enden durch die Mittelpunkte oder durch die Begrenzungsflächen von beweglichen oder unbeweglichen Ringen gebildet werden, und die ganzen Meter der Theilung durch Striche auf aufgenieteten Messingplättchen, die einzelnen Zehntelmeter dagegen entweder durch kleine messingene Knöpfe oder kleine runde Löcher hergestellt sind.

Bei den Maßen, deren Enden die Mittelpunkte der Ringe bilden, müssen diese Enden durch Striche auf der Fläche der Ringe, wie solche bei a a in nebenstehender Figur dargestellt sind, bezeichnet sein.

Jedes Bandmaß muss mindestens auf einer Seitenfläche mit der Bezeichnung seiner Länge nach Meter versehen sein.

Die Bezeichnung ist entweder mit dem vollen Worte „Meter" oder mit dem Buchstaben *m* auszuführen.

Die Bezifferung der auf einem Bandmaße vorhandenen Unterabtheilungen des Meter darf nach Decimeter oder Centimeter ausgeführt werden, wobei die Hinzufügung der abgekürzten Bezeichnungen *dm* für Decimeter, *cm* für Centimeter zu den bezüglichen Ziffern gestattet ist.

Die Stempelung der unter 1 und 2 aufgeführten Bandmaße hat auf den an den Enden des Maßes aufgenieteten Messingplättchen, und zwar auf den Nieten derselben zu erfolgen. Bei Bandmaßen, welche mit einem Gehäuse versehen sind, genügt die Stempelung am Anfangstriche des Maßes.

Bei den unter 3 aufgeführten Bandmaßen mit beweglichen Ringen sind zu stempeln:

Die durch die Mittelpunkte der Ringe durchgehenden, auf der Fläche derselben angebrachten Striche a, beziehungsweise die Begrenzungen des Maßes a' (siehe die Figur), ferner wenigstens eine der Nieten b b, womit das Band an dem Charniertheile A angenietet ist, und die Niete c, welche quer durch den auf dem Charniertheile B aufgesteckten Kopf und durch diesen Charniertheil durchgeht, endlich die Charnieraxe d.

Bei den unter 3 aufgeführten Bandmaßen, deren Ringe unbeweglich sind, erfolgt die Stempelung bloß bei a a, beziehungsweise bei a' und b.

Wien, am 25. Juli 1889.

Die k. k. Normalaichungscommission:

Arzberger m. p.

10.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 21. Jänner 1890,

wegen Aufhebung der mit Kundmachung vom 27. Jänner 1878 (R. G. Bl. Nr. 11), veröffentlichten Vorschriften, betreffend die Einrichtung, Aichung und Stempelung des Stampfer'schen Visirstabes zur Bestimmung des Rauminhaltes von Fässern, cylindrischen und conischen Gefäßen (Bottichen) und prismatischen Körpern.

Im Nachstehenden wird eine Vorschrift der k. k. Normalaichungscommission, womit die mit dem Reichsgesetzblatte Nr. 11 ex 1878 verlautbarte Zulassung des Stampfer'schen Visirstabes zur Aichung und Stempelung aufgehoben wird, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bacquehem m. p.

Digitized by Google

Vorschrift,

womit die mit dem Reichsgesetzblatte Nr. 11 ex 1878 verlautbarte Zulassung des Stampfer'schen Visirstabes zur Aichung und Stempelung aufgehoben wird.

Die Vorschriften, betreffend die Zulassung des Stampfer'schen Visirstabes zur Aichung und Stempelung (R. G. Bl. Nr. 11 ex 1878) sind aufgehoben.

Wien, am 25. Juli 1889.

Die k. k. Normalaichungscommission:

Arzberger m. p.

11.

Erlass des Finanzministeriums vom 24. Jänner 1890,

betreffend die Consumabgabe, welche von der unter dem Bande der Consumabgabe weggebrachten, jedoch nicht als im Brantweinfreilager eingelangt nachgewiesenen Alkoholmenge entfällt.

Mit Bezug auf die Bestimmung des §. 24 II, lit. a, Z. 2 und 6, dann Punkt 7, lit. b der Anlage C der Vollzugsvorschrift zum Brantweinsteuergesetze (R. G. Bl. Nr. 133 ex 1888), wird im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium Folgendes angeordnet:

Ist der Versender des Brantweines, welcher unter dem Bande der Consumabgabe aus einer Brantweinbrennerei behufs Einlagerung in ein Freilager oder in eine als Freilager erklärte Brantweinraffinerie weggebracht werden will, eine vom Brennereiunternehmer verschiedene Person (z. B. der Unternehmer eines Brantweinfreilagers) und hat derselbe nicht nur die vorgeschriebene Transportsicherstellung geleistet, sondern auch die betreffende Wegbringungsanmeldung, beziehungsweise die auf derselben angesetzte Verbindlichkeitserklärung mitunterfertigt, so übernimmt der genannte Versender hiemit solidarisch mit dem Brennereiunternehmer die Verpflichtung, den in der Anmeldung näher bezeichneten Brantwein in unveränderter Beschaffenheit und Menge innerhalb des bestimmten Zeitraumes bei dem mit der Überwachung des Freilagers betrauten Finanzorgane (Amte) unter Vorlage der Anmeldung zur weiteren Abfertigung zu stellen, beziehungsweise die für die betreffende Alkoholmenge entfallende Consumabgabe nebst der im §. 69 des Brantweinsteuergesetzes festgesetzten Ordnungsstrafe, falls eine solche zu verhängen ist, zu zahlen, wenn und insoferne die fragliche Alkoholmenge nicht in das Freilager gelangte und auch nicht nachgewiesen wurde, dass sie am Transporte zugrunde gegangen ist.

Tritt demnach in diesem Falle der im §. 24, Absatz II, lit. a, Zahl 6 der obbezogenen Vollzugsvorschrift, beziehungsweise der im Punkte 7, lit. b des Regulativs, betreffend die Freilager für Brantwein vorgesehene Fall ein, dass für die am Bestimmungsorte nicht eingelangte Alkoholmenge entfallende Consumabgabe bezahlt werden muss, so ist hievon wohl auch der Brennereiunternehmer mit Bezug auf §. 69 des Brantweinsteuergesetzes zu verständigen, die Zahlung der entfallenden Consumabgabe jedoch unbedingt in erster Linie von der als Versender verpflichteten Person zu fordern, beziehungsweise aus der von ihr geleisteten Sicherstellung einzubringen, folglich der Brennereiunternehmer zur Zahlung dieser Consumabgabe nur insoferne heranzuziehen, als dieselbe von dem eigentlichen Versender des Brantweines nicht hereingebracht werden könnte.

Die Zahlung der Consumabgabe für die am Bestimmungsorte nicht eingelangte Alkoholmenge hat in der Regel bei jenem Perceptionsamte zu geschehen, dem die betreffende Brantweinbrennerei zur Bollettierung zugewiesen wurde. Tritt jedoch der Unternehmer eines Freilagers oder einer als Freilager erklärten Brantweinraffinerie als Versender auf, so kann, vorausgesetzt, dass sowohl diese Unternehmungen als auch die Brennerei ihre Standorte in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern haben, die Zahlung auch bei jenem Perceptionsamte erfolgen, dem das betreffende Freilager, beziehungsweise die als Freilager erklärte Brantweinraffinerie zur Bollettierung zugewiesen sind.

Das Perceptionsamt, bei welchem die Zahlung geleistet wird, hat dem Versender hierüber die Haftungsbollette auszufolgen und hievon gleichzeitig das betreffende Überwachungsorgan der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers zu verständigen.

Selbstverständlich hat der Brennereiunternehmer auch in jenen Fällen, wo eine von ihm verschiedene Person als Versender auftritt, die betreffende Wegbringungserklärung mitzuunterfertigen.

Dunajewski m. p.

Digitized by Google

12.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 25. Jänner 1890,

betreffend die Zollbehandlung von Creolin, Creolinseife und pharmaceutischen Creolinpräparaten.

Unter der Bezeichnung Creolin kommen in neuerer Zeit Lösungen von Seife in Steinkohlentheerölen (Naphtalinölen) zur Einfuhr, welche nach Farbe und Geruch Ähnlichkeit mit roher Carbolsäure oder Steinkohlentheerölen haben, durch eine einfache Probe aber leicht davon unterscheidbar sind. Einige Tropfen der seifehältigen Lösung in ein Glas Wasser geschüttet, vermischen sich sogleich mit dem Wasser zu einer milchigen Emulsion, während die rohe Carbolsäure und Steinkohlentheeröle im Wasser ungelöst als Tröpfchen oder Schichte verbleiben.

Derlei seifehältige Lösungen unterliegen bei der Einfuhr in Fässern u. d. gl. der Behandlung nach Tarifnummer 331 mit 10 fl. von 100 Kilogramm.

Sind dieselben aber in irgend einer Weise (durch Inschriften, Etiquetten ꝛc.) als Heilmittel (antiseptische oder Desinfectionsflüssigkeit, Parasitentinctur für Thiere u. d. gl.) angekündigt, so tritt die Zollbehandlung nach Tarifnummer 336 mit 24 fl. von 100 Kilogramm ein, wobei die für zubereitete Arzneiwaren giltigen Bezugsbeschränkungen einzutreten haben.

Creolinseife (Antiparasitenseife ꝛc.) unterliegt der Verzollung als feine Seife nach Tarifnummer 342 b mit 15 fl. von 100 Kilogramm, sofern nicht nach den allgemeinen Bestimmungen die Behandlung nach Tarifnummer 336 oder 337 eintritt.

Im letzteren Falle ist jedoch von der sanitätsamtlichen Verkehrsbeschränkung abzusehen.

Pharmaceutische Creolinpräparate (Pillen, Kapseln ꝛc.) sind sowohl in Hinsicht auf die Zollbehandlung, als die Verkehrsbeschränkung, den für Arzneiwaren giltigen Bestimmungen unterworfen.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Bacquehem m. p.

Berichtigung.

In dem am 24. December 1889 ausgegebenen LXVII. Stücke des Reichsgesetzblattes Nr. 194, enthaltend die Concessionsurkunde vom 23. November 1889 für die schmalspurige Localbahn von Mori über Arco nach Riva, hat der Schluss des 4. Absatzes im §. 6 (Seite 567, Zeile 5 und 6) übereinstimmend mit dem Inhalte des §. 1, Absatz 3, richtig zu lauten: „darf nicht höher als mit **fünf** Procent bemessen werden“.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

VI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 5. Februar 1890.

13.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. Jänner 1890,

betreffend die Errichtung einer Expositur des königlichen Hauptzollamtes Mitrovitza in Rača.

Nach einer Mittheilung des königlich ungarischen Finanzministeriums wurde an Stelle des aufgehobenen königlichen Nebenzollamtes II. Classe zu Rača, ebendaselbst eine Zollamtsexpositur des königlichen Hauptzollamtes Mitrovitza errichtet, welche nur zur Abfertigung von mitgenommenen Reiseeffecten, sowie von zollfreien Waren in der Ein- wie in der Ausfuhr ermächtigt wurde.

Die genannte Expositur hat ihre Thätigkeit am 1. November 1889 begonnen.

Dunajewski m. p.

14.

Gesetz vom 17. Jänner 1890,

womit einige Änderungen des Gesetzes vom 28. Juli 1889 (R. G. Bl. Nr. 127), betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen, getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 19, 20 und 38 des Gesetzes vom 28. Juli 1889 (R. G. Bl. Nr. 127) treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben zu lauten, wie folgt:

§. 19.

Am Sitze eines jeden Revierbergamtes wird ein Schiedsgericht errichtet.

Dasselbe besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, vier Beisitzern und den nothwendigen Stellvertretern.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden aus der Zahl der öffentlichen Beamten über Vorschlag des Revierbergamtes von der Berghauptmannschaft ernannt.

Zwei Beisitzer und deren Stellvertreter werden von dem Vorsitzenden aus der Zahl der im Revierbergamtsbezirke ansässigen Werksbesitzer oder Werksleiter berufen und zwei von den Bruderladevorständen gewählt. Die Berufung, beziehungsweise Wahl geschieht auf vier Jahre. Je nach zwei Jahren scheidet die Hälfte der Beisitzer und ihrer Stellvertreter aus. Die ausscheidenden Beisitzer, beziehungsweise Stellvertreter können neuerdings berufen, beziehungsweise gewählt werden.

Betrifft die zu entscheidende Streitangelegenheit eine Bruderlade, welcher einer der Beisitzer als Werksbesitzer, beziehungsweise als Werksleiter, oder als Mitglied angehört, so hat der Stellvertreter an seinerstatt einzutreten.

§. 20.

Das Schiedsgericht ist in allen aus dem Versicherungsverhältnisse entstehenden Streitigkeiten zwischen den Bruderladen seines Bezirkes untereinander, sowie zwischen den Mitgliedern oder Provisionisten einerseits und den Bruderladen seines Bezirkes anderseits ausschließlich zuständig. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche aus dem Versicherungsverhältnisse zwischen Bruderladen verschiedener Revierbergamtsbezirke, so wie zwischen Mitgliedern oder Provi-

Digitized by Google

sionisten der Bruderlade eines Revieramtsbezirkes und der Bruderlade eines anderen Revierbergamtsbezirkes entstehen, ist das Schiedsgericht jenes Revierbergamtsbezirkes berufen, in welchem der belangte Theil seinen Wohnsitz, beziehungsweise Sitz hat.

Rechtsmittel und Klagen gegen das schiedsgerichtliche Erkenntnis sind nicht zulässig. Zur Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder eines vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches ist das ordentliche Gericht des Schuldners zuständig. Das Verfahren vor dem Schiedsgerichte wird im Verordnungswege geregelt.

§. 38.

Der Centralreservefond wird durch eine Commission verwaltet, welche ihren Sitz in Wien hat und unter dem Vorsitze des Ackerbauministers aus nachstehenden Mitgliedern besteht:

1. Aus einem Stellvertreter des Ackerbauministers;

2. aus vier von dem Ackerbauminister für je drei Jahre ernannten, den Bruderladevorständen angehörigen Werksbesitzern oder von den letzteren ernannten Mitgliedern (§. 17);

3. aus vier Bergarbeitern, welche ebenso aus den Vorstandsmitgliedern ernannt werden;

4. aus dem Fachreferenten des Ackerbauministeriums;

5. aus dem Vorstande des öffentlichen versicherungstechnischen Bureaus oder dessen Stellvertreter;

6. aus einem Vertreter des Finanzministeriums.

Die Commission entscheidet durch absolute Stimmenmehrheit endgiltig über die für dieses Jahr zu bemessende Höhe der Beiträge, sowie über die Zuerkennung von Unterstützungen an die von Massenunfällen betroffenen Provisionskassen.

Mit Schluss jedes Jahres hat die Commission über ihre ganze Gebarung dem Reichsrathe Bericht zu erstatten.

Die Geschäftsordnung der Commission wird durch diese selbst beschlossen.

Die Mitglieder der Commission functionieren unentgeltlich und haben nur auf Vergütung der aus ihrer Amtsthätigkeit erwachsenden Auslagen Anspruch.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Meine Minister des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen betraut.

Wien, am 17. Jänner 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p.

Dunajewski m. p. **Bacquehem** m. p.

Schönborn m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

VII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 13. Februar 1890.

15.

Concessionsurkunde vom 13. Jänner 1890,

für die Localbahn von Ischl nach Salzburg mit Abzweigung nach Steindorf.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich;

Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Ingenieur Wilhelm Michel im Vereine mit der Bauunternehmung Stern & Hafferl in Wien die Bitte um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer Localbahn von Ischl nach Salzburg mit einer Abzweigung von Mondsee nach Steindorf gestellt hat, so finden Wir Uns bewogen, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens den genannten Concessionären diese Concession auf Grund des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238), sowie des Gesetzes vom 17. Juni 1887 (R. G. Bl. Nr. 81), wie folgt, zu ertheilen:

§. 1.

Wir verleihen den Concessionären das Recht zum Baue und Betriebe einer als schmalspurige Localbahn auszuführenden Locomotiveisenbahn von Ischl über Strobl, St. Gilgen und Mondsee nach Salzburg zum Anschlusse an die gleichnamige Station der Staatsbahnlinie Wien—Salzburg mit einer Abzweigung von Mondsee zur Station Steindorf der vorgenannten Staatsbahnlinie.

Die Concessionäre sind ferner berechtigt, eine von der Hauptlinie abzweigende, als Zahnradbahn auszuführende Localbahn auf den Schafberg herzustellen.

Zur Ausführung der letztbezeichneten Linie sollen die Concessionäre nur dann verpflichtet sein, sobald nach dem Erachten der Staatsverwaltung anzunehmen ist, dass die den Concessionären infolge der Ausführung der bezüglichen Linie neu zuwachsende Capitalslast ihre Bedeckung findet in dem durch Beitragsleistungen der Interessenten oder auf sonstige Weise gesicherten Reinerträgnisse der neu hinzutretenden Bahnstrecke zuzüglich des factischen Reinerträgnisses der bereits ausgeführten Bahnstrecken, insoweit dasselbe deren Capitalslast überschreitet, wobei für Actien eine fünfprocentige Dividende einzurechnen ist.

Die Berechtigung der Concessionäre zur Ausführung der im Vorstehenden bezeichneten Linie erlischt, wenn dieselben von dieser Berechtigung inner-

Digitized by Google

halb eines Zeitraumes von vier Jahren vom heutigen Tage an gerechnet keinen Gebrauch machen sollten. Desgleichen bleibt der Staatsverwaltung auch vor Ablauf des vorstehend festgesetzten Zeitraumes von vier Jahren das Recht vorbehalten, die Berechtigung der Concessionäre zur Ausführung der vorstehenden Bahnlinie als erloschen zu erklären und die Concession für dieselbe einem anderen Unternehmer zu ertheilen, falls die Concessionäre nicht in der Lage sein sollten, die Ausführung dieser Linie unter den von anderen Bewerbern angebotenen, von der Staatsverwaltung genehmigten Bedingungen zu übernehmen.

Zur Abgabe der bezüglichen Erklärung wird den Concessionären eine Frist von drei Monaten nach erfolgter amtlicher Mittheilung von der eventuellen anderweitigen Concessionswerbung eingeräumt werden.

§. 2.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildenden Eisenbahnen werden folgende Begünstigungen gewährt:

a) Die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für alle von der Localbahnunternehmung abzuschließenden Verträge, zu überreichenden Eingaben, von derselben zu errichtenden Urkunden, ferner für alle im Grunde dieser Verträge und Urkunden zu bewirkenden bücherlichen Eintragungen, endlich für sonstige Amtshandlungen und amtliche Ausfertigungen zu den nachbezeichneten Zwecken, und zwar:

1. bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, der Sicherstellung der Capitalsverzinsung und des Betriebes;

2. bis zum Schlusse des ersten Betriebsjahres zum Zwecke der Grunderwerbung, des Baues und der Instruierung der Bahn.

Diese Begünstigungen haben auf die im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen stattfindenden Verhandlungen keine Anwendung.

b) Die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für die Ausgabe der zum Zwecke der Capitalsbeschaffung für die erste Anlage und concessionsmäßige Ausrüstung bestimmten Actien, sowie von der bei der Grundeinlösung nach Schluss des ersten Betriebsjahres (lit. a, Zahl 2) auflaufenden Übertragungsgebür, mit Ausnahme der nach den bestehenden Gesetzen den Gemeinden oder anderen autonomen Körperschaften zukommenden, aus diesem Anlasse zu entrichtenden Gebüren;

c) die Befreiung von den für die Ertheilung der Concession und für die Ausfertigung dieser Concessionsurkunde zu entrichtenden Gebüren und Taxen;

d) die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstempelgebüren, sowie von jeder neuen Staatssteuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von fünfundzwanzig Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet.

§. 3.

Die Concessionäre sind verpflichtet, den Bau der Theilstrecken Ischl-Strobl und Mondsee-Salzburg der im §. 1 bezeichneten Eisenbahn Ischl-Salzburg sofort zu beginnen und binnen längstens einem und einem halben Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden. Die weitere Theilstrecke Strobl-Mondsee der Eisenbahn Ischl-Salzburg ist gleichzeitig mit der Abzweigung Mondsee-Steindorf längstens binnen vier Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden.

Die fertigen Bahnstrecken sind sofort dem öffentlichen Verkehre zu übergeben wie auch während der ganzen Concessionsdauer im ununterbrochenen Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung der vorstehenden Bautermine haben die Concessionäre durch Erlag einer Caution von zwanzigtausend Gulden in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

Der Bau der eventuell auszuführenden Abzweigungslinie auf den Schafberg ist längstens binnen zwei Jahren nach Ertheilung des Bauconsenses zu vollenden.

§. 4.

Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionierten Eisenbahnen das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll den Concessionären auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

Für den Fall, als zur Anlage der concessionierten Bahnen Strecken einer Reichsstraße in Anspruch genommen werden sollten, haben die Concessionäre sich jenen Bedingungen zu fügen, welche von der politischen Landesbehörde als Straßenverwaltung im Einvernehmen mit der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen vorgezeichnet werden.

Desgleichen haben die Concessionäre, soweit zur Anlage der concessionierten Bahnen andere öffentliche

Digitized by Google

Straßen in Anspruch genommen werden sollten, die Zustimmung der zur Erhaltung dieser Straßen Verpflichteten, beziehungsweise jener Behörden oder Organe einzuholen, welche zur Ertheilung der Zustimmung zur Benützung der Straße nach den bestehenden Gesetzen berufen sind.

§. 5.

Die Concessionäre haben sich beim Baue und Betriebe der concessionierten Bahnen nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Handelsministerium aufzustellenden Concessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238), und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852), dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen. In Ansehung des Betriebes wird von den in der Eisenbahnbetriebsordnung und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Verkehrsvorschriften insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse, insbesondere die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Handelsministeriums für zulässig erkannt wird und werden diesfalls die vom Handelsministerium zu erlassenden besonderen Betriebsvorschriften Anwendung finden.

§. 6.

Den Concessionären wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen eine Actiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre zu treten hat.

Die Ausgabe von Prioritätsobligationen ist ausgeschlossen. Dagegen wird den Concessionären das Recht eingeräumt, Prioritätsactien, welche bezüglich ihrer Verzinsung und Tilgung den Vorrang vor den Stammactien genießen, bis zu dem von der Staatsverwaltung festzusetzenden Betrage auszugeben.

Die Dividende, welche, bevor für die Stammactien der Anspruch auf Dividende eintritt, den Prioritätsactien gebürt, wobei jedoch eine Nachzahlung aus den Erträgnissen späterer Jahre nicht stattzufinden hat, darf nicht höher als mit fünf Procent bemessen werden.

Die Ziffer des effectiven, sowie des Nominal-Anlagecapitales unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, dass außer den auf die Projectsverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahn einschließlich der Anschaffung des Fahrparks effectiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Intercalarzinsen und des etwa bei der Capitalsbeschaffung thatsächlich erwachsenen Cursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Ablauf des ersten Betriebsjahres noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesammte Anlagecapital ist innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

Die Gesellschaftsstatuten, sowie die Formularien der auszugebenden Stamm- und Prioritätsactien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§. 7.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen, und zwar nach den in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs bei den österreichischen Staatsbahnen jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen besorgt werden.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Landwehr beider Reichshälften, auf die Landesschützen Tirols, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Ärars, sondern auch bei dienstlichen Reisen auf eigene Rechnung zu den Waffenübungen und Controlsversammlungen, ferner auf das Militärwachcorps für die Civilgerichte Wiens, auf die Gendarmerie, sowie auf die militärisch organisierte Finanz- und Sicherheitswache.

Die Concessionäre sind verpflichtet, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Übereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, ferner den jeweilig in Kraft stehenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege, sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der im liegenden Zustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten.

Dieselbe Verpflichtung zum Beitritte gilt auch bezüglich des mit den Bahngesellschaften zustande kommenden Übereinkommens wegen gegenseitiger Aushilfe an Personal bei Durchführung großer Militär-

Digitized by Google

transporte und der Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen.

Diese Verpflichtungen liegen den Concessionären nur insoweit ob, als deren Erfüllung nach Maßgabe des secundären Charakters dieser Linien und der demzufolge gewährten Erleichterungen in Bezug auf Anlage, Ausrüstung und Betriebssystem durchführbar erscheint.

Die Concessionäre sind verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 8.

Die Concessionäre sind verpflichtet, den Betrieb der concessionierten Bahnen im Mobilisierungs- und Kriegsfalle jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung insoweit und für solange einzustellen, als dies zum Zwecke von Truppenbewegungen oder sonstigen militärischen Operationen auf einer der von den Bahnen benützten öffentlichen Straßen seitens der Militärbehörde für nothwendig erkannt werden sollte.

§. 9.

Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig (90) Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 3 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 10.

Die Concessionäre sind außer dem Falle einer ausdrücklichen Bewilligung von Seite der Staatsverwaltung nicht berechtigt, den Betrieb der concessionierten Eisenbahnen an dritte Personen zu überlassen.

Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, jederzeit den Betrieb der concessionierten Bahnen zu übernehmen und während der sodann noch übrigen Concessionsdauer für Rechnung der Concessionäre zu führen.

In diesem Falle sind der Staatsverwaltung die aus Anlass dieser Betriebsführung effectiv erwachsenden, eventuell pauschalmäßig festzusetzenden Kosten durch die Concessionäre zu vergüten.

Im übrigen sind die Modalitäten dieser Betriebsführung durch einen mit den Concessionären abzuschließenden Betriebsvertrag zu regeln.

§. 11.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die concessionierten Bahnen nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen letztabgeschlossenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen und wird sodann der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

2. Sollte jedoch die Einlösung vor Ablauf des siebenten Betriebsjahres erfolgen oder der in Gemäßheit der Bestimmungen im Absatze 1 ermittelte durchschnittliche Reinertrag nicht wenigstens einen Jahresbetrag erreichen, welcher jener Annuität gleichkommt, welche zur fünfprocentigen Verzinsung des von der Staatsverwaltung genehmigten Actiencapitales und zur Tilgung des letzteren innerhalb der ganzen Concessionsdauer nothwendig ist, so wird der vorhin bezeichnete Jahresbetrag als das der Bemessung des Einlösungspreises zugrunde zu legende Reinerträgnis festgesetzt.

3. Die zu leistende Entschädigung hat darin zu bestehen, dass den Concessionären während der noch übrigen Concessionsdauer das Durchschnittserträgnis im Sinne des Absatzes 1, beziehungsweise, insofern einer der im Absatze 2 vorgesehenen Fälle eintritt, die daselbst angeführte Annuität für das Actiencapital in halbjährigen, am 30. Juni und 31. December jeden Jahres nachhinein fälligen Raten ausbezahlt wird.

4. Dem Staate wird das Recht vorbehalten, wann immer anstatt der noch nicht fälligen jährlichen Zahlungen eine Capitalszahlung zu leisten, welche dem Betrage des zu fünf Procent per Jahr, Zins auf Zins gerechnet, discontierten Capitalswertes der nach den Bestimmungen im Absatze 3 halbjährig zu leistenden Zahlungen gleichkommt.

Falls der Staat sich zu dieser Capitalszahlung entschließt, hat er die Wahl, dieselbe in Barem oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Curse zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notierten Geldcurse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

5. Durch die erfolgte Einlösung der Bahnen und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Ausbezahlung des Einlösungspreises ohne weiteres Ent-

Digitized by Google

gelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der gegenwärtig concessionierten Bahnen mit allen dazugehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparks und der Materialvorräthe, sowie der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

§. 12.

Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der concessionierten Bahnen und des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräthe und der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde in dem im §. 11, Z. 5 bezeichneten Umfange.

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession, als auch bei der Einlösung der Bahnen (§. 11) behalten die Concessionäre das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der etwaigen Abrechnungsguthaben, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung die Concessionäre von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurden, dass diese Sachen kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 13.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, dass der Bau der Bahnen sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde und anzuordnen, dass Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist auch berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen, und insbesondere die projects- und vertragsmäßige Bauausführung durch auf Kosten der Concessionäre zu entsendende Aufsichtsorgane auf jede ihr geeignet erscheinende Weise zu überwachen.

Im Falle der Bildung einer Actiengesellschaft hat der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes oder der sonst als Gesellschaftsvorstand fungierenden Vertretung, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen und alle etwa den Gesetzen, der Concession oder den Gesellschaftsstatuten zuwiderlaufenden, beziehungsweise den öffentlichen Interessen nachtheiligen Beschlüsse und Verfügungen zu sistieren; in einem solchen Falle hat jedoch der Commissär sogleich die Entscheidung des Handelsministeriums einzuholen, welche ohne Aufschub erfolgen und für die Gesellschaft bindend sein soll.

Für die hier festgesetzte Überwachung der Bahnunternehmung haben die Concessionäre bis auf weiteres eine besondere Vergütung an den Staatsschatz nicht zu leisten.

Von den zufolge §. 89 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852) begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf den Ersatz eines etwa aus der polizeilichen und gefällsämtlichen Überwachung erwachsenden Mehraufwandes und in Bezug auf die unentgeltliche Herstellung und Erhaltung von Amtslocalitäten werden die Concessionäre enthoben.

§. 14.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, in den Concessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen, und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Indem Wir jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln und den Concessionären das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu bringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über die Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem großen Insiegel in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, am dreizehnten Tage des Monates Jänner im Jahre des Heiles Eintausend achthundert und neunzig, Unserer Reiche im zweiundvierzigsten.

(L.S.) **Franz Joseph** m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Bacquehem m. p.

Digitized by Google

16.

Zusatzerklärung zur internationalen Convention vom 3. November 1881, betreffend die Reblaus (R. G. Bl. Nr. 105 ex 1882).

Die Unterzeichneten, hiezu gebürend bevollmächtigt, sind übereingekommen, den nachfolgenden Zusatz als 3. Alinea dem Artikel 3 der internationalen Phylloxeraconvention hinzuzufügen:

In diesem Verkehre zwischen den vertragschließenden Staaten wird die im Alinea 2 vorgesehene Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes dann nicht nothwendig sein, wenn es sich um solche Pflanzensendungen handelt, welche aus einem Etablissement stammen, das in den gemäß Artikel 9, Zahl 6 der Convention veröffentlichten Verzeichnissen aufgeführt ist.

So geschehen zu Bern, den 15. April 1889.

Seiller m. p.

O. v. Bülow m. p.

J. Jooris m. p.

Conte de **Diesbach** m. p.

A. Peiroleri m. p.

M. W. van Wickevoort-Crommelin m. p.

V. v. Ernst m. p.

Droz m. p.

Die vorstehende Zusatzerklärung wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes hiemit kundgemacht.

Wien, am 23. Jänner 1890.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p.

Dunajewski m. p. **Bacquehem** m. p.

17.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 24. Jänner 1890,

betreffend die Zusatzerklärung vom 15. April 1889 zur internationalen Reblausconvention vom 3. November 1881 (R. G. Bl. Nr. 105 ex 1882).

Auf Grund der Zusatzerklärung vom 15. April 1889 (R. G. Bl. Nr. 17) zur internationalen Convention, betreffend die Reblaus vom 3. November 1881 (R. G. Bl. Nr. 105 ex 1882), wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung bestimmt, dass bezüglich der im Anhange zur Verordnung vom 15. Juli 1882 (R. G. Bl. Nr. 107) ad Post 2, aufgeführten Pflanzensendungen die Beibringung der im Artikel 3, Alinea 2 der Convention vorgesehenen Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes dann nicht nothwendig ist, wenn es sich um Sendungen aus einem Etablissement handelt, in welchem regelmäßige Untersuchungen in angemessener Jahreszeit vorgenommen und welches amtlicherseits als den Anforderungen der Convention entsprechend erklärt worden ist.

Die betreffenden von den einzelnen Conventionsstaaten veröffentlichten Verzeichnisse solcher Etablissements werden den Eingangszollämtern mitgetheilt werden.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p.

Dunajewski m. p. **Bacquehem** m. p.

18.

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 1. Februar 1890,

betreffend eine Abänderung der Wehrvorvorschriften I. Theil.

Das Ministerium für Landesvertheidigung hat sich im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichskriegsministerium bestimmt gefunden, das mit der Verordnung vom 15. April 1889 (R. G. Bl. Nr. 45) verlautbarte Muster 1 zu §. 15 der Wehrvorschriften I. Theil dahin zu ergänzen, dass die 3. Verticalrubrik desselben die Überschrift „Ort und Tag der Geburt" zu führen habe.

Welsersheimb m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

VIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 19. Februar 1890.

19.

Gesetz vom 6. Jänner 1890,

betreffend den Markenschutz.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Unter Marken werden in diesem Gesetze die besonderen Zeichen verstanden, welche dazu dienen, die zum Handelsverkehre bestimmten Erzeugnisse und Waren von anderen gleichartigen Erzeugnissen und Waren zu unterscheiden (Sinnbilder, Chiffren, Vignetten u. d. gl.).

§. 2.

Wer sich das Alleinrecht zum Gebrauche einer Marke sichern will, muss die Registrierung derselben nach den Bestimmungen des folgenden Abschnittes erwirken.

§. 3.

Von der Registrierung ausgeschlossen, daher zur Erwerbung eines Alleinrechtes nicht geeignet, sind solche Warenzeichen, welche:

1. ausschließlich Bildnisse des Kaisers oder von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses enthalten;

2. bloß in Staats- oder anderen öffentlichen Wappen, Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen;

3. zur Bezeichnung von bestimmten Warengattungen im Verkehre allgemein gebräuchlich sind;

4. unsittliche und Ärgernis erregende, oder sonst gegen die öffentliche Ordnung verstoßende Darstellungen, Aufschriften oder solche Angaben enthalten, welche den thatsächlichen geschäftlichen Verhältnissen oder der Wahrheit nicht entsprechen und zur Täuschung des consumierenden Publicums geeignet sind.

§. 4.

Solche Marken, bei welchen Bildnisse des Kaisers oder von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, eine Auszeichnung, der kaiserliche Adler, oder ein öffentliches Wappen einen Bestandtheil derselben bilden, dürfen nur dann registriert werden, wenn im Sinne der bestehenden Vorschriften das Recht zur Benützung dieser besonderen Zeichen vorher nachgewiesen ist.

§. 5.

Durch die Registrierung einer Marke, welche auch Worte oder Buchstaben enthält, wird niemand gehindert, seinen Namen, beziehungsweise seine Firma, sei es auch in abgekürzter Form, zur Kennzeichnung seiner Waren zu gebrauchen.

§. 6.

Die Benützung der registrierten Marke ist in der Regel facultativ; doch kann der Handelsminister hinsichtlich bestimmter Warengattungen anordnen, dass Waren solcher Gattung nicht in den Verkehr gesetzt

Digitized by Google

werden dürfen, bevor dieselben mit einer im Sinne dieses Gesetzes registrirten Marke in der im Verordnungswege zu bestimmenden Weise versehen sind.

§. 7.

Das Alleinrecht an einer Marke schließt nicht aus, dass ein anderer Unternehmer dieselbe Marke zur Bezeichnung anderer Warengattungen in Gebrauch nehme.

Im Zweifel bezüglich der Gleichartigkeit dieser Warengattungen entscheidet der Handelsminister nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer (§. 13).

§. 8.

Die Anmeldung mehrerer Marken auf den Namen eines Markenschutzwerbers, auch wenn sie für dieselbe Warengattung bestimmt sind, ist nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gestattet.

§. 9.

Das Markenrecht klebt an dem Unternehmen, für welches die Marke bestimmt ist, erlischt mit demselben und übergeht im Falle des Besitzwechsels an den neuen Besitzer.

In dem letzteren Falle hat jedoch, außer wenn das Unternehmen durch die Witwe oder einen minderjährigen Erben des Markeninhabers, oder für Rechnung einer Verlassenschafts- oder Concursmassa fortgeführt wird, der neue Besitzer binnen drei Monaten nach erfolgter Erwerbung des Besitzes die Marke auf seinen Namen umschreiben zu lassen, widrigenfalls das Markenrecht erlischt.

§. 10.

Niemand darf ohne Einwilligung des Betheiligten von dem Namen, der Firma, dem Wappen oder der geschäftlichen Benennung des Etablissements eines anderen Producenten oder Kaufmannes zur Bezeichnung von Waren oder Erzeugnissen Gebrauch machen.

§. 11.

Alles was in diesem Gesetze von der Bezeichnung von Waren gesagt ist, gilt auch für die auf der Verpackung, den Gefäßen, Umhüllungen u. d. gl. angebrachten Bezeichnungen.

§. 12.

An den bestehenden Vorschriften in Betreff der für gewisse Waren angeordneten besonderen Bezeichnungen, insbesondere den Punzierungsvorschriften, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

II. Abschnitt.

Registrierung, Umschreibung und Löschung der Marken.

1. Registrierung.

§. 13.

Die Marke, für welche jemand sich das ausschließliche Gebrauchsrecht sichern will, muss in vier Exemplaren bei der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirke die betreffende Unternehmung liegt, übergeben werden.

Ein Exemplar wird dem von der Handels- und Gewerbekammer zu führenden Markenregister beigelegt; ein Exemplar wird der Partei, mit der im folgenden Paragraphen bestimmten Bestätigung versehen, zurückgestellt.

Zwei Exemplare sind dem Handelsminister vorzulegen.

Zugleich hat der Schutzwerber anzugeben, für welche Warengattungen seine Marke bestimmt ist.

Außerdem ist bei der Handels- und Gewerbekammer je ein Cliché (Bildstock) der Marke zu überreichen, welches nach gemachtem Gebrauche dem Schutzwerber zurückgestellt wird.

Bei Marken für Materialien, wie: Metall, Thon, Glas u. d. gl. sind Probestücke der letzteren mit eingedrückten (aufgeprägten) Markenbildern in wenigstens drei Exemplaren beizulegen.

§. 14.

Auf jedem Exemplare der deponierten Marken hat das von der Handels- und Gewerbekammer bestimmte Organ

a) die fortlaufende Nummer des Registers,
b) den Tag und die Stunde der Einreichung,
c) den Namen oder die Firma, auf welche die Marke registriert wurde,
d) die Bezeichnung der Unternehmung und der Waren, für welche sie bestimmt ist, anzumerken.

Diese Anmerkung ist mit Beisetzung des Amtssiegels zu unterschreiben.

Die Markenregister haben die in den Punkten a) bis d) aufgeführten Angaben zu enthalten und müssen bei den Handels- und Gewerbekammern zur Einsicht aufliegen.

§. 15.

Die Registrierung einer jeden Marke unterliegt einer Taxe von fünf Gulden, welche in die Kasse der Handels- und Gewerbekammer fließt, bei der die Registrierung erfolgt ist.

Digitized by Google

§. 16.

Die Registrierung der Marken ist von zehn zu zehn Jahren, vom Tage der Registrierung an gerechnet, gegen neuerliche Entrichtung der Taxe zu erneuern, widrigenfalls das Markenrecht als erloschen zu betrachten ist.

§. 17.

Beim Handelsministerium ist ein Centralmarkenregister zu führen, in welches die bei den Handels- und Gewerbekammern registrierten Marken nach der Reihenfolge ihres Einlangens einzutragen sind.

In das Centralmarkenregister sind dieselben Angaben aufzunehmen, welche die bei den Handels- und Gewerbekammern zu führenden Register enthalten (§. 14).

Das Centralmarkenregister, sowie die über dessen Inhalt anzulegenden alphabetisch geordneten und stets in Stand zu haltenden Kataloge sind in den betreffenden Amtslocalitäten zur Einsichtnahme offenzuhalten.

Das Gleiche gilt von den Probestücken (§. 13).

Nach erfolgter Eintragung der Marken in das Centralmarkenregister sind Abdrücke derselben unter Benützung der beigebrachten Clichés (§. 13) zu veröffentlichen.

§. 18.

Der Handelsminister verständigt, eventuell nach Einvernehmung von Fachmännern, den Markenschutzwerber, wenn eine mit der neu angemeldeten identische oder ähnliche Marke für dieselbe Warengattung bereits besteht, damit der Bewerber nach seinem Ermessen die Anmeldung aufrechterhalten, modificieren oder zurückziehen könne.

Von der erfolgten Verständigung des Markenschutzwerbers wird gleichzeitig der Besitzer der bereits früher registrierten bezüglichen Marke in Kenntnis gesetzt.

§. 19.

Das Alleinrecht zum Gebrauche der Marke seitens des Hinterlegers beginnt mit dem Tage und der Stunde der Einreichung der Marke bei der Handels- und Gewerbekammer und wird hienach die Priorität des Anspruches beurtheilt, wenn die gleiche Marke von mehreren Schutzwerbern bei der nämlichen oder verschiedenen Handels- und Gewerbekammern hinterlegt worden sein sollte.

2. Umschreibung.

§. 20.

Zur Umschreibung des Markenrechtes im Sinne des §. 9 hat der Bewerber den Beweis der Erwerbung der betreffenden Unternehmung beizubringen.

Die Umschreibung unterliegt der gleichen Taxe wie die erste Registrierung (§. 15) und ist dieselbe sowohl auf der für die Partei bestimmten Bestätigung (§. 13, Absatz 2), als im Register der Handels- und Gewerbekammer (§. 14) und dem Centralmarkenregister (§. 17) anzumerken und zu veröffentlichen §. 17 (Schlussabsatz).

3. Löschung.

§. 21.

Die Löschung erfolgt:

a) über Ansuchen des Markenberechtigten;
b) wenn die Registrierung entgegen den Vorschriften des §. 16 nicht rechtzeitig erneuert worden ist;
c) wenn die Umschreibung nicht rechtzeitig erfolgt ist (§§. 9 und 20);
d) wenn nach Erkenntnis des Handelsministers die Marke nach §§. 3 und 4 nicht hätte registriert werden sollen;
e) infolge eines im Streite über den Bestand des Markenrechtes erflossenen Erkenntnisses des Handelsministers (§. 30).

§. 22.

Die Löschung ist sowohl an der Marke (§. 14) als im Register der Handels- und Gewerbekammer (§. 14) und dem Centralmarkenregister anzumerken und zu veröffentlichen (§. 17).

III. Abschnitt.

Eingriffe in das Markenrecht.

§. 23.

Wer Waren, die mit einer Marke unbefugt bezeichnet sind, bezüglich welcher einem anderen das ausschließliche Gebrauchsrecht zusteht, wissentlich in Verkehr setzt oder feilhält, ferner, wer zu diesem Zwecke wissentlich eine Marke nachmacht, macht sich eines Vergehens schuldig und wird an Geld von 500 fl. bis 2000 fl. oder mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre, womit Geldstrafe bis 2000 fl. verbunden werden kann, bestraft.

Die gleichzeitige Anwendung der strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches, insbesondere derjenigen über das Verbrechen des Betruges (§. 197 u. ff.) ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

§. 24.

Die Bestimmung des §. 23 gelangt auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher Waren, die mit dem Namen, der Firma, dem Wappen oder der geschäftlichen Benennung des Etablissements eines Producenten oder Kaufmannes unbefugt bezeichnet sind,

Digitized by Google

wissentlich in Verkehr setzt oder feilhält, ferner gegen denjenigen, welcher zu diesem Zwecke wissentlich die erwähnten Bezeichnungen anfertigt.

§. 25.

Die Strafbarkeit der in den §§. 23 und 24 bezeichneten Handlungen wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass die Marke, der Name, die Firma, das Wappen oder die geschäftliche Benennung des Etablissements mit so geringen Abänderungen oder in so undeutlicher Weise wiedergegeben sind, dass der Unterschied von dem gewöhnlichen Käufer der betreffenden Waren nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden könnte.

§. 26.

Zum Verfahren und zur Urtheilsfällung über die in den §§. 23 und 24 bezeichneten Vergehen sind die ordentlichen Gerichte berufen.

Die Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten statt.

§. 27.

Auf Verlangen des Verletzten ist auszusprechen, dass die zu der Nachahmung oder unbefugten Bezeichnung ausschließlich oder vorzugsweise dienlichen Werkzeuge und Vorrichtungen für diesen Zweck unbrauchbar gemacht, die etwa vorhandenen Vorräthe von nachgemachten Marken und unbefugt angefertigten Bezeichnungen vernichtet und die unbefugt angebrachten Marken und Bezeichnungen von im Besitze des Verurtheilten befindlichen Waren, beziehungsweise von der Verpackung auch dann beseitigt werden, wenn dies die Vernichtung der Waren zur Folge hätte.

Dem Verletzten ist ferner die Befugnis zuzusprechen, die Verurtheilung des Schuldigen auf Kosten dieses letzteren öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist unter Bedachtnahme auf die Anträge des Verletzten in dem Urtheile zu bestimmen.

An Stelle der dem Verletzten nach dem Privatrechte gebürenden Entschädigung kann auf Verlangen desselben neben der Strafe auch auf eine an den Verletzten zu entrichtende, von dem Strafgerichte nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleiteten Ermessen zu bestimmende Geldbuße bis zu dem Betrage von 5000 fl. erkannt werden. Die zur Zahlung einer Geldbuße Verurtheilten haften als Solidarschuldner. Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch dann Anwendung, wenn die Bestrafung nach einer strengeren Bestimmung des allgemeinen Strafgesetzbuches erfolgt.

§. 28.

Der Verletzte ist berechtigt, noch vor der Fällung des Straferkenntnisses die Beschlagnahme oder sonstige Verwahrung der im §. 27, Absatz 1, bezeichneten Gegenstände, sowie die erforderlichen Maßnahmen zu dem Zwecke zu begehren, damit eine Wiederholung der strafbaren Handlung verhindert werde.

Über dieses Begehren hat das Strafgericht sofort zu entscheiden und bleibt demselben auch überlassen, die begehrte Beschlagnahme und beziehungsweise Verwahrung, sowie die sonst begehrten Maßnahmen nur gegen eine von dem Verletzten zu erlegende Caution zu bewilligen.

§. 29.

Verlangt der Verletzte wegen eines der in den §§. 23 und 24 bezeichneten Vergehen die Zuerkennung einer Entschädigung bei dem Civilrichter, so hat dieser sowohl über das Vorhandensein, als auch über die Höhe des Schadens nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden.

§. 30.

Über die Frage, ob jemand das ausschließliche Gebrauchsrecht an einer Marke zustehe, sowie über die Priorität und Übertragung dieses Rechtes, ferner über die Frage, ob eine registrierte Marke von einem dritten für eine andere Gattung von Waren benützt werden könne (§. 7), erkennt der Handelsminister.

Ergibt sich in einem der im §. 23 bezeichneten Fälle im Laufe des Strafverfahrens, dass die Entscheidung von einer Vorfrage abhängt, über welche nach dem ersten Absatze der Handelsminister zu erkennen berufen ist, so hat das Strafgericht unter Mittheilung der erforderlichen Belege an den genannten Minister das Ersuchen wegen vorheriger Entscheidung dieser Frage zu richten und das Eintreffen derselben abzuwarten.

§. 31.

Übertretungen der auf Grund des §. 6 erlassenen Vorschriften werden von der politischen Behörde nach Maßgabe der Vorschriften der Gewerbeordnung bestraft, wobei stets auf den Verfall der betreffenden Waren zu erkennen ist.

Digitized by Google

IV. Abschnitt.

Marken von außerösterreichischen Unternehmungen.

§. 32.

Hinsichtlich des Schutzes von Marken, sowie der Namen, Firmen, Wappen oder geschäftlichen Benennungen der Etablissements ausländischer Unternehmungen sind die mit den betreffenden Staaten geschlossenen Verträge oder Conventionen maßgebend.

Unter welchen Bedingungen die in den Ländern der königlich ungarischen Krone registrierten Marken, sowie auch die Namen, die Firmen, die Wappen oder die geschäftlichen Benennungen der Etablissements dortseitiger Producenten oder Kaufleute des in diesem Gesetze gesicherten Schutzes theilhaftig werden, ist nach den Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses zu beurtheilen.

V. Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§. 33.

Jene Marken, welche auf Grund der bisherigen Vorschriften registriert wurden und bezüglich deren seit der Registrierung bis zum Inslebentreten dieses Gesetzes die im §. 16 desselben zur Neuregistrierung festgesetzte Frist von zehn Jahren noch nicht verstrichen ist, genießen bis zum Ablaufe der zehn Jahre den nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend zu machenden Schutz ohne neuerliche Registrierung.

Dagegen werden jene Marken, welche beim Inslebentreten dieses Gesetzes seit mehr als zehn Jahren registriert sind, nach Ablauf von drei Monaten, vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, aus den Registern zu streichen sein, wenn die Eigenthümer der betreffenden Marken dieselben binnen dieser Frist nicht zur Neuregistrierung gebracht haben.

Die beim Inslebentreten dieses Gesetzes bereits anhängigen Verhandlungen sind bei jenen Behörden, welche bisher hiezu competent waren und auf Grund der bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

§. 34.

Das vorstehende Markenschutzgesetz hat nach Ablauf von drei Monaten vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Mit dem bezeichneten Zeitpunkte erlischt die Wirksamkeit des Gesetzes vom 7. December 1858 (R. G. Bl. Nr. 230).

§. 35.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister, Mein Minister des Innern und Mein Justizminister betraut.

Wien, am 6. Jänner 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Bacquehem** m. p.

Schönborn m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahrgang 1890.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

IX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 28. Februar 1890.

20.

Concessionsurkunde vom 14. Jänner 1890,

für die Localbahn von Schwarzenau nach Waidhofen an der Thaya.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich;

Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Bitte um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer Localbahn von Schwarzenau nach Waidhofen an der Thaya gestellt hat, so finden Wir Uns bewogen, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens der genannten Stadtgemeinde diese Concession auf Grund des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238), sowie des Gesetzes vom 17. Juni 1887 (R. G. Bl. Nr. 81), wie folgt, zu ertheilen:

§. 1.

Wir verleihen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya das Recht zum Baue und Betriebe einer als normalspurige Localbahn auszuführenden Locomotiveisenbahn von einem Punkte der Staatsbahnlinie Wien—Gmünd zwischen den Stationen Schwarzenau-Zwettl und Göpfritz nach Waidhofen an der Thaya.

§. 2.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildende Eisenbahn werden folgende Begünstigungen gewährt:

a) Die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für alle von der Localbahnunternehmung abzuschließenden Verträge, zu überreichenden Eingaben, von derselben zu errichtenden Urkunden, ferner für alle im Grunde dieser Verträge und Urkunden zu bewirkenden bücherlichen Eintragungen, endlich für sonstige Amtshandlungen und amtliche Ausfertigungen zu den nachbezeichneten Zwecken, und zwar:

1. bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, der Sicherstellung der Capitalsverzinsung und des Betriebes;

2. bis zum Schlusse des ersten Betriebsjahres zum Zwecke der Grunderwerbung, des Baues und der Instruierung der Bahn.

Digitized by Google

Diese Begünstigungen haben auf die im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen stattfindenden Verhandlungen keine Anwendung.

b) Die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für die Ausgabe der zum Zwecke der Capitalsbeschaffung für die erste Anlage und concessionsmäßige Ausrüstung bestimmten Actien mit Einschluss der Interimsscheine, sowie von der bei der Grundeinlösung nach Schluss des ersten Betriebsjahres (lit. a, Zahl 2) auflaufenden Übertragungsgebür, mit Ausnahme der nach den bestehenden Gesetzen den Gemeinden oder anderen autonomen Körperschaften zukommenden, aus diesem Anlasse zu entrichtenden Gebüren;

c) die Befreiung von den für die Ertheilung der Concession und für die Ausfertigung dieser Concessionsurkunde zu entrichtenden Gebüren und Taxen;

d) die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstempelgebüren, sowie von jeder neuen Staatssteuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von fünfundzwanzig Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet.

§. 3.

Die Concessionärin ist verpflichtet, den Bau der im §. 1 genannten Eisenbahn sofort zu beginnen, binnen längstens zwei Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben wie auch während der ganzen Concessionsdauer im ununterbrochenen Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines hat die Concessionärin durch Erlag einer Caution von 5000 Gulden in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 4.

Der Concessionärin wird zur Ausführung der concessionierten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll der Concessionärin auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

§. 5.

Die Concessionärin hat sich beim Baue und Betriebe der concessionierten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Handelsministerium aufzustellenden Concessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238), und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852), dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

In Ansehung des Betriebes wird von den in der Eisenbahnbetriebsordnung und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Verkehrsvorschriften insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse, insbesondere die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Handelsministeriums für zulässig erkannt wird und werden diesfalls die vom Handelsministerium zu erlassenden besonderen Betriebsvorschriften Anwendung finden.

§. 6.

Der Concessionärin wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen eine Actiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionärin zu treten hat.

Die Ausgabe von Prioritätsobligationen ist ausgeschlossen.

Dagegen wird der Concessionärin das Recht eingeräumt, Prioritätsactien, welche bezüglich ihrer Verzinsung und Tilgung den Vorrang vor den Stammactien genießen, bis zu dem von der Staatsverwaltung festzusetzenden Betrage auszugeben.

Die Dividende, welche, bevor für die Stammactien der Anspruch auf Dividende eintritt, den Prioritätsactien gebürt, wobei jedoch eine Nachzahlung aus den Erträgnissen späterer Jahre nicht stattzufinden hat, darf nicht höher als mit vier Procent bemessen werden.

Die Ziffer des effectiven, sowie des Nominal-Anlagecapitales unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, dass außer den auf die Projectsverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahn einschließlich der Anschaffung des Fahrparks effectiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Intercalarzinsen und des etwa bei der Capitalsbeschaffung thatsächlich erwachsenen Cursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Digitized by Google

Sollten nach Ablauf des ersten Betriebsjahres noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesammte Anlagecapital ist innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

Die Gesellschaftsstatuten, sowie die Formularien der auszugebenden Stamm- und Prioritätsactien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§. 7.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen, und zwar nach den in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs bei den österreichischen Staatsbahnen jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen besorgt werden.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Landwehr beider Reichshälften, auf die Landesschützen Tirols, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Ärars, sondern auch bei dienstlichen Reisen auf eigene Rechnung zu den Waffenübungen und Controlsversammlungen, ferner auf das Militärwachcorps für die Civilgerichte Wiens, auf die Gendarmerie, sowie auf die militärisch organisierte Finanz- und Sicherheitswache.

Die Concessionärin ist verpflichtet, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Übereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, ferner den jeweilig in Kraft stehenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege, sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der im liegenden Zustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten.

Dieselbe Verpflichtung zum Beitritte gilt auch bezüglich des mit den Bahngesellschaften zustande kommenden Übereinkommens wegen gegenseitiger Aushilfe an Personal bei Durchführung großer Militärtransporte und der Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen.

Diese Verpflichtungen liegen der Concessionärin nur insoweit ob, als deren Erfüllung nach Maßgabe des secundären Charakters dieser Linie und der demzufolge gewährten Erleichterungen in Bezug auf Anlage, Ausrüstung und Betriebssystem durchführbar erscheint.

Die Concessionärin ist verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 8.

Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig (90) Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 3 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 9.

Der Betrieb der den Gegenstand dieser Concessionsurkunde bildenden Bahn wird vom Staate für Rechnung der Concessionärin geführt. Die Modalitäten dieser Betriebsführung werden durch einen zwischen der Staatsverwaltung und der Concessionärin abzuschließenden Betriebsvertrag geregelt.

§. 10.

Die Concessionärin ist verpflichtet, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Bahn für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, dass die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützte Bahn oder einzelne Theilstrecken derselben gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen. Diese Mitbenützung hat jedoch nur insoweit stattzufinden, als hiedurch der eigene regelmäßige Betrieb der mitbenützten Bahn nicht gestört wird.

Die Feststellung der zu entrichtenden Entschädigung erfolgt nach den als Beilage C zur Concessionsurkunde vom 1. Jänner 1886 für die Kaiser Ferdinands-Nordbahn im Reichsgesetzblatte Jahrgang 1886, Seite 63 kundgemachten Bestimmungen.

§. 11.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die concessionierte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

Digitized by Google

1. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen letztabgeschlossenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen und wird sodann der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

2. Sollte jedoch die Einlösung vor Ablauf des siebenten Betriebsjahres erfolgen oder der in Gemäßheit der Bestimmungen im Absatze 1 ermittelte durchschnittliche Reinertrag nicht wenigstens einen Jahresbetrag erreichen, welcher zur vierprocentigen Verzinsung des von der Staatsverwaltung genehmigten Actiencapitales und zur Tilgung des letzteren innerhalb der ganzen Concessionsdauer nothwendig ist, so wird der vorhin bezeichnete Jahresbetrag als das der Bemessung des Einlösungspreises zugrunde zu legende Reinerträgnis festgesetzt.

3. Die zu leistende Entschädigung hat darin zu bestehen, dass der Concessionärin während der noch übrigen Concessionsdauer das Durchschnittserträgnis im Sinne des Absatzes 1, beziehungsweise, insoferne einer der im Absatze 2 vorgesehenen Fälle eintritt, die daselbst angeführte Annuität für das Actiencapital in halbjährigen, am 30. Juni und 31. December jeden Jahres nachhinein fälligen Raten ausbezahlt wird.

4. Dem Staate wird das Recht vorbehalten, wann immer anstatt der noch nicht fälligen jährlichen Zahlungen eine Capitalszahlung zu leisten, welche dem Betrage des zu vier Procent per Jahr, Zins auf Zins gerechnet, discontierten Capitalswertes der nach den Bestimmungen im Absatze 3 halbjährig zu leistenden Zahlungen gleichkommt.

Falls der Staat sich zu dieser Capitalszahlung entschließt, hat er die Wahl, dieselbe in Barem oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Curse zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notierten Geldcurse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

5. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Ausbezahlung des Einlösungspreises ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der gegenwärtig concessionierten Bahn mit allen dazugehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparks und der Materialvorräthe, sowie der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

§. 12.

Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der concessionierten Bahn und des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräthe und der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde in dem im §. 11, Z. 5 bezeichneten Umfange.

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession, als auch bei der Einlösung der Bahn (§. 11) behält die Concessionärin das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der etwaigen Abrechnungsguthaben, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung die Concessionärin von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurden, dass diese Sachen kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 13.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, dass der Bau der Bahn sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde und anzuordnen, dass Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist auch berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen, und insbesondere die projects- und vertragsmäßige Bauausführung durch auf Kosten der Concessionärin zu entsendende Aufsichtsorgane auf jede ihr geeignet erscheinende Weise zu überwachen.

Im Falle der Bildung einer Actiengesellschaft hat der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes oder der sonst als Gesellschaftsvorstand fungierenden Vertretung, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen und alle etwa den Gesetzen, der Concession oder den Gesellschaftsstatuten zuwiderlaufenden, beziehungsweise den öffentlichen Interessen nachtheiligen Beschlüsse und Verfügungen zu sistieren; in einem solchen Falle hat jedoch der Commissär sogleich die Entscheidung des Handelsministeriums einzuholen, welche ohne Aufschub erfolgen und für die Gesellschaft bindend sein soll.

Für die hier festgesetzte Überwachung der Bahnunternehmung hat die Concessionärin bis auf weiteres eine besondere Vergütung an den Staatsschatz nicht zu leisten.

Von den zufolge §. 89 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852) begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf den Ersatz eines etwa aus der polizeilichen und gefällsämtlichen Überwachung erwachsenden Mehraufwandes und in Bezug auf die unentgeltliche Herstellung und Erhaltung von Amtslocalitäten wird die Concessionärin enthoben.

Digitized by Google

§. 14.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, in den Concessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen, und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Indem Wir jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln und der Concessionärin das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über die Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem großen Insiegel in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, am vierzehnten Tage des Monates Jänner im Jahre des Heiles Eintausend achthundert und neunzig, Unserer Reiche im zweiundvierzigsten.

(L.S.) **Franz Joseph** m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Bacquehem m. p.

21.

Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Jänner 1890,

betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Žižkov in Böhmen.

Anlässlich der Errichtung eines Bezirksgerichtes in Žižkov in Böhmen (R. G. Bl. Nr. 56 ex 1889) wird auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 25. October 1889 daselbst ein Steuer- und gerichtliches Depositenamt aufgestellt, welches seine Amtswirksamkeit mit 1. Mai 1890 beginnen wird.

Vom genannten Tage angefangen werden die Gemeinden Hrdlořez, Maleschitz und Žižkov mit Wolschan aus dem Steuerbezirke Königliche Weinberge ausgeschieden und dem Steueramte in Žižkov zugewiesen.

Dunajewski m. p.

22.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. Februar 1890,

betreffend die Ausdehnung der Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes in Trient zur Denaturierung von Olivenöl auf die Wintermonate.

Die dem Hauptzollamte Trient ertheilte Ermächtigung (R. G. Bl. Nr. 9 ex 1886) denaturiertes Olivenöl nach Tarifnummer 72, Anmerkung, in der Zeit vom 1. April bis 30. September jeden Jahres abzufertigen, wird dahin ausgedehnt, dass auch in den Wintermonaten, d. i. vom 1. October bis 31. März dortselbst in vollkommen flüssigem Zustande eingehendes Olivenöl denaturiert und nach Tarifnummer 72, Anmerkung, zum Zolle von 80 kr. per 100 Kilogramm abgefertigt werden darf.

Dunajewski m. p.

23.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. Februar 1890,

betreffend die Errichtung eines Nebenzollamtes II. Classe in Stallie (Küstenland).

Zu Stallie im Küstenlande, Finanzbezirk Pola, wurde ein Nebenzollamt II. Classe errichtet, welches am 18. Jänner 1890 seine Thätigkeit begonnen hat.

Dunajewski m. p.

24.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. Februar 1890,

betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes II. Classe Taufers und der Zollamtsexpositur Trafoi zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten.

Das k. k. Nebenzollamt II. Classe Taufers und die Zollamtsexpositur in Trafoi (welche blos im Sommer fungiert) werden zur zollfreien Behandlung

Digitized by Google

von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten nach Maßgabe des Artikels IX, Zahl 1 des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882 ermächtigt.

Dunajewski m. p.

25.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. Februar 1890,

betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes I. Classe zu Risano in Dalmatien zur Bestätigung des Austrittes von Kaffee und von gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium wird das k. k. Nebenzollamt I. Classe zu Risano in Dalmatien zur Bestätigung des Austrittes hinsichtlich folgender Durchfuhrwaren: Kaffee, roh der Tarifnummer 2 a und gebrannter geistiger Flüssigkeiten der Tarifnummer 76 ermächtigt.

Dunajewski m. p.

26.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 18. Februar 1890,

betreffend die Zollbehandlung des künstlich bereiteten kohlensauren Strontian.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien wird das künstlich bereitete kohlensaure Strontian (Strontiumcarbonat), welches, gleichwie Strontiumhydrat, gewöhnlich zur Entzuckerung von Melasse dient, im Grunde des Artikels IV des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882 aus der Nr. 331 des allgemeinen Zolltarifes ausgeschieden und der Nr. 319 b desselben mit dem Zollsatze von 20 kr. per 100 Kilogramm zugewiesen.

Dunajewski m. p. **Bacquehem** m. p.

27.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. Februar 1890,

betreffend den Beginn der Wirksamkeit des Bezirksgerichtes Žižkov in Böhmen.

Das zufolge der Ministerialverordnung vom 19. April 1889 (R. G. Bl. Nr. 56) errichtete Bezirksgericht Žižkov hat mit 1. Mai 1890 seine Amtswirksamkeit zu beginnen und es hat mit demselben Tage das Bezirksgericht Königliche Weinberge seine Amtswirksamkeit in Betreff des dem Bezirksgerichte Žižkov zugewiesenen Sprengels einzustellen.

Schönborn m. p.

28.

Verordnung des Justizministeriums vom 23. Februar 1890,

betreffend die Übertragung der Grundbuchsführung hinsichtlich des außerstädtischen Gebietes von Triest an das dortige städtisch-delegierte Bezirksgericht.

Die Führung der Grundbücher für das außerstädtische Gebiet von Triest wird vom 1. September 1890 an, gemäß §. 49 c) der Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852 (R. G. Bl. Nr. 251) von dem Landesgerichte in Triest an das dortige städtisch-delegierte Bezirksgericht übertragen.

Schönborn m. p.

29.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. Februar 1890,

womit aus Anlass der durch Dürre im vorigen Jahre im östlichen Galizien eingetretenen Missernte die Zollsätze für gewisse Getreidegattungen bei der Einfuhr aus Russland nach Galizien zeitweilig suspendiert werden.

Im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung wird auf Grund der der k. k. Regierung im Artikel VII des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47) ertheilten Ermächtigung, wie folgt, verfügt:

Während der Zeit bis Ende Juni 1890 sind bei der Einfuhr über die russische Grenze nach Galizien folgende Getreidegattungen bis zu nachbenannten Maximalmengen zollfrei abzufertigen, und zwar:

Gerste	bis zu	40.000	metr.	Centner,
Hafer	„ „	70.000	„	„
Heidekorn	„ „	10.000	„	„
Roggen	„ „	10.000	„	„

Digitized by Google

An dieser Zollfreiheit dürfen nur Landwirthe in den politischen Bezirken von Borszczów, Brzeżany, Brody, Buczacz, Czortków, Horodenka, Hussiatyn, Kamionka, Podhajce, Rawa, Sokal, Trembowla, Tarnopol, Skalat, Zaleszczyki, Zbaraż und Złoczów innerhalb obiger Maximalmengen mit den jeweilig vom Landesausschusse festzusetzenden Quantitäten Theil nehmen.

Die Festsetzung der näheren Modalitäten des zollfreien Bezuges hat durch die k. k. Finanzlandesdirection in Lemberg im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu geschehen.

Dunajewski m. p. **Bacquehem** m. p.

Berichtigung.

Die im LXII. Stück, Nr. 181 des Reichsgesetzblattes für das Jahr 1889 enthaltene Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 17. November 1889, betreffend die Errichtung neuer Steuerämter in Galizien im Jahre 1889 wird dahin berichtiget, dass in der Zahl jener Gemeinden, welche vom 1. December 1889 angefangen aus dem Steueramtsbezirke Złoczów ausgeschieden und dem neuen Steueramte in Olesko zugewiesen werden, die Gemeinde Pobocz, — und in der Zahl jener Gemeinden, welche von demselben Zeitpunkte angefangen aus dem Steueramtsbezirke Buczacz ausgeschieden und dem neuen Steueramte in Monasterzyska zugewiesen werden, die Gemeinde Wierzbiatyn zu entfallen hat, da die Gemeinden Pobocz und Wierzbiatyn in ihren bisherigen Steueramtsbezirken Złoczów, beziehungsweise Buczacz zu verbleiben haben.

Dagegen werden aus Anlass der Errichtung der neuen Steuerämter in Galizien im Jahre 1889 die Gemeinden Bołożynów, Ciszki, Kouty mit Brachówka, Labacz und Przewłoczna vom 1. December 1889 an aus dem Steueramtsbezirke Złoczów ausgeschieden und dem neuen Steueramte in Olesko zugewiesen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

X. Stück. — Ausgegeben und versendet am 12. März 1890.

30.

Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit sämmtlichen Ministerien vom 21. December 1889,

über die Aufrechnung von Tour- und Retourfahrpreisen bei dienstlichen Reisen seitens der k. k. Staatsbediensteten.

Unter Bezugnahme auf den Ministerialerlass vom 10. März 1849 (R. G. Bl. Nr. 158), auf die Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854 (R. G. Bl. Nr. 169) und auf die Ministerialverordnung vom 23. April 1874 (R. G. Bl. Nr. 47) wird im Einvernehmen mit sämmtlichen Ministerien verfügt, dass seitens der Staatsbediensteten bei dienstlichen Reisen auf jenen Eisenbahnen, welche den k. k. Staatsbediensteten, als solchen, eine 50procentige Fahrpreisermäßigung nicht eingeräumt haben, nur die für Tour- und Retourfahrkarten festgesetzten Beträge in Aufrechnung gebracht werden dürfen, insoferne nach dem concreten Dienstgeschäfte die Rückfahrt auf derselben Linie innerhalb des für die Giltigkeit der Retourkarte festgesetzten Termines und mit Rücksicht auf den Fahrplan der betreffenden Bahnlinie, ohne eine außerordentliche Verzögerung erfolgen kann.

Dunajewski m. p.

31.

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 4. Februar 1890,

womit die nachträgliche Einreihung der Stadtgemeinde Brüx in die 5. Classe des Militärzinstarifes (R. G. Bl. Nr. 168 ex 1885) verlautbart wird.

Im Nachhange zu der Kundmachung vom 14. December 1885 (R. G. Bl. Nr. 168) wird einvernehmlich mit dem Reichskriegsministerium die Stadtgemeinde Brüx in Böhmen in die fünfte Classe des bis Ende des Jahres 1890 wirksamen Zinstarifes für Militäreinquartierungszwecke eingereiht.

Dunajewski m. p. **Welsersheimb** m. p.

32.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Februar 1890,

betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe in Trautenau zur Eingangsverzollung von Maschinen der Zolltarifsnummern 284 a und b, dann 284 (bis).

Das k. k. Hauptzollamt II. Classe in Trautenau wird einvernehmlich mit dem k. k. Handelsministerium

Digitized by Google

zur Eingangsverzollung von Maschinen der Nummer 284 a und b, dann 284 (bis) des allgemeinen Zolltarifes gegen genaue Beobachtung der Verordnung vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. Nr. 58), betreffend die Zollbehandlung von Maschinen und Apparaten ermächtigt.

Dunajewski m. p.

33.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Februar 1890,

betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse der Zollamtsexpositur mit Hafendienst in St. Giorgio auf der Insel Lesina in Dalmatien.

Die Zollamtsexpositur mit Hafendienst in St. Giorgio auf der Insel Lesina in Dalmatien wird mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Classe ausgestattet und überdies zur Abfertigung von Maulthieren, Mauleseln und Eseln (Tarifnummer 49), von Kaffee (Tarifnummer 2) bis 80 Kilogramm, Rohzucker von und über Standardnummer 19 (Tarifnummer 17 b) bis 50 Kilogramm, dann Mineralöl der Tarifnummer 121 c bis zu 1000 Kilogramm ermächtigt.

Dunajewski m. p.

34.

Verordnung des Ackerbauministeriums vom 1. März 1890,

betreffend den Verkehr mit bewurzelten Reben.

Im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels wird verordnet, wie folgt:

§. 1.

Das mit Verordnung vom 29. Juli 1882 (R. G. Bl. Nr. 109), erlassene allgemeine Verbot des Handels mit bewurzelten Reben jeder Art tritt mit dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

§. 2.

Von dem im §. 1 bezeichneten Zeitpunkte an bleibt der Verkehr mit bewurzelten Reben jeder Art innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nur insoweit beschränkt, als durch besondere in Gemäßheit der §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 3. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 61), ergangene Kundmachungen die Ausfuhr von Reben aus bestimmten Örtlichkeiten verboten ist.

§. 3.

Für die Einfuhr bewurzelter Reben in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, dann für die Ausfuhr und Durchfuhr, bleiben die Bestimmungen der internationalen Convention vom 3. November 1881 (R. G. Bl. Nr. 105 ex 1882), sowie der Zusatzerklärung hiezu vom 15. April 1889) (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1890), und die hierüber ergangenen besonderen Vorschriften, namentlich die Verordnungen vom 15. Juli 1882 (R. G. Bl. Nr. 107), beziehungsweise für Italien vom 13. September 1888 (R. G. Bl. Nr. 149), und vom 1. Mai 1883 (R. G. Bl. Nr. 58), sowie vom 24. Jänner 1890 (R. G. Bl. Nr. 17), aufrecht.

Falkenhayn m. p.

35.

Erlass des Finanzministeriums vom 6. März 1890,

wegen Abänderung der Bestimmung des Abschnittes III A, Zahl 10 des Regulativs für den zur abgabefreien Verwendung bestimmten Brantwein (Anlage D zur Brantweinsteuer-Vollzugsvorschrift, R. G. Bl. Nr. 133 ex 1888).

Im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium wird in Abänderung der Bestimmung des Regulativs für den zur abgabefreien Verwendung bestimmten Brantwein, Abschnitt III A, Zahl 10, Schlusssatz, bestimmt, dass bei einer Abweichung des Istbestandes vom Sollbestande an mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel denaturiertem Brantwein von der Einleitung eines Strafverfahrens dann abgesehen werden kann, wenn diese Abweichung 5 Procent der bei der letzten Bestandaufnahme als Vorrath verbliebenen und der seit dieser Bestandaufnahme denaturierten Brantweinmenge nicht übersteigt.

Die Finanzorgane sind angewiesen, den bei jeder Bestandaufnahme erhobenen verbleibenden Vorrath an denaturiertem Brantwein in dem von der Partei zu führenden Verschleißregister ersichtlich zu machen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Dunajewski m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 18. März 1890.

36.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Februar 1890,

betreffend die Errichtung einer mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Classe ausgestatteten Zollexpositur in Plansee.

Zu Plansee in Tirol, Finanzbezirk Innsbruck (Grenze gegen Baiern) wird eine mit den Verzollungsbefugnissen eines Nebenzollamtes II. Classe ausgestattete Zollamtsexpositur des Nebenzollamtes Schönbichl errichtet, welche jedoch nur während der Sommersaison, das ist in der Zeit vom 1. Mai bis 15. October eines jeden Jahres fungieren wird.

Dunajewski m. p.

37.

Verordnung des Ackerbauministers vom 8. März 1890,

betreffend die den Studierenden der k. k. Bergakademien in Leoben und Přibram, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige ableisten, zu gewährenden Begünstigungen.

Auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 1. März 1890 ertheilten Ermächtigung finde ich nachstehende Bestimmungen zu erlassen:

§. 1. Studierenden, welche den Präsenzdienst unmittelbar nach abgelegter Maturitätsprüfung ableisten, ist es gestattet, ihre Immatriculation an einer der Bergakademien in Leoben und Přibram ohne Einschreibung für einzelne Lehrfächer zu erwirken.

Eine derartige Immatriculation behält während der Dauer des ersten Präsenzdienstjahres ihre Wirkung. Für dieses Jahr haben solche Studierende kein Unterrichtshonorar zu entrichten.

§. 2. Hörer, welche innerhalb ihrer bergakademischen Studienzeit den Präsenzdienst ableisten, bleiben während des ersten Präsenzjahres immatriculiert.

§. 3. Wenn ein im Bezuge eines bergakademischen Staatsstipendiums stehender Hörer seine Studien behufs Ableistung des Präsenzdienstes als Einjährig-Freiwilliger unterbricht, und nach einjähriger Militärdienstzeit die Studien an einer der beiden Bergakademien wieder als ordentlicher Hörer fortsetzt, so hat derselbe einen vorzugsweisen Anspruch vor allen anderen Bewerbern auf die Verleihung eines Stipendiums gleicher Höhe, wie ihm dasselbe vor der Ableistung des Präsenzdienstes als Einjährig-Freiwilliger verliehen war.

Falkenhayn m. p.

38.

Erlass des Finanzministeriums vom 12. März 1890,

wegen Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen der Zuckersteuer-Vollzugsvorschrift (R. G. Bl. Nr. 111 ex 1888).

Im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium wird auf Grund des §. 63 des

Digitized by Google

Gesetzes vom 20. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 97), betreffend die Zuckerbesteuerung Nachstehendes angeordnet:

1. Im Sinne §. 25 des Zuckersteuergesetzes ist die gewerbliche Marke überhaupt auf den in einer Zuckererzeugungsstätte erzeugten verkaufsfähigen Zuckererzeugnissen (§. 1 des Zuckersteuergesetzes), demnach auch auf dem zum menschlichen Genusse nicht geeigneten und daher von der Versteuerung ausgenommenen Syrup (Melasse) anzubringen.

2. Die Bestimmung des §. 20, Zahl 3 der Zuckersteuer-Vollzugsvorschrift wird dahin ergänzt, dass in das Verschleißregister auch die Anzahl und die Gattung der Behältnisse, in welchen der Absatz der steuerbaren Zuckererzeugnisse erfolgt, — und zwar übereinstimmend in der Juxta und in der Vollette einzutragen sind.

3. Bei der Hinwegbringung von zum menschlichen Genusse nicht geeignetem Syrup (Melasse) aus einer Erzeugungsstätte hat das zweite Pare der Anmeldung (Muster Nr. 18 zu §. 21 der Vollzugsvorschrift) als Begleitpapier zu dienen und ist dasselbe den Finanzorganen auf Verlangen vorzuweisen.

4. Die Bestimmung des Abschnittes IV, Zahl 2, Absatz 2—4 der Anlage A zur Zuckersteuer-Vollzugsvorschrift, wonach, wenn es sich um anderen Zucker als Rohzucker handelt, bei Vorhandensein der im Absatz 2 bezeichneten Voraussetzung unter einem und demselben Raumverschlusse auch mehrere Zuckersendungen zum Austreten über die Zollinie abgefertigt werden können, kann auch dann zur Anwendung gelangen, wenn die zur ständigen Überwachung der Zuckererzeugungsstätten bestimmten Finanzorgane als Versendungsämter fungieren.

In diesem Falle müssen jedoch abgesehen von den im Absatze 3 und 4 der erwähnten Bestimmung aufgeführten Anordnungen noch folgende genau erfüllt werden:

a) Die Collis sämmtlicher unter einem und demselben Raumverschlusse zur Ausfuhr gelangenden Sendungen müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein; wenn daher eine Sendung, z. B. aus 5 Collis besteht, so muss die Nummernzahl der zweiten Sendung mit 6 beginnen.

b) Zugleich mit der betreffenden Ausfuhrerklärung hat die Partei einen einfachen Grundriss des Eisenbahnwaggons beizubringen, aus welchem die Lagerung der einzelnen Sendungen im Verschlussraume ersichtlich sein muss.

Das Versendungsamt hat den Grundriss zu prüfen und im Falle derselbe richtig befunden wurde, diesen Umstand auf demselben zu bestätigen. Der Grundriss hat die Sendung bis zum Austrittszollamte zu begleiten.

Unter Sendung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist jene Zuckermenge zu verstehen, welche in einer und derselben Ausfuhrerklärung angemeldet wird.

Die Bestimmung des Abschnittes II, Zahl 2 der Anlage A zur Zuckersteuer-Vollzugsvorschrift, wonach in einer und derselben Sendung nur Zucker derselben Sorte und Beschaffenheit vorkommen darf, ist auch in dem durch die vorstehenden Bestimmungen geregelten Falle genau zu beobachten.

Dunajewski m. p.

39.

Gesetz vom 16. März 1890,

betreffend die Convertierung der 5%igen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen in Gold der Kaiserin Elisabeth-Bahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zum Behufe der Rückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 23. December 1881 (R. G. Bl. Nr. 141) ausgegebenen und noch nicht zur Verlosung gelangten, im Eisenbahnbuche ob den Linien der Kaiserin Elisabeth-Bahn pfandrechtlich sichergestellten, mit jährlich fünf Procent in Gold steuerfrei verzinslichen und innerhalb längstens 85 Jahren vom Jahre 1887 angefangen rückzahlbaren Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Kaiserin Elisabeth-Bahn wird die k. k. Regierung ermächtigt, ein mit höchstens vier Procent in Gold steuerfrei verzinsliches, ebenfalls ob den Linien der genannten Bahn pfandrechtlich sichergestelltes und längstens innerhalb der oben erwähnten Frist rückzahlbares Anlehen in österreichischen Goldgulden mittels Ausgabe von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen in der Art aufzunehmen, dass dadurch eine dauernde Ersparung für den Staatsschatz gegenüber der gegenwärtigen Annuität erzielt wird.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister betraut.

Budapest, am 16. März 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1890.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 27. März 1890.

40.

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 28. Jänner 1890,

womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Krechów in die 7. Classe des Militärzinstarifes (R. G. Bl. Nr. 168 ex 1885) verlautbart wird.

Im Nachhange zu der Kundmachung vom 14. December 1885 (R. G. Bl. Nr. 168) wird einvernehmlich mit dem Reichskriegsministerium die Gemeinde Krechów in Galizien in die 7. Classe des bis Ende des Jahres 1890 wirksamen Zinstarifes für Militäreinquartierungszwecke eingereiht.

Dunajewski m. p. **Welsersheimb** m. p.

41.

Gesetz vom 11. März 1890,

betreffend Gebührenbefreiungen aus Anlass der Ablösung von der Gemeinde Spalato auf der Insel Solta zustehenden Grundrechten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Vertrag zwischen der Gemeinde Spalato und der Gemeinde und den Insassen von Solta über die Ablösung der Grundrechte, welche der Gemeinde Spalato auf der Insel Solta zustehen,

die Urkunden über das zur Beschaffung der Ablösungssumme von der Gemeinde und den Insassen von Solta aufzunehmende Anlehen,

die Empfangsbestätigungen der Gemeinde Spalato über die Berichtigung des Ablösungscapitales und der Zinsen dieses Capitales,

endlich die Eingaben um bücherliche Eintragung des Ablösungsvertrages, sowie um bücherliche Sicherstellung der Ablösungssumme und des Ablösungsanlehens, dann die betreffenden bücherlichen Eintragungen werden von den Stempel- und unmittelbaren Gebüren befreit.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Budapest, am 11. März 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

42.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. März 1890,

betreffend die Amtsführung der Gewerbeinspectorsassistenten.

§. 1.

Die vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ernannten und nach Bedarf

Digitized by Google

künftig zu ernennenden Gewerbeinspectorsassistenten sind als Hilfskräfte zur Unterstützung der Gewerbeinspectoren bestellt und haben ihre Amtsthätigkeit im Rahmen des Gesetzes vom 17. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 117) und innerhalb des Aufsichtsbezirkes jenes Gewerbeinspectors, welchem sie zur Dienstleistung zugewiesen sind, auszuüben.

Hinsichtlich des dermaligen Umfanges dieser Aufsichtsbezirke wird auf die Ministerialverordnung vom 5. Juni 1886 (R. G. Bl. Nr. 89) verwiesen.

§. 2.

Die Gewerbeinspectorsassistenten sind dem Gewerbeinspector, welchem sie zur Dienstleistung zugewiesen sind, unmittelbar unterstellt.

Mit diesem unterstehen sie jener politischen Landesbehörde, in deren Sprengel der Amtssitz, beziehungsweise der Aufsichtsbezirk des Gewerbeinspectors liegt.

§. 3.

Die Gewerbeinspectorsassistenten üben ihre amtlichen Functionen im Namen, über Auftrag und nach den Weisungen des ihnen vorgesetzten Gewerbeinspectors aus.

§. 4.

Das Gesetz vom 17. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 117) findet im Übrigen auf die Gewerbeinspectorsassistenten als Hilfskräfte der Gewerbeinspectoren sinngemäße Anwendung.

Den Gewerbeinspectorsassistenten werden von den Landeschefs alljährlich zu erneuernde Legitimationskarten ausgestellt, welche sie zum Eintritte in die Arbeitsräume und Arbeiterwohnungen der im Aufsichtsbezirke befindlichen Gewerbeunternehmungen im Sinne des §. 8 des citierten Gesetzes berechtigen.

Von jedem Gewerbeinspectorsassistenten wird der im §. 16 desselben Gesetzes vorgeschriebene Diensteid gefordert.

§. 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Taaffe m. p. **Bacquehem** m. p.

43.

Gesetz vom 15. März 1890,

betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Herstellung der Eisenbahn von Poříčan nach Mochov und von Brandeis an der Elbe nach Neratovic.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, der privilegierten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft bei Ertheilung der Concession für die zum Zwecke der Herstellung einer directen Bahnverbindung von Poříčan bis Neratovic als normalspurige Locomotiveisenbahn auszuführenden Bahnstrecken und zwar:

1. von Poříčan oder einem nächst dieser Station gelegenen Punkte der nördlichen Linie der genannten Gesellschaft nach Mochov zum Anschlusse an die bestehende Localbahn Mochov-Čelakovic-Brandeis an der Elbe und

2. von der Station Brandeis an der Elbe der vorbezeichneten Localbahn über Elbekostelec nach Neratovic mit Einbeziehung der bereits bestehenden und für den öffentlichen Verkehr umzugestaltenden Schleppbahn Elbekostelec-Neratovic die nachstehenden Begünstigungen zu gewähren:

a) die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für alle von der Gesellschaft als Concessionärin der obigen Eisenbahn abzuschließenden Verträge, zu überreichenden Eingaben, von derselben zu errichtenden Urkunden, ferner für alle im Grunde dieser Verträge und Urkunden zu bewirkenden bücherlichen Eintragungen, endlich für sonstige Amtshandlungen und amtliche Ausfertigungen zu den nachbezeichneten Zwecken und zwar:

1. bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, der Sicherstellung der Capitalsverzinsung und des Betriebes;

2. bis zum Schlusse des ersten Betriebsjahres zum Zwecke der Grunderwerbung, des Baues und der Instruierung der Bahn.

Diese Begünstigungen haben auf die im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen stattfindenden Verhandlungen keine Anwendung;

b) die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für die Ausgabe der zum Zwecke der Capitalsbeschaffung für die erste Anlage und concessionsmäßige Ausrüstung bestimmten Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluss der Interimsscheine und für die Einverleibung des

Digitized by Google

Pfandrechtes auf die zur Sicherstellung der Prioritätsobligationen bestimmten eisenbahnbücherlichen Einheiten oder auf andere unbewegliche Güter, sowie von der bei der Grundeinlösung nach Schluss des ersten Betriebsjahres (lit. a, Z. 2) auflaufenden Übertragungsgebür, mit Ausnahme der nach den bestehenden Gesetzen den Gemeinden oder anderen autonomen Körperschaften zukommenden, aus diesem Anlasse zu entrichtenden Gebüren;

c) die Befreiung von den für die Ertheilung der Concession und für die Ausfertigung dieser Concessionsurkunde zu entrichtenden Gebüren und Taxen;

d) die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstempelgebüren, sowie von jeder neuen Staatssteuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer bis zum 7. November 1911.

Artikel II.

Bei Ertheilung der obigen Concession ist der privilegierten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft die Verpflichtung aufzuerlegen, über Verlangen der Staatsverwaltung die im Artikel I angeführte Bahnverbindung von Neratovic bis zum Anschlusse an einen geeigneten Punkt der nördlichen Staatsbahn Prag-Bodenbach fortzusetzen.

Im Falle der Ausführung dieser Fortsetzungsstrecke können bezüglich derselben die im Artikel I vorgesehenen finanziellen Begünstigungen sinngemäß Anwendung finden.

Artikel III.

Die im Artikel I bezeichnete Eisenbahn muss binnen längstens einem und einem halben Jahre, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, im Baue vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

Im Falle der Ausführung der im Artikel II erwähnten Fortsetzungsstrecke ist der Vollendungstermin bei Erlassung des Auftrages zur Ausführung derselben von der Staatsverwaltung festzusetzen.

Artikel IV.

Insolange die im Artikel I genannte Eisenbahn nicht in eine Hauptbahn zweiten Ranges umgestaltet und als solche betrieben wird, können bezüglich derselben auch die nach dem Gesetze vom 17. Juni 1887 (R. G. Bl. Nr. 81) für Localbahnen zulässigen Erleichterungen und Begünstigungen in Ansehung des Baues und Betriebes zugestanden werden.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Budapest, am 15. März 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Bacquehem m. p.

44.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. März 1890,

betreffend die Concessionsertheilung zur Errichtung und zum Betriebe eines öffentlichen mit einem Freilager verbundenen Lagerhauses auf der der Unionbank in Wien gehörigen Realität Franzensbrückenstraße 17.

Der ersten österreichischen Actiengesellschaft für öffentliche Lagerhäuser in Wien, wurde vom k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 10. Februar 1890, Zahl 4382, im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium im Grunde des §. 4 des Gesetzes vom 28. April 1889 (R. G. Bl. Nr. 64) die Concession zur Errichtung und zum Betriebe eines öffentlichen mit einem Freilager verbundenen Lagerhauses auf der, der Unionbank in Wien gehörigen Realität Franzensbrückenstraße 17 ertheilt. Das Freilager ist zur Aufbewahrung der im §. 2, lit. a, c, d des bezogenen Gesetzes angeführten Waren bestimmt.

Die laut Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 6. October 1877 (R. G. Bl. Nr. 92) mit der Überwachung und Zollabfertigung im ehemaligen Freilager der Unionbank betraut gewesene Expositur des Wiener k. k. Hauptzollamtes wurde auch im nunmehrigen Freilager der Lagerhausgesellschaft belassen.

Der Betrieb des Freilagers hat bereits am 1. März 1890 begonnen.

Dunajewski m. p.

Digitized by Google

45.

Gesetz vom 25. März 1890,

betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während der Monate April und Mai 1890.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zur Erwerbsteuer und zur Einkommensteuer in der durch das Finanzgesetz vom 20. Mai 1889 (R. G. Bl. Nr. 72) bestimmten Höhe während der Monate April und Mai 1890 fortzuerheben.

§. 2.

Die während der Monate April und Mai 1890 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erfordernis für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1890 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Die nachstehend aufgeführten, mit 31. März 1890 erlöschenden Credite können noch bis Ende Mai 1890 verwendet werden, doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1889 im Sinne des Artikels VI Alinea 4 des Finanzgesetzes für das Jahr 1889 bewilligt worden wären.

A. Im Etat des Ministeriums des Innern.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 7, §. 7, Post 3 als Ärarialbeitrag für den Ausbau der Bacathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von der dritten Brücke über den Podbrdobach nach Petrovoberdo bis an die krainische Landesgrenze bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1889 bis Ende März 1890 verlängerte Credit von . . . . . 8000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 7, §. 7, Post 2 für denselben Zweck bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1889 bis Ende März 1890 verlängerte Credit von 2000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 7, §. 7, Post 2 für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . . 8000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 7, §. 7, Post 3 als Ärarialbeitrag für den Ausbau der Bacathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von Hudajužna bis Podbrdo bewilligte Credit von . . . . . 8000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 7, §. 7, Post 4, als Ärarialbeitrag für die Correction der Idriathal-Concurrenzstraße bewilligte Credit von . . . . . 3000 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 7, §. 8, Post 1, für die Fortsetzung des Ausbaues der Tonale-Reichsstraße von Sigmundskron über den Mendelpass nach Rufré Sarnonico, Fondo nach Brez bewilligte Credit von 40.000 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 7, §. 8, Post 6, für die Fortsetzung der Reconstruction der Valsugana-Reichsstraße zwischen Il Merlezzo und Visintainer bewilligte Credit von . . . . . 10.000 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 7, §. 8, Post 8, als Concurrenzbeiträge zu den im Zuge der Pusterthaler-Italiener-Valsugana-Primiero- und Tonale-Reichsstraße auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. März 1883 auszuführenden Schutzbauten bewilligte Credit von 36.400 fl.

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 7, §. 13, Post 1, für die Reconstruction der Karpathen-Hauptstraße im Kilometer 82 bis 94 bewilligte Credit von . . . . . 27.000 fl.

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 7, §. 13, Post 2, für die Aufholung derselben Straße im Kilometer 95 bis 129 bewilligte Credit von . . . . . 28.000 fl.

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 7, §. 13, Post 3 für die Aufholung der Tarnopoler Verbindungsstraße im Kilometer 19 bis 28 bewilligte Credit von . . . . 14.000 fl.

12. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 7, §. 14, Post 3, für den Ausbau der Ärarialstraße Makarska-Duare als Verbindungsstraße von Makarska bis zur mittelländischen Reichsstraße bei Sestanovac, beziehungsweise für die Reconstruction der Theilstrecke vom Passe Dubči bis Saban bewilligte Credit von . . . . . 7.000 fl.

13. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 7, §. 14, Post 5 für den Neubau einer Brücke mit gemauerten Widerlagern und eisernem Oberbau über das Flüsschen Karin im Zuge der Commercialstraße Zara-Obbrovazzo-Malihalan bewilligte Credit von . . . . . 7.000 fl.

Digitized by Google

14. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 8, §. 2, Post 1 für die Regulirung der Donau bei Linz und Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst bewilligte, mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1889 bis Ende März 1890 verlängerte Credit von . . . . . 70.000 fl.

15. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 8, §. 2, Post 1 für denselben Zweck bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1889 bis Ende März 1890 verlängerte Credit von . . . . . 80.000 fl.

16. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 8, §. 2, Post 1 für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . . 80.000 fl.

17. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 8, §. 2, Post 2 für die Regulirung der Donau am Struden, eventuell zur Untersuchung des Höß ganges mit Rücksicht auf dessen Schiffbarmachung und für Bestreitung der Vorarbeiten und Projecte bewilligte Credit von . . . . 100.000 fl.

18. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 8, §. 7, Post 3 für die Reconstruction der durch die Elementarereignisse des Jahres 1882 zerstörten ärarischen Noce-Dämme oberhalb Zambano bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1889 bis Ende März 1890 verlängerte Credit von . . . . . 40.000 fl.

19. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 8, §. 7, Post 3 für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . . 19.000 fl.

20. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 8, §. 8, Post 1 für die Moldau-Regulirung bewilligte Credit von . . . 120.000 fl.

21. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 8, §. 10, Post 1 für die Oder-Regulirung mit Einschluss der Schutz- und Dammbauten bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1889 bis Ende März 1890 verlängerte Credit von . . . . . 11.000 fl.

22. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 8, §. 10, Post 2 für die Weichsel-Regulirung bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1889 bis Ende März 1890 verlängerte Credit von . . . . . 15.000 fl.

23. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 8, §. 11 für Pruthflussbauten bewilligte Credit von . . . . . 20.000 fl.

B. Im Etat des Ministeriums für Landesvertheidigung.

Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 2, §. 2 zur Ausrüstung der Landwehr und des Landsturmes bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1889 bis Ende März 1890 verlängerte Credit von . . . . . 11,961.735 fl.

C. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 10, §. 12 für Baubeiträge in Dalmatien bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1889 bis Ende März 1890 verlängerte Credit von . . . . . 4000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 11, §. 2 für die Reparatur des Marmorpflasters in der Salzburger Domkirche bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1889 bis Ende März 1890 verlängerte Credit von 3000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 11, §. 2 für den gleichen Zweck bewilligte Credit von . . . . . 3000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 9, §. 6 zur Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato bewilligte Credit von 5000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 9, §. 6 zur Restaurirung und theilweisen Reconstruction der Basilica in Seckau bewilligte Credit von . . . . . 5000 fl.

6. Die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 10, §. 12, für Neu-, Um- und Zubauten, dann für Baubeiträge in Dalmatien bewilligten Credite von . . . . . 37.700 fl., beziehungsweise von . . . . . 1500 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 10, §. 13 für Baubeiträge in Böhmen bewilligte Credit von . . . . . 16.930 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 10, §. 18 auf Vorschüsse gegen Ersatz für die Bukowina bewilligte Credit von 2600 fl.

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 11, §. 2 zur Inangriffnahme der Restaurirung der Kirche zu Maria am Gestade in Wien bewilligte Credit von . . . . . 4700 fl.

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 11, §. 2 für die Vollendung der Restaurirung der St. Peterskirche in Wien bewilligte Credit von . . . . . 27.625 fl.

Digitized by Google

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 13, §. 1 für Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge in Dalmatien bewilligte Credit von . . . . . 10.000 fl.

12. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1889 unter Titel 7 für die geologische Reichsanstalt ohne specielle Bezeichnung bewilligte außerordentliche Credit von . . . . . 1500 fl.

D. Im Etat des Handelsministeriums.

1. Der mit dem Gesetze vom 30. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 109, zum Zwecke der Projectverfassung für die Eisenbahnverbindung Schrambach-Neuberg nebst Abzweigung nach Gusswerk, eventuell nach Wegscheid bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1889 bis Ende März 1890 verlängerte Credit von . . . . . 70.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 9, §. 1 für den Ausbau der Eisenbahn von Stryj über Skole an die ungarisch-galizische Grenze am Beskid bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1889 bis Ende März 1890 verlängerte Credit von . . . . . 900.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 10, §. 1 für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . . 60.000 fl.

E. Im Etat des Justizministeriums.

Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 4, §. 17 für den Neubau des Gerichts- und Gefangenhauses in Troppau bewilligte Credit von . . . . . 80.000 fl.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit 1. April 1890 in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 25. März 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p.
Prazák m. p. **Welsersheimb** m. p.
Dunajewski m. p. **Gautsch** m. p.
Bacquehem m. p. **Schönborn** m. p.
Zaleski m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 29. März 1890.

46.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 28. März 1890,

betreffend ein Übereinkommen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Deutschen Reiche vom 12. März 1890 über die wechselseitige Anerkennung von Leichenpässen.

Zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und dem Deutschen Reiche anderseits ist über die wechselseitige Anerkennung von Leichenpässen nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

1. Die Leichenpässe, welche von einer zuständigen Behörde in Deutschland ausgestellt sind, werden in beiden Staatsgebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie, und Leichenpässe, welche von einer zuständigen Behörde eines der beiden Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgestellt sind, werden in Deutschland für die Zulassung der Leichen zur Beförderung auf Eisenbahnen als giltig anerkannt.

Die Leichenpässe sind nach anliegendem Formular auszufertigen.

Dasselbe gilt für die im engeren Grenzverkehre nicht mittels der Eisenbahn auf eine Entfernung bis zu 15 Kilometer erfolgenden Leichentransporte mit der Maßgabe, dass bezüglich dieser Transporte die für den Eisenbahnverkehr über die Einsargung der Leichen getroffenen Festsetzungen außer Anwendung bleiben.

2. Die vertragenden Theile werden sich gegenseitig die Behörden und Dienststellen namhaft machen, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind.

3. Der Leichenpass darf nur für eine solche Leiche ertheilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind:

a) Eine amtliche Sterbeurkunde;

b) eine Bescheinigung des beamteten Arztes über die Todesursache, sowie darüber, dass seiner Überzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Ist der Verstorbene in der tödlich gewordenen Krankheit von einem anderen Arzte behandelt worden, so hat der beamtete Arzt den letzteren vor Ausstellung der Bescheinigung betreffs der Todesursache zu hören.

c) Ein Ausweis über die vorschriftsmäßig erfolgte Einsargung der Leiche.

In letzterer Beziehung sind folgende Bestimmungen maßgebend:

Die Leiche muss in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallsarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, dass jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

Der Boden des Sarges muss mit einer mindestens 5 Centimeter hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmull oder dergleichen bedeckt und es muss diese Schicht mit 5%iger Carbolsäure-Lösung*) reichlich besprengt sein.

*) Anmerkung. Ein Theil sogenannter verflüssigter Carbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum) ist in 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren zu lösen.

Digitized by Google

In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit, kann nach dem Gutachten des beamteten Arztes eine Behandlung der Leiche mit fäulniswidrigen Mitteln verlangt werden. Diese Behandlung besteht gewöhnlich in einer Einwickelung der Leiche in Tücher, die mit 5%iger Carbolsäure-Lösung getränkt sind. In schwereren Fällen muss außerdem durch Einbringen von gleicher Carbolsäure-Lösung in die Brust- und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen zusammen mindestens 1 Liter gerechnet) oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden.

4. Ist der Tod im Verlauf einer der nachstehend benannten Krankheiten: Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest erfolgt, so darf der Leichenpass nur dann ertheilt werden, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

5. Die Leiche muss von einer zuverlässigen Person begleitet sein.

Im übrigen erfolgt die Beförderung der Leichen auf den Eisenbahnen nach den in jedem Lande hiefür bestehenden Vorschriften.

6. Durch diese Bestimmungen werden Abmachungen einzelner zum Deutschen Reiche gehöriger Bundesstaaten mit der österreichisch-ungarischen Monarchie, durch welche für die Transporte von Leichen der in den beiderseitigen Grenzorten in Verwendung stehenden Angestellten der Zoll- und Eisenbahn-Verwaltungen und für die Transporte der Leichen und Angehörigen derselben gewisse Erleichterungen zugesichert sind, nicht berührt.

7. Gegenwärtiges Übereinkommen tritt am 1. April 1890 in Kraft.

Jedem Theile steht der Rücktritt von demselben nach sechsmonatlicher Kündigung frei.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung mit ihrer Unterschrift versehen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, am 12. März 1890.

(L. S.) **Kálnoky** m. p.

Leichenpass.

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche de . am . ten . . . . . 18 . zu (Ort) an (Todesursache) verstorbenen (Alter) jährigen (Stand, Vor- und Zuname des Verstorbenen, bei Kindern: Stand der Eltern) soll mittels Eisenbahn von (Gemeinde, Bezirk, Comitat, Land) über (Grenz-Eisenbahnstation) nach (Gemeinde, Bezirk, Comitat, Land) zur Bestattung gebracht werden.

Nachdem zu dieser Überführung dem Begleiter der Leiche (Stand und Name) die Genehmigung ertheilt worden ist, werden sämmtliche Behörden, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt werden, ersucht, denselben ungehindert und ohne Aufenthalt weiter gehen zu lassen.

. . . . . den . ten . . . . . 18 .

(L. S.) (Die Unterschrift.)

Das vorstehende Übereinkommen wird nach erfolgtem Austausche der Erklärungen mit der Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder kundgemacht und werden nachstehend jene Behörden und Dienststellen, welche im Deutschen Reiche derzeit zur Ausstellung von Leichenpässen ermächtigt sind, bekannt gegeben.

Verzeichnis

der zur Ausstellung von Leichenpässen in den einzelnen Ländern des deutschen Reiches derzeit zuständigen Behörden und Dienststellen.

1. Königreich Preußen.

1. Die Regierungspräsidenten für die Provinz Posen, die Regierungen zu Bromberg und Posen.

2. Die Polizeipräsidenten zu Berlin, Breslau, Frankfurt a. Main und Königsberg in Ostpreußen; die Polizeidirectionen zu Aachen, Cassel, Celle, Coblenz, Cöln, Danzig, Göttingen, Hannover, Magdeburg, Posen, Potsdam, Stettin und Wiesbaden; die Landräthe (im Regierungsbezirke Sigmaringen die Oberamtmänner), sowie die königlichen Hilfsbeamten zu Elbingerode, Neuenhaus, Norderney und Wilhelmshaven.

3. Die Hardesvoigteien auf Föhr, Sylt und Pellworm; die klösterliche Obrigkeit zu Preetz und das Polizeicommissariat zu Gaarden, sowie die städtischen, beziehungsweise ländlichen Polizeiverwaltungen in nachbezeichneten Orten:

Aken, Alsleben a. S., Alt-Damm, Altona, Andernach, Arendsee, Arneburg, Aschersleben, Aurich,

Digitized by Google

Barby, Barten, Bartenstein, Bartschin, Baruth, Belgern, Bendorf, Bibra, Bingerbrück, Bismark, Bocholt, Bodenwerder, Bonn, Boppard, Brandenburg a. H., Braunfels, Bredstedt, Brehna, Bremervörde, Bromberg, Brüssow, Bukow, Bünde, Burg b. M. (Regierungsbezirk Magdeburg), Burg (Regierungsbezirk Düsseldorf), Burscheid, Burtehude, Calbe a. M., Callies, Camon, Carlshafen, Clötze, Cochstedt, Cönnern, Conz, Cottbus, Cranenburg, Crone a. d. Brahe, Cronenberg, Croppenstedt, Cüstrin, Dahme, Dardesheim, Derenburg, Dinslaken, Dommitzsch, Drengfurt, Duderstadt, Düben, Dülken, Eberswalde, Egeln, Ehringshausen, Eilenburg, Einbeck, Elbing, Eldagsen, Elten, Emden, Emmerich, Ems, Erfurt, Esens, Exin, Eydtkuhnen (Grenzstation), Finsterwalde, Forst i. L., Frankfurt a. O., Friedland (Regierungsbezirk Königsberg), Friedrichstadt, Fürstenwalde (Spree), Garz a. d. O., Gembitz, Gerbstedt, Gerresheim, Gilgenburg, Glückstadt, Görlitz, Gollantsch, Gollnow, Gommern, Gonsawa, Goslar, Gräfenheinichen, Gröningen, Groß-Salze, Guben, Guttentag, Hadmersleben, Halberstadt, Hameln, Harburg, Havelberg, Heiligenhafen, Heilsberg, Helmarshausen, Hilden, Hildesheim, Hitdorf, Hohenmölsen, Hohenstein (Regierungsbezirk Königsberg), Hornburg, Janowitz, Ibbenbüren, Jerichow, Jessen, Joachimsthal, Kaiserswerth, Kaldenkirchen, Kappeln, Kattowitz, Kemberg, Kettwig, Kiel, Kirn, Königshütte O./S., Konstadt, Kruschwitz, Labischin, Landsberg a. W. (Regierungsbezirk Frankfurt a. O.), Landsberg (Regierungsbezirk Merseburg), Langenberg, Langensalza, Leer, Lengerich, Lenzen, Leschnitz, Lichtenau, Liebstadt, Liegnitz, Lingen, Loburg, Löbejün, Lontzen, Loslau, Lüdenscheid, Lüneburg, Lütjenburg, Lychen, Melle, Merscheid, Mettmann, Mewe, Mühlhausen (Regierungsbezirk Erfurt), Mühlhausen (Regierungsbezirk Königsberg), Müncheberg, Münden, Münder, Münster, Myslowitz, Neumünster, Neunkirchen, Neustadt a. R. (Regierungsbezirk Hannover), Neustadt (Regierungsbezirk Schleswig), Niedermarsberg, Nienburg, Nikolai, Norden, Nordhausen a. H., Northeim, Oberhausen, Oberlahnstein, Odenkirchen, Öbisfelde, Öynhausen, Oldesloe, Opladen, Orsoy, Ortrand, Osnabrück, Osterfeld, Osterode a. H., Osterwieck, Ottensen, Ottmachau, Pakosch, Papenburg, Pasewalk, Passenheim, Patschkau, Pattensen, Peine, Pitschen, Pollnow, Polzin, Prettin, Pretzsch, Pritzwalk, Quakenbrück, Ratingen, Rheinberg, Rheine, Rogowo, Rügenwalde, Saalfeld, Sandau, Schildau, Schippenbeil, Schkölen, Schmiedeberg (Regierungsbezirk Merseburg), Schneidemühl, Schocken, Schönebeck, Schönlanke, Schraplau, Schwanebeck, Schwelm, Schwiebus, Seehausen i. A. (Kreis Osterburg), Seehausen (Kreis Wanzleben), Seyda, Sobernheim, Bad-Soden, Sohrau O./S., Soldau, Sommerfeld, Sonnenburg, Spandau, Stade, Staßfurt, Steele, Stößen, Stolberg, Storkow, Strälen, Stralsund, Strasburg (Regierungsbezirk Potsdam), Strausberg, Stromberg, Suhl, Tangermünde, Telgte, Teuchern, Trarbach, Tremessen, Treptow a. d. Rega, Treptow an der Tollense, Treuenbritzen, Trier, Ülzen, Unna, Velbert, Verden, Versmold, Viersen, Vlotho, Warburg, Wattenscheid, Wegeleben, Wendisch-Buchholz, Werben, Werden, Werder, Werl, Wettin, Willenberg, Witten, Wittstock, Wollin in Pom., Wülfrath, Wunztorf, Xanten, Zahna, Zanow, Zehdenick, Ziegenhals, Ziesar, Zörbig.

2. Königreich Bayern.

Die Bezirksämter,
die Stadtmagistrate,
die Polizeidirection zu München,
die exponierten Bezirksamts-Assessoren, sowie für die im §. 34 des Eisenbahnbetriebsreglements unter Nr. 8 erwähnten Leichentransporte, die Verwaltungen der Strafanstalten und der Arbeitshäuser.

3. Königreich Sachsen.

Die Amtshauptmannschaften,
die Stadträthe,
der Director der vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg.

4. Königreich Württemberg.

Die Stadtdirection Stuttgart,
die Oberämter.

5. Großherzogthum Baden.

Die Bezirksämter.

6. Großherzogthum Hessen.

Die Kreisämter.

7. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Ortspolizeibehörden, nämlich:
im Domanium: Die Ämter,
auf den ritterschaftlichen Gütern: Die Gutsobrigkeiten, im Gebiete der Städte: Die Magistrate und die städtischen Polizeibehörden, sowie
im Gebiet der drei Landesklöster: Die Klosterämter.

8. Großherzogthum Sachsen.

Die Bezirksdirectoren,
die Gemeindevorstände von Jena und Ilmenau.

9. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

a) im Herzogthum Strelitz:

Die Ämter,
die Gutsobrigkeiten,
die Magistrate.

Digitized by Google

b) im Fürstenthum Ratzeburg:

Die Landvoigtei,
die Gutsherrschaften.

10. Großherzogthum Oldenburg.

a) im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck:

Die Gemeindevorstände,
die Stadtmagistrate.

b) im Fürstenthum Birkenfeld:

Die Bürgermeister.

11. Herzogthum Braunschweig.

Die Kreisdirectionen,
die Polizeidirection zu Braunschweig,
die Stadtpolizeibehörden zu Blankenburg, Eschershausen, Gaudersheim, Hasselfelde, Helmstedt, Holzminden, Königslutter, Schöningen, Schöppenstedt, Seesen, Stadtoldendorf, Wolfenbüttel.

12. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die Landräthe, sowie
für die im §. 34 des Eisenbahnbetriebsreglements unter Nr. 8 erwähnten Leichentransporte die Direction des Zuchthauses zu Maßfeld.

13. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Landrathsämter,
die Stadträthe.

14. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

a) im Herzogthum Coburg:

Das Landrathsamt zu Coburg,
die Magistrate zu Coburg, Neustadt und Rodach,
der Stadtrath zu Königsberg in Franken.

b) Im Herzogthum Gotha.

Die Landrathsämter,
die Stadträthe zu Gotha, Ohrdruf und Waltershausen.

15. Herzogthum Anhalt.

Die Regierung, Abtheilung des Innern,
die Kreisdirectionen, sowie für die im §. 34 des Eisenbahnbetriebsreglements unter Nr. 8 erwähnten Leichentransporte,
die Direction der Strafanstalt zu Coswig.

16. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Die Landräthe.

17. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

a) Bei Transporten von Leichen innerhalb des Fürstenthums:
Die Ortspolizeibehörden.

b) Bei Transporten über die Grenzen des Fürstenthums hinaus:
Die Landrathsämter.

18. Fürstenthum Waldeck.

Die Kreisamtmänner.

19. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Das Landrathsamt zu Greiz,
der Amtsrichter zu Burgk.

20. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Die Landrathsämter zu Gera und Schleiz.

21. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Die Landrathsämter,
der Polizeidirector zu Bückeburg,
der Magistrat zu Stadthagen.

22. Fürstenthum Lippe.

Die Magistrate der Städte Barntrup, Blomberg, Detmold, Horn, Lage, Lemgo, Salzuflen, Schwalenberg,
die Verwaltungsämter zu Blomberg, Brake, Detmold, Lipperode-Cappel, Schötmar.

23. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Polizeiamt zu Lübeck.

24. Freie Hansestadt Bremen.

Die Polizeidirection zu Bremen,
der Landherr in Bremen,
die Ämter zu Bremerhaven und Vegesack.

25. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die städtische Polizeibehörde zu Hamburg,
der Amtsverwalter zu Ritzebüttel,
der Bürgermeister zu Bergedorf.

26. Elsaß-Lothringen.

Die Kreisdirectoren,
die Polizeidirectoren zu Metz und Straßburg.

Außerdem sind die diplomatischen Vertreter des Deutschen Reiches in St. Petersburg, Constantinopel und Rom, der kaiserliche Ministerresident in Tanger, die kaiserlichen Consularämter in Rußland, in Italien, in der Schweiz, in Algier und Tunis, die kaiserlichen Generalconsule zu Constantinopel und Kairo zur Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche nach dem Deutschen Reiche bestimmt sind, ermächtigt.

Taaffe m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. April 1890.

47.

Kaiserliches Patent vom 30. März 1890,

betreffend die Einberufung des Landtages der Markgrafschaft Mähren.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich;

König von Ungarn und Böhmen, König von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem ꝛc.; **Erzherzog von Österreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren, Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg** ꝛc.; **Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark, Großwojwod der Wojwodschaft Serbien** ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, über die Bitte des Landesausschusses von Mähren um Einberufung des Landtages zur Berathung und Beschlussfassung über die Begebung des zur Umwandlung der Grundentlastungsschuld Mährens und zur Rückzahlung anderer Landesschulden aufzunehmenden Landesanlehens, den Landtag Unserer Markgrafschaft Mähren auf den 9. April 1890 in seinen gesetzlichen Versammlungsort einzuberufen.

Gegeben in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am 30. März im Eintausend achthundert neunzigsten, Unserer Reiche im zweiundvierzigsten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. — **Falkenhayn** m. p.
Prazák m. p. — **Welsersheimb** m. p.
Dunajewski m. p. — **Gautsch** m. p.
Bacquehem m. p. — **Schönborn** m. p.
Zaleski m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. April 1890.

48.

Gesetz vom 22. März 1890,

womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen a) Großgrundbesitz; nichtfideicommissarischer großer Grundbesitz; §§. 1 und 5, abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die im Artikel II des Gesetzes vom 4. October 1882, R. G. Bl. Nr. 142, enthaltenen Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen a) Großgrundbesitz; nichtfideicommissarischer großer Grundbesitz; §§. 1 und 5, werden dahin abgeändert, dass dieselben zu lauten haben:

1. Karolinenthal, Königliche Weinberge, Horovic, Rakonic, Schlan, Melnik, Böhmisch-Brod, Smichov, Přibram, mit dem Wahlorte Prag . 3 Abgeordnete.

5. Chrudim, Pardubic, Hohenmauth, Landskron, Leitomyšl, Polička, Königgrätz, Königinhof, Reichenau, Senftenberg, Neustadt a. M., Braunau, Caslau, Kuttenberg, Ledeč, Kolin, Poděbrad, Chotěbor, Deutsch-Brod, mit dem Wahlorte Chrudim . 4 Abgeordnete.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, am 22. März 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

49.

Gesetz vom 22. März 1890,

betreffend die Herstellung des zweiten Geleises auf den Linien Krakau-Przemysl und Przemysl-Lemberg der privilegierten Galizischen Karl Ludwig-Bahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, der Gesellschaft der privilegirten Galizischen Karl Ludwig-Bahn zum Zwecke der Bedeckung der Kosten für die Anlage des zweiten Geleises auf den Linien Krakau-Przemysl und Przemysl-Lemberg die Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse aus Staatsmitteln im Maximalbetrage von

Digitized by Google

jährlich 862.290 fl. 20 kr. österr. Währung in Silber auf die Dauer von 67 Jahren, vom 1. Jänner 1890 an gerechnet, unter den Bedingungen dieses Gesetzes zuzusichern.

Artikel II.

Die nach Artikel I vom Staate zu leistenden Jahreszuschüsse sind ausschließlich zur Verzinsung und planmäßigen Tilgung der von der Bahngesellschaft zu dem im Artikel I bezeichneten Zwecke auszugebenden ohne allen Abzug mit vier Procent verzinslichen und innerhalb 67 Jahren, vom 1. Jänner 1890 angefangen, rückzahlbaren Prioritätsobligationen im Nominalbetrage von 20 Millionen Gulden österr. Währung in Silber zu verwenden.

Die vorgedachten Prioritätsobligationen können entweder als selbständiges Prioritätsanlehen oder als Bestandtheil eines einheitlichen, ohne allen Abzug mit vier Procent verzinslichen und innerhalb 67 Jahren, vom 1. Jänner 1890 an gerechnet, rückzahlbaren Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von 75 Millionen Gulden österr. Währung in Silber, welches zugleich zur Convertierung der bestehenden Prioritätsanlehen der Gesellschaft, sowie für sonstige Investitionszwecke derselben zu dienen hat, ausgegeben werden.

Die Modalitäten der Begebung des zu emittierenden Prioritätsanlehens, insbesondere der Begebungscurse, dann die Formulare und der Tilgungsplan, ferner die Bedingungen für die eventuell durchzuführende Prioritätenconvertierung unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Artikel III.

Der Staatsverwaltung bleibt die Festsetzung der effectiven Kosten der Anlage des im Artikel I bezeichneten zweiten Geleises, sowie der denselben nach Hinzurechnung der Intercalarzinsen und Geldbeschaffungskosten entsprechenden genauen Ziffer des Nominalbetrages, welcher von der im Artikel II mit rund 20 Millionen Gulden bezifferten Prioritätsobligationenemission auf den vorhin bezeichneten Verwendungszweck entfällt, auf Grund der von der Gesellschaft zu liefernden Nachweisungen vorbehalten.

Falls hienach der Emissionserlös zu dem bezeichneten Zwecke nicht vollständig in Anspruch genommen werden sollte, hat der erübrigende Restbetrag dieses Erlöses als besonderer Reservefond zu dienen, welcher nur nach Maßgabe der hiezu einzuholenden vorgängigen Genehmigung oder über Anordnung der Staatsverwaltung für solche Investitionen auf den Linien der privilegierten Galizischen Karl Ludwig-Bahn zu verwenden ist, für deren Kosten die Staatsverwaltung sonst in anderer Weise selbst aufkommen müsste.

Der hienach zu bildende besondere Reservefond ist unter Controle der Staatsverwaltung mit der Maßgabe fruchtbringend anzulegen, dass die hiedurch erzielten Erträgnisse dem Fonde selbst gutzubringen sind.

Artikel IV.

Die im Artikel I vorgesehene Zusicherung ist an die Bedingung geknüpft, dass die Bahngesellschaft die Verpflichtung eingeht:

a) Die Hälfte des im Falle der Convertierung der von ihr bisher emittierten Prioritätsanlehen zu erzielenden Capitalsgewinnes, im Falle der vollständigen Durchführung der erwähnten Convertierung aber mindestens den Effectivbetrag von 1,500.000 fl. österreichischer Währung dem Staate zu überlassen, und

b) zu Gunsten des Staates behufs Herabminderung der demselben aus der Zuschussleistung nach Artikel I erwachsenden Belastung, vom Jahre 1890 angefangen, die Hälfte jener Reinertragsüberschüsse ihres Gesammtunternehmens zu widmen, welche jeweilig aus dem letztvorausgegangenen Betriebsjahre mit Hinzurechnung der aus früheren Jahren herrührenden Gewinnvorträge nach Bestreitung der nachstehenden Erfordernisposten erübrigen, und zwar:

1. des Erfordernisses für den Dienst der Prioritätsanlehen (abzüglich der zufolge Artikel I und II für das zweite Geleise bestimmten Prioritätsobligationen);

2. der societären Auslagen, einschließlich der Bezüge des Verwaltungsrathes;

3. der statutenmäßigen oder sonst mit Genehmigung der Staatsverwaltung vorzunehmenden Dotierung der gesellschaftlichen Fonde;

4. der planmäßigen Amortisationsquote des Actiencapitales;

5. einer vierprocentigen Dividende der jeweils noch nicht amortisierten Actien.

Artikel V.

Im Falle der concessionsmäßigen Einlösung der Linien Krakau-Przemysl und Przemysl-Lemberg durch den Staat hat auch das zweite Geleise der betreffenden Linie als Zugehör der eingelösten Bahn, sowie der im Artikel III vorgesehene besondere Reservefond, soweit derselbe nicht mit Genehmigung oder über Anordnung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß zur Verwendung gelangt ist, in das Eigenthum des Staates zu übergehen, wogegen der Staat der Bahngesellschaft außer dem concessionsmäßigen Einlösungspreise auch die im Artikel I festgesetzte Annuität zu bezahlen hat.

Digitized by Google

Artikel VI.

Für die Ausgabe und bücherliche Eintragung des im Artikel II, erster Absatz, bezeichneten Prioritätsanlehens, sowie für die aus diesem Anlasse zu errichtenden Acte und Urkunden wird die Gebüren- und Stempelbefreiung gewährt. Die Coupons dieses Anlehens sind von der Einkommensteuer befreit; dagegen ist die Couponstempelgebür für dieselben von der Bahngesellschaft aus eigenen Mitteln zu tragen.

Im Falle der Ausgabe eines einheitlichen Prioritätsanlehens, welches zugleich zur Convertierung der bisher emittierten Prioritätsanlehen, sowie für Investitionszwecke zu dienen hat (Artikel II, zweiter Absatz), wird für die Ausgabe und bücherliche Eintragung dieses ganzen Prioritätsanlehens, sowie für die aus diesem Anlasse zu errichtenden Acte und Urkunden die Gebüren- und Stempelbefreiung gewährt. Bezüglich des zur Bedeckung der Herstellungskosten des zweiten Geleises und für Investitionszwecke bestimmten laut Artikel II, Absatz 2, mit 20 Millionen Gulden bezifferten Theilbetrages dieses Anlehens wird weiters die Befreiung von der für die Coupons zu entrichtenden Einkommensteuer eingeräumt; dagegen ist die Couponstempelgebür für das ganze Prioritätsanlehen unbeschadet der bezüglich der Localbahnen Jaroslau-Sokal und Dembica-Nadbrzezie-Rozwadów concessionsmäßig zugestandenen Steuer- und Gebürenbefreiung von der Bahngesellschaft aus eigenen Mitteln zu tragen.

Artikel VII.

In Ansehung der aus Anlass der Legung des zweiten Geleises auf den Linien Krakau-Przemysl und Przemysl-Lemberg herzustellenden Bahnanlagen wird die Befreiung von den Gebüren und Stempeln für alle Verträge, Eingaben und Urkunden zum Zwecke der Grundeinlösung, des Baues und der Instruierung der bezeichneten Bahnanlagen, sowie von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Übertragungsgebür gewährt.

Artikel VIII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 22. März 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Bacquehem m. p.

50.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 28. März 1890,

betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Kürschnerwaren".

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien werden die Bestimmungen der Anmerkungen 1 und 2 auf Seite 184 des ämtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses, betreffend die Zollbehandlung von Kürschnerwaren, theilweise abgeändert, beziehentlich ergänzt:

Zur Anmerkung 1, Punkt a.

Ungefütterte, zusammengenähte, aber noch nicht weiter für einen bestimmten erkennbaren Zweck zugeschnittene Tafeln aus Ziegen- oder Opossumfellen gehören zum nicht confectionierten Pelzwerk aus gemeinen Fellen (Nr. 220 a).

Die bisher vorgezeichnete Behandlung der Angora- und Schafdecken wird hiedurch nicht berührt.

Zur Anmerkung 2.

Felle von Wombat (auch Nativbärenfelle genannt), Wallaby und Kangoro — australische Murmel- und Beutelthiere — sind als Pelzwerk aus gemeinen Fellen zu behandeln.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dunajewski m. p. **Bacquehem** m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 5. April 1890.

51.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. März 1890,

betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe zu Aussig in Böhmen zur Eingangsverzollung von Maschinen der Tarifnummer 284 a und b, dann 284 (bis).

Das k. k. Hauptzollamt II. Classe zu Aussig in Böhmen wird einvernehmlich mit dem k. k. Handelsministerium zur Eingangsverzollung von Maschinen der Zolltarifnummern 284 a und b, dann 284 (bis) gegen Beobachtung der Bestimmungen der Verordnung vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. Nr. 58), betreffend die Zollbehandlung von Maschinen und Apparaten, dann der Durchführungsverordnung zum Handelsvertrage mit der Schweiz vom 28. December 1888 (R. G. Bl. Nr. 195, Absatz 10) ermächtigt.

Dunajewski m. p.

52.

Erlass des Finanzministeriums vom 27. März 1890,

betreffend die Tarafestsetzung für reparierte amerikanische Mineralölfässer bei deren Benützung zur Hinwegbringung von Mineralöl aus Mineralölraffinerien.

In theilweiser Abänderung des §. 4, Zahl 3, Alinea 3 der zum Mineralölsteuergesetze vom 26. Mai 1882 erflossenen Vollzugsvorschrift vom 23. Juni 1882 (R. G. Bl. Nr. 78) und mit Beziehung auf die Verordnung vom 18. Jänner 1883 (R. G. Bl. Nr. 9) wird im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium bestimmt, dass die Tara bei Benützung von reparierten amerikanischen Mineralölfässern (von der in der letzterwähnten Verordnung bezeichneten Beschaffenheit) zur Hinwegbringung von Mineralöl aus Mineralölraffinerien mit 19 Procent des Bruttogewichtes angenommen werden kann.

Dunajewski m. p.

53.

Gesetz vom 31. März 1890,

betreffend einige Abänderungen der Gesetze über die Stempel- und unmittelbaren Gebüren.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I.

Ermäßigung der Gebüren für Übertragungen unbeweglicher Sachen und der denselben gleichgehaltenen Dienstbarkeiten.

§. 1.

Für die Übertragung des Eigenthumsrechtes oder der Dienstbarkeiten des Gebrauches oder der Fruchtnießung unbeweglicher Sachen:

Digitized by Google

von Eltern an eheliche und uneheliche Kinder oder deren Nachkommen und umgekehrt;

von Eltern an die mit ihren Kindern die Ehe eingehenden oder durch dieselbe schon verbundenen Personen;

von Stiefeltern an Stiefkinder und von Wahleltern an Wahlkinder;

zwischen nicht geschiedenen oder nicht getrennten Ehegatten

sind — sofern die übertragene unbewegliche Sache ein vom Eigenthümer, ganz oder theilweise bewohntes oder benütztes Gebäude oder eine der Landwirtschaft gewidmete, vom Eigenthümer, beziehungsweise dessen Familie selbst, mit oder ohne Beihilfe von Dienstboten oder Taglöhnern, bearbeitete oder eine solche Liegenschaft ist, die nur deshalb auf die gedachte Art nicht bearbeitet wird, weil dieselbe in Execution gezogen wurde oder der Eigenthümer unter Vormundschaft oder Curatel steht — an unmittelbaren Gebüren zu entrichten:

1. Wenn die Übertragung durch Schenkung, Ehepacten oder von todeswegen erfolgt, der Wert der unbeweglichen Sachen 500 fl. nicht übersteigt und zugleich das ganze reine Vermögen, welches übertragen wird, diesen Wert nicht übersteigt, nur die Gebür von einem Procent sammt Zuschlag vom Werte der Übertragung nach Abschlag der von dem Erwerber übernommenen Passiven und Gegenleistungen.

2. Wenn in den unter Zahl 1 bezeichneten Fällen der Wert der unbeweglichen Sachen den Betrag von 4000 fl. nicht übersteigt, die Gebür von einem Procent sammt Zuschlag vom Werte der Übertragung, nach Abschlag der vom Erwerber übernommenen Passiven und Gegenleistungen und $1^1/_2$ Procent ohne den Zuschlag vom Werte der unbeweglichen Sachen, beziehungsweise der gedachten Dienstbarkeiten.

3. Wenn die Übertragung unbeweglicher Sachen, deren Wert 8000 fl. nicht übersteigt, durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt und sofern nicht die Begünstigungen unter den Zahlen 1 und 2 Anwendung finden, die Gebür von einem Procent sammt Zuschlag vom Werte der Übertragung, nach Abschlag der vom Erwerber übernommenen Passiven und Gegenleistungen und von $1^1/_2$ Procent sammt Zuschlag vom Werte der unbeweglichen Sachen, beziehungsweise der gedachten Dienstbarkeiten.

§. 2.

Die Übertragung des Eigenthums oder Miteigenthums einer unbeweglichen Sache durch Ehepacten (Tarifpost 42 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50) unterliegt, falls nicht eine günstigere Behandlung nach §. 1 eintritt, der Gebür wie unentgeltliche Verträge.

§. 3.

Auf Verträge, welche zwischen Geschwistern und deren Nachkommen oder den im §. 1 angegebenen Personen über die Theilung solcher unbeweglicher Sachen, die denselben aus dem Nachlasse der Eltern oder einer anderen im §. 1 bezeichneten Person angefallen sind, nach der Einantwortung und selbst nach vorausgegangener Einverleibung ihres gemeinschaftlichen Eigenthumes geschlossen werden, finden die Bestimmungen des §. 4 der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853 (R. G. Bl. Nr. 53) Anwendung.

§. 4.

Die Gebür von Verlassenschaften, auf welche die Begünstigung des §. 1, Z. 1 Anwendung findet, ist nach Maßgabe des §. 6 C des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89), zu bemessen und zu entrichten.

§. 5.

Soweit durch die §§. 1 bis 4 keine abweichenden Bestimmungen festgesetzt sind, haben auf die daselbst bezeichneten Übertragungen die allgemeinen Vorschriften der Gebürengesetze und insbesondere auch die Vorschriften der Verordnung vom 3. Mai 1850 (R. G. Bl. Nr. 181) über den Gebürennachlass sowie der einschlägigen Nachtragsverordnungen Anwendung zu finden.

Ebenso bleiben die Begünstigungen für Tirol und Vorarlberg nach der Allerhöchsten Entschließung vom 11. Jänner 1860 und der Absatz 12 der kaiserlichen Verordnung vom 17. Mai 1859 (R. G. Bl. Nr. 89) in Kraft.

II.

Abänderung der Tarifpost 57 A und B des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89).

Die Wette.

§. 6.

Die Wette unterliegt der Gebür nach Scala III. Den Maßstab der Gebürenbemessung bildet der Wettpreis und wenn die Wettpreise verschieden sind, der höhere. Erfolgt auf Grund der Wette eine Übertragung des Eigenthums oder der Dienstbarkeiten des Gebrauches oder der Fruchtnießung einer unbeweglichen Sache, so unterliegt die Rechtsurkunde dem Stempel von 50 kr. für jeden Bogen, das Rechtsgeschäft aber den für die Übertragung unbeweglicher Sachen oder der gedachten Dienstbarkeiten angeordneten Gebüren.

Ist die Wette nach dem Civilrechte als Schenkung anzusehen, so unterliegt sie der Gebür wie andere Schenkungen.

§. 7.

Von den bei Wettrennen, Regatten u. d. gl. durch besondere Unternehmungen (Totalisateur) vermittelten Wetten haben diese Unternehmungen eine Abgabe von 5 Procent von dem Gesammtbetrage der Wetteinsätze in den vom Finanzministerium zu bestimmenden Zeitabschnitten unmittelbar zu entrichten.

Digitized by Google

Auf diese Unternehmungen haben die §§. 5 und 12 des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) Anwendung zu finden.

Lotterien, Verlosungen, Ausspielungen, Lottoanlehen.

§. 8.

Bei Lotterien, Verlosungen, Ausspielungen ist die Betheiligung an denselben Gegenstand der Gebür, welche theils vor der Einräumung des Spielrechtes, somit wenn dieselbe durch Ausgabe von Losen begründet wird, vor deren Ausgabe, theils nach der Ziehung eingehoben wird:

a) Bei Ausspielungen von Waren, Pretiosen, Effecten u. d. gl., wozu auch die Ausgabe der das Recht der Theilnahme an Vereinsverlosungen gewährenden Jahreskarten der Kunst- und ähnlichen Vereine gehört, ist noch vor der Verlosung, von der Gesammtsumme aller einzelnen, nach dem Spielplane bedungenen Einlagen und ohne Rücksicht auf den erzielten Absatz, die Gebür nach Scala II durch die Spielunternehmung unmittelbar zu entrichten.

Lose der Effecten-Ausspielungen, welche zu wohlthätigen Zwecken stattfinden, oder bei welchen die Gesammtsumme der Spieleinlagen den Betrag von 500 Gulden nicht übersteigt, sind von der im vorstehenden Absatze festgesetzten Gebür befreit.

Die Bestimmungen der Lottovorschriften über diese Ausspielungen bleiben hiedurch unberührt.

b) Nach der Ziehung ist bei Staatslotterien, bei Verlosungen von Schuldverschreibungen mit Prämien und bei anderen Verlosungen von den Gewinsten in Geld, in- oder ausländischen Gold- oder ausländische Silbermünzen oder Wertpapieren eine Gebür von 20 Procent, nach Abzug der Spieleinlage, das ist des Nominalbetrages des Loses zu entrichten.

Der Wert dieser Gewinste ist mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Verlosung nach Maßgabe des §. 51 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (R. G. Bl. Nr. 50) und des §. 8 des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) zu berechnen.

Die Bemessung hat nach Wertabstufungen von je 5 Gulden zu erfolgen und ist jeder Restbetrag, welcher 1 Gulden oder mehr beträgt, als voll anzunehmen, ein Restbetrag unter 1 Gulden aber unberücksichtigt zu lassen.

Die vorstehenden Absätze finden auf die Gewinste in Wertpapieren der XIV. Staatslotterie für gemeinsame Militärwohlthätigkeitszwecke keine Anwendung.

c) Von den Gewinsten im Zahlenlotto ist die Gebür ohne Abzug der Spieleinlage und ohne Abrundung mit 15 Procent zu entrichten. Gewinste, welche den Betrag von 2 fl. nicht erreichen, sind unbedingt gebürenfrei.

Ergeben sich bei Berechnung dieser Gebür Bruchtheile, welche den Betrag von 1 Kreuzer nicht erreichen, so sind dieselben außer Anschlag zu lassen.

§. 9.

Die im §. 8, Absatz b und c festgesetzten Gebüren haben die Spielunternehmungen (bezüglich des Zahlenlotto die Lottoämter und Lottocollectanten) von den nach dem Spielplane entfallenden Gewinsten in Abzug zu bringen und zur Zeit der Fälligkeit der Gewinste unmittelbar zu entrichten.

Die Empfangscheine über die ausgefolgten Gewinste sind gebürenfrei.

§. 10.

Die im §. 7 und im §. 8, Absätze b und c festgesetzten Gebüren unterliegen nicht dem außerordentlichen Zuschlage.

III.

Änderung des Ausmaßes der Anzeigers- und Ergreifersantheile an erhöhten Stempel- und unmittelbaren Gebüren.

§. 11.

Die Antheile der Anzeiger und Ergreifer an erhöhten Stempel- und unmittelbaren Gebüren (§. 94 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50) werden in jenen Fällen, in welchen die Gebürenerhöhung mit dem Zehnfachen, beziehungsweise mit dem Fünfzigfachen der einfachen Gebür (sammt Zuschlag) zu bemessen ist, für die Anzeiger auf ein Zwölftel, für die Ergreifer auf ein Sechstel, in den anderen Fällen einer Gebürenerhöhung für die Anzeiger auf ein Sechstel, für die Ergreifer auf ein Drittel der über das Maß der einfachen Gebür (sammt Zuschlag) einfließenden Beträge festgesetzt.

Der Anspruch auf die im ersten Absatz bezeichneten Anzeigers- und Ergreifersbelohnungen erlischt, wenn die Anzeiger oder Ergreifer die angewiesene Belohnung nicht binnen drei Monaten nach erfolgter Verständigung behoben haben.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des §. 94 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 aufrecht.

Digitized by Google

IV.

Schlussbestimmung.

§. 12.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem 1. Juli 1890 in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 31. März 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

54.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. März 1890,

betreffend die Anerkennung des landschaftlichen Lagerhauses in Innsbruck als öffentliches mit einem Freilager verbundenes Lagerhaus im Sinne des Gesetzes vom 28. April 1889 (R. G. Bl. Nr. 64).

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 21. März 1890, Zahl 11928 im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium das mit dem Handelsministerialerlasse vom 2. Juli 1884, Zahl 24051 einverständlich mit dem k. k. Finanzministerium concessionierte landschaftliche Lagerhaus in Innsbruck als öffentliches mit einem Freilager verbundenes Lagerhaus im Sinne des Gesetzes vom 28. April 1889 (R. G. Bl. Nr. 64) anerkannt.

Das öffentliche Freilager ist zur Aufnahme von ausländischen unverzollten Waren (§. 2, lit. a L. H. G.) bestimmt.

Mit der Überwachung desselben und mit der Vollziehung des gefällsämtlichen Dienstes in demselben ist die laut Kundmachung vom 28. November 1884 (R. G. Bl. Nr. 187) im landschaftlichen Lagerhause zu Innsbruck errichtete Expositur des Hauptzollamtes in Innsbruck betraut.

Dunajewski m. p.

55.

Gesetz vom 2. April 1890,

betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Missernte vom Nothstande heimgesuchten Gegenden des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, zur weiteren Bekämpfung des Nothstandes in den durch die vorjährige Missernte heimgesuchten Gegenden des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau den Betrag von 700.000 fl. aus Staatsmitteln nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes zu nicht zurückzuzahlenden Unterstützungen an die hilfsbedürftige Landbevölkerung, insbesondere zur Beschaffung von Lebensmitteln und von Saatgut zu verwenden.

§. 2.

Die Vertheilung der Unterstützungen geschieht durch die k. k. Staatsbehörden unter Mitwirkung der Gemeindevorstände.

§. 3.

Urkunden, Eingaben und Protokolle in Betreff der zu gewährenden Unterstützungen sind stempel- und gebürenfrei.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Wien, am 2. April 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 9. April 1890.

56.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. März 1890,

betreffend die zollamtliche Behandlung des Stickereiveredlungsverkehres.

In Ausführung des Punktes 4 im I. Abschnitte der mit der königlich ungarischen Regierung vereinbarten Kundmachung vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 60, werden für die zollamtliche Behandlung des Stickereiveredlungsverkehres mit Baumwollgeweben und Baumwollgarnen im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung nachstehende Anordnungen getroffen:

§. 1.

Der Stickereiveredlungsverkehr mit Baumwollgeweben und Baumwollgarnen zerfällt in nachstehende, zollamtlich verschieden zu behandelnde Gattungen:

1. In den Verkehr mit (rohen, gebleichten, gefärbten, mehrfärbig gewebten oder bedruckten) Stücken von Baumwollgeweben, welche nach erfolgter Bestickung roh oder im unveränderten Zustande der Appretur, den sie bei der Einfuhr besaßen, und unzertheilt oder nur in die durch je zwei Identitätsstempel bezeichneten Stücke (Coupons, Coups) getheilt wieder ausgeführt werden, und

2. in den Verkehr mit solchen Baumwollgeweben, welche nach erfolgter Bestickung noch der Bleichung, Zertheilung in Streifen und der kaufrechten Adjustirung unterzogen werden und so appretirt zur Wiederausfuhr gelangen.

§. 2.

In den an die Finanzbezirksdirection nach näherer Anleitung in den §§. 4 und 17 zu richtenden Gesuchen um Bewilligung eines der im §. 1 bezeichneten Stickereiveredlungsverkehre ist bestimmt anzugeben, ob der im §. 1, Z. 1 oder der im §. 1, Z. 2 bezeichnete Verkehr beabsichtigt wird.

Denjenigen Personen, welchen der Veredlungsverkehr nach §. 1, Z. 1 bewilligt wird, ist gestattet, die bezogenen Baumwollgewebe und Baumwollgarne zum Behufe des zollamtlichen Verfahrens entweder zusammen oder getrennt zu erklären, daher von denselben schon in dem bezüglichen Ansuchen die gewählte Art der Erklärung ausdrücklich angegeben werden muss, weil die Identificirung der Gewebe durch das Zollamt in jedem dieser Verkehre durch verschieden gestaltete Amtsstempel erfolgt.

Im ersteren Falle haben die Bestimmungen des folgenden Abschnittes I A, im letzteren jene des Abschnittes I B Anwendung zu finden.

§. 3.

Die Bewilligungen für alle Arten des Stickereiveredlungsverkehres mit Baumwollgeweben und Baumwollgarnen werden auf unbestimmte Zeit gegen Widerruf im Missbrauchsfalle ertheilt, an in gefällsamtlicher Beziehung vertrauenswürdige Personen oder Etablisse-

Digitized by Google

ments, welche die Bestickung im eigenen Betriebe oder durch Lohnsticker ausführen, oder an Arbeitsvermittler (Factoren, Fergger) gefällsamtlich vertrauenswürdiger Qualification.

I. Veredlungsverkehr mit rohen, gebleichten, gefärbten, mehrfärbig gewebten oder bedruckten Baumwollgeweben und dem dazugehörigen Stickgarn aus Baumwolle bei Wiederausfuhr der bestickten Gewebe im rohen, beziehungsweise im unveränderten und unzertheilten oder nur in die durch je zwei Identitätsstempel bezeichneten Stücke (Coupons, Coups) getheilten Zustande wie bei der Einfuhr.

A. Erklärung der Gewebe und Garne zusammen.

§. 4.

Die um Bewilligung dieses Veredlungsverkehrs ansuchende Partei hat ein Gesuch an die ihrem Wohnsitze nach zuständige Finanzbezirksdirection zu richten.

In diesem Gesuche, welchem die Gewerbeconcession des Gesuchstellers beizulegen ist, ist ausdrücklich anzugeben, ob die Partei die Stickerei selbständig ausübt, oder als Arbeitsvermittler (Factor, Fergger) für Sticker fungirt, ferner der Betrag der Zollsicherstellung, welchen die Partei für die von ihr zu beziehenden Baumwollgewebe und Baumwollgarne, zu erlegen beabsichtigt, dann bei welchem Zollamte die für den Veredlungsverkehr bestimmten Waren im Ein- und Ausgange abgefertigt werden sollen.

Personen, welche bereits die Bewilligung zu diesem Veredlungsverkehre besitzen, brauchen zwar nicht neuerlich um dieselbe anzusuchen; es sind jedoch auch auf ihren Verkehr fortan alle Anordnungen dieses Abschnittes anzuwenden.

Die vor der Wirksamkeit dieser Verordnung im Stickereiveredlungsverkehre bezogenen Baumwollgewebe und Baumwollgarne werden in die erste halbjährige Einfuhrperiode (welche bis 30. Juni 1890 dauert) einbezogen.

§. 5.

Die Finanzbezirksdirection ertheilt die nachgesuchte Bewilligung für den Fall, als die im §. 3 vorgesehene Vertrauenswürdigkeit der Partei constatirt erscheint und weist ein Zollamt, und zwar — falls dagegen nicht besondere Gründe des Zolldienstes obwalten — das von der Partei namhaft gemachte an, die Ein- und Ausgangsabfertigung für diesen Verkehr vorzunehmen.

Die Ein- und Ausgangsabfertigung im Verkehre einer Partei kann stets nur bei einem und demselben Zollamte erfolgen; mehrere Zollämter können zur Abfertigung des Verkehres einer Partei nicht bestellt werden.

§. 6.

Die erforderliche Zollsicherstellung ist von der Partei in der von ihr im Gesuche angegebenen Höhe vor Beginn des Veredlungsverkehrs, d. i. bevor noch die erste Wareneingangspost zur zollamtlichen Behandlung angemeldet wurde, bei dem zugewiesenen Zollamte in Barem, zulässigen Wertpapieren oder durch Hypothekarcaution zu leisten.

Die jeweilige Zollsicherstellung für das Gesammtgewicht der eingeführten Baumwollgarne und Baumwollgewebe ist nach dem jeweiligen, für die Einfuhr aus meistbegünstigten Ländern geltenden Zolle der Tarifnummer 132 (derzeit 140 fl. per 100 Kilogramm) zu berechnen.

Über die erlegte Zollsicherstellung erhält die Partei die vorschriftsmäßige Bestätigung.

§. 7.

Die schriftlich in duplo oder auch mündlich (vorletzter Absatz dieses Paragraphes) beim Zollamte abzugebende Warenerklärung über die im Veredlungsverkehre zur Einfuhr gebrachten Baumwollgewebe und Baumwollgarne hat nach Anleitung in Anlage A zu erfolgen und insbesonders folgende Angaben zu enthalten: A.

Die Zahl der ganzen, nicht weiter zu theilenden Gewebestücke (Coupons, Coups);

das Nettogewicht der Baumwollgewebe und Baumwollgarne zusammen;

den Tag der Einfuhr;

die Stickereigattung, mittels welcher die eingeführten Gewebe bestickt werden sollen, und zwar nach folgenden Unterabtheilungen:

a) feine Hand- und Crochet-Stickerei;
b) Plattstich-Stickerei;
c) Schiffli-Stickerei;
d) Applications-Stickerei.

Bei der Angabe der Zahl der Gewebestücke hat die Partei für den Fall, wenn die zur Einfuhr gelangenden Gewebestücke in weitere Abschnitte (Coupons, Coups) von geringerer Länge als das eingeführte Stück erst getheilt werden sollen, die Anzahl dieser Theilstücke an Stelle des ganzen Stückes zu erklären, und müssen die Theilungsstellen dem Zollamte genau bezeichnet werden.

Zur Erleichterung der zollordnungsmäßigen Erklärung wird jedoch gestattet, dass hiezu auch die ausländischen Versandtscheine, Commissionsnoten ꝛc. oder Parien jener Declaration, welche für die jenseitige Ausfuhrsamtshandlung abgegeben wurden, benützt werden können, sofern dieselben die oberwähnten Erfordernisse der zollamtlichen Erklärung enthalten. Bei vorhandenen Mängeln müssen dieselben jedoch von dem Empfänger oder dessen Bevollmächtigten entsprechend ergänzt werden.

Digitized by Google

Eine mündliche Erklärung über die im Veredlungsverkehre zur Einfuhr gebrachten Baumwollgewebe und Baumwollgarne ist nur dann zulässig, wenn der für das Gesammtgewicht der eingeführten Baumwollgewebe und -Garne sicherzustellende Zoll (§. 6) den Betrag von 15 fl. nicht überschreitet. Die mündliche Erklärung ist in das Vormerkregister einzutragen.

Bei etwa nöthigen Nachbezügen von Garn allein, wovon bis auf weitere Anordnungen höchstens 5 Procente vom Gewichte der cumulativ bezogenen Baumwollgewebe und -Garne nachbestellt werden können, ist ebenfalls nach Vorschrift dieses Paragraphen vorzugehen, nur muss das Zollamt auf der von der Partei beizubringenden Warenerklärung oder dem Vormerkscheine über den früher erfolgten Bezug von Baumwollgeweben und -Garnen bemerken, dass ein Nachbezug von Garn stattfand, und die Menge des Garnes anmerkungsweise ersichtlich machen. Wünscht die Partei die Vertheilung des nachbezogenen Garnes auf mehrere Erklärungs- oder Vormerkscheine, so hat sie diese letzteren beizubringen und trägt das Zollamt die von der Partei zu bezeichnenden Theilmengen unter Berufung auf den Vormerkschein auf den beigebrachten Erklärungs- oder Vormerkscheinen anmerkungsweise ein.

§. 8.

Das Zollamt untersucht die Gewebe und Garne nach Gattung und Menge (§. 7), prüft die Angaben der Parteien, stellt dieselben bei schriftlichen Erklärungen im Befunde eventuell richtig, berechnet die Zollsicherstellung nach §. 6, versieht jedes Gewebestück, beziehungsweise die von der Partei bezeichneten Theilstücke am linken oberen und am rechten unteren Gewebeende (oder umgekehrt) mit dem in der Farbe halbjährlich wechselnden Amtsstempel (§. 10) und trägt die Anzahl der angebrachten Stempel in den Beschaubefund ein.

Das Vorhandensein von seitens ausländischer Zollämter bereits angebrachten Identitätsstempeln entbindet das Zollamt nicht von der Vornahme dieser amtlichen Bezeichnung der Gewebe.

Bei mündlicher Erklärung stellt das Zollamt der
B. Partei einen Vormerkschein */. aus, in welchem die Daten des amtlichen Befundes wie bei der schriftlichen Erklärung ersichtlich gemacht sein müssen.

§. 9.

Das Zollamt hat sich bei der jedesmaligen Einfuhrerklärung der Partei die Überzeugung zu verschaffen, dass die Höhe der Zollsicherstellung, welche auf die im Inlande sich befindenden Gewebe und Garne dieser Partei entfällt, den Betrag der erlegten Zollsicherstellung nicht überschreitet.

Bei einer Überschreitung ist für eine angemessene Ergänzung der Caution Sorge zu tragen.

§. 10.

Der Amtsstempel für die Identificirung der Gewebe in diesem Veredlungsverkehre wird bei allen Zollämtern gleichmäßig halbjährlich (am 1. Jänner und 1. Juli) der Farbe nach gewechselt.

Die Farbe bestimmt jeweilig das k. k. Finanzministerium und versieht die Zollämter mit dem Farbenmateriale.

Die während dieser Periode eingeführten Gewebe können bis nach Ablauf eines halben Jahres, vom letzten Tage dieser Halbjahrsperiode an gerechnet, zur Wiederausfuhr im bestickten Zustande gelangen. Z. B. ein am 2. Jänner 1891 eingeführtes Gewebe hat längstens bis 31. December 1891 zur Ausfuhr zu gelangen.

§. 11.

Die im bestickten Zustande zur Wiederausfuhr gelangenden Gewebe sind dem Zollamte zu stellen.

Dasselbe überzeugt sich nach Constatirung der Stückzahl der Gewebe von dem Vorhandensein und der Richtigkeit der amtlichen Identitätsbezeichnung (ob jedes Stück an beiden Enden mit dem Stempel versehen ist und die Farbe desselben der Vormerkungsperiode entspricht) und erhebt das reine Nettogewicht der bestickten Stücke, welches auf der Rückseite des Vormerkscheines mit der Anzahl der Stücke in die daselbst vorgedruckten Rubriken einzutragen ist.

Gleichzeitig hat das Zollamt in die Rubrik Stickereigattung nach erfolgter Prüfung der bei Bestickung der vorliegenden Stickstücke angewendeten Stickereiart (feine Hand- und Crochet-, Plattstich-, Schiffli- und Applications-Stickerei) diese letztere dortselbst einzutragen.

Gewebe einer Erklärung beziehungsweise eines Vormerkscheines können nur in einer Stickereigattung veredelt werden.

§. 12.

Der Austritt der zurückgebrachten Gewebe über die Zollinie ist nach den bestehenden allgemeinen Bestimmungen zu überwachen und zu bestätigen.

§. 13.

Sind alle am Erklärungs- oder Vormerkscheine ersichtlich gemachten Gewebestücke zur Ausfuhr gebracht oder ist die im §. 10 eingeräumte Wiederausfuhrsfrist verstrichen, so schreitet das Amt zu Abrechnung und Abschließung.

Hiebei ist in folgender Weise vorzugehen:

Stimmt die Anzahl der ausgeführten Gewebestücke, beziehungsweise Theilstücke, mit der Anzahl der im Eingange vorgemerkten überein, so wird das erhobene summirte reine Nettogewicht der im bestickten Zustande ausgeführten Gewebe von der Summe der reinen

Digitized by Google

Nettogewichte der im Eingange vorgemerkten Gewebe und Garne abgezogen, wobei für Plattstich-Stickereien die zollfreie Abschreibung einer Minusdifferenz von höchstens 7 Procent der letzteren als Abfall zulässig ist, während für Schiffli-Stickereien nur die zollfreie Abschreibung einer Minusdifferenz von höchstens 4·5 Procent der letzteren als Abfall in Betracht kommen darf.

Wäre das Gewicht der bestickt ausgeführten Gewebe nicht geringer als um diese Differenz, so ist der Vormerkschein einzuziehen, wodurch die für die betreffenden Eingangsvormerkungsposten geleistete Zollsicherstellung wieder frei wird.

Wäre das Gewicht der bestickt ausgeführten Gewebe um mehr als diese Differenz geringer, so ist für den Abgang der Zoll als Garn nach Tarifnummer 126 einzuheben.

Bei der Applications-Stickerei, das ist jener, bei welcher zwei Lagen Gewebe (z. B. Tüll und Mousseline) durch die Stickerei verbunden werden, sind die beiden Lagen im ausgeschnittenen oder nicht ausgeschnittenen Zustande, jedoch nur wenn sie noch als ganze Coupons kenntlich sind, und jede die zwei Identitätsstempel aufweist, als zwei Stücke abzurechnen und kommt für den Fall, als alle in der Einfuhr ersichtlich gemachten Gewebestücke hiernach wieder als ausgeführt in Abschreibung gebracht werden, eine etwaige Minusdifferenz im Gewichte der bestickt ausgeführten Applications-Stickereien nicht weiter in Betracht.

Bei der feinen Hand- und Crochet-Stickerei findet die Anrechnung eines Garnabfalles nicht statt.

§. 14.

Ist die Anzahl der ausgeführten Gewebestücke oder Theilstücke geringer als die der eingeführten, so hat das Zollamt an der Hand des im Eingange vorgemerkten Nettogewichtes das durchschnittliche Gewicht für ein Stück zu berechnen. (Nettogewicht dividirt durch die Anzahl der Stücke = Durchschnittsgewicht.)

Mit diesem Durchschnittsgewichte ist die Anzahl der nicht zur Wiederausfuhr gebrachten Gewebestücke zu multipliciren. Das hienach erhaltene Gewicht ist nach Tarifnummer 132 zu verzollen.

Die Zahl der nicht zurückgebrachten Gewebestücke und das berechnete Nettogewicht derselben ist zugleich von den betreffenden Eingangsvormerkungsposten abzuziehen.

Da hiedurch die Stückzahl im Ein- und Ausgange in Übereinstimmung gebracht ist, ist wegen Abrechnung des Verkehres durch Vergleichung des Nettogewichtes im Ein- und Ausgange nach §. 13 zu verfahren. (Vgl. auch das Beispiel in der Anlage A.)

§. 15.

Die zur Einfuhr gebrachten Gewebe können auch, ohne im Zollgebiete zur Bestickung gelangt zu sein, zur Wiederausfuhr gebracht werden. In diesem Falle ist die Stückanzahl und das bei der Ausfuhr im unbestickten Zustande zu erhebende Nettogewicht derselben von der Eingangsvormerkung abzuschreiben.

Die vorhandenen, vorher auf ihre Richtigkeit geprüften Stempel sind hiebei in dauernd kenntlicher Weise zu durchkreuzen.

Beim Austritte über die Zollinie ist derselbe Vorgang wie bei den bestickt zurückgebrachten Geweben zu beobachten.

Unverwendet gebliebenes Garn kann, bis auf weitere Anordnung, in der Menge bis zu 5 Procent des Gesammtgewichtes der eingeführten Baumwollgarne und -Gewebe vom Zollamte ebenfalls in der Ausfuhr mit seinem Nettogewichte abgeschrieben werden. Will die Partei eine obigen Procentsatz überschreitende Menge unverwendeten Garnes wieder ausführen, so hat sie unter Beibringung eines annehmbaren Nachweises der die Zurücksendung veranlassenden Umstände an die Finanzbezirksbehörde ein darauf gerichtetes Gesuch zu stellen.

§. 16.

Vormerkscheine, auf welchen innerhalb der im §. 10 bezeichneten Frist keine Wiederausfuhr constatirt erscheint, sind nach Ablauf dieser Frist für verfallen zu erklären und ist die geleistete Zollsicherstellung definitiv zu verrechnen, beziehungsweise die vorschriftsmäßige Durchführung zu veranlassen.

Eine Verlängerung dieser Frist oder eine Übertragung der vorgemerkten Gewebe und Garne auf andere Erklärungs- oder Vormerkscheine ist ausgeschlossen.

B. Getrennte Erklärung von Geweben und Garn.

§. 17.

Für das Ansuchen um Bewilligung dieses Veredlungsverkehres gelten die Bedingungen und Förmlichkeiten (§§. 4 und 5) für den unter A. angeführten Verkehr.

Die jeweilige Zollsicherstellung für das Gewicht der eingeführten Baumwollgewebe ist nach dem jeweiligen für die Einfuhr aus meistbegünstigten Ländern geltenden Zolle der Tarifnummer 132 (derzeit 140 fl. pr. 100 Kilogramm), jene für das Gewicht der eingeführten Baumwollgarne nach dem jeweiligen Zollsatze der Tarifnummer 126 (derzeit 24 fl. per 100 Kilogramm) zu berechnen. Der Erlag derselben hat nach §. 6 zu erfolgen.

Stellt sich im Laufe des Halbjahres ein größerer, nicht durch Ausfuhr compensirter Bezug heraus, so ist die erlegte Caution entsprechend zu ergänzen.

Digitized by Google

§. 18.

Die Parteien, welchen dieser Veredlungsverkehr gestattet wurde, erhalten vom Zollamte, bei welchem die Veredlung im Ein- und Ausgange beamtshandelt wird, einen Contobogen für die eingeführten Baumwollgewebe und -Garne nach Muster C, auf welchem vom Zollamte die von der Partei beabsichtigte Stickereigattung (§. 7) an der hiefür bezeichneten Stelle einzutragen ist. C.

Will die Partei die eingeführten Baumwollgewebe und -Garne mittels verschiedener Stickereigattungen veredeln, so hat sie unter gleichzeitiger Namhaftmachung des für jede Stickereigattung gewidmeten Theiles der von ihr erlegten Zollsicherstellung die nach diesen Stickereigattungen getrennten Mengen der eingeführten Baumwollgewebe und -Garne dem Zollamte zu erklären. Das Zollamt fertigt sohin der Partei die den Stickereigattungen entsprechende Anzahl Contobögen (Muster C), in welchen der hiefür bestimmte Theilbetrag der erlegten Zollsicherstellung und die schon nach den einzelnen Stickereigattungen getrennten Mengen der eingeführten Gewebe und Garne einzutragen sind, aus.

Das Zollamt selbst eröffnet für die Partei an Stelle der bislang vorgeschriebenen Führung eines Vormerkregisters ein Amtsconto nach Muster D, beziehungsweise mehrere solcher Conti im Falle verschiedener Stickereigattungen. D.

§. 19.

Der Bezug des nöthigen Baumwollstickgarnes kann getrennt von jenem der Gewebe oder auch mit diesem vereint stattfinden. In jedem Falle hat die Partei die eingeführten Garne nach den einzelnen von ihr beabsichtigten Stickereigattungen getrennt schriftlich in simplo zu erklären.

Diese Erklärung hat sich weiters auf das Bruttogewicht der Garngattungen, sowie auf das Nettogewicht derselben zu erstrecken. Das Nettogewicht ist überdies nach folgenden Aufmachungsarten getrennt auszuweisen:

a) Nettogewicht der Garne in Päcken (inclusive Papier und Bindfaden);

b) Nettogewicht der Garne in Strähnen ohne Emballage.

Das Nettogewicht der sub a) und b) aufgeführten Garne ist durch Abwage festzustellen;

c) Nettogewicht der Garne in Cops. Das Nettogewicht der Garne in Cops kann je nach Verlangen der Partei entweder durch Abwage oder durch Anrechnung der gesetzlichen Taraprocente ermittelt werden. Bei als Garne in Cops erklärten Garnen hat das Zollamt zu untersuchen und zu constatiren, ob die Papierhülsen vollständig durch den ganzen Cops reichende sind; nur im letzteren Falle sind die Garne im Conto als Copsgarne einzutragen, im anderen Falle als Garne in Strähnen ohne Emballage.

§. 20.

Nachdem das Zollamt die Warenerklärung geprüft und eventuell die Richtigstellung veranlasst hat, trägt es die Daten derselben in die hiefür bestimmten Rubriken des Contobogens C und des Amtsconto D ein und bemisst gleichzeitig die für den Garnbezug entfallende Zollsicherstellung, wobei es auf die Bestimmung des §. 17, Alinea 3 zu achten hat.

§. 21.

Die im Veredlungsverkehre zur Einfuhr gelangenden Gewebe sind mit ihrem Brutto- und Nettogewichte, nebstbei aber auch nach ihrer Stückzahl (§. 7) schriftlich in simplo zu erklären.

Nach erfolgter Prüfung und eventueller Richtigstellung der Warenerklärung versieht das Zollamt die einzelnen Gewebestücke mit dem für den Verkehr sub B angeordneten besonderen Identitätsstempel (§§. 2 und 8).

Die erhobenen Gewichte und die Stückzahl werden vom Zollamte in den oder die Contobögen (C) unter Beobachtung der im §. 18 enthaltenen Vorschriften eingetragen.

Das Zollamt selbst überträgt diese letzteren Daten in das Amtsconto, beziehungsweise die Amtsconti (Muster D).

§. 22.

Der auf die Gewebe entfallende Zollbetrag ist nach dem Nettogewichte und gemäß der Bestimmung in §. 17 zu berechnen und einzutragen.

Wegen Controle der Nichtüberschreitung der Caution ist sich nach §. 17, Alinea 3 zu benehmen.

§. 23.

Die Wiederausfuhr der bezogenen Gewebe kann im bestickten, aber auch im unbestickten Zustande erfolgen; ebenso ist es der Partei bis auf weitere Anordnung gestattet, das für die Bestickung nicht verwendete Garn, insoferne dessen Menge 10 Procent des Gesammtgewichtes der eingeführten Garne nicht übersteigt, wieder auszuführen oder gegen Vorweisung desselben beim Zollamte auf das nächste Conto zu übertragen. (§. 28.)

Übersteigt das zur Wiederausfuhr oder zur Übertragung auf das nächste Conto gelangende Garnquantum obigen Procentsatz, so hat die Partei vorerst ein darauf gerichtetes Gesuch, in welchem ein annehmbarer Nachweis der die Zurücksendung oder Übertragung veranlassenden Umstände zu erbringen ist, an die Finanzbezirksbehörde zu richten.

Die Wiederausfuhrfrist ist die im §. 10 angegebene.

Digitized by Google

a) Wiederausfuhr der Gewebe im bestickten Zustande.

§. 24.

Die schriftliche Ausfuhrerklärung der Partei hat die zur Wiederausfuhr bestimmten Gewebe nach der Stickereigattung und Farbe des Stempels gesondert, mit dem für jede dieser einzelnen Posten entfallenden Nettogewichte und der Stückzahl der bestickten Gewebe zu enthalten.

Bei Stellung der bestickten Gewebe zur Wiederausfuhr hat das Zollamt sich die Überzeugung zu verschaffen, dass die Identitätsstempel an beiden Enden der ganzen oder Theilstücke, und zwar in der für die entsprechende Ausfuhrperiode zulässigen Farbe und der für den Verkehr sub B angeordneten Form (§. 2) vorhanden und in welcher Art die Gewebe bestickt sind, ob mittels feiner Hand-, Crochet-, Plattstich-, Schiffli- oder Applications-Stickerei.

Nachdem das Zollamt die Erklärung der zur Wiederausfuhr gestellten Gewebe geprüft und die Richtigkeit durch den Befund der zollamtlichen Untersuchung bestätigt hat, trägt es in die hiefür bestehenden Rubriken des Contobogens C der dem Farbstempel entsprechenden Einfuhrperiode und in den Amtsconto D Stückzahl und Nettogewicht der bestickt austretenden Gewebe ein, überwacht und bestätigt den Austritt nach den bestehenden allgemeinen Bestimmungen.

§. 25.

Für den Fall, als die Partei Anspruch auf die Zurückstellung eines entsprechenden Theiles der in Barem oder Wertpapieren erlegten Zollsicherstellung erhebt, muss eine möglichst genaue Ermittlung jenes Zolltheilbetrages erfolgen, um welchen die geleistete Zollsicherstellung durch Wiederausfuhr veredelter Gewebe entlastet wurde. Zu diesem Behufe hat das Zollamt für je 100 Kilogramm der im bestickten Zustande ausgetretenen Gewebe einen Betrag von 82 fl. als vorläufig frei werdende Zollsicherstellung anzunehmen und darnach diese letztere zu berechnen.

b) Wiederausfuhr der Gewebe im unbestickten Zustande.

§. 26.

Gelangen unbestickte Gewebe zur Wiederausfuhr, so hat sich das Zollamt von der Richtigkeit der Identitätsstempel und deren Farbe zu überzeugen, die von der Partei erklärte Stückzahl und das Nettogewicht derselben zu erheben und mittels Befund zu bestätigen.

Diese erhobenen Angaben sind sodann am betreffenden Conto in die hiefür eröffneten Gewebe-rubriken (Nr. 13—15) einzutragen.

Die vorhandenen, vorher auf ihre Richtigkeit geprüften Stempel, sind hiebei in dauernd kenntlicher Weise zu durchkreuzen.

Die Überwachung und Bestätigung des Austrittes ist nach Vorschrift zu vollziehen.

c) Wiederausfuhr des nicht verwendeten Garnes.

§. 27.

Das Zollamt erhebt, eventuell nach Einlangen der bezüglichen Bewilligung der Finanzbezirksbehörde (§. 23), die Verpackungsart und das Nettogewicht der zur Wiederausfuhr gelangenden und schriftlich zu erklärenden Garne und trägt das letztere in die hiefür vorgesehene Garnrubrik (Nr. 16—19) ein.

Der Austritt des Garnes ist nach Vorschrift zu überwachen und zu bestätigen.

d) Übertragung des nicht verwendeten Garnes auf die nächste Contoperiode.

§. 28.

Der Partei wird auch gestattet, das im Laufe einer Contoperiode nicht verwendete Garn auf die nächstfolgende Contoperiode zu übertragen.

Zu diesem Behufe hat die Partei aus Anlass der Abrechnung des laufenden Contos dem Zollamte das nicht verwendete Garn vorzuweisen. Das Zollamt erhebt, eventuell nach Einlangen der bezüglichen Bewilligung der Finanzbezirksbehörde (§. 23), die Verpackungsart und das Nettogewicht dieses Garnes und trägt das letztere in die am Contobogen für die Wiederausfuhr des nicht verwendeten Garnes vorgezeichnete Rubrik ein. Auf diesem Contobogen wird mit dem auf die nächste Contoperiode zu übertragenden Garne genau so verfahren, als wenn es zur Wiederausfuhr gelangt wäre.

Gleichzeitig mit obiger Eintragung eröffnet das Zollamt der Partei einen Contobogen für die nächstfolgende halbjährige Einfuhrperiode und trägt in denselben das Garngewicht nach Vorschrift des §. 19 ein.

e) Verzollung von im Veredlungsverkehr nicht verwendeten identificirten Geweben.

§. 29.

Wünscht die Partei, Gewebestücke, welche im Veredlungsverkehre contirt sind, im Inlande zu belassen, so hat sie dieselben dem Zollamte immer zu stellen und tarifmäßig in duplo zu erklären. Das Zollamt erhebt das Nettogewicht und die Stückzahl derselben und merkt diese Daten in den Rubriken „Unbestickt wieder ausgeführte oder zur Einfuhr verzollte Gewebe“ (Nr. 13—15) des Contobogens vor.

Digitized by Google

Hierauf werden die Identitätsstempel durchkreuzt und der für die Gewebestücke tarifmäßig entfallende Zollbetrag beeinnahmt.

Gewebestücke, welche bereits bestickt wurden, können nicht mehr diesem Verfahren unterzogen werden.

f) Abrechnung des Conto.

§. 30.

Der Abschluss und die Abrechnung des Conto ist vom Zollamte nach Ablauf der im §. 10 angegebenen Frist jedenfalls oder bei vollständiger Erschöpfung des Conto (C) durch früher erfolgte Wiederausfuhr der eingegangenen Waren über Verlangen der Partei in folgender Weise zu bewirken:

Vorerst summirt das Zollamt die am Contobogen oder den Contobögen unter den Rubriken: „Garn in Päcken", „Garn ohne Emballage" und „Garn auf Cops" eingetragenen Posten der Eingangsvormerkung.

Desgleichen summirt das Zollamt die Stückzahl und das Nettogewicht der im Eingange vorgetragenen Gewebe.

Hierauf werden die in den Rubriken für die im Veredlungsverkehre nicht verwendeten Garne und Gewebe (Rubriken Nr. 13—18) vorgetragenen Posten in die gleichlautenden Rubriken der Eingangsvormerkung eingesetzt und von den dort bereits ersichtlich gemachten Summen abgezogen.

Sohin werden von dem gefundenen Gesammtgewichte der „Garne in Päcken" zwei Procent für Verpackungsgewicht, von jenem der „Garne auf Cops" (bloß bei der Schiffli-Stickerei) 6 Procent für Papierhülsengewicht — jedoch nur wenn diese Hülsen vollständig durch den ganzen Cops reichende waren — abgezogen.

Das Zollamt summirt nun

a) bei der feinen Hand- und Crochet-Stickerei, bei der Plattstich- und Applications-Stickerei das reine Nettogewicht der „Garne in Päcken" und der „Garne ohne Emballage";

b) bei der Schiffli-Stickerei das reine Nettogewicht der „Garne in Päcken", der „Garne ohne Emballage" und der „Garne auf Cops".

Bei dem für die mit Plattstich-Stickerei bestickten Gewebe eröffneten Contobogen bringt das Zollamt von dem Gesammtnettogewichte der Garne 20 Procent und bei dem für die mit Schiffli-Stickerei bestickten Gewebe eröffneten Contobogen von dem Gesammtnettogewichte der Garne (inclusive des Copsgarnes) 8 Procent (von hundert gerechnet) als Garnabfall in Abzug.

Bei der feinen Hand- und Crochet-, sowie bei der Applications-Stickerei kommt ein Garnabfall nicht in Anrechnung.

§. 31.

Nach diesen Rechnungsmanipulationen auf der Eingangsseite des Contobogens (vergleiche Beispiel in der Anlage C) summirt das Zollamt die Stückzahl und das Nettogewicht der im bestickten Zustande ausgeführten Gewebe.

Von diesem Gesammtnettogewichte der im bestickten Zustande ausgeführten Gewebe wird nun das nach Anleitung des §. 30 auf der Eingangseite des Contobogens gefundene Gesammtnettogewicht der eingeführten Gewebe abgezogen.

Der so entstehende Rest repräsentirt das Gewicht der im Veredlungsverkehre verwendeten Garne und soll bei einem regelmäßigen Veredlungsverkehr gleich oder höher sein als das Gesammtnettogewicht der im Eingange vorgemerkten Garne.

§. 32.

Stimmt die Anzahl der auf der Ausgangsseite summirten Stücke der im bestickten Zustande ausgetretenen Gewebe mit der auf der Eingangsseite summirten Stückzahl überein und ist das auf der Eingangsseite gefundene Garngewicht nicht größer als das auf der Ausgangsseite ersichtliche, so ist der Contobogen als erschöpft einzuziehen und die hierauf entfallene Zollsicherstellung zur Gänze frei.

Ist das auf der Eingangsseite gefundene Garngewicht größer als das auf der Ausgangsseite ersichtliche, so ist die Differenz als Garn nach Tarifnummer 126 zu verzollen. Die entfallende Zollgebür ist definitiv zu beeinnahmen.

§. 33.

Stimmt die Stückzahl der auf der Ausgangsseite unter den Rubriken Nr. 11 und 12 (für wiederausgeführte Gewebe im bestickten Zustande) und Nr. 13 und 14 (für im Veredlungsverkehre nicht verwendete Gewebe) eingetragenen Gewebe mit der im Eingange vorgemerkten Stückzahl nicht überein, d. h. sind weniger Gewebestücke ausgetreten als im Eingange ersichtlich gemacht sind, so ist für jedes fehlende Stück der nach Tarifnummer 132 zu entrichtende Zoll von einem Gewicht per 800 Gramm zu berechnen und definitiv zu beeinnahmen.

Dieses mit der Zahl der fehlenden Stücke zu multiplicirende Gewebegewicht ist von dem Gesammtnettogewichte der eingeführten Gewebe abzuziehen, desgleichen ist die Stückzahl der im Eingange vorgemerkten Gewebe um die fehlenden Stücke zu verringern und des weiteren nach §. 32 zu verfahren.

Digitized by Google

II. Stickereiveredlungsverkehr mit rohen Baumwollgeweben und mit Baumwollgarn gegen Wiederausfuhr der bestickten Gewebe in gebleichtem, zertheiltem und kaufrecht adjustirtem Zustande.

§. 34.

Stickereifabrikanten (nicht auch Fergger) können nach Maßgabe der in den §§. 4 und 5 gegebenen Vorschriften um die Bewilligung des Veredlungsverkehres mit rohen Baumwollgeweben und mit Baumwollgarnen gegen Wiederausfuhr der bestickten Gewebe in gebleichtem, zertheiltem und kaufrecht adjustirtem Zustande ansuchen.

Für den Bezug der rohen Baumwollgewebe und der Stickgarne, welche in diesem Verkehre stets gesondert erklärt werden müssen, bleiben hinsichtlich der einzubringenden Gesuche und der Bewilligung, der zu leistenden Zollsicherstellung und der Eingangswarenerklärung die §§. 4, 5, 17—22 maßgebend.

§. 35.

Für diese Art des Veredlungsverkehres wird ebenfalls jeweilig eine halbjährliche Vormerkperiode (am 1. Januar und am 1. Juli eines jeden Jahres beginnend) zugestanden, dagegen hat der auf den Geweben angebrachte Identitätsstempel, dessen Farbe ebenfalls halbjährig gewechselt wird, für die Wiederausfuhr der bestickten und gebleichten ꝛc. Gewebe ein Jahr, vom letzten Tage der Eingangsvormerkungsperiode an gerechnet, Geltung.

§. 36.

Die zollamtliche Vormerkung dieses Veredlungsverkehres zerfällt in zwei Abschnitte:

Der erste begreift die Eingangsvormerkung der Gewebe und Garne und das Besticken ohne weitere Appretur in sich.

Nach erfolgter Bestickung der rohen Gewebe müssen dieselben zum Zwecke der zollamtlichen Controle im rohen bestickten, nicht weiter veredelten Zustande längstens innerhalb der im vorherigen Paragraphen normirten einjährigen Frist zum Zollamte gestellt werden.

Für diesen ersten Abschnitt gelten — abgesehen von der Frist (§. 35) — alle Vorschriften der §§. 17 bis 21 über den unter B behandelten Veredlungsverkehr.

Es ist insbesondere den Parteien auch gestattet, Gewebestücke in unbesticktem Zustande (§. 26), ferner nicht verwendetes Garn (§. 27) oder bezogene Gewebe bestickt, im rohen oder in dem ursprünglichen Zustande ihrer Appretur wieder auszuführen.

Die Wiederausfuhr unverwendeten Materiales oder nicht weiter appretirter Stickereien darf jedoch nur innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf der Eingangsvormerkungsperiode stattfinden.

Die Wiederausfuhr solcher Gewebe, Garne oder Stickereien ist auf der Ausgangsseite des Contobogens C vorzumerken.

§. 37.

Die zweite Controlsperiode beginnt mit der Stellung der rohen bestickten Gewebe zum Zollamte und endigt (nach Ablauf der einjährigen Wiederausfuhrsfrist) mit der Abrechnung des ganzen Verkehrs in der betreffenden Periode.

Die zum Zollamte gestellten rohen bestickten Gewebe, welche im Inlande weiter veredelt werden sollen, sind in derselben Weise nach ihrer Stückzahl und ihrem Gesammtnettogewichte auf der Ausgangsseite des Contobogens C einzutragen, wie im Abschnitte B vorgeschrieben ist.

Stückzahl und Nettogewicht werden hier von amtswegen eingetragen. Durch diese Eintragung, beziehungsweise Abschreibung von amtswegen entfällt vorläufig die Abgabe einer schriftlichen Warenerklärung zur Ausfuhr, respective die Austrittsamtshandlung.

Nach dieser Eintragung auf der Ausgangsseite des Contobogens C ist vom Zollamte das Nettogewicht der rohen bestickten Gewebe nach den einzelnen Stickereiarten, in das der Partei einzuhändigende Contobüchel E zu übertragen und sind die rohen bestickten Gewebe, falls sie weiter (in Bänder, Streifen ꝛc.) getheilt werden sollen, vertical zur Richtung der gestickten Streifen an beiden Enden jedes einzelnen Stickstückes mit einem Rollstempel in der für die Eingangsvormerkungsfrist giltigen Farbe zu versehen. E.

Jene rohen bestickten Gewebestücke, welche ohne Zertheilung in Streifen ꝛc., weiter appretirt werden sollen, bedürfen der Anbringung des Rollstempels nicht.

Der Contobogen C und das Contobüchel E werden sohin der Partei wieder ausgefolgt. Das Amt selbst eröffnet den Amtsconto F. F.

§. 38.

Bei der Wiederausfuhr der weiter appretirten, gebleichten, zertheilten und kaufrecht adjustirten Stickereien (Streifen, Bändli, Festons, Vorhänge, Roben u. d. gl.), wird die Aufmachung derselben mit einfachen Papierstreifen, Bändchen und Seidenpapier als Compensation für den durch Zerschneiden, Ausstechen, Ausschneiden oder Auszacken entstehenden Gewichtsverlust außer Betracht gelassen.

Kommen die fertig adjustirten Stickereien noch weiters in Cartons verpackt zur Wiederausfuhr, so dürfen in einem Carton nur Waren einer Stickereigattung enthalten sein. Auf jedem dieser Cartons ist das Nettogewicht dieser Umschließung von der Partei ersichtlich zu machen.

Digitized by Google

Bei der vorzunehmenden zollamtlichen Untersuchung ist sich zunächst von der Richtigkeit der Identitätsstempel an jedem einzelnen Stickstücke (Streifen, Bändli ꝛc.) zu überzeugen und kann sich die Controle rücksichtlich der sortirten Waren, sowie des Tara- und Nettogewichtes auf angemessene Stichproben beschränken.

Das Nettogewicht für die Stickereien ist durch Abzug des Taragewichtes der Umschließungen von dem Gesammtgewichte der so verpackten und adjustirten Waren zu erheben.

Die Partei kann jedoch vor Aufmachung der fertigen Stickerei in die Cartons im Wege der Hausbeschau das Gewicht der mit einfachen Papierstreifen, Bändchen oder Seidenpapier ausgestatteten Stickereien erheben lassen.

Zu diesem Behufe hat die Partei von Fall zu Fall bei der zuständigen Finanzbezirksbehörde um die Bewilligung der Hausbeschau einzuschreiten und sich zur Entrichtung der auflaufenden Gebüren zu verpflichten.

Im Falle der Hausbeschau können dann auch Stickereien verschiedener Stickgattungen in einen Carton verpackt werden.

Hiebei muss die Wiederverpackung der Stickereien in Cartons jedoch amtlich überwacht werden und sind die zum Versandt fertig gepackten Kisten ꝛc. von den zur Hausbeschau berufenen Zollorganen zum Transporte über die Zollinie und zur weiteren vorschriftsmäßigen Austrittsamtshandlung unter amtlichen Verschluss zu legen. Liegt das betreffende Zollamt, über welches der Stickereiveredlungsverkehr stattfindet, nicht an der Grenze, so ist das Begleitscheinverfahren anzuwenden.

§. 39.

Auf Grund der schriftlichen Warenausfuhrerklärung der Partei, welche amtlich zu prüfen und durch den amtlichen Befund zu bestätigen, eventuell richtigzustellen sein wird, trägt das Zollamt das Brutto- und Nettogewicht der adjustirten Stickereien (§. 39) auf der Ausgangsseite des Contobüchels E in die dortselbst befindlichen Rubriken ein.

Die Überwachung und Bestätigung des Warenaustrittes ist zollordnungsmäßig zu vollziehen.

§. 40.

Nach Ablauf der einjährigen Frist zur Wiederausfuhr, oder falls im Contobüchel E alle Eingangsvormerkposten schon früher vollständig erschöpft wurden, ist zur Contoabrechnung zu schreiten.

Zu diesem Zwecke hat die Partei den, beziehungsweise die Contobögen C und das Contobüchel E dem Zollamte vorzulegen. Unterbleibt die Producirung dieser Abrechnungsbehelfe, so hat die Abrechnung von amtswegen auf Grund der Amtsconti D und F und der einschlägigen Amtsdocumente zu erfolgen.

§. 41.

Vorerst ist das Contobüchel E in folgender Weise abzuschließen:

Die auf der Eingangsseite dieses Büchels eingetragenen nach Stickereigattungen geschiedenen Einzelnposten der Nettogewichte der rohen Stickstücke und die auf der Ausgangsseite in den entsprechenden Rubriken eingetragenen Nettogewichte der fertig adjustirt ausgeführten Stickereien sind — jede Rubrik für sich — zu summiren.

Von dem Nettogewichte der auf der Ausgangsseite eingetragenen Stickereien werden 2 Procent als Äquivalent für den Gewichtsverlust durch Bleichen der Gewebe dazugeschlagen.*)

Erreicht oder überschreitet das so gefundene Gewicht der ausgeführten Stickereien das auf der Eingangsseite vorgetragene Nettogewicht, so ist das betreffende Theilconto als abgerechnet anzusehen.

Ist dieses Nettogewicht auf der Eingangsseite größer als das Nettogewicht auf der Ausgangsseite, so ist nach §. 43 vorzugehen.

§. 42.

Sind alle Ein- und Ausgangsrubriken der Blätter des Contobüchels E in dieser Weise abgerechnet, so ist die Abrechnung des, beziehungsweise der Contobögen C vorzunehmen.

Zu diesem Zwecke werden auf diesem oder diesen Contobögen vorerst die im unbestickten Zustande wieder ausgeführten oder die dem Zollamte zum Verbleib im Inlande gestellten Gewebemengen nach Vorschrift der §§. 26 und 29 abgeschrieben.

Hierauf sind die auf der Ausgangsseite des Conto C vorgetragenen Nettogewichte und die Stückzahl der rohen bestickten Gewebe, welche seinerzeit in das Conto E übertragen wurden, zu summiren, wobei sich von der richtigen und vollständigen Übertragung derselben in das Conto E überzeugt werden muss.

Ist das Contobüchel E auf Grund des Abschlusses (§. 41) erschöpft, und stimmt die Stückzahl der rohen bestickten Gewebe auf der Ausgangsseite des Conto C, welche mit ihrem Nettogewichte in das Conto E übertragen wurden, mit der Stückzahl der Eingangsvormerkung im Conto C überein, so ist der weitere Abschluss dieses Conto C nach den §§. 30 und ff. vorzunehmen.

Wäre die, den in das Conto E übertragenen Gewebegewichten entsprechende Stückzahl auf der Ausgangsseite des Conto C geringer als das auf

*) Das um 2 Procent vermehrte Nettogewicht der auf der Ausgangsseite eingetragenen Stickereien wird gefunden, wenn dieses Nettogewicht mit 100 multiplicirt und sodann durch 98 dividirt wird.

Digitized by Google

der Eingangsseite dieses Contobogens C nachgewiesene, so ist die Verzollung des Abganges nach §. 33 vorzunehmen.

§. 43.

Es bleibt nunmehr Vorsorge zu treffen, wenn das um 2 Procent vermehrte Nettogewicht der auf der Ausgangsseite des Conto E als ausgeführt vorgemerkten Stickereien geringer ist, als das Nettogewicht der auf der Eingangsseite desselben Conto vorgetragenen Gewebe. Dies wäre der Fall, wenn die Partei eine Gewebemenge, welche sie im rohen bestickten Zustande dem Amte zum Zwecke der Vormerkung für das Conto E gestellt hat, im Inlande beläßt, wofür der Zoll zu entrichten ist.

In diesem Falle ist die Gewichtsdifferenz nach Tarif-Nr. 132 mit 140 fl. per 100 Kilogramm zu verzollen.

III. Gewichtserhebungen im Stickereiveredlungsverkehre und Abschluss der Amtsconti.

§. 44.

Die in die Warenerklärungen der Partei, die Contobögen und Contobüchel einzutragenden Nettogewichte müssen bis auf eine Genauigkeit von zwei Decimalstellen ausgedrückt werden.

Die Amtsconti für alle Veredlungsverkehrsarten welche die gleiche bei Beginn jeder halbjährigen Einfuhrperiode neu beginnende Numerirung wie die Parteiencontobögen, beziehungsweise Parteiencontobüchel führen, sind in ganz gleicher Weise wie diese letzteren abzuschließen.

Bei Einsendung der abgeschlossenen Amtsconti an die Censursbehörde sind alle dazugehörigen Documente als Beilagen zu diesen Conti vorzulegen. Die Numerirung der Beilagen am Amtsconto erfolgt fortlaufend nach Maßgabe der einlangenden Anmeldungen.

IV. Behandlung der zum Nachsticken eingeführten Stickereien.

§. 45.

Personen, welchen der Veredlungsverkehr nach Maßgabe dieser Verordnung bewilligt ist, können bestickte Baumwollgewebe, welche im Veredlungsverkehre im Zollgebiete bestickt wurden — was aus dem Vorhandensein der an den Geweben angebrachten nicht durchkreuzten Identitätsstempel ersehen werden kann — zum Nachbessern, Nachsticken im Veredlungsverkehr mit oder ohne Beigabe des hiezu nöthigen Stickgarnes wieder einführen. Dabei sind die Stickstücke neu abzustempeln.

Für diesen Verkehr gelten die Vorschriften für den oben sub I. A. dargestellten Veredlungsverkehr mit dem Unterschiede, dass die Zollsicherstellung nach Tarif-Nr. 133 zu leisten ist und die Menge der nicht zur Ausfuhr gebrachten Waren im Falle der Nichtübereinstimmung der Stückzahl (§. 13) der Verzollung nach dieser Tarifnummer unterzogen wird.

V. Sonstiger Stickereiverkehr.

§. 46.

Der Veredlungsverkehr mit Baumwollengeweben zum Besticken mit anderem Stickmaterial als Baumwollgarnen und von allen anderen Geweben mit beliebigem Stickereimaterial bleibt bis auf weitere Anordnung an die bisher vorgeschriebenen Bedingungen und Controlen gebunden und wird von der Finanzlandesbehörde bewilligt.

§. 47.

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tage des auf den Tag ihrer Kundmachung folgenden Monates in Wirksamkeit.

Die erste Eingangs-Vormerkungsperiode endet mit dem 30. Juni 1890.

Dunajewski m. p. **Bacquehem** m. p.

Digitized by Google

Formulare A.

Name der Partei: *Franz Egger.* Vormerk-Register Nr. *35.*

Unicat
Duplicat.

Erklärung

für die Wareneinfuhr im Stickereiveredlungsverkehre bei cumulativer Erklärung der eingeführten Baumwollgewebe und Baumwollgarne.

Der unterzeichnete *Fergger* von *Klaus* meldet dem k. k. *Neben*-Zollamte....in *Koblach* die innen verzeichneten Baumwollgewebe und Baumwollgarne unter Anschluss von.....Stück Frachtbriefen und .....Stück anderen Documenten zur Eingangsvormerkung in dem ihm mittels Erlasses der k. k. Finanzbezirks-Direction in *Feldkirch* vom *3. September 1889, Z. 2567* bewilligten Stickereiveredlungsverkehre an und haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit *seiner* Angabe.

Koblach am *23. Jänner 1891.*

Franz Egger m. p.

Transports-Bescheinigung.

Giltig im Grenzbezirke über *Koblach* nach *Klaus* binnen *3* Stunden und im inneren Zollgebiete über .....nach.....binnen....Tagen, mit der Verpflichtung zur Stellung bei..... .....bis..... ....18....

K. k. *Neben*-Zollamt *Koblach* am *23. Jänner 1891* um *10* Uhr $\frac{\text{vor-}}{\text{nach-}}$ mittags.

Form und Farbe des zur Identificirung der Gewebe verwendeten Stempels:

Giltig zur Wiederausfuhr im bestickten oder unbestickten Zustande bis *31. December 1891.*

Digitized by Google

Betrag der laut *Cassaquittung vom 26. Februar 1889* erlegten Zollsicherstellung: *600* fl. . . ö. W.

I. Warenerklärung										
Fortlaufende		Name und Wohnort des		Der Waren						Bemerkung
				Verpackung			Menge			
Zahl	lit.	Empfängers	Versenders	Anzahl	Gattung	Zeichen und Nummer	Gewicht der Gewebe nebst dazugehörigem Garn		Anzahl der zu identificirenden Coups	
							sporco	netto		
				der Collien			Kilogramm			
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	*a*	Franz Egger in Klaus	Benedikt Müller in St. Gallen	10	Säcke	—	414	408	636	Die nebigen Baumwollgewebe und Baumwollgarne stammen aus *der Schweiz* und werden gegen Vormerkung zum Besticken mittels ***Crochetstickerei*** im Inlande binnen der auf der Außenseite angegebenen Wiederausfuhrfrist eingeführt.

sage zehn Säcke sporco vierhundert vierzehn, netto vierhundert acht Kilogramm und sechshundert dreißig sechs Stücke.

Koblach, am 23. Jänner 1891.

Franz Egger m. p.

nicht ausgeführt 12 Stück im Durchschnittsgewichte von 7·68 kg; hiefür wurde der Zoll von 10 fl. 75 kr. sub E. R. P. 101 definitiv vereinnahmt.

Koblach, am 31. December 1891.

Durchschnittsgewicht für Ein fehlendes Stück (§. 14).

408 : 636 = 0·64
264
10

Daher für 12 Stück:

0·64 × 12
128
7·68

Digitized by Google

II. Beschaubefund							Bemerkungen des Amtes
Verpackung, Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Collien	Gewicht der Gewebe nebst dazugehörigem Garne nach Abwage		Anzahl der identificirten Coups	Anzahl der angebrachten Identitätsstempel	Entfallende Zollsicherstellung nach Tarifnummer 132		
	sporco	netto					
	Kilogramm				fl.	kr.	
11	12	13	14	15	16		
innerlich untersucht, richtig				*1272*	*571*	*20*	Eingetragen im Vormerkregister für *Franz Egger* Nr. *35* unter Zahl *1.*

Digitized by Google

Ausfuhrsbestätigung.

Zur Ausfuhr erklärt am:	Laut Ausfuhrserklärung Nr. .	Bestickt wieder ausgeführt		Unverwendet wiederausgeführt			Austrittsbestätigungen:
		Stickereigattung: *Crochetstickerei*		Gewebe		Garn	
		Stückzahl	Nettogewicht *kg*	Stückzahl	Nettogewicht *kg*	Nettogewicht *kg*	
1	2	3	4	5	6	7	8
28./6. 1891	1	146	90				
30./7. 1891	2	154	75				
11./8. 1891	3	40	29				
3./10. 1891	4	.	.	52	15		
14./10. 1891	5	110	86				
3./11. 1891	6	102	75				
28./12. 1891	7	20	22				
		572	377	52	15		
		52	15				
		624	392	12 Stücke fehlen; wegen Gewichtsberechnung siehe Seite 2 der Erklärung.			
		12	7·68	Gewicht der fehlenden Stücke.			
		636	399·68	Gegenüber dem Gewichte der eingeführten Baumwollgewebe und -Garne ergibt sich eine Minusdifferenz von 8·32 *kg*; für dieses Gewicht ist nach §. 13 der Zoll nach T. N. 126 einzuheben, da die Stückzahl übereinstimmt.			
		636	408				
		—	8·32				

Für obige 8·32 kg. wurde der Zoll von 2 fl. sub E. R. P. 102 definitiv vereinnahmt.

Koblach, am 31. December 1891.

Digitized by Google

Formulare B.

Provinz: *Böhmen.*

K. k. *Neben*-Zollamt *I* in *Graslitz.*

Vormerkschein

für die Wareneinfuhr im Stickereiveredlungsverkehre bei cumulativer Erklärung der eingeführten Baumwollgewebe und Baumwollgarne.

Bewilligung der k. k. Finanzbezirksdirection *Eger* vom *3. November 1889* Z. *2432.*

Name der Partei: *Josef Berger* aus *Grünberg.*

Vormerkregister Nr. *26*, eingetragen unter Zahl *3.* Stickereigattung: ***Plattstichstickerei***

Collienanzahl	Gewicht der Gewebe nebst dazugehörigem Garn		Anzahl der zu identificirenden Coups	Anzahl der angebrachten Identitätsstempel	Entfallende Zollsicherstellung nach T.-Nr. 132		Bemerkungen des Amtes
	sporco kg.	netto kg.			fl.	kr.	
1	2	3	4	5	6		7
1	*10·32*	*10*	*40*	*80*	*14*	—	Form und Farbe des Amtsstempels: Wiederausfuhrsfrist bis *31. December 1891* Von der Partei erlegte Zollsicherstellung *100* fl. — kr. laut *hierortiger Cassaquittung vom 10. December 1890.*

Giltig im Grenzbezirke über *Graslitz* nach *Grünberg* binnen *1* Stunde und im inneren Zollgebiete über . . . . . nach . . . . . binnen . . Tagen mit der Verpflichtung zur Stellung bei . . . . . bis . . . . . 18 . .

K. k. *Neben*-Zollamt *I* in *Graslitz*, am *3. Februar 1891* um *10* Uhr $\frac{\text{vor-}}{\text{nach-}}$mittags.

Digitized by Google

Ausfuhrbestätigung.

Zur Ausfuhr erklärt am:	Bestickt wieder ausgeführt		Unverwendet wieder-ausgeführt			Austrittsbestätigungen
	Stickereigattung *Plattstichstickerei*		Gewebe		Garn-Netto-gewicht kg.	
	Stückzahl	Nettogewicht kg.	Stück-zahl	Netto-gewicht kg.		
1	2	3	4	5	6	
2./6. 1891	10	2·03				
3./7. 1891	15	4·10				
13./10. 1891	5	1·00				
14./11. 1891	6	1·20				
28./12. 1891	. . . . .	. . . . .	4	1·20	. . .	
		8·33 1·20				
		9·53				

Die Minusdifferenz ist geringer als 7 Procent (§. 13), daher der Vormerkschein einzuziehen.

Digitized by Google

Formulare C.

Beispiel für Plattstichstickerei.

Contobogen

für den der Partei *Franz Huber* in *Hohenems* von der k. k. Finanzbezirksdirection *Feldkirch* mit Erlass vom *3. September 1889*, Z. *2567* bewilligten Stickereiveredlungsverkehr mit Baumwollgeweben und Baumwollgarnen, giltig für die Einfuhr aller Arten Baumwollgewebe, welche mittels ***Plattstichstickerei*** bestickt werden.

Amtsconto № *153.*

Giltig für die Einfuhr vom *1. Januar 1891* bis *30. Juni 1891.*

Die eingeführten Gewebe sind mit folgendem Amtsstempel identificirt:

Die Wiederausfuhr dieser Gewebe hat spätestens am *31. December 1891* zu erfolgen und muss auch an diesem Tage dieses Contobüchel spätestens abgerechnet werden, zu welchem Behufe dasselbe dem gefertigten Zollamte zu präsentiren ist.

Höhe der erlegten Zollsicherstellung laut *hierortiger Kassaquittung 1400 fl.* ö. W.

Hievon entfällt auf obige Stickereigattung . . . . . *700* „ „ „

Vom k. k. *Haupt*-Zollamte *St. Margarethen*

am *4. Januar 1891.*

Digitized by Google

Eingang												
Datum der Erklärung	Nummer der Erklärung	Baumwollgewebe				Baumwollgarne						Amtsbestätigung
		Anzahl der identificirten Stücke (Coups, Coupons)	Reines Nettogewicht kg	Entfallende Zollsicherstellung nach T. N. 132		Nettogewicht			Entfallende Zollsicherstellung nach T. N. 126			
						in Packen	auf Cops	ohne Emballage				
				fl.	kr.	kg			fl.	kr.		
1		2	3	4		5	6	7	8			9
20./1. 1891	1	50	32·50	45	50	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	.		
26./1. 1891	2	100	61·—	85	40	40	. . . .	. . . .	9	60		
5./2. 1891	3	10	5·70	7	98	. . . .	. . . .	20	4	80		
15./2. 1891	4	50	24·—	33	60	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	.		
22./2. 1891	5	100	52·—	72	80	30	. . . .	. . . .	7	20		
26./2. 1891	6	10	6·10	8	54	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	.		
5./3. 1891	7	. . . .	. . . .	. . .	.	100	. . . .	. . . .	24	.		
15./3. 1891	8	50	26·—	36	40	. . . .	. . . .	50	12	.		
20./3. 1891	9	100	57·—	79	80	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	.		
26./3. 1891	10	10	6·50	9	10	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .			
1./4. 1891	11	50	28·50	39	90	30	. . . .	. . . .	7	20		
8./4. 1891	12	100	48·—	67	20	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	.		
16./4. 1891	13	10	4·80	6	72	20	. . . .	. . . .	4	80		
22./4. 1891	14	50	30·50	42	70	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	.		
30./4. 1891	15	100	65·—	91	.	20	. . . .	. . . .	4	80	Von einer Ergänzung der Zollsicherstellung konnte im Hinblicke auf die bereits erfolgte Ausfuhr nach §. 24 abgesehen werden.	
2./5. 1891	16	10	5·20	7	28	. . . .	. . . .	30	7	20		
		800	452·80	633	92	240	. . . .	100	81	60		
Nach §. 30:		20	12·20			4·8	— 2%	85	(Gewicht des auf das nächste Conto übertragenen Garnes nach §. 30.)			
		780	440·60			235·2		15				
Nach §. 33:		10	8	Gewicht der fehlenden Stücke				235·2				
		770	432·60					250·2				
								50·04	20% Abzug als Abfall.			
								200·16	Gesammtnettogewicht des Garnes.			

Digitized by Google

Ausgang

Datum der Erklärung	Nummer der Erklärung	Baumwollgewebe: im bestickten Zustande – Stückzahl	Baumwollgewebe: im bestickten Zustande – Nettogewicht kg	Baumwollgewebe: unbestickt wieder ausgeführt oder zur Einfuhr verzollt – Stückzahl	Baumwollgewebe: unbestickt wieder ausgeführt oder zur Einfuhr verzollt – Nettogewicht kg	Baumwollgewebe: unbestickt wieder ausgeführt oder zur Einfuhr verzollt – freiwerdende Zollsicherstellung nach T. N. 132 fl.	kr.	Baumwollgarne: unverwendet wieder ausgeführt oder auf das nächste Conto übertragen – Nettogewicht in Päcken (kg)	Baumwollgarne: Nettogewicht auf Cops (kg)	Baumwollgarne: Nettogewicht ohne Emballage (kg)	Baumwollgarne: freiwerdende Zollsicherstellung nach T. N. 126 fl.	kr.	Austrittsbestätigung oder Bemerkung wegen Verzollung der Gewebe oder wegen Übertragung der Garne auf das nächste Conto
10		11	12	13	14	15		16	17	18	19		20
15./3. 1891	1	40	39·—										
30./3. 1891	2	70	59·78										
14./4. 1891	3	20	18·24										
28./4. 1891	4	40	39·04										
6./5. 1891	5	60	44·46										
2./7. 1891	6	20	14·56										
3./8. 1891	7	30	23·94										
30./8. 1891	8	10	8·32										
10./9. 1891	9	40	33·80										
20./9. 1891	10	20	15·86										
1./10. 1891	11	50	42·75										
15./10. 1891	12	70	47·32										
30./10. 1891	13	10	7·20										
5./11. 1891	14	20	15·36										
10./11. 1891	15	60	54·60										
30./11. 1891	16	80	53·76										
15./12. 1891	17	20	20·80										
28./12. 1891	18	60	46·80	20	12·20	. . .	.	. . .	. . .	. . .	. . .	.	*Unter E. R. Post 682 zur Einfuhr nach T. N. 131, a) verzollt.*
31./12. 1891	19	50	31·20	. . .	. . .	. . .	.	. . .	. . .	85	. . .	.	
		770	616·79	20	12·20	. . .		. . .	. . .	85			*Auf das nächste Conto übertragen.*

10 Gewebestücke fehlen.

(§. 33) 800 × 10 = 8000 *grm* = 8 *kg*.

Nicht ausgeführt 10 Stück Gewebe im berechneten Gewichte von 8 kg, welche nach T. N. 132 unter E. R. P. 685 mit 11 fl. 20 kr. verzollt wurden.

St. Margarethen, am 31. December 1891.

Abrechnung des Conto nach erfolgter Berechnung des Gewichtes für die fehlenden Stücke nach §. 32:

Ausgang: 770 Stück
Eingang: 770 Stück
Daher Garngewicht im Ausgange . . . . 184·19 *kg*
im Vergleiche zum Eingangsgewicht 200·16 „
fehlen Garn . . 15·97 *kg*.

15·97 kg Garn wurden nach T. N. 126 unter E. R. P. 686 mit 3 fl. 83 kr. verzollt.

St. Margarethen, 31. December 1891.

Nach §. 31:	770	616·79	
	770	432·60	
		184·19	

Digitized by Google

Digitized by Google

Formulare C.

Beispiel für Schiffli-Stickerei.

Contobogen

für den der Partei *Franz Huber* in *Hohenems* von der k. k. Finanzbezirksdirection *Feldkirch* mit Erlass vom *3. September 1889*, Z. *2567* bewilligten Stickereiveredlungsverkehr mit Baumwollgeweben und Baumwollgarnen, giltig für die Einfuhr aller Arten Baumwollgewebe, welche mittels ***Schiffli-Stickerei*** bestickt werden.

Amtsconto № *154.*

Giltig für die Einfuhr vom 1. *Januar* 1891 bis 30. *Juni* 1891.

Die eingeführten Gewebe sind mit folgendem Amtsstempel identificirt:

Die Wiederausfuhr dieser Gewebe hat spätestens am *31. December 1891* zu erfolgen und muss auch an diesem Tage dieses Contobüchel spätestens abgerechnet werden, zu welchem Behufe dasselbe dem gefertigten Zollamte zu präsentiren ist.

Höhe der erlegten Zollsicherstellung laut *hierortiger Kassaquittung 1400* fl. ö. W.

Hievon entfällt auf obige Stickereigattung . . . . . *700* „ „ „

Vom k. k. *Haupt*-Zollamte *St. Margarethen*

am *4. Januar 1891.*

Digitized by Google

Eingang

Datum der Erklärung	Nummer der Erklärung	Baumwollgewebe				Baumwollgarne					Amtsbestätigung
						Nettogewicht			Entfallende Zollsicherstellung nach T. N. 126		
		Anzahl der identificirten Stücke (Cops) (Coupons)	Reines Netto-Gewicht kg	Entfallende Zollsicherstellung nach T. N. 132		in Päcken	auf Cops	ohne Emballage			
				fl.	kr.	kg			fl.	kr.	
1		2	3	4		5	6	7	8		9
20./1. 1891	1	50	32·50	45	50	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	.	
26./1. 1891	2	100	61·—	85	40	. . . .	30	. . . .	7	20	
5./2. 1891	3	10	5·70	7	98	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	.	
15./2. 1891	4	50	24·—	33	60	10	. . . .	. . . .	2	40	
22./2. 1891	5	100	52·—	72	80	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	.	
26./2. 1891	6	10	6·10	8	54	. . . .	. . . .	10	2	40	
5 /3. 1891	7	. . . .	. . . .	. . .	.	. . . .	100	. . . .	24	.	
15./3. 1891	8	50	26·—	36	40	20	. . . .	. . . .	4	80	
20./3. 1891	9	100	57·—	79	80	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	.	
26./3. 1891	10	10	6·50	9	10	10	. . . .	. . . .	2	40	
1./4. 1891	11	50	28·50	39	90	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	.	
8./4. 1891	12	100	48·—	67	20	10	. . . .	. . . .	2	40	
16./4. 1891	13	10	4·80	6	72	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	.	
22./4. 1891	14	50	30·50	42	70	. . . .	20	. . . .	4	80	
30./4. 1891	15	100	65·—	91	.	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	.	
2./5. 1891	16	10	5·20	7	28	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	.	
		800	452·80	633	92	50	150	10	50	40	
Nach §. 30:		20	12·20			1	9				Berechnung von 2% Abzug bei Garn in Päcken und von 6% Abzug bei Garn auf Cops.
		780	440·60			49	141				
Nach §. 33:		10	8	Gewicht der fehlenden Stücke			49				
		770	432·60				10				
							200				
							16	8% als Abfall			
							184				

Digitized by Google

A u s g a n g

Datum der Erklärung	Nummer der Erklärung	Baumwollgewebe: im bestickten Zustande – Stückzahl	Baumwollgewebe: im bestickten Zustande – Nettogewicht kg	Baumwollgewebe: unbestickt wieder ausgeführt oder zur Einfuhr verzollt – Stückzahl	Baumwollgewebe: unbestickt wieder ausgeführt oder zur Einfuhr verzollt – Nettogewicht kg	Baumwollgewebe: unbestickt wieder ausgeführt oder zur Einfuhr verzollt – freiwerdende Zollsicherstellung nach T. N. 132 fl.	kr.	Baumwollgarne: unverwendet wieder ausgeführt oder auf das nächste Conto übertragen – Nettogewicht in Päcken (kg)	Baumwollgarne: Nettogewicht auf Cops (kg)	Baumwollgarne: Nettogewicht ohne Emballage (kg)	Baumwollgarne: Freiwerdende Zollsicherstellung nach T. N. 126 fl.	kr.	Austrittsbestätigung oder Bemerkung wegen Verzollung der Gewebe oder wegen Übertragung der Garne auf das nächste Conto
10		11	12	13	14	15		16	17	18	19		20
15./3. 1891	1	40	39·—										
30./3. 1891	2	70	59·78										
14./4. 1891	3	20	18 24										
23./4. 1891	4	40	39·04										
6./5. 1891	5	60	44·46										
2./7. 1891	6	20	14·56										
3./8. 1891	7	30	23 94										
30./8. 1891	8	10	8·32										
10./9. 1891	9	40	33·80										
20./9. 1891	10	20	15·86										
1./10. 1891	11	50	42·75										
15./10. 1891	12	70	47·32										
30./10. 1891	13	10	7·20										
5./11. 1891	14	20	15.36										
10./11. 1891	15	60	54·60										
30./11. 1891	16	80	53·76										
15./12. 1891	17	20	20·80										
28 /12. 1891	18	60	46·80	20	12·20	. . .	.						
31./12. 1891	19	50	31·20										
		770	616·79	20	12·20								
		10	Gewebestücke fehlen										

(Berechnung nach §. 33: 800 × 10 = 8000 = 8 *kg*).

Nicht ausgeführt 10 Stück Gewebe im berechneten Gewichte von 8 kg, welche nach T. N. 132 unter E. R. P. 685 mit 11 fl. 20 kr. verzollt wurden.

St. Margarethen, am 31. December 1891.

Nach §. 31:	770	616·79	
	770	432·60	
		184·19	

Abrechnung des Conto nach erfolgter Berechnung des Gewichtes für die fehlenden Stücke (§. 33):
Ausgang: 770 Stück
Eingang: 770 Stück
Das Garngewicht im Ausgange 184·19 *kg* ist im Vergleiche zum Eingangsgewicht 184 *kg* größer, daher ist Contobogen einzuziehen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular D.

Beispiel für Plattstichstickerei;
das vorne gegebene Beispiel für Schiffli-Stickerei ist analog zu behandeln.

Amtsconto № 153

für den der Partei *Franz Huber* in *Hohenems* von der k. k. Finanzbezirksdirection *Feldkirch* mit Erlass vom *3. September 1889*, Z. *2567* bewilligten Stickereiveredlungsverkehr mit Baumwollgeweben und Baumwollgarnen, welche mittels *Plattstichstickerei* bestickt werden.

Giltig für die Einfuhr vom *1. Jänner 1891* bis *30. Juni 1891.*

Die eingeführten Gewebe sind mit folgendem Amtsstempel identificirt:

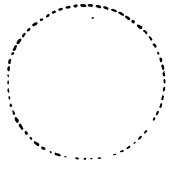

Zu diesem Amtsconto gehören: *16* Stück Einfuhrerklärungen,
19 „ Ausfuhrerklärungen.

Abgeschlossen am *31. December 1891.*

Höhe der erlegten Zollsicherstellung laut *Kassaquittung*	*1400* fl.	— kr. ö. W.
Auf obige Stickereigattung entfällt	*700* fl.	— „ „ „
Höhe der nach der Abrechnung frei werdenden Zollsicherstellung	*700* „	— „ „ „
An Zoll definitiv vereinnahmt: für Garne	*3* „	*83* „ „ „
„ „ „ „ „ Gewebe	*11* „	*20* „ „ „

K. k. *Haupt*-Zollamt *St. Margarethen.*

Vorgelegt zur Censur mit *35* Beilagen am *1. Jänner 1892.*

Digitized by Google

Eingang												
Datum der Erklärung	Nummer der Erklärung	Baumwollgewebe				Baumwollgarne						Amtsbestätigung
		Anzahl der identificirten Stücke (Coups, Coupons)	Reines Nettogewicht kg	Entfallende Zollsicherstellung nach T. N. 132		Nettogewicht			Entfallende Zollsicherstellung nach T. N. 126			
						in Packen	auf Cops	ohne Emballage				
				fl.	kr.	kg			fl.	kr.		
1		2	3	4		5	6	7	8			9
20./1. 1891	1	50	32·50	45	50	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	.		
26./1. 1891	2	100	61·—	85	40	40	. . . .	. . . .	9	60		
5./2. 1891	3	10	5·70	7	98	. . . .	. . . .	20	4	80		
15./2. 1891	4	50	24·—	33	60	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	.		
22./2. 1891	5	100	52·—	72	80	30	. . . .	. . . .	7	20		
26./2. 1891	6	10	6·10	8	54	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	.		
5./3. 1891	7	. . .	. . . .	. . .	.	100	. . . .	. . . .	24	.		
15./3. 1891	8	50	26·—	36	40	. . . .	. . . .	50	12	.		
20./3. 1891	9	100	57·—	79	80	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	.		
26./3. 1891	10	10	6·50	9	10	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .			
1./4. 1891	11	50	28·50	39	90	30	. . . .	. . . .	7	20		
8./4. 1891	12	100	48·—	67	20	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	.		
16./4. 1891	13	10	4·80	6	72	20	. . . .	. . . .	4	80		
22./4. 1891	14	50	30·50	42	70	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	.		
30./4. 1891	15	100	65·—	91	.	20	. . . .	. . .	4	80	Von einer Ergänzung der Zollsicherstellung konnte im Hinblicke auf die bereits erfolgte Ausfuhr nach §. 24 abgesehen werden.	
2./5. 1891	16	10	5·20	7	28	. . . .	. . . .	30	7	20		
		800	452·80	633	92	240	. . . .	100	81	60		
Nach §. 30:		20	12·20			4·8	— 2%	85	(Gewicht des auf das nächste Conto übertragenen Garnes nach §. 30.)			
		780	440·60			235·2		15				
Nach §. 33:		10	8	Gewicht der fehlenden Stücke				235·2				
		770	432·60					250·2				
								50·04	20% Abzug als Abfall.			
								200·16	Gesammtnettogewicht des Garnes.			

Digitized by Google

Ausgang

Datum der Erklärung	Nummer der Erklärung	Baumwollgewebe: im bestickten Zustande – Stückzahl	Baumwollgewebe: im bestickten Zustande – Nettogewicht kg	Baumwollgewebe: unbestickt wieder ausgeführt oder zur Einfuhr verzollt – Stückzahl	Baumwollgewebe: unbestickt wieder ausgeführt oder zur Einfuhr verzollt – Nettogewicht kg	Baumwollgewebe: unbestickt wieder ausgeführt oder zur Einfuhr verzollt – freiwerdende Zollsicherstellung nach T. N. 132 fl.	kr.	Baumwollgarne: unverwendet wieder ausgeführt oder auf das nächste Conto übertragen – Nettogewicht in Päcken kg	Baumwollgarne: Nettogewicht auf Cops kg	Baumwollgarne: Nettogewicht ohne Emballage kg	Baumwollgarne: freiwerdende Zollsicherstellung nach T. N. 126 fl.	kr.	Austrittsbestätigung oder Bemerkung wegen Verzollung der Gewebe oder wegen Übertragung der Garne auf das nächste Conto
10		11	12	13	14	15		16	17	18	19		20
15./3. 1891	1	40	39·—										
30./3. 1891	2	70	59·78										
14./4. 1891	3	20	18·24										
28./4. 1891	4	40	39·04										
6./5. 1891	5	60	44·46										
2./7. 1891	6	20	14·56										
3./8. 1891	7	30	23·94										
30./8. 1891	8	10	8·32										
10./9. 1891	9	40	33·80										
20./9. 1891	10	20	15·86										
1./10. 1891	11	50	42·75										
15./10. 1891	12	70	47·32										
30./10. 1891	13	10	7·20										
5./11. 1891	14	20	15·36										
10./11. 1891	15	60	54·6										
30./11. 1891	16	80	53·76										
15./12. 1891	17	20	20·80										
28./12. 1891	18	60	46·80	20	12·20	. . .	.	. . .	. . .	. . .	. . .	.	*Unter E. R. Post 682 zur Einfuhr nach T. N. 131, a) verzollt.*
31./12. 1891	19	50	31·20	. . .	. . .	. . .	.	. . .	. . .	85	. . .	.	
		770	616·79	20	12·20	. . .		. . .	. . .	85			*Auf das nächste Conto übertragen.*

10 Gewebestücke fehlen.

§. 33) 800 × 10 = 8000 *grm* = 8 *kg*.

Nicht ausgeführt 10 Stück Gewebe im berechneten Gewichte von 8 kg, welche nach T. N. 132 unter E. R. P. 685 mit 11 fl. 20 kr. verzollt wurden.

St. Margarethen, am 31. December 1891.

Nach §. 31:	770	616·79
	770	432·60
		184·19

Abrechnung des Conto nach erfolgter Berechnung des Gewichtes für die fehlenden Stücke nach §. 32:

Ausgang: 770 Stück
Eingang: 770 Stück
Daher Garngewicht im Ausgange . . . . 184·19 *kg*
im Vergleiche zum Eingangsgewicht 200·16 „
fehlen Garn . . 15·97 *kg*.

15·97 kg Garn wurden nach T. N. 126 unter E. R. P. 686 mit 3 fl. 83 kr. verzollt.

St. Margarethen, 31. December 1891.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular E.

Contobüchel

für den der Partei *Franz Huber* in *Hohenems* von der k. k. Finanzbezirksdirection *Feldkirch* mit Erlass vom *3. September 1889*, Z. *2567* bewilligten Stickereiveredlungsverkehr mit Baumwollgeweben und Baumwollgarnen, giltig für die aus den von diesem Zollamte ausgestellten Contobögen ddo. *4. Jänner 1891* zur Amtsconto-Nr. *153 und Nr. 154* hieher übertragenen bestickten Baumwollgewebe, welche einer weiteren Appretur durch Bleichen, Zertheilen und kaufrechtes Adjustiren im allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete unterzogen werden sollen.

Amtsconto № 264.

Die instehend verzeichneten Gewebe sind mit Amts-, beziehungsweise Rollstempel folgender Farbe identificirt:

Die Wiederausfuhr der so weiter appretirten Gewebe hat spätestens am *30. Juni 1892* zu erfolgen und muss auch an diesem Tage dieses Contobüchel nebst den oben erwähnten Contobögen ddo. *4. Jänner 1891* . . . . . zum Behufe der Abrechnung dem gefertigten Zollamte präsentirt werden.

Höhe der erlegten Zollsicherstellung laut *hierortiger Cassaquittung 1400 fl.* — kr. ö. W.

Vom k. k. *Haupt*-Zollamte *St. Margarethen*,

am *15. März 1891*.

N. B. Das innen durchgeführte Beispiel ist nach Beilage C für die dortselbst durchgeführten Beispiele (Plattstich- und Schiffli-Stickerei).

Digitized by Google

Übertrag von den Contobögen Nr. *153 und 154*					Ausgang der Gewebe im fertig					
Datum des Übertrages	Die bestickten rohen Gewebe haben ein reines Nettogewicht				Der Ausfuhrerklärung		Die ausgetretenen			
	feine Hand- und Crochetstickerei	Plattstichstickerei	Schiffli-stickerei	Applicationsstickerei			feine Hand- und Crochetstickerei		Plattstichstickerei	
							Bruttogewicht	Nettogewicht	Bruttogewicht	Nettogewicht
	kg	*kg*	*kg*	*kg*	Datum	Nr.	*kg*	*kg*	*kg*	*kg*
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
*) 15./3. 1891		39·—	39·—		15./12. 1891	1			235·20	200·10
30./3. 1891		59·78	59·78		6./3. 1892	2			395·40	300·20
14./4. 1891		18·24	18·24		30./6. 1892	3			124·30	109·80
23./4. 1891		39·04	39·04							
6./5. 1891		44·46	44·46							
2./7. 1891		14·56	14·56							
3./8. 1891		23·94	23·94							
30./8. 1891		8·32	8·32							
10./9. 1891		33·80	33·80							
20./9. 1891		15·86	15·86							
1./10. 1891		42·75	42·75							
15./10. 1891		47·32	47·32							
30./10. 1891		7·20	7·20							
5./11. 1891		15·36	15·36							
10./11. 1891		54·60	54·60							
30./11. 1891		53·76	53·76							
15./12. 1891		20·80	20·80							
28./12. 1891		46·80	46·80							
31./12. 1891		31·20	31·20							
		616·79	616·79			Nach			754·90	610·10
Nach §. 43:			607·60			§. 41				622·55

9·19 *kg* fehlen.

Für die fehlenden 9·19 kg. wurde der Zoll nach T. N. 132 mit 12 fl. 87 kr. unter E. R. P. 510 eingehoben.
St. Margarethen, am 30. Juni 1892.

*) Die Durchführung der im Formular C. aufgeführten Beispiele ergibt nur zufällig hier gleiche Übertragungsziffern, weil die dortselbst durchgeführten Beispiele auf der Annahme gleicher Gewebequalitäten und Bestickungsverhältnisse beruhen, um die Durchführung der verschiedenen Rechnungsmanipulationen bei diesen Stickereigattungen an der Hand von gleichen Ziffernbeispielen zu zeigen.

Digitized by Google

adjustierten Zustande				Amtsbestätigung, beziehungsweise Bemerkungen
Gewebe haben				
Schiffli-stickerei		Applications-stickerei		
Brutto-gewicht	Netto-gewicht	Brutto-gewicht	Netto-gewicht	
kg	*kg*	*kg*	*kg*	
12	13	14	15	16
120·10	108·90			
160·20	255·80			
243·30	230·75			
				Berechnung des Bleichzuschlages nach §. 41:
				610·10 × 100 = 61010 : 98 = 622·55
				595·45 × 100 = 59545 : 98 = 607·60
623·60	595·45 607·60			(2% Bleichzuschlag)

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 15. April 1890.

57.

Gesetz vom 21. März 1890,

betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft folgende Bestimmungen zu erlassen:

§. 1.

Der Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft hat die Cultusgemeinde zur Grundlage zu dienen.

Aufgabe der Cultusgemeinde ist, innerhalb der durch die Staatsgesetze gezogenen Grenzen für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu sorgen und die durch diesen Zweck gebotenen Anstalten zu erhalten und zu fördern.

§. 2.

Jede Cultusgemeinde umfasst ein örtlich begrenztes Gebiet; in demselben Gebiete kann nur eine Cultusgemeinde bestehen.

Jeder Israelite gehört der Cultusgemeinde an, in deren Sprengel er seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

§. 3.

Die Feststellung der Cultusgemeindesprengel ist binnen längstens drei Jahren nach Kundmachung dieses Gesetzes in folgender Weise durchzuführen:

1. Die Grundlage dieser Feststellung bilden die Gebiete der zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes bestehenden Cultusgemeinden, sowie jener staatlich zugelassenen Verbände, die in Gemäßheit ihres Zweckes thatsächlich einer Cultusgemeinde gleichstehen.

2. Die Vertretungen der genannten Körperschaften haben innerhalb einer im Verordnungswege zu bestimmenden Frist die Grenzen ihres Gebietsumfanges der Staatsbehörde anzugeben und gleichzeitig Anträge rücksichtlich der künftigen Gestaltung des betreffenden Gemeindesprengels zu stellen.

3. Innerhalb derselben Frist sind in jenen Ortschaften, welche bisher keiner der unter 1. bezeichneten Cultusvereinigungen angehören, in welchen jedoch eine größere Anzahl Israeliten ansässig ist, letztere mittels öffentlicher Kundmachung zu einer Erklärung aufzufordern, ob sie sich zu einer selbständigen Cultusgemeinde constituieren, oder einer bereits bestehenden einverleibt werden wollen.

4. Bei der vorzunehmenden Feststellung der Cultusgemeindesprengel ist unter thunlichster Berücksichtigung bestehender Verhältnisse an dem Grundsatze festzuhalten, dass einerseits Cultusgemeinden nur dann geschaffen werden sollen, wenn hinreichende Mittel zu Gebote stehen, den Bestand der nöthigen gottesdienstlichen Anstalten und Einrichtungen, die Erhaltung der Religionsdiener und die Ertheilung eines geregelten Religionsunterrichtes zu sichern, und dass anderseits, insofern diese Voraussetzungen zutreffen, die Sprengel der Cultusgemeinden nicht allzusehr auszudehnen sind.

Die Feststellung der Sprengel der einzelnen Cultusgemeinden erfolgt im Verordnungswege.

Digitized by Google

§. 4.

Die Feststellung und Abgrenzung der Cultusgemeindesprengel wird in dem betreffenden Landesgesetzblatte unter Angabe des Zeitpunktes verlautbart, mit welchem dieselbe in Wirksamkeit zu treten hat. Von diesem Zeitpunkte an sind die neuen Cultusgemeinden als constituiert anzusehen. Bis dahin bleibt der Bestand der bisherigen Cultusverbände aufrecht. (§. 3, Z. 1.)

§. 5.

Wenn auf Grund der vorstehenden Bestimmungen eine Cultusgemeinde oder ein Cultusverband (§. 3, Z. 1) in dem bisherigen Bestande aufgelöst wird, oder hinsichtlich des Gebietsumfanges eine Umgestaltung erfährt, ist im Verwaltungswege eine Entscheidung über das Vermögen (Activen und Passiven) derselben zu treffen.

In der Regel hat dieses Vermögen auf jene neuconstituierte Cultusgemeinde überzugehen, in deren Sprengel der Sitz der früheren gelegen ist. Doch kann im Verwaltungswege, wenn das Gebiet der bestandenen Cultusvereinigung nunmehr in zwei oder mehrere Sprengel vertheilt ist, eine den Verhältnissen rechnungtragende Theilung des Vermögens getroffen werden. Hiebei ist an dem Grundsatze festzuhalten, dass bestehende gottesdienstliche Anstalten ihrer Widmung nicht entzogen werden.

In keinem Falle darf jedoch durch obige Verfügungen stiftungsmäßigen oder auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Bestimmungen Abbruch geschehen.

§. 6.

Rücksichtlich aller jener Gebiete, welche in die Cultusgemeindeeintheilung im Sinne des §. 3 nicht einbezogen werden, ist im Verordnungswege festzusetzen und zu verlautbaren (§. 4), welchen Cultusgemeinden die daselbst jeweils wohnenden Israeliten zugewiesen werden.

Die Zuweisung ist länder-, bezirks-, gemeinde- oder ortschaftsweise vorzunehmen mit thunlichster Berücksichtigung der Entfernungen, der Verkehrs- und aller sonst maßgebenden Verhältnisse.

Die Zugewiesenen sind den Gemeindeangehörigen mit den aus den besonderen Verhältnissen sich ergebenden, in den Statuten festzusetzenden Beschränkungen ihrer Rechte und Pflichten gleichzuhalten.

§. 7.

Jede Änderung in der nach Maßgabe der obigen Bestimmungen durchgeführten Abgrenzung der Gemeindesprengel, sowie die Errichtung einer neuen Cultusgemeinde unterliegt der staatlichen Genehmigung.

Dahin zielende Anträge sind nur in Verhandlung zu nehmen, wenn sie von der Vertretung einer Cultusgemeinde oder von wenigstens dreißig Familienhäuptern israelitischer Confession ausgehen.

Die Errichtung einer neuen Cultusgemeinde kann nur unter den in §. 3, Z. 4 genannten Voraussetzungen gestattet werden.

§. 8.

Wenn die materiellen Mittel einer Cultusgemeinde nicht mehr ausreichen, um die gesetzlichen Bedingungen ihres Bestandes zu erfüllen, so kann derselben die staatliche Anerkennung entzogen werden. Das Gebiet derselben ist nach Einvernehmen der betheiligten Vertretungen einer oder mehreren der benachbarten Cultusgemeinden einzuverleiben; hiebei ist hinsichtlich des Vermögens nach §. 5 abzusprechen.

§. 9.

Zur Verwaltung der Angelegenheiten einer Gemeinde ist ein Vorstand zu bestellen, welcher dieselbe nach außen vertritt.

Im übrigen wird die Organisation der Gemeinde (Cultusrath, Ausschuss u. d. gl.) durch das Statut geregelt.

Die Mitglieder des Vorstandes, Cultusrathes, Ausschusses u. d. gl. werden durch Wahl berufen. Die Ausschließungsgründe für die Wahl zur Ortsgemeindevertretung haben auch für die Wahlen in der Cultusgemeinde zu gelten.

In den Vorstand können nur Angehörige der Cultusgemeinde berufen werden, welche österreichische Staatsbürger sind und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind der Staatsbehörde anzuzeigen.

§. 10.

Als Religionsdiener können nur österreichische Staatsbürger angestellt werden, deren Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfrei ist.

§. 11.

Für jede Cultusgemeinde ist wenigstens ein Rabbiner zu bestellen; derselbe muss seinen Wohnsitz innerhalb des Gemeindegebietes haben.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Cultusministers ein gemeinsamer Rabbiner für zwei oder mehrere Gemeinden mit Festsetzung seines Wohnsitzes bestellt werden.

Für das Amt des Rabbiners ist außer den im §. 10 genannten Eigenschaften der Nachweis allgemeiner Bildung erforderlich.

Digitized by Google

Das Maß derselben wird mit Rücksicht auf die in den einzelnen Ländern bestehenden Verhältnisse im Verordnungswege bestimmt. Auch bleibt es dem Cultusminister während eines Zeitraumes von zehn Jahren von der Kundmachung dieses Gesetzes an vorbehalten, in rücksichtswürdigen Fällen diese Nachweisung zu erlassen.

Bestimmungen über die theologische Heranbildung der Candidaten des Rabbinates und über den Nachweis derselben bleiben einer besonderen Regelung vorbehalten.

§. 12.

Dem Vorstande liegt es ob, die für das Amt des Rabbiners in Aussicht genommene Person der Staatsbehörde anzuzeigen.

Dieser steht zu, binnen 30 Tagen nach erhaltener Anzeige gegen die Bestellung unter Angabe der Gründe (§. 11) Einsprache zu erheben.

Die der Einsprache entgegen, oder vor Ablauf der bezeichneten Frist ohne Zustimmung der Staatsbehörde vorgenommene Bestellung ist ungiltig und an den Schuldtragenden zu ahnden (§. 30).

§. 13.

Im Falle der Erledigung des Rabbinates ist der Staatsbehörde hievon sofort Anzeige zu erstatten und zugleich jene Person zu bezeichnen, welcher die Versehung der Rabbinatsfunctionen für die Dauer der Erledigung übertragen werden soll.

Ergiebt sich gegen die in Aussicht genommene Person ein im §. 10 gegründetes Bedenken, so hat die Staatsbehörde die Stellvertretung zu untersagen.

Die Wiederbesetzung des Rabbinates muss binnen längstens sechs Monaten vom Zeitpunkte der Erledigung erfolgen.

§. 14.

Die voranstehenden Bestimmungen über die Stellvertretung finden auch dann Anwendung, wenn ein Stellvertreter für einen in der Ausübung seines Amtes verhinderten Rabbiner bestellt werden soll.

Dauert die Verhinderung länger als sechs Monate, so hat der Stellvertreter den für das Rabbinatsamt nach §. 11 vorgeschriebenen Grad der allgemeinen Bildung nachzuweisen.

§. 15.

Die Bestellung eines Rabbiners, sowie eines Stellvertreters desselben ist jederzeit vom Vorstande in der Cultusgemeinde zu verlautbaren.

§. 16.

Das Dienstverhältnis der Gemeindefunctionäre ist in den Statuten mit der Maßgabe zu regeln, dass Rabbiner auf längere Zeit anzustellen sind und gegen ungerechtfertigte Entlassung derselben Vorsorge zu treffen ist.

§. 17.

Die nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich der Verkündigung der Ehen, der Trauung, der Scheidung von Tisch und Bett und der Trennung (§§. 126—133) den Rabbinern oder Religionslehrern (Religionsweisern) übertragenen Functionen können nur von einem in Gemäßheit des §. 12 dieses Gesetzes angestellten Rabbiner oder während der Erledigung des Rabbinates oder Verhinderung des Rabbiners vom Stellvertreter (§§. 13 und 14) vorgenommen werden.

Von mehreren für dieselbe Cultusgemeinde angestellten Rabbinern kann jeder die genannten Functionen rechtswirksam vornehmen. Die von der Cultusgemeinde in dieser Beziehung getroffenen Einschränkungen sind für den staatlichen Bereich wirkungslos.

Bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Feststellung der Cultusgemeindesprengel in Wirksamkeit tritt (§. 4), ist die Berechtigung zur Vornahme der im Absatze 1 dieses Paragraphen bezeichneten Functionen nach den bisher geltenden Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 18.

Von der den Religionsdienern und anderen Organen der Cultusgemeinde zustehenden Amtsgewalt darf nur gegen Angehörige der israelitischen Religionsgesellschaft und niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern.

Ein äußerer Zwang darf bei Ausübung dieser Amtsgewalt überhaupt nicht angewendet werden.

§. 19.

Leistungen für israelitische Cultuszwecke, insbesondere Abgaben und Gebüren, können nur in der in den Statuten festgesetzten Weise und nicht über das daselbst bestimmte Maximalausmaß auferlegt werden.

Bei Genehmigung der diesfälligen Statutenbestimmung (§. 28, Z. 7) hat die Staatsbehörde den öffentlichen Interessen und insbesondere den Anforderungen der staatlichen Finanzverwaltung gebürende Rechnung zu tragen.

Übrigens bleibt es der Staatsbehörde unbenommen, die Genehmigung der diesfälligen Statutenbestimmung, sobald sie den Fortbestand der Leistungen, als dem Staatsinteresse abträglich, anerkennt, zurückzuziehen und ist in diesem Falle die Cultusgemeinde aufzufordern, eine Änderung der Statuten in Antrag zu bringen.

Digitized by Google

Die letzterwähnte Verfügung tritt mit dem Ende des Verwaltungsjahres in Kraft, falls nicht ein späterer Termin festgesetzt wird.

§. 20.

Insofern in einzelnen Fällen nachgewiesen werden sollte, dass zur Bedeckung eines unabweisbaren außerordentlichen Aufwandes die im §. 19 bezeichneten Leistungen und sonstige zu Gebote stehende Mittel nicht hinreichen, kann von der Staatsbehörde für die Dauer des außerordentlichen Bedürfnisses ein die statutenmäßige Maximalhöhe übersteigendes Ausmaß der Leistungen bewilligt werden.

§. 21.

Gesetz- oder statutenwidriges Vorgehen bei Ausschreibung oder Einhebung von Cultusleistungen haben die Staatsbehörden zu ahnden (§. 30); in dem Straferkenntnisse ist auch die den Schuldigen treffende Ersatzleistung anzusprechen.

§. 22.

Zur Einbringung der statutenmäßig auferlegten Leistungen wird die politische Execution gewährt.

§. 23.

Bei Änderung des ordentlichen Wohnsitzes und dem damit verbundenen Wechsel der Gemeindeangehörigkeit beginnt die Leistungspflicht gegenüber der Cultusgemeinde des neuen Wohnsitzes mit dem nächsten Verwaltungsjahre, während die Beiträge für das laufende Verwaltungsjahr der Cultusgemeinde des früheren Wohnsitzes zu leisten sind.

Die Leistungspflicht gegenüber der letzteren Gemeinde dauert jedoch fort, wenn es der Betheiligte wenigstens einen Monat vor Ablauf des Verwaltungsjahres unterlassen hat, die Änderung des Wohnsitzes dem Vorstande dieser Gemeinde anzuzeigen.

§. 24.

Die für israelitische Cultuszwecke bestimmten nicht von der Cultusgemeinde selbst erhaltenen Anstalten sowie Stiftungen rein confessioneller Natur stehen — unbeschadet der in den Gesetzen begründeten staatlichen Einflussnahme — unter Aufsicht der Cultusgemeinde.

Dieselbe übt diese Aufsicht durch die statutenmäßig berufenen Organe.

§. 25.

Die freie Bethätigung der religiösen Überzeugung, insbesondere auch in ritueller Beziehung, darf nicht behindert werden.

Jede Gemeinde ist im Sinne des §. 1 verpflichtet, ein Bethaus, oder je nach der Größe der Gemeinde deren mehrere, zu erhalten. Bei der Errichtung und Erhaltung derselben ist den verschiedenen in der Gemeinde üblichen Ritualformen thunlichste Rücksicht zu tragen.

Die Errichtung und der Bestand von Privatbethäusern, sowie die Veranstaltung von Zusammenkünften zu gottesdienstlichen oder rituellen Übungen ist von der Zustimmung der Cultusgemeinde abhängig, deren Aufsicht sie auch unterstehen.

Die Statuten haben genaue Bestimmungen darüber zu enthalten, unter welchen Voraussetzungen die Zustimmung zur Errichtung von Privatbethäusern, sowie zur Veranstaltung von Zusammenkünften zu gottesdienstlichen oder rituellen Übungen zu ertheilen, in welchen Fällen und nach welchem Ausmaße den Privatbethäusern Subventionen von der Cultusgemeinde gewährt werden und in welcher Weise das der Cultusgemeinde zustehende Aufsichtsrecht auszuüben ist.

Häusliche Religionsübungen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§. 26.

Das nach den §§. 24 und 25 der Cultusgemeinde zustehende Aufsichtsrecht hat auch Vereinen gegenüber zur Anwendung zu kommen, welche ihre Thätigkeit den dort genannten Zwecken zuwenden.

§. 27.

Der Staatsbehörde bleibt es unbenommen, Versammlungen zu Cultuszwecken, denen öffentliche Rücksichten entgegenstehen, zu untersagen.

§. 28.

Innerhalb der durch dieses Gesetz gezogenen Grenzen ist die Einrichtung und der Wirkungskreis der Cultusgemeinde durch ein Statut zu regeln.

Das Statut hat jedenfalls nachstehende Punkte zu umfassen:

1. Die Bezeichnung der örtlichen Grenzen des Gemeindegebietes und die Angabe des Sitzes des Gemeindevorstandes;

2. die Zusammensetzung, Art der Bestellung und Functionsdauer des Vorstandes, sowie die übrige Organisation der Cultusgemeinde (§. 9), dann die Bestimmung des Wirkungskreises der betreffenden Organe, insbesondere auch rücksichtlich der Befugnis zur Beurkundung von Rechtsgeschäften für die Cultusgemeinde;

3. die Art der Bestellung des Rabbiners, die Bestimmung seiner Rechte und Pflichten und insofern mehrere Rabbiner in der Cultusgemeinde angestellt werden, die Abgrenzung ihrer Competenzkreise; desgleichen die Art der Bestellung der übrigen Functionäre, ihre Rechte und Pflichten (§. 16);

Digitized by Google

4. die Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen und der Zugewiesenen (§. 6), insbesondere die Bestimmungen über Wahlrechte;

5. die Art der Besorgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes;

6. Bestimmungen über Privatbethäuser und gemeinschaftliche Andachtsübungen (§§. 25, 26);

7. die Art der Aufbringung der für die ökonomischen Bedürfnisse der Cultusgemeinde erforderlichen Mittel, mit genauer Bezeichnung der aufzuerlegenden Leistungen und mit Bestimmung der Maximalgrenze ihrer Höhe (§. 19), sowie der Art der Veranlagung;

8. Bestimmungen über die Austragung der aus dem Gemeindeverbande entstehenden Streitigkeiten;

9. das Verfahren bei Änderung des Statutes.

§. 29.

Zur Giltigkeit des Statutes, sowie jeder Änderung desselben ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

Für jene Gemeinden, welche gemäß §. 3 dieses Gesetzes neu begründet oder in ihrem Gebietsumfange umgestaltet werden, sind über die Bestellung des Cultusvorstandes und die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten im Verordnungswege provisorische Anordnungen, beziehungsweise die durch die Gebietsänderung bedingten einstweiligen Verfügungen zu treffen; zugleich ist eine Frist zu bestimmen, binnen welcher der Vorstand den Entwurf eines Statutes der Staatsbehörde zur Genehmigung vorzulegen hat.

Ebenso haben die übrigen Cultusgemeinden binnen einer im Verordnungswege zu bestimmenden Frist Statuten für sich zu verfassen, oder ihre bisherigen Statuten den Anordnungen dieses Gesetzes anzupassen und die staatliche Genehmigung einzuholen.

In der Folge ist gleichzeitig mit dem Antrage auf Errichtung einer Cultusgemeinde (§. 7) auch der Statutenentwurf vorzulegen.

§. 30.

Die Staatsbehörde hat darüber zu wachen, dass die Organe der Cultusgemeinden ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen der Gesetze, sowie den auf gesetzlicher Grundlage erlassenen Anordnungen der staatlichen Behörden nachkommen.

Zu diesem Ende können die Behörden gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse oder Verfügungen der Cultusgemeindeorgane beheben, die betreffenden Vertretungskörper auflösen, ferner Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

§. 31.

Der Staatsbehörde bleibt es ferner vorbehalten, Mitglieder des Gemeindevorstandes, sowie Religionsdiener, deren Amtsführung die öffentliche Ordnung gefährdet, des Amtes zu entsetzen.

Die Amtsentsetzung ist jedenfalls zu verfügen, wenn einer der bezeichneten Functionäre die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt wird, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen, oder zu öffentlichen Ärgernissen gereichen.

Die in Gemäßheit der obigen Bestimmungen verfügte Amtsentsetzung bewirkt das Erlöschen des Anstellungsvertrages; der betreffende Functionär wird, unbeschadet der gesetzlichen Folgen einer strafgerichtlichen Verurtheilung, für die Dauer von drei Jahren unfähig, ein Amt in der Cultusgemeinde zu bekleiden.

§. 32.

Die infolge der im §. 30 und 31 bezeichneten Verfügungen nothwendig gewordenen Neuwahlen hat die Behörde sofort zu veranlassen und, insoferne es sich um die Neubildung des Vorstandes handelt, wegen einstweiliger Besorgung der gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte geeignete Vorkehrungen zu treffen.

§. 33.

Im Verordnungswege wird bestimmt werden, durch welche Behörden die nach dem gegenwärtigen Gesetze der Staatsverwaltung zukommenden Befugnisse wahrzunehmen sind.

§. 34.

Die Verwendung und Verwaltung der in einzelnen Ländern für die Israeliten bestehenden gemeinsamen Fonde und Anstalten bleibt durch dieses Gesetz unberührt.

§. 35.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit diesem Zeitpunkte treten alle mit den Bestimmungen desselben in Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

Die Bestimmungen über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 36.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister für Cultus und Unterricht und Meine Minister des Innern und der Justiz beauftragt.

Wien, am 21. März 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Gautsch** m. p.

Schönborn m. p.

Digitized by Google

58.

Gesetz vom 26. März 1890,

wodurch der Justizminister ermächtigt wird, bezüglich solcher Leistungen der Advocaten und ihrer Kanzleien im gerichtlichen Verfahren, welche wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen, einen Tarif im Verordnungswege zu erlassen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Justizminister ist ermächtigt, bezüglich solcher Leistungen der Advocaten und ihrer Kanzleien im gerichtlichen Verfahren, welche wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen, das Maß der hiefür gebürenden Entlohnung durch einen im Verordnungswege zu erlassenden Tarif festzustellen.

Hieher gehören gerichtliche Eingaben im Verfahren in und außer Streitsachen, die schon an sich oder vermöge der im wesentlichen stets gleichbleibenden Art ihrer Abfassung und Behandlung eine besondere Mühewaltung nicht erheischen, Besprechungen mit der Partei, die Einholung von Erkundigungen bei Gerichts-, Steuer- oder anderen Behörden, die Verrichtung von Tagsatzungen, bei welchen eine meritorische Verhandlung nicht stattfindet, die Gebarung mit Geld und Wertpapieren, Reisen der Advocaten oder ihrer Bediensteten, die eigentlichen Kanzleigeschäfte und andere Leistungen ähnlicher Art.

§. 2.

Der Tarif gilt — unter Wahrung des Rechtes der freien Vereinbarung und unter Wahrung der richterlichen Befugnis, die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Leistungen zu prüfen — sowohl im Verhältnisse der Partei zu ihrem Advocaten, als auch bei Feststellung jener Kosten, welche im streitigen Verfahren der Processgegner zu ersetzen hat.

§. 3.

Der Tarif kann örtlich verschieden sein.

§. 4.

Der Tarif gilt auch dann, wenn die in demselben bezeichneten Leistungen von Notaren verrichtet werden, sofern dieselben dazu berechtigt sind und insoweit die Entlohnung nicht durch die Bestimmungen des Notariatstarifs geregelt oder nach dem Gebürentarife für Notare als Gerichtscommissäre zu bemessen ist.

§. 5.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Wien, am 26. März 1890.

Franz Joseph m. p

Taaffe m. p. **Schönborn** m. p.

59.

Erlass des Finanzministeriums vom 5. April 1890,

wegen theilweiser Abänderung des Abschnittes I des Finanzministerialerlasses vom 15. August 1889 (R. G. Bl. Nr. 130).

Im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium wird der Abschnitt I des Erlasses des Finanzministeriums vom 15. August 1889 (R. G. Bl. Nr. 130), betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Denaturierung des zur abgabefreien Verwendung bestimmten Brantweines mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel in nachstehender Weise abgeändert.

Als allgemeines Denaturierungsmittel sind in Hinkunft neben dem vorgeschriebenen Gemische von 2 Theilen Holzgeist und $^1/_2$ Theil Pyridinbasen 20 Cubikcentimeter einer Lösung von Phenolphtaleïn in Holzgeist, welcher am amtlichen Alkoholometer 90—95 Volumprocente zeigt, zu je 100 Liter Alkohol des zu denaturierenden Brantweins zuzusetzen. Zur Herstellung dieser Lösung eignet sich am besten jener Holzgeist, welcher zur Denaturierung mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel verwendet wird.

Eine besondere Prüfung des Holzgeistes ist jedoch nicht nothwendig, vorausgesetzt, dass derselbe am Alkoholometer 90—95 Volumprocente zeigt. Die Herstellung der Lösung geschieht in der Art, dass 10 Kilogramm Phenolphtaleïn in 93 Litern Holzgeist gelöst werden. Das hiebei verwendete Phenolphtaleïn muss den in der Anlage zum Finanzministerialerlasse vom 15 August 1889 (R. G. Bl. Nr. 130) festgesetzten Anforderungen mit der Maßgabe entsprechen, dass ein Gramm Phenolphtaleïn sich mit 10 C^3 Holzgeist, welcher am amtlichen Alkoholometer 90—95 Volumprocente zeigt, übergossen, darin ohne Rückstand zu einer klaren, gelbbraun gefärbten Flüssigkeit auflösen muss. (P. 2 der Anlage.)

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des mehrerwähnten Erlasses unberührt.

Die derzeit vorhandenen Vorräthe von Phenolphtaleïnlösungen können weiter verwendet werden; auch kann der von den Finanzlandesökonomaten zur Herstellung der Lösungen bereits bezogene Brantwein verbraucht werden.

Dunajewski m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 26. April 1890.

60.

Gesetz vom 6. April 1890,

betreffend die Verwendbarkeit der von der Landesbank des Königreiches Böhmen ausgegebenen Fondsschuldscheine, Communalschuldscheine und Meliorationsscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und Fideicommissscapitalien und Depositengeldern, von Capitalien der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten und zu Dienst- und Geschäftscautionen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die von der Landesbank des Königreiches Böhmen, gemäß ihrer Statuten unter Landesgarantie ausgegebenen Fondsschuldscheine, Communalschuldscheine und Meliorationsscheine können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar- Fideicommiss- und Depositengeldern und zum Börsencurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Wien, am 6. April 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Schönborn m. p.

61.

Gesetz vom 7. April 1890,

womit die Bestimmung des Anhanges der Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen: d) Landgemeinden, Z. 1, abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die in dem Gesetze vom 9. April 1877 (R. G. Bl. Nr. 28) enthaltene Bestimmung des Anhanges der Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen: d) Landgemeinden, Z. 1, wird dahin abgeändert, dass dieselbe zu lauten hat:

„1. Karolinenthal, Königliche Weinberge, Žižkov, Brandeis, Eule mit dem Wahlorte Karolinenthal;

Böhmisch-Brod, Schwarz-Kosteletz, Říčan mit dem Wahlorte Böhmisch-Brod."

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem das Bezirksgericht Žižkov seine Amtswirksamkeit beginnen wird.

Wien, am 7. April 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Digitized by Google

62.

Gesetz vom 7. April 1890,

womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien: d) Landgemeinden, Zl. 11 und 12, abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes in Galizien, d) Landgemeinden, Z. 11, werden dahin abgeändert, dass dieselben zu lauten haben:

„11. Sanok, Bukowsko, Rymanów mit dem Wahlorte Sanok;

Brzozów, Dynów mit dem Wahlorte Brzozów;

Lisko, Lutowiska, Baligród mit dem Wahlorte Lisko."

§. 2.

Die in dem Gesetze vom 9. April 1877 (R. G. Bl. Nr. 27) enthaltenen Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes in Galizien, d) Landgemeinden, Z. 12, werden dahin abgeändert, dass dieselben zu lauten haben:

„12. Przemyśl, Nizankowice, Dubiecko mit dem Wahlorte Przemyśl;

Dobromil, Bircza, Ustrzyki mit dem Wahlorte Dobromil;

Mościska, Sądowa wisznia mit dem Wahlorte Mościska."

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, am 7. April 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

63.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. April 1890,

betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes I. Classe und Salzamtes in Capodistria in ein Hauptzollamt II. Classe und Ermächtigung zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten.

Das k. k. Nebenzollamt I. Classe und Salzamt in Capodistria in Istrien wird in ein Hauptzollamt II. Classe umgewandelt und überdies zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten nach Maßgabe des Artikels IX, Z. 1 des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882 ermächtigt.

Dunajewski m. p.

64.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. April 1890,

betreffend die Feststellung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.

Mit Beziehung auf die Verordnung vom 27. März 1890 (R. G. Bl. Nr. 56), betreffend die zollämtliche Behandlung des Stickereiveredlungsverkehres, wird angeordnet, dass in der Periode vom 1. Mai bis Ende Juni 1890 an den im Stickereiveredlungsverkehre einzuführenden Geweben die Identitätsstempel wie bisher in schwarzer Farbe anzubringen sind.

Dunajewski m. p.

65.

Gesetz vom 13. April 1890,

betreffend die Aufbesserung der Congrua der römisch-katholischen und griechisch-katholischen exponierten Hilfspriester.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das im §. 2 des Gesetzes vom 19. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 47) und in dem demselben beigeschlossenen Schema I für Hilfspriester festgesetzte Minimaleinkommen wird rücksichtlich derjenigen systemisirten Hilfspriester, welche mit Seelsorgefunctionen an einer außerhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche betraut sind und bei derselben ihren Amtssitz haben, um 100 Gulden erhöht.

Für jene Expositurен, welche erst nach Wirksamkeit dieses Gesetzes errichtet werden, tritt die obige Erhöhung nur dann ein, wenn diese Errichtung mit staatlicher Zustimmung erfolgt ist.

Im übrigen werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 47) rücksichtlich dieser Hilfspriester in uneingeschränkter Wirksamkeit erhalten.

Digitized by Google

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1890 in Kraft.

§. 3.

Mit dem Vollzuge desselben sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 13. April 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Gautsch m. p.

66.

Gesetz vom 13. April 1890,

betreffend die Aufbesserung der Congrua der exponierten griechisch-orientalischen Hilfspriester in Dalmatien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das im §. 2 des Gesetzes vom 10. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 142) und in dem demselben beigeschlossenen Schema I für Hilfspriester festgesetzte Minimaleinkommen wird rücksichtlich derjenigen systemisirten Hilfspriester, welche mit Seelsorgefunctionen an einer außerhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche betraut sind und bei derselben ihren Amtssitz haben, um 100 Gulden erhöht.

Für jene Expositurен, welche erst nach Wirksamkeit dieses Gesetzes errichtet werden, tritt die obige Erhöhung nur dann ein, wenn diese Errichtung mit staatlicher Zustimmung erfolgt ist.

Im übrigen werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 142) rücksichtlich dieser Hilfspriester in uneingeschränkter Wirksamkeit erhalten.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1890 in Kraft.

§. 3.

Mit dem Vollzuge desselben sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 13. April 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Gautsch m. p.

67.

Verordnung des Handelsministeriums vom 16. April 1890,

betreffend die obligatorische Führung von Marken auf Waren bestimmter Gattungen.

§. 1.

Im Grunde des §. 6 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890 (R. G. Bl. Nr. 19), betreffend den Markenschutz wird verordnet, dass Sensen, Sichel und Strohmesser nicht in den Verkehr gesetzt werden dürfen, bevor dieselben mit einer im Sinne des obigen Gesetzes registrierten Marke in der Weise versehen sind, dass die Marken auf die noch in glühendem Zustande befindlichen Waren aufgeschlagen, beziehungsweise aufgeprägt werden, ehe die Letzteren die Erzeugungsstätte verlassen haben.

§. 2.

Diese Verordnung tritt zugleich mit dem erwähnten Gesetze in Wirksamkeit.

Bacquehem m. p.

68.

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 18. April 1890,

betreffend eine Erläuterung der Wehrvorschriften I. Theil.

Im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichskriegsministerium wird bekannt gegeben, dass die Bestimmungen des §. 55 : 15 der Wehrvorschriften I. Theil (Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 15. April 1889, R. G. Bl. Nr. 45) auch auf den Begünstigungsanspruch eines ehelichen Sohnes zu Gunsten seiner verwitweten, jedoch wieder verehelichten Mutter Anwendung finden.

Welsersheimb m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 10. Mai 1890.

69.

Gesetz vom 15. April 1890,

betreffend die Verwendung der dem Ärar zufallenden Entschädigung anläßlich der Übernahme des Propinationsrechtes in Galizien durch das Land.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Entschädigung, welche dem Ärar als dem derzeit in mehreren Ortschaften in Galizien Propinationsberechtigten, anläßlich der im Sinne des Landesgesetzes für Galizien vom 22. April 1889 (L. G. Bl. Nr. 30), mit 1. Jänner 1890 erfolgenden Übernahme des Propinationsrechtes in Galizien durch das Land zufällt, ist zum Ankaufe von unbeweglichem Gut in Galizien für das Ärar zu verwenden.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Wien, am 15. April 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p.

Dunajewski m. p.

70.

Gesetz vom 18. April 1890,

betreffend die Vertretung des Statthalters bei den Landesschulräthen in Wien, Prag und Lemberg.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Bei den Landesschulräthen in Wien, Prag und Lemberg ist zur Vertretung des Statthalters ein eigener Beamte zu bestellen.

Derselbe wird über Vorschlag des Ministers für Cultus und Unterricht vom Kaiser ernannt, führt den Titel „Vicepräsident des k. k. Landesschulrathes" und steht in der fünften Rangsclasse.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 18. April 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Gautsch** m. p.

Digitized by Google

71.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. April 1890,

betreffend die Umänderung der Benennung des königlich ungarischen Nebenzollamtes „Almásmezö" in „Gyergyóbékás".

Nach einer Mittheilung des königlich ungarischen Finanzministeriums wurde die Benennung des königlich ungarischen Nebenzollamtes „Almásmezö" in „Gyergyóbékás" umgeändert.

Dunajewski m. p.

72.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. April 1890,

betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzollamtes zu Orsova zur zollfreien Abfertigung von Übersiedlungseffecten, beziehungsweise von Habschaften der Einwanderer im eigenen Wirkungskreise.

Nach einer Mittheilung des königlich ungarischen Finanzministeriums wurde das königlich ungarische Hauptzollamt II. Classe zu Orsova ermächtigt, Übersiedlungseffecten, beziehungsweise die Habschaften der Einwanderer auf Grund des Artikels VIII, Zahl 7 des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882 n eigenem Wirkungskreise zollfrei abfertigen zu dürfen.

Dunajewski m. p.

73.

Verordnung des Finanzministeriums vom 26. April 1890,

betreffend die Aufstellung einer Rechnungsstempelmaschine in Troppau.

In weiterer Ausführung der Verordnung vom 9. December 1886 (R. G. Bl. Nr. 175) über die Gestattung des Eindruckes des Stempelzeichens zu 1 Kreuzer und zu 5 Kreuzer auf Rechnungsblanketten wird zur Kenntnis gebracht, dass zu diesem Zwecke auch bei dem k. k. Hauptzollamte in Troppau eine Maschine aufgestellt worden ist, und dass bei diesem Amte vom 1. Juni 1890 angefangen auf den daselbst zur Abstempelung angemeldeten unbeschriebenen Rechnungsblanketten das Stempelzeichen zu 1 Kreuzer, beziehungsweise zu 5 Kreuzer gegen Erlag der entfallenden Stempelgebür eingedruckt werden kann.

Dunajewski m. p.

74.

Verordnung des Justizministeriums vom 3. Mai 1890,

betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinden Liebeswar und Widlitz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Hostau in Böhmen.

Auf Grund der Gesetze vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) und vom 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) werden die Ortsgemeinden Liebeswar und Widlitz aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Pfraumberg und des Kreisgerichtes Eger ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Hostau und des Kreisgerichtes Pilsen zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1891 in Wirksamkeit.

Schönborn m. p.

75.

Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 4. Mai 1890,

mit welcher unter Bezugnahme auf §. 22 des Gesetzes vom 28. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter bestimmt wird, in welcher Weise den in einem unfallversicherungspflichtigen Betriebe beschäftigten Personen die ihnen zur Last fallende Quote des Versicherungsbeitrages von Seite des Betriebsunternehmers bekannt zu geben ist.

In Gemäßheit des §. 22 des Gesetzes vom 18. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, hat die Anrechnung und Zurückbehaltung der den Versicherten zur Last fallenden Quote des an die Unfallversicherungsanstalt zu entrichtenden Versicherungsbeitrages bei den im Laufe der statutenmäßigen Beitragsperiode,

Digitized by Google

für welche der Versicherungsbeitrag zu leisten ist, stattfindenden Lohn- und Gehaltszahlungen auf Grund einer von dem Betriebsunternehmer zu verfassenden Berechnung, welche sämmtlichen in dem Betriebe beschäftigten versicherten Personen bekannt zu geben ist, zu erfolgen.

Mit Beziehung auf diese Gesetzesbestimmung wird hiemit angeordnet, dass in jedem unfallversicherungspflichtigen Betriebe an geeigneter, allen Versicherten leicht zugänglicher Stelle von dem Betriebsunternehmer durch Anschlag bekannt zu geben ist:

1. In welche Gefahrenclasse, und in welchen Procentsatz dieser Gefahrenclasse der Betrieb von der betreffenden Arbeiterunfallversicherungsanstalt eingereiht wurde.

2. Wie viele Kreuzer von jedem ausgezahlten oder in Gemäßheit des §. 16 des Gesetzes zur Anrechnung kommenden Lohngulden der Unternehmer als Gesammtversicherungsbeitrag an die Versicherungsanstalt abzuführen hat.

3. Welchen Theilbetrag hievon als auf den Versicherten entfallenden Quote des Versicherungsbeitrages diesem bei den regelmäßigen Lohn- oder Gehaltszahlungen abzuziehen der Unternehmer in Gemäßheit der §§. 17 und 22 des Gesetzes berechtigt ist.

4. Ob der Unternehmer gesonnen ist von diesem Rechte Gebrauch zu machen, und im bejahenden Falle, ob die Abzüge bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung stattfinden, oder, wenn dies mit Rücksicht auf die resultierenden Bruchtheile eines Kreuzers nicht thunlich ist, bei welchen Lohn- oder Gehaltszahlungen innerhalb des zulässigen Zeitraumes von einem Monate (§. 22, Unfallversicherungsgesetz) die Abzüge erfolgen.

Jede an den nach Vorstehenden bekannt gegebenen Daten eintretende Änderung ist gleichfalls unverzüglich in gleicher Weise bekannt zu geben.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit 1. Juni 1890 in Wirksamkeit.

Taaffe m. p. **Bacquehem** m. p.

76.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 6. Mai 1890,

mit welcher einige Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 12. Juni 1886 (R. G. Bl. Nr. 100), betreffend das Schulgeld an den Staatsmittelschulen (Gymnasien, Realschulen) abgeändert werden.

In theilweiser Änderung der Ministerialverordnung vom 12. Juni 1886 (R. G. Bl. Nr. 100) finde ich folgendes anzuordnen:

1. Das Schulgeld ist von den öffentlichen Schülern der I. Classe im I. Semester spätestens im Laufe der ersten drei Monate nach Beginn des Schuljahres im vorhinein zu entrichten.

2. Öffentlichen Schülern der I. Classe kann die Zahlung des Schulgeldes bis zum Schlusse des I. Semesters gestundet werden:

a) wenn ihnen in Bezug auf sittliches Betragen und Fleiß eine der beiden ersten Noten der vorgeschriebenen Notenscala und in Bezug auf den Fortgang in allen obligaten Lehrgegenständen mindestens die Note „befriedigend" zuerkannt wird, und

b) wenn die im Punkte 6, lit. b der Ministerialverordnung vom 12. Juni 1886 (R. G. Bl. Nr. 100) geforderte Voraussetzung zutrifft.

3. Um die Stundung des Schulgeldes für einen Schüler der I. Classe zu erlangen, ist binnen acht Tagen nach erfolgter Aufnahme desselben bei der Direction jener Mittelschule, welche er besucht, ein Gesuch zu überreichen, welches mit einem nicht vor mehr als einem Jahre ausgestellten behördlichen Zeugnisse über die Vermögensverhältnisse belegt sein muss.

Zwei Monate nach dem Beginne des Schuljahres hat der Lehrkörper auf Grund der bis dahin vorliegenden Leistungen der betreffenden Schüler in Erwägung zu ziehen, ob bei denselben auch die unter Punkt 2, lit. a) geforderten Bedingungen zutreffen.

Gesuche solcher Schüler, welche den zuletzt genannten Bedingungen nicht entsprechen, sind von dem Lehrkörper sogleich zurückzuweisen, wobei die Schüler aufmerksam zu machen sind, dass sie der Pflicht, das Schulgeld zu zahlen, innerhalb der in Punkt 1 normierten Frist nachzukommen haben.

Die übrigen Gesuche werden mit den entsprechenden Anträgen des Lehrkörpers ohne Verzug an die Landesschulbehörde geleitet, welche über dieselben entscheidet und dabei, wenn sie die Stundung bewilligt, zugleich die definitive Befreiung von der Zahlung des Schulgeldes für das I. Semester unter der Bedingung ausspricht, dass das Zeugnis über das I. Semester den im Punkt 6, lit. a) der Ministerialverordnung vom 12. Juni 1886 (R. G. Bl. Nr. 100), bezüglich der Noten aus sittlichem Betragen und Fleiß, sowie bezüglich der allgemeinen Fortgangsclasse festgestellten Forderungen genügt.

Trifft diese Bedingung am Schlusse des Semesters nicht zu, so hat der betreffende Schüler das Schulgeld noch vor Beginn des II. Semesters zu entrichten.

Die Entscheidung der Landesschulbehörde ist in angemessener Frist vor Ablauf des Termines für die Zahlung des Schulgeldes (Punkt 1) bekannt zu geben.

Digitized by Google

4. Jenen Schülern der I. Classe, welche im I. Semester ein Zeugnis der ersten Classe mit Vorzug erhalten haben, kann auf ihr Ansuchen von der Landesschulbehörde die Rückzahlung des für das I. Semester entrichteten Schulgeldes bewilligt werden, wenn sie auf Grund der Erfüllung der im Punkte 6, lit. a) und b) der Ministerialverordnung vom 12. Juni 1886 (R. G. Bl. Nr. 100) ausgesprochenen Bedingungen die Befreiung von der Zahlung des Schulgeldes für das II. Semester erlangen.

5. Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 12. Juni 1886 (R. G. Bl. Nr. 100) bleiben aufrecht, soweit sie durch die gegenwärtige Verordnung nicht abgeändert werden.

6. Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1890/91 in Kraft.

Gautsch m. p.

77.

Kundmachung der k. k. Regierung vom 10. Mai 1890,

betreffend die Vereinbarung mit Schweden und Norwegen wegen wechselseitigen Schutzes der Fabriks- und Handelsmarken.

(Urtext.)

Déclaration.

Afin d'assurer aux Autrichiens et aux Hongrois en Suède et en Norvège et, réciproquement, aux Suédois et aux Norvégiens dans la Monarchie Austro-Hongroise la protection de leurs marques de fabrique et de commerce, les Soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont arrêté les dispositions suivantes.

Article I.

Les Suédois et Norvégiens en Autriche-Hongrie et les Autrichiens et Hongrois en Suède et en Norvège jouiront de la même protection que les nationaux pour tout ce qui concerne la propriété des marques de fabrique ou de commerce de toute espèce.

Le droit exclusif d'exploiter une marque de fabrique ou de commerce ne peut avoir au profit des Suédois et Norvégiens en Autriche-Hongrie et, réciproquement, au profit des Autrichiens et Hongrois en Suède et en Norvège un degré plus étendu ou une durée plus longue que dans le pays d'origine.

Article II.

Les nationaux de l'un des pays contractants qui voudront s'assurer dans l'autre la propriété d'une marque, devront remplir les formalités prescrites à cet égard par la législation de ce dernier pays.

Quant au dépôt de leurs marques, il devra s'effectuer en Suède au bureau Royal des brévets à Stockholm, en Norvège au bureau d'enregistrement et de dépôt des marques de fabrique et de com-

(Übersetzung.)

Erklärung.

Um den Österreichern und Ungarn in Schweden und Norwegen und anderseits den Schweden und Norwegern in der österreichisch-ungarischen Monarchie den Schutz ihrer Fabriks- und Handelsmarken zu sichern, haben die hiezu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten die nachstehenden Bestimmungen festgesetzt.

Artikel I.

Die Schweden und Norweger werden in Österreich-Ungarn und die Österreicher und Ungarn in Schweden und Norwegen denselben Schutz, wie die eigenen Staatsangehörigen, in allem, was das Eigenthum an Fabriks- und Handelsmarken aller Art betrifft, genießen.

Das Alleinrecht zum Gebrauche einer Fabriks- oder Handelsmarke kann weder zu Gunsten der Schweden und Norweger in Österreich-Ungarn, noch zu Gunsten der Österreicher und Ungarn in Schweden und Norwegen einen ausgedehnteren Umfang oder eine längere Dauer haben als im Heimatslande.

Artikel II.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile, welche sich das Eigenthum einer Marke in den Gebieten des anderen Theiles sichern wollen, haben die zu diesem Behufe von der Gesetzgebung des letzteren vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu erfüllen.

Was die Registrierung ihrer Marken betrifft, so hat dieselbe in Schweden beim königlichen Patentbureau in Stockholm, in Norwegen beim Registerbureau für Fabriks- und Handelsmarken in Christiania,

Digitized by Google

merce à Christiania, en Autriche-Hongrie aux chambres de commerce et d'industrie à Vienne et à Budapest.

Les marques de fabrique ou de commerce auxquelles s'appliquent les stipulations précédentes sont celles qui, dans les pays respectifs, sont légitimement acquises aux industriels ou négociants qui en usent, c'est à dire que le caractère d'une marque suédoise ou norvégienne doit être apprécié d'après la loi de Suède ou de Norvège, de même que celui d'une marque autrichienne ou hongroise doit être jugé d'après la loi autrichienne ou hongroise.

Toutefois le dépôt pourra être refusé si la marque pour laquelle il est demandé est considérée par l'autorité compétente comme contraire aux bonnes moeurs ou à l'ordre public.

Article III.

Le présent arrangement entrera en vigueur dès le jour de sa publication et restera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncé.

En foi de quoi, les Soussignés ont signé le présent arrangement et l'ont revêtu du cachet de leurs armes.

Fait à Vienne, en double expédition, le 20 septembre de l'an de grâce 1889.

(L. S.) **Szögyény** m. p.

(L. S.) **F. Adelborg** m. p.

in Österreich-Ungarn bei den Handels- und Gewerbekammern in Wien und Budapest zu erfolgen.

Die Fabriks- oder Handelsmarken, auf welche die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden, sind solche, die in den betreffenden Ländern, von Seite der Gewerbe- oder Handelstreibenden, welche sich ihrer bedienen, gesetzmäßig erworben sind, das heißt, der Charakter einer schwedischen oder norwegischen Marke ist nach schwedischem oder norwegischem Gesetze und ebenso der Charakter einer österreichischen oder ungarischen Marke nach österreichischem oder ungarischem Gesetze zu beurtheilen.

Jedoch kann die Registrierung verweigert werden, wenn die Marke, für welche sie verlangt wird, durch die zuständige Behörde als der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufend erkannt wird.

Artikel III.

Das gegenwärtige Übereinkommen wird mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit treten und bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung seitens des einen oder des anderen der hohen vertragschließenden Theile in Kraft bleiben.

Urkund dessen haben die Unterzeichneten das gegenwärtige Übereinkommen unterfertigt und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung zu Wien am 20. September 1889.

(L. S.) **Szögyény** m. p.

(L. S.) **F. Adelborg** m. p.

Diese Vereinbarung wird auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1865 (R. G. Bl. Nr. 45) für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, von dem Tage der Kundmachung beginnend, in Wirksamkeit gesetzt.

Wien, am 10. Mai 1890.

Taaffe m. p. **Bacquehem** m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 11. Mai 1890.

78.

Gesetz vom 10. Mai 1890,

wegen Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten von Wien.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Das für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärte Gebiet von Wien wird erweitert, so dass es umfasst:

1. Wien mit Ausnahme des am linken Ufer der regulierten Donau liegenden Theiles;

2. Simmering, Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Meidling, Hetzendorf, Speising, Lainz, Hietzing, Schönbrunn, Penzing, Rudolfsheim, Fünfhaus, Sechshaus, Breitensee, Unter- und Ober-St. Veit, Hacking, Ober- und Unter-Baumgarten, Ottakring, Neulerchenfeld, Hernals, Dornbach, Pötzleinsdorf, Gersthof, Weinhaus, Währing, Ober- und Unter-Döbling, Ober- und Unter-Sievering, Neustift am Walde, Nussdorf, Heiligenstadt und Josefsdorf;

3. diejenigen Theile der Katastralgemeinden: Kahlenbergerdörfel, Kaiser-Ebersdorf (Herrschaft), Kaiser-Ebersdorf, Schwechat, Klederling, Ober- und Unter-Laa, Inzersdorf, Altmannsdorf, Mauer, Auhof, Hütteldorf, Hadersdorf, Schottenwald, Neuwaldegg, Salmannsdorf, Weidling und Grinzing, welche innerhalb der neuen Verzehrungssteuerlinie zu liegen kommen.

Der Zug dieser Linie wird im Verordnungswege festgestellt. Diese Linie darf nicht durch Gebäude, Hofräume und mittels dauernder Einfriedung geschlossene Gärten gehen.

§. 2.

Für das, kraft §. 1 geschlossene Verzehrungssteuergebiet gilt der beigefügte Verzehrungssteuertarif sammt Anmerkungen. In die Steuersätze desselben ist der bestehende außerordentliche zwanzigprocentige Zuschlag zum Linienverzehrungssteuer- und zum Biersteuerzuschlagsbetrage bereits einbezogen.

Der dermalige Verzehrungssteuertarif für Wien und die den Biersteuerzuschlagsbetrag von Wien betreffenden Bestimmungen des Artikels 6 des Gesetzes vom 18. Mai 1875 (R. G. Bl. Nr. 84) werden aufgehoben. Desgleichen werden in den dermalen noch nicht unter der Linienverzehrungssteuer stehenden Theilen des, kraft §. 1 geschlossenen Verzehrungssteuergebietes die Bestimmungen des Verzehrungssteuergesetzes vom Jahre 1829, betreffend die Verzehrungssteuer vom Kleinverkauf von Wein, Wein- und Obstmost sammt den zu denselben erflossenen späteren Verordnungen, dann das Gesetz vom 16. Juni 1877 (R. G. Bl. Nr. 60) über die Verzehrungssteuer von Fleisch, außer den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten aufgehoben.

§. 3.

Längs der Verzehrungssteuerlinie (§. 1), und zwar innerhalb derselben, wird von der Finanzbehörde mit Berücksichtigung der localen Verhältnisse ein Controlgebiet bestimmt, dessen Breite jedoch, von der Verzehrungssteuerlinie aus gemessen, an keinem Punkte ein Kilometer überschreiten darf.

Digitized by Google

Innerhalb dieses Gebietes muss bei dem nach dem inneren Verzehrungssteuergebiete gerichteten Transporte von im Tarife (§. 2) aufgeführten steuerbaren Gegenständen jeder solche Gegenstand mit der Verzehrungssteuerbollette versehen sein und letztere den Finanzorganen auf jedesmaliges Verlangen vorgewiesen oder aber der innerhalb der Verzehrungssteuerlinie erfolgte Bezug des mit einer Steuerbollette nicht gedeckten steuerbaren Gegenstandes ausgewiesen werden.

Die Finanzorgane sind berechtigt, jeden Transport, der über einen für den Eingang steuerbarer Gegenstände verbotenen Punkt der Verzehrungssteuerlinie stattfindet, zu durchsuchen.

Die Finanzorgane sind ferner berechtigt, die Verzehrungssteuerlinie auch auf jenen Strecken, wo sie nicht auf — der allgemeinen Benützung überlassene — Wege oder Fußsteige fällt, zu bestreifen. Für den dadurch etwa entstehenden nachweisbaren Schaden wird Ersatz aus dem Staatsschatze geleistet.

§. 4.

Die im angehängten Tarife (§. 2) aufgeführten Gegenstände, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes in denjenigen Theilen des kraft §. 1 geschlossenen Verzehrungssteuergebietes vorräthig sind, die außerhalb der dermaligen Verzehrungssteuerlinie von Wien liegen, sind der Versteuerung nach den im Tarife enthaltenen Steuersätzen unterworfen.

Befreit von dieser Versteuerung bleibt:

1. Das in der Postnummer 7 unter a und b des Tarifes angeführte frische Fleisch,

2. Vorräthe bei Gewerbetreibenden und anderen Haushaltungsvorständen an den in den Postnummern 1, 2, 3, 7 lit. c und d, 8, 9, 10, 11 und 12 des Tarifes angeführten Gegenständen, wofern und zwar hinsichtlich jedes einzelnen dieser Gegenstände die tarifmäßige Verzehrungssteuer 4 fl. nicht übersteigt.

Jede Person, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes in den oberwähnten Theilen des geschlossenen Verzehrungssteuergebietes Vieh der Postnummern 4, 5 und 6 des Tarifes oder einen das steuerfreie Maß überschreitenden Vorrath an den in den übrigen Postnummern des Tarifes (mit Ausnahme der Postnummern 7 a und b angeführten Gegenständen besitzt oder für eine andere Person aufbewahrt, ist verpflichtet, am ersten Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Stückzahl und Gattung des Viehes, beziehungsweise den Vorrath der anderen obbezeichneten Gegenstände, sowie die Locale, wo sich ersteres oder letztere befinden, schriftlich bei dem hiezu bestimmten Finanzorgane anzumelden und die tarifmäßige Verzehrungssteuer für das Vieh der Postnummern 4, 5 und 6 des Tarifes voll, für den Vorrath an jedem der anderen bezeichneten Gegenstände nach Abschlag von 4 fl. zu entrichten.

Übersteigt aber der Weinvorrath einer Partei, die kein Freilager hat, 200 Hektoliter, so wird ihr unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Controlmaßregeln gestattet, nur für denjenigen Theil dieses Vorrathes, welcher innerhalb 3 Jahre, vom Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes, weder über die Verzehrungssteuerlinie ausgeführt, noch in ein innerhalb derselben befindliches Weinfreilager zur weiteren steueramtlichen Behandlung gebracht wird, die Verzehrungssteuer nach Abzug von 4 fl. zu entrichten, und zwar nach Maßgabe der binnen der angegebenen Frist periodisch erhobenen Verminderungen dieses Vorrathstheiles, beziehungsweise des schließlichen Restes desselben.

Den Parteien steht es frei, die vorgeschriebene Anmeldung auch schon an einem der dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorangehenden drei Tage bei dem hiezu bestimmten Finanzorgane schriftlich einzubringen.

Während der ersten dreißig Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes haben die Finanzorgane das Durchsuchungsrecht in den Aufbewahrungsräumen behufs Constatierung der steuerbaren Viehbestände, beziehungsweise Vorräthe. Den Parteien aber obliegt die Verpflichtung zur Ausweisung des Bezuges oder der Anmeldung, beziehungsweise Versteuerung hinsichtlich solcher Viehbestände oder das steuerfreie Maß übersteigender Vorräthe.

Während der ersten acht Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes ist für jeden nicht zur Ausfuhr aus dem geschlossenen Verzehrungssteuergebiete (§. 1) bestimmten Transport von im Tarife angeführten Gegenständen, welche aus den dermalen noch nicht unter der Linienverzehrungssteuer stehenden Theilen dieses Gebietes über die dermalige Verzehrungssteuerlinie von Wien geht, die tarifmäßige Verzehrungssteuer beim Übertritte dieser Verzehrungssteuerlinie zu entrichten, wenn nicht durch Vorweisung der Verzehrungssteuerbollette oder der Bestätigung über die erfolgte Vorrathsanmeldung nachgewiesen wird, dass diese Gegenstände bereits der Versteuerung nach dem Tarife (§. 2) unterzogen oder behufs der Vorrathserhebung und Versteuerung angemeldet wurden.

Wird die oben angeordnete Anmeldung gänzlich unterlassen, oder wird bei den Thieren der Tarifnummern 4, 5, 6, 8, 9 und 11 die Stückzahl oder in Absicht auf den Tarifsatz die Gattung zu gering angegeben oder wird bei den Gegenständen der Tarifnummern 1, 2, 3, 7 lit. c und d, dann 10 und 12 die Anmeldung der Vorräthe derart unrichtig gemacht, dass der nach der Anmeldung für diese Vorräthe entfallende Verzehrungssteuerbetrag um mehr als zehn

Digitized by Google

Procent kleiner ist, als für den wirklichen Vorrath der letzterwähnten Gegenstände sich ergibt, so ist in Fällen, wo der auf Verkürzung der Verzehrungssteuer gerichtete Vorsatz fehlt, wegen Ordnungswidrigkeit eine Strafe von 2 bis 100 Gulden, in anderen Fällen aber die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung zu verhängen.

Die gleiche Strafe wegen Ordnungswidrigkeit, beziehungsweise wegen schwerer Gefällsübertretung ist zu verhängen, wenn hinsichtlich der nach der Stückzahl zu versteuernden Gegenstände, oder hinsichtlich des, das anmeldungsfreie Maß überschreitenden Vorrathes an anderen steuerbaren Gegenständen, der Verpflichtung zur Ausweisung des Bezuges oder der Versteuerung gar nicht oder nicht vollständig nachgekommen wird.

Der Strafbemessung im Falle der schweren Gefällsübertretung, der unterlassenen oder ungenügenden Ausweisung des Bezuges oder der Versteuerung wird der tarifmäßige Verzehrungssteuerbetrag zugrunde gelegt, der für die Viehstücke, beziehungsweise Gegenstände entfällt, für welche die Ausweisung nicht geleistet wird.

§. 5.

Für die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes innerhalb der bisherigen Verzehrungssteuerlinie von Wien in den Aufbewahrungsräumen der Erzeugungsstätten vorhandenen Vorräthe von Bier und Bierwürze aus der innerhalb dieser Linie erfolgten Erzeugung, wofür der ärarische Zuschlagsbetrag sammt zwanzigprocentigem Zuschlage entrichtet oder vorgeschrieben worden ist, wird die Differenz zwischen dieser Gebür und derjenigen, welche sich nach dem angehängten Tarife ergibt, zurückvergütet, beziehungsweise abgeschrieben.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt ein Jahr nach jenem Zeitpunkte in Wirksamkeit, mit welchem die Regelung hinsichtlich der Gemeindezuschläge zu der Linienverzehrungssteuer in dem kraft §. 1 geschlossenen Verzehrungssteuergebiete giltig festgestellt sein wird.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 10. Mai 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Digitized by Google

Verzehrungssteuer-Tarif.

Nummer der Tarifpost	Benennung des steuerbaren Gegenstandes	Maßstab der Belegung	Tarifsatz fl.	Tarifsatz kr.	Anmerkung
1	a) Wein in Gebünden	1 Hektoliter	4	.	
	a) Wein in Flaschen	"	8	.	
	b) Weinmost und Weinmaische	"	3	.	
	c) Weintrauben	100 Kilogr.	1	50	
	Anmerkung. 1. Der innerhalb der Verzehrungssteuerlinie erzeugte Kunstwein und Halbwein unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. März 1882 (R. G. Bl. Nr. 45, 1882). 2. Auch Wein, innerhalb der Verzehrungssteuerlinie, erzeugt aus Trauben der innerhalb dieser Linie gelegenen Weingärten, ist mit 4 fl. per Hektoliter und unmittelbar zum Consum bestimmter Weinmost mit 3 fl. per Hektoliter zu besteuern. Von diesem Weine oder Weinmost wird, wofern er über die Verzehrungssteuerlinie ausgeführt wird, keine Steuer entrichtet. Die Regelung dieser Besteuerung erfolgt im Verordnungswege mit thunlicher Berücksichtigung der Verhältnisse der Weindauer. 3. Personen, welche den Weinhandel in größerem Umfange innerhalb der Verzehrungssteuerlinien treiben, werden Freilager für Wein unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Controlmaßregeln zugestanden.				
2	Obstmost	1 Hektoliter	1	.	
3	Bier bei der Einfuhr in das Verzehrungssteuergebiet	1 Hektoliter	1	.	
	Anmerkung. Bei der Erzeugung im Linienverzehrungssteuergebiete ist die allgemeine Verzehrungssteuer nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften und nebstdem als Biersteuerzuschlagsbetrag 95 kr. per Hektoliter Bierwürze zu entrichten. Bei der Ausfuhr des im Linienverzehrungssteuergebiete erzeugten Bieres wird, wenn die Sendung mindestens $^1/_2$ Hektoliter umfaßt, die Rückvergütung dieses Zuschlagbetrages mit 1 fl. per Hektoliter Bier geleistet. Bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen wird ohne Rücksicht auf die Provenienz die Rückvergütung bei Sendungen von $^1/_2$ Hektoliter aufwärts gewährt, auch wenn die Sendung aus mehreren Colli besteht, welche aber von demselben Aufgeber herrühren müssen.				
4	a) Rindvieh über 400 Kilogramm Lebendgewicht	1 Stück	7	.	
	b) Rindvieh bis 400 Kilogramm Lebendgewicht	"	3	50	
	c) Rindvieh bis 120 Kilogramm Lebendgewicht oder 100 Kilogramm geschlachtet (d. i. Kälber einschließlich der Haut)	"	1	30	
	Anmerkung. Für Rindvieh unter a) und b), welches zu wirtschaftlichen Zwecken, z. B. für Milchmaiereien, über die Verzehrungssteuerlinie eingeführt wird, findet bei der Ausfuhr über diese Linie die Rückvergütung der entrichteten Verzehrungssteuer ohne Rücksicht auf den zwischen der Einfuhr und Ausfuhr liegenden Zeitraum statt. Für eingeführtes Rindvieh, welches vor dem Schlachten umgestanden ist und erwiesenermaßen nicht dem menschlichen Genusse zugeführt wurde, ist die Rückvergütung zu leisten.				

Digitized by Google

Nummer der Tarifpost	Benennung des steuerbaren Gegenstandes	Maßstab der Belegung	Tarifsatz fl.	Tarifsatz kr.	Anmerkung
5	a) Schafe, Widder, Hammel (Schöpse), Lämmer, Ziegen, Böcke, dann Kitze über 10 Kilogramm lebend oder 8 Kilogramm geschlachtet	1 Stück	.	50	
	b) Kitze bis 10 Kilogramm Lebendgewicht oder 8 Kilogramm geschlachtet	„	.	30	
	Anmerkung. Personen, welche in größerem Umfange Hammel (Schöpse) innerhalb der Verzehrungssteuerlinie schlachten, um sie in geschlachtetem Zustande über die Zollinie auszuführen, wird hinsichtlich dieser Thiere ausschließlich für den angegebenen Zweck unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Controlmaßregeln das Durchzugsverfahren zugestanden.				
6	Schweine:				
	a) Spanferkel bis 10 Kilogramm Lebendgewicht oder 8 Kilogramm geschlachtet	1 Stück	.	50	
	b) Frischlinge, d. h. Schweine über 10 Kilogramm bis 35 Kilogramm Lebendgewicht oder über 8 bis 25 Kilogramm geschlachtet	„	1	.	
	c) Schweine über 35 Kilogramm Lebendgewicht oder 25 Kilogramm geschlachtet	„	2	.	
7	a) Frisches Fleisch und andere zum menschlichen Genusse geeignete frische Theile von Rindern der Tarifpost 4, lit. a und b, dann von Thieren der Tarifpost 5 a und b, Würste und Conservefleisch	100 Kilogr.	2	50	
	b) Frisches Fleisch und andere zum menschlichen Genusse geeignete frische Theile von Kälbern (Tarifpost 4, lit. c), dann von Schweinen, mit Ausnahme von Speck und Fett, losgetrennt vom Fleische . .	„	4	.	
	c) Fleisch, eingesalzen oder gepökelt, dann Rauchfleisch	„	5	.	
	d) Salami, gepökelte oder geselchte Zungen	„	6	.	
8	a) Truthühner, Kapaune, dann Gänse in den Monaten März bis einschließlich Juni	1 Stück	.	25	
	b) Gänse von Anfang Juli bis Ende Februar, und Enten	„	.	15	
	c) Hühner und Tauben	„	.	4	
9	Wildpret:				
	a) Hirsche	1 Stück	3	50	
	b) Wildschweine über 17 Kilogramm und Damhirsche	„	3	.	
	c) Wildschweine (Frischlinge) bis 17 Kilogramm, Rehe, Gemsen	„	1	50	
	d) Hasen	„	.	15	
10	Ausgehacktes Wildpret:				
	a) Hirschfleisch	100 Kilogr.	4	.	
	b) alles andere ausgehackte Wildpret	„	6	.	

Digitized by Google

Nummer der Tarifpost	Benennung des steuerbaren Gegenstandes	Maßstab der Belegung	Tarifsatz fl.	Tarifsatz kr.	Anmerkung
11	Federwild:				
	a) Fasanen, Auerhühner, Birkhühner	1 Stück	.	40	
	b) Haselhühner, Wildgänse, Trappen, Waldschnepfen, Wildenten mit Ausnahme der Duckenten	„	.	20	
	c) Rebhühner, Schnee- und Steinhühner, Moos-, auch Haide- und Wiesenschnepfen	„	.	10	
	d) Rohrhühner, Duckenten, Wildtauben	„	.	5	
	e) Krammetvögel, Wachteln und andere genießbare kleine Vögel	„	.	2	
12	Fische und Schalthiere:				
	a) genießbare, nicht besonders benannte, aus dem Meere, Flüssen, Seen und Teichen, frisch, eingesalzen, mariniert oder in Öl eingelegt, Fischroggen, Krebse, Schnecken, Austern, Meerspinnen und Meerkrebse	100 Kilogr.	6	.	
	b) Weißfische, Stockfische, Schellfische	„	1	.	
	Anmerkung. Häringe, eingesalzen, sind steuerfrei.				
	Anmerkung. Verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände in so geringer Menge, daß die Gebür mit Inbegriff des für die Gemeinden erhobenen Zuschlages 2 Kreuzer nicht übersteigt, sind steuerfrei. Im Falle des Mißbrauches kann diese Erleichterung rücksichtlich einzelner Personen oder gewisser Grenzstrecken und Eintrittspunkte für eine bestimmte Zeit sistiert werden.				

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 14. Mai 1890.

79.

Kaiserliches Patent vom 12. Mai 1890,

betreffend die Einberufung des Landtages des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich;

König von Ungarn und Böhmen, König von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem ꝛc.; **Erzherzog von Österreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren, Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg** ꝛc.; **Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien** ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, über die Bitte des Landesausschusses von Österreich ob der Enns um Einberufung des Landtages zur Berathung und Beschlussfassung in Angelegenheiten der zu errichtenden oberösterreichischen Landeshypothekenbank den Landtag Unseres Erzherzogthumes Österreich ob der Enns auf den 20. Mai 1890 in seinen gesetzlichen Versammlungsort einzuberufen.

Gegeben in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, am 12. Mai im Eintausend achthundert neunzigsten. Unserer Reiche im zweiundvierzigsten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p.
Prazák m. p. **Welsersheimb** m. p.
Dunajewski m. p. **Gautsch** m. p.
Bacquehem m. p. **Schönborn** m. p.
Zaleski m. p.

80.

Kaiserliches Patent vom 12. Mai 1890,

betreffend die Einberufung des Landtages des Königreiches Böhmen.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich;

König von Ungarn und Böhmen, König von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem ꝛc.; **Erzherzog von**

Digitized by Google

Österreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren, Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg 2c.; **Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark, Großwojwod der Wojwodschaft Serbien** 2c. 2c. 2c.

thun kund und zu wissen:

Der Landtag des Königreiches Böhmen ist auf den 19. Mai 1890 in die Landeshauptstadt Prag einberufen.

Gegeben in Lainz am 12. Mai im Eintausend achthundert neunzigsten, Unserer Reiche im zweiundvierzigsten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.
Pražák m. p.
Dunajewski m. p.
Bacquehem m. p.
Falkenhayn m. p.
Welsersheimb m. p.
Gautsch m. p.
Schönborn m. p.
Zaleski m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 17. Mai 1890.

81.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1890,

betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Lehr- und Dienstzeit des pharmaceutischen Hilfspersonales.

Mit Rücksicht auf die Vorschriften der pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. December 1889 (R. G. Bl. Nr. 200) wird auf Grund der Bestimmung des §. 2 lit. e des Gesetzes vom 30. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 68) verordnet:

1. In die Apothekerlehre sind nur solche Candidaten aufzunehmen, welche sich mit einem Zeugnisse des Amtsarztes der politischen Behörde des Wohnortes oder mit einem von diesem Amtsarzte bestätigten ärztlichen Zeugnisse über ihre entsprechende physische Eignung und mit einem staatsgiltigen Zeugnisse über die mit Erfolg abgelegte sechste Classe eines Gymnasiums oder einer Realschule, in letzterem Falle auch mit einem Zeugnisse über die an einem öffentlichen Gymnasium mit genügendem Erfolge abgelegte Prüfung aus der lateinischen Sprache im Umfange der Forderungen der ersten sechs Gymnasialclassen ausweisen.

2. Die Lehrzeit der Apothekerlehrlinge (Tirones) wird mit drei Jahren bemessen.

Für Candidaten, welche die Maturitätsprüfung an einem Gymnasium abgelegt haben, wird dieselbe auf zwei Jahre herabgesetzt.

3. Die Tirocinalprüfung ist sofort nach Ablauf der vorgeschriebenen Lehrzeit abzulegen und das pharmaceutische Universitätsstudium mit Beginn des Studienjahres, welches zunächst auf die mit genügendem Erfolge abgelegte Tirocinalprüfung folgt, anzutreten.

4. In dem Falle, dass besonders berücksichtigungswürdige Gründe einen Aufschub des Termines zur Ablegung der Tirocinalprüfung nothwendig machen, ist um die besondere Bewilligung des Ministeriums des Innern im Wege der politischen Behörden unter Vorlage des Geburtsscheines, sowie der Studien- und Verwendungszeugnisse des Lehrlings, der beglaubigten Nachweisungen über die besonderen, den Aufschub rechtfertigenden Umstände, ferner des Gutachtens des Amtsarztes der politischen Behörde über die Rücksichtswürdigkeit und Verwendung des Lehrlings anzusuchen.

Auch ist von der politischen Behörde die Äußerung des Apothekergremiums, wenn ein solches besteht, einzuholen und in jedem Falle hinsichtlich der Gewährung des Ansuchens der motivierte Antrag zu stellen.

Für den Fall der Nothwendigkeit eines Aufschubes des Antrittes des Universitätsstudiums ist durch die Bestimmung des §. 2 der pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung vom 16. December 1889 (R. G. Bl. Nr. 200), wornach die Bewilligung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht einzuholen ist, Vorsorge getroffen.

5. Diejenigen Candidaten der Pharmacie, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits die Tirocinalprüfung abgelegt und als Gehilfen (Assistenten) in Apotheken Dienste genommen haben, haben die Universitätsstudien spätestens nach Ablauf des zweiten Dienstjahres anzutreten.

Digitized by Google

6. Um die Berechtigung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke zu erlangen, hat jeder Pharmaceut den Nachweis zu erbringen, dass er nach Erlangung des akademisches Grades eines Magisters der Pharmacie — insoferne nicht die Bestimmung des Punktes 7 zutrifft, — durch mindestens fünf Jahre als Assistent Apothekendienste geleistet hat. Von diesen fünf Dienstjahren müssen mindestens drei Jahre im Dienste in inländischen öffentlichen Apotheken zugebracht worden sein.

Unter dieser Voraussetzung ist in die fünfjährige Servierzeit ein in ausländischen Apotheken, sowie ein an Hochschulen zur höheren fachlichen Ausbildung zugebrachtes Verwendungsjahr, desgleichen eine in Ableistung des Einjährig-Freiwilligendienstes in k. und k. Militärapotheken zugebrachte ein- oder zweijährige Verwendung, anrechenbar.

7. Denjenigen Pharmaceuten, welche in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften über die Servierzeit in Apotheken vor Antritt des Universitätsstudiums als Assistenten gedient haben oder noch dienen, ist diese Dienstzeit in die nunmehr als Norm festgesetzte fünfjährige Servierzeit mit der Einschränkung einzurechnen, dass unbedingt zwei Dienstjahre in der Eigenschaft als Magister der Pharmacie zurückgelegt werden müssen.

8. Die Vollstreckung der vorgeschriebenen fünfjährigen Servierzeit eines Pharmaceuten ist von dem Vorstande der Apotheke, in welcher derselbe bedienstet ist, der politischen Behörde I. Instanz anzuzeigen, und von dieser nach genauer Prüfung der betreffenden Nachweisungen und nach Vernehmung des Apothekergremiums am Diplome des betreffenden Magisters der Pharmacie mit der nachstehenden Amtsbemerkung unter Beifügung des Amtssiegels zu bestätigen:

Z. . . . .

Obgenannter Magister der Pharmacie N. N. hat der vorgeschriebenen fünfjährigen Servierpflicht mit . . . . (Datum) . . . . Genüge geleistet und hiemit die Eignung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke erlangt.

Datum.

(Amtssiegel.) Unterschrift des Amtsvorstehers.

Ohne diese Bestätigung darf kein Magister der Pharmacie auf Grund seines Magisterdiplomes zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke zugelassen werden.

9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft und werden mit diesem Zeitpunkte alle mit den Bestimmungen derselben nicht im Einklange stehenden Vorschriften der bestehenden Gremialordnungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Taaffe m. p.

82.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels vom 14. Mai 1890,

betreffend Erleichterungen in den Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in Galizien und der Bukowina.

Im Hinblicke auf die eingetretene wesentliche Verminderung der Maul- und Klauenseuche in Galizien und der Bukowina und auf die günstigeren Gesundheitsverhältnisse der Hausthiere in den angrenzenden Theilen Russlands sehen sich die Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels bestimmt, den §. 16 der Ministerialverordnung vom 8. December 1889 (R. G. Bl. Nr. 188) abzuändern.

Derselbe hat nunmehr zu lauten, wie folgt:

§. 16.

Innerhalb des im §. 9 des Rinderpestgesetzes vom 29. Februar 1880 und der dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vom 12. April 1880 (R. G. Bl. Nr. 37 und 38) festgesetzten Revisionsgebietes längs der rumänischen Grenze in der Bukowina ist der Trieb mit Schweinen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus unbedingt verboten.

Der Trieb mit Schweinen nach und von der Weide, der Tränke oder der Schwemme, sowie das Überführen von Schweinen mittels Wagen und Pferdebespannungen nach und von den Viehmärkten oder Eisenbahnstationen ist auch in dem bezeichneten Revisionsgebiete gestattet.

Specielle Verfügungen, welche von der politischen Landesregierung in Czernowitz in dieser Richtung erlassen werden sollten, werden hiedurch nicht berührt.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p.

Bacquehem m. p. **Schönborn** m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 22. Mai 1890.

83.

Finanzgesetz für das Jahr 1890, vom 19. Mai 1890.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1890 werden auf die Summe von 546,303.035 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln, Paragraphen und ziffermäßig gesonderten Unterabtheilungen von Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln, Paragraphen und Unterabtheilungen von Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erfordernis, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 548,820.006 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im allgemeinen nach den bestehenden Normen einzuheben.

Bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Von jenen Steuerpflichtigen, deren gesammte Jahresschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

Artikel V.

Für die im Laufe des Jahres 1890 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868) Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

Digitized by Google

Für Rechnung dieser Capitalstilgungen sind sofort Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 11,344.800 fl. und der in Silber verzinslichen Schuld im Betrage von 914.500 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

Artikel VI.

Die für das Jahr 1890 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zollgefälles, dann der Credite für Gefällsrückgaben bei der Brantwein- und Biererzeugung, sowie der Credite für Verzehrungssteuer-Restitutionen und Bonificationen, welche sämmtlich mit Schluss des Jahres erlöschen, können auch noch bis 31. März des Jahres 1891 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die diesfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in den ersten drei Monaten des Jahres 1891 nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten März 1891.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie: Gehalte, Pensionen 2c., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld 2c.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Desgleichen sind von der obigen Bestimmung jene Credite ausgenommen, für welche im ersten Theile des nachfolgenden Voranschlages die Verwendungsdauer bis Ende März 1892 eingeräumt ist; dieselben sind jedoch, insoweit sie nicht im Jahre 1890 zur Verwendung gelangen, so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1891 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen.

Eine Verrechnung von Einnahmen für den Dienst des Vorjahres hat bei dem Zollgefälle, bei der Brantweinabgabe (Consum und Productionsabgabe), bei der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung, dann bei der Verbrauchsabgabe von Rüben- (Rohr-) Zucker nicht stattzufinden.

Die nachstehend aufgeführten Credite können noch bis Ende März 1891 verwendet werden; doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1889 im Sinne des Artikels VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes für das Jahr 1889 bewilligt worden wären.

A. Im Etat des Ministeriums des Innern.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886, unter Titel 7, §. 7, Post 3 als Ärarialbeitrag für den Ausbau der Bacathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von der dritten Brücke über den Podbrdobach nach Petrovoberdo bis an die krainische Landesgrenze bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1889 bis Ende März 1890 verlängerte Credit von . . . . . 8.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887, unter Titel 7, §. 7, Post 2 für denselben Zweck bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1889 bis Ende März 1890 verlängerte Credit von . . . . . 2.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 7, §. 7, Post 2 für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . . 8.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888, unter Titel 7, §. 7, Post 3, als Ärarialbeitrag für den Ausbau der Bacathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von Hudajužna bis Podbrdo bewilligte Credit von . . . . . 8.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888, unter Titel 7, §. 7, Post 4 als Ärarialbeitrag für die Correction der Idriathal-Concurrenzstraße bewilligte Credit von . . . . . 3.000 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 7, §. 8, Post 1, für die Fortsetzung des Ausbaues der Tonale-Reichsstraße von Sigmundskron über den Mendelpass nach Rufré, Sarnonico, Fondo nach Brez bewilligte Credit von 40.000 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 7, §. 8, Post 6, für die Fortsetzung der Reconstruction der Valsugana-Reichsstraße zwischen il Merlezzo und Visintainer bewilligte Credit von . . . . . 10.000 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 7, §. 8, Post 8, als Concurrenzbeiträge zu den im Zuge der Pusterthaler-Italiener-Valsugana-Primiero- und Tonale-Reichsstraße auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. März 1883 auszuführenden Schutzbauten bewilligte Credit von . . . . . 36.400 fl.

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888, unter Titel 7, §. 13, Post 1 für die Reconstruction der Karpathenhauptstraße im Kilometer 82—94 bewilligte Credit von . . . . . 27.000 fl.

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 7, §. 13, Post 2 für die Aufholung derselben Straße im Kilometer 95—129 bewilligte Credit von . . . . . 28.000 fl.

Digitized by Google

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 7, §. 13, Post 3, für die Aufholung der Tarnopoler Verbindungsstraße im Kilometer 19—28 bewilligte Credit von . . 14.000 fl.

12. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 7, §. 14, Post 3, für den Ausbau der Ärarialstraße Makarska-Duare als Verbindungsstraße von Makarska bis zur mittelländischen Reichsstraße bei Sestanovac, beziehungsweise für die Reconstruction der Theilstrecke vom Passe Dubči bis Saban bewilligte Credit von . . . . . 7.000 fl.

13. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 7, §. 14, Post 5, für den Neubau einer Brücke mit gemauerten Widerlagern und eisernem Oberbau über das Flüsschen Karin im Zuge der Commercialstraße Zara - Obrovazzo - Malihalan bewilligte Credit von . . . . . 7.000 fl.

14. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 8, §. 2, Post 1, für die Regulirung der Donau bei Linz und Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst bewilligte, mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1889 bis Ende März 1890 verlängerte Credit von . . . . . 70.000 fl.

15. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 8, §. 2, Post 1, für denselben Zweck bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1889 bis Ende März 1890 verlängerte Credit von . . . . . 80.000 fl.

16. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 8, §. 2, Post 1, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . . 80.000 fl.

17. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 8, §. 2, Post 2, für die Regulirung der Donau am Struden, eventuell zur Untersuchung des Höß ganges mit Rücksicht auf dessen Schiffbarmachung und für Bestreitung der Vorarbeiten und Projecte bewilligte Credit von . . . 100.000 fl.

18. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 8, §. 7, Post 3, für die Reconstruction der durch die Elementarereignisse des Jahres 1882 zerstörten, ärarischen Noce-Dämme oberhalb Zambano bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1889 bis Ende März 1890 verlängerte Credit von . 40.000 fl.

19. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 8, §. 7, Post 3, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . . 19.000 fl.

20. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 8, §. 8, Post 1, für die Moldauregulirung bewilligte Credit von . . . 120.000 fl.

21. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 8, §. 10, Post 1, für die Oberregulirung mit Einschluss der Schutz- und Dammbauten bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1889 bis Ende März 1890 verlängerte Credit von . . . . . 11.000 fl.

22. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 8, §. 10, Post 2, für die Weichselregulirung bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1889 bis Ende März 1890 verlängerte Credit von . . . . . 15.000 fl.

23. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 8, §. 11, für Pruthflussbauten bewilligte Credit von . . . . . 20.000 fl.

B. Im Etat des Ministeriums für Landesvertheidigung.

Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 2, §. 2 zur Ausrüstung der Landwehr und des Landsturmes bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1889 bis Ende März 1890 verlängerte Credit von . . . . . 11,961.735 fl.

C. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 10, §. 12, für Baubeiträge in Dalmatien bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1889 bis Ende März 1890 verlängerte Credit von . . . . . 4.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 11, §. 2, für die Reparatur des Marmorpflasters in der Salzburger Domkirche bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1889 bis Ende März 1890 verlängerte Credit von . . . 3.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 11, §. 2, für den gleichen Zweck bewilligte Credit von . . . . . 3.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 9, §. 6, zur Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato bewilligte Credit von . 5.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 9, §. 6, zur Restaurirung und theilweisen Reconstruction der Basilica in Seckau bewilligte Credit von . . . . . 5.000 fl.

6. Die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 10, §. 12, für Neu-, Um- und Zubauten, dann für Baubeiträge in Dalmatien bewilligten Credite von . . . . . 37.700 fl.
beziehungsweise von . . . . . 1.500 „

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 10, §. 13, für Baubeiträge in Böhmen bewilligte Credit von . . . . . 16.930 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 10, §. 18, auf Vorschüsse gegen Ersatz für die Bukowina bewilligte Credit von 2.600 fl.

Digitized by Google

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 11, §. 2, zur Inangriffnahme der Restaurirung der Kirche zu Maria am Gestade in Wien bewilligte Credit von . . . . . 4.700 fl.

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 11, §. 2, für die Vollendung der Restaurirung der St. Peterskirche in Wien bewilligte Credit von . . . . . 27.625 fl.

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 13, §. 1, für Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge in Dalmatien bewilligte Credit von . . . . . 10.000 fl.

12. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1889 unter Titel 7 für die geologische Reichsanstalt ohne specielle Bezeichnung bewilligte außerordentliche Credit von . . . . . 1.500 fl.

D. Im Etat des Handelsministeriums.

1. Der mit dem Gesetze vom 30. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 109, zum Zwecke der Projectverfassung für die Eisenbahnverbindung Schrambach-Neuberg nebst Abzweigung nach Gusswerk, eventuell nach Wegscheid bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1889 bis Ende März 1890 verlängerte Credit von . . . . . 70.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 9, §. 1 für den Ausbau der Eisenbahn von Stryj über Skole an die ungarisch-galizische Grenze am Beskid bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1889 bis Ende März 1890 verlängerte Credit von . . . . . 900.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 10, §. 1 für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . . 60.000 fl.

E. Im Etat des Justizministeriums.

Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1888 unter Titel 4, §. 17 für den Neubau des Gerichts- und Gefangenhauses in Troppau bewilligte Credit von . . . . . 80.000 fl.

Artikel VII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1890 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswert für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerte von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Der Finanzminister ist ferner gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1890 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahngrundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswert des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel VIII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

Lainz, am 19. Mai 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p.
Prazák m. p. **Welsersheimb** m. p.
Dunajewski m. p. **Gautsch** m. p.
Bacquehem m. p. **Schönborn** m. p.
Zaleski m. p.

Digitized by Google

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1890.

Erster Theil. — Erfordernis.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät 50%	74.978	. . . . .	. . . . .	74.978
3			III. Reichsrath.				
	1		Herrenhaus	40.042	. . . . .	. . . . .	40.042
	2		Abgeordnetenhaus	574.892	. . . . .	. . . . .	574.892
	3		Gemeinsame Auslagen beider Häuser des Reichsrathes	81.520	615	. . . . .	82.135
	4		Delegation	21.300	. . . . .	. . . . .	21.300
	5		Staatsschulden-Controlcommission	4.685	3.300	. . . . .	7.985
	6		Bau des Parlamentshauses	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			Summe (Capitel 3, Titel 1—6) .	722.439	3.915	25.000	751.354
4			IV. Reichsgericht	22.600	. . . . .	. . . . .	22.600
5			V. Ministerrath.				
	1		Ministerraths-Präsidium	143.137	3.400	. . . . .	146.537
	2		Dispositionsfond	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	608.300	. . . . .	. . . . .	608.300
	4		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	110.000	. . . . .	. . . . .	110.000
	5		Verwaltungsgerichtshof	131.050	. . . . .	. . . . .	131.050
			Summe (Capitel 5, Titel 1—5) .	1,042.487	3.400	. . . . .	1,045.887
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.				
	1		Überschüsse des Zollgefälles	35,157.000	. . . . .	. . . . .	35,157.000
	2		Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd	134.800	. . . . .	. . . . .	134.800
	3		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	61,477.919	. . . . .	. . . . .	61,477.919
	4		Beitragsquote zum außerordentlichen Heereserfordernisse für die Bedürfnisse der in Bosnien und Hercegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen	. . . . .	2,997.820	. . . . .	2,997.820
			Summe (Capitel 6, Titel 1—4) .	96,769.719	2,997.820	. . . . .	99,767.539

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			VII. Ministerium des Innern.				
7	1	1	Central-Leitung	447.700	4.600	. . . . .	452.300
		2	Für das versicherungstechnische Departement	. . . . .	35.500	. . . . .	35.500
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	55.400	2.400	. . . . .	57.800
	4	1	Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	5,754.225	42.617	. . . . .	5,796.842
		2	Für Epidemie- und Epizootieauslagen	. . . . .	217.500	. . . . .	217.500
	5	1	Öffentliche Sicherheit (hierunter 8.502 fl. in Gold)	3,811.100	12.380	. . . . .	3,823.480
			Münzverlust bei obigem Golde (20% Agio)	. . . . .	1.700	. . . . .	1.700
		2	Außerordentliche Polizei-Auslagen in Dalmatien	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
		3	1. Staatsbeitrag zu den Kosten der vom Lande zu errichtenden Zwangsarbeitsanstalt zu Pardubitz in Böhmen (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			2. Staatsbeitrag zu den Adaptirungskosten der vom Lande zu errichtenden Besserungsanstalt zu Kostenblatt in Böhmen (einmaliger Beitrag)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
	6	1	Staatsbaudienst	1,132.870	3.740	. . . . .	1,136.610
		2	Reisekosten aus Anlass außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	. . . .	. . . . .	39.000	39.000
			Summe (Titel 1—6)	11,321.295	320.437	153.000	11,794.732
	7		Straßenbau:				
		1	Österreich unter der Enns	447.000	. . . . .	. . . . .	447.000
			Reconstruction des bestehenden Fahrbahnpflasters der Presburger Reichsstraße in der Durchfahrtsstrecke Simmering bei Wien, politischer Bezirk Bruck an der Leitha (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
		2	Österreich ob der Enns	184.300	. . . . .	. . . . .	184.300
		3	Salzburg	96.000	. . . . .	. . . . .	96.000
		4	Steiermark	270.000	. . . . .	. . . . .	270.000
			Ärarial-Beitrag für die Vervollständigung der Enns-Regulirung, politische Bezirke Liezen und Gröbming (8. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.260	1.260
		5	Kärnten	175.600	. . . . .	. . . . .	175.600
			1. Regulirung des Luschari-Wildbaches im Graben und Thallaufe zum Schutze der Italiener Reichsstraße, politischer Bezirk Villach (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Fürtrag	1,172.900	. . . . .	41.260	1,214.160

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,172.900	. . . . .	41.260	1,214.160
7	7	5	2. Reconstruction der Italiener Reichsstraße nächst Lusnitz und Malborghet, politischer Bezirk Villach	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			3. Ärarial-Beitrag zur Verbesserung der Lessachthaler Concurrenzstraße, politischer Bezirk Hermagor (8. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			4. Ärarial-Beitrag zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße, politische Bezirke Villach und Spittal (7. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 20.000	20.000
		6	Krain	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000
			1. Umlegung der Agramer Reichsstraße zwischen Rudolfswerth und St. Bartholomä, in der Theilstrecke bei Froschdorf und Zikava, politische Bezirke Rudolfswerth und Gurkfeld .	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			2. Umlegung der Agramer Reichsstraße, zwischen Rudolfswerth und St. Bartholomä, in der Theilstrecke über den Ratesberg, politische Bezirke Rudolfswerth und Gurkfeld (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			3. Umlegung der Agramer Reichsstraße zwischen Rudolfswerth und St. Bartholomä, in der Theilstrecke über den Kapitelberg, politische Bezirke Rudolfswerth und Gurkfeld (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			4. Umlegung der Karlstädter Reichsstraße über den Gorianz-Berg, in der Theilstrecke Weindorf-Ingorje, politischer Bezirk Rudolfswerth (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	16.000	16.000
		7	Küstenland	96.800	. . . . .	. . . . .	96.800
			Umlegung der Kärntner Reichsstraße zwischen Serpenizza und Zaga, politischer Bezirk Tolmein (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
		8	Tirol und Vorarlberg	350.800	. . . . .	. . . . .	350.800
			1. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Maso-Wildbach im Kilometer 38 der Valsugana-Reichsstraße, politischer Bezirk Borgo (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			2. Reconstruction der hölzernen Brücke über den Ancona-Bach im Zuge der Ampezzaner Reichsstraße im Kilometer 21—21·1, politischer Bezirk Ampezzo	. . . . .	. . . . .	5.400	5.400
			3. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Eisack bei Blumau im Kilometer 114·2 der Italiener Reichsstraße, politischer Bezirk Bozen	. . . . .	. . . .	18.900	18.900
			Fürtrag .	1,740.500	. . . . .	185.560	1,926.060

*) Elementarbauten.

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	1,740.500	. . . . .	185.560	1,926.060
7	7	8	4. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau sammt Straßencorrection bei Sigmundskron über das alte Etsch-Bett im Kilometer 4·5 der Tonale-Reichsstraße, politischer Bezirk Bozen	. . . . .	. . . . .	11.000	11.000
			5. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Barnes-Bach im Kilometer 53·5 der Tonale-Reichsstraße, politischer Bezirk Cles	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			6. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über die Leiblach im Kilometer 2·1 der oberen Lindauer Reichsstraße, politischer Bezirk Bregenz	. . . . .	. . . . .	6.500	6.500
			7. Subvention für den Ausbau der Enneberger Concurrenzstraße, politischer Bezirk Bruneck (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			8. Fortsetzung der Reconstruction der Valsuganer Reichsstraße zwischen Vergine und Levico in der Strecke Merlezzo-Capitello alla Cis, politischer Bezirk Trient (4. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			9. Subvention für die Concurrenzstraße durch das Patznaunthal, politischer Bezirk Landeck (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			10. Concurrenz-Beiträge zu den im Zuge der Pusterthaler-, Italiener-, Valsugana-, Priemiero- und Tonale-Reichsstraße, auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. März 1883 auszuführenden Schutzbauten	. . . .	. . . . .	*) 16.800	16.800
		9	Böhmen	1,050.000	. . . . .	. . . . .	1,050.000
			1. Bau einer eisernen Brücke über die Wotawa in Strakonitz, im Zuge der Taus-Wittingauer Reichsstraße, politischer Bezirk Strakonitz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			2. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Iser-Fluss in Turnau, im Zuge der Podiebrad-Turnauer Reichsstraße, politischer Bezirk Turnau (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			3. Bau einer eisernen Fachwerksbrücke über die Elbe bei Podiebrad im Zuge der Podiebrader-Nachoder Reichsstraße, politischer Bezirk Podiebrad (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.400	15.400
		10	Mähren	230.000	. . . . .	. . . . .	230.000
			Fürtrag .	3,020.500	. . . . .	331.260	3,351.760

*) Elementarbauten.

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	3,020.500	. . . . .	331.260	3,351.760
7	7	11	Schlesien	109.000	. . . . .	. . . . .	109.000
			Neubau der Brücke im Zuge der Friedek-Bielitzer Reichsstraße über die Olsa in der Stadt Teschen, politischer Bezirk Teschen (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
		12	Galizien mit Krakau	906.000	. . . . .	. . . . .	906.000
			1. Bau einer eisernen Brücke über den Strwiąż-Fluss bei Berechy im Zuge der Tatraer Reichsstraße, politischer Bezirk Sanok	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000
			2. Ärarial-Beitrag für die Reconstruction der Gemeindestraße Rohatyn-Chodorow, politische Bezirke Rohatyn und Bobrka (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	32.000	32.000
			3. Reconstruction des Gemeindeweges Siwca-Mielnicz, politische Bezirke Kałusz und Żydaczów (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			4. Herstellung einer Brücke über den Swica-Fluss bei Żurawno sammt Zufahrtsstraße im Zuge der Straße Halicz-Żydaczów, politischer Bezirk Żydaczów	. . . . .	. . . . .	7.700	7.700
			5. Reconstruction des Gemeindeweges Błazowa-Łańcut, politische Bezirke Rzeszów und Łańcut (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	35.000	35.000
			6. Erhöhung der Weichsel-Reichsstraße bei Oświęcim, politischer Bezirk Biala . . .	. . . . .	. . . . .	13.450	13.450
			7. Bau der Brücke Nr. 1 über den San-Fluss bei Lisko sammt Zufahrt, im Zuge der Gemeindestraße Baligrad-Cisna, politischer Bezirk Sanok	. . . . .	. . . . .	36.000	36.000
			8. Bau der Brücken Nr. 13 und 60 über den Oslawa-Fluss im Zuge der Zagórz-Radoszycer Gemeindestraße, politischer Bezirk Sanok	. . . . .	. . . . .	16.000	16.000
			9. Ärarial-Beitrag für die Instandsetzung der Straße Gródek-Stradez-Dombrowica, politischer Bezirk Gródek (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
			10 Ärarial-Beitrag für die Instandsetzung der Wegstrecke Tryncza-Lezajek, politischer Bezirk Łańcut (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			11. Erhöhung der Samborer Reichsstraße bei Koniuszki und Reconstruction der Brücke Nr. 48 über den Strwiąż-Fluss, politische Bezirke Sambor und Rudki (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			12. Reconstruction der Gemeindestraße Przeworsk-Sieniawa, politische Bezirke Łańcut und Jaroslau (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	13.800	13.800
			Fürtrag .	4,035.500	. . . . .	590.210	4,625.710

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
					1891	1892	
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	4,035.500	. . . . .	590.210	4,625.710
7	7	13	Bukowina	105.300	. . . . .	. . . . .	105.300
			1. Neubau der Brücke Nr. 435 im Zuge der Karpathen-Hauptstraße über den Dorna-Fluss bei Dorna-Kandreny, politischer Bezirk Kimpolung	. . . . .	. . . . .	6.200	6.200
			2. Reconstruction der Brücke Nr. 199 im Zuge der Karpathen-Hauptstraße über den Moldawitza-Fluss bei Wama, politischer Bezirk Kimpolung	. . . . .	. . . . .	12.800	12.800
		14	Dalmatien	90.000	. . . . .	. . . .	90.000
			1. Herstellung einer Fahrstraße vom Hafenorte Almissa durch das Cettina-Thal nach Duare, im Anschlusse an den Straßenzug Makarska-Duare-Sestanovač, politischer Bezirk Spalato (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			2. Erhöhung der mittelländischen Reichsstraße Neum-Metkovič in der Strecke zwischen Bukovklanač und dem Damme Pologosa im Narenta-Thale, politischer Bezirk Metkovič (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			3. Fortsetzung des Baues der Ärarialstraßenstrecke Topolje-Kievo, politische Bezirke Knin und Sinj (10. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.700	12.700
			4. Fortsetzung des Baues der Reichsstraße Castelnuovo-Meljine, beziehungsweise von Meljine über Kombur bis zur Meerenge Catene bei Gjurič, politischer Bezirk Cattaro, für die III. Theilstrecke Kombur bis zur Punta-Piavica (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	17.980	17.980
			Summe (Titel 7, §§. 1—14) .	4,230.800	. . . . .	659.890	4,890.690
7	8		Wasserbau:				
		1	Österreich unter der Enns	275.150	. . . . .	. . . . .	275.150
			1. Ärarial-Beitrag für die Donau-Regulirung (9. Rate)	. . . . .	430.000	. . . . .	430.000
			2. Reconstruction des unteren Kaiserablasses im Lazenburger Entwässerungs-Rayon (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.400	8.400
		2	Österreich ob der Enns	188.410	. . . . .	. . . . .	188.410
			1. Für die Regulirung der Donau bei Linz und Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			2. Für die Regulirung der Donau am Struden	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Fürtrag .	463.560	430.000	28.400	921.960

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	463.560	430.000	28.400	921.960
7	8	2	3. Für die übrigen Donaustrombauten	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
			4. Innflussbauten	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
			5. Salzachbauten	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			6. Traunbauten	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
		3	Salzburg	39.000	. . . . .	. . . . .	39.000
			Salzach- und Saale-Regulirung	. . . . .	. . . . .	65.000	65.000
		4	Steiermark	39.600	. . . . .	. . . . .	39.600
			1. Ärarial-Beitrag für die Mur-Regulirung (16. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.600	30.600
			2. Ärarial-Beitrag für die Mur-Regulirungs-Mehrarbeiten (8. Rate)	. . . . .	. . . . .	23.100	23.100
			3. Ärarial-Beitrag für die Enns-Regulirung (8. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.260	1.260
		5	Kärnten	37.800	. . . . .	. . . . .	37.800
			Ärarial-Beitrag zur Drau-Regulirung (7. Rate)	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000
		6	Krain	13.400	. . . . .	. . . . .	13.400
			Save-Regulirung	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
		7	Tirol und Vorarlberg	68.800	. . . . .	. . . . .	68.800
			1. Inn-Recessbauten	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			2. Rhein-Correctionsbauten	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			3. Reconstruction der durch die Elementar-Ereignisse des Jahres 1882 zerstörten ärarischen Nocedämme oberhalb Zambano, politischer Bezirk Trient (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 17.100	17.100
		8	Böhmen	212.000	. . . . .	. . . . .	212.000
			1. Moldau-Regulirung	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000
			2. Elbe-Regulirung	. . . . .	. . . . .	90.000	90.000
		9	Mähren:				
			1. Oder-Regulirung	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			2. March-Regulirung	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Fürtrag .	874.160	430.000	849.460	2,153.620

*) Elementarbauten.

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	874.160	430.000	849.460	2,153.620
7	8	10	Galizien mit Krakau	166.500	. . . . .	. . . . .	166.500
			1. Bauten an der Weichsel	. . . . .	. . . . .	180.000	180.000
			2. „ am Dunajec	. . . . .	. . . . .	45.000	45.000
			3. „ am San	. . . . .	. . . . .	115.000	115.000
			4. „ am Dniester	. . . . .	. . . . .	80.000	80.000
			5. „ an der Wistoka	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
		11	Bukowina	2.500	. . . . .	. . . . .	2.500
			Pruthflussbauten	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—11) .	1,043.160	430.000	1,289.460	2,762.620
	9		Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen:				
		1	Steiermark:				
			Für die Adaptirungs-Arbeiten an dem sogenannten Kreisamtsgebäude in Bruck an der Mur (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.700	4.700
		2	Galizien mit Krakau:				
			1. Annuität für die Mockische Realität in Lemberg (47. und 48. Rate)	. . . . .	1.400	. . . . .	1.400
			2. Annuität für das Theatergebäude in Krakau (23. und 24. Rate)	. . . . .	550	. . . . .	550
			Summe (Titel 9, §§. 1 und 2) .	. . . . .	1.950	4.700	6.650
	10		Volkszählungs-Auslagen	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Gesammt-Summe (Capitel 7, Titel 1—10) .	16,595.255	752.387	2,137.050	19,484.692
8			**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.**				
	1		Central-Leitung	340.200	. . . . .	. . . . .	340.200
	2		Landwehr (hierunter 5580 fl. in Gold)	7,960.381	3,443.578	. . . . .	11,403.959
			Münzverlust bei obigem Golde (20% Agio) . .	. . . . .	1.116	. . . . .	1.116
			Fürtrag .	8,300.581	3,444.694	. . . . .	11,745.275

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	8,300.581	3,444.694	. . . . .	11,745.275
8	3		Recrutirungskosten, Commissionskosten in Einquartierungs-Angelegenheiten, Reiseauslagen der politischen Beamten aus Anlass der Controlversammlungen der nicht activen Mannschaft des Heeres und der Kriegsmarine, Reiseauslagen aus Anlass der Militärtax-Bemessungen und Auslagen für Drucksorten zu Amtshandlungen in Militärtax-Angelegenheiten, endlich Kosten für die zwangsweise Einlieferung der renitenten nicht activen Mannschaft des Heeres und der Kriegsmarine . .	70.940	. . . . .	. . . . .	70.940
	4		Militär-Stiftungen	32.700	. . . . .	. . . . .	32.700
	5		Militär-Polizeiwache	87.310	. . . . .	. . . .	87.310
	6		Gendarmerie	5,005.535	. . . . .	. . . . .	5,005.535
			Summe (Capitel 8, Titel 1—6) .	13,497.066	3,444.694	. . . . .	16,941.760
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			A. Centrale.				
	1		Central-Leitung	274.900	43.900	. . . . .	318.800
	2		Schulaufsicht	660.300	. . . . .	. . . . .	660.300
	3		Akademien der Wissenschaften	80.000	7.000	. . . . .	87.000
	4		Museum für Kunst und Industrie	75.500	300	. . . . .	75.800
			Zur Restaurirung des Gebäudes (2. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500
	5		Subvention an den niederösterreichischen Gewerbeverein für das technologische Gewerbemuseum in Wien	. . . . .	40.000	. . . . .	40.000
	6		Statistische Centralcommission	79.000	6.675	. . . . .	85.675
	7		Geologische Reichsanstalt	59.500	. . . . .	. . . . .	59.500
			Zur Reconstruction des Daches des Gebäudes . .	. . . . .	. . . . .	4.600	4.600
			Zur Drucklegung der geologischen Specialkarte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (1. Rate)	. . . .	. . . . .	5.000	5.000
	8		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	30.100	. . . . .	. . . . .	30.100
			Summe (Titel 1—8)	1,259.300	97.875	12.100	1,369.275
	9		Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke:				
			a) Für Kunstzwecke:				
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	115.500	700	. . . . .	116.200
		2	Kunstschule in Krakau	19.900	. . . . .	. . . . .	19.900
			Münzverlust	. . . . .	10	. . . . .	10
			Übertrag .	135.400	710	. . . . .	136.110

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	135.400	710	. . . . .	136.110
9	9	3	Malerakademie in Prag	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
		4	Zur Förderung der Musikpflege	1.020	29.444	. . . . .	30.464
		5	Kunststipendien, Kunstaufträge, Ankäufe, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen	34.000	. . . . .	. . . . .	34.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—5) .	170.420	35.154	. . . . .	205.574
			b) Für archäologische Zwecke:				
		6	Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale .	11.630	. . . . .	. . . . .	11.630
		7	Restaurirung alter Baudenkmale	3.500	. . . . .	. . . . .	3.500
			Zur Renovation und Reconstruction der Mosaiken des Domes in Parenzo (1. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Zur Restaurirung und theilweisen Reconstruction der Basilica in Seckau	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Zur Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Zum Ausbaue des Prager Domes	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
		8	Ausgrabungen, Subventionen für archäologische Unternehmungen und sonstige Auslagen . . .	7.550	. . . . .	3.000	10.550
			Summe (Titel 9, §§. 6—8) .	22.680	. . . . .	33.000	55.680
			Summe (Titel 9, §§. 1—8) .	193.100	35.154	33.000	261.254
			Zusammen (Capitel 9, Titel 1—9) .	1,452.400	133.029	45.100	1,630.529
			B. Cultus.				
	10		Erfordernis der Religionsfonde:				
			a) Ausgaben der Fonde.				
		1	Österreich unter der Enns	528.000	. . . . .	. . . . .	528.000
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	5.465	5.465
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
		2	Österreich ob der Enns	185.900	. . . . .	. . . . .	185.900
		3	Salzburg	105.900	. . . . .	. . . . .	105.900
		4	Tirol	388.200	1.000	. . . . .	389.200
			Bauherstellungen	. . . . .	. . . . .	3.060	3.060
		5	Vorarlberg	38.800	. . . . .	. . . . .	38.800
		6	Steiermark	386.400	. . . . .	. . . . .	386.400
		7	Kärnten	160.300	. . . . .	. . . . .	160.300
		8	Krain	175.900	. . . . .	. . . . .	175.900
		9	Triest	59.000	. . . . .	. . . . .	59.000
		10	Görz	82.600	. . . . .	. . . . .	82.600
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	800	800
		11	Istrien	99.900	. . . . .	. . . . .	99.900
			Fürtrag .	2,210.900	1000	19.325	2,231.225

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag . .	2,210.900	1.000	19.325	2,231.225
9	10	12	Dalmatien	310.100	4.000	. . . . .	314.100
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	23.000	23.000
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
		13	Böhmen	1,137.500	. . . . .	. . . . .	1,137.500
			Neubauten und größere Bauherstellungen . .	. . . . .	. . . . .	11.025	11.025
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
		14	Mähren	563.200	. . . . .	. . . . .	563 200
		15	Schlesien	120 400	. . . . .	. . . . .	120.400
		16	Galizien	1,314 500	. . . . .	. . . . .	1,314.500
		17	Krakau	107.000	. . . . .	. . . . .	107.000
		18	Bukowina	48.600	. . . . .	. . . .	48.600
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Summe Titel 10, §§. 1—18) .	5,812 200	5 000	61.350	5,878 550
		19	b) Ausgaben der Fonds-Forste und Domänen . . .	629.700	. . . .	. . . . .	629.700
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . .	38.280	38.280
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	9.200	. . . . .	9.200
			Servituten-Regulirung und Ablösung	. . . . .	4.120	. . . . .	4.120
			Sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	4.730	. . . . .	4.730
			Summe (Titel 10, §. 19)	629.700	18.050	38.280	686.030
			Summe (Titel 10, §§. 1—19) .	6,441.900	23.050	99.630	6,564.580
	11		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:				
		1	Stiftungen	31.300	. . . . .	. . . . .	31.300
		2	Beiträge	121.500	. . . . .	. . . . .	121.500
			Zur Fortsetzung der Restaurirung der Kirche zu Maria am Gestade in Wien (3. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Zur Fortsetzung der Reparatur des Marmorpflasters in der Salzburger Domkirche (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Auf Bauherstellungen am Kapuzinerklostergebäude und an der Klosterkirche in Radstadt.	. . . . .	. . . . .	450	450
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2) .	152.800	. . . . .	8.450	161.250
	12		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	34.500	300	. . . . .	34.800
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses . . .	80.000	. . . . .	. . . . .	80.000
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2) .	114.500	300	. . . . .	114.800

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	13		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:				
			Dalmatien	83.900	. . . . .	. . . . .	83.900
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	8.400	8.400
			Summe (Titel 13)	83.900	. . . . .	8.400	92.300
			Zusammen (Capitel 9, Titel 10—13)	6,793.100	23.350	116.480	6,932.930
			C. Unterricht.				
	14		Hochschulen.				
			a) Universitäten:				
		1	Universität in Wien	895.300	. . . . .	. . . . .	895.300
			Wissenschaftliche Ausstattung des zahnärztlichen Laboratoriums	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Wissenschaftliche Ausstattung des histologischen Institutes (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
		2	Universität in Innsbruck	236.900	. . . . .	. . . . .	236.900
			Adaptirung und innere Einrichtung der ehemaligen Räumlichkeiten der Lehrkanzel für Anatomie für Zwecke des physikalischen Institutes	. . . .	. . . . .	12.700	12.700
			Adaptirungen und Herstellungen im pathologisch-anatomischen Institute und in den Räumlichkeiten der Lehrkanzeln für gerichtliche Medicin und Hygiene, sowie für experimentelle Pathologie	. . . .	. . . . .	7.000	7.000
			Vervollständigung der ersten wissenschaftlichen Ausstattung des Institutes für allgemeine und experimentelle Pathologie (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	600	600
			Zur wissenschaftlichen Ausstattung des Institutes für pathologische Anatomie (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
		3	Universität in Graz	305.400	. . . . .	. . . . .	305.400
			Anschaffung von Instrumenten und Apparaten für das Institut der allgemeinen und experimentellen Pathologie (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Anschaffung von Instrumenten für das pathologisch-anatomische Institut (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	600	600
			Fürtrag	1,437.600	. . . . .	27.900	1,465.500

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,437.600	. . . . .	27.900	1,465.500
9	14	3	Anschaffung eines optischen Instrumentes sammt Nebenapparaten für das mineralogische Institut	. . . . .	. . . . .	600	600
			Ergänzung der Lehrmittelsammlung der Lehrkanzel der Geographie (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500
			Adaptirungen an der im landschaftlichen Krankenhause befindlichen Augenklinik	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500
		4	Universitäten in Prag	766.472	. . . . .	. . . . .	766.472
			Deutsche Universität:				
			Vervollständigung der Sammlung von Gypsabgüssen an dem archäologischen Institute (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	600	600
			Annuitäten	. . . . .	1.448	. . . . .	1.448
			Böhmische Universität:				
			Erbauung eines transportablen Pavillons des astronomischen Observatoriums	. . . . .	. . . . .	2.700	2.700
			Wissenschaftliche Ausstattung und Einrichtung des astronomischen Observatoriums (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	5.000	5,000
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung des pharmakologischen Institutes (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Tilgung und Verzinsung des Kaufschillinges für den Baugrund zur Herstellung eines Gebäudes für die medicinischen Institute (8. Rate) .	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		5	Universität in Lemberg	158.300	. . . . .	. . . . .	158.300
			Neubau eines Warmhauses im botanischen Garten	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Bau des chemischen Institutes (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	35.000	35.000
			Ankauf der Glowinski'schen Realität sammt 5% Zinsen vom Kaufschillingsreste (9. Rate) .	. . . . .	23.100	. . . . .	23.100
		6	Universität in Krakau	280.400	. . . . .	. . . . .	280.400
			Herstellung einer Einfriedung beim botanischen Garten	. . . . .	. . . . .	750	750
			Fürtrag .	2,642.772	44.548	84.550	2,771.870

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	2,642.772	44.548	84.550	2,771.870
9	14	6	Anschaffung von Wäsche und sonstigen Utensilien an der medicinischen, chirurgischen, oculistischen und gynäkologischen Klinik (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Ergänzung der Lehrmittelsammlung der Lehrkanzel für Kunstgeschichte (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Anschaffung von Werken für die Bibliothek des historischen Seminars (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	400	400
			Activirung eines landwirtschaftlichen Unterrichtes an der philosophischen Facultät	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			Anschaffung von Bücherschränken für vier der Universitäts-Bibliothek neu zugewiesene Säle . .	. . . . .	. . . . .	1.100	1.100
			Vervollständigung der wissenschaftlichen Ausstattung des pharmakologischen Institutes (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500
		7	Universität in Czernowitz	110.300	. . . .	. . . . .	110.300
			Herstellungen im Universitäts-Gebäude	. . . . .	. . . . .	900	900
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für die Universitäts-Bibliothek	. . . . .	. . . . .	800	800
			Ergänzung der geographischen Lehrmittelsammlung (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500
		8	Sämmtliche Universitäten (hierunter 2.025 fl. Gold)	13.300	. . . . .	. . . . .	13.300
			Münzverlust bei obigem Golde (20% Agio) . . .	. . . . .	405	. . . . .	405
			Summe (Titel 14, §§. 1—8) .	2,766.372	44.953	115.750	2,927.075
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg . . .	14.650	. . . . .	. . . . .	14.650
		10	„ „ „ „ Olmütz	14.500	. . . . .	. . . . .	14.500
		11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	27.300	. . . . .	. . . . .	27.300
			Anschaffung neuer Bücherschränke	. . . . .	. . . .	730	730
			Summe (Titel 14, §§. 9—11) .	56.450	. . . . .	730	57.180
			c) Technische Hochschulen.				
		12	Technische Hochschule in Wien	265.300	. . . . .	. . . . .	265.300
		13	Technische Hochschule in Graz	105.200	. . . . .	. . . . .	105.200
			Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse . . .	. . . . .	. . . . .	2.750	2.750
			Annuität zur Tilgung und Verzinsung des vom steiermärkischen Convictsfonde zum Ankaufe von Baugründen entlehnten Capitales (10. und letzte Rate)	. . . . .	2.700	. . . .	2.700
			Fürtrag .	370.500	2.700	2.750	375.950

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	370.500	2.700	2.750	375.950
9	14	14	Technische Hochschulen in Prag	235.700	. . . . .	. . . . .	235.700
			Deutsche technische Hochschule:				
			Herstellungen im Hörer-Laboratorium für chemische Technologie	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
		15	Technische Hochschule in Brünn	90.600	. . . . .	. . . . .	90.600
			Herstellung von Glaswänden und von Doppelfenstern im Gebäude der technischen Hochschule (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	470	470
		16	Technische Hochschule in Lemberg	92.700	. . . . .	. . . . .	92.700
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.050	. . . . .	. . . . .	1.050
			Erweiterung des elektro-technischen Unterrichtes .	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Summe (Titel 14, §§. 12—17) .	790.550	2.700	17.220	810.470
		18	d) Hochschule für Bodencultur in Wien	121.200	. . . . .	. . . . .	121.200
			Vollendung der Anlage des forstlichen Versuchs- und Demonstrationsgartens auf dem Wolfersberge	. . . . .	. . . . .	500	500
			Honorare für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen	. . . . .	2.200	. . . . .	2.200
		19	e) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen . .	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		20	f) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	3.000	. . . . .	. . . . .	3.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—20) .	3,737.572	69.853	134.200	3,941.625
			Mittelschulen.				
	15	1	Gymnasien und Real-Gymnasien	3,607.490	. . . . .	. . . . .	3,607.490
			Österreich unter der Enns:				
			Neubau eines Gymnasial-Gebäudes in Unter-Meidling (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Adaptirungen und Reconstructionsarbeiten im Gymnasial-Gebäude in Wien (I. Bezirk, Akademisches)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Herstellungen im Turnsale und im Ankleideraume im Gymnasial-Gebäude in Wien (III. Bezirk)	. . . . .	. . . . .	350	350
			Subvention für das Communal-Gymnasium in Ober-Döbling	. . . . .	1.250	. . . . .	1.250
			Fürtrag .	3,607.490	1.250	51.850	3,660.590

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	3,607.490	1.250	51.850	3,660.590
9	15	1	Tirol:				
			Subvention für das Benedictinerstift Marienberg zur Erhaltung des Stifts-Gymnasiums in Meran	. . . . .	1.500	. . . . .	1.500
			Subvention für das Augustiner Chorherrnstift Neustift zur Erhaltung des Ordens-Ober-Gymnasiums in Brixen	. . . . .	3.000	. . . . .	3.000
			Steiermark:				
			Readaptirung der bisher für das I. Staats-Ober-Gymnasium in Graz gemieteten Schullocalitäten	. . . . .	. . . . .	1.600	1.600
			Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für das I. Staats-Ober-Gymnasium in Graz . .	. . . . .	. . . . .	2.600	2.600
			Annuitäten und Nebengebüren für den Bau zweier Gymnasial-Gebäude in Graz (1. und 2. Rate)	. . . . .	14.431	. . . . .	14.431
			Neubau eines Gymnasialgebäudes in Marburg (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Kärnten:				
			Neubau eines Gymnasialgebäudes in Klagenfurt (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Triest:				
			Herstellungen im Staats-Schulgebäude am Leipziger Platze in Triest	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500
			Istrien:				
			Neubau eines Gymnasialgebäudes in Pola (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	42.500	42.500
			Innere Einrichtung für dasselbe	. . . . .	. . . . .	3.100	3.100
			Überführung von Inventarial-Gegenständen des Staats-Unter-Gymnasiums in Mitterburg nach Pola	. . . . .	1.100	. . . . .	1.100
			Böhmen:				
			Subventionen:				
			Für die Communal-Ober-Gymnasien:				
			In Schlan (böhmisch)	. . . . .	6.500	. . . . .	6.500
			„ Taus (böhmisch)	. . . . .	2.000	. . . . .	2.000
			Für das Communal-Real-Gymnasium mit Ober-Gymnasialclassen in Raudnitz (böhmisch)	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
			Für das Communal-Real-Gymnasium in Pilgram (böhmisch)	. . . . .	3.000	. . . . .	3.000
			Annuität und Nebengebüren für das Staats-Obergymnasium auf der Neustadt in Prag (böhmisch)	. . . . .	13.124	. . . . .	13.124
			Fürtrag .	3,607.490	50.905	144.150	3,802.545

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag . .	3,607.490	50.905	144.150	3,802.545
9	15	1	Mähren:				
			Adaptirungen im Gymnasial-Gebäude in Brünn (I. deutsch)	. . . . .	. . . . .	700	700
			Neubau eines Gymnasial-Gebäudes in Iglau (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	13.000	13.000
			Subvention für das von dem Vereine Ustřední Matice skolska erhaltene Privat-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch	. . . . .	4.000	. . . . .	4.000
			Annuität und Nebengebüren für den Bau des Gymnasial-Gebäudes in Brünn (II. deutsch)	. . . . .	8.900	. . . . .	8.900
			Annuität und Nebengebüren für den Bau des Gymnasial-Gebäudes in Brünn (böhmisch)	. . . . .	11.000	. . . . .	11.000
			Schlesien:				
			Conservationsherstellungen, Gaszuleitung und Anschaffung von Schuleinrichtungs-Gegenständen für das Staats-Ober-Gymnasium in Troppau	. . . . .	. . . . .	2.400	2.400
			Galizien:				
			Herstellung und Einrichtung eines Turnsaales und Turnplatzes im Gymnasialgebäude in Stanislau	. . . . .	. . . . .	4.600	4.600
			Herstellung der Dacheindeckung am Gymnasialgebäude in Drohobycz	. . . . .	. . . . .	3.300	3.300
			Vermehrung der Lehrmittel-Sammlungen des Staats-Obergymnasiums in Bochnia . . .	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Neubau eines Gebäudes zur Unterbringung des IV. Staats-Obergymnasiums in Lemberg (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
			Innere Einrichtung desselben (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittel-Sammlungen	. . . . .	4.000	. . . . .	4.000
		2	Realschulen	1,275.890	. . . . .	. . . . .	1,275.890
			Österreich unter der Enns:				
			Behebung der Mängel an der Heißwasser-Heizanlage und zur Aufstellung zweier Öfen im Gebäude der Staats-Oberrealschule in Wien (VII. Bezirk)	. . . . .	. . . . .	5.700	5.700
			Triest:				
			Herstellungen im Staats-Schulgebäude am Leipziger-Platze in Triest	. . . . .	. . . . .	700	700
			Böhmen:				
			Subvention für die Communal-Oberrealschule in Rakonitz (böhmisch)	. . . . .	6.000	. . . . .	6.000
			Annuität zur Tilgung des Kaufschillings für das zur Unterbringung der I. deutschen Staats-Oberrealschule in Prag angekaufte Haus	. . . . .	735	. . . . .	735
			Fürtrag . .	4,883.380	85.540	238.050	5,206.970

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	4,883.380	85.540	238.050	5,206.970
9	15	2	Mähren:				
			Herstellungsarbeiten an dem Gebäude der böhmischen Staats-Oberrealschule in Brünn . .	. . . . .	. . . . .	1.300	1.300
			Subvention an den mährischen Landesfond zur Erhaltung der slavischen Realschule in Proßnitz	. . . . .	4.000	. . . . .	4.000
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen .	. . . . .	1.000	. . . . .	1.000
		3	Dienstalters-Zulagen der Supplenten	30.000	. . . . .	. . . . .	30.000
		4	Prüfungs-Commissionen	5.000	. . . . .	. . . . .	5.000
		5	Turnlehrer-Bildungscurse	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		6	Verdienst-Zulagen der Professoren	7.000	. . . . .	. . . . .	7.000
		7	Unterstützungen und Stipendien für Lehramtscandidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten	. . . . .	11.700	. . . . .	11.700
			Summe (Titel 15, §§. 1—7) .	4,926.380	102.240	239.350	5,267.970
	16		Studienbibliotheken	26.300	. . . . .	. . . . .	26.300
	17		Industrielles Bildungswesen.				
		1	Gewerbliche Schulen:				
			a) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen (baugewerbliche Maschinen-Textil-, chemische und Kunst-Industrie)	834.578	. . . . .	. . . . .	834.578
			Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproductionsverfahren in Wien:				
			Einrichtung und Unterrichtserfordernisse (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Staats-Gewerbeschule in Wien (X. Gemeindebezirk):				
			Ergänzung der Schuleinrichtung und Ausstattung der Lehrwerkstätte (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Unterrichtserfordernisse (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Staats-Gewerbeschule in Triest:				
			Unterrichtserfordernisse (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Kunst-Gewerbeschule in Prag:				
			Unterrichtserfordernisse (3. und letzte Rate) . .	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Staats-Gewerbeschule in Reichenberg:				
			Nachtragsherstellungen am Gebäude der mechanisch-technischen Lehrwerkstätte	. . . . .	. . . . .	1.400	1.400
			Fürtrag .	834.578	. . . . .	18.400	852.978

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	834.578	. . . . .	18.400	852.978
9	17	1	Deutsche Staats-Gewerbeschule in Brünn:				
			Annuität für den Neubau eines Gebäudes für die Staatsgewerbeschule (1. und 2. Semestralrate)	. . . . .	9.662	. . . . .	9.662
			Anschaffung von Maschinenmodellen (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	600	600
			Böhmische Staats-Gewerbeschule in Brünn:				
			Anschaffung von Einrichtungsgegenständen (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	400	400
			Annuität für den Ankauf eines Gebäudes für die Staats-Gewerbeschule (5. und 6. Semestralrate)	. . . . .	5.200	. . . . .	5.200
			Staats-Gewerbeschule in Bielitz:				
			Entschädigung an die Gemeinde Bielitz für die der Staats-Gewerbeschule neuerlich überlassenen Schullocalitäten (3. Rate)	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
			Anschaffung von Maschinen für die mechanisch-technische Lehrwerkstätte (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Summe (a) .	834.578	19.862	20.400	874.840
			b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige	629.300	. . . . .	. . . . .	629.300
			Fachschule für Maschinstickerei in Dornbirn:				
			Erste Einrichtung	. . . . .	. . . . .	1.300	1.300
			Fachschule für Kunststickerei und Spitzennäherei in Laibach:				
			Weitere Einrichtung	. . . . .	. . . . .	300	300
			Webeschule in Freudenthal:				
			Anschaffung eines Dampfmotors (1. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Webeschule in Mährisch-Schönberg:				
			Weitere Einrichtung der mechanischen Weberei .	. . . . .	. . . . .	2.300	2.300
			Webeschule in Nachod:				
			Einrichtung der mechanischen Weberei (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.100	1.100
			Webeschule in Neutitschein:				
			Einrichtung der mechanischen Weberei	. . . . .	. . . . .	3.500	3.500
			Fürtrag .	629.300	. . . . .	9.500	638.800

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	629.300	. . . . .	9.500	638.800
9	17	1	Webeschule in Reichenberg:				
			Webestühle, Motoren und andere Unterrichtserfordernisse (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Webeschule in Starkenbach:				
			Einrichtung der mechanischen Weberei (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.100	1.100
			Webeschule in Sternberg:				
			Einrichtung der mechanischen Weberei (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.800	2.800
			Fachschule für Holzbearbeitung in Chrudim:				
			Anschaffung eines Motors und diverser Arbeitsmaschinen (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.200	1.200
			Fachschule für Holzbearbeitung in Cortina d'Ampezzo:				
			Innere Einrichtung	. . . . .	. . . . .	900	900
			Fachschule für Holzbearbeitung in Laibach:				
			Weitere Einrichtung	. . . . .	. . . . .	600	600
			Filial-Fachschule für Zeichnen und Modelliren in St. Ulrich in Gröden:				
			Erste Einrichtung	. . . . .	. . . . .	700	700
			Fachschule für Holzbearbeitung in Walachisch-Meseritsch:				
			Herstellung eines Lehrwerkstätten-Gebäudes (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Maschinengewerbliche Fachschule in Klagenfurt:				
			Innere Einrichtung	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Anschaffung eines Dampfmotors (letzte Rate) . .	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Fachschule für Schlosserei in Nixdorf:				
			Erste Einrichtung	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Maschinengewerbliche Fachschule in Prerau:				
			Innere Einrichtung, Ausstattung mit Maschinen und Werkzeugen (2. Rate)	. . . .	. . . . .	2.700	2.700
			Fürtrag .	629.300	. . . . .	29.000	658.300

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	629.300	. . . .	29.000	658.300
9	17	1	Fachschule für Eisen- und Stahl-Industrie in Steyr:				
			Innere Einrichtung	. . . . .	. . . . .	500	500
			Versuchsanstalt für Eisen- und Stahl-Industrie in Steyr:				
			Innere Einrichtung	. . . .	. . . . .	800	800
			Summe (b) .	629.300	. . . . .	30.300	659.600
			c) Zeichen- und Modellirschulen . . .	9.800	. . . .	. . . . .	9.800
			d) Allgemeine Handwerkerschulen und sonstige Anstalten	67.600	. . . . .	. . . . .	67.600
			Allgemeine Handwerkerschule in Linz:				
			Einrichtung der Localitäten und Werkstätten . .	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500
			Summe (d) .	67.600	. . . . .	2.500	70.100
			e) Fortbildungsschulen und verwandte Anstalten	126.900	. . . . .	. . . . .	126.900
			Summe (§. 1 a—e) .	1,668.178	19.862	53.200	1,741.240
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	81.400	. . . . .	. . . . .	81.400
		3	Commercielle Schulen	32.750	. . . . .	. . . . .	32.750
			Summe (Titel 17, §§. 1—3)	1,782.328	19.862	53.200	1,855.390
	18		Special-Lehranstalten.				
		1	Hebammenschulen	22.600	. . . . .	. . . . .	22.600
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg . .	27.400	. . . . .	. . . . .	27.400
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien . .	3.600	. . . . .	. . . . .	3.600
		4	Nautische Unterrichtsanstalten	84.300	. . . . .	. . . . .	84.300
			Summe (Titel 18, §§. 1—4) .	137.900	. . . . .	. . . .	137.900
	19		Volksschulen.				
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1,282.500	. . . . .	. . . . .	1,282.500
			Österreich unter der Enns:				
			Herstellungen im Turnsaale und im Ankleideraume, dann Reparaturen am Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Wien	. . . . .	. . . . .	1.850	1.850
			Fürtrag .	1,282.500	. . . . .	1.850	1,284.350

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,282.500	. . . . .	1.850	1,284.350
9	19	1	Österreich ob der Enns:				
			Anstreicherarbeiten am Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Linz	. . . . .	. . . . .	400	400
			Tirol:				
			Anschaffung von Schulbänken für die Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Trient	. . . . .	. . . . .	650	650
			Steiermark:				
			Neulegung des Trottoirs längs der Gassenseite des Gebäudes der Lehrer-Bildungsanstalt in Graz	. . . .	. . . . .	800	800
			Görz:				
			Neubau der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Görz (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Dalmatien:				
			Anschaffung von 24 eisernen Betten für das Internat der Lehrer-Bildungsanstalt in Borgo-Erizzo	. . . . .	520	. . . . .	520
			Böhmen:				
			Einführung der Wasserleitung in das Gebäude der deutschen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Prag	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Mähren:				
			Herstellungen im Gebäude der deutschen Lehrer-Bildungsanstalt in Brünn	. . . . .	. . . . .	1.250	1.250
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Special-Curse für Mittelschul-Abiturienten an Lehrer-Bildungsanstalten	. . . . .	1.086	. . . . .	1.086
		2	Dienstalters-Zulagen für Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1.500	. . . . .	. . . . .	1.500
		3	Stipendien für Lehramts-Zöglinge	. . . . .	80.000	. . . . .	80.000
		4	Verdienst-Zulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	2.000	. . . . .	. . . . .	2.000
		5	Bürgerschul-Lehrercurse	16.000	. . . . .	. . . . .	16.000
		6	Staatszuschüsse zu Normalschulsonden	151.112	. . . . .	. . . . .	151.112
		7	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol	. . . . .	. . . . .	38.000	38.000
		8	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		9	Förderung der mit Volksschulen verbundenen landwirtschaftlichen Lehrcurse und Schulgärten . . .	7.000	. . . . .	. . . . .	7.000
		10	Beiträge für allgemeine Volks- und Bürgerschulen .	94.544	. . . . .	. . . . .	94.544
			Tirol:				
			Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol	. . . .	15.000	. . . . .	15.000
			Fürtrag .	1,555.656	96.606	59.450	1,711.712

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,555.656	96.606	59.450	1,711.712
9	19	10	Triest:				
			Herstellungen im Staats-Schulgebäude am Leipzigerplatze in Triest	. . . . .	. . . . .	800	800
			Summe (Titel 19, §§. 1—10) .	1,555.656	96.606	60.250	1,712.512
	20		Stiftungen und Beiträge.				
		1	Stiftungen	38.216	. . . . .	. . . .	38.216
		2	Beiträge	93.476	. . . . .	. . . . .	93.476
			Annuität für das Unterrichtsgebäude an der Schwarzenbergstraße in Wien (10. und 11. Rate)	. . . . .	50.000	. . . . .	50.000
			Europäische Gradmessung	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Summe (Titel 20, §§. 1 und 2) .	131.692	50.000	8.000	189.692
	21		Administration der Studienfonde.				
		1	Ausgaben der Fonde	54.900	. . . . .	. . . . .	54.900
			Österreich unter der Enns:				
			Regulirung des Kirchenhofes zwischen der städtischen Volksschule und der St. Annakirche in Wien behufs Herstellung einer Gartenanlage	. . . . .	. . . . .	450	450
			Salzburg:				
			Renovirung der Façade des Studiengebäudes in Salzburg	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Böhmen:				
			Bauliche Sicherstellungs- und Restaurirungs-Arbeiten an der St. Barbarakirche in Kuttenberg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
		2	Ausgaben der Fondsforste und Domänen	29.320	. . . . .	. . . . .	29.320
			Summe (Titel 21, §§. 1 und 2) .	84.220	. . . . .	13.450	97.670
			Zusammen (Capitel 9, Titel 14—21) .	12,382.048	338.561	508.450	13,229.059
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—21) .	**20,627.548**	**494.940**	**670.030**	**21,792.518**

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			X. Ministerium der Finanzen.				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
10			Finanzverwaltung.				
	1		Central-Leitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements, dann des Grundsteuer-Catasters)	1,038.800	10.400	. . . . .	1,049.200
			Renovirungsarbeiten im Amtsgebäude in der Himmelpfortgasse (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebürenbemessungsämter	2,791.540	3.790	. . . . .	2,795.330
			Kostentangente für die Adaptirung des Amtsgebäudes in Bruck a. d. Mur	. . . . .	. . . . .	6.200	6.200
			Kostentangente für den Bau des Finanztractes bei dem neuen Post- und Telegraphengebäude in Triest (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	76.252	76.252
	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	1,118.575	3.670	—	1,122.245
			Kostentangente für die Adaptirung des Amtsgebäudes in Bruck a. d. Mur	. . . . .	. . . . .	1.640	1.640
			Kostentangente für den Bau des Finanztractes bei dem neuen Post- und Telegraphengebäude in Triest (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.364	15.364
	4		Staats-Centralkasse, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt- und Finanz-Landeskassen, dann Landeszahlämter	400.735	560	. . . . .	401.295
			Kostentangente für den Bau des Finanztractes bei dem neuen Post- und Telegraphengebäude in Triest (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	11.996	11.996
	5		Finanzwache (hierunter 54.250 fl. in Gold)	6,333.730	. . . . .	. . . . .	6,333.730
			Münzverlust bei obigem Golde (20% Agio) .	. . . . .	10.850	. . . . .	10.850
			Ankauf eines Amtsgebäudes in Gurahumora (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.190	2.190
	6		Steuerämter	4,117.570	19.500	. . . . .	4,137.070
			Ankauf einer Realität in Pergine (3. Rate) . . .	. . . . .	390	. . . . .	390
			Kostentangente für die Adaptirung des Amtsgebäudes in Bruck a. d. Mur	. . . . .	—	4.650	4.650
			Ankauf eines Amtsgebäudes in Gurahumora (1. Rate)	. . . . .	—	1.310	1.310
			Fürtrag .	15,800.950	49.160	169.602	16,019.712

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	15,800.950	49.160	169.602	16,019.712
10	7		Finanz-Procuraturen	384.710	. . . . .	. . . . .	384.710
			Kostentangente für den Bau des Finanztractes bei dem neuen Post- und Telegraphengebäude in Triest (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	14.604	14.604
	8		Zollverwaltung (hierunter 87.350 fl. in Gold) . .	1,546.330	4.980	. . . . .	1,551.310
			Münzverlust bei obigem Golde (20% Agio) . .	. . . . .	17.470	. . . . .	17.470
			Bau des Zollamtes in Guranegri	. . . . .	. . . . .	4.400	4.400
	9		Evidenzhaltung des Grundsteuer-Catasters	789.490	38.593	. . . . .	828.083
			Kostentangente für die Adaptirung des Amtsgebäudes in Bruck a. d. Mur	. . . . .	. . . . .	270	270
			Kostentangente für den Bau des Finanztractes bei dem neuen Post- und Telegraphengebäude in Triest (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	11.137	11.137
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9) .	18,521.480	110.203	200.013	18,831.696
11			Allgemeine Kassenverwaltung.				
	1		Münzverlust	. . . . .	1,001.000	. . . . .	1,001.000
	2		Ersätze an Parteien	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
	3		Vorschussweise Beitragsleistung zu den Kosten der Regulirung des Draunflusses in Kärnten von dem Gesammterfordernisse von 333.333 fl. (7. Rate)	. . . . .	33.333	. . . . .	33.333
	4		Militär-Taxfond	1,171.465	. . . . .	. . . . .	1,171.465
	5		Für die Ausprägung von Kupferscheidemünze . . .	. . . . .	16.800	. . . . .	16.800
	6		Verschiedene Auslagen	34.100	200	. . . . .	34.300
			Summe (Capitel 11, Titel 1—6) .	1,215.565	1,051.333	. . . . .	2,266.898
			B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.				
12			Directe Steuern.				
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlass ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung . .	90.700	. . . . .	. . . . .	90.700
			Fürtrag . .	90.700	. . . . .	. . . . .	90.700

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	90.700	. . . . .	. . . . .	90.700
12	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlass der Einführung der Grundsteuer	2.300	. . . . .	. . . . .	2.300
	3		Steuer-Executionskosten	. . . . .	557.000	. . . . .	557.000
	4		Kosten für allfällige Vorerhebungen zum Zwecke der Steuerreform	. . . . .	10.000	. . . . .	10.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4) .	93.000	567.000	. . . . .	660.000
13			Zoll.				
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	562.000	. . . . .	. . . . .	562.000
	2		Gefällsrückgaben	172.000	. . . . .	. . . . .	172.000
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . .	. . . . .	1,400.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1—3) .	2,134.000	. . . . .	. . . . .	2,134.000
			Indirecte Abgaben.				
14			Verzehrungssteuer:				
	1		Verwaltungsauslagen	1,202.840	. . . . .	. . . . .	1,202.840
	2	1	Rückstellung von Gefälls-Sicherstellungen . . .	3,740.000	. . . . .	. . . . .	3,740.000
		2	Gefällsrückgaben bei Brantwein und Bier einschließlich Disconto	472.500	. . . . .	. . . . .	472.500
		3	Andere Gefällsrückgaben	272.530	. . . . .	. . . . .	272.530
	3		Verzehrungssteuer-Restitutionen	420.560	. . . . .	. . . . .	420.560
	4		Verzehrungssteuer-Bonificationen	8,129.900	. . . . .	. . . . .	8,129.900
	5		Entschädigung an die Propinationsberechtigten in Galizien und in der Bukowina	1,100.000	. . . . .	. . . . .	1,100.000
			Summe (Capitel 14, Titel 1—5) .	15,338.330	. . . . .	. . . . .	15,338.330
15			Salz:				
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,737.400	. . . . .	. . . . .	2,737.400
			Münzverlust (rund)	. . . . .	100	. . . . .	100
			Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben	. . . . .	. . . . .	79.500	79.500
	2		Verschleiß-Auslagen	230.000	. . . . .	. . . . .	230.000
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2) .	2,967.400	100	79.500	3,047.000
16			Tabak:				
	1		Administrations-Auslagen	700.000	. . . . .	. . . . .	700.000
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten (hierunter 10,249.600 Gulden in Gold)	24,928.600	. . . . .	. . . . .	24,928.600
			Münzverlust bei obigem Golde (20% Agio) .	. . . . .	2,049.900	. . . . .	2,049.900
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	300.000	300.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,280.039	550	. . . . .	1,280.589
			Bau eines Tabakverschleißmagazines in Graz . .	. . . . .	. . . . .	54.000	54.000
			Kostentangente für das Amtsgebäude in Triest (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	33.011	33.011
			Summe (Capitel 16, Titel 1—3) .	26,908.639	2,050.450	387.011	29,346.100

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
17			Stempel	394.000	. . . . .	. . . . .	394.000
			Kostentangente für den Bau des Verschleißmagazins in Graz	. . . . .	. . . . .	8.400	8.400
18			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	800.000	. . . . .	. . . . .	800.000
19			Lotto	13,486.725	. . . . .	. . . . .	13,486.725
			Kostentangente für den Bau des Amtsgebäudes in Triest (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	13.275	13.275
20			Mauten	30.800	. . . .	. . . . .	30.800
21			Punzirung	86.579	1.010	. . . . .	87.589
			Kostentangente für den Bau des Amtsgebäudes in Triest (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.731	3.731
22			Besondere Abgabe für gebrannte geistige Getränke	13.000	. . . . .	. . . . .	13.000
			Summe (Capitel 14—22)	60,025.473	2,051.560	491.917	62,568.950
			Staatseigenthum.				
23			Dicasterialgebäude	148.787	1.700	. . . . .	150.487
			a) Annuität für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring	. . . . .	418	. . . . .	418
			b) Annuität für den Ankauf des Sparkassegebäudes in Laibach	. . . . .	8.533	. . . . .	8.533
			c) Staatsbeitrag zur Restaurirung der Burg Karlstein in Böhmen (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			d) Kostentangente für den Bau des Amtsgebäudes in Triest (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	21.900	21.900
			Summe (Capitel 23)	148.787	10.651	36.900	196.338
24			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	4.800	. . . . .	. . . . .	4.800
25			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,784.472	. . . . .	. . . . .	1,784.472
			Neubau (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	500.000	500.000
26			Münzwesen	208.301	19.368	. . . . .	227.669
			Kostentangente für den Bau des Amtsgebäudes in Triest (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.731	3.731
			Gesammt-Summe (Capitel 10—26)	84,135 878	3,810.115	1,232.561	89,178.554
27			Handels-Ministerium.				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1	1	Central-Leitung	385 240	40.300	. . . . .	425.540
			Münzverlust von 4.900 fl. Gold, 20% Agio	. . . . .	980	. . . . .	980
		2	Rückzahlbarer Vorschuss an die gemischte Pruth-Commission, Gesammtbetrag 58.000 fl. in Gold (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	16.080	16.080
			Münzverlust bei obigem Golde (20% Agio) rund	. . . . .	. . . . .	3.220	3.220
			Fürtrag	385.240	41.280	19.300	445.820

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
					1891	1892	
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	385.240	41.280	19.300	445.820
27	1	3	Für inländische Special- und Localausstellungen, sowie für fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist	. . . . .	7.000	. . . . .	7.000
		4	Subvention für das k. k. österreichische Handels-Museum	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		5	Für die Herstellung einer Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschinen	. . . . .	1.000	. . . . .	1.000
		6	Beitrag zu den Kosten für die Anfertigung einer Tiefenkarte des Bodensees	. . . . .	480	. . . . .	480
			Summe (Titel 1, §§. 1—6) .	385.240	69.760	19.300	474.300
	2	.	Erhaltung der Weltausstellungs-Gebäude im k. k. Prater	18.930	4.000	. . . . .	22.930
	3	.	Gewerbe-Inspection	117.080	. . . . .	. . . . .	117.080
	4	.	Probiranstalten für Handfeuerwaffen	2.000	30.200	. . . . .	32.200
	5	1	General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen	265.340	1.700	. . . . .	267.040
		2	Für Hilfsorgane der Generalinspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten	. . . . .	26.000	. . . . .	26.000
			Summe (Titel 5, §§. 1 und 2) .	265.340	27.700	. . . . .	293.040
	6	1	Aichdienst	397.120	. . . . .	. . . . .	397.120
		2	Für Anschaffung eines eisernen, einbruchsicheren Schrankes zur Aufbewahrung der Prototype des Meters und des Kilogrammes	. . . . .	. . . . .	200	200
		3	Ausrüstungskosten für Normale, Normal- und Hilfsapparate, dann für die Justirung derselben . . .	. . . . .	. . . . .	2.200	2.200
			Summe (Titel 6, §§. 1—3) .	397.120	. . . . .	2.400	399.520
	7	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	667.850	. . . . .	. . . . .	667.850
		2	Außerordentliches Erfordernis	. . . . .	5.760	. . . . .	5.760
		3	Neubauten im Küstenlande:				
			a) Außerordentliche und neue Hafenbauten.				
			Natissa. Durchstich bei Panigai zur Erleichterung der Flussschiffahrt (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5 000
			Val Pidocchio im Arsa Canale. Herstellung einer Verladebrücken-Anlage (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Silo auf der Insel Veglia. Herstellung eines Molo sammt Uferstrecke (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Isola. Herstellung eines Landungs-Molo (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Natissa. Baggerung zur Schiffbarmachung des Flusses (Restbetrag und Mehrerfordernis) . . .	. . . . .	. . . . .	10.500	10.500
			Aquileja. Herstellung einer Brücke (Restbetrag) .	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Capodistria. Verlängerung des Molo delle Galere (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Fürtrag .	. . . . .	. . . . .	38.500	38.500
				667.850	5.760	. . . . .	673.610

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	667.850	5.760	. . . . .	673.610
			. . . . .	. . . . .	. . . . .	38.500	38.500
27	7	3	Parenzo. Erweiterung des Molo (Restbetrag und Mehrerfordernis)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Bolosca. Verlängerung des Schutzdammes (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			Verbenico auf der Insel Veglia. Errichtung eines Schutzdammes (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Bescanuova. Bau eines Schutzdammes (8. Rate) .	. . . . .	. . . . .	14.000	14.000
			Herstellung neuer Anbindsäulen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Anschaffung von Santorinerde	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			b) Außerordentliche und neue See- und Hafenleuchten:				
			Triest. Installation der elektrischen Beleuchtung am neuen Hafen (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.710	9.710
			Secca Cabula. Errichtung eines Hafenlichtes (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Summe (Titel 7, §. 3) .	. . . .	. . . . .	92.210	92.210
		4	Neubauten in Dalmatien:				
			a) Außerordentliche und neue Hafenbauten.				
			Comisa. Legung einer Vertäuungsboje	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500
			Cirtvice auf der Halbinsel Sabioncello. Herstellung eines Schutzdammes (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Ragusa. Verlängerung des Molo Pescheria im Porto Cassone	. . . . .	. . . . .	4.750	4.750
			S. Ciriaco di Premuda. Herstellung eines Bootshafens (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Sebenico. Bau eines Landungsdammes und einer Ufermauer (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Spalato. Weitere Verstärkung des Steinwurfes am Schutzdamme (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Spalato. Herstellung der Ufermauer vor der Eisenbahn und Baggerung (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Spalato. Bau eines Molo vor der Eisenbahn (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Bol auf der Insel Brazza. Herstellung eines Schutz- und Landungs-Molo (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Gravosa. Bau der Moli und Ufermauern (6. Rate für den Bau des südlichen Molo)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Herstellung neuer Anbindsäulen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Anschaffung von Santorinerde	. . . . .	. . . . .	2.400	2.400
			Fürtrag .	. . . .	. . . . .	80.650	80.650
				667.850	5.760	92.210	765.820

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	667.850	5.760	92.210	765.820
			. . . . .	. . . .	. . .	80.650	80.650
27	7	4	b) Außerordentliche und neue See- und Hafenleuchten:				
			Skrda. Errichtung einer Seeleuchte nach Arzberger'schem Systeme	. . . . .	. . . . .	6.800	6.800
			Catene turche und S. Domenica. Vervollständigung der Hafenleuchten (Restbetrag) . .	. . . . .	. . . . .	1.400	1.400
			c) Außerordentliche und neue Hochbauten:				
			Spalato. Errichtung eines Hafencapitanats-Gebäudes (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Peterzane. Errichtung eines Choleraspitales und Räumlichkeiten für Desinfectionszwecke und zur Unterbringung des Aufsichts- und Wartepersonales (2. Rate)	. . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Summe (Titel 7, §. 4) .	. . . . .	. . . . .	105.850	105.850
		5	Für den Bau eines schwimmenden Dampfkrahnes für den Hafen von Triest (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
		6	Bau- und Erhaltungskosten der Hafengeleise in Triest (10. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
		7	Erweiterung der Hafenanlagen in Triest (4. Rate) .	. . . . .	. . . . .	976.000	976.000
		8	Kaufschilling für den Erwerb von Grundstücken in S. Sabba behufs Ausgestaltung des dortigen Petroleumshafens (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Summe (Titel 7, §§. 1—8) .	667.850	5.760	1,269.060	1,942.670
			Summe (Titel 1—7) .	1,853.560	137.420	1,290.760	3,281.740
	8		B. Post- und Telegraphen-Anstalt.				
			Betrieb in Österreich.				
		1	Persönliche Bezüge	13,893.050	. . . .	. . . . .	13,893 050
		2	Sachliche Betriebserfordernisse	10,238.610	. . . . .	. . . . .	10,238.610
		3	Zu dem eigentlichen Verwaltungsaufwande nicht gehörige Ausgaben	769.440	. . . . .	. . . . .	769.440
			Ferner außerordentliche Ausgaben:				
		4	Für die Erweiterung des Post- und Telegraphen-Gebäudes in Prag	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
		5	Für den Bau eines eigenen Postgebäudes am Nordwestbahnhofe in Wien	. . . . .	. . . .	20.000	20.000
			Fürtrag .	24,901.100	. . . . .	40.000	24,941.100

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	24,901.100	. . . . .	40.000	24,941.100
27	8	6	Münzverlust von 74.100 fl. in Gold, 20% Agio (rund)	. . . . .	14.810	. . . . .	14.810
		7	Für Errichtung von neuen Telegraphen-, Telephon- und pneumatischen Rohrleitungen; für Drahtzuspannungen 2c.	. . . . .	. . . . .	340.000	340.000
		8	Für neue Postwagen	. . . . .	125.500	. . . . .	125.500
		9	Für Vermehrung des Inventarstandes	. . . . .	206.000	. . . . .	206.000
		10	Für Adaptirung neuer oder für Erweiterung schon bestehender Ämter	. . . . .	84.500	. . . . .	84.500
		11	Subvention für den Pensionsverein der Landpostbediensteten	. . . . .	25.000	. . . . .	25.000
		12	Annuitäten für die Post- und Telegraphengebäude in Wien, Olmütz, Troppau, Graz, Roveredo, Krakau, Lemberg, Czernowitz, Trient und Bozen .	. . . . .	117.350	. . . . .	117.350
			Summe (Titel 8, §§. 1—12) .	24,901.100	573.160	380.000	25,854.260
		13	Österreichische Postanstalten in der Türkei . . .	71.740	. . . . .	. . . . .	71.740
		14	Münzverlust von rund 70.000 fl. in Gold (20% Agio)	. . . . .	14.000	. . . . .	14.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—14) .	24,972.840	587.160	380.000	25,940.000
	9		C. Postsparkassen-Amt.				
		1	Verwaltungsauslagen	755.430	8.000	. . . . .	763.430
		2	Dotirung des Reservefonds	. . . . .	503.820	. . . . .	503.820
			Summe (Titel 9, §§. 1 und 2) .	755.430	511.820	. . . . .	1,267.250
	10		D. Staats-Eisenbahnbau.				
		1	Für den Ausbau der böhmisch-mährischen Transversalbahn	. . . . .	. . . . .	2,708.240	2,708.240
		2	Für den Bau der Eisenbahn Jaslo-Rzeszów . . .	. . . . .	. . . . .	2,700.000	2,700.000
			Summe (Titel 10, §§. 1 und 2) .	. . . . .	. . . . .	5,408.240	5,408.240
	11		E. Betheiligung an der Capitals-Beschaffung zum Zwecke des Baues von Privateisenbahnen.				
		1	Für den Bau einer Localbahn von Lemberg nach Rawa ruska (Localbahn Lemberg-Belzec [Tomaszów]); (3. Rate von 900.000 fl.)	. . . . .	. . . . .	180.000	180.000
		2	Für den Bau der Localbahnen: a) von der Station Hatna der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn nach Kimpolung; b) von der Station Hliboka der vorgenannten Hauptbahn nach Berhometh mit einer Abzweigung via Karapczin nach Czudin (Bukowinaer Localbahnen) (3. Rate von 1,100.000 fl.) . . .	. . . . .	. . . . .	220.000	220.000
		3	Für den Bau einer Localbahn von Linz-Urfahr über Neufelden nach Aigen (Mühlkreisbahn); (3. und und letzte Rate von 900.000 fl.)	. . . . .	. . . . .	300.000	300.000
			Summe (Titel 11, §§. 1—3) .	. . . . .	. . . . .	700.000	700.000

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	12		**F. Betrieb verpachteter Staats-Eisenbahnen.**				
			Bodenbacher Bahnstrecke:				
			Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	90	. . . . .	. . . . .	90
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für diverse Herstellungen in der Strecke Bodenbach-Reichsgrenze, in Gold	. . . . .	. . . . .	2.750	2.750
			Münzverlust bei obigem Golde 20% Agio	. . . . .	. . . . .	550	550
			Summe (Titel 12) .	90	. . . . .	3.300	3.390
	13		**G. Staatseisenbahnbetrieb.**				
			Im Eigenthume des Staates stehende Bahnen:				
		1	**Westliche Staatsbahnen:**				
			a) Allgemeine Verwaltung:				
			Persönliche Ausgaben	286.940	. . . . .	. . . . .	286.940
			Sachliche Betriebserfordernisse	114.760	. . . . .	. . . . .	114.760
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:				
			Persönliche Ausgaben	2,782.770	. . . . .	. . . . .	2,782.770
			Sachliche Betriebserfordernisse	2,925.730	. . . . .	. . . . .	2,925.730
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:				
			Persönliche Ausgaben	6,431.990	. . . . .	. . . . .	6,431.990
			Sachliche Betriebserfordernisse	1,355.710	. . . . .	. . . . .	1,355.710
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:				
			Persönliche Ausgaben	2,199.770	. . . . .	. . . . .	2,199.770
			Sachliche Betriebserfordernisse	4.423.130	. . . . .	. . . . .	4,423.130
			e) Auslagen für die Postbeförderung	692.600	. . . . .	. . . . .	692.600
			f) „ „ den Localbahnbetrieb	611.400	. . . . .	. . . . .	611.400
			g) „ „ das Salzgeschäft	909.200	. . . . .	. . . . .	909.200
			h) „ „ „ Hotel Zell am See	6.500	. . . . .	. . . . .	6.500
			i) Sonstige Auslagen:				
			Persönliche Ausgaben	343.860	. . . . .	. . . . .	343.860
			Sachliche Betriebserfordernisse	3,497.540	. . . . .	. . . . .	3,497.540
			k) Vertragsmäßige Zahlungen für Verzinsung und Amortisation:				
			Creditanstalts-Anlehen:				
			Zinsen- und Capitalsrückzahlung	819.000	. . . . .	. . . . .	819.000
			Baucapital der Strecke Braunau-Reichsgrenze:				
			Zinsen- und Capitalsrückzahlung in Gold al pari	24.080	. . . . .	. . . . .	24.080
			Fürtrag .	27,424.980	. . . . .	. . . . .	27,424.980

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	27,424.980	. . . . .	. . . . .	27,424.980
27	13	1	I) Annuitäten, betreffend die Erwerbung von vier Sechstel-Antheilen an der Wiener Verbindungsbahn, und zwar:				
			Ein Sechstel-Antheil der Kaiser Ferdinands-Nordbahn (4. Annuität)	32.320	. . . . .	. . . . .	32.320
			Ein Sechstel Antheil je der priv. österreichischen Nordwestbahn und der österreichisch-ungarischen Staats-Eisenbahngesellschaft (2. Annuität)	67.000	. . . . .	. . . . .	67.000
			Ein Sechstel-Antheil der priv. Südbahn-Gesellschaft (1. Annuität)	33.000	. . . . .	. . . . .	33.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Münzverlust von 672.490 fl. in Gold, 20% Agio	. . . . .	134.500	. . . . .	134.500
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . . .	322.000	. . . . .	322.000
			„ „ „ eiserner Weichen	. . . .	45.000	. . . . .	45.000
			„ „ „ imprägnirter Schwellen . .	. . . . .	94.000	. . . . .	94.000
			Für Erweiterung der Station Vyšehrad und für ein zweites Geleise Vyšehrad-Rusle; Gesammtkosten 65.000 fl.; (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	33.000	33.000
			Für Beitragsleistung zu den Regulirungs-Arbeiten beim Donau-Umschlagplatz in Linz .	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			Für Ankaufsquote von 26 Leihmaschinen . . .	. . . . .	. . . . .	124.810	124.810
			Für Beschaffung von 480 gedeckten Güterwagen	. . . . .	. . . . .	944.000	944.000
			Für Lademittel	. . . . .	. . . . .	13.700	13.700
			Für Vergrößerung der Werkstätten-Anlagen in Linz (5. Rate)	. . . . .	. . . .	370.000	370.000
			Für Umbau des Aufnahmsgebäudes und der Stationsanlagen in St. Pölten (5. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	234.000	234.000
			Für Ankauf des Uferplatzes unterhalb der Nordwestbahnbrücke an der Donau (5. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	34.600	34.600
			Für das Aufnahmsgebäude und die Beamtenwohnungen an der Bahnlinie St. Pölten-Leobersdorf-Gutenstein (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für eine Schiffswerfte in Bregenz und die Erweiterung der bestehenden Hafenanlagen, sowie für Umstaltung des provisorischen Wellenbrechers (Molo) daselbst	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			Für den Bau des zweiten Geleises in der Strecke Wien-Tulln der Kaiser Franz Joseph-Bahn und für die damit zusammenhängenden Erweiterungsbauten (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	500.000	500.000
			Für die Industriegeleise von Friedburg-Lengau bis Schneegattern für die k. k. General-Direction der Allerhöchsten Privat- und Familienfonde (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.400	7.400
			Fürtrag .	27,557.300	595.500	2,326.510	30,479.310

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	27,557.300	595.500	2,326.510	30,479.310
27	13	1	Für Versicherungsarbeiten bei Lehnen und Böschungen, sowie für Schutzbauten gegen Lawinenabstürze	. . . . .	. . . . .	110.000	110.000
			Für Herstellung von Brückenwagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	13.600	13.600
			Für Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
			Für Geleise-Anlagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	71.000	71.000
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	48.000	48.000
			Für diverse Herstellungen bei Wächterhäusern, Signalhütten 2c.	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000
			Für die Erweiterung von Stationen	. . . . .	. . . . .	76.000	76.000
			Für Brückenverstärkungen	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Auslagen	. . . . .	. . . . .	78.000	78.000
			Für Antheil an der Beschaffung von:				
			a) 98 Locomotiven sammt Tendern und Ausrüstung (2. Rate)				
			b) 1.000 Güterwagen sammt Reserveräderpaaren (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	611.810	611.810
			Für Fahrparkvermehrung (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	633.540	633.540
			Für diverse Einrichtungen und Umstaltungen von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	59.900	59.900
			Für Werkstätten-Einrichtungen	. . . . .	. . . . .	2.800	2.800
			Summe (Titel 13, §. 1) .	27,557.300	595.500	4,118.160	32,270.960
		2	Trieſt-Herpelje-Istrianer Staatsbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung:				
			Persönliche Ausgaben	5.620	. . . . .	. . . . .	5.620
			Sachliche Betriebserfordernisse	2.280	. . . . .	. . . . .	2.280
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:				
			Persönliche Ausgaben	80.040	. . . . .	. . . . .	80.040
			Sachliche Betriebserfordernisse	50.560	. . . . .	. . . . .	50.560
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:				
			Persönliche Ausgaben	131.250	. . . . .	. . . . .	131.250
			Sachliche Betriebserfordernisse	28.650	. . . . .	. . . . .	28.650
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:				
			Persönliche Ausgaben	41.750	. . . . .	. . . . .	41.750
			Sachliche Betriebserfordernisse	75.850	. . . . .	. . . . .	75.850
			Fürtrag .	416.000	. . . . .	. . . . .	416.000

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	416.000	. . . . .	. . . . .	416.000
27	13	2	e) Auslagen für Postbeförderung	15.200	. . . . .	. . . . .	15.200
			f) Sonstige Auslagen:				
			Persönliche Ausgaben	6.730	. . . . .	. . . . .	6.730
			Sachliche Betriebserfordernisse	60.570	. . . . .	. . . . .	60.570
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Münzverlust von 26.500 fl. in Gold, 20% Agio	. . . . .	5.300	. . . . .	5.300
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . . .	3.200	. . . . .	3.200
			Für das Einlegen imprägnirter Schwellen . .	. . . . .	1.600	. . . . .	1.600
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	3.300	3.300
			Für Ankaufsquote von 26 Leihmaschinen . . .	. . . . .	. . . . .	30.410	30.410
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Auslagen	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Für Antheil an der Beschaffung von:				
			a) 98 Locomotiven sammt Tendern und Ausrüstung (2. Rate);				
			b) 1.000 Güterwagen sammt Reserveräderpaaren (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	51.390	51.390
			Für Fahrparkvermehrung (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.460	1.460
			Summe (Titel 13, §. 2) .	498.500	10.100	89.560	598.160
		3	Dalmatiner Staatsbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung:				
			Persönliche Ausgaben	1.320	. . . . .	. . . . .	1.320
			Sachliche Betriebserfordernisse	780	. . . . .	. . . . .	780
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:				
			Persönliche Ausgaben	36.810	. . . . .	. . . . .	36.810
			Sachliche Betriebserfordernisse	20.790	. . . . .	. . . . .	20.790
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:				
			Persönliche Ausgaben	33.920	. . . . .	. . . . .	33.920
			Sachliche Betriebserfordernisse	5.880	. . . . .	. . . . .	5.880
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:				
			Persönliche Ausgaben	17.140	. . . . .	. . . . .	17.140
			Sachliche Betriebserfordernisse	22.560	. . . . .	. . . . .	22.560
			e) Auslagen für die Postbeförderung	3.000	. . . . .	. . .	3.000
			Fürtrag .	142.200	. . . . .	. . . . .	142.200

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	142.200	. . . . .	. . . . .	142.200
27	13	3	f) Sonstige Auslagen:				
			Persönliche Ausgaben	1.600	. . . . .	. . . . .	1.600
			Sachliche Betriebserfordernisse	4.200	. . . . .	. . . . .	4.200
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Münzverlust von 260 fl. in Gold, 20% Agio	. . . . .	50	. . . . .	50
			Für Austausch von weichen gegen harte und imprägnirte Schwellen	. . . . .	600	. . . . .	600
			Für Hafengeleise in Spalato	. . . . .	. . . . .	9.200	9.200
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Auslagen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Summe (Titel 13, §. 3) .	148.000	650	10.200	158.850
		4	Staatsbahnen in Galizien:				
			a) Allgemeine Verwaltung:				
			Persönliche Ausgaben	56.280	. . . . .	. . . . .	56.280
			Sachliche Betriebserfordernisse	22.520	. . . . .	. . . . .	22.520
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:				
			Persönliche Ausgaben	563.940	. . . . .	. . . . .	563.940
			Sachliche Betriebserfordernisse	525.760	. . . . .	. . . . .	525.760
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:				
			Persönliche Ausgaben	1,044.870	. . . . .	. . . . .	1,044.870
			Sachliche Betriebserfordernisse	220.030	. . . . .	. . . . .	220.030
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:				
			Persönliche Ausgaben	387.660	. . . . .	. . . . .	387.660
			Sachliche Betriebserfordernisse	764.640	. . . . .	. . . . .	764.640
			e) Auslagen für die Postbeförderung	83.200	. . . . .	. . . . .	83.200
			f) „ „ den Localbahnbetrieb	320.700	. . . . .	. . . . .	320.700
			g) „ „ das Salzgeschäft	14.400	. . . . .	. . . . .	14.400
			h) Sonstige Auslagen:				
			Persönliche Ausgaben	67.440	. . . . .	. . . . .	67.440
			Sachliche Betriebserfordernisse	803.260	. . . . .	. . . . .	803.260
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Münzverlust von 41.440 fl. in Gold, 20% Agio	. . . . .	8.290	. . . . .	8.290
			Fürtrag .	4,874.700	8.290	. . . . .	4,882.990

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	4,874.700	8.290		4,882.990
27	13	4	Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . . .	44.200		44.200
			Für das Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	4.080		4.080
			Für das Einlegen imprägnirter Schwellen . .	. . . . .	35.000		35.000
			Für Lehnenversicherungen, Flussregulirungen und Uferschutzbauten	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Für die Erweiterung der Station Saybusch . .	. . . . .	. . . . .	64.000	64.000
			Für Ankaufsquote von 26 Leihmaschinen . . .	. . . . .	. . . . .	81.260	81.260
			Für 1 Lastzugs-Locomotive sammt Reserve . .	. . . . .	. . . . .	30.310	30.310
			Für Beschaffung von 20 Cisternenwagen sammt Reserven	. . . . .	. . . . .	56.000	56.000
			Für Erweiterung der Werkstätte in Neu-Sandec (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	87.000	87.000
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Auslagen	. . . .	. . . . .	11.000	11.000
			Für Antheil an der Beschaffung von:				
			a) 98 Locomotiven sammt Tendern und Ausrüstung (2. Rate);				
			b) 1.000 Güterwagen sammt Reserveräderpaaren (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	194.780	194.780
			Für Fahrparkvermehrung (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	593.640	593.640
			Für diverse Einrichtungen und Umstaltungen von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	5.100	5.100
			Für Werkstätten-Einrichtungen	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Summe (Titel 13, §. 4) .	4,874.700	91.570	1,159.590	6,125.860
		5	Für sonstige Erweiterungsbauten der Staats-Eisenbahnverwaltung	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000
			Summe (Titel 13, §§. 1—5) .	33,078.500	697.820	5,527.510	39,303.830

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Vom Staate für eigene Rechnung betriebene Privatbahnen:				
27	13	6	Ungarische Westbahn (steierische Linie):				
			a) Allgemeine Verwaltung:				
			Persönliche Ausgaben	3.900			3.900
			Sachliche Betriebserfordernisse	1.600			1.600
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:				
			Persönliche Ausgaben	53.400			53.400
			Sachliche Betriebserfordernisse	79.300			79.300
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:				
			Persönliche Ausgaben	98.420			98.420
			Sachliche Betriebserfordernisse	16.980			16.980
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:				
			Persönliche Ausgaben	31.210			31.210
			Sachliche Betriebserfordernisse	56.990			56.990
			e) Sonstige Auslagen:				
			Persönliche Ausgaben	4.680			4.680
			Sachliche Betriebserfordernisse	42.620			42.620
			f) Vertragsmäßige Zahlungen für Verzinsung und Amortisation	394.640			394.640
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Münzverlust von 5.140 fl. in Gold, 20% Agio		1.030		1.030
			Summe (Titel 13, §. 6).	783.740	1.030		784.770
		7	Erste ungarisch-galizische Eisenbahn (galizische Linie):				
			a) Allgemeine Verwaltung:				
			Persönliche Ausgaben	5.790			5.790
			Sachliche Betriebserfordernisse	2.410			2.410
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:				
			Persönliche Ausgaben	108.190			108.190
			Sachliche Betriebserfordernisse	125.610			125.610
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:				
			Persönliche Ausgaben	142.770			142.770
			Sachliche Betriebserfordernisse	40.930			40.930
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:				
			Persönliche Ausgaben	54.570			54.570
			Sachliche Betriebserfordernisse	110.730			110.730
			Fürtrag.	591.000			591.000

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	591.000	. . . . .	. . . . .	591.000
27	13	7	e) Sonstige Auslagen:				
			Persönliche Ausgaben	6.950	. . . . .	. . . . .	6.950
			Sachliche Betriebserfordernisse	78.450	. . . . .	. . . . .	78.450
			f) Vertragsmäßige Zahlungen für Verzinsung und Amortisation	1,449.860	. . . . .	. . . . .	1,449.860
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Münzverlust von 10.260 fl. in Gold 20% Agio	. . . . .	2.050	. . . . .	2.050
			Summe (Titel 13, §. 7) .	2,126.260	2.050	. . . . .	2,128.310
			Summe (Titel 13, §§. 6 und 7) .	2,910.000	3.080	. . . .	2,913.080
			Summe (Titel 13, §§. 1—7) .	35,988.500	700.900	5,527.510	42,216.910
			Gesammt-Summe (Capitel 27, Titel 1—13) .	63,570.420	1,937.300	13,309.810	78,817.530
			XII. Ackerbau-Ministerium.				
28			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1		Central-Leitung	277.250	1.400	. . . . .	278.650
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	94.230	5.200	. . . . .	99.430
			Münzverlust (rund)	. . . . .	300	. . . . .	300
	3		Landescultur:				
		1	Subventionen	206.000	339.800	. . . . .	545.800
			Münzverlust (rund)	. . . . .	100	. . . . .	100
		2	Zur Erhaltung der Gailfluss-Regulirungsbauten (8. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
		3	Staatsbeitrag zur Etsch-Regulirung (5. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	625.000	625.000
		4	Staatsbeitrag zu den Nothstandsbauten an den Flüssen Drau, Rienz, Eisak ꝛc. (8. Rate) . . .	. . . . .	54.918	. . . . .	54.918
		5	Staatsbeitrag für die Glan-Regulirung (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.850	5.850
		6	Staatsbeitrag für den Meliorationsfond (6. Rate)	. . . . .	500.000	. . . . .	500.000
			b) Ausgaben aus dem Meliorationsfonde auf Grund des Präliminares	. . . . .	. . . . .	531.335	531.335
		7	Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix . .	. . . . .	36.000	. . . . .	36.000
		8	Regie- und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja	3.480	. . . . .	. . . . .	3.480
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur . .	380.743	. . . . .	. . . . .	380.743
			Fürtrag .	961.703	937.718	1,168.185	3,067.606

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	961.703	937.718	1,168.185	3,067.606
28	5		Bergbehörden	193.690	14.730	. . . . .	208.420
	6		Montan-Lehranstalten	83.391	9.350	. . . . .	92.741
			Münzverlust (rund)	. . . . .	150	. . . . .	150
	7		Staats-Pferdezuchtwesen	1,630.000	42.625	. . . . .	1,672.625
			Münzverlust von 40.000 fl. Gold (20% Agio)	. . . . .	8.000	. . . . .	8.000
			Summe (Capitel 28, Titel 1—7) .	2,868.784	1,012.573	1,168.185	5,049.542
29			B. Forst-, Domänen- und Montanwesen:				
	1		Forst- und Domänenwesen:				
		1	Forst- und Domänen-Directionen	330.240	1.700	. . . . .	331.940
		2	Staatsforste und Domänen	3,156.205	. . .	. . . . .	3,156.205
		3	Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	85.050	85.050
		4	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	37.120	. . . . .	37.120
		5	Servituten-Ablösung und Regulirung	. . . . .	13.440	. . . . .	13.440
		6	Sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	25.280	. . . . .	25.280
		7	Försterschulen	10.460	. . . . .	. . . .	10.460
			Summe (Titel 1, §§. 1—7) .	3,496.905	77.540	85.050	3,659.495
	2		Montanwerke:				
		1	Central-Auslagen	61.190	8.000	. . . . .	69.190
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	117.067	. . . . .	. . . . .	117.067
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	200.987	. . . . .	. . . . .	200.987
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	400	400
		4	Hüttenverwaltung Cilli	368.421	. . . . .	. .	368.421
			Neubauten und productive Anlagen	. . . .	. . . . .	11.800	11.800
			Realitätenankauf	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
		5	Bergdirection Idria	690.647	. . . . .	. . . . .	690.647
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	. . . . .	35.000	35.000
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
		6	Bergdirection Brüx	496.635	. . . . .	. . . . .	496.635
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	. . . . .	94.665	94.665
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	23.500	23.500
		7	Bergdirection Přibram	3,171.309	. . . . .	. . . . .	3,171.309
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	. . . . .	54.800	54.800
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	587.013	. . . . .	. . . . .	587.013
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	. . . . .	7.224	7.224
			Realitäten-Ankauf	. . . .	. . . .	1.510	1.510
			Summe (Titel 2, §§. 1—8) .	5,693.269	8.000	240.899	5,942.168
			Summe (Capitel 29, Titel 1 und 2) .	9,190.174	85.540	325.949	9,601.663
			Gesammt-Summe (Capitel 28 und 29) .	12,058.958	1,098.113	1,494.134	14,651.205

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
30			**XIII. Ministerium der Justiz.**				
	1		Central-Leitung	199.400	7.700	. . . . .	207.100
	2		Oberster Gerichtshof	458.000	58.100	. . . . .	516.100
	3		Justizverwaltung in den Kronländern	17,291.000	1.400	. . . . .	17,292.400
			Münzverlust (rund)	. . . . .	190	. . . . .	190
			Mehraufwand aus Anlass der Anlegung neuer Grundbücher	. . . . .	185.000	. . . . .	185.000
			Mehraufwand aus Anlass der Errichtung neuer Gerichte und der Änderung im Personale . .	. . . . .	10.000	. . . . .	10.000
	4		Neubauten der Justizverwaltung:				
			Österreich unter der Enns:				
		1	Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring behufs Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes (von 25 Annuitäten die 14. Rate)	. . . .	777	. . . . .	777
		2	Für den Ankauf der Justizwachkaserne in Wien (von 28 Annuitäten die 20. Rate)	. . . . .	570	. . . . .	570
		3	Für den Bau des Gerichts- und Gefangenhauses in Wiener-Neustadt (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
		4	Für den Ankauf des Hauses Nr. 10 in der Keplergasse im X. Gemeindebezirke in Wien behufs Unterbringung des Bezirksgerichtes Favoriten (1. Rate)	. . . . .	7.000	. . . . .	7.000
			Tirol:				
		5	Für den Ankauf eines Gebäudes in Pergine zur Unterbringung des Bezirksgerichtes (3. Rate inclusive Zinsen)	. . . .	1.600	. . . . .	1.600
			Steiermark:				
		6	Für den Ankauf des Bezirksgerichtsgebäudes in Feldbach, von dort an die Gemeinde zu vergütenden Baukosten (von 20 Annuitäten die 5. Rate)	. . . . .	2.314	. . . . .	2.314
		7	Für den Bau eines Gerichtsgebäudes für die Civilgerichte am Mur-Quai in Graz (3. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
		8	Für die Adaptirung des Amtsgebäudes in Bruck a. d. Mur (Rest)	. . . . .	. . . . .	6.500	6.500
		9	Für den Aufbau eines zweiten Stockwerkes am Gerichtsgebäude in Leoben	. . . . .	. . . . .	7.500	7.500
			Böhmen:				
		10	Für den Ankauf des Hauses Nr. 8 in der Brentegasse in Prag zur Erweiterung des Strafgerichtsgebäudes, Zahlung der Annuität des Sparkassesatzes	. . . . .	600	. . . . .	600
			Fürtrag .	17,948.400	275.251	104.000	18,327.651

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	17,948.400	275.251	104.000	18,327.651
30	4	11	Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichov (von 30 Annuitäten die 15. Rate)	. . . . .	1.610	. . . . .	1.610
		12	Für den Bau eines Gerichts- und Arresthauses in Neu-Bydžow (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
		13	Für den Ankauf des Hauses Nr. 6 in der Brentegasse zu Prag zur Erweiterung des Strafgerichtsgebäudes (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			Ostgalizien:				
		14	Für den Bau eines Justizgebäudes in Lemberg (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
		15	Für den Neubau des Gefangenhauses in Tarnopol (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
		16	Für den Bau eines Arresthauses in Tlumacz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.500	4.500
			Westgalizien:				
		17	Für den Ankauf des Gerichts- und Gefangenhauses in Jasło (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
		18	Für den Ankauf der Realität Nr. 54 in Neu-Sandec (von 5 Annuitäten die 2. Rate) . . .	. . . . .	6.720	. . . . .	6.720
		19	Für den Ankauf des Gerichtsgebäudes in Wadowice, als Abschlagszahlung	. . . . .	8.726	. . . . .	8.726
		20	Für den Bau im südlichen Tracte des Kreisgerichtsgebäudes in Rzeszów	. . . . .	. . . . .	5.500	5.500
			Bukowina:				
		21	Für den Erweiterungsbau am Strafgerichtsgebäude in Czernowitz (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
	5		Strafanstalten	2,389.500	1.180	. . . . .	2,390.680
			Münzverlust (rund)	. . . . .	600	. . . . .	600
	6		Neubauten der Strafanstalten:				
			Österreich ob der Enns:				
		1	Für Grundeinkauf, Herstellung der Umfassungsmauer und der Todtenkammer am Friedhof der Strafanstalt Garsten	. . . . .	2.000	. . . . .	2.000
			Steiermark:				
		2	Für den Ankauf des an die Strafanstalt Karlau anstoßenden Grundcomplexes (Restzahlung) . .	. . . . .	7.208	. . . . .	7.208
		3	Für die innere Einrichtung der Strafanstalt in Marburg (Rest)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Böhmen:				
		4	Für den Bau der Strafanstalt Pankrac-Nusle bei Prag die 4½% Zinsen, dann Annuität und ¾% an Steuerpauschal-Vergütung anlässlich der Geldbeschaffung zum Baue . .	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
		5	Für die innere Einrichtung dieser Strafanstalt (Rest)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Mähren:				
		6	Für den Bau von Aufseher-Wohnungen bei der Strafanstalt in Mürau (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Gesammt-Summe (Capitel 30, Titel 1—6) .	20,337.900	303.295	352.000	20,993.195

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
31			**XIV. Oberster Rechnungshof**	167.700	700	. . . . .	168.400
32			**XV. Pensions-Etat.**				
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civilverwaltung . .	17,308.000	. . . . .	. . . . .	17,308.000
			Münzverlust für 6400 fl. in Gold, 20% Agio . . .	. . . . .	1.280	. . . . .	1.280
	2		Gemeinschaftliche Civilpensionen	200.000	. . . . .	. . . . .	200.000
			Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragenden 23procentige Quote	46.000	. . . . .	. . . . .	46.000
			Verbleiben .	154.000	. . . . .	. . . . .	154.000
			Summe (Capitel 32, Titel 1 und 2) .	17,462.000	1.280	. . . . .	17,463.280
			XVI. Subventionen und Dotationen.				
33			**A. An Landesfonde und Gemeinden.**				
	1		Landesfond Österreich unter der Enns	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
	2		„ Kärnten	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
	3		An das Land Krain	63.400	. . . . .	. . . . .	63.400
	4		Commune Wien	182.000	. . . . .	. . . . .	182.000
			Summe (Capitel 33, Titel 1—4) .	305.400	. . . . .	. . . . .	305.400
34			**B. An Verkehrs-Anstalten.**				
			Subventionen:				
	1		Österreichisch-ungarischer Lloyd für die Fahrten nach Ostindien und Südamerika:				
			a) Meilengelder in Noten	552.630	. . . . .	. . . . .	552.630
			b) Vergütung der Suezcanal-Gebüren in Gold	288.000	. . . . .	. . . . .	288.000
	2		Zittau-Reichenberger Bahn, in Gold	55.100	. . . . .	. . . . .	55.100
	3		Als 4% Vorschüsse:				
			A. Garantirte Eisenbahnen im eigenen Betriebe:				
			a) Galizische Karl Ludwig-Bahn . . } in Silber	. . . . .	1,279.400	. . . . .	1,279.400
			b) Österreichische Nordwestbahn } in Silber	. . . . .	400.000	. . . . .	400.000
			c) Südnorddeutsche Verbindungsbahn } in Silber	. . . . .	559.000	. . . . .	559.000
			„ Noten	. . . . .	564.600	. . . . .	564.600
			d) Österr.-ungarische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft: Ergänzungsnetz . . . in Noten	. . . . .	582.000	. . . . .	582.000
			Fürtrag .	895.730	3,385.000	. . . . .	4,280.730

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	895.730	3,385.000	. . . . .	4,280.730
34	3		B. Garantirte Eisenbahnen im Staatsbetriebe:				
			e) Lemberg-Czernowitz-Jassybahn: Garantie-Vorschuss . . in Silber	. . . . .	1,986.400	. . . . .	1,986.400
			f) Erzherzog Albrecht-Bahn: Garantie-Vorschuss . . „ „	. . . . .	836.140	. . . . .	836.140
			g) Mährische Grenzbahn: Garantie-Vorschuss . . „ „	. . . . .	317.700	. . . . .	317.700
			Summe .	895.730	6,525.240	. . . . .	7,420.970
	4		Münzverlust für 343.100 fl. in Gold, zu 20% Agio .	. . . . .	68.620	. . . . .	68.620
			Summe (Capitel 34, Titel 1—4) .	895.730	6,593.860	. . . .	7,489.590
35			C. An einige Grundentlastungsfonde.				
	1		Für Galizien unverzinslicher Vorschuss	. . . . .	2,625.000	. . . . .	2,625.000
	2		„ die Bukowina unverzinslicher Vorschuss . . .	. . . . .	378.455	. . . . .	378.455
	3		„ Kärnten „ „ . . .	130.000	. . . .	. . . . .	130.000
			Summe (Capitel 35, Titel 1—3) .	130.000	3,003.455	. . . . .	3,133.455
			Gesammt-Summe (Capitel 33—35) .	1,331.130	9,597.315	. . . . .	10,928.445
36			XVII. Staatsschuld.				
			A. Allgemeine Staatsschuld:				
	1	1	a) Zinsen	115,952.127	. . . . .	. . . . .	115,952.127
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,162.336	. . . . .	. . . . .	30,162.336
			Verbleiben .	85,789.791	. . . . .	. . . . .	85,789.791
		2	Münzverlust mit	. . . . .	464.235	. . . . .	464.235
			Summe (Titel 1, §§. 1 und 2) .	85,789.791	464.235	. . . . .	86,254.026
	2	1	b) Schuldentilgung	10,447.035	. . . . .	. . . . .	10,447.035
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in Silber	150.000	. . . . .	. . . . .	150.000
			Verbleiben .	10,297.035	. . . . .	. . . . .	10,297.035
		2	Münzverlust mit	. . . .	204.573	. . . . .	204.573
			Summe (Titel 2, §§. 1 und 2)	10,297.035	204.573	. . . .	10,501.608
			Summe (Titel 1 und 2) .	96,086.826	668.808	. . . . .	96,755.634

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
					1891	1892	
				Gulden in österreichischer Währung			
			B. Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
36	3	1	a. Zinsen	45,859.929	. . . . .	. . . . .	45,859.929
		2	Münzverlust	. . . . .	3,977.295	. . . . .	3,977.295
			Summe (Titel 3, §§. 1 und 2) .	45,859.929	3,977.295	. . . . .	49,837.224
	4	1	b. Schuldentilgung	1,850.380	. . . . .	. . . . .	1,850.380
		2	Münzverlust	. . . . .	180.200	. . . . .	180.200
			Summe (Titel 4, §§. 1 und 2) .	1,850.380	180.200	. . . . .	2,030.580
			Summe (Titel 3 und 4) . . .	47,710.309	4,157.495	. . . . .	51,867.804
			Gesammt-Summe (Capitel 36, Titel 1—4) .	143,797.135	4,826.303	. . . . .	148,623.438
37			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**				
	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%)	503.370	. . . . .	. . . . .	503.370
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	11.350	. . . . .	. . . . .	11.350
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld . .	382.040	47.100	. . . . .	429.140
			Münzverlust für 19.000 fl. Gold zu 20% Agio .	. . . . .	3.800	. . . . .	3.800
			Summe (Capitel 37, Titel 1—3) .	896.760	50.900	. . . . .	947.660

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe
					1891	1892	
				Gulden in österreichischer Währung			
			Recapitulation.				
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät .	74.978	. . . . .	. . . . .	74.978
3			III. Reichsrath	722.439	3.915	25.000	751.354
4			IV. Reichsgericht	22.600	. . . . .	. . . . .	22.600
5			V. Ministerrath	1,042.487	3.400	. . . . .	1,045.887
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten . .	96,769.719	2,997.820	. . . . .	99,767.539
7			VII. Ministerium des Innern	16,595.255	752.387	2,137.050	19,484.692
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	13,497.066	3,444.694	. . . . .	16,941.760
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	20,627.548	494.940	670.030	21,792.518
10 bis 26			X. Ministerium der Finanzen	84,135.878	3,810.115	1,232.561	89,178.554
27			XI. Handels-Ministerium	63,570.420	1,937.300	13,309.810	78,817.530
28 u. 29			XII. Ackerbau-Ministerium	12,058.958	1,098.113	1,494.134	14,651.205
30			XIII. Ministerium der Justiz	20,337.900	303.295	352.000	20,993.195
31			XIV. Oberster Rechnungshof	167.700	700	. . . . .	168.400
32			XV. Pensions-Etat	17,462.000	1.280	. . . . .	17,463.280
33 bis 35			XVI. Subventionen und Dotationen . . .	1,331.130	9,597.315	. . . . .	10,928.445
36			XVII. Staatsschuld	143,797.135	4,826.303	. . . . .	148,623.438
37			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld . . .	896.760	50.900	. . . . .	947.660
			Gesammtsumme des Erfordernisses .	497,759.973	29,322.477	19,220.585	546,303.035

Digitized by Google

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1890.

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath.			
	1		Ertrag der officiellen Zeitungen	629.800	. . . . .	629.800
	2		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	89.000	. . . . .	89.000
			Summe (Capitel 5, Titel 1 und 2)	718.800	. . . . .	718.800
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. . . . .	. . . . .
7			VII. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgnis des Reichsgesetzblattes	63.000	. . . . .	63.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	169.413	. . . . .	169.413
	3		Öffentliche Sicherheit	860.457	. . . . .	860.457
	4		Straßenbau	30.559	. . . . .	30.559
	5		Wasserbau	35.772	. . . . .	35.772
			Summe (Capitel 7, Titel 1—5)	1,159.201	. . . . .	1,159.201
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1		Landwehr	43.400	. . . . .	43.400
	2		Militär-Polizeiwache	38.882	. . . . .	38.882
	3		Gendarmerie	183.874	. . . . .	183.874
			Summe (Capitel 8, Titel 1—3)	266.156	. . . . .	266.156
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			A. Centrale.			
	1		Centralleitung	200	. . . . .	200
	2		Schulaufsicht	25	. . . . .	25
	3		Museum für Kunst und Industrie	10.100	. . . . .	10.100
	4		Statistische Centralcommission	3.600	400	4.000
	5		Geologische Reichsanstalt	2.200	. . . . .	2.200
	6		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	2.600	. . . . .	2.600
			Übertrag	18.725	400	19.125

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	18.725	400	19.125
9	7		Einnahmen für Kunst- und archäologische Zwecke:			
			a) Einnahmen für Kunstzwecke:			
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	5.180	. . . . .	5.180
		2	Kunstschule in Krakau	350	. . . . .	350
			b) Einnahmen für archäologische Zwecke:			
		3	Beiträge	. . . . .	2.200	2.200
			Summe (Capitel 9, Titel 1—7) .	24.255	2.600	26.855
			B. Cultus.			
	8		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Österreich unter der Enns	666.600	. . . . .	666.600
		2	Österreich ob der Enns	105.200	. . . . .	105.200
		3	Salzburg	10.800	. . . . .	10.800
		4	Tirol	100.900	183	101.083
		5	Vorarlberg	700	. . . . .	700
		6	Steiermark	173.200	. . . . .	173.200
		7	Kärnten	80.500	. . . . .	80.500
		8	Krain	83.400	. . . . .	83.400
		9	Triest	11.200	. . . . .	11.200
		10	Görz	24.200	. . . . .	24.200
		11	Istrien	10.000	. . . . .	10.000
		12	Dalmatien	22.900	. . . . .	22.900
		13	Böhmen	854.600	1.774	856.374
		14	Mähren und Schlesien	599.700	. . . . .	599.700
		15	Galizien	429.300	. . . . .	429.300
		16	Krakau	22.400	. . . . .	22.400
		17	Bukowina	226	. . . . .	226
			Summe (Titel 8, §§. 1—17) .	3,195.826	1.957	3,197.783
		18	b) Einnahmen der Religionsfonds-Forste und Domänen . .	879.730	3.900	883.630
			Summe (Titel 8, §§. 1—18) .	4,075.556	5.857	4,081.413
	9		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
			Beiträge	13.300	160	13.460
			Zusammen (Capitel 9, Titel 8 und 9) .	4,088.856	6.017	4,094.873
			C. Unterricht.			
	10		Hochschulen.			
		1	Universitäten	123.100	. . . . .	123.100
			Universität in Krakau:			
			Widmung zur Activirung einer besonderen Abtheilung für landwirtschaftlichen Unterricht	. . . . .	15.000	15.000
		2	Theologische Facultäten	11.200	. . . . .	11.200
		3	Technische Hochschulen	69.900	. . . . .	69.900
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	8.300	. . . . .	8.300
			Summe (Titel 10, §§. 1—4) .	212.500	15.000	227.500

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	11		**Mittelschulen.**			
		1	Gymnasien und Real-Gymnasien	182.051	. . . . .	182.051
			Beiträge für das Staats-Ober-Gymnasium in Unter-Meidling, und zwar:			
			a) Zum Neubau des Gymnasial-Gebäudes:			
			Von der Gemeinde Unter-Meidling (1. Rate)	. . . . .	1.000	1.000
			Von der Gemeinde Sechshaus (1. Rate)	. . . . .	500	500
			b) Anläßlich der Übernahme des Communal-Gymnasiums in die Staats-Verwaltung:			
			Von der Gemeinde Fünfhaus (2. Rate)	. . . . .	500	500
			" " " Rudolfsheim (2. Rate)	. . . . .	400	400
			" " " Gaudenzdorf (2. Rate)	. . . . .	500	500
			c) Zur Erhaltung des Staats-Ober-Gymnasiums:			
			Von der Gemeinde Hietzing, Jahresbeitrag	. . . . .	300	300
			Beiträge für das Staats-Ober-Gymnasium in Radautz, und zwar:			
			vom Landesfonde	. . . . .	3.000	3.000
			von der Stadtgemeinde	. . . . .	2.500	2.500
		2	Realschulen	55.251	. . . . .	55.251
			Beitrag der Gemeinde Unter-Meidling für die Staats-Realschule in Sechshaus (14. und letzte Rate)	. . . . .	642	642
		3	Sämmtliche Mittelschulen:			
			Erlös aus dem Verschleiße von Schulgeldmarken	1,035.000	. . . . .	1,035.000
			Summe (Titel 11, §§. 1—3)	1,272.302	9.342	1,281.644
	12		**Industrielles Bildungswesen.**			
		1	Gewerbliche Schulen:			
			a) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen	55.700	. . . . .	55.700
			b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige	30.600	. . . . .	30.600
			Landesbeitrag für die Filial-Fachschule für Zeichnen und Modelliren in St. Ulrich in Gröden	. . . . .	350	350
			c) Zeichen- und Modellierschulen	1.450	. . . . .	1.450
			d) Allgemeine Handwerkerschulen und verwandte Anstalten	17.700	. . . . .	17.700
			Allgemeine Handwerkerschule in Linz:			
			Beitrag für die Einrichtung der Localitäten und Werkstätten, und zwar:			
			Vom Lande (2. Rate)	. . . . .	1.250	1.250
			Von der Gemeinde (2. Rate)	. . . . .	1.250	1.250
			e) Sämmtliche gewerbliche Schulen	200	. . . . .	200
			Summe (§. 1)	105.650	2.850	108.500
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	500	. . . . .	500
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	106.150	2.850	109.000

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	13		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	252	. . . . .	252
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	3.875	. . . . .	3.875
		3	Nautische Unterrichtsanstalten	11.080	. . . . .	11.080
			Summe (Titel 13, §§. 1—3)	15.207	. . . . .	15.207
	14		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	83.500	. . . . .	83.500
		2	Zur Hebung des Volksschulwesens, Vorschuss-Rückersätze	. . . . .	845	845
		3	Staats-Volksschulen	5.130	. . . . .	5.130
			Summe (Titel 14, §§. 1—3)	88.630	845	89.475
	15		Stiftungen und Beiträge.			
		1	Beiträge	6.424	. . . . .	6.424
			Summe (Titel 15)	6.424	. . . . .	6.424
	16		Studienfonde.			
		1	Einnahmen der Fonde	60.100	. . . . .	60.100
			Salzburg: Aufgeld für den in Gold einfließenden Antheil an den Ausbeuten der Eisengewerkschaft Achthal und Hammerau in Baiern per 600 fl. zu 20%	. . . . .	120	120
			Böhmen: Robot-Reluitions- und Grundzinsrückstände (12. Rate)	. . . . .	1.466	1.466
			Galizien: Kaufschilling für das von der Stadtgemeinde Jaroslau angekaufte Studienfonds-Gebäude Nr. 151 in Jaroslau (2. Rate)	. . . . .	1.000	1.000
		2	Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen	25.780	. . . . .	25.780
			Summe (Titel 16, §§. 1 und 2)	85.880	2.586	88.466
			Zusammen (Capitel 9, Titel 10—16)	1,787.093	30.623	1,817.716
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—16)	5,900.204	39.240	5,939.444
10			X. Ministerium der Finanzen.			
			Finanzverwaltung.			
	1		Central-Leitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements und des Grundsteuer-Catasters)	3.500	. . . . .	3.500
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebüren-Bemessungsämter	9.700	. . . . .	9.700
	3		Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	1.800	. . . . .	1.800
	4		Länderkassen	400	. . . . .	400
	5		Finanzwache (hierunter 350 fl. in Gold)	141.030	. . . . .	141.030
			Münzgewinn bei obigem Golde (20% Agio)	. . . . .	70	70
	6		Steuerämter	22.800	. . . . .	22.800
	7		Finanz-Procuraturen	20.000	. . . . .	20.000
	8		Zollverwaltung (hierunter 700 fl. in Gold)	1,432.920	. . . . .	1,432.920
			Münzgewinn bei obigem Golde, 20% Agio (rund)	. . . . .	140	140
	9		Evidenzhaltung des Grundsteuer-Catasters	190.000	. . . . .	190.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9)	1,822.150	210	1,822.360

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
11			**Allgemeine Kassenverwaltung.**			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden	107.660	. . . . .	107.660
	2		Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates sammt Zinsen	. . . . .	238.000	238.000
	3		Militär-Taxe	1,200.000	. . . . .	1,200.000
	4		Einnahme durch Beausgabung von Kupferscheidemünze	. . . . .	48.000	48.000
	5	1	Verschiedene Zuflüsse	30.100	273.200	303.300
			Münzgewinn (rund)	. . . . .	3.200	3.200
		2	Einnahme aus der Veräußerung von Actien der Actiengesellschaft der Locomotivfabrik in Wiener-Neustadt	. . . . .	753.000	753.000
			Summe (Capitel 11, Titel 1—5)	1,337.760	1,315.400	2,653.160
			Directe Steuern.			
12			Grundsteuer	35,310.000	. . . . .	35,310.000
13			Gebäudesteuer	29,797.000	. . . . .	29,797.000
14			Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,675.000	. . . . .	1,675.000
15			Erwerbsteuer	11,103.000	. . . . .	11,103.000
16			Einkommensteuer	25,334.000	. . . . .	25,334.000
17			Steuer-Executions-Gebüren	. . . . .	593.000	593.000
18			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . . .	310.000	310.000
			Summe (Capitel 12—18)	103,219.000	903.000	104,122.000
			Zoll.			
19	1		Zolleinnahmen	37,291.000	. . . . .	37,291.000
	2		Münzgewinn von dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile der gesammten Netto-Zolleinnahmen in Gold (von 10,684.108 fl. Gold 20% Agio)	. . . . .	2,136.822	2,136.822
	3		Aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen	. . . . .	160.000	160.000
			Hievon das Agio zu 20%	. . . . .	32.000	32.000
			Summe (Capitel 19, Titel 1—3)	37,291.000	2,328.822	39,619.822
			Indirecte Abgaben.			
20			Verzehrungssteuer:			
	1		Brantweinabgabe (Consum und Productionsabgabe)	32,375.000	. . . . .	32,375.000
	2		Abgabe für die Pressheferzeugung	430.000	. . . . .	430.000
	3		Controlgebür für Denaturirung von Brantwein	120.000	. . . . .	120.000
	4		Wein- und Moststeuer	4,613.420	. . . . .	4,613.420
	5		Biersteuer	24,664.500	. . . . .	24,664.500
	6		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	5,774.500	. . . . .	5,774.500
	7		Verbrauchsabgabe von Zucker	20,368.800	. . . . .	20,368.800
	8		Verbrauchssteuer von Mineralöl	4,300.000	. . . . .	4,300.000
	9		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	2,200.000	. . . . .	2,200.000
	10		Pachtungen	3,747.300	. . . . .	3,747.300
	11		Andere Einnahmen	36.080	. . . . .	36.080
	12		Gefälls-Sicherstellungen	3,740.000	. . . . .	3,740.000
			Summe (Capitel 20, Titel 1—12)	102,369.600	. . . . .	102,369.600

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
21			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	69.800	. . . . .	69.800
	2		„ „ Verschleißämter	20,610.000	. . . . .	20,610.000
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2)	20,679.800	. . . . .	20,679.800
22			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	81,780.000	. . . . .	81,780.000
	2		„ der General-Direction (hierunter 360.000 fl. in Gold)	611.300	. . . . .	611.300
			Münzgewinn bei obigem Golde (20% Agio)	. . . . .	72.000	72.000
			Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2)	82,391.300	72.000	82,463.300
23			Stempel	18,800.000	. . . . .	18,800.000
24			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	33,770.000	. . . . .	33,770.000
25			Lotto	21,500.000	. . . . .	21,500.000
26			Mauten	2,397.000	. . . . .	2,397.000
27			Punzirung	236.320	. . . . .	236.320
28			Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	1,167.000	. . . . .	1,167.000
			Summe (Capitel 20—28)	283,311.020	72.000	283,383.020
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
29			Dikasterial-Gebäude	116.534	. . . . .	116.534
30			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	200.000	. . . . .	200.000
31			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,935.349	. . . . .	1,935.349
32			Münzwesen	253.700	16.800	270.500
			Gesammt-Summe (Capitel 10—32)	429,486.513	4,636.232	434,122.745
33			XI. Handels-Ministerium.			
	1		Centralleitung	4.000	. . . . .	4.000
	2		Einkünfte aus der Verwaltung der Weltausstellungs-Gebäude	16.020	. . . . .	16.020
	3		Gewerbe-Inspection	15.840	. . . . .	15.840
	4		Probiranstalten für Handfeuerwaffen	300	. . . . .	300
	5		Aichdienst	312.300	. . . . .	312.300
	6	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	480.670	. . . . .	480.670
		2	Beiträge zu außerordentlichen Neubauten	. . . . .	9.200	9.200
			Summe (Titel 6, §§. 1 und 2)	480.670	9.200	489.870
			Summe (Titel 1—6)	829.130	9.200	838.330
	7		Post- und Telegraphen-Anstalt:			
		1	Für den Betrieb in Österreich	29,012.000	. . . . .	29,012.000
		2	Österreichische Postanstalten in der Türkei	98.000	. . . . .	98.000
			Summe (Titel 7, §§. 1 und 2)	29,110.000	. . . . .	29,110.000

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33	8		Postsparkassenamt	1,267.250	. . . . .	1,267.250
	9		Staats-Eisenbahnbau:			
			Beiträge der Interessenten zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	. . . . .	27.000	27.000
			Summe (Titel 9, §. 1) .	. . . . .	27.000	27.000
	10		Zinsen und Rückzahlung von an Localbahnen erfolgten Bauvorschüssen:			
		1	Localbahn Hannsdorf-Ziegenhals:			
			Capitals-Rückerstattung (2. Rate)	. . . . .	10.000	10.000
		2	Localbahn Bozen-Meran:			
			Zinsen für das Jahr 1889	. . . . .	48.310	48.310
			Capitals-Rückerstattung	. . . . .	20.690	20 690
			Summe (Titel 10, §§. 1 und 2) .	. . . . .	79.000	79.000
	11		Betrieb verpachteter Staatseisenbahnen:			
			Pachtzins für die Bodenbacher Bahnstrecke in Gold	107.450	. . . . .	107.450
			Münzgewinn bei obigem Golde (20% Agio)	. . . . .	21.490	21.490
			Summe (Titel 11) .	107.450	21.490	128.940
	12		Staats-Eisenbahnbetrieb:			
			Im Eigenthume des Staates stehende Bahnen.			
		1	Westliche Staatsbahnen:			
			a) Transport-Einnahmen	38,207.900	. . . . .	38,207.900
			b) Vergütung für Postbeförderung	346.300	. . . . .	346.300
			c) Vergütung aus dem Localbahnbetrieb	640 800	. . . . .	640.800
			d) Einnahmen aus dem Salzgeschäfte	1,301.700	. . . . .	1,301.700
			e) Einnahmen aus der Verpachtung des Hotels Zell am See .	12.000	. . . . .	12.000
			f) Erträgnis der sechs Sechstel-Antheile an der Wiener Verbindungsbahn	294.000	. . . . .	294.000
			g) Sonstige verschiedene Einnahmen	370.700	. . . . .	370.700
			Münzgewinn von 6,914.600 fl. in Gold (20% Agio)	. . . . .	1,382.920	1,382.920
			Amortisationsquote für Industriegeleise	. . . . .	2.500	2.500
			Beitrag der Alpinen Montangesellschaft für die Verzinsung der Geleiseanlagen in Eisenerz	. . . . .	20	20
			Amortisationsquote der Wasserleitung des G. Rütgers	. . . . .	20	20
			Interessentenbeiträge	. . . . .	170	170
			Summe (Titel 12, §. 1) .	41,173.400	1,385.630	42,559.030
		2	Triest-Herpelje-Istrianer Bahn:			
			a) Transport-Einnahmen	415.000	. . . . .	415.000
			b) Vergütung für Postbeförderung	7.600	. . . . .	7.600
			c) Sonstige verschiedene Einnahmen	2.500	. . . . .	2 500
			Münzgewinn von 20,600 fl. in Gold (20% Agio)	. . . . .	4.120	4.120
			Summe (Titel 12, §. 2) .	425.100	4.120	429.220

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33	12	3	Dalmatiner Staatsbahn:			
			a) Transport-Einnahmen	97.900	. . . . .	97.900
			b) Vergütung für Postbeförderung	1.500	. . . . .	1.500
			c) Sonstige verschiedene Einnahmen	2.200	. . . . .	2.200
			Münzgewinn von 50 fl. in Gold (20% Agio)	. . . . .	10	10
			Summe (Titel 12, §. 3)	101.600	10	101.610
		4	Staatsbahnen in Galizien:			
			a) Transport-Einnahmen	4,917.800	. . . . .	4,917.800
			b) Vergütung für Postbeförderung	41.600	. . . . .	41.600
			c) Vergütung aus dem Localbahnbetriebe	291.300	. . . . .	291.300
			d) Einnahmen aus dem Salzgeschäfte	20.000	. . . . .	20.000
			e) Sonstige verschiedene Einnahmen	121.400	. . . . .	121.400
			Münzgewinn von 550.000 fl. in Gold (20% Agio)	. . . . .	110.000	110 000
			Amortisationsquote für Industriegeleise	. . . . .	100	100
			Summe (Titel 12, §. 4)	5,392.100	110.100	5,502.200
			Summe (Titel 12, §§. 1—4)	47,092.200	1,499.860	48,592.060
			Vom Staate für eigene Rechnung betriebene Privatbahnen:			
		5	Ungarische Westbahn (steirische Linie):			
			a) Transport-Einnahmen	500.000	. . . . .	500.000
			b) Sonstige verschiedene Einnahmen	1.900	. . . . .	1.900
			Münzgewinn von 15.050 fl. in Gold (20% Agio)	. . . . .	3.010	3.010
			Summe (Titel 12, §. 5)	501.900	3.010	504.910
		6	Erste ungarisch-galizische Eisenbahn (galizische Linie):			
			a) Transport-Einnahmen	658.700	. . . . .	658.700
			b) Sonstige verschiedene Einnahmen	190.400	. . . . .	190.400
			Münzgewinn von 5.100 fl. in Gold (20% Agio)	. . . . .	1.020	1.020
			Summe (Titel 12, §. 6)	849.100	1.020	850.120
			Summe (Titel 12, §§. 5 und 6)	1,351.000	4.030	1,355.030
			Summe (Titel 12, §§. 1—6)	48.443.200	1,503.890	49,947.090
	13		Antheil des Staates an dem Reingewinne der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	. . . . .	353.096	353.096
			Gesammt-Summe (Capitel 33, Titel 1—13)	79,757.030	1,993.676	81,750.706

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
34			**XII. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Centralleitung	500	. . . . .	500
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	28.200	. . . . .	28.200
	3	1	Landescultur	4.900	. . . . .	4.900
		2	Einnahmen aus dem Meliorationsfonde	. . . . .	531.335	531.335
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	3.405	6.855	10.260
	5		Bergbehörden	1.810	. . . . .	1.810
	6		Maßen- und Freischurf-Gebüren	206.280	. . . . .	206.280
	7		Montan-Lehranstalten	4.320	. . . . .	4.320
	8		Staats-Pferdezuchtwesen	429.240	. . . . .	429.240
			Summe (Capitel 34, Titel 1—8)	678.655	538.190	1,216.845
35	1	-	Forst- und Domänenwesen:			
		1	Forst- und Domänen-Directionen	3.620	. . . . .	3.620
		2	Staatsforste und Domänen	4,004.847	1.920	4,006.767
		3	Försterschulen	260	. . . . .	260
			Summe (Titel 1, §§. 1—3)	4,008.727	1.920	4,010.647
	2		Montanwerke:			
		1	Centralleitung	27.911	. . . . .	27.911
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	155.846	. . . . .	155.846
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	232.610	. . . . .	232.610
		4	Hüttenverwaltung Cilli	423.390	. . . . .	423.390
		5	Bergdirection Idria	1,195.614	. . . . .	1,195.614
		6	Bergdirection Brüx	642.905	. . . . .	642.905
		7	Bergdirection Přibram	3,973.500	. . . . .	3,973.500
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	472.774	. . . . .	472.774
			Summe (Titel 2, §§. 1—8)	7,124.550	. . . . .	7,124.550
			Summe (Capitel 35, Titel 1 und 2)	11,133.277	1.920	11,135.197
			Gesammt-Summe (Capitel 34 und 35)	11,811.932	540.110	12,352.042
36			**XIII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Justizverwaltung in den Kronländern	17.700	. . . . .	17.700
	2		Strafanstalten	884.000	. . . . .	884.000
			Summe (Capitel 36, Titel 1 und 2)	901.700	. . . . .	901.700
37			**XIV. Oberster Rechnungshof**	. . . . .	. . . . .	. . . . .
38			**XV. Pensions-Etat**	90.849	. . . . .	90.849

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
39			**XVI. Subventionen und Dotationen.**			
			Verkehrs-Anstalten.			
	1	1	6 Procent Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen .	. . . . .	4.000	4.000
		2	Von der ungarischen Westbahn, Rückzahlung der bis Ende 1888 zu Lasten der Betriebsrechnung bestrittenen Auslagen für Investitionen	. . . . .	371.484	371.484
		3	Abschlagszahlung aus dem Reinertragsüberschusse auf die 4procentige Zinsenschuld für den vom Staate gezahlten Garantievorschuss der Prag-Duxer und der Dux-Bodenbacher Bahn . .	. . . . .	4.475	4.475
		4	Abschlagszahlung aus dem Reinertragsüberschusse auf die vom Staate gezahlten Garantievorschüsse der Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Bahn	. . . . .	103.083	103.083
			Summe (Capitel 39, Titel 1) .	. . . . .	483.042	483.042
40			**XVII. Staatsschuld.**			
	1		Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Rente-Obligationen	. . . . .	10,245.611	10,245.611
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . . .	115.000	115.000
			Summe (Capitel 40, Titel 1 und 2) .	. . . . .	10,360.611	10,360.611
41			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Einnahmen für die gemeinsame schwebende Schuld aus dem durch Nichteinlösung der Staatsnoten à 5 fl., 1 fl. und 50 fl. I. Emission erzielten Gewinne (70%)	503.370	. . . . .	503.370
	2		Einnahmen an Blanquetten-Gebüren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	11.500	. . . . .	11.500
	3		Erlös für Blanquetten zu Zinsen-Quittungen	700	. . . . .	700
			Summe (Capitel 41, Titel 1—3) .	515.570	. . . . .	515.570
42			**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum.**			
	1		An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittels Specialgesetzen ertheilt worden ist	. . . . .	71.220	71.220
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebüren und Ablösungen von Gerechtsamen	. . . . .	15.000	15.000
	3		Für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1890 zu veräußernde Staatseigenthum	. . . . .	72.920	72.920
			Summe (Capitel 42, Titel 1—3) .	. . . . .	159.140	159.140

Digitized by Google

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath	718.800	. . . . .	718.800
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. . . . .	. . . . .
7			VII. Ministerium des Innern	1,159.201	. . . . .	1,159.201
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	266.156	. . . . .	266.156
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht . . .	5,900.204	39.240	5,939.444
10 bis 32			X. Ministerium der Finanzen	429,486.513	4,636.232	434,122.745
33			XI. Handels-Ministerium	79,757.030	1,993.676	81,750.706
34 u. 35			XII. Ackerbau-Ministerium	11,811.932	540.110	12,352.042
36			XIII. Ministerium der Justiz	901.700	. . . . .	901.700
37			XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. . . . .	. . . . .
38			XV. Pensions-Etat	90.849	. . . . .	90.849
39			XVI. Subventionen und Dotationen	. . . . .	483.042	483.042
40			XVII. Staatsschuld	. . . . .	10,360.611	10,360.611
41			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	515.570	. . . . .	515.570
42			XIX. Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum	. . . . .	159.140	159.140
			Gesammtsumme der Bedeckung .	530,607.955	18,212.051	548,820.006

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 25. Mai 1890.

84.

Kaiserliches Patent vom 23. Mai 1890,

betreffend die Auflösung der Landtage von Österreich ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Bukowina, Mähren, Schlesien und Vorarlberg.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich;

König von Ungarn und Böhmen, König von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren, Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark, Großwojwod der Wojwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun kund und zu wissen:

Die Landtage von Österreich ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Bukowina, Mähren, Schlesien und Vorarlberg sind aufgelöst und es sind die Neuwahlen für diese Landtage einzuleiten.

Gegeben in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, den dreiundzwanzigsten Mai im Eintausend achthundert und neunzigsten, Unserer Reiche im zweiundvierzigsten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.
Prazák m. p.
Dunajewski m. p.
Bacquehem m. p.
Falkenhayn m. p.
Welsersheimb m. p.
Gautsch m. p.
Schönborn m. p.
Zaleski m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahrgang 1890.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 28. Mai 1890.

85.

Concessionsurkunde vom 14. April 1890,

für die Localbahn von Radkersburg nach Luttenberg.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich;

Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Bezirksvertretung und die Marktgemeinde Luttenberg die Bitte um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer Localbahn von Radkersburg nach Luttenberg gestellt hat, so finden Wir Uns bewogen, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens den genannten Concessionären diese Concession auf Grund des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238), sowie des Gesetzes vom 17. Juni 1887 (R. G. Bl. Nr. 81), wie folgt, zu ertheilen:

§. 1.

Wir verleihen den Concessionären das Recht zum Baue und Betriebe einer als normalspurige Localbahn auszuführenden Locomotiveisenbahn von der Südbahnstation Radkersburg über Radeim und Kreuzdorf nach Luttenberg.

§. 2.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildende Eisenbahn werden folgende Begünstigungen gewährt:

a) Die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für alle von der Localbahnunternehmung abzuschließenden Verträge, zu überreichenden Eingaben, von derselben zu errichtenden Urkunden, ferner für alle im Grunde dieser Verträge und Urkunden zu bewirkenden bücherlichen Eintragungen, endlich für sonstige Amtshandlungen und amtliche Ausfertigungen zu den nachbezeichneten Zwecken, und zwar:

1. bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, der Sicherstellung der Capitalsverzinsung und des Betriebes;

2. bis zum Schlusse des ersten Betriebsjahres zum Zwecke der Grunderwerbung, des Baues und der Instruierung der Bahn.

Digitized by Google

Diese Begünstigungen haben auf die im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen stattfindenden Verhandlungen keine Anwendung.

b) Die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für die Ausgabe der zum Zwecke der Capitalsbeschaffung für die erste Anlage und concessionsmäßige Ausrüstung bestimmten Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluss der Interimsscheine und für die Einverleibung des Pfandrechtes auf die zur Sicherstellung der Prioritätsobligationen bestimmten eisenbahnbücherlichen Einheiten oder auf andere unbewegliche Güter, sowie von der bei der Grundeinlösung nach Schluss des ersten Betriebsjahres (lit. a, Zahl 2) auflaufenden Übertragungsgebür, mit Ausnahme der nach den bestehenden Gesetzen den Gemeinden oder anderen autonomen Körperschaften zukommenden, aus diesem Anlasse zu entrichtenden Gebüren;

c) die Befreiung von den für die Ertheilung der Concession und für die Ausfertigung dieser Concessionsurkunde zu entrichtenden Gebüren und Taxen;

d) die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstempelgebüren, sowie von jeder neuen Staatssteuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von fünfundzwanzig (25) Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet.

§. 3.

Die Concessionäre sind verpflichtet, den Bau der im §. 1 genannten Eisenbahn sofort zu beginnen und bis längstens 15. October 1890 zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben wie auch während der ganzen Concessionsdauer im ununterbrochenen Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines haben die Concessionäre über Verlangen der Staatsverwaltung durch Erlag einer angemessenen Caution in barem Gelde oder in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 4.

Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionierten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll den Concessionären auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

§. 5.

Die Concessionäre haben sich beim Baue und Betriebe der concessionierten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Handelsministerium aufzustellenden Concessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238) und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852), dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

In Ansehung des Betriebes wird von den in der Eisenbahnbetriebsordnung und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Verkehrsvorschriften insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse, insbesondere die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Handelsministeriums für zulässig erkannt wird und werden diesfalls die vom Handelsministerium zu erlassenden besonderen Betriebsvorschriften Anwendung finden.

§. 6.

Den Concessionären wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen eine Actiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre zu treten hat.

Die Ausgabe von Prioritätsobligationen, welche nur auf österreichische Währung lauten dürfen, ist insolange und insoweit ausgeschlossen, als nicht die Verzinsung und Tilgung derselben nach den vom der Regierung zu prüfenden Ausweisen als dauernd gesichert erscheint.

Dagegen wird den Concessionären das Recht eingeräumt, Prioritätsactien, welche bezüglich ihrer Verzinsung und Tilgung den Vorrang vor den Stammactien genießen, bis zu dem von der Staatsverwaltung festzusetzenden Betrage auszugeben.

Die Dividende, welche, bevor für die Stammactien der Anspruch auf Dividende eintritt, den Prioritätsactien gebürt, wobei jedoch eine Nachzahlung aus den Erträgnissen späterer Jahre nicht stattzufinden hat, darf nicht höher als mit fünf Procent bemessen werden.

Digitized by Google

Die Ziffer des effectiven, sowie des Nominal-Anlagecapitales unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, dass außer den auf die Projectsverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahn einschließlich der Anschaffung des Fahrparks effectiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Intercalarzinsen und des etwa bei der Capitalsbeschaffung thatsächlich erwachsenen Cursverlustes, welcher zehn Procent des durch Ausgabe von Prioritätsactien beschafften effectiven Capitales nicht übersteigen darf, keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Ablauf des ersten Betriebsjahres noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesammte Anlagecapital ist innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

Die Gesellschaftsstatuten, sowie die Formularien der auszugebenden Prioritätsobligationen, Stamm- und Prioritätsactien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§. 7.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen, und zwar nach den in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs bei der priv. Südbahngesellschaft jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen besorgt werden.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Landwehr beider Reichshälften, auf die Landesschützen Tirols, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Ärars, sondern auch bei dienstlichen Reisen auf eigene Rechnung zu den Waffenübungen und Controlsversammlungen, ferner auf das Militärwachcorps für die Civilgerichte Wiens, auf die Gendarmerie, sowie auf die militärisch organisierte Finanz- und Sicherheitswache.

Die Concessionäre sind verpflichtet, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Übereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, ferner den jeweilig in Kraft stehenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege, sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der im liegenden Zustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten.

Dieselbe Verpflichtung zum Beitritte gilt auch bezüglich des mit den Bahngesellschaften zustande kommenden Übereinkommens wegen gegenseitiger Aushilfe an Personal bei Durchführung großer Militärtransporte und der Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen.

Diese Verpflichtungen liegen den Concessionären nur insoweit ob, als deren Erfüllung nach Maßgabe des secundären Charakters dieser Linie und der demzufolge gewährten Erleichterungen in Bezug auf Anlage, Ausrüstung und Betriebssystem durchführbar erscheint.

Die Concessionäre sind verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 8.

Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig (90) Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 3 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 9.

Die Concessionäre sind außer dem Falle einer ausdrücklichen Bewilligung von Seite der Staatsverwaltung nicht berechtigt, den Betrieb der concessionierten Eisenbahn an dritte Personen zu überlassen.

§. 10.

Die Concessionäre sind verpflichtet, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Bahn für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, dass die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützte Bahn oder einzelne Theilstrecken derselben gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen.

Digitized by Google

Diese Mitbenützung hat jedoch nur insoweit stattzufinden, als hiedurch der eigene regelmäßige Betrieb der mitbenützten Bahn nicht gestört wird.

Die Feststellung der zu entrichtenden Entschädigung erfolgt nach den als Beilage C zur Concessionsurkunde vom 1. Jänner 1886 für die Kaiser Ferdinands-Nordbahn im Reichsgesetzblatte Jahrgang 1886, Seite 63 kundgemachten Bestimmungen.

§. 11.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die concessionierte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen letztabgeschlossenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen und wird sodann der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

2. Sollte jedoch die Einlösung vor Ablauf des siebenten Betriebsjahres erfolgen oder der in Gemäßheit der Bestimmungen im Absatze 1 ermittelte durchschnittliche Reinertrag nicht wenigstens einen Jahresbetrag erreichen, welcher der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der mit Genehmigung der Staatsverwaltung ausgegebenen Prioritätsobligationen erforderlichen Annuität zuzüglich jener Annuität gleichkommt, welche zur fünfprocentigen Verzinsung des von der Staatsverwaltung genehmigten Actiencapitales und zur Tilgung des letzteren innerhalb der ganzen Concessionsdauer nothwendig ist, so wird der vorhin bezeichnete Jahresbetrag als das der Bemessung des Einlösungspreises zugrunde zu legende Reinerträgnis festgesetzt.

3. Die zu leistende Entschädigung hat darin zu bestehen, dass den Concessionären während der noch übrigen Concessionsdauer die zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der Prioritätsobligationen erforderlichen Beträge bis zur vollständigen Rückzahlung der ersteren zu den planmäßig festgestellten Fälligkeitsterminen, dagegen das nach Abzug dieser Beträge verbleibende Durchschnittserträgnis im Sinne des Absatzes 1, beziehungsweise, insoferne einer der im Absatze 2 vorgesehenen Fälle eintritt, die daselbst angeführte Annuität für das Actiencapital in halbjährigen, am 30. Juni und 31. December jeden Jahres nachhinein fälligen Raten ausbezahlt wird.

4. Dem Staate wird das Recht vorbehalten, wann immer anstatt der noch nicht fälligen jährlichen Zahlungen eine Capitalszahlung zu leisten, welche dem Betrage der im Zeitpunkte der Einlösung nach dem genehmigten Tilgungsplane noch ungetilgt aushaftenden Prioritätsobligationen zuzüglich des zu fünf Procent per Jahr, Zins auf Zins gerechnet, discontierten Capitalswertes der nach den Bestimmungen im Absatze 3 halbjährig zu leistenden Zahlungen gleichkommt.

Falls der Staat sich zu dieser Capitalszahlung entschließt, hat er die Wahl, dieselbe in Barem oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Curse zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notierten Geldcurse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

5. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Ausbezahlung des Einlösungspreises ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der gegenwärtig concessionierten Bahn mit allen dazugehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparks und der Materialvorräthe, sowie der etwa aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

§. 12.

Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der concessionierten Bahn und des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräthe und der etwa aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde in dem im §. 11, Z. 5 bezeichneten Umfange.

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession, als auch bei der Einlösung der Bahn (§. 11) behalten die Concessionäre das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der etwaigen Abrechnungsguthaben, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung die Concessionäre von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurden, dass diese Sachen kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 13.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, dass der Bau der Bahn, sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde und anzuordnen, dass Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist auch berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen, und insbesondere die projects-

Digitized by Google

und vertragsmäßige Bauausführung durch auf Kosten der Concessionäre zu entsendende Aufsichtsorgane auf jede ihr geeignet erscheinende Weise zu überwachen.

Im Falle der Bildung einer Actiengesellschaft hat der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes oder der sonst als Gesellschaftsvorstand fungierenden Vertretung, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen und alle etwa den Gesetzen, der Concession oder den Gesellschaftsstatuten zuwiderlaufenden, beziehungsweise den öffentlichen Interessen nachtheiligen Beschlüsse und Verfügungen zu sistieren; in einem solchen Falle hat jedoch der Commissär sogleich die Entscheidung des Handelsministeriums einzuholen, welche ohne Aufschub erfolgen und für die Gesellschaft bindend sein soll.

Für die hier festgesetzte Überwachung der Bahnunternehmung haben die Concessionäre bis auf weiteres eine besondere Vergütung an den Staatsschatz nicht zu leisten.

Von den zufolge §. 89 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852) begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf den Ersatz eines etwa aus der polizeilichen und gefällsämtlichen Überwachung erwachsenden Mehraufwandes und in Bezug auf die unentgeltliche Herstellung und Erhaltung von Amtslocalitäten werden die Concessionäre enthoben.

§. 14.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, in den Concessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen, und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Indem Wir jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln und den Concessionären das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über die Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem großen Insiegel in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, am vierzehnten Tage des Monates April im Jahre des Heiles Eintausend achthundert und neunzig, Unserer Reiche im zweiundvierzigsten.

(L.S.) **Franz Joseph** m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Bacquehem m. p.

86.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 3. Mai 1890,

betreffend die Zulassung einer mit zwei Laufgewichtseinrichtungen versehenen Brückenwage, vorzugsweise zur Abwägung von Grubenhunden in Bergwerken, zur Aichung und Stempelung.

Auf Grund der Verordnung des Handelsministeriums vom 17. Februar 1872 (R. G. Bl. Nr. 17) hat die k. k. Normalaichungscommission eine von der Firma Schember und Söhne in Wien construierte, mit zwei Laufgewichtseinrichtungen versehene Brückenwage, welche vorzugsweise zum Abwägen von Grubenhunden in Bergwerken bestimmt ist, zur Aichung und Stempelung zugelassen.

Die nähere Beschreibung dieser Wage nebst den auf die Aichung derselben bezüglichen Bestimmungen wird in dem Verordnungsblatte für das Aichwesen veröffentlicht werden.

Bacquehem m. p.

87.

Gesetz vom 7. Mai 1890,

betreffend die Aufbringung der Mittel zur Herstellung eines Universitätshauptgebäudes in Graz.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, zur Unterbringung der Universität in Graz auf dem ärarischen Grunde an der Halbärthstraße daselbst ein Gebäude herzustellen.

Digitized by Google

§. 2.

Die zur Bestreitung des Aufwandes für den Bau, die innere Einrichtung und Ausstattung, sowie der Intercalarzinsen der einzelnen Darlehensraten erforderlichen Mittel im Höchstbetrage von 800.000 fl. sind im Wege eines beim Lande Steiermark aufzunehmenden Darlehens in der Weise zu beschaffen, dass das benöthigte Capital mit höchstens $3^1/_2$ vom Hundert verzinst und vom Jahre der Fertigstellung des Baues an, mittelst höchstens 45, in halbjährigen Raten zahlbaren Annuitäten getilgt werde.

§. 3.

Das Land Steiermark wird im Hinblicke auf die förderlichen Bedingungen, unter welchen es dem Staate die Bausumme zur Verfügung stellt, vom 1. Jänner des auf die Vollendung des neuen Gebäudes folgenden Jahres von der ihm obliegenden Verpflichtung zur Zahlung eines Jahresbeitrages von 3000 fl. zu den Kosten der medicinischen Facultät enthoben, ferner wird das Zinseneinkommen des Landes von diesem Darlehen von jeder Einkommensteuer oder jeder in Zukunft an Stelle derselben tretenden Steuer und werden die aus Anlass des in Rede stehenden Rechtsgeschäftes auszustellenden Empfangsbestätigungen des Landes über die Zinsen und Capitalszahlungen, von der Stempel- und Gebürenpflicht befreit.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 7. Mai 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Gautsch m. p.

88.

Gesetz vom 16. Mai 1890,

betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die vom Nothstande bedrohten Gegenden des Königreiches Böhmen, des Herzogthumes Krain und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in den infolge von Elementarereignissen und Misswachs vom Nothstande bedrohten Gegenden Meines Königreiches Böhmen, Meines Herzogthumes Krain und Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska wird die Regierung ermächtigt, den Betrag von 125.000 fl. aus Staatsmitteln nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes gegen Rechnungslegung zu verausgaben.

§. 2.

Dieser Betrag ist zur Gewährung von nicht zurückzuzahlenden Unterstützungen an hilfsbedürftige Beschädigte, dann zur Gewährung von Subventionen behufs Ausführung gemeinnütziger öffentlicher Arbeiten bestimmt und kann die Regierung aus der genannten Gesammtsumme von 125.000 fl. den Theilbetrag von 90.000 fl. für Böhmen, den Theilbetrag von 25.000 fl. für Krain und den Theilbetrag von 10.000 fl. für Görz und Gradiska verwenden.

§. 3.

Die Vertheilung dieser Unterstützungen hat durch die Staatsbehörden zu erfolgen.

§. 4.

Rechtsurkunden, Eingaben und Protokolle bezüglich dieser Unterstützungen sind stempel- und gebürenfrei.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Wien, am 16. März 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p.

Dunajewski m. p.

89.

Gesetz vom 25. Mai 1890,

womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 64), betreffend die Maximaltarife für die Personenbeförderung auf den Eisenbahnen, abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Abänderung der entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 64), betreffend die Maximaltarife für die Personen-

Digitized by Google

beförderung auf den Eisenbahnen, wird die Regierung ermächtigt, bei der Feststellung des auf den Staatsbahnen einzuführenden, auf ermäßigten Einheitstaxen und einer Zoneneintheilung beruhenden Personentarifes (Kreuzer-Zonentarif):

1. In jenen einzelnen, am Anfange einiger Zonen vorkommenden Relationen, in welchen die neuen Tarifsätze höher sind, als die im Artikel I, Absatz 2 des obigen Gesetzes bestimmten Maximaltarifsätze, diese letzteren dementsprechend zu überschreiten;

2. den bei Schnellzügen nach Maßgabe des Artikels I, Absatz 3 und 4 des obigen Gesetzes einzuhebenden Zuschlag von 20 auf höchstens 50 Procent der neuen Personenzugspreise zu erhöhen;

3. von der im Artikel I, Absatz 5 des obigen Gesetzes angeordneten Tarifermäßigung für gemischte Züge abzusehen;

4. das im Artikel II, Absatz 2 des obigen Gesetzes festgesetzte Freigewicht für Reisegepäck aufzulassen und für die Beförderung von Reisegepäck die Einheitstaxe von höchstens 0·2 kr. ö. W. für je 10 *kg* und 1 *km* zur Einhebung zu bringen.

Artikel II.

Desgleichen wird die Regierung ermächtigt, jenen Privateisenbahnunternehmungen, welche die bezüglich ihrer Hauptlinien einzuhebenden Personentarife mindestens annäherungsweise auf das Ausmaß der im Artikel I bezeichneten Tarife der Staatsbahnen herabsetzen, auf die Dauer der Einhebung dieser herabgesetzten Fahrpreise die im Artikel I bezeichneten Abweichungen von den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1877 (R. G.-Bl. Nr. 64) zu gestatten.

In diesem Falle sind die Tarife und Beförderungsbedingungen für Reisegepäck, sowie für die mit dem Personentransporte zusammenhängende Beförderung von Fahrzeugen und lebenden Thieren, dann sämmtliche Nebenbestimmungen für die Beförderung von Personen durch den Handelsminister nach einheitlichen Grundsätzen auf Grund der bei den Staatsbahnen geltenden Bestimmungen festzustellen.

Artikel III.

Jene Privateisenbahnunternehmungen, welche in Gemäßheit ihrer Concessionsbestimmungen gehalten sind, sich einer gesetzlichen Regelung der Tarife zu unterwerfen, haben auf ihren Linien, insoweit dieselben als Hauptbahnen betrieben werden, die im Artikel II bezeichneten Beförderungsbestimmungen und herabgesetzten Tarife mit dem vom Handelsminister zu bestimmenden Zeitpunkte zur Einführung zu bringen.

Mit den übrigen Privateisenbahnunternehmungen, welche Hauptbahnen betreiben, hat der Handelsminister behufs einer mit den vorstehenden Bestimmungen übereinstimmenden Regelung der Personenfahrpreise und der Reisegepäcksbeförderung in Unterhandlung zu treten.

Artikel IV.

In Ansehung der einer gesetzlichen Regelung der Tarife unterworfenen Localbahnen bleibt die Entscheidung über die Einführung der obigen Tarife dem Ermessen des Handelsministers vorbehalten.

Artikel V.

Die Bestimmungen für die Beförderung von Militärpersonen werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Artikel VI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Handelsminister beauftragt.

Lainz, am 25. Mai 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Bacquehem** m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 31. Mai 1890.

90.

Concessionsurkunde vom 16. April 1890,

für die Localbahnen: von Zauchtl nach Bautsch, von Zauchtl nach Fulnek und von Troppau nach Bennisch.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich;

Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Actiengesellschaft der Kaiser Ferdinands-Nordbahn die Bitte um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe nachstehender Localbahnen, und zwar: von Zauchtl nach Bautsch, von Zauchtl nach Fulnek und von Troppau nach Bennisch gestellt hat, so finden Wir Uns bewogen, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens der genannten Gesellschaft diese Concession auf Grund des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238), sowie des Gesetzes vom 17. Juni 1887 (R. G. Bl. Nr. 81), wie folgt, zu ertheilen:

§. 1.

Wir verleihen der Actiengesellschaft der Kaiser Ferdinands-Nordbahn das Recht zum Baue und Betriebe der nachstehenden als normalspurige Localbahnen auszuführenden Locomotiveisenbahnen, und zwar:

1. von Zauchtl über Odrau und Wigstadtl nach Bautsch,
2. von Zauchtl nach Fulnek und
3. von Troppau nach Bennisch.

§. 2.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildenden Eisenbahnen werden folgende Begünstigungen gewährt:

a) Die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für alle von der Gesellschaft abzuschließenden Verträge, zu überreichenden Eingaben, von derselben zu errichtenden Urkunden, ferner für alle im Grunde dieser Verträge und Urkunden zu bewirkenden bücherlichen Eintragungen, endlich für sonstige Amtshandlungen und amtliche Ausfertigungen zu den nachbezeichneten Zwecken, und zwar:

1. bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, der Sicherstellung der Capitalsverzinsung und des Betriebes;

Digitized by Google

2. bis zum Schlusse des ersten Betriebsjahres zum Zwecke der Grunderwerbung, des Baues und der Instruierung der Bahnen.

Diese Begünstigungen haben auf die im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen stattfindenden Verhandlungen keine Anwendung;

b) die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für die Ausgabe der zum Zwecke der Capitalsbeschaffung für die erste Anlage und concessionsmäßige Ausrüstung bestimmten Prioritätsobligationen mit Einschluss der Interimsscheine und für die Einverleibung des Pfandrechtes auf die zur Sicherstellung der Prioritätsobligationen bestimmten eisenbahnbücherlichen Einheiten oder auf andere unbewegliche Güter, sowie von der bei der Grundeinlösung nach Schluss des ersten Betriebsjahres (lit. a, Z. 2) auflaufenden Übertragungsgebür, mit Ausnahme der nach den bestehenden Gesetzen den Gemeinden oder anderen autonomen Körperschaften zukommenden, aus diesem Anlasse zu entrichtenden Gebüren;

c) die Befreiung von den für die Ertheilung der Concession und für die Ausfertigung dieser Concessionsurkunde zu entrichtenden Gebüren und Taxen;

d) die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstempelgebüren, sowie von jeder neuen Staatssteuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von dreißig (30) Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet.

§. 3.

Die Kaiser Ferdinands-Nordbahn ist verpflichtet, die Detailprojecte für die im §. 1 genannten Localbahnen binnen längstens 6 Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, dem Handelsministerium zur Genehmigung vorzulegen und den Bau dieser Localbahnen binnen längstens einem und einem halben Jahre vom Tage der bezüglichen Baubewilligung zu vollenden, sohin die fertigen Bahnen zu dem letztbezeichneten Zeitpunkte dem öffentlichen Verkehre zu übergeben und während der ganzen Concessionsdauer im ununterbrochenen Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines hat die Gesellschaft über Verlangen der Staatsverwaltung durch Erlag einer angemessenen Caution in Barem oder in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 4.

Der Gesellschaft wird zur Ausführung der concessionierten Eisenbahnen das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll der Gesellschaft auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

§. 5.

Die Gesellschaft hat sich beim Baue und Betriebe der concessionierten Bahnen nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Handelsministerium aufzustellenden Concessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahn-Concessionsgesetze vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238) und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852), dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

In Ansehung des Betriebes wird von den in der Eisenbahnbetriebsordnung vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die ermäßigte Maximalfahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Handelsministeriums für zulässig erkannt wird und werden diesfalls die vom Handelsministerium zu erlassenden besonderen Betriebsvorschriften Anwendung finden.

§. 6.

Die Ziffer des Anlagecapitales der im §. 1 genannten Bahnen unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung. Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, dass außer den auf die Beschaffung des Projectes, den Bau und die Einrichtung der Bahnen, wozu auch die Anschaffung der Fahrbetriebsmittel gehört, effectiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten mit Einschluss der während der Bauzeit factisch bezahlten Intercalarzinsen und des bei der Capitalsbeschaffung effectiv erwachsenen Cursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung zu bringen sind.

Der Gesellschaft wird das Recht eingeräumt, zur Beschaffung des erforderlichen Anlagecapitals, welches innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen ist, für die im §. 1 bezeichneten Bahnen Prioritätsobligationen, welche mit vier Procent in Noten österreichischer Währung verzinslich sind, in dem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Gesammtbetrage auszugeben.

Das Formular der Prioritätsobligationen unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Digitized by Google

Sollten nach Ablauf des ersten Betriebsjahres noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapitale der bezüglichen Bahnlinie zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

§. 7.

Bezüglich der Militärtransporte und der sonstigen Leistungen für die Heeresverwaltung haben die auf den übrigen Linien der privilegirten Kaiser Ferdinands-Nordbahn jeweilig geltenden Bestimmungen auch auf die gegenwärtig concessionierten Localbahnen insoweit Anwendung zu finden, als deren Erfüllung nach Maßgabe des secundären Charakters dieser Linien und der demzufolge gewährten Erleichterungen in Bezug auf Anlage, Ausrüstung und Betriebssystem durchführbar erscheint, worüber dem Handelsministerium die Entscheidung zusteht.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten auf den concessionierten Localbahnen im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 8.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, falls die gegenwärtigen Localbahnen Ärarial-, Landes- oder Bezirksstraßen im Niveau derselben übersetzen sollten oder zu deren Anlage Strecken einer solchen Straße benützt würden, den Verkehr auf der bezüglichen Localbahn — wenn militärische Rücksichten dies erheischen — über Aufforderung der Militärbehörde ohne Entschädigungsanspruch einzustellen.

§. 9.

Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf die Zeit vom heutigen Tage bis 31. December 1975 festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 3 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Vollendung des Baues, dann der Eröffnung und Aufrechthaltung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 10.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der gegenwärtig concessionierten Bahnen für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, dass die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife, ganze Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützten Bahnen oder einzelne Theilstrecken derselben gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen.

Diese Mitbenützung hat jedoch nur insoweit stattzufinden, als hiedurch der eigene regelmäßige Betrieb der mitbenützten Bahnen nicht gestört wird.

Die Feststellung der zu entrichtenden Entschädigung erfolgt nach den als Beilage C zur Concessionsurkunde vom 1. Jänner 1886 für die Kaiser Ferdinands-Nordbahn im Reichsgesetzblatt Jahrgang 1886, Seite 63 kundgemachten Bestimmungen.

§. 11.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, jede der concessionierten Localbahnen nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung wann immer unter den nachfolgenden Bestimmungen einzulösen:

1. Zur Bestimmung des Einlösungspreises wird, wenn die Einlösung vor Ablauf des Jahres 1903 erfolgt, das Reinerträgnis der einzulösenden Localbahn im günstigsten der letzten, dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen, rechnungsmäßig abgeschlossenen fünf Jahre festgestellt.

2. Wenn die Einlösung nach Ablauf des Jahres 1903 erfolgt, werden zur Bestimmung des Einlösungspreises die jährlichen Reinerträgnisse der einzulösenden Localbahn während der letzten, dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen, rechnungsmäßig abgeschlossenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen und wird sohin der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

3. Sollte jedoch der nach Zahl 1 respective 2 ermittelte Reinertrag nicht wenigstens die Annuität erreichen, welche zur vierprocentigen Verzinsung und zur Tilgung des von der Staatsverwaltung genehmigten Anlagecapitales der einzulösenden Localbahn (§. 6) innerhalb der Concessionsdauer nothwendig ist, so wird dieser Annuitätenbetrag als das der Bemessung des Einlösungspreises zugrunde zu legende Reinerträgnis festgesetzt.

4. Das im Falle der Einlösung vor Ablauf des Jahres 1903 nach Zahl 1, respective nach Zahl 3 ermittelte Reinerträgnis erhöht sich um einen Zuschlag, welcher, falls die Einlösung vor Ablauf des Jahres 1893 erfolgt, 15 Procent, falls die Einlösung in den Jahren 1894 bis einschließlich 1898 erfolgt, 10 Procent und falls die Einlösung in den Jahren 1899 bis einschließlich 1903 erfolgt, 5 Procent beträgt.

Digitized by Google

5. Die zu leistende Entschädigung hat in einer Rente zu bestehen, welche im Falle der Einlösung vor Ablauf des Jahres 1903 dem nach Zahl 1 und 3 zu ermittelnden Erträgnisse nebst dem in Zahl 4 festgesetzten Zuschlage, im Falle der Einlösung nach Ablauf des Jahres 1903 aber in dem nach Zahl 2, respective 3 ermittelten Durchschnitts-, beziehungsweise Minimalerträgnisse ohne einen solchen Zuschlag gleichkommt.

Diese Rente ist während der übrigen Concessionsdauer in halbjährigen, am 30. Juni und am 31. December jedes Jahres nachhinein fälligen Raten an die Gesellschaft zu erfolgen.

6. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Ausbezahlung des Einlösungspreises ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der zur Einlösung gelangten Bahnlinie mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparkes und der Materialvorräthe, soweit dieselben aus dem Anlagecapitale (§. 6) beschafft sind, sowie der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung, ihrer Bestimmung entsprechend, ganz oder theilweise bereits verwendet sind.

§. 12.

Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der concessionierten Bahnen und des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparkes und der Materialvorräthe, soweit dieselben aus dem Anlagecapitale (§. 6) beschafft sind, sowie der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung, ihrer Bestimmung entsprechend, ganz oder theilweise bereits verwendet sind.

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession, als auch bei der Einlösung der Bahnen (§. 11) behält die Gesellschaft das Eigenthum des etwa aus dem eigenen Erträgnisse der bezüglichen Localbahn gebildeten Reservefondes und der ausstehenden Actien, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen der Gesellschaft errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung dieselbe von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurde, dass sie kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 13.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, dass der Bau der gegenwärtig concessionierten Bahnen, sowie die Betriebseinrichtung derselben in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde und anzuordnen, dass Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist auch berechtigt, durch den bei der Gesellschaft bestellten landesfürstlichen Commissär Einsicht in die Gebarung zu nehmen, soweit diese die gegenwärtig concessionierten Bahnen betrifft.

Für die hier festgesetzte Überwachung der Bahnunternehmung hat die Gesellschaft eine Vergütung an den Staatsschatz nicht zu leisten.

Ebenso wird die Gesellschaft bezüglich der gegenwärtig concessionierten Bahnen von den zufolge §. 89 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852) begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf den Ersatz eines etwa aus der polizeilichen und gefällsämtlichen Überwachung erwachsenden Mehraufwandes und in Bezug auf die unentgeltliche Herstellung und Erhaltung von Amtslocalitäten enthoben.

§. 14.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, in den Concessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Indem Wir Jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln und der Gesellschaft das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu bringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über die Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem großen Insiegel in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am sechzehnten Tage des Monates April, im Jahre des Heiles Eintausendachthundertundneunzig, Unserer Reiche im zweiundvierzigsten.

(L.S.) **Franz Joseph** m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Bacquehem m. p.

Digitized by Google

91.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 4. Mai 1890,

betreffend die Zollbehandlung des Mützelschen Raupenleims und anderer Raupenvertilgungsmittel ähnlicher Beschaffenheit.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien wird bestimmt, dass der sogenannte Mützel'sche Raupenleim (Raupenöl) aus Stettin, ein Gemenge von Harzöl und Kalk als Fette und Fettgemenge, nicht besonders benannte, nach der Tarifnummer 71 bis zu behandeln ist.

Der gleichen Zollbehandlung unterliegen auch andere Raupenvertilgungsmittel ähnlicher Beschaffenheit.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Dunajewski m. p. **Bacquehem** m. p.

92.

Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Mai 1890,

in Betreff der Einführung von Zeitungsstempelmarken zu 25 Kreuzer und Änderung der Zeitungsstempelmarken zu 1 Kreuzer und zu 2 Kreuzer.

Vom 1. Juni 1890 an werden Zeitungsstempelmarken zu 25 Kreuzer und geänderte Zeitungsstempelmarken zu 1 Kreuzer und zu 2 Kreuzer in den Verschleiß gesetzt.

Die erwähnten Marken zu 25 Kreuzer haben ein Format von 28 Millimeter Höhe und 22 Millimeter Breite und sind am Rande perforiert.

Das Markenbild selbst hat eine Höhe von 26 Millimeter und eine Breite von 20 Millimeter und besteht aus einer dreitheiligen Cartouche, deren mittlerer Theil ein ovales Schild mit dem k. k. Adler in voller Zeichnung auf weißem Grunde darstellt, welches an beiden Seiten von Fantasiefiguren mit nach unten auslaufendem Laubwerk eingefasst erscheint. Den oberen Theil der Cartouche bildet ein von auf- und eingerollten lederartigen Ornamenten umrahmtes Feld, in welchem die Werthbezeichnung „Kreuzer 25 Kreuzer" in gothischer Schrift ersichtlich ist. Der untere Theil stellt ein muschelartig geformtes Feld dar, welches die Bezeichnung „Kais. Kön. Zeitungsstempel" ebenfalls in gothischer Schrift enthält. Die Zwischenräume um die Zeichnung der rechteckig eingefassten Marke füllt ein dunkler weißpunktierter Untergrund aus. Die Farbe des Markenbildes ist roth.

Die Zeitungsstempelmarken zu 1 Kreuzer und zu 2 Kreuzer haben ein Format von 25 Millimeter Höhe und 22 Millimeter Breite. Die Größe des Markenbildes beträgt in der Höhe 23 Millimeter und in der Breite 20 Millimeter. Das Markenbild besteht aus zwei Theilen, und zwar stellt der untere als Basis dienende Theil eine auf dunklem weißpunktierten Grunde befindliche leicht gebogene weiße Tafel dar, welche die Inschrift „1 Kreuzer" beziehungsweise „2 Kreuzer" in Mediäval-Antiquaschrift mit gemeinen (kleinen) Buchstaben trägt. In der Mitte des oberen Theiles erscheint der k. k. Adler in voller Zeichnung dargestellt. Um den Adler ist zunächst eine doppelte (feine und fette) Kreislinie gezogen, welche mit einer zweiten ebenfalls doppelten (feinen und fetten) concentrischen Kreislinie ein weißes Feld bildet, in welchem die Bezeichnung „Kais. Königl. Zeitungsstempel" ebenfalls in Mediäval-Antiquaschrift, jedoch mit Versalien (großen Buchstaben) dargestellt erscheint. Das ganze Markenbild ist mit einer feinen rechtwinkeligen Linie, der obere Theil überdies noch mit einer zweiten gleichlaufenden Linie eingefasst.

Die zwischen der Kreis- und Einfassungslinie sich ergebenden Zwickel sind mit Niello-Ornamenten verziert. Die Zeitungsstempelmarken zu 1 Kreuzer sind mit brauner und jene zu 2 Kreuzer mit grüner Farbe gedruckt.

Die bisher im Verschleiße befindlichen Zeitungsstempelmarken zu 1 Kreuzer und 2 Kreuzer können bis zur Erschöpfung des Vorrathes in Verwendung genommen werden.

Gleichzeitig wird gestattet, dass die mit der Verordnung vom 13. Mai 1887 (R. G. Bl. Nr. 61) eingeführte und beschriebene Signette zu 2 Kreuzer zur Abstempelung ausländischer Zeitschriften auch bei dem k. k. Centralstempelamte in Wien, in Verwendung genommen werde.

Dunajewski m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 7. Juni 1890.

93.

Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen vom 26. Mai 1890,

zur Durchführung des Gesetzes vom 31. März 1890 (R. G. Bl. Nr. 53), betreffend einige Abänderungen der Gesetze über die Stempel- und unmittelbaren Gebüren.

Zur Durchführung des Gesetzes vom 31. März 1890 (R. G. Bl. Nr. 53) wird Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Die §. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 31. März 1890 finden auf Rechtsgeschäfte, welche vor dem 1. Juli 1890 abgeschlossen wurden, sowie auf Erbschaften und Vermächtnisse, welche vor dem 1. Juli 1890 angefallen sind, keine Anwendung.

§. 2.

Die Bestimmung des §. 4 des Gesetzes vom 31. März 1890 schließt die Anordnung in sich, dass bei unbeweglichem Nachlassvermögen, auf welches die Begünstigung des §. 1, Zahl 1 dieses Gesetzes Anwendung findet, das Abhandlungsgericht berufen ist, die Vermögensübertragungsgebür zu bemessen, und dass diese Gebür innerhalb der im §. 26 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 (R. G. Bl. Nr. 50) festgesetzten Frist durch Verwendung von Stempelmarken auf dem Nachlassausweise oder dem Abhandlungsprotokolle zu entrichten ist.

Die Zuständigkeit des Gerichtes zur Bemessung der Gebür von den im vorstehenden Absatze bezeichneten Nachlässen tritt auch dann ein, wenn sich im Nachlasse auch bewegliche Sachen befinden.

Dagegen ist die Zuständigkeit des Gerichtes zur Gebürenbemessung ausgeschlossen, wenn die Begünstigung des §. 1, Zahl 1 des Gesetzes vom 31. März 1890 nicht hinsichtlich des gesammten unbeweglichen Nachlassvermögens, sondern nur hinsichtlich eines Theiles desselben Anwendung findet.

§. 3.

Die nach §. 1 des Gesetzes vom 31. März 1890 zur Erlangung der Begünstigungen unter den Zahlen 1, 2 und 3 erforderlichen Bedingungen, wonach die übertragene unbewegliche Sache ein vom Eigenthümer ganz oder theilweise bewohntes oder benutztes Gebäude oder eine der Landwirtschaft gewidmete vom Eigenthümer, beziehungsweise dessen Familie selbst mit oder ohne Beihilfe von Dienstboten oder Taglöhnern bearbeitete Liegenschaft sein muss, beziehen sich auf den bisherigen Eigenthümer der unbeweglichen Sache und sind somit als erfüllt anzusehen, wenn der Übergeber, beziehungsweise Erblasser die betreffende unbewegliche Sache bis zum Tage des Vertragsabschlusses, beziehungsweise bis zum Tage des Erbanfalles in der im §. 1 des Gesetzes vom 31. März 1890 bezeichneten Weise bewohnt, benützt oder bearbeitet hat.

Digitized by Google

§. 4.

Unter dem Ausdrucke „ganz oder theilweise bewohntes oder benutztes Gebäude" im §. 1 des Gesetzes vom 31. März 1890 ist in der Regel eine dauernde, wenn auch nur theilweise Bewohnung oder Benützung zu verstehen.

Die Begünstigungen des §. 1 des Gesetzes vom 31. März 1890 können sonach in den Fällen nicht zugestanden werden, in welchen der Eigenthümer das Gebäude, welches Gegenstand der Übertragung ist, aus persönlichen Gründen, wie z. B. bei Villen, nur vorübergehend oder zeitweilig bewohnt oder benützt.

Dagegen ist bei Übertragungen von Gebäuden, welche aus wirtschaftlichen Gründen nur zeitweilig bewohnt oder benützt werden, wie z. B. bei Sennhütten, Berghütten, Presshäusern die Anwendung der Begünstigungen des §. 1 des Gesetzes vom 31. März 1890 nicht ausgeschlossen.

§. 5.

Durch den Umstand, dass die übertragene unbewegliche Sache vom Eigenthümer nur wegen einer darauf geführten Execution, wegen Minderjährigkeit, Curatel oder anderer zwingender Verhältnisse (z. B. Militärdienste, Krankheit u. s. w.) vorübergehend in der im §. 1 des Gesetzes vom 31. März 1890 bezeichneten Art nicht bewohnt, benützt, oder bearbeitet werden kann, wird die Anwendung der Begünstigungen des gedachten §. 1 nicht ausgeschlossen.

§. 6.

Bestehen Zweifel über das Vorhandensein der im §. 1 des Gesetzes vom 31. März 1890 festgesetzten Bedingungen, so hat das zur Gebürenbemessung zuständige Amt, beziehungsweise das Abhandlungsgericht (§. 2 dieser Verordnung) — unbeschadet der Verpflichtung der Partei die Umstände, welche das geringere Ausmaß der Gebür begründen, nachzuweisen — in der Regel die Äußerung des Vorstehers der Gemeinde, in welcher die betreffende unbewegliche Sache liegt, über die thatsächlichen, für die Gewährung der Begünstigungen maßgebenden Umstände einzuholen.

Wird von dem Vorsteher der Gemeinde das verlangte Gutachten nicht erstattet, oder ergeben sich gegen dieses Gutachten Bedenken oder findet das Amt aus besonderen Gründen für angezeigt, von der Einholung einer gemeindeämtlichen Äußerung Abstand zu nehmen, so können jene thatsächlichen Umstände in anderer Weise ermittelt werden, z. B. durch Einvernahme von Vertrauensmännern, oder indem andere vertrauenswürdige Körperschaften, als Bezirksvertretungen, landwirtschaftliche Bezirksvereine u. d. gl. oder die politischen Behörden zur Äußerung veranlasst werden.

§. 7.

Die Begünstigungen des §. 1, Zahlen 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 31. März 1890, kommen nur zur Anwendung, wenn der Wert sämmtlicher den Gegenstand Einer Übertragung bildenden unbeweglichen Sachen die in diesem §. 1 festgesetzten Wertgrenzen von 500 fl., beziehungsweise von 4000 fl. oder 8000 fl. und in den Fällen zur Zahl 1 zugleich der Wert des ganzen reinen Vermögens 500 fl. nicht übersteigt, und zwar immer nur hinsichtlich jener zu Einer Übertragung gehörigen unbeweglichen Sachen, welche der Übergeber, beziehungsweise Erblasser in der in diesem §. 1 bezeichneten Art bewohnt, benützt oder bearbeitet hat.

§. 8.

Für Übertragungen ideeller Antheile an unbeweglichen Sachen können die Begünstigungen des §. 1 des Gesetzes vom 31. März 1890 nur in dem Falle zugestanden werden, wenn der Wert der betreffenden unbeweglichen Sachen, wovon ideelle Antheile übertragen werden, die im §. 1 bezeichneten Wertgrenzen von 500 fl., beziehungsweise 4000 fl. oder 8000 fl. nicht übersteigt.

§. 9.

Zwei oder mehrere Personen, welche ungetheilt eine Sache erwerben, sind nach Absatz 6, lit. b der Vorerinnerungen zum Tarife des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (R. G. Bl. Nr. 50) als Eine Person zu betrachten. Diese mehreren Personen können daher die Begünstigungen des §. 1 des Gesetzes vom 31. März 1890 nur ansprechen, wenn nicht bloß die betreffenden ideellen Antheile sondern die von denselben gemeinschaftlich erworbene unbewegliche Sache die in den Zahlen 1, 2 und 3 des obengedachten §. 1 bezeichneten Werte nicht übersteigt.

§. 10.

Nach §. 5 des Gesetzes vom 31. März 1890 finden die allgemeinen Vorschriften der Gesetze über die Stempel- und unmittelbaren Gebüren auch auf die in den §§. 1—3 des ersteren Gesetzes bezeichneten Übertragungen insoweit Anwendung, als nicht dieses Gesetz ausdrücklich von jenen allgemeinen Bestimmungen Abweichendes festsetzt.

Es sind daher in Ansehung dieser Übertragungen insbesondere zu beobachten:

Die Vorschriften über die Wertermittlung unbeweglicher Sachen (§. 50 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 R. G. Bl. Nr. 50, Artikel III des Gesetzes vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49, Verordnung vom 25. Jänner 1884, R. G. Bl. Nr. 18 und §. 13 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17);

Digitized by Google

die kaiserliche Verordnung vom 19. März 1853 (R. G. Bl. Nr. 53), jedoch hinsichtlich der im §. 1 bezeichneten Übertragungen mit Ausschluss des Punktes 5 des §. 2;

hinsichtlich der im §. 1, Zahlen 2 und 3, und in den §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 31. März 1890 bezeichneten Übertragungen, die Vorschriften über den Nachlass an den Immobiliargebüren.

§. 11.

Die Vorschriften über die festen Stempelgebüren zu den Urkunden über Rechtsgeschäfte, womit das Eigenthum oder die Dienstbarkeiten des Fruchtgenusses oder Gebrauches unbeweglicher Sachen übertragen wird, kommen auch in den in den §§. 1—3 des Gesetzes vom 31. März 1890 bezeichneten Übertragungen zur Anwendung.

§. 12.

Unternehmungen, welche bei Wettrennen, Regatten u. d. gl. die im §. 7 des Gesetzes vom 31. März 1890 bezeichneten Wetten vermitteln (Totalisateur) werden auf Grund der §§. 5 und 12 des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) beauftragt, über jeden Renntag, jede Regatta u. s. w. ein mit den für die eigenen Zwecke bewirkten Aufschreibungen genau übereinstimmendes Journal nach dem Muster A zu führen, welches zu enthalten hat:

1. Die an dem betreffenden Tage abgehaltenen Spiele nach der Reihenfolge des Programmes;

2. die nach dem Spielplan zulässigen Einheiten der Wetteinsätze;

3. die Anzahl der in jeder Satzeinheit gemachten Einsätze;

4. den Geldbetrag der gemachten Einsätze einzeln für jede Satzeinheit und zusammen;

5. den Betrag der vom Gesammtumsatz nach §. 7 des Gesetzes vom 31. März 1890 entfallenden Gebür.

Dieses Journal ist innerhalb acht Tagen nach dem betreffenden Rennen, beziehungsweise nach der betreffenden Regatta als Gegenschein an die Gefällskassa (in Wien an die Taxamtskassa) zugleich mit der unmittelbar zu entrichtenden Gebür zu übergeben.

Die Bestimmungen des §. 7 des Gesetzes vom 13. December 1862 kommen auch bei Bemessung der im §. 7 des Gesetzes vom 31. März 1890 angeordneten Gebür von 5 Procent zur Anwendung.

§. 13.

Die nach §. 8, lit. a des Gesetzes vom 31. März 1890 bei Ausspielungen von Waren, Pretiosen und Effecten vor der Einräumung des Spielrechtes, beziehungsweise vor Ausgabe der Lose unmittelbar zu entrichtende Gebür nach Scala II ist nicht von den einzelnen Spieleinlagen sondern von deren Gesammtsumme zu bemessen.

Die Bewilligung zu gebürenpflichtigen Ausspielungen darf vor Entrichtung dieser Gebür nicht ausgefolgt werden.

Durch die Bestimmungen des oberwähnten §. 8, lit. a ist die zehnprocentige Taxe, welche nach §. 27 des Lottopatentes vom 13. März 1813 für die Bewilligung von Ausspielungen zu entrichten ist, nicht aufgehoben.

Auf öffentlich veranstaltete Ausspielungen, welche vor dem 1. Juli 1890 bewilligt worden sind, finden nicht die Bestimmungen des oben bezogenen §. 8, lit. a, sondern jene der Tarifpost 57, B 1 und Anmerkungen 1 und 2 dieser Post des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) Anwendung.

§. 14.

Die im §. 8, lit. b des Gesetzes vom 31. März 1890 festgesetzte Gebür ist von Gewinsten in Geld vom Geldbetrage nach Abzug der Spieleinlage, von Gewinsten in Wertpapieren, in- oder ausländischen Gold- oder ausländischen Silbermünzen mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 51 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (R. G. Bl. Nr. 50) und §. 8 des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) nach Abzug der Spieleinlage zu bemessen.

Die Vorschrift des dritten Absatzes des bezogenen §. 8, lit. b wegen Bemessung der Gebür von Gewinsten nach Wertabstufungen von je 5 fl. findet auf Gewinste, welche nach Abzug der Spieleinlage, den Betrag von 5 fl. nicht übersteigen, keine Anwendung; die Gebür von diesen Gewinsten ist vom Gewinstbetrage ohne Abrundung zu bemessen.

Auf Gewinste von Schuldverschreibungen mit Prämien und Lotterieanlehen, deren Ziehung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. März 1890 stattgefunden hat, finden nicht die Bestimmungen des §. 8, lit. b des gedachten Gesetzes, sondern jene der Tarifpost 57 B des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89), beziehungsweise des Gesetzes vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 67) Anwendung.

§. 15.

Die mit der Auszahlung der Gewinste bei Staatslotterien, wozu auch die Staats-Wohlthätigkeitslotterien gehören, sowie die mit der Auszahlung von Gewinsten im Zahlenlotto betrauten Kassen und Organe haben die im §. 8, lit. b und c des Gesetzes

Digitized by Google

vom 31. März 1890 angeordneten Gebüren von den Gewinsten abzuziehen.

Die Unternehmer und Garanten von anderen im bezogenen §. 8, lit. b bezeichneten Verlosungen haben zur Zeit der Fälligkeit der Gewinste von den nach dem Spielplane entfallenden gebürenpflichtigen Gewinsten die Gebür mit der bezüglichen als Gegenschein dienenden Berechnung und unter Anschluss eines Verzeichnisses (Consignation) der verlosten Gewinste an die Gefällscassa zu übergeben.

§. 16.

Die Bestimmungen des §. 11 des Gesetzes vom 31. März 1890 finden auf Anzeiger von Übertretungen der Gesetze über die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, und auf Ergreifer von Gegenständen dieser Übertretungen oder des Übertreters, welche den Anspruch auf die gesetzliche Belohnung vor dem 1. Juli 1890 erworben haben, keine Anwendung.

Schönborn m. p. **Dunajewski** m. p.

Digitized by Google

Muster A.

.....

(Namen und Domicil der gebürenpflichtigen Unternehmung.)

.....

(Bezeichnung und Datum der Abhaltung der Spiele.)

Gebürennachweisung

über die nach §. 7 des Gesetzes vom 31. März 1890 (R. G. Bl. Nr. 53) von den bei Wettrennen, Regatten u. d. gl., durch besondere Unternehmungen (Totalisateur) vermittelten Wetten zu entrichtenden Gebüren.

Digitized by Google

Bezeichnung der am . . . . . abgehaltenen Spiele	Nach dem Spielplane zulässige Einheiten der Einsätze	Anzahl der in den einzelnen Satzeinheiten gemachten Spieleinsätze	Geldbetrag der in den einzelnen Satzeinheiten gemachten Spieleinsätze fl.	kr.	Abgabe nach §. 7 des Gesetzes vom 31. März 1890 (R. G. Bl. Nr 53) (5% von dem Gesammtumsatze) fl.	kr.	Anmerkung
z. B. Programmnummer 1	z. B. 100 fl. auf Platz	11	1.100	—			
	50 fl. „ „						
	25 fl. „ „						
	u. s. w.						
	100 fl. auf Sieg						
	50 fl. „ „						
	10 fl. „ „						
	5 fl. „ „						
	u. s. w.						
	Geldbetrag des Gesammtumsatzes .		17.500	—	875	—	
Programmnummer 2	100 fl. auf Platz	10	1.000				
	u. s. w.						
	Geldbetrag des Gesammtumsatzes .						
	Geldbetrag des Gesammtumsatzes .						
	Fürtrag der Gebüren .						

Digitized by Google

Bezeichnung der am . . . . . abgehaltenen Spiele	Nach dem Spielplane zulässige Einheiten der Einsätze	Anzahl der in den einzelnen Satzeinheiten gemachten Spieleinsätze	Geldbetrag der in den einzelnen Satzeinheiten gemachten Spieleinsätze fl.	kr.	Abgabe nach §. 7 des Gesetzes vom 31. März 1890 (R. G. Bl. Nr. 53) (5% von dem Gesammtumsatze) fl.	kr.	Anmerkung
	Übertrag an Gebüren .						
	Geldbetrag des Gesammtumsatzes .						
	Gesammtsumme der Gebüren .						

(Datum) am . . . . . 189 .

Unterschriften der Unternehmung.

Digitized by Google

94.

Gesetz vom 27. Mai 1890,

betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau einer Localbahn von Fürstenfeld nach Hartberg mit einer Abzweigung nach Neudau.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, zum Zwecke der Sicherstellung des Baues einer als Fortsetzung der den Gegenstand des Gesetzes vom 8. April 1884 (R. G. Bl. Nr. 54) bildenden Localbahn Fehring-Fürstenfeld herzustellenden Localbahn von Fürstenfeld durch das Safenthal nach Hartberg mit einer Abzweigung nach Neudau volleingezahlte Prioritätsactien lit. B der für diese Localbahn zu bildenden Actiengesellschaft im Betrage von 750.000 Gulden ö. W. in Noten zum Paricurse zu übernehmen.

Diese Betheiligung des Staatsschatzes ist an die Bedingungen geknüpft, dass:

1. die Beschaffung des restlichen Baucapitales durch Ausgabe von Stammactien im Betrage von 438.000 fl., wovon ein Theilbetrag von 250.000 fl. vom Lande Steiermark und der Rest von den Interessenten zum Paricurse zu übernehmen ist, und von Prioritätsactien lit. A im Betrage von 658.000 fl. seitens der Interessenten ohne Belastung des Staatsschatzes sichergestellt wird, dass

2. die Dividende, welche den Prioritätsactien lit. A gebürt, bevor für die Prioritätsactien lit. B, und für die Stammactien der Anspruch auf Dividendenbezug eintritt, nicht höher als mit fünf Procent bemessen werde, und dass

3. den vom Staate zu übernehmenden, von den Concessionären oder den Bauunternehmern voll einzuzahlenden Prioritätsactien lit. B, bezüglich deren eine statutenmäßige Beschränkung des Stimmrechtes weder in der Richtung, dass dasselbe auf eine Maximal-Stimmenzahl beschränkt wird, noch auch gegenüber den Besitzern der beiden anderen Actienkategorien stattfinden darf, eine Vorzugsdividende von fünf Procent vor den Stammactien eingeräumt wird.

Artikel II.

Die Zahlung des Kaufpreises für die vom Staate zu übernehmenden Prioritätsactien lit. B ist in fünf Jahresraten zu je 150.000 fl. zu leisten.

Die erste dieser Jahresraten ist jedoch keinesfalls vor Ablauf des Jahres 1891 und erst in jenem Zeitpunkte zu bezahlen, wenn nach dem Ermessen der Regierung und nach den von derselben zu prüfenden Nachweisungen die Einhaltung des concessionsmäßigen Bautermines (Artikel III) und das Auslangen mit dem veranschlagten Baucapitale (Artikel I) als gesichert anzusehen ist.

Die Zahlungen des Staates haben gegen ungestempelte Empfangsbestätigungen zu erfolgen, und ist dafür Sorge zu tragen, dass die gezahlten Beträge nur zum Zwecke des Baues und der Ausrüstung der im Artikel I bezeichneten Bahnstrecke verwendet werden.

Artikel III.

Die im Artikel I bezeichnete, als normalspurige Localbahn herzustellende Locomotiveisenbahn ist längstens binnen zwei Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, zu vollenden und dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

Artikel IV.

Bei Übernahme der im Artikel I bezeichneten Localbahn in den Staatsbetrieb kann eine Pauschalirung der Betriebskosten in der Weise stattfinden, dass dieselben, abgesehen von der besonders zu leistenden Vergütung für die Beistellung der Fahrbetriebsmittel durch die betriebführende Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen, mit 50 Procent der Bruttoeinnahmen bemessen werden.

Artikel V.

Die Regierung wird ermächtigt, ihre Zustimmung zu ertheilen, dass im Falle der Vereinigung des Unternehmens der im Artikel I bezeichneten Localbahn mit jenem der Localbahn Fehring-Fürstenfeld die von der letzteren Actiengesellschaft ausgegebenen Prioritätsactien im Nominalbetrage von 602.000 fl. gegen Ausgabe des gleichen Nominalbetrages in vierprocentigen, innerhalb der Concessionsdauer rückzahlbaren, auf österreichische Währung in Noten lautenden Prioritätsobligationen zurückgezahlt werden.

In diesem Falle können die nach Artikel I für den Bahnbau Fürstenfeld-Hartberg mit Abzweigung nach Neudau auszugebenden Stammactien im Nominalbetrage von 438.000 fl. den von der oben genannten Actiengesellschaft bereits ausgegebenen Stammactien im Nominalbetrage von 450.000 fl. in rechtlicher Hinsicht gleichgestellt werden.

Bezüglich der hienach auszugebenden, ob den vereinigten Bahnen bücherlich sicherzustellenden Prioritätsobligationen wird die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für die Ausgabe und für die Einverleibung des Pfandrechtes auf die zur Sicherstellung derselben bestimmten bücherlichen Einheiten und sonstigen unbeweglichen Güter, wie auch die Befreiung von der Einkommensteuer, von der Entrichtung der

Digitized by Google

Couponstempelgebüren, sowie von jeder neuen Staatssteuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von höchstens dreißig Jahren, vom Tage der Ausgabe an gerechnet, gewährt.

Artikel VI.

Zum Zwecke von Erweiterungsbauten, Anschaffungen und sonstigen Investitionen, welche nicht in der ursprünglichen Anlage und Ausrüstung der Bahn inbegriffen sind, kann der Betrag der nach Artikel I auszugebenden Prioritätsactien lit. A und Stammactien, sowie der nach Artikel V eventuell zu begebenden Prioritätsobligationen des vereinigten Unternehmens mit Genehmigung der Regierung nach Erfordernis erhöht werden.

Artikel VII.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 27. Mai 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Bacquehem m. p.

95.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 29. Mai 1890,

betreffend die Ausübung der Staatsaufsicht über die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen.

Zum Zwecke der in Gemäßheit des §. 59 des Gesetzes vom 28. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, zu übenden Staatsaufsicht über die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen wird hiemit bestimmt, dass diese Staatsaufsicht von dem Ministerium des Innern und dem Handelsministerium in der Weise geübt wird, dass dem Ministerium des Innern die Staatsaufsicht in versicherungstechnischer Beziehung, ferner die demselben nach §. 16 des citierten Gesetzes zustehende Einflussnahme auf die Feststellung des Beitragstarifes vorbehalten bleibt, dagegen die Aufsicht über die Einhaltung des für die genannte Anstalt in Geltung stehenden Statutes und der sonstigen zur Anwendung kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes von Seite der genannten berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt, beziehungsweise der derselben beigetretenen Eisenbahnverwaltungen unmittelbar von der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen auszuüben ist.

Recurse und Beschwerden gegen die bezüglichen Entscheidungen der Generalinspection sind binnen 14 Tagen nach Zustellung der in Beschwerde gezogenen Entscheidung bei dieser Behörde einzubringen und wird darüber von dem Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zu entscheiden sein.

Durch diese Verordnung wird die Competenz der politischen Behörden in den in den §§. 18, 19, 20, 23 und 25 des bezogenen Gesetzes vorgesehenen Angelegenheiten nicht berührt, demnach der in diesen Gesetzesbestimmungen vorgeschriebene Instanzenzug auch für die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen Geltung hat.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Taaffe m. p. **Bacquehem** m. p.

96.

Gesetz vom 1. Juni 1890,

betreffend die Begünstigung der Stiftungen und Widmungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken aus Anlass der Vermählung Ihrer kaiserlichen und königlichen Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Marie Valerie hinsichtlich der Stempel- und Gebürenpflicht.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die aus Anlass der Vermählung Ihrer kaiserlichen und königlichen Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Marie Valerie bereits angeordneten, oder bis Ende des Jahres 1890 noch anzuordnenden Stiftungen und Widmungsacte zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken sind von den nach Tarifpost 96 a und b des Gesetzes vom 13. December 1862 Reichsgesetzblatt Nr. 89, entfallenden Stempel- und unmittelbaren Gebüren befreit.

Digitized by Google

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 1. Juni 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

97.

Gesetz vom 1. Juni 1890,

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 9. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 17).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 5 des Gesetzes vom 9. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 17) wird abgeändert und hat zu lauten, wie folgt:

Die Veranlagung der Hauszinssteuer erfolgt bezüglich der sämmtlichen, nach §. 1 in dieselbe einbezogenen Orte und Gebäude in Gemäßheit der für die Veranlagung der Hauszinssteuer bestehenden Gesetze und der im Einklange mit den Gesetzen stehenden Vollzugsvorschriften.

Bei den nach §. 1, lit. b hauszinssteuerpflichtigen, theilweise vermieteten Gebäuden ist jedoch an Hauszinssteuer zu entrichten:

a) der Betrag, welcher für die nicht vermieteten Wohnbestandtheile nach dem Tarife B (§. 8) an Hausclassensteuer entfiele, und

b) der Betrag, welcher sich von dem Zinse für die vermieteten Bestandtheile nach dem im §. 6 festgesetzten Ausmaße der Hauszinssteuer ergibt.

Artikel II.

In der Beilage B des Gesetzes vom 9. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 17) wird in der Anmerkung folgender Absatz neu beigefügt:

„Für Alpenhütten und Weingartenhäuser ist, insoweit sie nur zeitweise als Wohnstätten für das Wirtschaftspersonale des Gutsbesitzers dienen, eine Hausclassensteuer nicht zu entrichten."

Artikel III.

Für hausclassensteuerpflichtige Gebäude, welche nicht mehr als neun Wohnbestandtheile enthalten und ein Jahr hindurch ohne Unterbrechung vollständig unbenützt geblieben sind, wird die Abschreibung der Hausclassensteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bewilligt.

§. 1.

Die Steuerabschreibung hat nach Ablauf eines Jahres der Nichtbenützung in der Regel von dem, dem Beginne der Nichtbenützung nächstfolgenden Steuerfälligkeitstermine an einzutreten.

§. 2.

Die Nichtbenützung eines solchen Gebäudes ist ebenso wie der Eintritt der Wiederbenützung desselben binnen dreißig Tagen der Steuerbemessungsbehörde I. Instanz anzuzeigen.

§. 3.

Wird erst nach Ablauf von 30 Tagen, vom Beginne der Nichtbenützung an gerechnet, der Steuerbehörde die Anzeige über die Nichtbenützung erstattet, so ist derjenige Tag, an welchem die Anzeige erstattet wird, als Beginn der Nichtbenützung zu behandeln.

§. 4.

Wird das Gebäude ganz oder theilweise wieder in Benützung gezogen, so ist die Hausclassensteuer von dem letzten, der Wiederbenützung vorangegangenen Steuerfälligkeitstermine an zu entrichten.

In diesem Falle kann ein neuerlicher Anspruch auf Steuerabschreibung erst dann erhoben werden, wenn die Nichtbenützung nach der Unterbrechung durch wenigstens ein ganzes Jahr (Artikel III, Absatz 1) angedauert hat.

§. 5.

Die Gemeindevorsteher sind über Verlangen der Steuerbehörde verpflichtet, bei den diesfalls erforderlichen amtlichen Constatierungen und Localerhebungen mitzuwirken oder solche selbständig vorzunehmen.

§. 6.

Wer durch falsche Anzeige der Nichtbenützung eines hausclassensteuerpflichtigen Gebäudes die Steuerabschreibung (§. 1) zu erschleichen sucht; ferner wer die im §. 2 vorgeschriebene Anzeige der Wiederbenützung rechtzeitig zu erstatten unterlässt, ist im Sinne der Allerhöchsten Entschließungen vom 29. Mai 1835 und vom 24. Februar 1846 zur Zahlung des doppelten Betrages der hinterzogenen oder gefährdeten Steuer zu verhalten.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1891 in Kraft.

Digitized by Google

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 1. Juni 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

98.

Gesetz vom 1. Juni 1890,

betreffend die Gebürenbefreiung der im Grunde des Landesgesetzes vom 9. März 1885, L. G. Bl. Nr. 12, betreffend die Karstaufforstung in Krain, dann der im Grunde des Landesgesetzes vom 7. Mai 1886, L. G. Bl. Nr. 32 ex 1887 über die Karstaufforstung in Istrien zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die auf Grund des Landesgesetzes vom 9. März 1885, L. G. Bl. Nr. 12, betreffend die Karstaufforstung im Herzogthume Krain, dann die auf Grund des Landesgesetzes vom 7. Mai 1886, L. G. Bl. Nr. 32 ex 1887, über die Karstaufforstung in der Markgrafschaft Istrien von der Aufforstungscommission mit den Grundbesitzern und den Nutzungsberechtigten abzuschließenden Vereinbarungen über die Art und Weise der Aufforstung und die dabei zu gewährende Unterstützung, dann die zu errichtenden Verträge und Vergleiche über die Grunderwerbungen und die Ablösung von Nutzungsrechten durch den Aufforstungsfond (§. 5 des Landesgesetzes vom 9. März 1885 und §. 4 des Landesgesetzes vom 7. Mai 1886) sind stempel- und gebürenfrei.

§. 2.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 1. Juni 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

99.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. Juni 1890,

betreffend die Umwandlung des k. k. Nebenzollamtes II. Classe Martinsbruck in ein Nebenzollamt I. Classe.

Das mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes I. Classe ausgestattete k. k. Nebenzollamt II. Classe Martinsbruck wurde in Gemäßheit der im Handelsvertrage mit der Schweiz vom 23. November 1888 (R. G. Bl. Nr. 194) Zusatzartikel 11 gemachten Zusage in ein mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes II. Classe ausgestattetes Nebenzollamt I. Classe umgewandelt und hat seine Wirksamkeit in dieser Eigenschaft am 25. September 1889 begonnen.

Dunajewski m. p.

100.

Verordnung des Justizministeriums vom 3. Juni 1890,

betreffend die Zuweisung der Gemeinde Magdalówka zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Skalat in Galizien.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59), wird die Gemeinde Magdalówka sammt Gutsgebiet aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mikuliñce ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Skalat zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1891 in Wirksamkeit.

Schönborn m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 17. Juni 1890.

101.

Erlass des Finanzministeriums vom 25. Mai 1890,

betreffend die Einbekennung des dem Gebürenäquivalente unterliegenden Vermögens, dann die Bemessung und Entrichtung dieser Abgabe für das V. Decennium (1891 bis 1900).

Behufs Regelung des Benehmens in Betreff der Einbringung der Bekenntnisse des nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (R. G. Bl. Nr. 50) der Allerhöchsten Entschließung vom 1. Mai 1850 (R. G. Bl. Nr. 181), dann der Gesetze vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89), 29. Februar 1864 (R. G. Bl. Nr. 89), 27. December 1880 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1881) und 15. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 51) dem Gebürenäquivalente unterliegenden Vermögens, dann hinsichtlich der Bemessung und Entrichtung dieser Abgabe für das V. Decennium (1891—1900) werden nachstehende Bestimmungen bekannt gegeben:

I. Verfassung der Bekenntnisse.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Gegenstand der Einbekennung.

§. 1.

Die Bekenntnisse haben zu umfassen:

a) das gesammte der äquivalentpflichtigen Person, dieselbe mag im Inlande oder im Auslande ihren Wohnsitz haben, gehörige, in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern liegende unbewegliche Vermögen ohne Unterschied der rechtlichen Eigenschaft des Besitzes, mit den damit verbundenen Nutzungsrechten, und ohne Unterschied, ob der Besitz in den öffentlichen Büchern eingetragen ist oder nicht und ob die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebürenäquivalents bereits mit Beginn des fünften Decenniums, oder erst in einem späteren Zeitpunkte eintritt.

Der Umstand, dass der Gebürenpflichtige den Gebrauch oder Fruchtgenuss eines Gegenstandes an eine dritte Person überlassen hat oder die zeitliche Befreiung von der Grund- oder Gebäudesteuer genießt, enthebt ihn nicht von der Verpflichtung zur Einbekennung des Vermögens und zur Entrichtung des Gebürenäquivalentes.

Es müssen daher auch die einer Gemeinde incorporierten Beneficien und die dritten Personen zum Genusse überlassenen unbeweglichen Sachen, dann alle Rechte, welche mit einer unbeweglichen Sache in der Art verbunden sind, dass sie dem jeweiligen Besitzer wegen des Besitzes der unbeweglichen Sache zustehen, vollständig und genau einbekannt werden.

Die Bekenntnisse haben ferner zu enthalten:

b) die Darstellung des gesammten, wo immer befindlichen beweglichen Vermögens der äquivalentpflichtigen Personen, welche im Geltungsgebiete der gegenwärtigen Verordnung ihren Wohnsitz haben;

die Angabe des beweglichen Vermögens juristischer Personen, welche ihren Wohnsitz in den

Digitized by Google

Ländern der ungarischen Krone haben, wenn dasselbe wegen seiner Widmung für einen bestimmten Zweck sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern unter öffentlicher Verwaltung und Überwachung befinden;

die Angabe des im Geltungsgebiete der gegenwärtigen Verordnung befindlichen beweglichen Vermögens juristischer Personen, welche im Auslande ihren Wohnsitz haben.

§. 2.

Das Gesetz macht in Bezug auf den Gegenstand des Gebürenäquivalentes zwischen Vermögen und Vermögensstamm keinen Unterschied.

Unter jenen Antheilen am Vermögensstamme der Gemeinde, oder Hauptstamme des gemeinschaftlichen Vermögens, von welchem in der Tarifpost 106 B. e. des Gesetzes vom 13. December 1862 gesprochen wird, sind nur solche zu verstehen, welche von dem einzelnen Mitgliede während des Bestandes der Gemeinschaft an dritte Personen frei übertragen werden können.

Das Vermögen ist nach dem Stande am Beginne der Decennalperiode einzubekennen.

Das unbewegliche Vermögen unterliegt dem Gebürenäquivalente vom Bruttowerte, es findet daher ein Abzug der Hypothekarschulden nicht statt.

Das Gebürenäquivalent für das bewegliche Vermögen richtet sich nach dem reinen Werte.

2. Personen, welche zur Einbringung der Bekenntnisse verpflichtet sind.

§. 3.

Die Einbekennung des gebürenäquivalentpflichtigen Vermögens obliegt:

für kirchliche und weltliche Stiftungen, ohne Unterschied des Zweckes derselben, den Verwaltern;

für nicht incorporierte Beneficien, für das Vermögen der Erzbisthümer und Bisthümer den Nutznießern und im Falle der Vacanz den Administratoren, Provisoren (Verwaltern der Intercalareinkünfte);

für Kirchen den Kirchenvermögensverwaltern; für Dom- und Collegialcapitel, Propsteien, Stifte, Klöster, und andere kirchliche Corporationen (Convente) den Vorständen;

für das Landesvermögen (Landesfond, Domesticalfond) und sonstige vom Lande verwaltete Zweckvermögen dem Landesausschusse;

für Gemeinden (Ortsgemeinden, Fractionen, Bezirks-Concurrenzgemeinden u. d. gl.) den Gemeindevorstehern (Obmännern), für Vereine und Anstalten, Actienunternehmungen, für die nach den §§. 137 u. ff. des Berggesetzes vom 23. Mai 1854 (R. G. Bl. Nr. 146) constituirten Gewerkschaften und Bergwerksunternehmungen und andere Erwerbsgesellschaften u. d. gl. den Directoren, Vorständen oder sonstigen Bevollmächtigten und gesetzlichen Vertretern.

3. Form der Einbekennung.

§. 4.

Das unbewegliche Vermögen ist nach den beiliegenden Mustern A/1 und A/2, das bewegliche nach dem Muster B, und die dem Gebürenäquivalente unterliegenden Nutzungsrechte (wie das Jagd-, Fischerei-, Mühl-, Schank-, Markt-, Maut-Überfuhrsrecht u. d. gl.) sind nach dem Muster C abgesondert und nach dem Vermögensstande vom 1. Jänner 1891 einzubekennen. ./. A/1. ./. A/2. ./. B. ./. C.

Diese Muster sammt Einlagsbögen zu denselben werden von den Finanzlandesbehörden sogleich in Druck gelegt und den Parteien gegen Vergütung der auf der Fassion ersichtlich gemachten Gestehungskosten verabfolgt.

Das Vermögen der Beneficien, Kirchen und Stiftungen ist nicht vermengt, sondern getrennt einzubekennen.

Gesellschaften, Vereine und Anstalten, welche zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, haben dem Bekenntnisse auch die Bilanz respective den Rechnungsabschluss für das Jahr 1890 beizulegen.

§. 5.

Wenn die äquivalentpflichtige Partei unbewegliche Sachen besitzt, welche in verschiedenen Steuerbezirken liegen, so hat dieselbe für jeden Steuerbezirk über die in demselben gelegenen unbeweglichen Sachen eine abgesonderte Fassion zu legen.

Jede dieser Fassionen ist für sich abzuschließen.

Diese abgesonderten Fassionen sind auf dem Titelblatte fortlaufend arithmetisch zu numeriren.

Die einzelnen Abschlüsse sind in einer eigenen Tabelle nach dem Muster der entsprechenden Fassionsdrucksorte in derselben Reihenfolge zusammenzustellen und ist sodann das Gesammtergebnis anzusetzen.

Diese mit der Aufschrift: „Zusammenstellung" zu versehende Tabelle hat zugleich den Umschlag (Mantelbogen) für die einzelnen in arithmetischer Ordnung gereihten Bekenntnisse zu bilden.

Sowohl jede Fassion, als auch die abgesonderte Zusammenstellung der Abschlüsse ist von dem Gebürenpflichtigen mit Beifügung des Ortes und des Datums zu fertigen.

Ist der Gebürenäquivalentpflichtige nach seinem Wohnorte nicht in der Lage, etwa nöthige Aufklärungen über das Bekenntnis mündlich zu geben, so hat er für diesen Zweck eine mit den Verhältnissen vertraute Person im Bezirke zu benennen und dieselbe auch zu ermächtigen, nöthigenfalls ein Übereinkommen über die Grundlagen der Gebürenbemessung mit den Organen der Steuerverwaltung giltig abzuschließen.

Digitized by Google

Besondere Bestimmungen.

1. Angabe der einzelnen Bestandtheile des unbeweglichen Vermögens.

§. 6.

Grundstücke von gleicher Cultur sind zwar mit ihren Parcellennummern anzuführen, aber es genügt, das Flächenmaß, den Reinertrag und die Steuer derselben bloß summarisch anzugeben. (Muster A/1.)

Die Gebäude sind nach Anweisung der Rubriken in dem Muster A/2 anzuführen und zu beschreiben.

Ein Gebäude, welches auf einer Grundfläche erbaut ist, die sich schon länger als zehn Jahre im Besitze des Äquivalentpflichtigen befindet, ist einzubekennen, wenn es auch noch nicht zehn Jahre besteht, da in Bezug auf den Beginn der Äquivalentpflicht nicht der Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes, sondern jener der Erwerbung der Bauarea maßgebend ist.

§. 7.

In das Bekenntnis A/1 und A/2 sind auch, und zwar am Schlusse desselben, diejenigen unbeweglichen Sachen aufzunehmen, für welche der Bekenntnisleger die Gebürenfreiheit in Anspruch nimmt und ist der Befreiungsgrund anzugeben.

§. 8.

Die, den nach den §§. 137 und ff. des Berggesetzes vom 23. Mai 1854 (R. G. Bl. Nr. 146) constituirten Gewerkschaften und Bergwerksunternehmungen gehörigen Realitäten sind, insoweit sie der Grund- und Gebäudesteuer überhaupt nicht unterliegen, auch vom Gebürenäquivalente befreit.

§. 9.

Jene unbeweglichen Sachen, für welche die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebürenäquivalentes nach den Bestimmungen des §. 16 und der Tarifpost 106 B. e. Anmerkung 3 des Gesetzes vom 13. December 1862, dann nach der Verordnung vom 20. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 102) erst nach dem 1. Jänner 1891 eintritt, sind nicht förmlich einzubekennen, sondern in einem besonderen Verzeichnisse (nach dem beiliegenden Muster A/3) mit Angabe des Gegenstandes, des Rechtstitels und des Zeitpunktes der Erwerbung (bei den Gebäuden der Bauarea), dann des Amtes, bei welchem die Gebür für die Erwerbung vorgeschrieben wurde und des diesfälligen Zahlungsauftrages auszuweisen.

A/3.

Es haben daher auch diejenigen juristischen Personen, welche am 1. Jänner 1891 noch nicht 10 Jahre bestehen, vorläufig nur ein Verzeichnis der obengedachten Art über die ihnen gehörigen unbeweglichen Sachen zu überreichen.

Dagegen werden die förmlichen Bekenntnisse über die in den vorstehenden beiden Absätzen dieses Paragraphes erwähnten Sachen erst nach dem Eintritte der Verpflichtung zur Entrichtung des Gebürenäquivalentes für dieselben innerhalb der unten (§. 21) festgesetzten Frist vorzulegen sein.

§. 10.

Die unbeweglichen Sachen sind nach Vorschrift des §. 50 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 mit dem gemeinen Werte einzubekennen.

Der Wert der Grundstücke ist im allgemeinen mit Berücksichtigung der in der Gemeinde, wo dieselben liegen, ortsüblichen Kaufpreise aus der letzten Zeit, bei Gebäuden und dem fundus instructus nach den gegenwärtigen Herstellungs-, rücksichtlich Anschaffungskosten, einzubekennen.

§. 11.

Erklärt der Gebürenpflichtige, dass er, in Ermanglung von Anhaltspunkten zur genauen Wertsbestimmung der unbeweglichen Sachen, bereit sei, den Wert der, der Grundsteuer unterliegenden Realitäten mit dem 108fachen der Grundsteuer ohne Nachlass, den Wert der, der Hausclassensteuer unterliegenden Gebäude mit dem 100fachen, den Wert der, der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäude mit dem 60fachen dieser Steuer anzuerkennen, so kann auf Grund dieses Wertes die Vorschreibung erfolgen.

Bei Eisenbahnunternehmungen, welche das auf Grund und Boden, Erd- und Kunstarbeiten, Unter- und Oberbau und das sämmtliche unbewegliche Zugehör, als: Bahnhöfe, Auf- und Abladeplätze, zum Bahnbetriebe erforderlichen Gebäude an den Abfahrts- und Ankunftsplätzen, Wach- und Aufsichtshäuser sammt allen als unbeweglich zu betrachtenden Einrichtungen an stehenden Maschinen und allen unbeweglichen Sachen aufgewendete Capital nicht nachweisen, sondern erklären, dass sie die Bewertung nach der 300fachen Hauszinssteuer, nach dem 500fachen der Grundsteuer ohne Nachlass und der 500fachen Hausclassensteuer anerkennen, kann dieser Wert zur Grundlage der Gebürenäquivalentsbemessung auf dem Wege der Vereinbarung angenommen werden.

Der in dem Pauschalantrage etwa nicht enthaltene abgesonderte unbewegliche Besitz ist nach Vorschrift des §. 5 steuerbezirksweise einzubekennen.

Dieselben Maßstäbe sind einer provisorischen Bemessung gegen nachträgliche Richtigstellung zugrunde zu legen, wenn das Bekenntnis nicht rechtzeitig oder nicht vollständig eingebracht wurde, oder die durch das Bekenntnis veranlassten Erhebungen eine längere Zeit in Anspruch nehmen.

2. Angabe der Nutzungsrechte.

§. 12.

In das Muster C sind zuerst jene Rechte einzustellen, welche zu den unbeweglichen Sachen gezählt

Digitized by Google

werden, wie in der Regel: das Jagd-, Fischerei-, Mühl- und Schankrecht u. s. w. Diesen sind dann diejenigen Rechte nachzureihen, welche zu den beweglichen Sachen gerechnet werden, wie in der Regel: das Markt-, Maut-, Überfuhrsrecht u. s. w. Für jede Gattung ist ein eigener Abschluss zu machen.

Bezüglich des Jagdrechtes hat die Gemeinde anzugeben, ob ihr dasselbe von dem eigenen Grundbesitze zusteht (wozu ein arrondierter Besitz von 200 Joch = 115 Hektar erforderlich ist) oder (wenn ihr Grundbesitz kleiner ist), welcher Betrag von dem Ertrage des Jagdrechtes verhältnismäßig auf ihren Grundbesitz entfällt, dann ob ein und welcher Betrag des Jagdertrages von den Grundbesitzern der Gemeinde, als solcher, förmlich und bleibend abgetreten worden ist.

Marktgebüren, Standgelder u. d. gl. sind nur dann kein Gegenstand des Gebürenäquivalentes, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie lediglich auf Grund der §§. 69 und 70 der Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859 als Entgelt für die der Gemeinde erwachsenen, mit der Abhaltung des Marktes verbundenen Auslagen behördlich bewilligt und bemessen sind.

Liegt dieser Nachweis nicht vor, so ist der Ertrag der Markt- und Standgelder bei der Bemessung des Gebürenäquivalentes als Bestandtheil des beweglichen Vermögens einzubeziehen.

Bei Ermittlung des Wertes des einer Gemeinde zustehenden Mautrechtes in Absicht auf die Gebürenäquivalentsbemessung können nur die Kosten der Straßenerhaltung im allgemeinen und die Auslagen der Mautregie, nicht aber speciell Pflasterungs- und Beleuchtungsauslagen, welche die Gemeinde als solche treffen, als Abzugsposten passiert werden.

3. Angabe des beweglichen Vermögens (nach Muster B).

§. 13.

Die Einbekennung des beweglichen Vermögens hat nach dem Vermögensstande vom 1. Jänner 1891, auf welchen Zeitpunkt auch die Wertsbestimmung zu beziehen ist, zergliedert in der Art eines Nachlassinventars und so stattzufinden, dass die Angemessenheit der mit Berücksichtigung der §§. 51 und 52 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 und des §. 8 des Gesetzes vom 13. December 1862 beizufügenden Wertsangaben hiernach beurtheilt werden kann.

Bei öffentlichen Obligationen und Wertpapieren, welche einem Börsencurse unterliegen, ist die Gattung, die Zeit der Ausstellung, der Nominalbetrag, auf welchen sie lauten, die Serie und Nummer, der allfällige Zinsfuß und der Curswert anzugeben und bei einer großen Anzahl solcher Papiere dem Bekenntnisse, Muster B, eine Specification hierüber beizuschließen.

In das Bekenntnis ist zugleich der bare Kassastand am 1. Jänner 1891 ohne Rücksicht auf Zweck und Verwendung einzustellen.

Zinsen überhaupt sind nur dann anzusetzen, wenn sie aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1891 rückständig sind.

§. 14.

Feuerlöschrequisiten, welche Gemeindeeigenthum sind, sind kein Gegenstand des Gebürenäquivalentes, wenn dieselben infolge Vereinbarung einem freiwilligen Feuerwehrvereine zur Benützung überlassen werden.

§. 15.

Auf bewegliche Sachen, welche nicht durch Schenkung, Stiftung oder Vermögensübertragung von Todeswegen erworben wurden, hat die Anmerkung 3 zur T. P. 106 B. e. des Gesetzes vom 13. December 1862 keine Anwendung.

Dieselben unterliegen daher, ohne Rücksicht auf die Besitzdauer, vom 1. Jänner 1891 an dem Gebürenäquivalente, wenn sie sich auch noch nicht 10 Jahre im Besitze des Gebürenpflichtigen befinden, beziehungsweise, wenn auch die juristische Person am 1. Jänner 1891 noch nicht 10 Jahre besteht.

§. 16.

Dem Bekenntnisse über das gesammte bewegliche Vermögen ist sodann ein Nachweis des im Zeitpunkte, auf welchen das Bekenntnis zu beziehen ist, auf dem beweglichen und dem hierländigen unbeweglichen Vermögen vorhandenen Passivstandes beizufügen und zuletzt der dem Gebürenäquivalente unterliegende Rest des Vermögens darzustellen.

Haften jedoch die Passiven zugleich auf einem im Auslande oder in den Ländern der ungarischen Krone befindlichen unbeweglichen Vermögen des Äequivalentpflichtigen, so ist von dem beweglichen Vermögen nur jener Betrag der Passiven in Abzug zu bringen, der verhältnismäßig nach der Vorschrift des §. 57 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 auf das diesseitige unbewegliche Vermögen entfällt.

Passiven, die bloß auf dem im Auslande oder in den Ländern der ungarischen Krone gelegenen unbeweglichen Vermögen des Äquivalentpflichtigen haften, sind daher zum Abzuge vom beweglichen Vermögen nicht geeignet.

§. 17.

Sowie die Activ- sind auch die Passivcapitalien in ihrem nominellen und effectiven Werte anzugeben. Die Tilgung von Passiven während der Vorschreibungsperiode bewirkt keine Änderung im Gebürenausmaße.

Mit Rücksicht auf den §. 105 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854 (R. G. Bl. Nr. 208) dürfen von dem Activvermögen zur Darstellung des reinen

Digitized by Google

beweglichen Vermögens nur die Schulden, das heißt jene Beträge abgerechnet werden, auf welche im maßgebenden Zeitpunkte dritten Personen ein Forderungsrecht zustand, also Beträge, infolge welcher der Vermögensstamm vermindert wird.

Auslagen, welche eine äquivalentpflichtige Person als solche auf Grund einer derselben, sei es aus einem speciellen Gesetze, einer Verordnung oder aus einem besonderen Titel obliegenden Verpflichtung aus den laufenden Einkünften zu bestreiten hat, können nicht als Passivum betrachtet werden, sondern stellen bloß eine Wertsverminderung des Einkommens, nicht aber der Substanz des Vermögens dar.

§. 18.

Bei Bewertung der Stiftungen (insbesondere bei Messenstiftungen) sind die aus der Stiftung zu leistenden Verbindlichkeiten nicht in Abzug zu bringen.

Diese Verbindlichkeiten sind nur dann anzugeben, wenn für die Stiftung die Gebürenbefreiung in Anspruch genommen wird.

§. 19.

Findet eine gesetzliche Befreiung statt, so ist dieselbe geltend zu machen und die behördliche Anerkennung zu erwirken.

Das bewegliche Vermögen der geistlichen und Knabenseminarien unterliegt gleichfalls dem Gebürenäquivalente, soferne es nicht ein zu Unterrichtszwecken gestiftetes ist.

Die Erhaltung von Zöglingen und Novizen kann nicht als Unterrichtszweck angesehen werden.

Schulfonds- und Spitalsfondscapitalien, soferne nicht urkundlich nachgewiesen wird, dass deren Interessen zu Unterrichts-, Schul- beziehungsweise Spitalszwecken gestiftet, das ist auf immerwährende Zeiten bestimmt sind, ferner Stiftsbibliotheken, wenn sie Eigenthum der Corporation sind und nicht ein von dieser zu Unterrichtszwecken bleibend gewidmetes, vom Eigenthum der Corporation getrenntes, selbständiges Vermögen bilden, sind dem Gebürenäquivalente unterworfen; dagegen unterliegen demselben nicht: die Stolagebüren, Opferstock- und andere derlei als Gegenleistung oder freiwillige Gaben dem Pfarrbeneficiaten zukommenden Bezüge, da diese nicht aus dem Vermögen des Beneficiums fließen, dann das, was dem Pfarrbeneficiaten aus abgesonderten Stiftungen, wovon das Gebürenäquivalent abgesondert bemessen wurde, zukommt.

Der Umstand, dass ein Theil des Vermögens einer juristischen Person (Absatz 1 der Tarifpost 106, B. c. des Gesetzes vom 13. December 1862) in Anlagepapieren besteht, welche nach dem Einkommensteuergesetze volle Steuerfreiheit genießen, begründet für diesen Vermögensbestandtheil nicht die Gebürenäquivalentsbefreiung, wenn diese letztere der juristischen Person nicht schon an sich gesetzlich zukommt.

Dem beweglichen Vermögen der Vereine und Anstalten zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken kommt die Gebürenbefreiung nach Tarifpost 106, B. c. Anmerkung 2 d nur dann zu, wenn dasselbe nach den Statuten dieser Vereine und Anstalten den erwähnten Zwecken nicht mehr entfremdet werden darf.

Die freiwilligen Feuerwehrvereine sind in Ansehung ihrer Unterstützungscassen, dann ihrer Feuerwehrgeräthschaften und ihres sonstigen beweglichen Vermögens nach Anmerkung 2 d zur Tarifpost 106, B. c. des Gesetzes vom 13. December 1862 vom Gebürenäquivalente befreit, wenn durch die Statuten des bezüglichen Vereines die dauernde Widmung zu humanitären und Wohlthätigkeitszwecken nachgewiesen wird.

Auch Inhaber von Beneficien, welche auf Grund des Gesetzes vom 15. Februar 1877 (R. G. Bl. Nr. 98) die persönliche Befreiung vom Gebürenäquivalente in Anspruch nehmen, haben das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Beneficiums einzubekennen und die behördliche Anerkennung der Befreiung zu erwirken.

Bei Beurtheilung dieses letzteren Anspruches hat nur das aus der Innehabung des Beneficiums fließende Einkommen, ohne Rücksicht auf ein sonstiges persönliches Einkommen, welches nicht aus der Pfründe herrührt, in Betracht zu kommen.

Es kann daher weder eine Congruaergänzung, noch eine dem Beneficiumsinhaber aus dem Religionsfonde zeitweise gewährte Personalzulage oder Unterstützung als ein Einkommen des Beneficiums veranschlagt werden.

Soweit es sich aber darum handelt, zu ermitteln, ob dem Beneficiaten ein reines Pfründeneinkommen verbleibt, sind folgende Auslagen zu berücksichtigen:

a) Jene für jeden Hilfspriester, welchen der Beneficiat zu erhalten hat;
b) alle Auslagen, welche zu Gunsten dritter Personen aus dem Pfründenvermögen nach der Bestimmung der Stiftung gemacht werden müssen, als zum Beispiel für eine Kirche, Schule, ein Hospital u. s. w.
c) Alle Steuern und öffentlichen Abgaben sammt Zuschlägen, Passivzinsen u. s. w., welche der Beneficiat zu bestreiten verpflichtet ist.

II. Frist zur Einbringung der Bekenntnisse und Vermögensnachweisungen.

§. 20.

Die Bekenntnisse über das Vermögen, welches am 1. Jänner 1891 bereits gebürenäquivalentpflichtig ist, dann die im §. 9 erwähnten Nachweisungen über das Vermögen, welches erst nach dem 1. Jänner 1891 gebürenäquivalentpflichtig wird, sind spätestens bis Ende April 1891 einzubringen.

Digitized by Google

§. 21.

Jene unbeweglichen und beweglichen Sachen, bei denen die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebürenäquivalentes nach den Bestimmungen des §. 16 und der Tarifpost 106, B. e. Anmerkung 3 des Gesetzes vom 13. December 1862 und Absatz 10 der Verordnung vom 20. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 102), erst nach dem 1. Jänner 1891 eintritt, sind innerhalb acht Tagen nach dem Eintritte der Verpflichtung zur Entrichtung des Gebürenäquivalentes unter Angabe des Wertes nach den Verhältnissen des Tages, an welchen diese Verpflichtung eingetreten ist, auf den vorgeschriebenen Mustern gehörig einzubekennen.

Juristische Personen, deren bewegliches Vermögen ausschließlich aus zumeist kleinen Beträgen durch Schenkungen oder Legate sich bildet, können von der Pflicht zu dieser fallweisen Einbekennung gegen dem enthoben werden, dass sie mit Schluss eines jeden Jahres über alle im Laufe desselben in die Äquivalentpflicht neu eingetretenen Vermögenstheile eine Gesammtnachweisung einbringen.

§. 22.

Erwerbsgesellschaften, welche ursprünglich nur auf 15 oder weniger Jahre errichtet wurden, deren Dauer aber nachträglich in dem Maße erstreckt wurde oder erstreckt wird, dass die Gesammtdauer 15 Jahre überschreitet, haben das Bekenntnis innerhalb 8 Tagen, vom Tage der festgesetzten oder bewilligten Erstreckung angefangen, beziehungsweise innerhalb der Fristen der §§. 20 und 21, Absatz 1 einzubringen.

III. Behörden, bei welchen die Bekenntnisse einzubringen sind.

§. 23.

Die Äquivalentpflichtigen in Wien, Prag und Lemberg, in Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Krain, Schlesien, im Küstenlande und in der Bukowina haben ihre Bekenntnisse bei den in diesen Städten und Ländern aufgestellten Gebürenbemessungsämtern zu überreichen, während alle sonstigen Gebürenpflichtigen innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ihre Bekenntnisse bei den Finanzbezirksdirectionen, zu welchen sie ihrem Wohnsitze nach zuständig sind, einzubringen haben.

Die Bekenntnisse über die der Gebür unterliegenden, im Geltungsgebiete dieser Verordnung gelegenen unbeweglichen Sachen solcher Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb dieses Gebietes haben, sind bei dem Centraltax- und Gebürenbemessungsamte in Wien zu überreichen.

Dasselbe gilt hinsichtlich des beweglichen Vermögens solcher juristischer Personen, welche ihren Wohnsitz in den Ländern der ungarischen Krone haben, wenn dasselbe wegen seiner Widmung für einen bestimmten Zweck sich in dem anderen Theile des Reiches unter öffentlicher Verwaltung oder Überwachung befindet, dann in Ansehung des im Geltungsgebiete dieser Verordnung befindlichen beweglichen Vermögens juristischer Personen, welche ihren Sitz im Auslande haben.

IV. Folgen der Unterlassung der rechtzeitigen Einbringung des Bekenntnisses.

§. 24.

Auf die Unterlassung der rechtzeitigen Einbekennung, rücksichtlich Anzeige, ist der §. 80 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 in der Art anzuwenden, dass die zweifache Gebür während des ganzen zehnjährigen Zeitraumes, für welchen die Bemessung des Gebürenäquivalentes zu geschehen hat, einzuheben ist, wofern der Äquivalentpflichtige nicht früher aus jenem Genusse tritt, dessen Einbekennung er unterlassen hat.

Die Verheimlichung oder unrichtige Angabe der einzubekennenden Gegenstände unterliegt nach §. 84, Z. 3 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 der Behandlung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen (Absatz 7 des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 30. März 1852, R. G. Bl. Nr. 85).

V. Bemessung und Einzahlung des Gebürenäquivalentes.

1. Vorschreibung.

§. 25.

Die Bekenntnisse werden nach ihrem Einlangen mit den bisherigen Vormerkungen verglichen und sodann den betreffenden Steuerämtern mitgetheilt, welche sie mit ihren Catastralvormerkungen zu vergleichen und hinsichtlich des Ergebnisses, sowie der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und der örtsüblichen Kaufwerte ihr Gutachten und ihre Anträge wie über andere Bemessungsacte zu erstatten haben.

§. 26.

Die Finanzbezirksdirection, beziehungsweise das Gebürenbemessungsamt bemisst die Gebür, entscheidet über die Gebürenfreiheit einzelner Objecte, gibt dem Gebürenäquivalentpflichtigen den angenommenen Wert und den ausgemittelten Gebürenbetrag mittels Zahlungsauftrages nach dem beiliegenden Muster D., sowie auch jene Gegenstände bekannt, hinsichtlich welcher dem Anspruche auf Gebürenfreiheit nicht stattgegeben werden konnte.

D.

Digitized by Google

§. 27.

Mit dem Gebürenäquivalente ist zugleich der 25procentige Zuschlag für das ganze Decennium mit dem Vorbehalte allfälliger Änderungen vorzuschreiben.

2. Einzahlungstermine des Gebürenäquivalentes.

§. 28.

Der auf ein Jahr entfallende Betrag des für dieses Decennium vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen bemessenen Gebürenäquivalentes ist in gleichen anticipativen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October eines jeden Jahres fälligen Quartalsraten einzuzahlen. (Gesetz vom 18. März 1872, §. 1, R. G. Bl. Nr. 33.)

3. Entrichtung des Gebürenäquivalentes von vacanten Pfründen.

§. 29.

Das Gebürenäquivalent von vacanten geistlichen Pfründen ist ohne Unterbrechung fortzuentrichten, wenn auch die Intercalareinkünfte einer nach Tarif-Post 75 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 befreiten Person (Fond) zuzukommen haben.

Das Gebürenäquivalent für die Dauer der Intercalarzeit ist erst nach Beendigung derselben von dem Intercalarfonde (Religionsfonde) auf einmal einzuzahlen.

4. Folge der verzögerten Einzahlung.

§. 30.

Im Falle der verzögerten Einzahlung werden die 6procentigen Verzugszinsen von dem auf den festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage an bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit berechnet, und mit derselben eingehoben (Gesetz vom 18. März 1872, §. 2, R. G. Bl. Nr. 33).

5. Provisorische Einhebung des Gebürenäquivalentes.

§. 31.

Damit jedoch die Einhebung des Gebürenäquivalentes durch, der Bemessung entgegenstehende Hindernisse keinen Aufenthalt erleide, ist dasselbe, solange die Bemessung für das fünfte Decennium nicht erfolgt, nach dem Ausmaße des vierten Decenniums provisorisch gegen nachträgliche Richtigstellung einzuheben und dessen Empfang auf dem bisherigen Zahlungsbogen zu bestätigen.

Erst wenn die Gesammtgebür, welche der einzelne Äquivalentpflichtige von seinem Vermögen im fünften Decennium zu entrichten hat, festgestellt sein wird, ist die gegenwärtige Gebürenvorschreibung (Zahlungsbogen) einzuziehen und demselben der neue Zahlungsauftrag mit der erforderlichen Abrechnung zuzustellen.

Dunajewski m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

(1. Seite.)

Muster A/1.

Kronland: Steuerbezirk:

Finanzbezirk:

Bekenntnis $\frac{A}{1}$

de . . . . . .

zur Bemessung des Gebührenäquivalents von dem Werte des Grundbesitzes sammt fundus instructus für die Zeit vom 1. Jänner 1891 bis Ende December 1900.

Anmerkung: Die Rubriken „Durchschnittlicher Kaufpreis oder richtig gestellter Wert“ und „Blattseite des Catasters“ sind der ämtlichen Ausfüllung vorbehalten.

Digitized by Google

(2. Seite.)

Besitzer:

Catastralgemeinde	Post-Nr. im Besitzstandhauptbuche	Grundbesitz																	
		Parzellen-Nr.	Flächenmaß		Cultur-gattung	Catastral-Reinertrag		Zur Zeit des Bekenntnisses zu entrichtende Grundsteuer		Hievon sind verpachtet				Durchschnittlicher Kaufpreis vom 1. Joch derselben Art und Lage in der letzten Zeit		den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechender			
										Flächenmaß und Cultur-gattung		um jährliche				einbekannter		anerkannter oder richtig gestellter	
			Joch (Ar)	□Klafter (Meter)		fl.	kr.	fl.	kr.	Joch	□Klafter	fl.	kr.	fl.	kr.	Wert			
																fl.	kr.	fl.	kr.

Digitized by Google

(3. Seite.)

Blattseite des Catasters:

Fundus instructus nach §§. 296 und 297 a. b. G. B. (Wirtschafts-Viehstand-Vorräthe, Wägen ꝛc.)					Einbekannter		Anerkannter oder richtig gestellter		Abfall und Zuwachs im Laufe des IV. Decenniums laut Vertrags- ꝛc. Vergebührung	Anmerkung
					Gesammt-Betrag					
Gattung, Anzahl und Menge	einbekannter		anerkannter oder richtig gestellter		der Grundstücke und des Zugehörs					
	Wert									
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		

52*

Digitized by Google

Digitized by Google

(1. Seite.)

Muſter A/2.

Kronland: Steuerbezirk:

Finanzbezirk:

Bekenntnis $\frac{A}{2}$

de . . . . . .

zur Bemeſſung des Gebürenäquivalentes von dem Werte der Gebäude ſammt fundus instructus für die Zeit vom 1. Jänner 1891 bis Ende December 1900.

Anmerkung: Die Rubriken „anerkannter oder richtig geſtellter (Wert)“ und „anerkannter oder richtig geſtellter (Geſammtbetrag)“, dann „Blattſeite des Cataſters“ ſind der ämtlichen Ausfolgung vorbehalten.

Digitized by Google

(2. Seite.)

Besitzer

Catastralgemeinde	Post-Nr. im Besitzstand-Hauptbuche	Gebäude							
		Conscriptions-Nr.	Gattung, ohne oder mit Stockwerk, Bauart (von Holz, gemauert, mit Schindel-, Ziegel-, Schiefer-, Eisen- oder Zinkblechdach), Bestandtheile und Verwendung (Zimmer, Kammern, Küchen, Keller, Magazine, Werkstätten, Stallungen 2c.)	Hievon sind vermietet		Im Grunde des Ertrages, oder wofern keiner stattfand, eines anderen Wertmaßstabes		
				Bestandtheile	um jährliche		einbekannter	anerkannter oder richtiggestellter	
							Wert		
					fl.	kr.	fl. kr.	fl.	kr.

Digitized by Google

(3. Seite.)

Blattſeite des Catasters:

Zur Zeit des Bekenntniſſes zu entrichtende ordentliche Steuer		Fundus instructus nach §§. 296 u. 297 a. b. G. B. (Maſchinen-Fabriks-Einrichtungen, Brau- und Brennerei-Werksvorrichtungen, Fässer, Maſchinen, Betriebsmittel)			Einbekannter	Anerkannter oder richtiggeſtellter	Abfall und Zuwachs im Laufe des IV. Decenniums laut Vertrags- ꝛc. Vergebſtrung	Anmerkung
Hausclaſſenſteuer	Hauszinsſteuer	Gattung, Anzahl und Menge	einbekannter	anerkannter oder richtiggeſtellter	Geſammt-Betrag der Gebäude und des Zugehörs			
			Wert					
fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		

Digitized by Google

Muster A/3.

Verzeichnis

jener unbeweglichen Sachen, in Ansehung deren die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebüren-Äquivalentes erst nach dem 1. Jänner 1891 eintritt.

Post-Nr.	Gegenstand, Grundstücke, Gebäude (Banarea)	Rechtstitel und Zeitpunkt der Erwerbung	Amt, bei welchen die Gebür vorgeschrieben ist	Zahlungsauftrag d . . . . . in . . . vom . . Zahl	Anmerkung

Digitized by Google

(1. Seite.)

Muster B.

Einbekenntnis des beweglichen Vermögens

nach dem Vermögensstande am 1. Jänner 1891.

Gegenstand	Wert: laut Rechnung, Angabe des Verpflichteten, gerichtlicher Schätzung, Börsecurs	Wert: einzeln fl.	Wert: einzeln kr.	Wert: zusammen fl.	Wert: zusammen kr.	Richtig gestellter Betrag fl.	Richtig gestellter Betrag kr.	Anmerkung
I. Activstand.								
1. Bares Geld, und zwar abgesondert: Gold								
ausländische Silbermünzen								
ausländisches Papiergeld								
Zinsen von Capitalien, welche aus Zeit vor dem 1. Jänner 1891 im Rückstande haften und alles andere								
2. Capitalien, angelegte: laut Specification								
a) bei Privaten u. zw. abgesondert: in Gold								
„ ausländischer Silbermünze .								
„ ausländischem Papiergelde .								
„ anderen Geldsorten								
für bereits abgelöste Natural-Leistungen an geistliche Beneficien oder an Kirchen								
b) in öffentlichen Fonden								
c) in anderen Wertpapieren . . .								
3. Arbeiten in Gold und Silber . . .								
4. Pretiosen								
5. Vorräthe, welche nicht als fundus instructus der dem Bekenntnisleger gehörenden unbeweglichen Sachen anzusehen sind								
6. Viehstand, nicht zum fundus instructus der unbeweglichen Sachen gehöriger								
7. Einrichtungsstücke und Geräthschaften								
8. Bilder und andere Gegenstände der Kunst								
9. Bücher und andere Gegenstände der Wissenschaft								
10. Votivgeschenke, die zum Gottesdienste nicht gewidmet sind								
11. Kirchenbetstühle								
12. Alle anderen beweglichen Sachen, zum fundus instructus nicht gehörig								
13. Natural- und Geldleistungen an geistliche Beneficien jährlich . . . . fl. . . kr. Wert nach der Fassion . .								
14. Gegenstände, von welchen im Grunde des Gesetzes die Befreiung vom Gebürenäquivalente angesprochen wird, oder welche als fundus instructus der unbeweglichen Sachen übergangen wurden								
15. Gegenstände, von welchen die Gebürenpflicht erst später einzutreten hat, laut Specification								
II. Passivstand laut Specification.								
Hypothecierter								
Nicht hypothecierter								
III. Reiner Vermögensstand.								
Wird vom Activstande Post 1 bis 15 im Betrage von								
der Passivstand abgezogen mit . . .								
verbleibt reiner gebürenpflichtiger Vermögensstand								

Digitized by Google

(2. Seite.)

Specification

der im jenseitigen Einbekenntnisse einbezogenen Capitalien in Privat-Darlehen, dann in öffentlichen Obligationen und Privat-Wertpapieren.

Post-Nummer	Schuldurkunde						Börsecurs am 31. December 1890		Ermittelter Wert		Richtig gestellter Wert		Anmerkung
	Benennung der Gattung	Zeit der Ausstellung	Serie und Nummer	Zinsfuß	Nennwert fl.	Nennwert kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Digitized by Google

Specification

der Gegenstände, von welchem die Gebür erſt später einzutreten hat. *)

Postnummer	Erwerbungstitel und Zeit der Erwerbung	Gattung des beweglichen Vermögens	Datum	Serie oder Nummer	Nennwert fl.	Nennwert kr.	Anmerkung

*) Anmerkung. Hier sind nur ſolche bewegliche Sachen anzuführen, welche durch Schenkung, Stiftung oder Vermögensübertragung von Todeswegen erworben wurden.

Digitized by Google

(4. Seite.)

Specification

der auf dem beweglichen und dem hierländigen unbeweglichen Vermögen haftenden Passiva.

Postnummer	Name des Gläubigers	Gattung der Schuldurkunde	Datum	Nennwert fl.	Nennwert kr.	Anmerkung (ob hypotheciert oder nicht)

Digitized by Google

(1. Seite.)

Muſter C.

Kronland: Steuerbezirk:

Finanzbezirk:

Bekenntnis

de . . . . . .

zur Bemeſſung des Gebürenäquivalents von dem Werte der Jagd-, Fiſcherei-, Mühl- und Schaukrechte, die in der Regel zum unbeweglichen, dann der Markt-, Maut- und Überfuhrsrechte, die in der Regel zum beweglichen Vermögen gehören, für die Zeit vom 1. Jänner 1891 bis Ende December 1900.

Anmerkung: Die Rubriken „Anerkannter oder richtig geſtellter Wert“ und „Blattſeite des Cataſters“ ſind der ämtlichen Ausfüllung vorbehalten.

Digitized by Google

(2. Seite.)

Berechtigter					Brutto-															
Post-Nr.	Bezeichnung des Rechtes	Wo dasſelbe ausgeübt wird: Gemeinde	Wo dasſelbe ausgeübt wird: Bezirkshauptmannſchaft	Ob in eigener Regie oder durch Pächter	1880		1881		1882		1883		1884		1885		1886		1887		1888		1889	
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

(3. Seite.)

Blattseite des Catasters:

Ertrag				Von dem nebenstehenden Betrage entfallen auf die				Auslagen				Nach Abzug der Auslagen vom Bruttoertrage ergibt sich ein jährlicher Reinertrag		Wert dieses Rechtes nach dem zwanzigfachen Reinertrage		Anerkannter oder richtiggestellter Wert		Anmerkung
Zusammen		Bruttodurchschnitts-Ertrag dieser 10 Jahre		äquivalentpflichtige Partei		nicht äquivalentpflichtige Partei		Darstellung derselben	Betrag Einzeln		Betrag Zusammen							
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Digitized by Google

(1. Seite.)

Muſter D.

Abtheilung / Caſſa — des Cataſters unbewegliches / bewegliches Vermögen Poſt-Nr.

Zahlungsbogen

für . . . . . .

über die Schuldigkeit an Gebüren-Äquivalenten für das V. Decenium.

Vorſchreibung

für unbewegliches Vermögen . . . . fl. kr.

„ bewegliches „ . . . . „ „

Zahl und Zeit der Verordnung über die Vorſchreibung oder Abſchreibung	Jahr, in welchem die Gebür entrichtet iſt																	
	1891		1892		1893		1894		1895		1896		1897		1898		1899		1900	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Laut jenſeitigen Zahlungs-Auftrages																				
vom unbeweglichen Vermögen																				
vom beweglichen Vermögen .																				
Zuſammen .																				

Digitized by Google

(2. u. 3. Seite.)

Zahlung

Journal-Artikel	Zeit		Betrag der Zahlung								Unterſchrift des Caſſabeamten	Anmerkung
	wann	wofür	für				Verzugs-Zinſen		im Ganzen			
	gezahlt wurde		unbewegliches Vermögen		bewegliches Vermögen							
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		

Digitized by Google

(4. Seite.)

A. Register Z. dem k. k. Steueramte in . . . . . .

zur Vorschreibung und Zustellung an die Partei.

Zahlungsauftrag

für . . . . . .

Im Grunde des Gesetzes vom 13. December 1862, Tarifpost 106 B e und des hohen Finanz-Ministerialerlasses vom 25. Mai 1890 (R. G. Bl. Nr. 101.) sind an Gebürenäquivalent für das V. Decennium zu entrichten, und zwar:

a) Vom unbeweglichen Vermögen.

	Gebür	
	fl.	kr.
Zusammen .		

Sage! . . . . . wovon der auf ein Jahr entfallende Betrag in gleichen anticipativen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October fälligen Quartalsraten einzuzahlen ist.

Im Falle einer verzögerten Einzahlung sind die 6procentigen Verzugszinsen von dem auf den festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage an bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit zu entrichten.

Gegen diese Bemessung kann ein Recurs binnen 30 Tagen, von dem der Zustellung nächstfolgenden Tage an gerechnet, nur bei dieser (diesem) k. k. Finanzbezirksdirection (k. k. Gebürenbemessungsamte) eingebracht werden.

K. k. Finanzbezirksdirection (K. k. Gebürenbemessungsamt).

. . . . . am . . . . . 18 . .

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 17. Juni 1890.

102.

Übereinkommen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem deutschen Reiche vom 10. November 1889,

betreffend die wechselseitige Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute.

In der Absicht, für gewisse Fälle die Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reiches zu regeln, sind die Unterzeichneten, und zwar:

Seine Excellenz der k. und k. Minister des kaiserlichen Hauses und des Äußern

und

Seine Durchlaucht der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter Seiner Majestät des deutschen Kaisers und Königs von Preußen,

zu dem Zwecke mit der erforderlichen Ermächtigung versehen, über Folgendes übereingekommen:

Wenn ein Seemann eines der vertragschließenden Theile, nachdem er auf einem Schiffe des anderen vertragschließenden Theiles gedient hat, in einem dritten Staate, beziehentlich in dessen Colonien oder im Gebiete oder in den Colonien desjenigen vertragschließenden Theiles, dessen Flagge das Schiff führt, infolge von Schiffbruch oder aus anderen Gründen in hilfsbedürftigem Zustande zurückbleibt, so soll derjenige vertragschließende Theil, dessen Flagge das Schiff führt, zur Unterstützung dieses Seemannes verpflichtet sein, bis derselbe wieder einen Schiffsdienst oder anderweitige Beschäftigung findet oder bis er in seinen Heimatsstaat zurückkehrt oder mit Tod abgeht.

Es wird dabei vorausgesetzt, dass der betreffende Seemann die erste sich ihm darbietende Gelegenheit zu benützen hat, um vor dem zuständigen Beamten des vertragschließenden Theiles, der zu seiner Unterstützung berufen ist, über seine Hilfsbedürftigkeit und deren Ursachen sich auszuweisen, sowie, dass die Hilfsbedürftigkeit als die naturgemäße Folge der Beendigung des Dienstverhältnisses an Bord des Schiffes sich ergibt, widrigenfalls diese Unterstützungspflicht wegfällt.

Ausgeschlossen ist diese letztere auch dann, wenn der Seemann desertirt, oder wegen eines von ihm verübten Verbrechens oder Vergehens vom Schiffe entfernt worden ist, oder wenn er dasselbe wegen Dienstuntauglichkeit infolge selbstverschuldeter Krankheit oder Verwundung verlassen hat.

Die Unterstützung umfasst den Unterhalt, die Bekleidung, ärztliche Pflege, Arznei und Reisekosten; für den Fall eintretenden Todes sind auch die Begräbniskosten zu zahlen.

Das gegenwärtige Übereinkommen soll, nachdem die Zustimmung der österreichischen und der ungarischen Vertretungskörper erfolgt und die Sanctionirung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät eingeholt sein wird, in der österreichisch-ungarischen Monarchie und im Deutschen Reiche gleichzeitig in Kraft treten und soll in Wirksamkeit bleiben, bis einer der vertragschließenden Theile unter einjähriger Kündigung den Wunsch zu erkennen gibt, dasselbe außer Kraft treten zu sehen.

Digitized by Google

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Übereinkunft vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Wien am 10. November 1889.

(L. S.) **Kálnoky** m. p.

(L. S.) **H. VII. Reuß** m. p.

Das vorstehende Übereinkommen wird nach erfolgter Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes mit dem Beifügen kundgemacht, dass dasselbe am 1. Juli 1890 in Kraft treten wird.

Wien, am 16. Juni 1890.

Taaffe m. p. **Bacquehem** m. p.

103.

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 20. Mai 1890,

womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Chrudim in die siebente und der Gemeinde Slatinan in die achte Classe des Militär-Zinstarifes (R. G. Bl. Nr. 168 ex 1885) verlautbart wird.

Im Nachhange zu der Kundmachung vom 14. December 1885 (R. G. Bl. Nr. 168), wird einvernehmlich mit dem Reichs-Kriegsministerium die Gemeinde Chrudim in Böhmen in die siebente und die Gemeinde Slatinan in Böhmen in die achte Classe des bis Ende des Jahres 1890 wirksamen Zinstarifes für Militär-Einquartierungszwecke eingereiht.

Dunajewski m. p. **Welsersheimb** m. p.

104.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. Mai 1890,

betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes II. Classe Rovigno zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten.

Das k. k. Hauptzollamt II. Classe Rovigno wird zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten nach Maßgabe des Artikels IX, Zahl 1 des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882 ermächtigt.

Dunajewski m. p.

105.

Gesetz vom 1. Juni 1890,

betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Schrambach nach Kernhof auf Staatskosten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, behufs Fortsetzung der Staatsbahnlinie Scheibmühl-Schrambach eine als normalspurige Secundärbahn auszuführende Locomotiveisenbahn von Schrambach nach Kernhof mit dem veranschlagten Gesammtkostenbetrage von 1,400.000 fl., welcher als Maximalbetrag zu gelten hat, auf Staatskosten herzustellen.

Artikel II.

Die Ausführung der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn ist an die Bedingung geknüpft, dass die von den Interessenten in bindender Form zuzusichernden Beitragsleistungen, wozu insbesondere die unentgeltlich oder zu ermäßigten fixen Preisen erfolgende Abtretung von Grund und Boden, Lieferung von Materialien, sowie sonstige Leistungen zu Gunsten des Bahnunternehmens gehören, nach den von der Regierung zu prüfenden Nachweisungen den Wertbetrag von mindestens 100.000 fl. erreichen.

Artikel III.

Zum Zwecke der Inangriffnahme der Bauarbeiten darf der mit dem Gesetze vom 30. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 109) eröffnete Specialcredit verwendet werden.

Der zur Fortsetzung des Baues, sowie zur Bestreitung der aus obigem Specialcredite noch nicht bedeckten Projectskosten erforderliche Betrag ist in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1891 einzustellen.

Der hiernach aus dem Specialcredite für die Vorarbeiten und den Bau der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn verwendete Betrag ist in den daselbst bezifferten Maximalkostenbetrag einzurechnen.

Artikel IV.

In Ansehung der nach Artikel I herzustellenden Eisenbahnstrecke wird die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für alle Verträge, Eingaben und Urkunden zum Zwecke der Grundeinlösung, des Baues und der Instruierung, der Bahn, sowie von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Übertragungsgebür gewährt.

Digitized by Google

Artikel V.

Die den Gegenstand dieses Gesetzes bildende Eisenbahnstrecke ist von der Staatsverwaltung in eigener Regie zu betreiben und es darf die Übertragung des Betriebes an einen Privaten oder an eine Gesellschaft nur auf Grundlage eines hierüber zu erlassenden Gesetzes erfolgen.

Artikel VI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 1. Juni 1890.

(L. S.) **Franz Joseph** m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Bacquehem m. p.

106.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. Juni 1890,

betreffend die Feststellung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen und Änderung in der Festsetzung der ersten Abrechnungsperiode.

Mit Beziehung auf die Verordnung vom 27. März 1890 (R. G. Bl. Nr. 56), betreffend die zollämtliche Behandlung des Stickereiveredlungsverkehres wird angeordnet, dass in der Zeit vom 1. Juli bis Ende December 1890 an den Geweben, welche im Stickereiveredlungsverkehre eingeführt werden, die Identitätsstempel, gleichwie dies für die Zeit vom Beginne der Wirksamkeit der Verordnung bis Ende Juni 1890 mit der Verordnung vom 11. April 1890 (R. G. Bl. Nr. 64) festgesetzt wurde, in schwarzer Farbe anzubringen sind.

Zugleich wird bestimmt, dass die ganze Zeit vom Beginne der Wirksamkeit der erstcitierten Verordnung bis Ende December 1890, die erste Abrechnungsperiode zu bilden habe.

Dunajewski m. p.

107.

Verordnung des Justizministeriums vom 4. Juni 1890,

betreffend die Zuweisung der Gemeinde Milczyce zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Rudki in Galizien.

Auf Grund der Gesetze vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) und vom 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) wird die Gemeinde Milczyce sammt Gutsgebiet aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Sadowa-Wisznia und des Kreisgerichtes Przemyśl ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Rudki und des Kreisgerichtes Sambor zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1891 in Wirksamkeit.

Schönborn m. p.

108.

Erlass des Finanzministeriums vom 4. Juni 1890,

betreffend eine Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Bezeichnung der versteuerten Zucker-Erzeugnisse mit ämtlichen Marken.

Mit Beziehung auf §. 15 IV der Zuckersteuer-Vollzugsvorschrift (R. G. Bl. Nr. 111 ex 1888) wird im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium Nachstehendes bestimmt:

1. Zur Bezeichnung mit amtlichen Verschlussmarken wird Zuckermehl auch in Kisten mit dem Nettogewichte von je 5 Kilogramm zugelassen.

2. Sandzucker kann in Cartons mit oder ohne weitere Papierumschließung oder bloß in Papierumschließung und in Kistchen mit dem Nettogewichte von je 5 Kilogramm zur Bezeichnung mit amtlichen Verschlussmarken zugelassen werden.

Dunajewski m. p.

109.

Gesetz vom 5. Juni 1890,

betreffend die grundbücherliche Einverleibung auf Grund von Privaturkunden in geringfügigen Grundbuchssachen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

In geringfügigen Grundbuchssachen wird das zum Zwecke einer grundbücherlichen Einverleibung vorgeschriebene Erfordernis der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung der Unterschriften einer Privaturkunde durch die den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Mitfertigung von zwei glaubwürdigen Männern als Zeugen ersetzt, wenn die Einverleibung in dem einem Gerichtshofe erster Instanz zugewiesenen Sprengel, in welchem die Urkunde errichtet wurde, erfolgen soll. Die Zeugen haben die Unterschrift ihres Vor- und Zunamens, die Angabe ihres Gewerbes

Digitized by Google

oder ihrer Beschäftigung, ihres Wohnortes, Alters, sowie die Erklärung eigenhändig beizusetzen, dass ihnen derjenige, dessen Unterschrift sie als echt bestätigen, persönlich bekannt sei.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf landtäfliche Urkunden;

2. auf Vollmachten;

3. auf Urkunden, in welchen der Betrag einer Forderung oder der Preis oder der Wert einer Liegenschaft oder eines Rechtes überhaupt nicht bestimmt ist, oder in welchen die angegebene Summe ohne Zinsen und Nebengebüren den Betrag von 100 fl. übersteigt.

Innerhalb obiger Grenzen bestimmt die Landesgesetzgebung, welche Grundbuchssachen als geringfügig im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt in den einzelnen Ländern gleichzeitig mit dem Landesgesetze in Wirksamkeit, welches für das betreffende Land die im §. 1 vorbehaltene Bestimmung trifft.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Wien, am 5. Juni 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Schönborn** m. p.

110.

Gesetz vom 5. Juni 1890,

betreffend den Abschluss eines Übereinkommens mit der Landesvertretung des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, behufs Regelung der Verhältnisse des Staates zu den Grundentlastungsfonden von Ost- und Westgalizien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, mit der Landesvertretung des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau das in der Beilage enthaltene Übereinkommen abzuschließen.

Artikel II.

Der in den Jahren 1883 bis einschließlich 1889 vom Staate auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 13. October 1857 für die Grundentlastungsfonde von Ost- und Westgalizien geleistete Beitrag jährlicher 2,625.000 fl. ist im Sinne der Bestimmung sub 2 des Übereinkommens derart zu verrechnen, dass hievon jährlich 2,100.000 fl. als nicht rückzahlbare Subvention, der Theilbetrag von jährlichen 325.000 fl. als rückzahlbarer unverzinslicher Staatsvorschuss und der Rest von jährlichen 200.000 fl. als Überzahlung behandelt werden.

Die Rückzahlung des in der gedachten Zeitperiode (1883 bis 1889) als rückzahlbarer unverzinslicher Staatsvorschuss mit jährlichen 325.000 fl. erfolgten Betrages hat im Sinne der Bestimmung sub 4 des Übereinkommens und in der daselbst vorgezeichneten Frist zu erfolgen, dagegen wird die Bestimmung der Modalitäten für die Rückzahlung der in der mehrerwähnten Zeitperiode aus dem Staatsschatze mit zusammen einer Million vierhundert Tausend (1,400.000) Gulden geleisteten Überzahlungen einer besonderen zwischen der Staatsverwaltung und der Landesvertretung zu vereinbarenden Abmachung vorbehalten und die Regierung zum Abschlusse der letzteren ermächtigt.

Artikel III.

Mein Finanzminister und Mein Minister des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 5. Juni 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Übereinkommen,

welches zwischen der k. k. Staatsverwaltung und dem Landesausschusse des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau im Namen der Landesvertretung, in Betreff der Regelung der Verhältnisse des Staates zu den Grundentlastungsfonden von Ost- und Westgalizien abgeschlossen worden ist.

1. Die vom Staate den galizischen Grundentlastungsfonden gegebenen Vorschüsse im Betrage von 9,547.560 fl. 54½ kr. und die unter Vorbehalt des Rückzahlungsanspruches bis 31. December 1882 geleisteten unverzinslichen Beiträge im Betrage von 65,625.000 fl. werden im Gesammtbetrage von 75,172.560 fl. 54½ kr. das ist: Siebzig und fünf

Digitized by Google

Millionen Einhundert zweiundsiebzig Tausend Fünfhundert sechzig Gulden 54½ kr. abgeschrieben.

2. Für die Jahre 1883 bis inclusive 1897 wird an die Stelle des mit der Allerhöchsten Entschließung vom 13. October 1857 gewährten unverzinslichen Staatsbeitrages von 2,625.000 fl. ö. W. eine nicht rückzahlbare jährliche Staatssubvention im Betrage von 2,100.000 fl., Zwei Millionen Einhunderttausend Gulden ö. W. und ein jährlicher rückzahlbarer unverzinslicher Staatsvorschuss im Betrage von 325.000 fl., Dreihundertfünfundzwanzig Tausend Gulden ö. W., bewilligt. Die Flüssigmachung dieser Subvention und dieses Vorschusses erfolgt in vierteljährigen Anticipativraten.

3. Der nach Abrechnung der Subvention und des unverzinslichen Vorschusses sich ergebende Rest der Grundentlastungserfordernisse ist durch Zuschläge zu den directen Steuern vom Lande aufzubringen. Diese Zuschläge sind in jener Höhe festzustellen, welche erforderlich ist, um aus dem Ertrage derselben, aus der Subvention und aus dem unverzinslichen Staatsvorschusse alle Erfordernisse der Grundentlastung und Grundlastenablösung, dann der Rückzahlung der unter 5 erwähnten verzinslichen Staatsvorschüsse zu bedecken.

Eine gänzliche oder theilweise Abschreibung, Zufristung oder Rückerstattung von Grundentlastungszuschlägen darf nur in demselben Verhältnisse eintreten, in welchem eine solche bezüglich der der Berechnung dieser Zuschläge zugrunde liegenden landesfürstlichen Steuer von der k. k. Staatsverwaltung zugestanden wird.

4. Das Land verpflichtet sich, die unter 2 gedachten unverzinslichen Staatsvorschüsse nach erfolgter Amortisierung der Grundentlastungsobligationen von Ost- und Westgalizien binnen drei Jahren, vom Jahre 1899 angefangen, in gleichen vierteljährigen Decursivraten zurückzuzahlen.

5. Soferne infolge eines Ausfalles in den Eingängen der Steuerzuschläge die Fonde ihren Verpflichtungen nicht vollkommen entsprechen könnten, sowie in dem Falle, wenn trotz des regelmäßigen Einfließens gedachter Zuschläge der Beitrag des Landes, die fixe Staatssubvention und der unverzinsliche Staatsvorschuss zur Deckung des jeweiligen Jahreserfordernisses nicht ausreichen würden, wird der Staat nach Maßgabe des gehörig ausgewiesenen Bedarfes mit 5 Procent verzinsliche rückzahlbare Vorschüsse gewähren.

Diese Vorschüsse werden, sobald die Jahresgebarung der Fonde wieder einen Überschuss ergibt, nach Maßgabe desselben zu berichtigen sein und das Land verpflichtet sich für den Fall, dass nach Ablauf des Jahres 1898 noch Vorschussrückstände vorhanden wären, auch über dieses Jahr hinaus bis zur vollständigen Berichtigung derselben die im Punkte 3 bezeichneten Zuschläge fortzuerheben.

6. Ebenso ist das Land schuldig, behufs Erfüllung der Verpflichtung zur Rückzahlung der unverzinslichen Staatsvorschüsse in den unter 4 bestimmten Raten, in den weiteren drei Jahren nach erfolgter Amortisierung der Grundentlastungsobligationen von Ost- und Westgalizien die erforderlichen Steuerzuschläge festzustellen und einzuheben.

Jedenfalls wird das Land auch, insoferne zu Lasten des westgalizischen Grundentlastungsfondes noch im Jahre 1898 eine Annuität läuft, oder sonstige Erfordernisse der Grundentlastung vorhanden sein werden, für die Bedeckung der bezüglichen Erfordernisse durch ausreichende Steuerzuschläge aufzukommen haben.

7. Nach verfassungsmäßiger Genehmigung dieses Übereinkommens ist die Verwaltung der Grundentlastungsfonde von der galizischen Landesvertretung unter den gleichen Bedingungen zu übernehmen, unter welchen die Übernahme in den anderen Königreichen und Ländern stattgefunden hat.

Die Präliminarien und Rechnungsabschlüsse der Grundentlastungsfonde für Ost- und Westgalizien sind auch in Hinkunft alljährlich noch vor der Einbringung im Landtage dem k. k. Finanzministerium mitzutheilen.

8. Dieses Übereinkommen wird in zwei gleichlautenden ungestempelten, mit der Unterschrift des Finanzministers, dann des Landmarschalls und zweier Mitglieder des Landesausschusses versehenen Exemplaren ausgefertigt, deren eines bei dem k. k. Finanzministerium, das andere bei der galizischen Landesvertretung aufzubewahren ist.

Wien, am . . . . Lemberg, am . . . .

111.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 10. Juni 1890,

womit die den Schülern an den 2 Abtheilungen der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien eingeräumte Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes auf sämmtliche Schüler der bezeichneten Akademie ausgedehnt wird.

Auf Grund des §. 25, zweiter Absatz des Wehrgesetzes, wird im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien die nach der Beilage II a zu §. 64 der Wehrvorschriften I. Theil bisher nur den Schülern der zwei allgemeinen Abtheilungen (Maler- und Bildhauerschule) der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien eingeräumten Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes nunmehr auf sämmtliche Schüler der

Digitized by Google

bezeichneten Akademie ausgedehnt, welche ein Triennium an derselben mit entsprechendem Erfolge zurückgelegt haben.

Hiedurch ergänzt sich die Beilage II a der mit der hierortigen Verordnung vom 15. April 1889 (R. G. Bl. Nr. 45) verlautbarten Wehrvorschriften I. Theil.

Welsersheimb m. p.

112.

Gesetz vom 12. Juni 1890,

betreffend die Ermächtigung der österreichisch-ungarischen Bank, von öffentlichen Lagerhäusern ausgestellte Lagerpfandscheine (Warrants) zu escomptieren.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die österreichisch-ungarische Bank ist außerhalb der im Artikel 56 der Bankstatuten aufgeführten Geschäfte auch berechtigt, von öffentlichen Lagerhäusern ausgestellte Lagerpfandscheine (Warrants) zu escomptieren, welche auf österreichische Währung lauten, mit der Unterschrift von zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten versehen und längstens binnen drei Monaten innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie zahlbar sind.

Der Generalrath bestimmt, von welchen Lagerhäusern ausgestellte Warrants, bezüglich welcher Warengattungen und bis zu welcher Quote ihres Schätzungswertes beziehungsweise Marktpreises, dann unter welchen sonstigen Bedingungen dieselben escomptiert werden können.

Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Ursache der verweigerten Escomptierung anzugeben.

§. 2.

Die in den Artikeln 62, 63 und 84 der Statuten der österreichisch-ungarischen Bank (Gesetz vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 66, und Gesetz vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51) enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Censurierung von Wechseln und deren Einrechnung in die bankmäßige Notendeckung finden auch auf die zum Escompte angebotenen, beziehungsweise escomptierten Lagerpfandscheine (Warrants) sinngemäße Anwendung.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister der Finanzen, des Handels und der Justiz beauftragt.

Budapest, am 12. Juni 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.
Bacquehem m. p. **Schönborn** m. p.

113.

Gesetz vom 12. Juni 1890,

womit die Regierung ermächtigt wird, die Handelsbeziehungen mit jenen Ländern, in welchen der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich und der Türkei vom 22. Mai 1862 am Tage des Ablaufes desselben in Kraft steht, provisorisch bis längstens 31. December 1890 zu regeln.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung ist ermächtigt, den bestehenden, am 5. Juli 1890 ablaufenden Handels- und Schiffahrtsvertrag mit der Türkei vom 22. Mai 1862 (R. G. Bl. Nr. 42) ganz oder theilweise zu verlängern, beziehungsweise an dessen Stelle neue Vereinbarungen mit der Pforte und jenen unter der Oberhoheit der Pforte stehenden Ländern, welche nach Staatsverträgen oder Firmanen hiezu das Recht besitzen, zu treffen und in Kraft zu setzen, mit der Maßgabe jedoch, dass, insoferne und insoweit diese Verlängerung, beziehungsweise Neuvereinbarung ihre Wirkung über den 31. December 1890 erstrecken sollte, dieselbe jedenfalls vorgängig der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen sein wird.

Im Falle und soweit eine solche Verlängerung oder anderweitige Vereinbarung nicht stattfindet, ist die Regierung ermächtigt, bis zum 31. December 1890 im Verordnungswege zweckentsprechende Vorkehrungen zur Regelung der bezüglichen Verkehrsverhältnisse zu treffen.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, ist Mein Gesammtministerium beauftragt.

Budapest, am 12. Juni 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p.
Prazák m. p. **Welsersheimb** m. p.
Dunajewski m. p. **Gautsch** m. p.
Bacquehem m. p. **Schönborn** m. p.
Zaleski m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 20. Juni 1890.

114.

Verordnung des Gesammtministeriums vom 20. Juni 1890,

womit die Behandlung der Provenienzen aus jenen Ländern, auf welche sich der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit der Türkei vom 22. Mai 1862 (R. G. Bl. Nr. 42) bezieht, provisorisch geregelt wird.

Auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1890 (R. G. Bl. Nr. 113), wird im Einvernehmen mit den betheiligten königlich-ungarischen Ministerien verordnet wie folgt:

Da die Angehörigen, der Handel und die Schiffahrt Österreich-Ungarns in jenen Ländern, in denen der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit der Türkei vom 22. Mai 1862 dermalen in Kraft steht, auch nach dem am 5. Juli 1890 erfolgenden Ablaufe dieses Vertrages auf dem Fuße der Meistbegünstigung werden behandelt werden, so tritt in der Behandlung des Verkehres aus jenen Ländern in Österreich-Ungarn eine Änderung nicht ein, und ist dieser Verkehr bis auf weiteres in jeder Hinsicht wie bisher zu behandeln.

Taaffe m. p.
Pražák m. p.
Dunajewski m. p.
Bacquehem m. p.
Falkenhayn m. p.
Welsersheimb m. p.
Gautsch m. p.
Schönborn m. p.
Zaleski m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 27. Juni 1890.

115.

Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. Juni 1890,

betreffend die Uniformierung der k. k. Forst- und Bergbeamten.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 3. Juni 1890 wird mit Beziehung auf §. 10 der Verordnung des Gesammtministeriums vom 20. October 1889, R. G. Bl. Nr. 176, in Betreff der Uniformierung der k. k. Forst- und Bergbeamten unter Aufhebung sämmtlicher darüber bisher bestehenden Vorschriften Folgendes verfügt:

I. Forstbeamte.

§. 1.

Die Forstbeamten, das sind die forsttechnischen Beamten der Staatsforstverwaltung und der politischen Verwaltung, einschließlich jener des Ackerbauministeriums haben die mit der Verordnung des Gesammtministeriums vom 20. October 1889, R. G. Bl. Nr. 176, vorgeschriebene Uniform zu tragen, jedoch mit folgenden Abänderungen:

1. Ad §§. 16 und 17.

Als Seitengewehr dient ein Hirschfänger (Muster 1, a, b, c, d).

Muster 1.

Derselbe besteht aus der Klinge, dem Gefäße und der Scheide.

Die Klinge aus Stahl ist gerade, 63 Centimeter lang, am Gefäße 3 Centimeter breit, von der Spitze an auf 25 Centimeter doppelschneidig, von da bis auf 2·5 Centimeter ober dem Griffe einschneidig und auf beiden Seiten gegen den Rücken hohl geschliffen.

Die größte Stärke des Rückens beträgt 0·7 Centimeter.

Das 14 Centimeter lange Gefäß besteht aus einem Griffe von Elfenbein, beiderseits mit drei vergoldeten Nieten befestigt; aus einem gegossenen und gravierten Griffring und Stangenkreuz mit dem Bügel nach aufwärts zum oberen Griffende; dann aus dem Stichblatte, welches von einer Muschel gebildet wird, die mit dem in erhabener Arbeit ausgeführten, den Namenszug Seiner k. und k. Apostolischen Majestät im Herzfelde enthaltenden, von Laubzweigen umgebenen kaiserlichen Adler geziert ist.

Die Scheide, nach den Dimensionen und der Form der Klinge aus weichem Holze erzeugt, an der Außenseite mit schwarz lackiertem Pferdeleder überzogen, ist oben mit einem Mundstück, das zum Festhalten der Kuppel mit einem Zapfen in Form einer mit einem Blatte halbgedeckten Eichel versehen ist, und unten mit einem Ortband montiert. Mundstück und Ortband sind mit jagdlichen Emblemen geziert. Sämmtliche Montierungen sind von vergoldetem ciselierten Metall.

Der Hirschfänger wird an einer goldenen, mit grünem Leder gefütterten Steckkuppel, und zwar im Dienste unter, in Gala über dem Rocke getragen.

Die Kuppel besteht aus dem Leibriemen und aus der Tasche. Der Leibriemen ist zum Verschieben je nach der Körperstärke eingerichtet und mit einer vorne zu befestigenden Kuppelschließe aus vergoldetem Metall versehen.

Digitized by Google

Die Tasche besteht aus dem Vorder- und Hintertheile, welche an den Seitenkanten mit einander verbunden, oben und unten aber offen sind.

Der Vordertheil ist breiter als der Hintertheil und von oben bis zur Mitte herab bogenförmig ausgeschnitten; in dem Bogen wird die Scheide mittels des Zapfen befestigt.

Der Hintertheil hat die Gestalt einer Gabel mit zwei nach aufwärts gerichteten 8·5 Centimeter langen Armen, welche an ihren oberen Enden durch einen ovalen Ring mit je einem 10 Centimeter langen Ringstücke verbunden und an dem linksseitigen Theile des Leibriemens 25 Centimeter vor dessen Ende und 6·5 Centimeter von einander entfernt festgenäht sind.

2. Ad §. 18.

Der Uniformmantel ist aus dunkelbraunem Tuche und so lang, dass der Körper bis 15 Centimeter oberhalb des Knöchels bedeckt wird; die Mantelschlinge ist aus dunkelbrauner Schafwolle. Im Übrigen ist die Ausstattung des Mantels der im §. 18 der bezogenen Verordnung des Gesammtministeriums vorgeschriebenen gleich.

II. Bergbeamte.

§. 2.

Die Bergbeamten, das sind die im Ackerbauministerium und die bei den Bergbehörden, bei den Bergakademien und bei den Montanämtern des Ärars und des griechisch-orientalischen Religionsfondes angestellten montanistischen Beamten, haben die nachstehend beschriebene Uniform zu tragen.

A. Galauniform.

I. Der Bergrock.

Muster 2 und 3. Der Bergrock (Muster 2, 3 a) und b) ist von schwarzem Tuche, eng anliegend, mit Stehkragen und Ärmelaufschlägen von dunkelbraunem Sammt.

Die Höhe des Stehkragens hat gleichmäßig 4 Centimeter und die Breite der Ärmelaufschläge gleichmäßig 7 Centimeter zu betragen.

Die Enden des Stehkragens sind in der Diagonale von 1·3 Centimeter mäßig abgerundet.

Der Oberleib des Bergrockes reicht bis an die Hüften und wird mit einer Reihe von 9 vergoldeten Muster 4. Knöpfen (Muster 4) geschlossen, auf welche der k. k. Doppeladler geprägt ist.

Die an ihren Vordertheilen in einer Diagonale von 5·2 Centimeter abgerundeten Schöße sind je nach der Größe der Person 26 bis 32 Centimeter lang und faltenarm. In jeder der rückwärtigen Schoßfalten sind senkrecht geschnittene Taschen angebracht, welche von dreizackigen, mit drei vergoldeten Knöpfen besetzten Patten überdeckt werden.

Auf der Höhe der Achseln laufen vom Kragen bis zu den Achselwülsten 33 Millimeter breite Streifen von schwarzem Sammt, welche in 9 Millimeter breite Falten gelegt sind, die von oben nach unten mäßig über einander greifen und am Rocke befestigt sind.

Die beiden Achselwülste sind gleichfalls von schwarzem Sammt, in ihrer größten Stärke 20 Millimeter im Durchmesser; sie reichen von einer Seitennaht der Ärmel bis zu der anderen und verschmälern sich gegen die beiden Seitennähte zu Spitzen.

An den Außenseiten der Oberarme befinden sich, von der rückwärtigen bis zur vorderen Ärmelnaht reichend, je zwei mäßig wattierte Puffen ober einander, welche durch senkrechte, von rückwärts nach vorne sich übergreifende Falten von 13 Millimeter sichtbarer Breite gebildet werden, und von der Achselwulst bis auf 40 Millimeter ober dem Armgelenke herabreichen, wo sie durch eine schwarzgoldene Schnur (wie auf Uniformmützen) begrenzt werden; eine gleiche Schnur scheidet auch die beiden gleich großen Puffen von einander.

Die Ärmel sind am Handgelenke offen und mit einem kleinen Adlerknopfe besetzt.

Das Rockfutter ist schwarz und längs aller Ränder mit einem Vorstoß (Passepoil) von dunkelbraunem Tuch besetzt.

Die Beamten der V., VI., VII. und VIII. Rangsclasse tragen am Kragen und an den Aufschlägen Goldborten von gleichem Muster, aber verschiedener Breite, und zwar beträgt diese in der V. Rangsclasse für den Kragen 33 Millimeter (Muster 6) und für Muster 6. die Aufschläge 53 Millimeter (Muster 7), in der VI., Muster 7. VII. und VIII. Rangsclasse für den Kragen wie für die Aufschläge gleichmäßig 33 Millimeter.

Der Rang wird durch Rosetten von 1·7 Centimeter Durchmesser (Muster 8) bezeichnet, welche in Muster 8. Silber gestickt oder von gepresstem Silber sind und an den Vordertheilen des Kragens angebracht werden:

Die V., VIII. und XI. Rangsclasse trägt eine Rosette,

die VII. und X. Rangsclasse zwei Rosetten,

die VI. und IX. Rangsclasse drei Rosetten.

2. Die Galabeinkleider

sind von gleichem schwarzen Tuche wie der Bergrock, ohne Vorstoß, vorne mit einem Schlitze, unten geschlossen mit Strupfen, und haben an beiden Seiten Taschen zum Zuknöpfen.

Dieselben sind in der V., VI., VII. und VIII. Rangsclasse an den äußeren Seitennähten mit Goldborten versehen, und zwar in der V. Rangsclasse mit zwei je 26 Millimeter breiten, durch einen 3 Millimeter breiten dunkelbraunen Sammtstreifen getrennten Goldborten, in der VI., VII. und VIII. Rangsclasse mit einer einfachen 26 Millimeter breiten Goldborte (Muster 10). Muster 10.

Digitized by Google

3. Der Berghut

ist von geschorenem schwarzen Filz oder versteiftem schwarzen Tuch, 14 Centimeter hoch, oben und unten gleich weit (Muster 11 a, b). Muster 11.

Vorne am oberen Rande des Berghutes befindet sich eine Rose von goldenem Bouillon mit einem schwarzsammtenen Mittelschilde, auf welchem der kaiserliche Doppeladler in Gold gestickt ist (nach Art und in der Größe der Hutrosen an beiden Ecken der Civilbeamten-Uniformhüte).

Unter der Rose, ungefähr in der Mitte des Hutes, sind das Bergzeichen (Schlägel und Eisen mit einem Bande verbunden) von Silber, ober demselben die Kaiserkrone aus vergoldetem Metalle und unter demselben Eichen- und Lorbeerzweige gleichfalls aus vergoldetem Metalle angebracht.

Über der Rose ist ein schwarzer stehender Federbusch, 15 Centimeter hoch, aus Hahnenfedern angebracht, welcher unten mit einem Kranze von Straußenfedern eingefasst ist.

Horizontal um den oberen Rand des Berghutes tragen die Beamten der IX., X. und XI. Rangsclasse eine Goldborte von 4 Centimeter Breite, die Beamten der VI., VII. und VIII. Rangsclasse eine Goldborte von 4·6 Centimeter Breite mit einem schwarzen Zwischenstreifen, und die Beamten der V. Rangsclasse eine Goldborte von 6·6 Centimeter Breite mit zwei schwarzen Zwischenstreifen. Die Goldborten sind in der Zeichnung ganz gleich jenen, welche für den Bergrock und für die Galabeinkleider der Beamten von der VIII. Rangsclasse aufwärts vorgeschrieben sind.

4. Das Bergleder

ist von schwarzem Rauhleder (nicht von Sammt oder Tuch) elliptisch geschnitten; die an der Vorderseite sichtbaren, nahezu rechtwinkligen Ecken sind von einander 10 Centimeter und von der Kuppel 8 Centimeter entfernt; rückwärts reicht das Leder über die Schöße des Bergrockes herab, und zwar bis zu einer Entfernung von 13 bis 21 Centimeter vom Kniegelenke (Muster 12, 13). uster 12, 13.

Das Bergleder ist schwarz gefüttert und die Ränder desselben sind mit einem 7 Millimeter breiten schwarzen Seidenbande eingefasst.

Das Bergleder ist an einer Kuppel von rothem Saffianleder befestigt, welche mit einer Goldborte von 26 Millimeter Breite besetzt ist und vorne durch eine metallene vergoldete Schließe (Muster 14) zusammengehalten wird, auf welcher das Bergzeichen unter der Kaiserkrone in einem Kranze von Lorbeer- und Eichenzweigen angebracht ist. Muster 14.

An der Innenseite der Kuppel sind ober der linken Hüfte zwei Knöpfe zur Befestigung der Steckkuppel des Bergschwertes angebracht.

Das Bergleder ist sowohl zur Gala- als zur Dienstuniform immer, und zwar über dem Bergrocke, beziehungsweise Bergkittel zu tragen.

5. Das Bergschwert

hat eine gerade zweischneidige Klinge von 25 Millimeter Breite beim Griffe und 55 bis 65 Centimeter Länge; der schwarze mit vergoldetem Draht umwundene Griff (Muster 15, 16, 17) hat Knopf und Bügel, dann zwischen den Parierstangen ein Stichblatt, auf welchem der Kaiseradler unter der Krone und über dem Bergzeichen in einem Lorbeer- und Eichenkranze angebracht ist; Knopf, Bügel, Parierstangen und Stichblatt sind aus vergoldetem Metall. Die ganze Länge des Griffes von der Spitze des Knopfes bis zur Klinge beträgt 15 Centimeter. Muster 15, 16, 17.

Die Scheide ist von Holz und mit schwarzem Leder überzogen; der 14 Centimeter lange Schuh (Muster 18) ist aus vergoldetem, ornamentierten Metall, das Mundstück der Scheide ist mit glattem, vergoldeten Metall überzogen. Muster 18.

Getragen wird das Bergschwert in einer goldenen Steckkuppel (Muster 13), welche an der Innenseite der Kuppel des Bergleders mittels zweier Knöpfe befestigt wird. Muster 13.

6. Der Bergstock

besteht aus der Parthe und dem Schafte (Muster 19 a und b). Muster 19.

Die Parthe (Muster 20 a und b) ist nach der beigefügten Zeichnung aus vergoldetem Metall hergestellt und hat 11 Centimeter horizontaler Länge. Muster 20.

Der Schaft ist ein Stab von schwarzem politirten Holz, 75 bis 95 Centimeter lang, dessen Querschnitt an der Parthe 24·20 Millimeter, an der Spitze 15·15 Millimeter beträgt; die beiden längeren Seitenflächen sind abgerundet, die rückwärtige Seitenfläche hat in 17 Centimeter von der Parthe einen Absatz von 4 Millimeter; an der vorderen Seitenfläche kann das Metermaß angebracht werden.

Der Schuh ist 4 Centimeter lang, aus vergoldetem glatten Metall, aus welchem am untersten Ende ein Stahlbuckel etwas hervorragt.

Der Bergstock ist zur Galauniform immer zu tragen; kann aber auch zur Dienstuniform getragen werden.

7. Die Cravatte

besteht aus schwarzem glatten Seidenstoff und ist mit einem weißen Halsstreifen versehen, welcher durch eine eingelegte, über den oberen Rand der Cravatte vorstehende, 3 Millimeter dicke Rundschnur gebildet wird.

8. Die Handschuhe

sind von weißem Waschleder.

9. Der Uniformmantel

(Muster 21, 22) ist aus schwarzgrauem Tuche und so lang, dass der untere Saum desselben bis Muster 21, 22.

Digitized by Google

16 Centimeter oberhalb der Fußknöchel reicht; er ist vorne mit zwei Reihen von je 6 großen vergoldeten Adlerknöpfen versehen.

Der Kragen ist von schwarzem Sammt zum Auf- und Umschlagen mit gleichem Tuche wie der Stoff des Mantels gefüttert und an beiden Ecken abgerundet.

Auf der Außenseite des umgeschlagenen Theiles des Kragens ist am vorderen Rande in der Mitte ein Paroli aus dunkelbraunem Sammt mit einem kleinen vergoldeten Adlerknopfe am oberen Ende dieses Parolis angebracht.

Vorne auf der Ansatznaht des Kragens ist die Mantelschlinge aus dunkelgrauer Schafwolle, und zwar rechts das Knebel-, links das Schlingenstück angesetzt; die Ansatzenden sind mit je einer aus dem gleichen Materiale hergestellten Rosette gedeckt.

In der Hüftenhöhe befindet sich rückwärts eine 6 Centimeter breite, 37 Centimeter lange, mit 2 großen vergoldeten Adlerknöpfen und 2 Knopflöchern
Muster 23. versehene Spange (Muster 23).

In der Höhe der Schlussspange ist von außen je eine mit einer Patte bedeckte und an der linken Brustseite von innen eine offene Tasche angebracht.

Der Uniformmantel wird bei kalter und ungünstiger Witterung, sowie auf Reisen über dem Uniformrocke (Gala- oder Dienstuniform) getragen.

B. Dienstuniform.

10. Der Bergkittel

ist in Form und Schnitt gleich dem unter dem Namen „Grubenhemd" getragenen Kleidungsstücke, nämlich eine an der Brust anliegende rückwärts faltige Blouse von schwarzem Tuche, welche vorne durch eine Reihe von 9 kleinen, vergoldeten Adler-
Muster 5. knöpfen (Muster 5) geschlossen wird, während rückwärts ober den Hüften ein inwendig angebrachtes
Muster 24, 25, 26. Zugband zur Regelung der Falten dient (Muster 24, 25, 26).

Der Stehkragen ist 35 Millimeter hoch, die Ärmelaufschläge sind 60 Millimeter breit, beide von schwarzem Sammt; vom Stehkragen fällt ein Pelerinkragen von schwarzem Tuche bis etwas über die Achseln herab, welcher an den beiden vorderen Enden 17 Centimeter, rückwärts in der Mitte 18 Centimeter breit, am unteren Rande sehr mäßig in 9 Zacken ausgeschnitten und an der Mitte des Rückens befestigt ist.

An jedem Ärmel ist in der Mitte zwischen der Achsel und dem Ellbogen ein 12 Centimeter langer und 35 Millimeter breiter Querstreifen von schwarzem Sammt angebracht, welcher am unteren Rande an beiden Enden abgerundet und mit einem schwarzen Passementeriebörtchen von 5 Millimeter Breite besetzt ist. Von diesem Sammtstreifen hängen 8 Centimeter lange, schwarze, gedrehte Seidenfransen herab; nach aufwärts gehen zwei von einander 5 Centimeter entfernte, 1 Centimeter breite, in der Mitte mit Passementeriebörtchen besetzte schwarze Sammtbänder bis unter den Pelerinkragen; zwischen diesen Sammtbändern ist ein Wappenschild von schwarzem Sammt angebracht, auf welchem das Bergzeichen in Gold gestickt ist.

Auf jedem Ärmelaufschlage geht ein 3 Centimeter breiter, 8 Centimeter langer Streifen von schwarzem Sammt nach aufwärts, welcher mit 5 kleinen vergoldeten Adlerknöpfen (Muster 5) besetzt ist. Muster 5.

Auf jedem Brusttheile ist eine dreizackige, 2 bis 3 Centimeter breite, 14 Centimeter lange Patte von schwarzem Sammt, die Zacken nach aufwärts in der Richtung von der Achsel zum untersten Knopfe des Bergkittels angebracht und mit 5 kleinen vergoldeten Adlerknöpfen besetzt.

Unter jeder dieser Patten befindet sich inwendig eine Brusttasche mit horizontaler Öffnung.

An den Vorderenden des Stehkragens befinden sich 8·5 Centimeter lange Parolis von dunkelbraunem Sammt; die Bergbeamten von der VIII. Rangsclasse aufwärts tragen auf diesen Parolis 8 Centimeter lange Goldborten von 33 Millimeter Breite.

Der Rang wird durch Rosetten bezeichnet, welche in Silber gestickt oder von gepresstem Silber sind, und zwar tragen die Beamten der V. Rangsclasse eine Rosette von 2·5 Centimeter Durchmesser (Muster 9), Muster 9.
jene der VIII. und XI. Rangsclasse eine, jene der VII. und X. Rangsclasse zwei und jene der VI. und IX. Rangsclasse drei Rosetten von 1·7 Centimeter Durchmesser.

Im Sommer können Bergkittel von leichten, schwarzen, tuchähnlichen Stoffen, jedoch nur in der vorstehend angegebenen Ausstattung getragen werden.

11. Die Beinkleider

sind für alle Rangsclassen der Bergbeamten gleich, aus neugrauem Tuche, vorne mit einem Schlitze, unten geschlossen, und haben an beiden Seiten Taschen zum Zuknöpfen.

Im Sommer können Beinkleider aus leichtem drapfarbigen Stoffe getragen werden, das Tragen weißer Beinkleider ist jedoch nicht gestattet.

12. Die Dienstkappe

ist aus schwarzem Tuch, im übrigen gleich der für die Dienstuniform der k. k. Staatsbeamten vorgeschriebenen Dienstkappe (Muster 27, 28). Muster 27.

Den k. k. Bergbeamten ist gestattet, anstatt dieser Kappe die allgemein übliche Schachtmütze (Muster 29, Muster 29.
30) aus schwarzem Filz mit dem goldgestickten Bergzeichen an der rechten Seite und vorne mit einem Adlerröschen sammt Schlinge und einem kleinen Adlerknopfe zu tragen.

Digitized by Google

13. Die Weste

ist aus gleichem schwarzen Tuche wie der Bergkittel, mit einem Rückentheile aus schwarzem Canevas; sie ist vorne vom Halse herab gegen die Brust 10 Centimeter tief ausgeschnitten und wird mit 7, am vorderen Rande des rechtsseitigen Brusttheiles angebrachten kleinen vergoldeten Adlerknöpfen geschlossen.

Beide Brusttheile sind an der vorderen unteren Ecke schräg abgestutzt und an der Außenseite mit je einer horizontalen Tasche versehen, deren Mündung mit einer 2 Centimeter breiten Tuchleiste besetzt ist.

Der Rückentheil ist in der Mitte 7 Centimeter lang geschlitzt und mit einer Taillenspange und Schnalle versehen.

Im Sommer ist das Tragen weißer Westen nach obigem Schnitte und besetzt mit den vorgeschriebenen Adlerknöpfen gestattet.

14. Das Bergschwert

ist im Dienste bei allen Amtshandlungen zu tragen, bei welchen es nach der Natur der Geschäfte oder der Örtlichkeit nicht hinderlich ist.

15. Als Uniformcravatte

ist eine schwarze Seiden- oder Atlasbinde von 2 bis 3 Centimeter Breite in Maschenform zu tragen.

16. Rücksichtlich des Bergleders und der Handschuhe gelten die unter 4 und 8 gegebenen Vorschriften.

17. Zur Uniform ist ausschließlich weiße Wäsche zu tragen.

§. 3.

Die im §. 32 der Verordnung des Gesammtministeriums vom 20. October 1889, R. G. Bl. Nr. 176, für den ersten Trauergrad vorgeschriebenen Trauerabzeichen haben bei den Forstbeamten außer dem um die Mitte des linken Oberarmes geschlungenen Flor in der Breite von 8 Centimeter und dem Florüberzug über die Hutschlinge, aus einem Florüberzug über das Gefäß des Hirschfängers, bei den Bergbeamten außer dem eben erwähnten Armflore aus einem Florüberzug über das an dem Berghute angebrachte Bergzeichen sammt Kaiserkrone und Eichen- und Lorbeerzweigen, sowie über das Gefäß des Bergschwertes zu bestehen.

§. 4.

Im Übrigen haben auch für die Forst- und Bergbeamten die Bestimmungen der Verordnung des Gesammtministeriums vom 20. October 1889, R. G. Bl. Nr. 176, zu gelten.

Falkenhayn m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster 1 a.

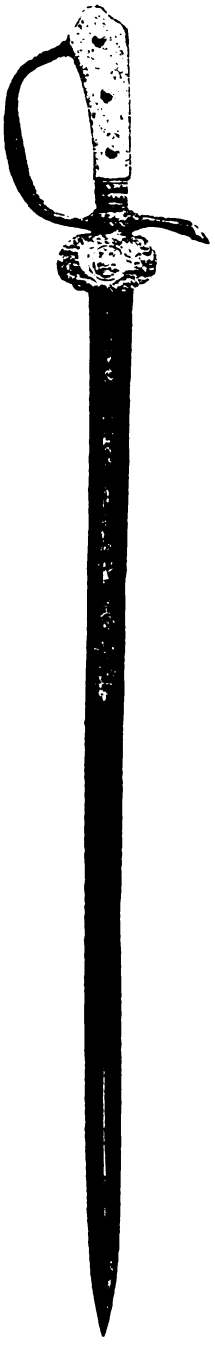

Muster 1 b.

Muster 1 c.

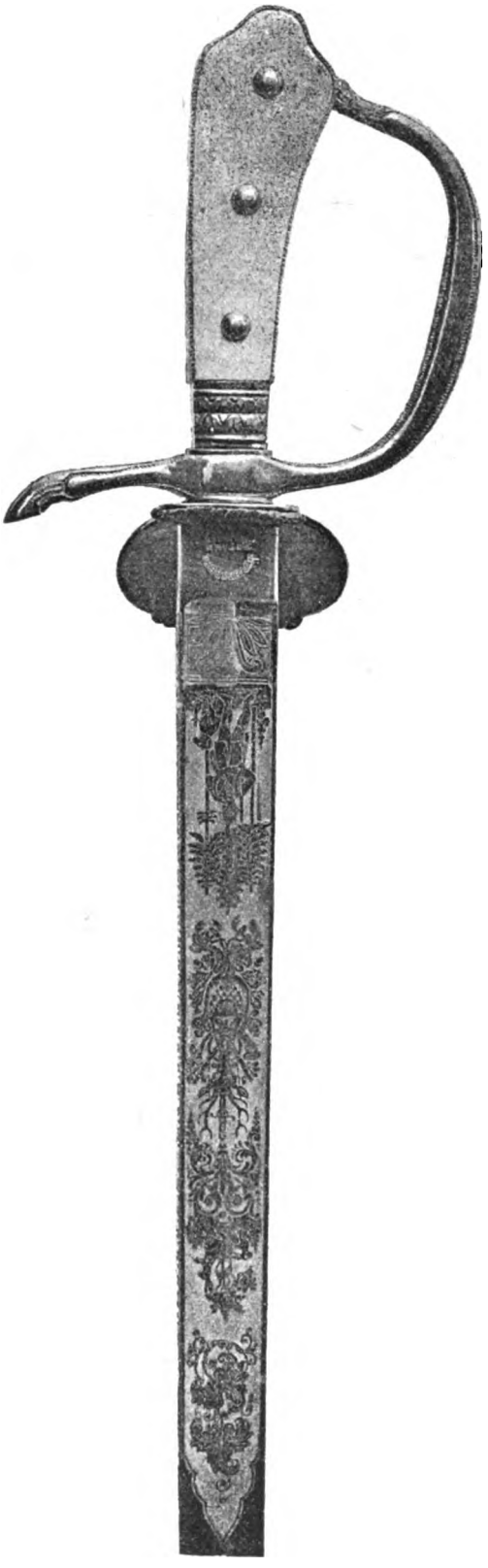

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster 1 d.

Muster 2.
(Vorderansicht.)

Muster 3 a.
(Rückansicht.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster 3 b.
(Seitenansicht.)

Muster 4.

Muster 5.

Muster 6.

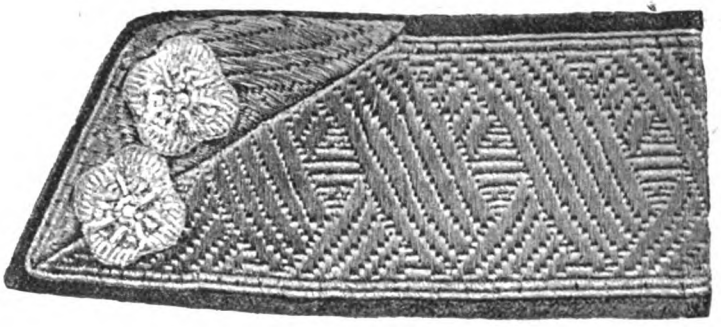

Muster 7.

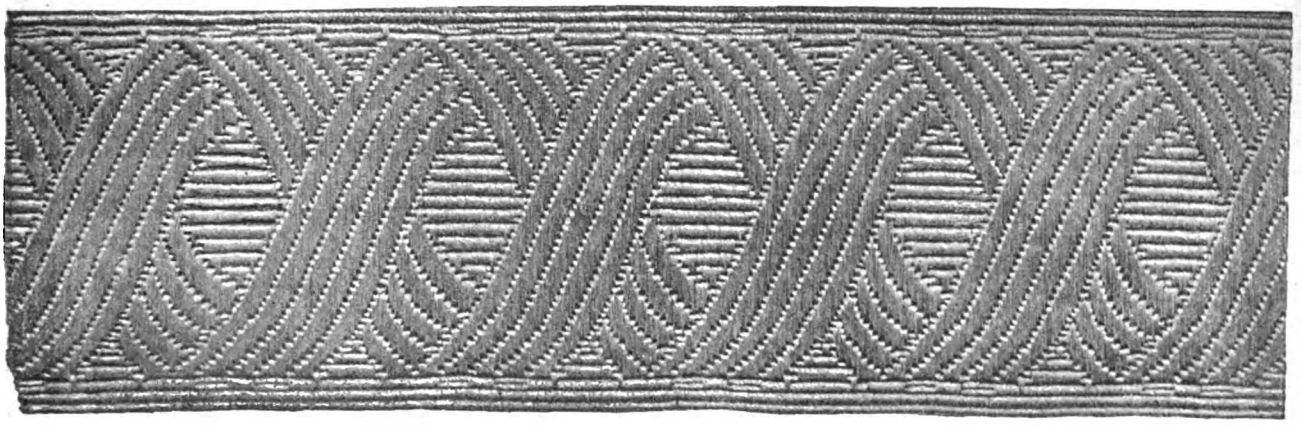

Muster 8.

Muster 9.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster 10.

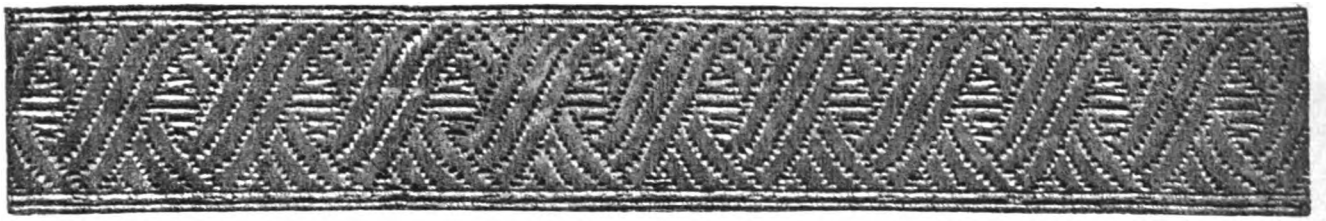

Muster 11 a.
(Vorderansicht.)

Muster 11 b.
(Seitenansicht.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster 12.

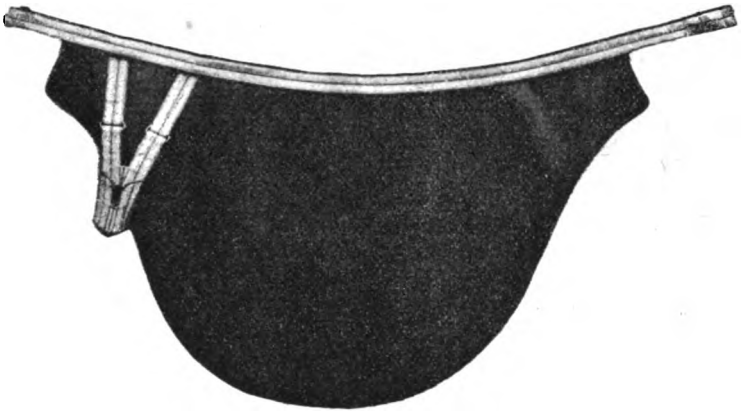

Muster 13.

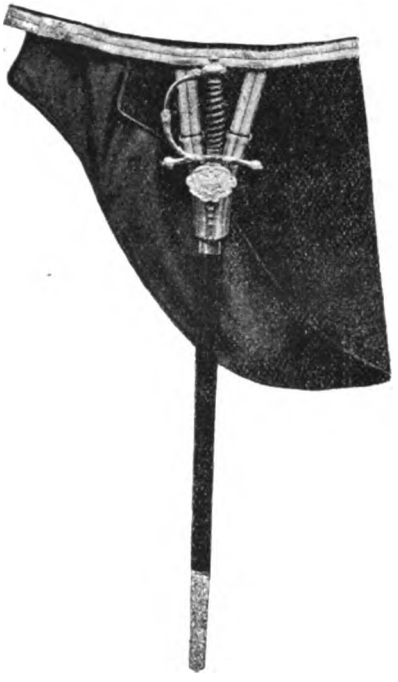

Muster 14.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster 15.

Muster 16.

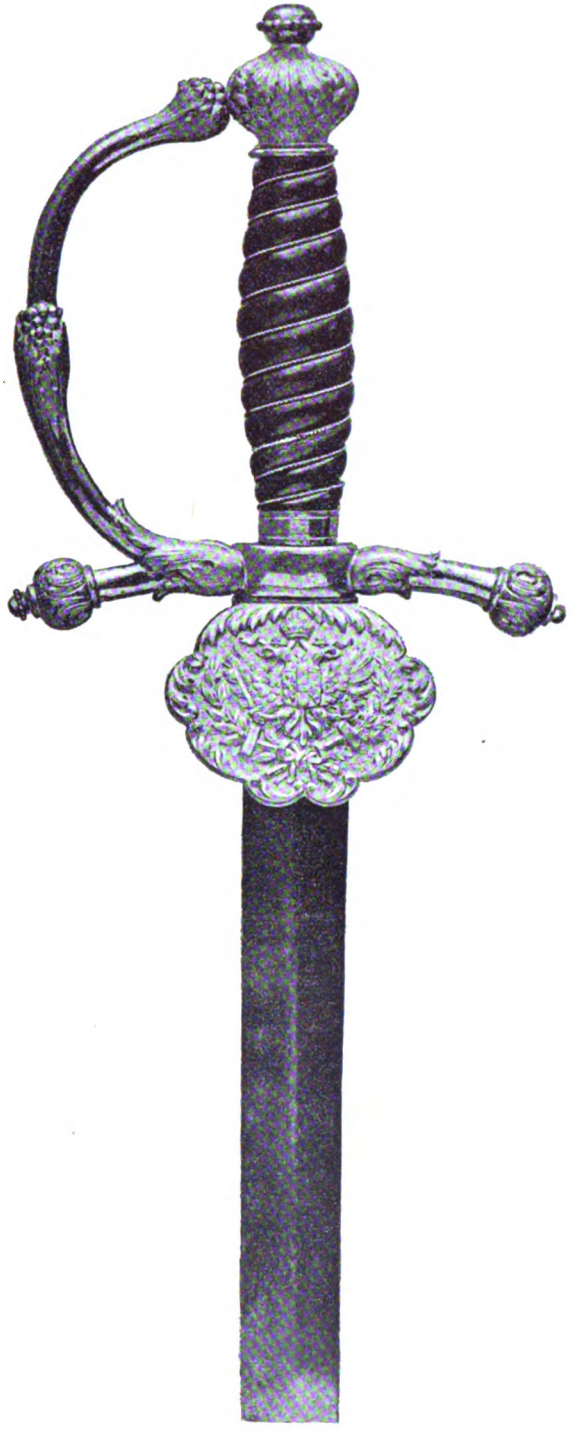

Muster 18.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster 17.

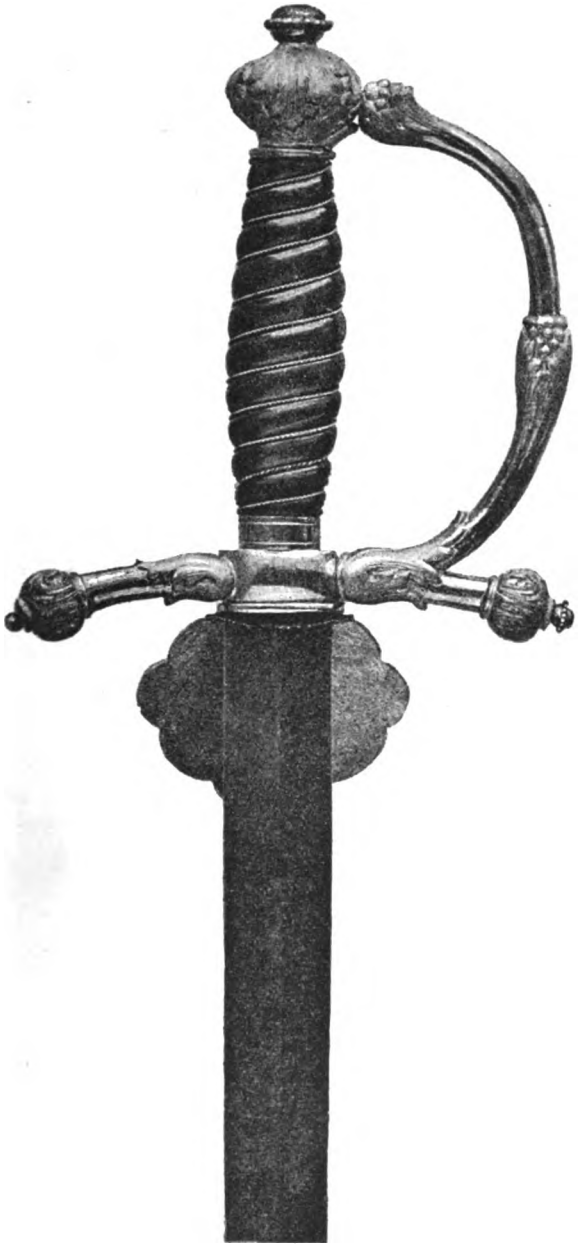

Muster 19 a.

Muster 19 b.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster 20 a.

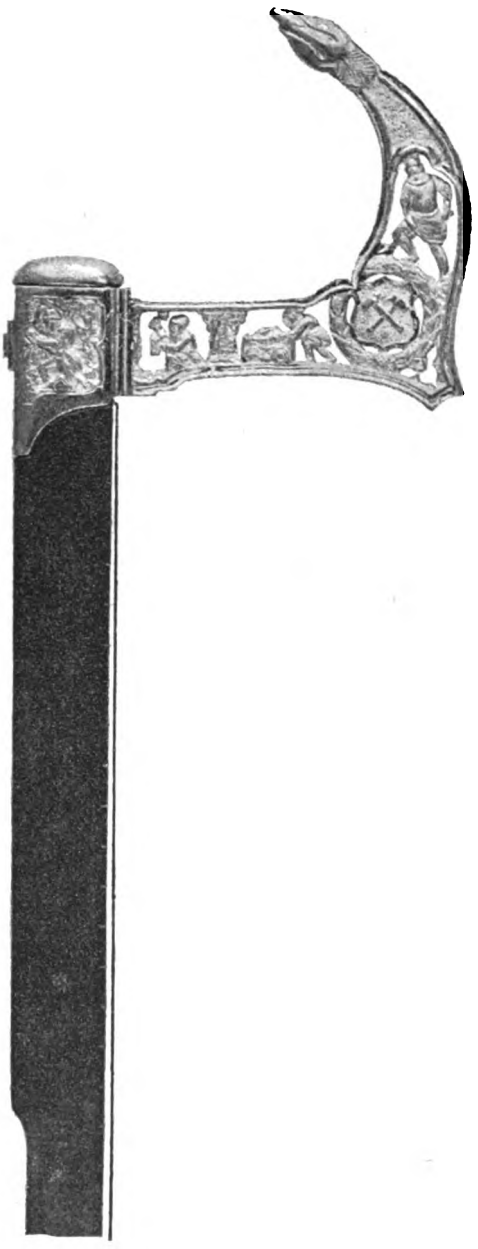

Muster 20 b.

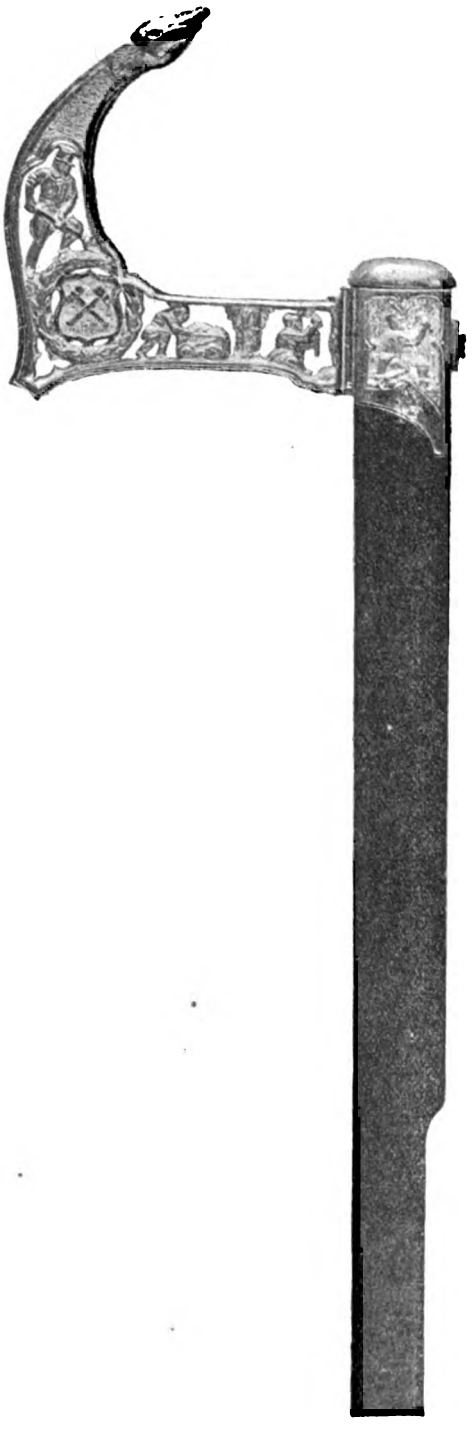

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster 21.
(Vorderansicht.)

Muster 22.
(Rückansicht.)

Muster 23.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster 24.
(Vorderansicht)

Muster 25.
(Rückansicht.)

Muster 26.
(Seitenansicht.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster 27.
(Vorderansicht.)

Muster 28.
(Seitenansicht.)

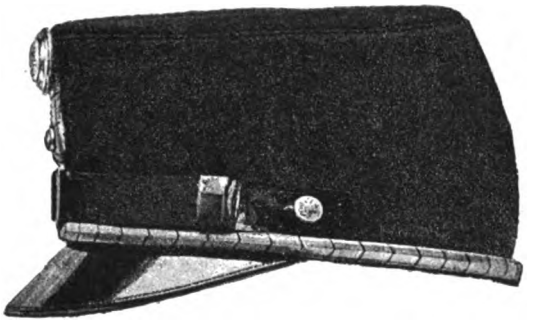

Muster 29.
(Vorderansicht.)

Muster 30.
(Seitenansicht.)

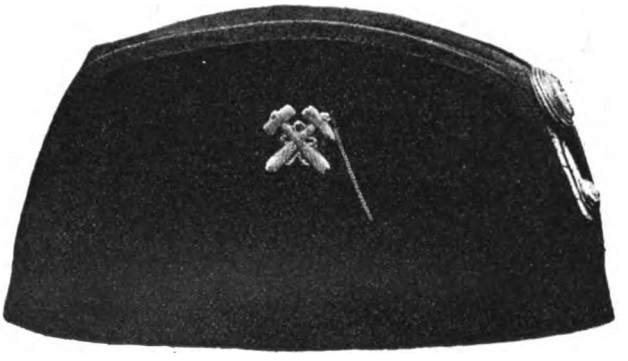

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 27. Juni 1890.

116.

Gesetz vom 5. Juni 1890,

betreffend die Bezüge der der bewaffneten Macht angehörigen Supplenten an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten und nautischen Schulen mit Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Dienstleistung im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, in der Landwehr oder im Landsturme.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Den der bewaffneten Macht angehörigen Supplenten an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten und nautischen Schulen werden, insoferne sie beeidet sind, im Falle der Mobilisierung rücksichtlich ihrer mit der Dienstleistung im Lehramte verbundenen Bezüge (Substitutionsgebür) die den Auscultanten, Praktikanten, Eleven und Aspiranten durch §. 6, Punkt 3 und 4 des Gesetzes vom 22. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 59, rücksichtlich des Adjutums dieser letzteren eingeräumten Begünstigungen gewährt.

§. 2.

Durch eine active Militärdienstleistung in den im §. 5 lit. a), b), c) und d) des Gesetzes vom 22. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 59 angeführten Fällen wird das gemäß §. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 121, behufs Erlangung der Dienstalterszulage zurückzulegende Quinquennium der Supplenten an dem vom Staate erhaltenen Mittelschulen und Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten nicht unterbrochen.

Eine solche Unterbrechung findet jedoch — außer der Dauer der unter §. 5 lit. c) des Gesetzes vom 22. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 59 angeführten Mobilisierung — in dem Falle statt, wenn die active Militärdienstleistung der vorbezeichneten Lehrpersonen behufs Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes erfolgt.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 5. Juni 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Gautsch** m. p.

117.

Gesetz vom 6. Juni 1890,

betreffend die aus Anlass der Umwandlung der Grundentlastungsschuld und anderer Schulden der Markgrafschaft Mähren in eine neue Landesschuld im Höchstbetrage von 9,000.000 Gulden zu gewährenden staatlichen Begünstigungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Den aus Anlass der Umwandlung der Grundentlastungsschuld und anderer Schulden Meiner Markgrafschaft Mähren in eine auf Grund des mit Meiner Entschließung vom 18. Februar 1890 genehmigten Landtagsbeschlusses vom 8. November 1889 zu contrahierende geringer verzinsliche Landesschuld im Höchstbetrage von 9,000.000 Gulden neu auszugebenden Obligationen, den bezüglichen Coupons oder dem über dieses Anlehen auszufertigenden Schuldscheine, dann den über Zinsen- und Capitalszahlungen auszufertigenden Quittungen, sowie allen anlässlich der Durchführung dieses Anlehens vom mährischen Landesausschusse zu errichtenden Vergleichs- und sonstigen Urkunden wird rücksichtlich eines Theilbetrages des Anlehens per 8,000.000 Gulden die Stempel- und Gebürenfreiheit zugestanden.

§. 2.

Die Zinsen des neuen Anlehens werden rücksichtlich eines Theilbetrages von 2,000.000 Gulden unbedingt, dann rücksichtlich des zur Umwandlung der Grundentlastungsschuld bestimmten Theilbetrages per 6,000.000 Gulden unter der Bedingung von der Einkommensteuer, sowie von jeder Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze an deren Stelle eingeführt werden sollte, freigelassen, dass das Land Mähren dem Staatsschatze für den Entgang der Einkommensteuer, welche von den noch im Umlaufe befindlichen mährischen Grundentlastungsobligationen bei deren planmäßiger Tilgung entfallen würde, vollen Ersatz leistet.

Die Regierung wird ermächtigt, hierüber mit der Landesvertretung der Markgrafschaft Mähren ein rechtsverbindliches Übereinkommen zu treffen.

§. 3.

Die Obligationen des neuen Landesanlehens können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern und zum Börsencourse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 4.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern, der Finanzen nud der Justiz beauftragt.

Lainz, am 6. Juni 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Schönborn m. p.

118.

Gesetz vom 6. Juni 1890,

betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau der Unterkrainer Bahnen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Ertheilung der Concession für eine als Hauptbahn zweiten Ranges auszuführende Locomotiveisenbahn von Laibach über Großlupp und Treffen nach Rudolfswerth, eventuell nach Straža mit einer als Localbahn herzustellenden Abzweigung von Großlupp nach Gottschee (Unterkrainer Bahnen) die nach dem Gesetze vom 17. Juni 1887 (R. G. Bl. Nr. 81), Artikel V, bei der Concessionsertheilung für Localbahnen zulässigen Begünstigungen zu ertheilen und ferner volleingezahlte Stammactien einer für den Bau der vorgenannten und eventuell noch anderer Eisenbahnen in Krain zu bildenden Actiengesellschaft im Maximalbetrage von 2,500.000 fl. ö. W. in Noten zu übernehmen.

Artikel II.

Die Betheiligung des Staatsschatzes an der Capitalsbeschaffung für die im Artikel I genannten Eisenbahnen ist an die Bedingung geknüpft, dass

1. die Beschaffung des restlichen, mit dem Effectivbetrage von 7,500.000 fl. ö. W. veranschlagten Baucapitales durch Ausgabe von Stammactien, dann von mit 4 Procent verzinslichen, auf österreichische Währung lautenden innerhalb der Concessionsdauer rückzahlbaren Prioritätsobligationen und eventuell von Prioritätsactien unter von der Regierung zu genehmigenden Modalitäten sichergestellt wird; dass

2. vom Lande Krain entweder ein Betrag von mindestens 500.000 fl. ö. W. in Stammactien zum Paricurse, oder eine nach dem Ermessen der Regierung der Stammactienübernahme annäherungsweise gleichwertige Garantie für die Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Prioritätsobligationen, eventuell auch Prioritätsactien übernommen wird; dass

3. die Interessenten mindestens einen Theilbetrag von 600.000 fl. ö. W. in Stammactien zum Paricurse übernehmen; dass

4. die Dividende, welche den eventuell auszugebenden Prioritätsactien gebürt, bevor für die Stammactien der Anspruch auf einen Dividendenbezug eintritt, nicht höher als mit 4 Procent bemessen werde, und dass

5. den vom Staate zu übernehmenden von den Concessionären voll einzuzahlenden Stammactien, bezüglich welcher eine statutenmäßige Beschränkung des Stimmrechtes auf eine Maximalstimmenzahl oder

Digitized by Google

gegenüber den Besitzern von Prioritätsactien nicht stattfinden darf, gleiche Rechte wie den übrigen Stammactien eingeräumt werden.

Artikel III.

Zum Zwecke von Erweiterungsbauten, Anschaffungen und sonstigen Investitionen, welche nicht in der ursprünglichen Anlage und Ausrüstung der Bahn inbegriffen sind, kann das Anlagecapital der genannten Eisenbahnen durch Ausgabe von Prioritätsobligationen, Prioritäts- oder Stammactien mit Genehmigung der Regierung nach Erfordernis erhöht werden.

Artikel IV.

Die Zahlung des Kaufpreises für die vom Staate zu übernehmenden Stammactien ist in fünf Jahresraten im Maximalbetrage von 500.000 fl. zu leisten.

Die erste dieser Jahresraten ist jedoch in keinem Falle vor Ablauf des Jahres 1892 und erst in jenem Zeitpunkte zu bezahlen, wenn nach dem Ermessen der Regierung und nach den von derselben zu prüfenden Nachweisungen die Einhaltung des concessionsmäßigen Bautermines (Artikel V) und das Auslangen mit dem veranschlagten Baucapitale (Artikel II) als gesichert anzusehen ist.

Die Zahlungen des Staates haben gegen ungestempelte Empfangsbestätigungen zu erfolgen und ist dafür Sorge zu tragen, dass die gezahlten Beträge nur zum Zwecke des Baues und der Ausrüstung der im Artikel I bezeichneten Bahnen verwendet werden.

Artikel V.

Die im Artikel I bezeichneten Eisenbahnen sind binnen zwei und einem halben Jahre vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, zu vollenden und dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

Artikel VI.

Die Vergebung des Baues und der Lieferungen hat auf Grund des durch Staatsorgane oder unter entsprechender Einflussnahme derselben aufzustellenden Detailprojectes und Kostenvoranschlages unter unmittelbarer Ingerenz der Regierung und nach den bei Staatseisenbahnbauten üblichen Bedingnissen stattzufinden.

Die Bauarbeiten sind ebenso wie alle Lieferungen abgesondert von der Geldbeschaffung im Offertwege zu vergeben.

Artikel VII.

Der Betrieb der im Artikel I bezeichneten Eisenbahnen soll während der ganzen Concessionsdauer vom Staate für Rechnung der Concessionäre geführt werden und werden der Staatseisenbahnverwaltung die aus Anlass dieser Betriebsführung erwachsenden, eventuell pauschalmäßig festzusetzenden Kosten durch die Concessionäre zu vergüten sein.

Artikel VIII.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Lainz, am 6. Juni 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Bacquehem m. p.

119.

Verordnung des Justizministeriums vom 7. Juni 1890,

betreffend die Zuweisung der Gemeinden Lopuszna, Lukawica und Manasterzec zu dem Sprengel des städtisch-delegierten Bezirksgerichtes Sambor in Galizien.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59), werden die Gemeinden Lopuszna, Lukawica und Manasterzec sammt Gutsgebieten aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Podbuz ausgeschieden und jenem des städtisch-delegierten Bezirksgerichtes Sambor zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1891 in Wirksamkeit.

Schönborn m. p.

120.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 8. Juni 1890,

womit nachträgliche Bestimmungen zu den mit der Kundmachung vom 12. August 1879 (R. G. Bl. Nr. 107) verlautbarten Vorschriften, betreffend die Aichung und Stempelung von Messrahmen für Brennholz in Scheitern veröffentlicht werden.

Auf Grund des §. 2 der Verordnung des Handelsministeriums vom 17. Februar 1872 (R. G. Bl. Nr. 17), hat die k. k. Normal-Aichungs-Commission nachstehenden Nachtrag zu den mit der Kundmachung des Handelsministeriums vom 12. August 1879 (R. G. Bl. Nr. 107) verlautbarten Vorschriften, betreffend die Aichung und Stempelung von Messrahmen für Brennholz in Scheitern erlassen, welcher hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Bacquehem m. p.

Digitized by Google

Nachtrag zu den Vorschriften,

betreffend die Aichung und Stempelung von Meßrahmen für Brennholz in Scheitern (R. G. Bl. Nr. 107 ex 1879).

Zur Zumessung von Brennholz in Scheitern werden auch Meßrahmen für 3 Raummeter zur Aichung und Stempelung zugelassen.

Diese Meßrahmen sind in folgenden Dimensionen herzustellen:

Scheitlänge in Meter	Raummeter	Länge	Höhe
		in Meter	
0·5	3	3	2
0·6	3	2·5	2
0·8	3	1·875	2
1	3	1·5	2

Bezüglich der Bezeichnung, Construction, Fehlergrenzen und Stempelung dieser Meßrahmen, dann der Aichgebüren für dieselben, bleiben die Bestimmungen der Vorschriften für die Meßrahmen für 1, 2 oder 4 Raummeter (R. G. Bl. Nr. 107 ex 1879) mit dem Unterschiede maßgebend, daß bei zerlegbaren (beweglichen) Meßrahmen nicht die Einrichtung getroffen sein darf, das obere Rahmenstück in der halben Höhe des Meßrahmens feststellen zu können, nachdem grundsätzlich die Meßrahmen für Brennholz in Scheitern nur ganze Raummeter (nicht auch Bruchtheile derselben) fassen sollen.

Wien, am 17. Mai 1890.

Die Normal-Aichungs-Commission:
Arzberger m. p.

121.

Gesetz vom 15. Juni 1890,

betreffend die für das Landeseisenbahnanlehen des Herzogthumes Steiermark im Höchstbetrage von 10 Millionen Gulden ö. W. zu gewährenden staatlichen Begünstigungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Den Obligationen des vom Herzogthume Steiermark auf Grund des mit Meiner Entschließung vom 11. Februar 1890 genehmigten Landtagsbeschlusses vom 18. November 1889 zum Behufe der Herstellung und Inbetriebsetzung von Localeisenbahnen in Steiermark aufzunehmenden, zu 4 Procent verzinslichen, innerhalb 90 Jahren rückzahlbaren Landeseisenbahnanlehens im Höchstbetrage von 10 Millionen Gulden ö. W. wird die Stempel- und Gebürenfreiheit zugestanden.

Die Zinsen dieses Anlehens werden von der Einkommensteuer, sowie von jeder Steuer, die etwa durch künftige Gesetze an deren Stelle eingeführt werden sollte, dann von der Entrichtung der Couponstempelgebüren auf die Dauer von 30 Jahren, vom Tage der Emission des Anlehens, im Falle der Zerlegung in einzelne Emissionen (Serien), vom Tage der Ausgabe der einzelnen Emissionen (Serien) an gerechnet, freigelassen.

§. 2.

Die Obligationen des im §. 1 bezeichneten Landeseisenbahnanlehens können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-Fideicommiss- und Depositengeldern und zum Börsencourse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Lainz, den 15. Juni 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Schönborn m. p.

122.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Juni 1890,

betreffend die Erhebung des Hauptzollamtes zu Spalato zum Hauptzollamte I. Classe.

Das k. k. Hauptzollamt II. Classe zu Spalato in Dalmatien wurde in die Kategorie der Hauptzollämter I. Classe versetzt.

Dunajewski m. p.

Berichtigung.

Im §. 12, Absatz 2, 5. Zeile der im XXVII. Stück des Reichsgesetzblattes vom laufenden Jahre unter Nummer 90 kundgemachten Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 16. April 1890 für die Localbahnen von Zauchtl nach Bautsch, von Zauchtl nach Fulnek und von Troppau nach Bennisch soll es statt „Actien" richtig „**Activen**" heißen.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 1. Juli 1890.

123.

Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 9. Mai 1890,

betreffend die Verlegung des Zollamtes, zugleich Hafen- und Seesanitätsagentie Meleda in Dalmatien von Babinopolje nach Porto-Sovra.

Das k. k. Nebenzollamt zugleich Hafen- und Seesanitätsagentie Meleda auf der Insel Meleda, Finanzbezirk Ragusa, wurde mit Ende März 1890 von Babinopolje nach Porto-Sovra verlegt.

Dunajewski m. p. **Bacquehem** m. p.

124.

Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Juni 1890,

betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes Carlsbad zur Abfertigung von Ganzseidenwaren zum Zolle von 200 fl.

Außer den in den Ministerialverordnungen vom 15. März 1888 (R. G. Bl. Nr. 29) und 12. September 1888 (R. G. Bl. Nr. 148) benannten Hauptzollämtern wird auch das Hauptzollamt Carlsbad zur selbständigen Verzollung von glatten Seidenwaren und Armüren der Tarifnummer 169 b, des allgemeinen Zolltarifes (in dem durch die Handelsverträge mit Italien und der Schweiz festgesetzten Begriffsumfange) zum Begünstigungszolle von zweihundert Gulden für 100 Kilogramm ermächtigt.

Dunajewski m. p.

125.

Gesetz vom 11. Juni 1890,

betreffend das Verbot gewisser privater Bezeichnungen auf aichpflichtigen Fässern.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die private Bezeichnung solcher Fässer, auf welchen im Grunde des Artikels XII der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872) die den Rauminhalt bildende Zahl der Liter durch vorschriftsmäßige Stempelung beglaubigt sein muss, durch Einschneiden oder Einbrennen einer Inhaltsangabe oder Jahreszahl, ferner solcher Buchstaben oder Zeichen, welche zu einer Verwechslung mit dem ämtlichen Aichstempel Anlass bieten können, ist untersagt.

Digitized by Google

§. 2.

Einer Übertretung dieses Gesetzes macht sich derjenige schuldig, welcher zur Überlieferung von Wein, Bier oder Sprit an den Käufer mit den im Grunde des §. 1 untersagten Bezeichnungen versehene Fässer verwendet.

Diese Übertretung ist, insoferne dieselbe nicht unter die allgemeinen Strafgesetze fällt, mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 fl., im Falle der Nichteinbringlichkeit derselben aber mit Haft im Verhältnisse von einem Tage zu 5 fl. zu ahnden.

Für die verhängte Geldstrafe, welche der Gemeindearmenkasse des Ortes, in welchem die Übertretung begangen wurde, zufließt, haftet das gesetzwidrig bezeichnete Fass.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Auf jenen unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden Fässern, an denen private Bezeichnungen der im §. 1 erwähnten Art zur Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes sich befinden, sind dieselben längstens binnen drei Monaten, von der Kundmachung dieses Gesetzes an gerechnet, in Wegfall zu bringen.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

Budapest, am 11. Juni 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Bacquehem** m. p.

126.

Gesetz vom 11. Juni 1890,

betreffend den Verkehr mit den in dem Ländergebiete der ungarischen Krone geaichten Fässern in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die im Ländergebiete der ungarischen Krone vorschriftsmäßig geaichten, beziehungsweise nachgeaichten Fässer, welche zum Zwecke der Füllung mit Wein, Bier oder Sprit auf das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit der Bestimmung des Rücktransportes nach geschehener Füllung übergehen, unterliegen auf die Dauer des infolge des Gesetzes vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 62) abgeschlossenen, mit Gesetz vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. Nr. 48) verlängerten Zoll- und Handelsbündnisses und unter der Bedingung der Reciprocität der gleichen Behandlung, wie die im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872) und der Ministerialverordnung vom 28. März 1881 (R. G. Bl. Nr. 30) geaichten, beziehungsweise nachgeaichten inländischen Fässer.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Handelsminister beauftragt.

Budapest, am 11. Juni 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Bacquehem** m. p.

127.

Erlass des Finanzministeriums vom 25. Juni 1890,

betreffend das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des allfälligen Bonificationsrückersatzes bei der Zuckerausfuhr für die Betriebsperiode 1890/91.

Auf Grund des §. 3 des Zuckersteuergesetzes vom 20. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 97) wird im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium für die Zuckererzeugungsperiode 1890/91 der Betrag der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des allfälligen Bonificationsrückersatzes bei der Zuckerausfuhr mit dreizehntausend Gulden festgesetzt.

Dunajewski m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 2. Juli 1890.

128.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 1. Juli 1890,

enthaltend theilweise Modificationen der Ministerialverordnung vom 8. December 1889 (R. G. Bl. Nr. 188), betreffend den Verkehr mit Schweinen aus Galizien nach anderen Ländern.

Die Wahrnehmungen über den andauernd günstigeren Stand der Maul- und Klauenseuche in Galizien bestimmen das Ministerium des Innern, im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Handels und des Ackerbaues, auf Grund des §. 3, letzte Alinea, des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) nachstehende Modificationen an der Ministerialverordnung vom 8. December 1889 (R. G. Bl. Nr. 188) eintreten zu lassen.

§. 1.

Vom 14. Juli 1890 angefangen dürfen galizische Schlachtschweine nach der Eisenbahnstation Wien (St. Marx) in den von der Statthalterei in Lemberg von der Verladung von Klauenvieh jeweilig nicht ausgeschlossenen galizischen Eisenbahnstationen nur dann zur Verladung zugelassen werden, wenn der Transport durch die vorgeschriebenen ordnungsmäßig befundenen Viehpässe aus seuchenfreien Ursprungsgemeinden gedeckt ist und bei der Beschau vor der Verladung sich vollkommen „unbedenklich" erweist.

§. 2

Die unter dieser Voraussetzung im Wege des directen Eisenbahnverkehres auf die Eisenbahnstation Wien (St. Marx) gelangenden galizischen Schlachtschweine sind für den Wiener Centralviehmarkt in St. Marx bestimmt, dürfen nur am Donnerstage abends oder in den Morgenstunden des Freitags jeder Woche auf dem Bahnhofe St. Marx einlangen, nur auf dem hiefür ausgemittelten Theile der daselbst bestehenden Ausladerampe ausgeladen und von derselben nur unmittelbar auf den hiefür ausgemittelten und abgeschlossenen Theil des Viehmarktes gebracht werden. Als Markttag für die galizischen Schlachtschweine wird der Freitag jeder Woche bestimmt. Die Abfuhr der verkauften galizischen Schlachtschweine vom Markte hat jedenfalls im Laufe des Freitags, spätestens am Vormittage des unmittelbar auf den Markttag folgenden Samstags auf dem hiefür vorgezeichneten Wege stattzufinden.

§. 3.

Die auf der Eisenbahnstation in St. Marx auswaggonierten galizischen Schlachtschweine sind sofort von Seite der Marktbehörde der genauesten Untersuchung in Bezug auf ihren Gesundheitszustand zu unterziehen. Die krank befundenen Thiere sind sowie jene, welche während ihrer Anwesenheit auf dem Markte erkranken, sofort in der auf demselben befindlichen Schlachtstätte, in welche sie mittels Wagens zu über-

Digitized by Google

führen sind, der Schlachtung zu unterziehen und können dann als Waidnerschweine in den allgemeinen Verkehr gebracht werden. Dasselbe gilt bezüglich jener galizischen Schlachtschweine, welche am Markttage nicht verkauft worden sind und unter keiner Bedingung im lebenden Zustande auf dem Markte belassen werden dürfen.

§. 4.

Die zum Marktverkehre auf den Wiener Centralviehmarkt gelangenden galizischen Schlachtschweine dürfen im lebenden Zustande nicht zum Gegenstande eines weiteren Handelsverkehres gemacht werden. Der Ankauf solcher Schlachtschweine auf dem Centralviehmarkte ist nur den Fleischhauern, Fleischselchern und den zur Verabreichung von Speisen berechtigten Gastwirten aus den zum Marktrayon des Centralviehmarktes in Wien nach §. 2 der Marktordnung für diesen Markt (Ministerialverordnung vom 3. September 1883, R. G. Bl. Nr. 145) gehörigen Gemeinden gestattet.

Die vorbezeichneten Gewerbetreibenden müssen ihre Gewerbsberechtigung gegenüber der Marktbehörde durch eine ihnen von Seite der Gewerbebehörde oder der betreffenden Gemeindevorstehung ausgestellte Legitimation nachweisen.

Die angekauften Thiere dürfen vom Markte in die betreffenden Gehöfte oder Schlachtstätten nur mittels Wagen mit Pferdeanspannung gebracht werden.

§. 5.

Die auf dem Centralviehmarkte gekauften galizischen Schlachtschweine müssen spätestens am Mittwoche nach dem Markttage, an welchem sie angekauft wurden, geschlachtet werden. Bis zur Schlachtung sind sie in geeigneten Stallräumen des gleichen Gehöftes, in welchem sich die Schlachtstätte befindet, unterzubringen. In demselben Gehöfte dürfen andere Klauenthiere, welche zur Zucht, Nutzung oder zum Handel bestimmt sind, nicht eingestallt werden.

Den die Berechtigung zur Verabreichung von Speisen besitzenden Gastwirten in den im §. 4 dieser Verordnung bezeichneten Gemeinden wird gestattet, auch lebende galizische Schlachtschweine zur sofortigen Schlachtung in ihren behördlich genehmigten Schlachtstätten aus den in derselben Gemeinde befindlichen Stallungen der Fleischhauer und Fleischselcher, welche solche Schlachtschweine auf dem Wiener Centralviehmarkte gekauft haben, zu übernehmen. Die Überführung dieser Schweine, welche gleichfalls spätestens am Mittwoch nach dem Markttage, an welchem sie auf dem Markte gekauft wurden, geschlachtet werden müssen, in die Schlachtstätten der Gastwirte darf nur in einer den Anforderungen der Veterinärpolizei entsprechenden Weise erfolgen.

§. 6.

Das Wiener Marktcommissariat ist verpflichtet, den Fleischhauern, Fleischselchern und Gastwirten, welche auf dem Centralviehmarkte galizische Schlachtschweine kaufen, bei der Übernahme derselben einen „Abfuhrschein" zu behändigen.

Der Abfuhrschein hat den Namen und Wohnort des Käufers, die Schlachtstätte, wo die Schlachtung der Schweine stattzufinden hat, die Stückzahl der übernommenen Schweine, die Clausel über den Visitierungsbefund, die betreffende Nummer des Viehbeschauprotokolles und den Auftrag zur Schlachtung spätestens am nächstfolgenden Mittwoche zu enthalten. Derselbe ist mit dem Datum der Ausstellung, mit der Stampiglie des Beschauorganes und seiner deutlichen Unterschrift zu versehen.

Im Viehbeschauprotokolle ist die Ausstellung des Abfuhrscheines zu verzeichnen. Die Viehpässe, mit welchen die Provenienz des Transportes ausgewiesen wird, sind vom Beschauorgane nach Vorschrift in Verwahrung zu nehmen.

§. 7.

Das Einlangen der galizischen Schlachtschweine im Schlachtorte ist dem Gemeindeamte desselben ohne Verzug zu melden. Zur Entgegennahme dieser Anmeldungen kann der Gemeindevorsteher auch den mit der Überwachung der Schlachtungen betrauten Vieh- und Fleischbeschauer ermächtigen.

Die erfolgte Anmeldung ist auf der Rückseite des Abfuhrscheines unter Angabe des Datums und der Stunde zu bestätigen.

§. 8.

Der Vieh- und Fleischbeschauer des Schlachtortes ist verantwortlich, dass die Schlachtung der in die einzelnen Schlachtorte vom Wiener Centralviehmarkte gelangenden galizischen Schlachtschweine innerhalb des im §. 5 bezeichneten Termines thatsächlich erfolge. Zu diesem Ende sind die Fleischhauer und Fleischselcher, welche galizische Schlachtschweine auf Grund der zweiten Alinea des §. 5 an Gastwirte überlassen, verpflichtet, hievon dem Vieh- und Fleischbeschauer sofort die Anzeige zu erstatten, welcher diese Thatsache auf der Rückseite des Abfuhrscheines anzumerken hat.

Der Vollzug der Schlachtung unter Angabe des Datums, sowie der Beschaubefund sind vom Vieh- und Fleischbeschauer auf der Rückseite des Abfuhrscheines zu bestätigen.

Der Vieh- und Fleischbeschauer ist überdies verpflichtet, die Abfuhrscheine bei der Anmeldung des Einlangens der galizischen Schlachtschweine im Schlachtorte zu übernehmen und spätestens am Frei-

Digitized by Google

tage jener Woche, an deren Mittwoche spätestens die Schlachtung stattzufinden hat, an das Wiener Marktcommissariat zu St. Marx zum Zwecke der Controle zurückzusenden.

§. 9.

Das Wiener Marktcommissariat hat die an dasselbe zurückgelangenden Abfuhrscheine genauestens mit seinem Viehbeschauprotokolle (§. 6) zu vergleichen und falls sich ein Anstand ergibt, oder falls ein Abfuhrschein nicht spätestens am Samstage der betreffenden Woche zurückgelangt, sofort der betreffenden politischen Behörde I. Instanz die schriftliche Mittheilung zu machen.

§. 10.

Dem Wiener Magistrate und den betreffenden Bezirkshauptmannschaften obliegt die Veranlassung der öfteren unvermutheten Controle in den Schlachtstätten und Stallungen der Fleischhauer, Fleischselcher und Gastwirte über die vorschriftsmäßige Gebarung in denselben und über die vorschriftsmäßige Gebarung der Beschauorgane, insbesondere aber auch nach der Richtung, dass galizische Schlachtschweine im lebenden Zustande unter keinerlei Umständen aus der Gemeinde des Schlachtortes (§. 7) hinausgebracht werden.

§. 11.

Der Verkehr der auf dem Markte für galizische Schlachtschweine erscheinenden Marktparteien und anderer Personen in anderen Theilen des Wiener Central-Viehmarktes ist vom Donnerstage jeder Woche 12 Uhr Mittags bis zum Samstage jeder Woche 12 Uhr Mittags bei strenger Strafe untersagt.

§. 12.

Selbstverständlich treten bezüglich des am Freitage jeder Woche unter den vorbezeichneten Bedingungen und Vorschriften auf dem Wiener Centralviehmarkte abzuhaltenden Marktverkehres mit galizischen Schlachtschweinen die Bestimmungen der Ministerialverordnungen vom 3. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 145), vom 24. April 1884 (R. G. Bl. Nr. 58), vom 24. August 1884 (R. G. Bl. Nr. 141) und vom 13. Jänner 1888 (R. G. Bl. Nr. 6), betreffend die Marktordnung für den Wiener Centralviehmarkt in St. Marx in volle Kraft.

§. 13.

Mit Rücksicht auf die von der königlich preußischen Regierung erfolgte Zulassung galizischer Schweine in öffentliche Schlachthäuser wird nunmehr gestattet, dass auch galizische Schlachtschweine auf den Markt beziehungsweise in die Confinierungsanstalt zu Biala zur Beobachtung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 3, 4, 6 und 8 der Ministerialverordnung vom 8. December 1889 (R. G. Bl. Nr. 188), ohne Bestellscheine gebracht und nach Ablauf einer zehntägigen Observation und bei constatiertem gutem Gesundheitszustande auf dem Bahnhofe in Biala jedoch nur behufs der Versendung nach Preußen nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen mit den königlich preußischen Behörden verladen werden.

Falls solche Transporte galizischer Schlachtschweine von den königlich preußischen Behörden von der Einfuhr nach Preußen aus was immer für einem Grunde zurückgewiesen werden sollten, müssen dieselben unbedingt auf den Bahnhof in Bielitz behufs der Ausladung und weiteren veterinärpolizeilichen Behandlung in der Confinierungsanstalt in Biala zurückgebracht werden.

§. 14.

Übertretungen gegen diese Verordnung werden, insoferne sie nicht unter die Strafbestimmungen des allgemeinen Thierseuchengesetzes (Gesetz vom 24. Mai 1882 [R. G. Bl. Nr. 51]) fallen, nach der Ministerialverordnung vom 20. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) geahndet.

§. 15.

Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 8. December 1889 (R. G. Bl. Nr. 188), insoweit sie nicht infolge der gegenwärtigen Ministerialverordnung einer Modification unterliegen, bleiben sowie die Ministerialverordnung von 14. Mai 1890 (R. G. Bl. Nr. 82) bis auf Weiteres in Kraft.

§. 16.

Die gegenwärtige Ministerialverordnung tritt mit 14. Juli 1890 in Wirksamkeit.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p.
Bacquehem m. p. **Schönborn** m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 9. Juli 1890.

129.

Verordnung des Justizministeriums vom 25. Juni 1890,

wodurch auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1890 (R. G. Bl. Nr. 58) für die Entlohnung der in diesem Gesetze bezeichneten Leistungen der Advocaten und ihrer Kanzleien ein Tarif erlassen wird.

(Wirksam für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausschluss von Dalmatien, Tirol und Vorarlberg.)

Auf Grund der mit Gesetz vom 26. März 1890, R. G. Bl. Nr. 58, ertheilten Ermächtigung wird verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Entlohnung solcher Leistungen der Advocaten und ihrer Kanzleien im gerichtlichen Verfahren, welche wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen, hat nach dem dieser Verordnung beiliegenden Tarife ⁄. und den nachstehenden Bestimmungen zu erfolgen.

Durch diesen Tarif wird das Recht der freien Vereinbarung und die richterliche Befugnis, die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Leistungen zu prüfen, nicht berührt.

Den Gerichten bleibt vorbehalten, die Entlohnung für die in dem Tarife bezeichneten Leistungen, wenn im einzelnen Falle die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer durchschnittlichen Bewerthung nicht zutreffen, ausnahmsweise auch mit einem höheren als dem tarifmäßigen Betrage festzusetzen.

§. 2.

Der Tarif zerfällt in drei Classen.

Die erste Classe gilt für Wien und die im Wiener Polizeirayon gelegenen Orte; die zweite Classe für Prag, Brünn, Lemberg, Krakau, Graz und Triest, die dritte Classe für alle anderen Orte im Geltungsgebiete dieser Verordnung.

§. 3.

Die Entlohnung richtet sich nach der für den Wohnsitz des Advocaten geltenden Tarifclasse und nur in dem Falle, dass ein Advocat ein Geschäft durch Vermittlung eines anderen Advocaten verrichten ließ, hinsichtlich der hiefür entfallenden Gebür nach der für den Wohnsitz des Letzteren geltenden Tarifclasse.

§. 4.

Die Berechnung des für die Anwendung eines bestimmten Tarifsatzes maßgebenden Betrages erfolgt im streitigen Verfahren nach dem Werte des Hauptanspruches unter Berücksichtigung allfälliger im Laufe des Verfahrens eingetretener Veränderungen, im außerstreitigen Verfahren nach dem Werte des Gegenstandes, welchen die Leistung betrifft.

Ist der Wert nicht mit einer bestimmten Ziffer ausgedrückt und auch aus den sonst vorhandenen Daten, soweit als zur Bestimmung des anzuwendenden

Digitized by Google

Tarifsatzes erforderlich ist, nicht erkennbar, so kommt der für Gegenstände im Werte über 200 fl. bis 500 fl. geltende Tarifsatz zur Anwendung.

§. 5.

Die Entlohnung für die Aufnahme der Information mit der Partei (species facti) und für die Information aus den Acten ist in dem Tarifsatze für die Verfassung eines Schriftstückes oder für die Vornahme einer Tagsatzung inbegriffen.

Für Erhebung der erfolgten Zustellung oder der Rechtskraft gerichtlicher Erledigungen, der Bezeichnung eines gerichtlichen Depositums oder der Grundbuchsbezeichnung von Liegenschaften und für andere einfache Erhebungen dieser Art findet eine abgesonderte Entlohnung nur dann statt, wenn diese Erhebungen nicht zu jenen vorbereitenden Handlungen gehören, welche zur Verrichtung von Geschäften der in der anzuwendenden Tarifpost bezeichneten Art regelmäßig nothwendig sind, oder wenn diese Erhebungen durch Vermittlung eines anderen Advocaten vorgenommen werden mussten.

§. 6.

Die Auslagen für Stempel und Porto, sowie andere Barauslagen sind abgesondert zu vergüten.

§. 7.

Wurde ein Geschäft der in Tarifpost 13 bezeichneten Art durch einen Advocaten oder Advocaturcandidaten vorgenommen, so gebürt eine höhere, als die nach den Bestimmungen des Tarifes für den Fall der Vornahme des Geschäftes durch einen in die Liste der Advocaturcandidaten nicht eingetragenen Kanzleibediensteten zuzuerkennende Entlohnung nur dann, wenn die Vornahme des Geschäftes durch den Advocaten, beziehungsweise Advocaturcandidaten im einzelnen Falle vom Gerichte als zweckmäßig erkannt wird.

§. 8.

Wurden während der Dauer einer Reise zwei oder mehrere Geschäfte besorgt, so können die Reisekosten (Tarifpost 14) nur einmal in Anrechnung gebracht werden. Sie sind in einem solchen Falle in billiger Weise auf die einzelnen Geschäfte zu vertheilen.

§. 9.

Diese Verordnung und der beiliegende Tarif treten am 15. Juli 1890 in Wirksamkeit.

Schönborn m. p.

Digitized by Google

Tarif.

(Beilage */. zur Verordnung des Justizministeriums vom 25. Juni 1890 (R. G. B. Nr. 129.)

Post-Nummer	Gegenstand	Entlohnung für die Classe I fl.	I kr.	II fl.	II kr.	III fl.	III kr.
	A. Geschäftshonorar.						
1	Für die Verfassung einfacher Klagen oder von Gesuchen um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles im Mahnverfahren:						
	a) wenn hierüber das Bagatellverfahren einzuleiten ist, oder der Wert des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt	1	50	1	50	1	50
	b) bei Beträgen über 50 fl. bis einschließlich 200 fl.	2	50	2	25	2	.
	c) bei Beträgen über 200 fl. bis einschließlich 500 fl.	3	.	2	75	2	50
	d) bei Beträgen über 500 fl. bis einschließlich 1000 fl.	4	.	3	50	3	.
	e) von jedem weiteren, 1000 fl. übersteigenden Betrage für je 1000 fl. mehr	.	50	.	50	.	50
	jedoch nie mehr als	10	.	10	.	10	.
2	Für die Verfassung einfacher Eingaben als: Beweisantretungsgesuche, Gesuche um Aufstellung eines Curators, um Gestattung der Einsicht von Handelsbüchern oder von Urkunden, um Übertragung oder Reassumierung einer Tagsatzung, um In- oder Exrotulierung der Acten, um Erlassung von Betreibungen, um Abschriftertheilung von Urkunden oder Protokollen, um actorische Caution, um Sistierung, Übertragung oder Reassumierung von bewilligten Executionen, um Anordnung einer Tagsatzung zur Meistbotvertheilung, Fristgesuche, Äußerungen hierüber, Streitverkündigungen, Eingaben mit Vorlage von Urkunden oder anderen Schriften, Wohnorts- oder anderen Anzeigen, Aufkündigungen von Forderungen oder Bestandverträgen, Anmeldungen von Forderungen u. s. w.						
	a) wenn die Eingabe im Bagatellverfahren erfolgt oder der Wert des Gegenstandes, den sie betrifft, 50 fl. nicht übersteigt	1	50	1	25	1	.
	b) in allen anderen Fällen	2	.	1	75	1	50
3	Für die Verfassung von Gesuchen um executive oder sicherstellungsweise Pfändung, um Schätzung, Transferierung, enge Sperre, oder executive Sequestration von beweglichem Vermögen, um Einantwortung oder Erfolglassung von Lohn-, Gehalts- oder anderen Bezügen, sowie von Forderungen überhaupt, dann um executive Feilbietung von beweglichem Vermögen, sowie um Schätzung eines unbeweglichen Gutes:						
	a) bei Beträgen bis einschließlich 50 fl.	1	50	1	25	1	.
	b) bei Beträgen über 50 fl. bis einschließlich 200 fl.	2	.	1	75	1	50
	c) bei Beträgen über 200 fl. bis einschließlich 500 fl.	2	50	2	25	2	.
	d) bei Beträgen über 500 fl. bis einschließlich 1000 fl.	3	50	3	.	2	50
	e) von jedem weiteren, 1000 fl. übersteigenden Betrage für 1000 fl. mehr	.	50	.	50	.	50
	jedoch nie mehr als	5	.	5	.	5	.
	f) Mehrgebühr im Falle der Cumulierung zweier Executionsgrade	.	50	.	50	.	50
4	Für die Verfassung von Gesuchen um eine grundbücherliche Eintragung oder um Feilbietung eines unbeweglichen Gutes:						
	a) bei Beträgen bis einschließlich 50 fl.	2	.	1	75	1	50
	b) bei Beträgen über 50 fl. bis einschließlich 200 fl.	3	.	2	75	2	50
	c) bei Beträgen über 200 fl. bis einschließlich 500 fl.	4	.	3	50	3	.
	d) bei Beträgen über 500 fl. bis einschließlich 1000 fl.	5	.	4	50	4	.
	e) von jedem weiteren, 1000 fl. übersteigenden Betrage für je 1000 fl. mehr	.	50	.	50	.	50
	jedoch nie mehr als	10	.	10	.	10	.
	f) Mehrgebür im Falle der Cumulierung zweier Executionsarten	1	.	1	.	1	.
	Anmerkung. Die Entlohnung für die Verfassung der Feilbietungsbedingnisse ist in obigen Ansätzen nicht inbegriffen.						

Digitized by Google

Post-Nummer	Gegenstand	Entlohnung für die Classe I fl.	kr.	II fl.	kr.	III fl.	kr.
5	Für die Verfassung von Eingaben um Annahme von Erlägen zu Gerichtshanden:						
	a) von Geld, Prätiosen oder Wertpapieren mit Einschluss der Sparcassebücher nach dem Werte:						
	aa) bei Beträgen bis einschließlich 50 fl.	1	50	1	25	1	.
	bb) bei Beträgen über 50 fl. bis einschließlich 200 fl.	2	.	1	75	1	50
	cc) bei Beträgen über 200 fl. bis einschließlich 500 fl.	2	50	2	25	2	.
	dd) bei Beträgen über 500 fl. bis einschließlich 1000 fl.	3	50	3	.	2	50
	ee) von jedem weiteren, 1000 fl. übersteigenden Betrage für je 1000 fl. mehr	.	50	.	50	.	50
	jedoch nie mehr als	10	.	10	.	10	.
	b) von anderen Erlagsobjecten, insoferne nicht nach ihrem Werte unter Zugrundelegung des entsprechenden, in lit. a) aufgestellten Tarifsatzes eine geringere Gebür entfällt	2	50	2	25	2	.
6	Für die Verfassung von Eingaben um Erfolglassung von gerichtlichen Depositen:						
	a) von Geld, Prätiosen oder Wertpapieren mit Einschluss der Sparcassebücher nach dem Werte:						
	aa) bei Beträgen bis einschließlich 50 fl.	2	.	1	75	1	50
	bb) bei Beträgen über 50 fl. bis einschließlich 200 fl.	2	50	2	25	2	.
	cc) bei Beträgen über 200 fl. bis einschließlich 500 fl.	3	50	3	.	2	50
	dd) bei Beträgen über 500 fl. bis einschließlich 1000 fl.	4	50	4	.	3	50
	ee) von jedem weiteren, 1000 fl. übersteigenden Betrage für je 1000 fl. mehr	.	50	.	50	.	50
	jedoch nie mehr als	10	.	10	.	10	.
	b) von anderen Erfolglassungsobjecten, insofern nicht nach ihrem Werte unter Zugrundelegung des entsprechenden, in lit. a) aufgestellten Tarifsatzes eine geringere Gebür entfällt	3	50	3	.	2	50
7	Für die Verfassung, Abschrift und Expedition von Mahnschreiben oder anderen einfachen Geschäftsbriefen	1	.	.	75	.	50
8	Für die Verfassung, Abschrift und Expedition von Einladungsschreiben zum Erscheinen in der Kanzlei des Advocaten	.	50	.	40	.	30
9	Für die Ausfertigung einer Advocatenvollmacht	.	50	.	50	.	50
10	Für Tagsatzungen, bei denen weder längere Protokollierungen noch längere Besprechungen stattfinden, und zwar:						
	a) für Erstreckungstagsatzungen:						
	aa) bei Beträgen bis einschließlich 50 fl.	1	50	1	25	1	.
	bb) bei Beträgen über 50 fl. bis einschließlich 200 fl.	2	.	1	75	1	50
	cc) bei Beträgen von mehr als 200 fl.	2	50	2	25	2	.
	b) für Contumacial- Vergleichs- und andere Tagsatzungen:						
	aa) bei Beträgen bis einschließlich 50 fl.	1	50	1	25	1	.
	bb) bei Beträgen über 50 fl. bis einschließlich 200 fl.	2	.	1	75	1	50
	cc) bei Beträgen über 200 fl. bis einschließlich 500 fl.	2	50	2	25	2	.
	dd) bei Beträgen von mehr als 500 fl.	3	50	3	.	2	50
11	Für die Empfangnahme, Verbuchung, Verwahrung, Verrechnung und Ausfolgung von Geld oder Wertpapieren auch Sparcassebüchern mit Einschluss der Ausfertigung der Empfangsbestätigung von dem Werte am Tage der Empfangnahme durch den Advocaten:						
	a) bei Beträgen bis einschließlich 1000 fl.	1/4 %		1/4 %		1/4 %	
	b) bei Beträgen über 1000 fl., von dem 1000 fl. übersteigenden Betrage überdies	1/20 %		1/20 %		1/20 %	
	c) falls die Empfangnahme oder die Ausfolgung nicht in der Kanzlei des Advocaten und auch nicht mittels der Post stattfinden konnte, überdies für die Bemühung zum Erlags- oder Empfangsorte:						

Digitized by Google

Post-Nummer	Gegenstand	Entlohnung für die Classe I fl.	kr.	II fl.	kr.	III fl.	kr.
	aa) bei Beträgen bis einschließlich 1000 fl.	1	50	1	50	1	.
	bb) bei Beträgen von mehr als 1000 fl.	2	.	2	.	2	.
	und in den Orten der I. und II. Classe überdies die Vergütung eines zweispännigen Wagens nach den ortsüblichen Preisen.						
12	Für einfache Besprechungen bis zur Dauer einer halben Stunde, als welche jedoch kurze Auskünfte über den Stand einer im Zuge befindlichen Angelegenheit nicht angesehen werden können	1	.	1	.	1	.
13	Für die Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advocaturskanzlei, welche in der Regel durch einen in der Liste der Advocatur-Candidaten nicht eingetragenen Kanzleibediensteten besorgt werden, einschließlich der Zeitversäumnis, insoferne eine abgesonderte Entlohnung hiefür nach §. 5 der Verordnung überhaupt stattfindet und der Tarif nicht besondere Bestimmungen hiefür enthält, — wie für Erhebungen im Grundbuche oder sonst bei Gericht, bei einer Steuer- oder anderen Behörde, für die Intervention bei der Vornahme von Executionen und dergleichen mehr, — während der ganzen Zeit der durch das Geschäft veranlassten Abwesenheit:						
	a) bis zur Verwendung einer halben Stunde	.	75	.	75	.	50
	b) für jede auch nur begonnene weitere halbe Stunde bis zur Gesammtdauer von vier Stunden	.	50	.	50	.	30
	c) für jede auch nur begonnene weitere halbe Stunde	.	25	.	25	.	25
	B. Reisekosten und Entfernungsgebüren.						
14	Im Falle der Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advocaturskanzlei an einem vom Wohnorte des Advocaten mehr als 2 *km* entfernten Orte, nebst der für die Vornahme des Geschäftes selbst gebürenden Entlohnung:						
	a) als Reise- (Beförderungs-) Gebür, und zwar:						
	aa) wenn eine Eisenbahn- (Dampfschiff-) Verbindung benützt werden kann, die Vergütung der Eisenbahn- (Dampfschiff-) Gebüren und, wenn der Wohnort des Advocaten oder der Ort der Geschäftsvornahme von der Bahn- (Dampfschiff-) Station mehr als 2 *km* entfernt ist, die Vergütung der Wagengebür zur Station, beziehungsweise zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück;						
	bb) wenn eine Eisenbahn- (Dampfschiff-) Verbindung überhaupt oder ohne bedeutenden Zeitverlust nicht benützt werden kann, die Vergütung der Wagengebür zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück;						
	cc) wenn und insoweit eine Fahrgelegenheit nicht benützt werden kann, und die zurückzulegende Strecke mehr als 2 *km* lang ist, eine Vergütung für den Hin- und Rückweg.						
	Hiebei gebühren:						
	α) einem Advocaten die I. Classe auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, ein zweispänniger Wagen und für jede ohne Benützung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von	1	.	1	.	1	.
	β) einem Advocatur-Candidaten die II. Classe auf Eisenbahnen, die I. Classe auf Dampfschiffen, ein einspänniger Wagen und für jede ohne Benützung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von	.	75	.	75	.	75
	γ) einem anderen Bediensteten die III. Classe auf Eisenbahnen, die II. Classe auf Dampfschiffen, die Benützung der bestehenden Post-, Tramway- und Stellwagenverbindungen und in Ermanglung solcher eines einspännigen Wagens, und für jede ohne Benützung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von	.	50	.	50	.	50
	b) als Verpflegsgebür: wenn die Abwesenheit mindestens sechs Stunden mit Einschluss der Mittagsstunde von 12 bis 1 Uhr dauert, für jeden Tag, an dem diese Voraussetzung zutrifft:						
	aa) einem Advocaten	5	.	5	.	5	.
	bb) einem Advocatur-Candidaten	3	.	3	.	3	.
	cc) einem anderen Bediensteten	2	.	2	.	2	.

Digitized by Google

Post-Nummer	Gegenstand	Entlohnung für die Classe I fl.	kr.	II fl.	kr.	III fl.	kr.
	c) als Übernachtungsgebür: wenn außerhalb des Wohnortes des Advocaten übernachtet werden muss, für jede Nacht:						
	aa) einem Advocaten	5	.	5	.	5	.
	bb) einem Advocatur-Candidaten	3	.	3	.	3	.
	cc) einem anderen Bediensteten	2	.	2	.	2	.
	d) als Gebür für Zeitversäumnis, sofern das Geschäft einschließlich der Zeitversäumnis nicht nach Tarifpost 13 zu entlohnen ist: für jede auf der Reise oder am Orte der Geschäftsvornahme außer der für die Vornahme des Geschäftes selbst erforderlichen Zeit zugebrachte Stunde, eine angefangene Stunde für voll gerechnet:						
	aa) einem Advocaten	1	.	1	.	1	.
	bb) einem Advocatur-Candidaten	.	75	.	75	.	75
	Anmerkung 1. Wurde die Fahrgelegenheit von der Partei selbst beigestellt, so entfällt der Anspruch auf Vergütung der betreffenden Wagengebür.						
	Anmerkung 2. Ist im Falle der Benützung einer Eisenbahn- oder Dampfschiffverbindung der Wohnort des Advocaten oder der Ort der Geschäftsvornahme von der betreffenden Station nicht mehr als zwei Kilometer entfernt, so bleibt es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, zu bestimmen, ob im einzelnen Falle eine Gebür und in welcher Höhe für die Bemühung zur Station, beziehungsweise zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück mit Rücksicht auf die Größe der Entfernung und auf die obwaltenden Verkehrsverhältnisse zuzusprechen sei. Dasselbe gilt für den Fall, als eine Wegstrecke, auf welcher eine Fahrgelegenheit nicht benützt werden kann, zwei Kilometer oder weniger beträgt.						
	Anmerkung 3. Wenn die Übernachtungsgebür zu entrichten ist, so sind von den Nachtstunden — die Nacht gerechnet von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens — bei Berechnung der Gebür für Zeitversäumnis (Tarifpost 14 lit. d) nur die zur Reise benützten, und bei einer nach Tarifpost 13 vorzunehmenden Gebürenberechnung nur die zur Reise oder zur Vornahme des Geschäftes benützten Stunden in Anschlag zu bringen.						
	Anmerkung 4. Im Falle der Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advocaturkanzlei, jedoch im Wohnorte des Advocaten oder an einem nicht über zwei Kilometer davon entfernten Orte — sofern das Geschäft nicht bei Gericht stattfindet — bleibt es, insoweit der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält, in jedem einzelnen Falle dem Ermessen des Gerichtes überlassen, zu bestimmen, ob außer der Entlohnung für die Vornahme des Geschäftes mit Rücksicht auf die Entfernung und auf die obwaltenden Verkehrsverhältnisse für die Bemühung zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück eine Entfernungs- (Wagen-) Gebür und in welcher Höhe zuzusprechen sei. Für die Bemühung zu einem Gerichte im Wohnorte des Advocaten oder an einem nicht über 2 Kilometer entfernten Orte und zurück, findet, insoweit der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält, eine abgesonderte Entlohnung nicht statt, und hat insbesonders auch der Advocat auf eine Entfernungs- (Wagen-) Gebür in diesem Falle keinen Anspruch.						
	C. Manipulationsgebüren.						
15	Für das Reinschreiben der Geschäftsstücke und Beilagen, einschließlich der Collationirung und Instruierung, sowie der Beistellung der Schreibmaterialien, für jede Seite von wenigstens 20 Schriftzeilen, eine angefangene Seite für voll gerechnet, gleichviel, ob die Vervielfältigung von Schriftstücken im Wege der Schrift oder auf mechanischem Wege oder durch Benützung von Drucksorten erfolgt	.	10	.	10	.	10
	wenn jedoch Abschriften von großem Format, von Rechnungen, Tabellen oder größtentheils aus Ziffern bestehenden Ausweisen angefertigt werden, für jede auch nur angefangene Seite	.	20	.	20	.	20
16	Für die Aufgabe zur Post oder Überreichung bei Behörden, sowie für die Erhebung von Retourrecepissen von jedem Geschäftsstücke	.	10	.	10	.	10
17	Für die Einlösung einer Postanweisung	.	20	.	20	.	20
18	Für die Vormerkung eines Termines oder einer Tagsatzung oder für eine Vormerkung anderer Art und die hiezu erforderliche Einsichtnahme zugestellter oder zugesendeter Schriftstücke	.	15	.	15	.	15

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 9. Juli 1890.

130.

Gesetz vom 19. Juni 1890,

betreffend die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und der Einkommensteuer für den Betrieb der Schiffahrt zur See mit Dampfern und eisernen oder stählernen Segelschiffen, welche im Inlande erbaut wurden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Für den Betrieb der Schiffahrt zur See mit im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erbauten Dampfern wird, soferne dieselben ganz aus inländischem Eisen oder Stahl bestehen, auf die Dauer von fünfzehn Jahren und rücksichtlich der übrigen auf die Dauer von zehn Jahren vom Tage der Ausfertigung des Registerbriefes des betreffenden Schiffes gerechnet, die Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und der Einkommensteuer gewährt.

Dieselbe Begünstigung kommt auch auf die Dauer von fünfzehn Jahren unter der gleichen Voraussetzung Segelschiffen zu, welche ganz aus inländischem Eisen oder Stahl bestehen.

§. 2.

Diese Begünstigung bezieht sich auf solche Schiffe, welche nach dem 1. Jänner 1890 in Bau gelegt wurden.

§. 3.

Der Betrieb mit Dampfern, deren Fahrten vom Staate unterstützt werden, ist von dieser Begünstigung ausgeschlossen.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und bleibt bis 31. December 1894 in Kraft.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Finanzen und des Handels beauftragt.

Lainz, am 19. Juni 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Bacquehem m. p.

131.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. Juni 1890,

betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes I. Classe zu Mittelwalde in Böhmen zur Eingangsverzollung von Maschinen der Tarifnummer 284 und 284 (bis).

Das mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes II. Classe ausgestattete Nebenzollamt I. Classe zu

Digitized by Google

Mittelwalde in Böhmen wird einvernehmlich mit dem k. k. Handelsministerium zur Eingangsverzollung von Maschinen der Zolltarifnummern 284 und 284 (bis) gegen Beobachtung der Bestimmungen der Verordnung vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. Nr. 58), betreffend die Zollbehandlung von Maschinen und Apparaten ermächtigt.

Dunajewski m. p.

132.

Gesetz vom 26. Juni 1890,

betreffend die Statistik des auswärtigen Handels.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Alle Waren und Gegenstände, welche im Handelsverkehre mit dem Zollauslande in der Ein-, Aus- oder Durchfuhr bei einem k. k. Zoll- oder Postamte zollamtlich erklärt, beziehungsweise abgefertigt werden, sind nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland für die Zwecke der amtlichen Handelsstatistik anzumelden.

Die Gattung jeder Ware ist nach deren specieller Benennung, die Menge nach den Bestimmungen des jeweilig in Kraft stehenden Zolltarifes anzugeben.

Das Nähere über die Classification und die Mengeneinheit der Waren bestimmt das im Verordnungswege zu erlassende statistische Warenverzeichnis.

Bei der Kundmachung dieses Warenverzeichnisses und der Nachträge hiezu kann, abweichend von den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1869 (R. G. Bl. Nr. 113) sich darauf beschränkt werden, dass bloß die Herausgabe des Warenverzeichnisses und der Nachträge zu demselben im Reichsgesetzblatte bekannt gegeben werde.

Von der statistischen Anmeldung sind befreit:

1. Ein- und Ausfuhrpostsendungen, die nicht mehr als 250 Gramm wiegen und zollfrei sind, dann alle Durchfuhrpostsendungen;

2. jene bedingt zollfreien Artikel, welche keinen Gegenstand des eigentlichen Handelsverkehrs bilden und im Verordnungswege als von der Verpflichtung zur statistischen Anmeldung befreit bezeichnet werden.

§. 2.

a) Die statistische Anmeldung hat in der Regel schriftlich zu erfolgen und sind hiezu im Verordnungswege festzustellende Formularien (statistische Anmeldescheine) zu benützen;

b) an Stelle der schriftlichen statistischen Anmeldung sind bei der Ein- und Ausfuhr mittels der Post Duplicate der schriftlichen Zolldeclaration beizubringen;

c) in welchen Fällen die statistische Anmeldung mündlich erfolgen darf oder sonstige Erleichterungen dieser Anmeldung gewährt werden können, wird in Berücksichtigung der Bedürfnisse localer Verkehrsbeziehungen oder besonderer Verkehrsarten im Verordnungswege bestimmt.

§. 3.

Die schriftlichen statistischen Anmeldungen (§. 2 a) und b) sind bei den Zollämtern, rücksichtlich der Postausfuhr bei den Aufgabepostämtern abzugeben.

Die mündliche statistische Anmeldung erfolgt bei den Zollämtern.

Inwieweit rücksichtlich des nach den Zollvorschriften zulässigen Verkehrs auf Nebenwegen die Anmeldung bei Finanzwachorganen erstattet werden darf, wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 4.

Die statistische Anmeldung (§. 2) liegt demjenigen ob, welcher bei einem k. k. Zoll- oder Postamte die Zollerklärung abgibt, beziehungsweise die Abfertigung veranlasst.

§. 5.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der statistischen Anmeldung (§. 2) ist der nach §. 4 zur Erstattung derselben Verpflichtete verantwortlich (§. 13).

§. 6.

Die öffentlichen Transportanstalten und diejenigen Personen, welche Güter zu Wasser oder zu Land gewerbsmäßig befördern, dürfen nach dem Zollauslande gerichtete Sendungen nur dann zum Transporte übernehmen, oder falls ihnen die Bestimmung der Waren nach dem Zollauslande erst während des Transportes bekannt wird, weiter befördern, nachdem ihnen die nach diesem Gesetze zur richtigen statistischen Anmeldung erforderlichen Daten bekannt gegeben worden sind und sie sich die Überzeugung verschafft haben, dass diese Daten ihrem Inhalte nach mit den Frachtbriefen und Zolldeclarationen übereinstimmen.

§. 7.

Jede statistische Anmeldung darf nur den Inhalt einer Zolldeclaration oder des an deren Stelle tretenden Frachtdocumentes zum Gegenstande haben.

Bei der schriftlichen statistischen Anmeldung (§. 2 a) ist für jedes Collo oder unverpackte (ledige) Stück grundsätzlich ein eigenes Formular zu benützen.

Wenn aber mehrere in einer Zolldeclaration enthaltene Colli oder unverpackte Stücke nur aus einer

Digitized by Google

verpflichtete Officiere des Ruhestandes oder im Verhältnisse außer Dienst ergangen ist.

Dieses Verbrechen ist mit Kerker von
Monaten bis zu einem Jahre.
Mobilisierung oder wäh-
Kerker von ein-

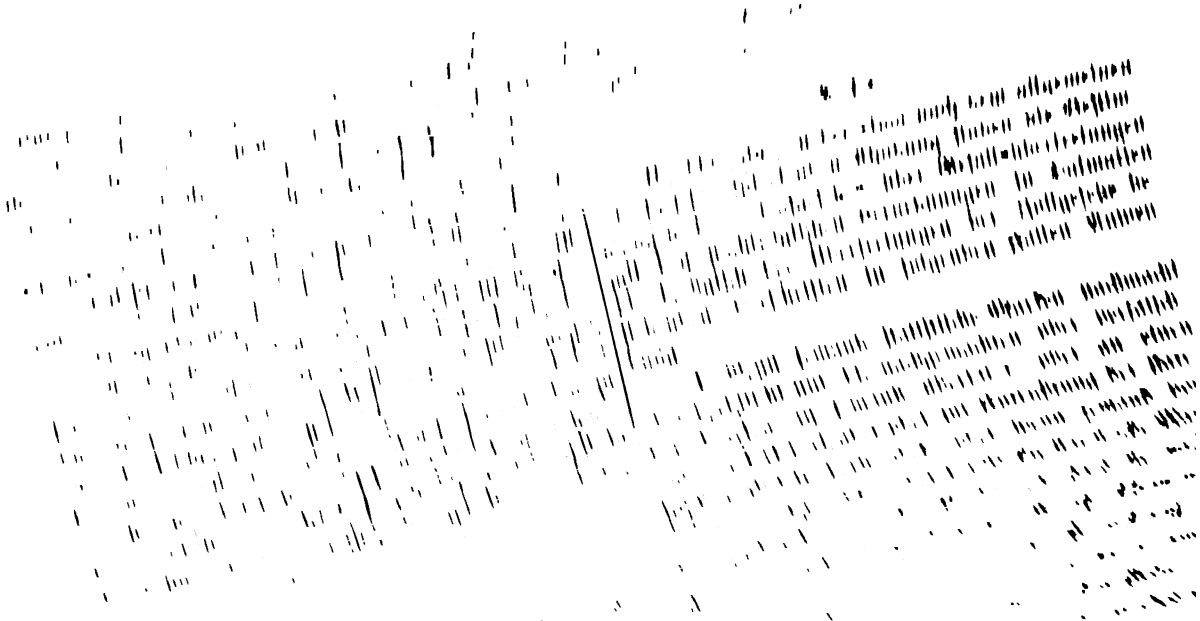

den S
durch N
sie im §
das schu
eines Ver

In
schuldbare

Die S
Monaten bis
Arrest von ei

Wer, dur
nach erlassener
Folge leistet, mach
nis eines Vergehe
säumnis über acht
schuldig.

Die Strafe des
bis zu drei Monate
Kerker von sechs Mon

Das strafgerichtlich
den §§. 1, 2, 3 und 4 be
lungen steht den Militär-

Digitized by Google

organe erfolgen darf, das dem Standorte dieses Organes zunächst gelegene Zollamt berufen.

In Betreff der Ordnungsstrafen sind die Bestimmungen über die Art ihrer Verhängung und Einbringung, über Recurs, Milderung und gänzliche Nachsicht dem Verordnungswege vorbehalten.

Die eingehenden Ordnungsstrafgelder fließen in den Fond zur Bedeckung der Kosten der amtlichen Außenhandelsstatistik.

Die Verjährungsfrist der Ordnungsstrafen ist eine einjährige.

§. 14.

Weder über die Frage, ob eine Gebür nach diesem Gesetze zu entrichten ist oder nicht, noch über das Ausmaß derselben findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt. Unberichtigte Gebüren sind auf die zur Einbringung rückständiger landesfürstlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

§. 15.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1891 in Wirksamkeit.

§. 16.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Budapest, am 26. Juni 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Bacquehem m. p.

133.

Verordnung des Handelsministeriums vom 27. Juni 1890,

betreffend die Ausgabe neuer Postwertzeichen.

An Stelle der gegenwärtig in Verwendung stehenden Briefmarken werden neue Marken mit geänderter Ausstattung in folgenden Kategorien aufgelegt:

zu	1	Kreuzer	in dunkelgrauer	Farbe
„	2	„	„ hellbrauner	„
„	3	„	„ grüner	„
„	5	„	„ rother	„
„	10	„	„ blauer	„
„	12	„	„ dunkelrother	„
„	15	„	„ carminrother	„
„	20	„	„ olivengrüner	„
„	24	„	„ graublauer	„
„	30	„	„ dunkelbrauner	„
„	50	„	„ violetter	„
zu	1	Gulden	in dunkelblauer	Farbe
„	2	„	„ dunkelrother	„

Die neuen Postmarken sind in überhöhter rechteckiger Form mit ausgezackten Rändern ausgeführt.

A. Bei den Postmarken zu 1 bis 50 Kreuzer befindet sich das Kopfbild Seiner Majestät des Kaisers nach links gewendet von einem Schriftbande umrahmt, welches auf lichtem Grunde an beiden Seiten die dunkle Aufschrift: „Kais. Koenigl. oesterr. Post“ enthält, während oben und unten die Wertbezeichnung „Kreuzer“ ebenfalls in dunkler Schrift auf lichtem Grunde sich befindet.

Dieses Schriftband wird an den vier Ecken durch kreisrunde Guillochen unterbrochen, auf welchen in schwarzem Druck der Wert in Ziffern enthalten ist.

Diese Marken sind in Buchdruck hergestellt und auf einem mit feinen braunschwarzen Fasern versehenen Papier gedruckt.

B. Die Postmarken zu 1 und 2 Gulden zeigen ebenfalls das Kopfbild Seiner Majestät des Kaisers, jedoch in Relief-Manier ausgeführt und nach rechts gewendet.

Dasselbe ist zunächst von einer Perlenschnur und dann von einem ovalen Schriftbande umrahmt, auf welchem auf dunklem Grunde zu beiden Seiten die lichte Aufschrift: „Kais. Koenigl. oesterr. Post“ und oben und unten ebenfalls auf dunklem Grunde die lichte Wertbezeichnung „Gulden“ sich befindet. Dieses ovale Schriftband ist an den vier Ecken von Kreisen unterbrochen, welche auf dunkler Guilloche die weiße Wertziffer enthalten. Am Fuße dieser Marken befindet sich die weiße Wertbezeichnung „Ein Gulden“ beziehungsweise „Zwei Gulden“ auf einem horizontal schraffierten Grunde.

Diese Marken sind in Kupferdruck hergestellt und auf einem mit feinen braunschwarzen Fasern versehenen Papier gedruckt.

C. Die auf den postämtlichen Briefcouverts, Kartenbriefen, Correspondenzkarten, Streifbändern ꝛc. eingeprägten Postwertstempel gleichen hinsichtlich der Farbe ganz den betreffenden gleichwertigen Postmarken. Nur die auf den den Steuerpostanweisungen beigegebenen Correspondenzkarten eingeprägten Postwertstempel sind in schwarzer Farbe ausgeführt.

In Bezug auf die Form zeigen dieselben ebenfalls das Kopfbild Seiner Majestät des Kaisers nach links gewendet und von einem dunklen Schriftbande umrahmt, das unten rechteckig, oben von einem Halbkreis abgeschlossen ist, auf welchem rechts und links die weiße Aufschrift: „Kais. Koenigl. oesterr. Post“ und unten die weiße Wertbezeichnung „Kreuzer“ sich befindet. Dieses noch mit einer Perlenschnur umgebene Schriftband ist in den unteren Ecken, sowie in der Mitte oben durch rechteckige Felder, beziehungsweise ein trapezförmiges Feld unterbrochen, auf welchem auf lichtem Grunde die farbige Wertziffer sich befindet. Die oberen

Digitized by Google

Ecken des Postwertzeichenstempels zeigen eine ornamentale Ausfüllung und ist dieselbe oben und unten mit architektonischen Abschlüssen versehen.

D. Die für den Gebrauch der österreichischen Postanstalten in der Levante bestimmten neuen Postwertzeichen werden wie bisher mit einem den Wert der Marken in türkischer Währung darstellenden Überdrucke versehen. Vorläufig werden jedoch nur Postmarken zu 3, 5, 10, 20 und 50 Kreuzer, Correspondenzkarten zu 5 Kreuzer, Doppelkarten zu 5 Kreuzer auf jedem Blatte und Kartenbriefe zu 10 Kreuzer bei den genannten Postämtern in Umlauf gesetzt.

Die neuen Postmarken zu 1, 12, 15, 24, 30 Kreuzer und zu 1 und 2 Gulden werden am 1. September l. J., die übrigen Postwertzeichen erst nach Aufbrauch der Vorräthe der einzelnen Kategorien der gegenwärtig in Verwendung stehenden Postwertzeichen in Verkehr gesetzt.

Als Zeitpunkt, von welchem ab die derzeitigen Postwertzeichen außer Geltung zu kommen haben, wird der 31. December l. J. bestimmt; doch werden dieselben und zwar in ganzen oder einzehntel Blättern bis einschließlich 31. März 1891 bei allen Postämtern gegen neue Postwertzeichen unentgeltlich ausgewechselt.

Die bestehenden Zeitungsfranco- und Zeitungszustellungsmarken bleiben weiter in Geltung.

Bacquehem m. p.

134.

Verordnung des Handelsministeriums vom 27. Juni 1890,

betreffend die Entrichtung der Postgebüren im Fahrpostverkehre mittelst Postmarken.

§. 1.

Vom 1. September l. J. hat nunmehr auch die Frankierung der Fahrpostsendungen (Geld- und Wertbriefe, Postpakete und Postfrachten, dann der Nachnahmestücke), sowie die Entrichtung der Nachnahmeprovision bei der Aufgabe mittels Postmarken zu erfolgen.

§. 2.

Bei Geld- und Wertbriefen sind die Postmarken womöglich auf der Vorderseite des Briefes rechts oben, jedoch unter Freilassung eines entsprechenden Raumes für den postämtlichen Vormerk des Gebürensatzes zu befestigen. Reicht der Raum auf der Vorderseite zur Anbringung der Marken nicht aus, dann sind dieselben in der Regel sämmtlich auf der Rückseite aufzukleben.

Die Marken dürfen weder die Schriftzeichen auf der Vorderseite der Briefe verdecken, noch den Siegelverschluss oder den Rand der Couvertflügel berühren. Ebensowenig ist es statthaft, eine Marke über den Rand eines Briefes hinweg dergestalt zu befestigen, dass dieselbe mit einem Theile auf der Vorderseite und mit dem anderen Theile auf der Rückseite des Briefes erscheint.

Werden zwei oder mehrere Marken zur Frankierung eines Geld- oder Wertbriefes verwendet, so müssen sie so aufgeklebt werden, dass zwischen je zwei Marken ein Zwischenraum etwa von der halben Breite einer Marke frei bleibt, damit jederzeit die unversehrte Beschaffenheit des Couverts ersehen werden kann.

Geld- und Wertbriefe, auf welchen die zur Francoentrichtung dienenden Marken nicht in der Weise, wie vorstehend vorgeschrieben, angebracht sind, werden zur Postbeförderung nicht angenommen.

Es ist wünschenswert, dass die Frankierung eines jeden Geld- oder Wertbriefes durch die möglichst geringste Anzahl von Marken bewirkt werde.

§. 3.

Bei Sendungen mit Postbegleitadresse sind die Postmarken in den bisher für die Francoeinzeichnung bestimmt gewesenen Raum auf der Vorderseite der Begleitadresse aufzukleben. Werden mehr als zwei Marken verwendet, so sind die übrigen Marken auf der Rückseite der Postbegleitadresse und zwar in den mit „Bemerkung" überschriebenen Raum zu kleben.

§. 4.

Die Marken für die Nachnahmeprovision sind vereint mit den zur Frankierung der Sendung bestimmten Marken aufzukleben.

§. 5.

Das Aufkleben der Marken auf die Briefe, beziehungsweise Postbegleitadressen ist Sache der Partei. Hiebei hat jedoch der die Sendung aufnehmende Postbedienstete, welcher auch verpflichtet ist, einen angemessenen Markenvorrath zum Verschleiße zu halten, erforderlichenfalls der Partei an die Hand zu gehen. Nicht genügend markierte Sendungen werden, woferne dieses Gebrechen nicht sofort behoben werden kann, der Partei zur Ergänzung der Markierung zurückgestellt.

Der Gesammtwertbetrag der zur Gebürenentrichtung verwendeten Postmarken ist von dem die Sendung aufnehmenden Postbediensteten in der oberen rechten Ecke der Vorderseite des Couverts, beziehungsweise der Begleitadresse, und zwar bei Wertbriefen und Postpaketen in der bisher vorgeschriebenen Weise zu notieren.

§. 6.

Auf Fahrpostrückscheinen wird die Marke in derselben Weise, wie dies bezüglich der Briefpostrückscheine vorgeschrieben ist, vom Postbediensteten aufgeklebt.

Digitized by Google

Bei Expreß zu bestellenden Fahrpostsendungen hat der Postbedienstete die der Expreßgebür entsprechenden Marken auf den Begleitschein zu kleben.

§. 7.

Die mittelst Postmarken entrichteten Gebüren werden wie bisher in den Aufgabescheinen, beziehungsweise in den Postaufgabebüchern ersichtlich gemacht.

§. 8.

In dem ausnahmsweisen Falle, wenn ein Postamt mit den zur Frankierung einer eingelieferten Sendung erforderlichen Postmarken nicht versehen wäre, oder wenn zur Entrichtung einer Francogebür selbst bei Benützung der höchstbewerteten Marken mehr Marken verwendet werden müssten, als auf der Begleitadresse angebracht werden können, hat die Entrichtung der Francogebüren in der bisherigen Weise durch Barzahlung zu erfolgen. Desgleichen sind auch die Francogebüren für die bei den österreichischen Postämtern in der Levante zur Aufgabe gelangenden Fahrpostsendungen bar einzuheben.

In der Behandlung der unfrankiert zur Aufgabe gebrachten Fahrpostsendungen tritt eine Änderung nicht ein.

Bacquehem m. p.

135.

Verordnung des Handelsministeriums vom 27. Juni 1890,

betreffend die Umwandlung einer in der Verordnung des Handelsministeriums vom 31. August 1874 (R. G. Bl. Nr. 122), womit eine provisorische Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau erlassen wurde, vorkommenden Maßbestimmung in metrisches Maß.

Auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 62) und im Nachhange zur Verordnung des Handelsministeriums vom 22. Februar 1877 (R. G. Bl. Nr. 16) wird in der Ministerialverordnung vom 31. August 1874 (R. G. Bl. Nr. 122), womit eine provisorische Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau erlassen wurde, nachstehende weitere Änderung behufs Umwandlung einer daselbst vorkommenden Maßbestimmung in eine solche des metrischen Systems vorgenommen, nämlich:

Im II. Abschnitt, B, III.

Im §. 7, Absatz 2 ist statt „zehn und mehr Fuß" zu setzen: „3·2 oder mehr Meter".

Bacquehem m. p.

136.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. Juni 1890,

betreffend die Einstellung der zollamtlichen Abfertigung bei der Hafen- und Seesanitätsdeputation in Traghetto.

Bei der Hafen- und Seesanitätsdeputation in Traghetto im Küstenlande wurde die zollamtliche Abfertigung am 31. Mai 1890 eingestellt.

Dunajewski m. p.

137.

Gesetz vom 28. Juni 1890,

über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Eines Militärverbrechens macht sich schuldig, wer, durch den Soldateneid verpflichtet, dem Einberufungsbefehle nicht Folge leistet, wenn das Versäumnis schuldbar ist und über acht Tage dauert, in nachstehenden Fällen:

1. wenn der Einberufungsbefehl zur Ableistung des Präsenzdienstes (der activen Dienstleistung in der Landwehr) vom zuständigen Commando erlassen worden ist;

2. wenn die Einberufung auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers zur theilweisen oder vollen Ergänzung des Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr auf den Kriegsstand erfolgte;

3. wenn im Mobilisierungsfalle der Einberufungsbefehl an die uneingereihten Recruten oder die uneingereihten Ersatzreservisten erlassen wurde;

4. wenn der Einberufungsbefehl im Mobilisierungsfalle an zu einer militärischen Dienstleistung

Digitized by Google

verpflichtete Officiere des Ruhestandes oder im Verhältnisse außer Dienst ergangen ist.

Dieses Verbrechen ist mit Kerker von drei Monaten bis zu einem Jahre, bei angeordneter Mobilisierung oder während des Krieges aber mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 2.

Eines Militärvergehens macht sich schuldig, wer, durch den Soldateneid verpflichtet, dem Einberufungsbefehle schuldbar nicht Folge leistet in nachstehenden Fällen:

1. wenn der Einberufungsbefehl unter den im §. 1 angeführten Bedingungen erlassen worden ist und das schuldbare Versäumnis nicht über acht Tage dauert;

2. wenn der Einberufungsbefehl zum Zwecke der militärischen Ausbildung, der periodischen Waffen- (Dienst-) Übung erlassen wurde;

3. wenn der Einberufungsbefehl behufs ausnahmsweiser activer Dienstleistung an die Reserve oder Ersatzreserve, in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. Mai 1888 (R. G. Bl. Nr. 77) erlassen wurde.

Dieses Vergehen ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 3.

Militär- (Landwehr-) Personen, welche durch den Soldateneid nicht verpflichtet sind, machen sich durch Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles, wenn sie im Kriegs- oder Mobilisierungsfalle statthat und das schuldbare Versäumnis über acht Tage dauert, eines Verbrechens schuldig.

In allen anderen Fällen aber begründet das schuldbare Versäumnis ein Vergehen.

Die Strafe des Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu zwei Jahren; das Vergehen wird mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft.

§. 4.

Wer, durch das Landsturmgesetz verpflichtet, nach erlassener Aufbietung der Einberufung nicht Folge leistet, macht sich durch das schuldbare Versäumnis eines Vergehens und wenn das schuldbare Versäumnis über acht Tage dauert, eines Verbrechens schuldig.

Die Strafe des Vergehens ist Arrest von einem bis zu drei Monaten, die Strafe des Verbrechens Kerker von sechs Monaten bis zu zwei Jahren.

§. 5.

Das strafgerichtliche Verfahren wegen der in den §§. 1, 2, 3 und 4 bezeichneten strafbaren Handlungen steht den Militär- (Landwehr-) Gerichten zu.

§. 6.

Wer zu einem in diesem Gesetze bezeichneten Verbrechen oder Vergehen, wenn auch ohne Erfolg, verleitet, begeht je nach der Eigenschaft des Verleiters und der Handlung, zu welcher verleitet wurde, ein Verbrechen oder Vergehen, beziehungsweise ein Militärverbrechen oder Militärvergehen und ist mit der in diesem Gesetze für den Thäter angedrohten Strafe von dem zuständigen Civil- oder Militär- (Landwehr-) Gerichte zu bestrafen.

Die Bestimmung des §. 7 des Gesetzes vom 20. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 78) betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte, findet auf diese strafbare Handlung Anwendung.

§. 7.

Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes sind nur dann anzuwenden, wenn die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles oder die Verleitung hiezu nicht eine schwerer zu bestrafende Handlung bildet.

§. 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz und für Landesvertheidigung betraut, welch' letzterer im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister vorzugehen hat.

Budapest, am 28. Juni 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Welsersheimb** m. p.

Schönborn m. p.

138.

Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der Finanzen vom 1. Juli 1890,

womit die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1883 (R. G. Bl. Nr. 137) hinsichtlich der Forstwarte der politischen Verwaltung theilweise abgeändert und ergänzt werden.

§. 1.

Forstwarte III. Classe haben vor ihrer definitiven Bestellung eine Probedienstzeit von zwei Jahren zurückzulegen und es hat daher deren Ernennung durch

Digitized by Google

den Landeschef zunächst nur provisorisch und mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der Diensteskündigung (§. 2), gegen Ablegung des Gelöbnisses der Pflichterfüllung, sowie unter gleichzeitiger Anzeige an den Ackerbauminister zu erfolgen.

Die Ernennung zum definitiven Forstwarte gegen Ablegung des Diensteides hat sodann nach Ablauf von zwei Jahren, wenn der provisorische Forstwart sich während der Probedienstzeit geeignet erwiesen hat, durch den Landeschef ebenfalls unter gleichzeitiger Anzeige an den Ackerbauminister zu erfolgen.

§. 2.

Zeigt sich während der Probedienstzeit, dass der provisorische Forstwart aus physischen oder anderen Gründen zur Dienstleistung nicht geeignet ist, so ist demselben seitens des Landeschefs über vorläufig vom Ackerbauminister einzuholende Ermächtigung der Dienst gegen dreimonatliche Frist zu kündigen.

§. 3.

Insoferne es sich um den Anspruch eines Forstwartes auf eine Versorgungsgebür oder um Anspruch seiner Witwe oder seiner Waisen auf eine Abfertigung oder auf eine Versorgungsgebür handelt, gilt beim Zutreffen der sonstigen allgemeinen Betheilungsbedingungen die Probedienstzeit gleich einer im definitiven Dienste zugebrachten Zeit.

§. 4.

Der Gehalt der provisorischen, wie der definitiven Forstwarte beträgt:

Für Forstwarte	I.	Classe .	600 fl.
„ „	II.	„ .	500 „
„ „	III.	„ .	400 „

Die Activitätszulagen werden nach dem Gesetze vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 49) bemessen.

Überdies erhalten die Forstwarte Pauschalien für die innerhalb der ihnen zugewiesenen Bereiche instructionsmäßig vorzunehmenden Fahrten und Begehungen, sowie die Amts- und Kanzleierfordernisse, endlich die Montur oder ein Monturspauschale nebst der erforderlichen Dienstesausrüstung nach den jeweils hierüber bestehenden Vorschriften.

§. 5.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Falkenhayn m. p.

139.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 2. Juli 1890,

betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Hadern, alten Kleidern, altem Tauwerke, gebrauchter Leibwäsche und gebrauchtem Bettzeug aus Spanien und Kleinasien.

Wegen der Gefahr der Einschleppung ansteckender Krankheiten wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung die Ein- und Durchfuhr von Hadern, alten Kleidern, altem Tauwerke, dann von gebrauchter Leibwäsche und gebrauchtem Bettzeug aus Spanien und Kleinasien verboten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie den betreffenden Zollämtern, beziehungsweise Seesanitätsbehörden bekannt wird, in Wirksamkeit.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Bacquehem m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 15. Juli 1890.

140.

Gesetz vom 5. Juni 1890,

betreffend nachträgliche Änderungen des Finanzgesetzes vom 20. Mai 1889 (R. G. Bl. Nr. 72).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die sich aus dem nachfolgenden Nachtragsvoranschlage ergebenden Änderungen des Finanzgesetzes vom 20. Mai 1889 (R. G. Bl. Nr. 72) werden genehmigt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht, Mein Ackerbauminister und Mein Finanzminister betraut.

Wien, am 5. Juni 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.
Falkenhayn m. p. **Gautsch** m. p.

Digitized by Google

Nachtrags-Voranschlag

Capitel IX, Ministerium für

B.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
IX	10		Erfordernis der Religionsfonde.				
			a) Ausgaben der Fonde:				
		2	Österreich ob der Enns:				
			Passivinteressen	. . . . .	21.600	. . . . .	21.600
		6	Steiermark:				
			Passivinteressen	. . . . .	15.000	. . . . .	15.000
			Summe (Titel 10, §§. 2 und 6) .	. . . . .	36.600	. . . . .	36.600
		19	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen .	427.027	. . . . .	. . . . .	427.027
			Neubauten und Realitätenankauf	. . . . .	26.845	. . . . .	26.845
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	4.000	. . . . .	4.000
			Sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	130	. . . . .	130
			Ankaufscapital für die Forstentitäten Reichramming und Altenmarkt (Klein-Reifling)	. . . . .	1,440.000	. . . . .	1,440.000
			Ankaufscapital für die Forstentitäten Altenmarkt (Lausa), Groß-Reifling und Wildalpen	. . . . .	1,000.000	. . . . .	1,000.000
			Summe (Titel 10, §. 19) .	427.027	2,470.975	. . . . .	2,898.002
			Summe (Titel 10, §§. 2, 6 und 19) .	427.027	2,507.575	. . . . .	2,934.602

Digitized by Google

für das Jahr 1889.

Cultus und Unterricht.

Cultus.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
IX	7		Einnahmen der Religionsfonde.			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		2	Österreich ob der Enns:			
			Verminderung der für das Jahr 1889 mit 144.600 fl. veranschlagten Einnahmen	17.300	. . . . .	17.300
		6	Steiermark:			
			Verminderung der für das Jahr 1889 mit 223.900 fl. veranschlagten Einnahmen	12.100	. . . . .	12.100
			Summe (Titel 7, §§. 2 und 6) .	29.400	. . . . .	29.400
		18	b) Einnahmen der Fondsforste und Domänen	440.228	. . . . .	440.228
			Vom Stammvermögen des oberösterreichischen Religionsfondes	. . . . .	1,440.000	1,440.000
			Vom Stammvermögen des steiermärkischen Religionsfondes	. . . . .	1,000.000	1,000.000
			Summe (Titel 7, §. 18) .	440.228	2,440.000	2,880.228
			Summe (Titel 7, §§. 2, 6 und 18) .	410.828	2,440.000	2,850.828

Digitized by Google

141.

Gesetz vom 8. Juni 1890,

betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die Wiederherstellung und Instandsetzung der in Tirol durch die Hochwässer des Jahres 1889 beschädigten Regulierungsbauten und Wildbachverbauungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Für die Wiederherstellung und Instandsetzung der in Tirol durch die Hochwässer des Jahres 1889 beschädigten Regulierungsbauten am Etschflusse von der Passermündung bis Sacco, dann für die Behebung der Schäden, welche in Tirol infolge der erwähnten Hochwässer an jenen Flussregulierungsbauten und Wildbachverbauungen entstanden sind, die auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 31) ausgeführt wurden, sind in erster Linie jene Mittel zu verwenden, welche aus den bezüglichen Regulierungsfonden noch zur Verfügung stehen, soferne dieselben nicht für die Ausführung oder Vollendung der in den betreffenden genehmigten Regulierungs-, beziehungsweise Verbauungsprogrammen enthaltenen Arbeiten erfordert werden.

§. 2.

Zur Bestreitung des hienach unbedeckt bleibenden Restes des Aufwandes für die im §. 1 bezeichneten Wiederherstellungs- und Instandsetzungsarbeiten werden Staatsbeiträge, und zwar für die Regulierungsbauten am Etschflusse von der Passermündung bis Sacco im Höchstbetrage von 90.000 fl. und für die auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 31) ausgeführten Bauten im Höchstbetrage von 186.000 fl. unter den im folgenden §. 3 festgesetzten Bedingungen bewilligt.

§. 3.

Die Staatsbeiträge dürfen nur nach Maßgabe des thatsächlichen Bedarfes zur Bestreitung einer 60procentigen Quote des für die auszuführenden Arbeiten jeweilig erforderlichen und nicht anderweitig (§. 1) bedeckten Aufwandes unter der Bedingung gewährt werden, dass die Bestreitung der restlichen 40 Procent jenes Aufwandes aus Landesmitteln erfolge. Es bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten, zur Bedeckung des 40procentigen Landesbeitrages auch die Interessenten soweit möglich heranzuziehen.

§. 4.

Hinsichtlich der Durchführung der im §. 1 bezeichneten Wiederherstellungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Etschregulierungsbauten finden die Bestimmungen des §. 2, lit. b des Gesetzes vom 11. September 1886 (R. G. Bl. Nr. 142) Anwendung. Die Durchführung der analogen Arbeiten an den auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 31) ausgeführten Flussregulierungsbauten und Wildbachverbauungen wird der zufolge dieses Gesetzes eingesetzten Landescommission übertragen, deren diesfällige Beschlüsse jedoch der Genehmigung der Staatsverwaltung unterliegen.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt in Wirksamkeit, sobald die im §. 3 vorgesehene Beitragsleistung des Landes sichergestellt ist. Mit dem Vollzuge desselben sind Meine Minister für Ackerbau, des Innern und der Finanzen betraut.

Budapest, am 8. Juni 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p.

Dunajewski m. p.

142.

Gesetz vom 15. Juni 1890,

betreffend die Bewilligung von Ausnahmen von den auf Grund des Gesetzes vom 3. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 61) für bestimmte Pflanzungen erlassenen Ausfuhrverboten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Ackerbauminister ist ermächtigt, von den in Gemäßheit der §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 3. April 1875, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus (Phylloxera vastatrix), (R. G. Bl. Nr. 61), erlassenen Verboten der Ausfuhr von Reben, Pflanzen, Pflanzentheilen und anderen Gegenständen, die als Träger der Reblaus bekannt sind, Ausnahmen unter den zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung der Reblaus erforderlichen Vorsichten zu bewilligen.

Digitized by Google

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister beauftragt.

Lainz, am 15. Juni 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p.

143.

Gesetz vom 15. Juni 1890,

betreffend eine Änderung des Gesetzes vom 27. Juni 1885 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1886) über die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 7 des Gesetzes vom 27. Juni 1885 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1886) tritt mit der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes außer Kraft und hat künftighin zu lauten, wie folgt:

„§. 7. Wenn Weinpflanzungen oder Theile derselben von mindestens 1/4 Hektar Fläche, welche mit der Reblaus behaftet, oder nicht weiter als 25 Kilometer von einer mit diesem Insecte behafteten Pflanzung entfernt sind, über behördliche Anordnung oder freiwillig zerstört und mit neuen Reben wieder hergestellt werden, so genießen dieselben eine von der vollendeten Wiederherstellung an laufende zehnjährige Grundsteuerfreiheit.

Nach Ablauf dieser steuerfreien Jahre sind solche Grundstücke wieder mit derjenigen Steuer zu belegen, welcher sie nach Maßgabe der Einschätzung als Weingärten unterlagen."

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbau- und Mein Finanzminister beauftragt.

Lainz, am 15. Juni 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p.

Dunajewski m. p.

144.

Verordnung des Finanzministeriums vom 6. Juli 1890,

über die Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1890 (R. G. Bl. Nr. 143), betreffend eine Änderung des Gesetzes vom 27. Juni 1885 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1886) über die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus.

In Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1890 (R. G. Bl. Nr. 143) wird Nachstehendes verordnet:

I.

Wird für Weinpflanzungen, welche wegen Auftretens der Reblaus zerstört wurden und mit neuen Reben wieder hergestellt werden, die zehnjährige Grundsteuerfreiheit in Anspruch genommen, so ist die vollendete Wiederherstellung der Weinpflanzung dem Steueramte oder dem Vermessungsbeamten anzuzeigen. Diese Anzeigen sind von den Weingartenbesitzern entweder persönlich oder durch einen mit einer stempelfreien Vollmacht versehenen Vertreter, oder durch den Gemeindevorsteher, welcher als Bevollmächtigter der Grundbesitzer angesehen wird, zu überreichen.

Es erscheint jedoch auch zulässig, dass die Anzeigen namens der Weingartenbesitzer und unter Beibringung der erforderlichen Nachweise von dem Landesausschusse cumulativ der Finanzlandesbehörde übergeben werden.

Alle diese Anzeigen sind als rechtzeitig überreicht anzusehen, wenn selbe bis Ende des Monates Juni des Jahres, in welchem die Wiederherstellung der Weinpflanzung vollendet wurde, bei dem Steueramte, beziehungsweise dem Vermessungsbeamten, beziehungsweise bei der Finanzlandesbehörde einlangen.

Sollte die Wiederherstellung der Weinpflanzung erst nach dem Monate Juni vollendet werden, so ist die Anzeige innerhalb der Frist von vier Wochen nach Vollendung der Wiederherstellung zu erstatten.

Die Überschreitung der vorbezeichneten Fristen zieht die im letzten Alinea des Abschnittes I der Verordnung des Finanzministeriums vom 20. December 1885 (R. G. Bl. Nr. 4 ex 1886) bezeichnete nachtheilige Folge nach sich.

II.

Die Gewährung der Grundsteuerfreiheit ist an die Bedingung geknüpft, dass die Weinpflanzungen oder Theile derselben von mindestens 1/4 Hektar Fläche mit der Reblaus behaftet waren, oder nicht weiter als 25 Kilometer von einer mit diesem Insecte behafteten Pflanzung entfernt sind und dass dieselben über behördliche Anordnung oder freiwillig zerstört und mit neuen Reben wieder hergestellt wurden.

Digitized by Google

Die diesfälligen Anzeigen haben demnach nebst der genauen Bezeichnung der Parcellen oder Theile derselben, für welche die Steuerfreiheit beansprucht wird, auch die Angabe zu enthalten:

1. ob die Parcelle mit der Reblaus behaftet war und in welcher Weise das Vorhandensein derselben sichergestellt wurde, eventuell

2. welche Parcelle in einer Entfernung von nicht mehr als 25 Kilometer mit der Reblaus behaftet war und

3. mit welchem Zeitpunkte die Wiederherstellung der Weinpflanzung mit neuen Reben vollendet wurde.

Zur Beschleunigung der nachfolgenden Erhebung über die thatsächlichen Verhältnisse erscheint es wünschenswert, dass hinsichtlich der unter Punkt 1 und 2 bezeichneten Angaben Certificate der betreffenden Gemeindevorsteher beigebracht werden.

Diese Certificate können sich entweder auf die einem einzelnen Grundbesitzer gehörigen Parcellen beziehen, oder, insoferne Cumulativ-Gesuche vorliegen, auf mehrere Partien von Parcellen erstrecken.

III.

Insoweit die Anzeigen nicht ohnedies beim Vermessungsbeamten überreicht wurden, werden dieselben dem letzteren von der Finanzlandesbehörde, beziehungsweise dem Steueramte unverweilt zur weiteren Beamtshandlung, beziehungsweise Erhebung zu übergeben sein, bezüglich welcher die Vorschriften über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters (Gesetz vom 23. Mai 1883 [R. G. Bl. Nr. 83] und Vollzugsvorordnung vom 11. Juni 1883 [R. G. Bl. Nr. 91]) in Anwendung zu bringen sind.

Die Erhebung bezweckt die Feststellung des Vorhandenseins der zur Gewährung der zeitlichen Grundsteuerfreiheit gesetzlich vorgezeichneten Bedingungen, dann jene thatsächlichen Verhältnisse, von welchen der Beginn, beziehungsweise das Ende der Steuerfreiheit abhängt.

Es ist daher insbesondere Aufgabe der Erhebung:

1. Die genaue Feststellung und Bezeichnung der Parcelle oder des Parcellentheiles, für welchen die Grundsteuerfreiheit in Anspruch genommen wird.

Soll sich die Steuerfreiheit nur auf einen Theil der Parcelle erstrecken, so ist zu ermitteln, ob dieser Theil mindestens $^1/_4$ Hektar Fläche umfasst.

Eine besondere Vermessung hat jedoch zu diesem Zwecke nicht stattzufinden, sondern es ist die Fläche an der Hand der Mappe nach dem Augenmaße abzuschätzen.

Hiebei ist, insolange die Umrechnung der Operate des Grundsteuerkatasters in das Flächenmaß nach dem Metersysteme noch nicht vollendet wurde, das Ausmaß von $^1/_4$ Hektar mit 695 Quadratklafter anzunehmen.

2. Die Feststellung des Umstandes, dass die Parcelle selbst, oder eine von derselben nicht mehr als 25 Kilometer entfernte Parcelle mit der Reblaus behaftet war.

Insoferne hierüber nicht schon die Anzeigecertificate der competenten Organe beiliegen, ist die Bestätigung der Bezirkshauptmannschaft über das Vorhandensein der Reblaus einzuholen.

Auch in Bezug auf die Entfernung von 25 Kilometer hat eine Vermessung nicht stattzufinden, sondern ist dieselbe aus der Katastralmappe zu ermitteln.

3. Die Feststellung, dass die frühere Weinpflanzung thatsächlich zerstört und mit neuen Reben wieder hergestellt wurde.

4. Die Feststellung des Zeitpunktes, wann die Wiederherstellung der Weinpflanzung vollendet wurde.

Die Erhebungscommission ist in der im Abschnitte II, Punkt 1, der Verordnung vom 20. December 1885 (R. G. Bl. Nr. 4 ex 1886) bezeichneten Art zusammenzusetzen.

Auch steht nichts entgegen, dass dort, wo vom Landesausschusse bestellte eigene Organe für Weinbauangelegenheiten bestehen, dieselben den Erhebungen beiwohnen und die Commission durch Mittheilung ihrer bereits anderweitig gesammelten Wahrnehmungen unterstützen.

Bezüglich der weiteren Instruierung des Operates, dessen Vorlegung an die vorgesetzten Behörden und der schließlichen Entscheidung haben die im Punkte II der Verordnung vom 20. December 1885 (R. G. Bl. Nr. 4 ex 1886) enthaltenen Anordnungen sinngemäße Anwendung zu finden.

Dunajewski m. p.

145.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 9. Juli 1890,

betreffend das Verbot der Einfuhr von Hadern und Lumpen, welche für den Handel bestimmt sind, aus Egypten.

Angesichts der in Egypten seit mehr als einem Jahre fortwährend herrschenden Blatternepidemie wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung die Einfuhr von Hadern und Lumpen aus Egypten, soferne diese Gegenstände für den Handel bestimmt sind, bis auf Weiteres verboten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie den betreffenden Zollämtern, beziehungsweise Seesanitätsbehörden bekannt wird, in Wirksamkeit.

Taaffe m. p. **Bacquehem** m. p.

Dunajewski m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXIX. Stück. – Ausgegeben und versendet am 22. Juli 1890.

146.

Gesetz vom 18. Juni 1890,

betreffend die tauschweise Hintangabe eines unbeweglichen Staatseigenthumes in Innsbruck.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die für Zwecke der Universität Innsbruck seinerzeit erworbene, an der Englmühlgasse in Innsbruck gelegene Gartenarea im Ausmaße von circa 4670 Quadratmeter gegen zwei der Stadtgemeinde Innsbruck gehörige, nächst dem pathologischen und dem anatomischen Institute gelegene Baustellen im Gesammtausmaße von circa 6360 Quadratmeter und gegen eine, seitens der Gemeinde Innsbruck zu leistende und als Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum zu beeinnahmende Baraufzahlung von Siebentausend vierhundert und fünfzig Gulden zu vertauschen.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 18. Juni 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Gautsch m. p.

147.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 21. Juli 1890,

betreffend eine Modification der in der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1890 (R. G. Bl. Nr. 128) enthaltenen Bestimmung über den Verkehr mit Schlachtschweinen aus Galizien nach Preußen.

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass die königlich preußische Regierung nunmehr die Einfuhr von Schlachtschweinen aus der Confinierungsanstalt in Biaka in öffentliche Schlachthäuser in Preußisch-Schlesien schon nach einer fünftägigen veterinärpolizeilichen Beobachtung zulässt, findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerien der Justiz, des Handels und des Ackerbaues den §. 13 der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1890 (R. G. Bl. Nr. 128) dem entsprechend abzuändern und hat derselbe zu lauten, wie folgt:

§. 13.

Nach der provisorischen Beobachtungsanstalt zu Biaka für Schweine aus Galizien dürfen Schlachtschweine zur Beobachtung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 3, 4, 6 und 8 der Ministerialverordnung vom 8. December 1889 (R. G. Bl. Nr. 188) auch ohne Bestellscheine gebracht und nach Ablauf einer fünftägigen Beobachtung und bei constatiertem seuchenunverdächtigen Zustande, auf dem Bahnhofe

Digitized by Google

zu Biala, jedoch nur behufs der Versendung nach Preußen, nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen mit den königlich preußischen Behörden verladen werden.

Falls solche Transporte galizischer Schlachtschweine von den königlich preußischen Behörden von der Einfuhr nach Preußen aus was immer für einem Grunde zurückgewiesen werden sollten, müssen dieselben unbedingt nach dem Bahnhofe in Bielitz behufs der Ausladung und weiteren veterinärpolizeilichen Behandlung in der Beobachtungsanstalt in Biala zurückgebracht werden.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p.
Bacquehem m. p. **Schönborn** m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XL. Stück. — Ausgegeben und versendet am 31. Juli 1890.

148.

Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 23. Juni 1890,

womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Břevnov in Böhmen in die 4. Classe des Militärzinstarifes (R. G. Bl. Nr. 168 ex 1885) verlautbart wird.

Im Nachhange zu der Kundmachung vom 14. December 1885 (R. G. Bl. Nr. 168) wird einvernehmlich mit dem k. und k. Reichskriegsministerium die Gemeinde Břevnov in Böhmen in die vierte Classe des bis Ende des Jahres 1890 wirksamen Zinstarifes für Militäreinquartierungszwecke eingereiht.

Dunajewski m. p. **Welsersheimb** m. p.

149.

Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 7. Juli 1890,

womit eine neue Vorschrift, betreffend die Bedingungen, unter welchen die Vornahme einer Vermessung seitens des Vermessungsbeamten bei angemeldeten Grundtheilungen zu unterbleiben hat, kundgemacht wird (§. 23 des Gesetzes über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters vom 23. Mai 1883 [R. G. Bl. Nr. 83]).

Aus Anlass der Einführung der Polygonal- (Theodolit-) Methode bei den Neuvermessungen behufs Herstellung neuer Katastralmappen wird die mit der Verordnung vom 1. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 86) kundgemachte Vorschrift, betreffend die Bedingungen, unter welchen die Vornahme einer Vermessung seitens des Vermessungsbeamten bei angemeldeten Grundtheilungen zu unterbleiben hat, außer Wirksamkeit gesetzt, und tritt an deren Stelle nachfolgende Vorschrift:

I.

Soll eine Parcelle, deren Begrenzungslinien entweder ein Quadrat oder ein Rechteck mit einer Breite von höchstens zwanzig Meter bilden, getheilt werden, so hat die Vermessung zu unterbleiben, wenn die Theilung nach aliquoten Theilen der Parcelle vorzunehmen ist, und wenn von der anmeldenden Partei nachstehende Daten geliefert werden:

1. Die Katastralnummer und die im Grundsteuerkataster eingetragene Culturgattung der zu theilenden Parcelle;

2. die Namen der Besitzer, die Katastralnummern und im Grundsteuerkataster eingetragenen Culturgattungen der angrenzenden Parcellen;

3. die Anzahl der Quoten, welche aus der Parcelle zu bilden sind;

4. die Lage der den künftigen Besitzern zukommenden Quoten innerhalb der Stammparcelle und zu den angrenzenden unveränderten Parcellen.

II.

Geometrische Pläne (Situationspläne), welche zu dem Zwecke dienen sollen, damit eine Grundtheilung ohne vorhergegangene Vermessung seitens des Vermessungsbeamten in den Grundsteueroperaten im Evidenzhaltungswege durchgeführt werden könne, sind in nachstehender Weise zu verfassen.

1. Bei Verfassung der geometrischen Situationspläne ist anzuwenden:

Digitized by Google

A. Bezüglich jener Gemeinden, wo Katastralmappen auf Grund einer Neuvermessung noch nicht bestehen:

a) Wenn es sich um in Städten oder in geschlossenen Ortschaften liegende Grundcomplexe handelt, der Maßstab 1 : 1440.
b) Wenn es sich um anderweitige Flächen handelt, der Maßstab 1 : 2880 der natürlichen Länge.
c) Wenn der Katastralmappe ausnahmsweise der Maßstab 1 : 720 zu Grunde gelegt wurde, dieser Maßstab.

B. Bezüglich jener Gemeinden, wo bereits Katastralmappen auf Grund einer Neuvermessung hergestellt sind, der der neuen Mappe zu Grunde gelegte Maßstab.

Bei der Herstellung neuer Katastralmappen auf Grund von Neuvermessungen wird nämlich in Bezug auf die anzuwendenden Maßstäbe nach folgenden Grundsätzen vorgegangen:

a) Bei Neuvermessungen ganzer Gemeinden gelangt in der Regel der Maßstab 1 : 2500 zur Anwendung.

   Nur in jenen Fällen, in welchen das Detail in diesem Maßstabe nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit ersichtlich gemacht werden kann, wird der Maßstab 1 : 1250 eventuell 1 : 625 angewendet.
b) Wird nur ein Theil des Gemeindegebietes neu vermessen, so erfolgt die Herstellung der Mappe in jenem Maßstabe, welcher für die Darstellung des in die Neuvermessung nicht einbezogenen Theiles des Gemeindegebietes zur Anwendung gelangt ist.

   Es wird sohin, falls eine solche Neuvermessung zum Zwecke einer Ergänzung der vorhandenen Katastralmappen vorgenommen wird, die Darstellung auf den neuen Mappen im Maßstabe 1 : 2880 eventuell 1 : 1440 oder 1 : 720 bewerkstelligt.

2. Die Situationspläne sind mit der Angabe zu versehen, welcher Maßstab zur Anwendung gelangte.

3. Die geänderten oder neu entstandenen Parcellen sind im unmittelbaren Anschlusse an unverändert gebliebene Parzellen darzustellen, alle fixen Puncte, von welchen bei der Aufnahme ausgegangen wurde, auf dem Plane ersichtlich zu machen und die neu entstandenen Grenzen von den unverändert gebliebenen Parcellengrenzen durch Linien anderer Farbe zu unterscheiden.

4. Auf dem Situationsplane sind die zur Construierung der Parcellenbegrenzungen erforderlichen Längen- und Winkelmaße, wenn die Katastralmappe des betreffenden Gemeindegebietes auf Grund einer Vermessung nach der Polygonal-(Theodolit-)Methode hergestellt wurde, in allen Fällen, falls aber die Katastralmappe aus einer Meßtischaufnahme hervorgegangen ist, dann auszuweisen, wenn dem Situationsplane nicht gleichfalls eine Meßtischaufnahme zu Grunde liegt.

5. Bei der Vermessung des Privattechnikers von demselben etwa wahrgenommene Fehler in der ursprünglichen Darstellung der Besitzgrenzen auf der Katastralmappe sind durch Einzeichnung und nachherige Durchkreuzung der abweichenden Linien der Katastralmappe ersichtlich zu machen.

6. Auf dem Plane sind: der Name der Katastralgemeinde, die Katastralnummern der von der Veränderung betroffenen, sowie auch der dargestellten angrenzenden Parcellen, dann die Culturgattung der Parcellen mit den für die Anfertigung der Katastralmappen geltenden Normalzeichen ersichtlich zu machen, endlich auch der Zeitpunkt der Aufnahme anzugeben.

7. Insoferne auf dem Situationsplane Längenmaße auszuweisen sind, müssen diese bis auf die in der angeschlossenen Tabelle angegebenen Fehlergrenzen genau sein.

Der Unterschied zwischen den aus der geometrischen Darstellung am Situationsplane sich ergebenden (am Situationsplane unmittelbar erhobenen) und den gemessenen Punktentfernungen darf, wenn die Katastralmappe aus einer Meßtischaufnahme hervorgegangen ist, $^1/_{200}$ der gemessenen Entfernung, falls aber die Katastralmappe auf Grund einer Vermessung nach der Polygonal- (Theodolit-) Methode hergestellt wurde, die in der beiliegenden Tabelle angegebene Fehlergrenze, vermehrt um die Größe M/10.000 Meter, wobei M den Maßstab der Darstellung bezeichnet, nicht überschreiten. (Bei Darstellungen im Maßstabe 1 : 2500 ist sohin über die in der Tabelle angegebene Fehlergrenze noch ein weiterer Fehler von 2.500/10.000 Meter = 2·5 *dm* zulässig.)

8. Der Plan muss rücksichtlich seiner Richtigkeit mit der Beglaubigung eines behördlich autorisierten Privattechnikers und insbesondere mit der Bestätigung desselben versehen sein, dass die Fehlergrenze (Punkt 7) nicht überschritten wird.

Dunajewski m. p. **Schönborn** m. p.

Digitized by Google

Tabelle.

Fehlergrenze bei Längenmessungen.

Länge der Strecke s in Metern	Fehlergrenze $\triangle s$	Länge der Strecke s in Metern	Fehlergrenze $\triangle s$	Länge der Strecke s in Metern	Fehlergrenze $\triangle s$	Länge der Strecke s in Metern	Fehlergrenze $\triangle s$	Länge der Strecke s in Metern	Fehlergrenze $\triangle s$
0		97		282		508		758	
	0·01		0·26		0·51		0·76		1·01
1		104		291		518		768	
	0·02		0·27		0·52		0·77		1·02
2		110		299		527		779	
	0·03		0·28		0·53		0·78		1·03
3		116		208		537		789	
	0·04		0·29		0·54		0·79		1·04
5		123		316		547		800	
	0 05		**0·30**		0·55		**0·80**		1·05
7		130		325		556		810	
	0·06		0·31		0·56		0·81		1·06
9		137		334		566		821	
	0·07		0·32		0·57		0·82		1·07
12		144		342		576		831	
	0·08		0·33		0·58		0·83		1·08
15		151		351		586		842	
	0·09		0·34		0·59		0·84		1·09
18		158		360		596		853	
	0·10		0·35		**0·60**		0·85		**1·10**
22		165		369		606		863	
	0·11		0·36		0·61		0·86		1·11
25		172		378		616		874	
	0·12		0·37		0·62		0·87		1·12
29		180		387		625		884	
	0·13		0·38		0·63		0·88		1·13
34		187		396		636		895	
	0·14		0·39		0·64		0·89		1·14
38		195		405		646		906	
	0·15		**0·40**		0·65		**0·90**		1·15
43		202		414		656		917	
	0·16		0·41		0·66		0·91		1·16
47		210		423		666		927	
	0·17		0·42		0·67		0·92		1·17
52		218		433		676		938	
	0·18		0·43		0·68		0·93		1·18
57		225		442		686		949	
	0·19		0·44		0·69		0·94		1·19
63		233		451		696		960	
	0·20		0·45		**0·70**		0·95		**1·20**
68		241		461		706		971	
	0·21		0·46		0·71		0·96		1·21
74		250		470		717		981	
	0·22		0·47		0·72		0·97		1·22
79		258		479		727		992	
	0·23		0·48		0·73		0·98		1·23
85		266		489		737		1003	
	0·24		0·49		0·74		0·99		1·24
91		274		498		748		1014	
	0·25		**0·50**		0·75		**1·00**		1·25
97		282		508		758		1025	

Digitized by Google

Länge der Strecke s in Metern	Fehlergrenze $\triangle s$	Länge der Strecke s in Metern	Fehlergrenze $\triangle s$	Länge der Strecke s in Metern	Fehlergrenze $\triangle s$	Länge der Strecke s in Metern	Fehlergrenze $\triangle s$	Länge der Strecke s in Metern	Fehlergrenze $\triangle s$
1025		1192		1362		1536		1713	
	1·26		1·41		1·56		1·71		1·86
1036		1203		1374		1548		1725	
	1·27		1·42		1·57		1·72		1·87
1047		1214		1385		1559		1737	
	1·28		1·43		1·58		1·73		1·88
1058		1225		1397		1571		1749	
	1·29		1·44		1·59		1·74		1·89
1069		1237		1408		1583		1760	
	1·30		1·45		**1·60**		1·75		**1·90**
1080		1248		1420		1595		1772	
	1·31		1·46		1·61		1·76		1·91
1091		1259		1431		1606		1784	
	1·32		1·47		1·62		1·77		1·92
1102		1271		1443		1618		1796	
	1·33		1·48		1·63		1·78		1·93
1113		1282		1454		1630		1808	
	1·34		1·49		1·64		1·79		1·94
1125		1294		1466		1642		1820	
	1·35		**1·50**		1·65		**1·80**		1·95
1136		1305		1478		1654		1832	
	1·36		1·51		1·66		1·81		1·96
1147		1316		1489		1665		1844	
	1·37		1·52		1·67		1·82		1·97
1158		1328		1501		1677		1856	
	1·38		1·53		1·68		1·83		1·98
1169		1339		1513		1689		1868	
	1 39		1·54		1·69		1·84		1·99
1180		1351		1524		1701		1880	
	1·40		1·55		**1·70**		1·85		**2·00**
1192		1362		1536		1713		1892	

Die Fehlergrenzwerte wurden nach der Formel $\triangle s = 0{\cdot}0006\, s + 0{\cdot}02\, \sqrt{s}$ berechnet.

Bei Längenmessungen unter günstigen Verhältnissen haben die um 20% verminderten und unter ungünstigen Verhältnissen die um 20% vermehrten Tabellenwerte als Fehlergrenze zu gelten.

Digitized by Google

150.

Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen vom 14. Juli 1890,

betreffend den Ersatz der Kosten des Vollzuges der von Gefällsübertretern aus dem Civilstande verwirkten Arreststrafen.

In Ausführung der kaiserlichen Verordnung vom 2. Juni 1859 (R. G. Bl. Nr. 105), wodurch bestimmt wurde, inwieferne die für Sträflinge aus dem Civilstande während der Strafdauer auflaufenden Verpflegskosten aus ihrem eigenen Vermögen zu ersetzen und hereinzubringen sind, wird hinsichtlich der an Gefällsübertretern vollstreckten Arreststrafen Nachstehendes verordnet:

1. Wird ein Gefällsübertreter aus dem Civilstande zu einer selbständigen oder im Falle der Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe an deren Stelle tretenden Arreststrafe verurtheilt, so ist in dem Urtheile abgesondert von dem Ausspruche über den Ersatz der Untersuchungskosten auszudrücken, ob der Verurtheilte die mit der Vollziehung der Arreststrafe verbundenen Kosten zu ersetzen habe oder nicht.

Zugleich ist, wenn dem Verurtheilten der Ersatz dieser Kosten auferlegt wird, soweit thunlich, über deren Einbringlichkeit zu entscheiden.

2. Die Arrestvollzugskosten bilden keinen Gegenstand der persönlichen oder sächlichen Haftung.

3. Die Kosten der Vollstreckung eines Gefällsstrafarrestes werden nach dem für die Strafanstalt (Gefangenhaus, Arrest), in welcher der Sträfling die Freiheitsstrafe zu bestehen hat, jeweilig bestimmten Ausmaße bemessen.

4. Die erwähnten Kosten sind auf Veranlassung der über die Gefällsübertretung in erster Instanz erkennenden Behörde auf die zur Einbringung indirecter Abgaben vorgezeichnete Art, jedoch unter sinngemäßer Beobachtung der im §. 391 (Alinea 1 und 2) der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 119) enthaltenen Bestimmungen einzubringen.

5. Die eingebrachten Kostenersätze haben dem zur Bestreitung der Auslagen für die Gefangenen und strafgerichtlichen Untersuchungen bestimmten Geldverlage des betreffenden k. k. (städtisch-delegierten) Bezirksgerichtes zuzukommen, aus welchem die Kosten des Arrestvollzuges vorschussweise bestritten wurden.

Dunajewski m. p. **Schönborn** m. p.

151.

Erlass des Finanzministeriums vom 23. Juli 1890,

betreffend die Verpflichtung der Unternehmer von Freilagern für Zucker und Brantwein zur Ausfolgung von Zahlungs- oder Borgungsbolleten an die Finanzorgane.

Auf Grund des §. 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 97), betreffend die Zuckerbesteuerung und des §. 73 des Gesetzes vom 20. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 95), betreffend die Brantweinbesteuerung, wird im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium bestimmt, dass die Unternehmer der (Privat- und öffentlichen) Freilager für Zucker und Brantwein verpflichtet sind, die Bolleten über die erfolgte Entrichtung oder Borgung der Verbrauchs-, beziehungsweise Consumabgabe, sobald dieselben erschöpft sind, den Finanzorganen über Verlangen gegen Empfangsbestätigung einzuhändigen.

Es steht dem Unternehmer jedoch frei, sich die Daten der Bollete vorzumerken und sich die Übereinstimmung des Vormerkes mit der Bollete, sowie die erfolgte Einziehung der letzteren auf dem Vormerk durch die Finanzorgane bestätigen zu lassen.

Dunajewski m. p.

152.

Erlass des Finanzministeriums vom 27. Juli 1890,

betreffend eine Erläuterung, beziehungsweise Ergänzung einzelner Bestimmungen des Regulativs für den zur abgabefreien Verwendung bestimmten Brantwein.

Im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium wird Nachstehendes bestimmt:

1. Die Verwendung von mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel denaturiertem Brantwein zur Herstellung der sogenannten zusammengesetzten Äther (Rum-, Ameisen-, Zuckeräther, Essigäther, insoweit dieser nicht zu technischen Zwecken bestimmt ist, 2c.) ist unzulässig.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind als Übertretungen des Verbotes aus denaturiertem Brantwein das Denaturierungsmittel ganz oder theilweise auszuscheiden [Abschnitt II, Zahl 9 a des Regulativs für den zur abgabefreien Verwendung bestimm-

Digitized by Google

ten Brantwein, Anlage D zur Brantweinsteuer-Vollzugsvorschrift (R. G. Bl. Nr. 133 ex 1888)] zu behandeln.

2. Die Bestimmung des Abschnittes I, Zahl 1, Absatz 2 des Regulativs für den zur abgabefreien Verwendung bestimmten Brantwein, wornach von der abgabefreien Verwendung Brantwein, welcher zur Bereitung von alkoholhaltigen, zum menschlichen Genusse geeigneten Fabrikaten dient, ausgeschlossen ist, gilt insbesondere auch für den zu Heil- oder wissenschaftlichen Zwecken abgabefrei bezogenen, nicht denaturierten Brantwein.

Hiernach dürfen auch Apotheker den abgabefrei bezogenen, undenaturierten Brantwein nicht zur Herstellung solcher alkoholhältiger Fabrikate verwenden, welche in reinem oder verdünntem Zustande zum menschlichen Genusse dienen können.

3. In der von den Apothekern, welche abgabefreien Brantwein zu Heilzwecken beziehen, nach Abschnitt IV, Zahl 6 des Regulativs für den zur abgabefreien Verwendung bestimmten Brantwein zu führenden Aufschreibung ist in der Collonne 18 nicht nur die Postnummer des Laboratoriumsbuches, sondern auch der Name des Artikels, zu dessen Erzeugung der Brantwein verwendet wurde, und zwar mit der correcten, beziehungsweise der in der Pharmakopöe vorgeschriebenen Bezeichnung anzugeben.

Dunajewski m. p.

153.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 31. Juli 1890,

betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife vom Jahre 1882 und des Nachtrages hiezu.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien werden nachstehende Abänderungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zu dem mit Gesetz vom 21. Mai 1887 abgeänderten Zolltarif vom 25. Mai 1882 und des Nachtrages hiezu vorgenommen.

Aether. Seite 5 des Warenverzeichnisses vom Jahre 1887. Die bisherige Fassung des Schlagwortes ist zu streichen und dafür zu setzen:

Aether, und zwar einfache: Aethyl- (Schwefel-), Amyl-, Butyl-, Methyläther und dergleichen, sowie Gemische derselben untereinander, dann zusammengesetzte Aetherarten, welche keinen eigentlichen Wohlgeruch besitzen, alle diese ohne Beimengung von Brantwein (Alkohol), — Tarifnummer 333 . . . . . 24 fl.

— dergleichen mit Alkohol (Brantwein) gemengt, — Tarifnummer 76 b . . . . . 60 fl.

— einfache und zusammengesetzte, sowie Gemenge derselben untereinander, welche Nachahmungen des natürlichen Aromas bestimmter Obstsorten oder Getränke darstellen (Fruchtessenzen, Fruchtäther und dergleichen) ohne Rücksicht auf den Gehalt von Brantwein (Alkohol), — Tarifnummer 337 . . . . . 75 fl.

Siehe auch die Anmerkung 8 bei chemischen Producten und Petroleumäther.

Wegen Prüfung der Aetherarten auf den Gehalt von Alkohol (Brantwein) siehe besondere Instruction V. Bl. ex 1883 Nr. 28.

Chemische Producte. Seite 52 des Warenverzeichnisses vom Jahre 1887. Anmerkung 4 ist zu streichen.

Syrup. Seite 344 des alphabetischen Warenverzeichnisses vom Jahre 1887 und Seite 30 des Nachtrages hiezu. Die bisherige Fassung der ersten Alinea (nebst Anmerkung) ist zu streichen und ist dafür folgende neue Fassung zu setzen:

Syrup (Zuckerlösungen), zum menschlichen Genusse nicht geeignete Zuckerlösungen (Syrup), welche Rohr- (Rüben-) Zucker oder Zucker von gleicher Art enthalten, ferner ohne Rücksicht auf die Genussfähigkeit Lösungen (Syrupe) anderer Zuckerarten (Stärke-, Kartoffelzuckersyrup, Maltosesyrup, Stärkezucker im flüssigen Zustande und dergleichen) mit Ausnahme des aus Rohr- (Rüben-) Zucker erzeugten genießbaren Invertzuckersyrupes — nach Tarifnummer 20 . 6 fl.

— zum menschlichen Genusse geeignete Zuckerlösungen (Syrupe), welche Rohr- (Rüben-) Zucker oder Zucker von gleicher Art enthalten, dann genießbare aus Rohr- (Rüben-) Zucker erzeugte Invertzuckersyrupe — nach Tarifnummer 19 . 15 fl.

Anmerkung. Als zum menschlichen Genusse nicht geeignet ist jener rohrzuckerhältige Syrup anzusehen, welcher auf 75° Balling bezogen nicht über 56% Rohrzucker und Zucker anderer Art und mindestens 7% Asche enthält.

Syrup der Tarifnummer 20 darf nur seitens der mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes ausgestatteten Zollämter nach vorheriger Einholung eines chemisch-analytischen Befundes abgefertigt werden. Für die chemische Untersuchung sind 2 Muster von je

Digitized by Google

½ Kilogramm zu entnehmen, von welchen das eine an die k. k. landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien einzusenden ist.

Zucker. Anmerkung 3, Seite 412 des alphabetischen Warenverzeichnisses vom Jahre 1887 und Seite 36 des Nachtrages hiezu. Die bisherige Fassung der Anmerkung 3 ist zu streichen und anstatt derselben zu setzen:

Anmerkung 3. Zuckerlösungen siehe Syrup.

Zuckerlösungen. Seite 412 des Warenverzeichnisses vom Jahre 1887. Die bisherige Fassung ist zu streichen; das Schlagwort lautet in neuer Fassung:

Zuckerlösungen, siehe Syrup.

Dunajewski m. p. **Bacquehem** m. p.

154.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 31. Juli 1890,

betreffend die Ergänzung der Bestimmungen der Anmerkung 11 im Schlagworte „Webe- und Wirkwaren" des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und den betheiligten königlichen ungarischen Ministerien werden die Bestimmungen bei dem Schlagworte „Webe- und Wirkwaren" des durch den Nachtrag vom Jahre 1887 abgeänderten alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife durch Einschaltung folgender zwei neuen Absätze zwischen die erste und zweite Alinea der Anmerkung 11 (Seite 391) ergänzt:

Unter spitzenartigen Dessins, wodurch Tülle und ähnliche Netzstoffe (mit Ausnahme der bobbinetartigen Vorhangstoffe und Möbelnetze) unter die Tarifnummer 133 fallen, werden dichtere, in gleichen Abständen sich wiederholende einzelne Streifen, Tupfen, Kreuze, Vierecke, welche an sich selbst nicht wieder einen Mustereffect zeigen, nicht verstanden. Dies gilt auch bei gleichzeitigem Vorhandensein solcher an sich selbst nicht gemusterten Streifen neben Tupfen, Kreuzen oder Vierecken.

Tülle mit einem solchen, nicht spitzenartigen Dessin gehören somit zu Tarifnummer 132; doch ist auf solchen Tüll der blos auf rohen ungemusterten Tüll beschränkte Vertragssatz von 40 fl. (auf Erlaubnisschein zum Besticken) nicht anwendbar.

Dunajewski m. p. **Bacquehem** m. p.

155.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 31. Juli 1890,

womit einige Bestimmungen der Instruction über die Zollbehandlung von Maschinen und Apparaten erläutert, beziehentlich abgeändert werden.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien werden einige Bestimmungen im Abschnitte I der Instruction über die Zollbehandlung von Maschinen und Apparaten (Verordnung vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 58, V. Bl. Nr. 18 sub III) erläutert, beziehentlich abgeändert, wie folgt:

a) Die bisherigen Ausführungen darüber, wann Selfactoren, Mule-Jennys, feststehende Spinnmaschinen, Zwirnmaschinen zu Tarifnummer 284 a gehören, sind zu streichen.

Die betreffenden Alinea lauten hinsichtlich der genannten Maschinen, welche für die Verarbeitung von Baumwolle oder Wolle zur Verwendung gelangen, in neuer Fassung:

Selfactoren gehören dann zu Nr. 284 a (4 fl. 25 kr.), wenn sie die für das Aufstecken der dickeren Abfall- oder Streichgarn-Kötzer nöthige Spindeltheilung (Distanz zwischen zwei Spindelmitten) von 45 Millimetern und darüber besitzen, oder (ohne Rücksicht auf die Spindeltheilung) auf ein horizontal angeordnetes Abtreibzeug für Flortheilerspulen eingerichtet sind, also direct vom Vorspinnkrempel mit Flortheiler (ohne Dazwischenliegen von Flyers u. d. gl.) arbeiten.

Unter b (3 fl.) fallen daher Selfactoren, deren Spindeltheilung weniger als 45 Millimeter beträgt, wenn dieselben nicht zugleich auf ein horizontal angeordnetes Abtreibzeug für Flortheilerspulen eingerichtet sind. Mule-Jennys (Halbselfactoren) jeder Art und Construction gehören zu a (4 fl. 25 kr.).

Feststehende Spinnmaschinen ohne Wagen (Metier fixe, Flügel- und Ringspinnmaschinen, Ringthrostles) gehören dann zu a (4 fl. 25 kr.), wenn ihre Spindeltheilung 75 Millimeter überschreitet, oder (ohne Rücksicht auf die Spindeltheilung) die Construction auf ein horizontal angeordnetes Abtreibzeug für Flortheilerspulen eingerichtet ist.

Unter b (3 fl.) fallen daher feststehende Spinnmaschinen, deren Spindeltheilung 75 Millimeter oder weniger beträgt, wenn dieselben nicht zugleich auf ein horizontal angeordnetes Abtreibzeug für Flortheilerspulen eingerichtet sind.

Digitized by Google

Zwirnmaschinen nach Flügel- oder Ringsystem (auch zur Erzeugung von Effectzwirnen) gehören zu a (4 fl. 25 kr.), wenn ihre Spindeltheilung 70 Millimeter oder mehr beträgt. Bei geringerer Spindeltheilung (unter 70 Millimeter) fallen sie unter b (3 fl.).

b) Dem Absatze über Hilfsmaschinen für die Weberei ist folgende Bestimmung anzufügen:

Die hiernach als Hilfsmaschinen für die Weberei zu behandelnden Maschinen unterliegen der Behandlung nach Nr. 284 bis auch dann, wenn sie in Spinnereien, Zwirnereien, Wirkfabriken oder in selbständigen Unternehmungen zur Verwendung kommen, welche die hieher gehörigen Verrichtungen (insbesondere das Spulen, Weifen, Schlichten, Zetteln und Aufbäumen) im Hinblicke auf die später, wenngleich außerhalb des beziehenden Etablissements erfolgende Verwendung von Garn zum Verweben (beziehentlich Verwirken) besorgen.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Dunajewski m. p. **Bacquehem** m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 2. August 1890.

156.

Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 23. Juli 1890,

betreffend die Uniformierung der Beamten bei den k. k. Staatssalinen.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. Juli 1890 wird mit Beziehung auf §. 10 der Verordnung des Gesammtministeriums vom 20. October 1889 (R. G. Bl. Nr. 176), in Betreff der Uniformierung der Beamten bei den k. k. Staatssalinen unter Aufhebung sämmtlicher darüber bisher bestehenden Vorschriften Folgendes verfügt:

§. 1.

Für die bei den Staatssalinen angestellten Beamten und Bergeleven wird die nachstehend beschriebene Uniform bestimmt, welcher dieselben sich in allen Fällen zu bedienen haben, in welchen sie nach den allgemeinen Uniformierungsvorschriften zum Tragen der Uniform verpflichtet sind.

Den im Finanzministerium und bei der Finanzlandesdirection in Lemberg angestellten montanistischen Beamten bleibt es freigestellt, sich dieser Uniform oder der allgemeinen Staatsuniform zu bedienen.

A. Galauniform.

I. Der Bergrock.

Muster 1 und 2. Der Bergrock (Muster 1, 2 a und b) ist von schwarzem Tuche, eng anliegend, mit Stehkragen und Ärmelaufschlägen von lichtgrünem Sammt.

Die Höhe des Stehkragens hat gleichmäßig 4 Centimeter und die Breite der Ärmelaufschläge gleichmäßig 7 Centimeter zu betragen.

Die Enden des Stehkragens sind in der Diagonale von 1·3 Centimeter mäßig abgerundet.

Der Oberleib des Bergrockes reicht bis an die Hüften und wird mit einer Reihe von 9 vergoldeten Knöpfen (Muster 3) geschlossen, auf welche der k. k. Doppeladler geprägt ist. Muster 3.

Die an ihren Vordertheilen in einer Diagonale von 5·2 Centimeter abgerundeten Schöße sind je nach der Größe der Person 26 bis 32 Centimeter lang und faltenarm. In jeder der rückwärtigen Schoßfalten sind senkrecht geschnittene Taschen angebracht, welche von dreizackigen, mit drei vergoldeten Knöpfen besetzten Patten überdeckt werden.

Auf der Höhe der Achseln laufen vom Kragen bis zu den Achselwülsten 33 Millimeter breite Streifen von schwarzem Sammt, welche in 9 Millimeter breite Falten gelegt sind, die von oben nach unten mäßig über einander greifen und am Rocke befestigt sind.

Die beiden Achselwülste sind gleichfalls von schwarzem Sammt, in ihrer größten Stärke 20 Millimeter im Durchmesser; sie reichen von einer Seitennaht der Ärmel bis zu der anderen und verschmälern sich gegen die beiden Seitennähte zu Spitzen.

An den Außenseiten der Oberarme befinden sich, von der rückwärtigen bis zur vorderen Ärmelnaht reichend, je zwei mäßig wattierte Puffen ober einander, welche durch senkrechte, von rückwärts nach vorne sich übergreifende Falten von 13 Millimeter sichtbarer Breite gebildet werden, und von der Achselwulst bis auf 40 Millimeter ober dem Armgelenke herabreichen,

Digitized by Google

wo sie durch eine schwarzgoldene Schnur (wie auf Uniformmützen) begrenzt werden; eine gleiche Schnur scheidet auch die beiden gleich großen Puffen von einander.

Die Ärmel sind am Handgelenke offen und mit einem kleinen Adlerknopfe besetzt.

Das Rockfutter ist schwarz und längs aller Ränder mit einem Vorstoß (Passepoil) von lichtgrünem Tuch besetzt.

Die Beamten der V., VI., VII. und VIII. Rangsclasse tragen am Kragen und an den Aufschlägen Goldborten von gleichem Muster, aber verschiedener Breite, und zwar beträgt diese in der V. Rangsclasse
Muster 5. für den Kragen 33 Millimeter (Muster 5) und für
Muster 6. die Aufschläge 53 Millimeter (Muster 6), in der VI., VII. und VIII. Rangsclasse für den Kragen wie für die Aufschläge gleichmäßig 33 Millimeter.

Der Rang wird durch Rosetten von 1·7 Centi-
Muster 7. meter Durchmesser (Muster 7) bezeichnet, welche in Silber gestickt oder von gepresstem Silber sind und an den Vordertheilen des Kragens angebracht werden.

Die V., VIII. und XI. Rangsclasse trägt eine Rosette,

die VII. und X. Rangsclasse zwei Rosetten,

die VI. und IX. Rangsclasse drei Rosetten.

2. Die Galabeinkleider

sind von gleichem schwarzen Tuche wie der Bergrock, ohne Vorstoß, vorne mit einem Schlitze, unten geschlossen mit Strupfen, und haben an beiden Seiten Taschen zum Zuknöpfen.

Dieselben sind in der V., VI., VII. und VIII. Rangsclasse an den äußeren Seitennähten mit Goldborten versehen, und zwar in der V. Rangsclasse mit zwei je 26 Millimeter breiten, durch einen 3 Millimeter breiten lichtgrünen Sammtstreifen getrennten Goldborten, in der VI., VII. und VIII. Rangsclasse mit einer einfachen 26 Millimeter
Muster 9. breiten Goldborte (Muster 9).

3. Der Berghut

ist von geschorenem schwarzen Filz oder versteiftem schwarzen Tuch, 14 Centimeter hoch, oben und unten
Muster 10. gleich weit (Muster 10 a, b).

Vorne am oberen Rande des Berghutes befindet sich eine Rose von goldenem Bouillon mit einem schwarzsammtenen Mittelschilde, auf welchem der kaiserliche Doppeladler in Gold gestickt ist (nach Art und in der Größe der Hutrosen an beiden Ecken der Civilbeamten-Uniformhüte).

Unter der Rose, ungefähr in der Mitte des Hutes, sind die Bergzeichen (Schlägel und Eisen mit einem Bande verbunden) von Silber, oder denselben die Kaiserkrone aus vergoldetem Metalle und unter denselben Eichen- und Lorbeerzweige gleichfalls aus vergoldetem Metalle angebracht.

Über der Rose ist ein schwarzer stehender Federbusch, 15 Centimeter hoch, aus Hahnenfedern angebracht, welcher unten mit einem Kranze von Straußenfedern eingefasst ist. Horizontal um den oberen Rand des Berghutes tragen die Beamten der IX., X. und XI. Rangsclasse eine Goldborte von 4 Centimeter Breite, die Beamten der VI., VII. und VIII. Rangsclasse eine Goldborte von 4·6 Centimeter Breite mit einem schwarzen Zwischenstreifen, und die Beamten der V. Rangsclasse eine Goldborte von 6·6 Centimeter Breite mit zwei schwarzen Zwischenstreifen. Die Goldborten sind in der Zeichnung ganz gleich jenen, welche für den Bergrock und für die Galabeinkleider der Beamten von der VIII. Rangsclasse aufwärts vorgeschrieben sind.

4. Das Bergschwert

Nach dem Muster 11. Dasselbe ist etwas ge- Muster 11.
krümmt, und kürzer als die gewöhnlichen Schleppsäbel, es hat eine blanke Eisenscheide und eine gelbe Montierung.

Auf dem Korbe, den das Muster 12 in noch Muster 12.
flachem Zustande darstellt, ist der kaiserliche Doppeladler, gleich jenem, der sich auf dem Stichblatte des Beamtensäbels befindet, und darunter das Bergzeichen, nämlich Schlägel und Eisen angebracht.

Ebenso sind auch an der oberen gelben Montierung der Scheide die Kaiserkrone, Schlägel und Eisen, und darunter Eichen- und Lorbeerzweige sichtbar. Getragen wird es an einer Hängkuppel, wie solche für den allgemeinen Beamtensäbel vorgeschrieben ist, unter dem Bergrocke.

5. Die Cravatte

besteht aus schwarzem glatten Seidenstoff und ist mit einem weißen Halsstreifen versehen, welcher durch eine eingelegte, über den oberen Rand der Cravatte vorstehende, 3 Millimeter dicke Rundschnur gebildet wird.

6. Die Handschuhe

sind von weißem Waschleder.

7. Der Uniformmantel

(Muster 13, 14) ist aus schwarzgrauem Tuche Muster 13.
und so lang, dass der untere Saum desselben bis 16 Centimeter oberhalb der Fußknöchel reicht; er ist vorne mit zwei Reihen von je 6 großen vergoldeten Adlerknöpfen versehen.

Der Kragen ist von schwarzem Sammt zum Auf- und Umschlagen mit gleichem Tuche wie der Stoff des Mantels gefüttert und an beiden Ecken abgerundet.

Auf der Außenseite des umgeschlagenen Theiles des Kragens ist am vorderen Rande in der Mitte ein Paroli aus lichtgrünem Sammt mit einem kleinen vergoldeten Adlerknopfe am oberen Ende dieses Parolis angebracht.

Digitized by Google

Vorne auf der Ansatznaht des Kragens ist die Mantelschlinge aus dunkelgrauer Schafwolle, und zwar rechts das Knebel-, links das Schlingenstück angesetzt; die Ansatzenden sind mit je einer aus dem gleichen Materiale hergestellten Rosette gedeckt.

In der Hüftenhöhe befindet sich rückwärts eine 6 Centimeter breite, 37 Centimeter lange, mit 2 großen vergoldeten Adlerknöpfen und 2 Knopflöchern
Muster 15. versehene Spange (Muster 15).

In der Höhe der Schlussspange ist von außen je eine mit einer Patte bedeckte und an der linken Brustseite von innen eine offene Tasche angebracht.

Der Uniformmantel wird bei kalter und ungünstiger Witterung, sowie auf Reisen über dem Uniformrocke (Gala- oder Dienstuniform) getragen.

B. Dienstuniform.

8. Der Bergkittel

ist in Form und Schnitt gleich dem unter dem Namen „Grubenhemd" getragenen Kleidungsstücke, nämlich eine an der Brust anliegende rückwärts faltige Blouse von schwarzem Tuche, welche vorne durch eine Reihe von 9 kleinen, vergoldeten Adler-
Muster 4. knöpfen (Muster 4) geschlossen wird, während rückwärts ober den Hüften ein inwendig angebrachtes
Muster 16, 17, 18. Zugband zur Regelung der Falten dient (Muster 16, 17, 18).

Der Stehkragen ist 35 Millimeter hoch, die Ärmelaufschläge sind 60 Millimeter breit, beide von schwarzem Sammt; vom Stehkragen fällt ein Pelerinkragen von schwarzem Tuche bis etwas über die Achseln herab, welcher an den beiden vorderen Enden 17 Centimeter, rückwärts in der Mitte 18 Centimeter breit, am unteren Rande sehr mäßig in 9 Zacken ausgeschnitten und an der Mitte des Rückens befestigt ist.

An jedem Ärmel ist in der Mitte zwischen der Achsel und dem Ellbogen ein 12 Centimeter langer und 35 Millimeter breiter Querstreifen von schwarzem Sammt angebracht, welcher am unteren Rande an beiden Enden abgerundet und mit einem schwarzen Passementeriebörtchen von 5 Millimeter Breite besetzt ist. Von diesem Sammtstreifen hängen 8 Centimeter lange, schwarze, gedrehte Seidenquasten herab; nach aufwärts gehen zwei von einander 5 Centimeter entfernte, 1 Centimeter breite, in der Mitte mit Passementeriebörtchen besetzte schwarze Sammtbänder bis unter den Pelerinkragen; zwischen diesen Sammtbändern ist ein Wappenschild von schwarzem Sammt angebracht, auf welchem das Bergzeichen in Gold gestickt ist. Auf jedem Ärmelaufschlage geht ein 3 Centimeter breiter, 8 Centimeter langer Streifen von schwarzem Sammt nach aufwärts, welcher mit 5
Muster 4. kleinen vergoldeten Adlerknöpfen (Muster 4) besetzt ist.

Auf jedem Brusttheile ist eine dreizackige, 2 bis 3 Centimeter breite, 14 Centimeter lange Patte von schwarzem Sammt, die Zacken nach aufwärts in der Richtung von der Achsel zum untersten Knopfe des Bergkittels angebracht und mit 5 kleinen vergoldeten Adlerknöpfen besetzt.

Unter jeder dieser Patten befindet sich inwendig eine Brusttasche mit horizontaler Öffnung. An den Vorderenden des Stehkragens befinden sich 8·5 Centimeter lange Parolis von lichtgrünem Sammt; die Salinenbeamten von der VIII. Rangsclasse aufwärts tragen auf diesen Parolis 8 Centimeter lange Goldborten von 33 Millimeter Breite.

Der Rang wird durch Rosetten bezeichnet, welche in Silber gestickt oder von gepresstem Silber sind, und zwar tragen die Beamten der V. Rangsclasse eine Rosette von 2·5 Centimeter Durchmesser (Muster 8), Muster 8.
jene der VIII. und XI. Rangsclasse eine, jene der VII. und X. Rangsclasse zwei und jene der VI. und IX. Rangsclasse drei Rosetten von 1·7 Centimeter Durchmesser.

Im Sommer können Bergkittel von leichten, schwarzen, tuchähnlichen Stoffen, jedoch nur in der vorstehend angegebenen Ausstattung getragen werden.

9. Die Beinkleider

sind für alle Rangsclassen gleich, aus neugrauem Tuche, vorne mit einem Schlitze, unten geschlossen, und haben an beiden Seiten Taschen zum Zuknöpfen.

Im Sommer können Beinkleider aus leichtem drapfarbigen Stoffe getragen werden, das Tragen weißer Beinkleider ist jedoch nicht gestattet.

10. Die Dienstkappe

ist aus schwarzem Tuch, im übrigen gleich der für die Dienstuniform der k. k. Staatsbeamten vorgeschriebenen Dienstkappe (Muster 19, 20). Muster 19, 20.

Es ist gestattet, anstatt dieser Kappe die allgemein übliche Schachtmütze (Muster 21 und 22) aus Muster 21, 22.
schwarzem Filz mit dem goldgestickten Bergzeichen an der rechten Seite und vorne mit einem Adlerröschen sammt Schlinge und einem kleinen Adlerknopfe zu tragen.

11. Die Weste

ist aus gleichem schwarzen Tuche wie der Bergkittel, mit einem Rückentheile aus schwarzem Canevas; sie ist vorne vom Halse herab gegen die Brust 10 Centimeter tief ausgeschnitten und wird mit 7, am vorderen Rande des rechtsseitigen Brusttheiles angebrachten kleinen vergoldeten Adlerknöpfen geschlossen.

Beide Brusttheile sind an der vorderen unteren Ecke schräg abgestutzt und an der Außenseite mit je einer horizontalen Tasche versehen, deren Mündung mit einer 2 Centimeter breiten Tuchleiste besetzt ist.

Digitized by Google

Der Rückentheil ist in der Mitte 7 Centimeter lang geschlitzt und mit einer Taillenspange und Schnalle versehen.

Im Sommer ist das Tragen weißer Westen nach obigem Schnitte und besetzt mit den vorgeschriebenen Adlerknöpfen gestattet.

12. Das Bergschwert

ist im Dienste bei allen Amtshandlungen zu tragen, bei welchen es nach der Natur der Geschäfte oder der Örtlichkeit nicht hinderlich ist.

13. Als Uniformcravatte

ist eine schwarze Seiden- oder Atlasbinde von 2 bis 3 Centimeter Breite in Maschenform zu tragen,

14. Rücksichtlich der Handschuhe gilt die unter 6 gegebene Vorschrift.

15. Zur Uniform ist ausschließlich weiße Wäsche zu tragen.

§. 2.

Die im §. 32 der Verordnung des Gesammtministeriums vom 20. October 1889 (R. G. Bl. Nr. 176) für den ersten Trauergrad vorgeschriebenen Trauerabzeichen haben außer dem um die Mitte des linken Oberarmes geschlungenen Flor in der Breite von 8 Centimeter, aus einem Florüberzug über das an dem Berghute angebrachte Bergzeichen sammt Kaiserkrone und Eichen- und Lorbeerzweigen, sowie über das Gefäß des Bergschwertes zu bestehen.

§. 3.

Im übrigen haben auch für die Beamten bei den Staatssalinen die Bestimmungen der Verordnung des Gesammtministeriums vom 20. October 1889 (R. G. Bl. Nr. 176) zu gelten.

Dunajewski m. p.

Digitized by Google

Muster 1.
(Vorderansicht.)

Muster 2 a.
(Rückansicht.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster 2 b.
(Seitenansicht.)

Muster 3.

Muster 4.

Muster 5.

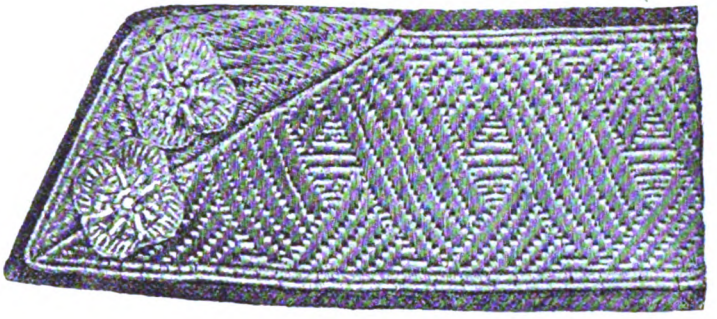

Muster 6.

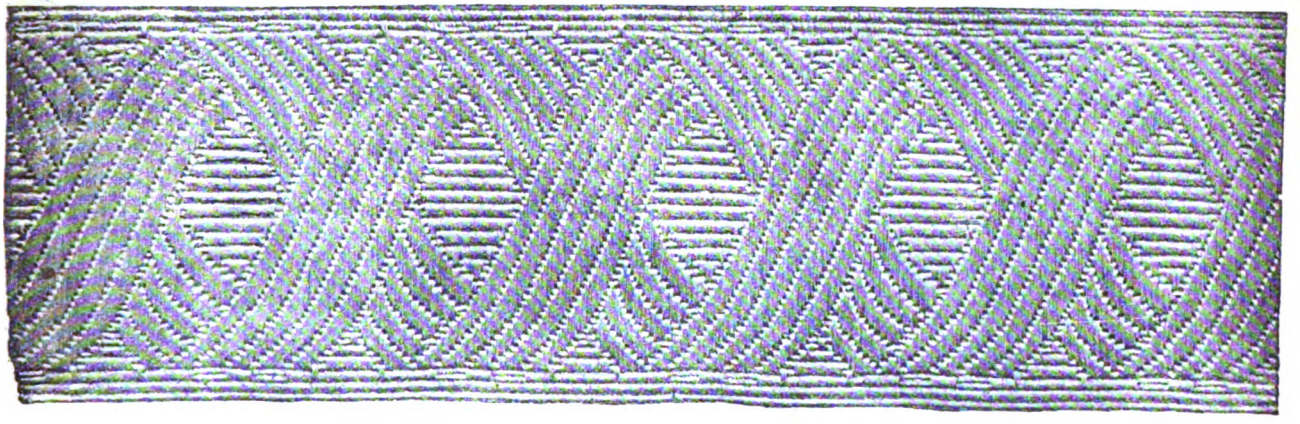

Muster 7.

Muster 8.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster 9.

Muster 10 a.
(Vorderansicht.)

Muster 10 b.
(Seitenansicht.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster 11.

Muster 12.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster 13.
(Vorderansicht.)

Muster 14.
(Rückansicht.)

Muster 15.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster 16.
(Vorderansicht.)

Muster 17.
(Rückansicht.)

Muster 18.
(Seitenansicht.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster 19.
(Vorderansicht.)

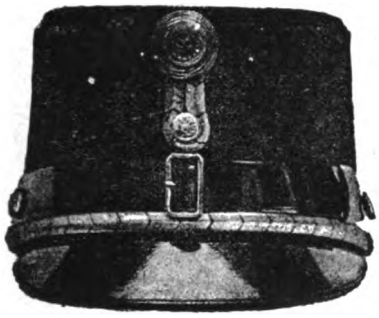

Muster 20.
(Seitenansicht.)

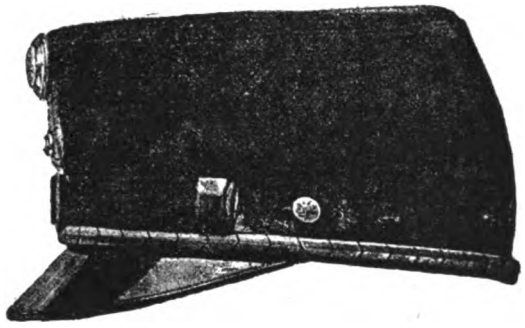

Muster 21.
(Vorderansicht.)

Muster 22.
(Seitenansicht.)

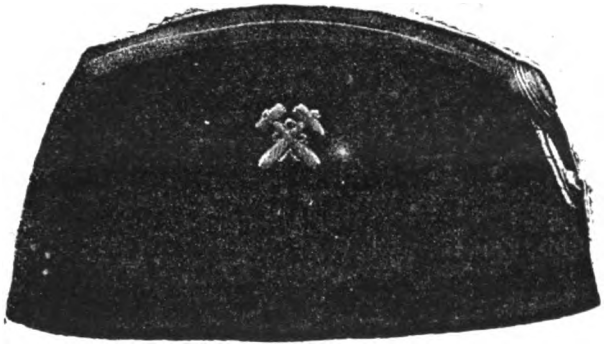

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 7. August 1890.

157.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 28. Juli 1890,

womit die Ministerialverordnung vom 20. Juli 1885 (R. G. Bl. Nr. 116), betreffend die Einreihung des Betriebes von Informationsbureaux zum Zwecke der Auskunftsertheilung über die Creditverhältnisse von Firmen unter die concessionierten Gewerbe ergänzt wird.

In Ergänzung der Ministerialverordnung vom 20. Juli 1885 (R. G. Bl. Nr. 116) wird auf Grund des §. 24 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, Nachstehendes verordnet:

Inhaber von concessionierten Informationsbureaux sind verpflichtet, ihre über die Creditverhältnisse von Firmen gepflogenen Correspondenzen und geführten Geschäftsbücher durch zehn Jahre vom Zeitpunkte der Auskunftsertheilung, beziehungsweise vom Zeitpunkte der letzten Eintragung in die Bücher, aufzubewahren, und dieselben nach Ablauf dieser Zeit, sowie bei eventuell früher eintretender Auflassung des Geschäftsbetriebes, zu vernichten.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Taaffe m. p. **Bacquehem** m. p.

158.

Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 1. August 1890,

betreffend die Nachweisung des Ursprunges von bulgarischem oder türkischem Getreide, welches über Serbien in das österreichisch-ungarische Zollgebiet zur Einfuhr gelangt.

Im Sinne des §. 4 der Verordnung vom 27. Juni 1886 (R. G. Bl. Nr. 101) ist die Verzollung von Getreide, welches Bodenproduct von Bulgarien oder der Türkei ist und über die Grenze gegen Serbien eingeht, zu den Sätzen des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifs, an die Beibringung von Ursprungszeugnissen geknüpft, welche den Anforderungen des §. 4 der Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Zolltarife (R. G. Bl. Nr. 49) vom Jahre 1882 entsprechen müssen.

Einerseits konnte bislang der Umstand, dass das Getreide ein Bodenerzeugnis Bulgariens oder der Türkei ist, nur von der Localbehörde oder dem dem Ursprungsorte nächstgelegenen Zollamte des Ursprungslandes oder endlich vom k. und k. Consulate am Orte

Digitized by Google

der Absendung in Bulgarien oder der Türkei bestätigt werden, andererseits waren aber diese Zeugnisse auch ausreichend, um die in Rede stehende Zollbehandlung herbeizuführen.

Diese Ursprungsnachweisung wird in Hinkunft hinsichtlich jener Getreidesendungen, welche serbisches Gebiet berühren, nur in dem Falle als genügend angesehen werden, wenn der Transport durch Serbien ein directer war, das heißt, wenn auf serbischem Gebiete keine Umladung, kein Wechsel des Transportsmittels und keine Einlagerung erfolgte.

Bei directem Eisenbahntransporte durch Serbien können diese Ursprungszeugnisse bei ausreichender Begründung ihres Fehlens über Verlangen der Partei auch durch eine Bescheinigung des bulgarischen, beziehungsweise türkischen Ursprunges seitens des k. und k. Consulates in Belgrad oder Semendria ersetzt werden; diese Bescheinigung ist von dem betreffenden k. und k. Consulate noch vor dem Austritte des Getreides aus Serbien auszustellen.

Getreide bulgarischen oder türkischen Ursprunges, welches serbisches Gebiet berührt und dort eine Umladung, Wechsel des Transportmittels oder Einlagerung erfährt, ist künftig beim Eintritte nach Österreich-Ungarn nur dann von der Verzollung nach den gegenüber rumänischen Provenienzen geltenden Sätzen befreit und nach den Zollsätzen des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes in Verzollung zu nehmen, wenn jeder Sendung ein von dem am Orte der Umladung oder Einlagerung residierenden k. und k. Consularamte in Serbien ausgestelltes, den bulgarischen oder türkischen Ursprung dieses Getreides bescheinigendes Zeugnis beiliegt.

In allen Fällen, in welchen nach dem Vorstehenden ein k. und k. Consularamt in Serbien berufen erscheint, den bulgarischen oder türkischen Ursprung von Getreide zu bezeugen, ist es der freien sachgemäßen Würdigung desselben anheimgestellt, welche Beweismittel oder Controlsbehelfe es nach Lage des Falles von den Zeugniswerbern in Anspruch zu nehmen für nöthig erachtet.

Hinsichtlich des Serbien nicht berührenden Verkehres mit bulgarischem oder türkischem Getreide nach Österreich-Ungarn wird die Bestimmung des §. 4 der Verordnung vom 27. Juni 1886 durch gegenwärtige Verordnung nicht modificiert.

Diese Verordnung tritt am 15. August 1890 in Kraft.

Dunajewski m. p. **Bacquehem** m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 12. August 1890.

159.

Verordnung des Handelsministeriums vom 2. August 1890,

betreffend eine Abänderung des Artikels 10 der Ministerialverordnung vom 1. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 143), womit Sicherheitsvorschriften für Seeschiffe, welche Reisende befördern, erlassen werden.

Der Artikel 10 der Ministerialverordnung vom 1. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 143), womit Sicherheitsvorschriften für Seeschiffe, welche Reisende befördern, erlassen werden erhält nunmehr folgende Fassung:

Artikel 10.

Vorsichten bezüglich der Ladung.

Auf Schiffen, welche Reisende befördern, dürfen Häute, Knochen, Hadern, Vitriol, Sprite, Zündhölzchen, Petroleum und Steinkohlen nur in eigens hiezu bestimmten, von den Passagierräumen streng getrennten Magazinen geladen werden.

Dasselbe gilt von lebenden Thieren; dieselben dürfen jedoch auch auf Deck befördert werden, wenn sie ohne Belästigung der Reisenden und ohne Einschränkung des für diese letzteren bestimmten Raumes untergebracht werden können.

An Bord von Dampfern, welche nur längs der Küste verkehren, werden kleinere Quantitäten Petroleum zur Verladung auf Deck zugelassen, wenn dieselben mit Wachstuch verdeckt, vom Passagierraume abgesondert und vom Kaminmantel und der Schiffsküche genügend weit entfernt untergebracht werden.

Schießpulver und Zündstoffe (Blaufeuer, Raketen u. d. gl.) in einer den Bedarf des Schiffes übersteigenden Menge, Dynamit und andere Sprengstoffe sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Das dem Bedarfe des Schiffes dienende Schießpulver und die Zündstoffe sind gehörig zu verwahren.

Diese Abänderung tritt mit Kundmachung gegenwärtiger Verordnung in Wirksamkeit.

Bacquehem m. p.

160.

Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 3. August 1890,

mit welcher der Handel mit einzelnen Erzeugnissen der Presse, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, auch ohne die Erwirkung einer besonderen gewerblichen Concession als zulässig erklärt wird.

Auf Grund der Bestimmungen des §. 24, Absatz 2 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird verordnet:

Der Handel mit einzelnen Erzeugnissen der Presse, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes

Digitized by Google

und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, als:

Schulhefte, Preislisten, Preiszettel, Beglückwünschungskarten, letztere insofern sie nicht als artistische Erzeugnisse angesehen werden können, Anzeigen für zu vermietende Wohnungen, Rechnungsblanquette, Stundeneintheilungen, Schreibhefte, Contocorrents, Bücher- und Schreibheftschilder, Modellier- und Colorierbögen, Abziehbilder, Laubsägevorlagen, Wunschbögen, Druckſorten für Advocaten, Notare u. d. gl. wird von der im §. 15, Ziffer 1 des citierten Gesetzes für den Handel mit Presserzeugnissen vorgeschriebenen Erlangung einer Concession entbunden.

Insoferne der Handel mit den vorerwähnten Presserzeugnissen nicht von den nach §. 15, Zahl 1 der Gewerbeordnung concessionierten Gewerbetreibenden betrieben wird, unterliegt er der Anmeldung nach Maßgabe der auf freie Gewerbe bezüglichen Vorschriften. (§§. 11—13 Gewerbeordnung.)

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Taaffe m. p. **Bacquehem** m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 20. August 1890.

161.

Verordnung des Handelsministeriums vom 20. August 1890,

betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des mit Verordnung vom 10. Juni 1874 (R. G. Bl. Nr. 75), eingeführten Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise der mit den Verordnungen vom 20. April 1889 (R. G. Bl. Nr. 51), und vom 1. November 1889 (R. G. Bl. Nr. 174), zu demselben hinausgegebenen Nachträge.

In dem mit Verordnung vom 10. Juni 1874 (R. G. Bl. Nr. 75) eingeführten Betriebsreglement für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder werden §. 35, Absatz 2 und Nummer XXXI der Anlage D in der folgenden Weise abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

§. 35.

Im Absatz 2 sind die Worte: „Eil- und" zu streichen.

Anlage D.

Nummer XXXI.

Hinter der Bestimmung unter XXXI ist folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„XXXI a. Mit Fett oder Öl getränktes Papier, sowie Hülsen aus solchem werden zu den vorstehenden unter XXXI, Absatz 1 vorgeschriebenen Bedingungen befördert."

Obige Abänderung und Ergänzung tritt mit 1. September 1890 in Wirksamkeit.

Der königlich ungarische Handelsminister, mit welchem diesfalls das Einvernehmen gepflogen wurde, trifft unter Einem die gleiche Anordnung für die Eisenbahnen der Länder der ungarischen Krone.

Bacquehem m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 25. August 1890.

162.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. August 1890,

betreffend die Vornahme der Volkszählung im Jahre 1891.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz über die Volkszählung vom 29. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 67) und auf den Schlussatz des §. 14 der diesem Gesetze beigefügten Vorschrift wird bestimmt, dass bei der im Jahre 1891 nach dem Stande vom 31. December 1890 vorzunehmenden Zählung die nachfolgenden Formularien in Verwendung zu kommen und dass hiebei die denselben beigefügten Belehrungen zur Richtschnur zu dienen haben.

Zum Behufe der Herstellung jener Übersichten, welche im Wege der Concentrations-Formularien entweder gar nicht oder nicht mit der für die Zwecke der Administration, sowie für jene der Wissenschaft erforderlichen Vollständigkeit hergestellt werden können, wird nach Durchführung der Volkszählung und nach Fertigstellung der durch die Volkszählungsvorschrift vorgezeichneten Übersichten bei der k. k. statistischen Central-Commission die Umlegung aller in den Anzeigezetteln und Aufnahmsbögen enthaltenen Angaben auf Zählblätter erfolgen.

Zu diesem Zwecke wird hiemit angeordnet, dass sämmtliche Anzeigezettel und Aufnahmsbögen, dann die Umschlagbögen für die Anzeigezettel und die Sammelbögen, sowie die Orts- und Gemeindeübersichten nach Abschluss der Zählung und Herstellung der durch die Volkszählungsvorschrift vorgezeichneten Übersichten an die k. k. statistische Central-Commission zu leiten sind.

Der Zeitpunkt hiefür, sowie die näheren Bestimmungen über die Einsendung der gedachten Volkszählungspapiere werden vom Ministerium des Innern seinerzeit festgestellt werden.

Taaffe m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Land: . . . . . Ortschaft: . . . . . .
Politischer Bezirk: . . . . . Gasse oder Platz: . . . . . .
Ortsgemeinde: . . . . . Haus-Nr.: . . . . . .
Wohnungs-Nr.: . . . . . .

I a.

Anzeigezettel

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1890.

(Für Orte, in welchen die Erhebung der Wohnungsverhältnisse stattzufinden hat.)

☞ Bei Ausfüllung der Spalten dieses Anzeigezettels ist sich genau an die Bestimmungen der beigegebenen Belehrung zu halten.

☞ Der ordnungsgemäß ausgefüllte Anzeigezettel ist am 3. Jänner 1891 an den Hauseigenthümer oder den Bestellten desselben abzugeben.

☞ Wer sich der Zählung entzieht oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Nach erfolgter Ausfüllung der Innenseite des Anzeigezettels sind die nachstehenden Angaben: I. über die Zusammensetzung der Wohnpartei und die Gesammtzahl der anwesenden Personen, II. über die Lage, die Bestandtheile und Verwendung der Wohnung zu machen:

I. Zusammensetzung der Wohnpartei und Gesammtzahl der anwesenden Personen:

	Summe der anwesenden Personen aus Spalte 24 und 25
1. Familienmitglieder des Wohnungsinhabers (einschließlich des Letzteren)	
2. In Aftermiethe wohnende Personen	
3. Bettgeher	
4. Bedienstete aller Art	
5. Gäste und andere Personen	
Gesammtsumme der **anwesenden** Personen	

II. Beschreibung der Wohnungsverhältnisse:

1. Wo befindet sich die Wohnung?
   - im Keller (Souterrain)? . . . . .
   - im Erdgeschosse (Parterre)? . . . . .
   - im Hochparterre? . . . . .
   - im Halbstocke (Mezzanin)? . . . . .
   - im wievielten Stocke? . . . . .
   - im Dachraume? . . . . .
2. Wie viele Bestandtheile umfaßt die Wohnung?
   - Zimmer? . . . . .
   - Kammern (Cabinete)? . . . . .
   - Vorzimmer? . . . . .
   - Küchen? . . . . .
3. Wird die Wohnung nur zum Wohnen benützt? . . . . .
   Dient sie auch zu einem Geschäftsbetriebe? . . . . .

Anmerkung: Formular I a enthält 4 Seiten, von welchen die erste Seite der Seite 353 R. G. Bl., die beiden Innenseiten den Seiten 354 und 355 R. G. Bl. und die vierte Seite der Seite 356 R. G. Bl. entsprechen.

Digitized by Google

Fortlaufende Zahl der Personen, vergl. Abs. 11 der Belehrung	**Name,** und zwar **Familienname** (Zuname), **Vorname** (Taufname), Adelsprädicat und Adelsrang nach Maßgabe des Absatzes 12 der Belehrung	**Verwandtschaft oder sonstiges Verhältnis zum Wohnungsinhaber,** wie in Abs. 13 der Belehrung des Näheren angegeben	**Geschlecht**		**Geburtsjahr, Monat** und **Tag**	**Geburtsort,** politischer Bezirk, Land	**Heimatsberechtigung** (Zuständigkeit), Ortsgemeinde, politischer Bezirk, Land, **Staatsangehörigkeit**	**Glaubensbekenntnis**	**Familienstand,** ob ledig, verheiratet, verwitwet, gerichtlich geschieden, oder ob die Ehe durch Trennung gesetzlich aufgelöst ist, letzteres nur bei Nichtkatholiken	**Umgangssprache**
			männlich	weiblich						
			vergl. Abs. 14 der Belehrung		vergl. Abs. 15 der Belehrung	vergl. Abs. 16 der Belehrung	vergl. Abs. 17 der Belehrung	vergl. Abs. 18 der Belehrung		vergl. Abs. 19 der Belehrung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1										
2										
3										
4										
5										
6										
7										
8										
9										
10										
11										
12										

Digitized by Google

Beruf, Beschäftigung, Erwerb, Gewerbe, Geschäft, Nahrungszweig, Unterhalt				Hausbesitzer	Grundbesitzer	Kenntnis des Lesens und Schreibens		Allfällige körperliche oder geistige Gebrechen				Am 31. December 1890				Aufenthaltsort des Abwesenden, Ortschaft, Ortsgemeinde, politischer Bezirk, Land	Anmerkung
Hauptberuf, worauf die Lebensstellung, der Unterhalt oder das Einkommen ausschließlich oder doch hauptsächlich beruht		**Allfälliger Nebenerwerb,** d. i. die neben dem Hauptberufe oder von Personen ohne Hauptberuf nur nebensächlich aber regelmäßig ausgeübte Erwerbsthätigkeit										Anwesend		Abwesend			
Genaue Bezeichnung des **Hauptberufszweiges**	**Stellung im Hauptberufe (Besitz-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis)**	Genaue Bezeichnung des **Nebenerwerbszweiges**	**Stellung im Nebenerwerbe (Besitz-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis)**			kann **lesen und schreiben**	kann **nur lesen**	auf beiden Augen **blind**	**taubstumm**	**irrsinnig, blödsinnig**	**Cretin**	**zeitweilig**	**dauernd**	**zeitweilig**	**dauernd**		
vergl. Abs. 20 der Belehrung	vergl. Abs. 21 der Belehrung	vergl. Abs. 22 und 20 der Belehrung	vergl. Abs. 22 und 21 der Belehrung	vergl. Abs. 23 der Belehrung		vergl. Abs. 24 der Belehrung		vergl. Abs. 25 der Belehrung				vergl. Abs. 26 der Belehrung				vergl. Abs. 27 der Belehrung	
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29

Häusliche Nutzthiere und deren Besitzer.

(Vergl. Absatz 28 der Belehrung.)

A. Anzahl der Thiere.

I. Pferde, und zwar:

1. Jungpferde:
   a) unter 1 Jahr alt . . . . . .
   b) über 1 Jahr bis zum Gebrauche für die Arbeit . . . . . .
2. Stuten:
   a) belegte oder mit Saugfohlen . . . . .
   b) andere Stuten . . . . . .
3. Hengste . . . . . .
4. Wallachen ohne Unterschied des Alters .

Summe der Pferde:

II. Rinder:

1. Jungvieh unter 1 Jahr alt . . . . .
2. Stiere über 1 Jahr alt . . . . . .
3. Kalbinen über 1 Jahr alt:
   a) noch nicht tragend . . . . . .
   b) tragend . . . . . .
4. Kühe . . . . . .
5. Ochsen über 1 Jahr alt:
   a) noch nicht zum Zuge oder zur Mastung verwendet . . . . . .
   b) bereits zum Zuge oder zur Mastung verwendet . . . . . .

Summe der Rinder:

III. Maulesel, Maulthiere und Esel:

1. Maulesel . . . . . .
2. Maulthiere . . . . . .
3. Esel . . . . . .

IV. Ziegen ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes . . . . . .

V. Schafe, und zwar:

1. Mutterschafe . . . . . .
2. Jungvieh, Lämmer und Hammel unter 2 Jahren . . . . . .
3. Widder und Hammel über 2 Jahre .

Summe der Schafe:

VI. Schweine, und zwar:

1. Ferkel . . . . . .
2. Läufer-Schweine oder Frischlinge bis zum 1. Jahre . . . . . .
3. Andere Schweine . . . . . .

Summe der Schweine:

VII. Anzahl der Bienenstöcke . . . . . .

B. Name der Besitzer

Name der Besitzer	Anzahl der Pferde	Rinder	Mauleſel, Maulthiere und Esel	Ziegen	Schafe	Schweine	Bienenstöcke
Im Ganzen:							

Dass ich Alles, was ich in den vorliegenden Anzeigezettel aufzunehmen verpflichtet bin, der Wahrheit gemäß angegeben habe, bestätige ich hiermit.

_____ am _____ Jänner 1891.

_____

(Raum für die Unterschrift.)

Digitized by Google

II.

Belehrung

zur Ausfüllung der Anzeigezettel.

(Jede Wohnpartei ist mit einem Exemplar dieser Belehrung zu betheilen.)

Absatz 1.
Mitwirkung der Bevölkerung größerer Gemeinden bei der Volkszählung.

Durch den Anzeigezettel sollen alle jene für eine wohlgeordnete Staats-, Landes- und Gemeindeverwaltung, sowie für die Wissenschaft hochwichtigen statistischen Daten, wie sie aus den Aufschriften der einzelnen Spalten des Anzeigezettels zu entnehmen sind, gewonnen werden. Diese Grundlagen der Volkszählung durch entsprechende Ausfüllung der einzelnen Spalten des Anzeigezettels zu liefern, wird in den größeren Gemeinden der Bevölkerung selbst anvertraut, und zwar im Hinblicke auf das schon weit verbreitete Verständnis der hohen Wichtigkeit der Volkszählung und in der Voraussetzung, dass sich die Bevölkerung gerne bereit finden wird, ihrer Bürgerpflicht zu entsprechen.

Absatz 2.
Welche Wohnparteien einen Anzeigezettel auszufüllen haben.

Jede Wohnpartei ist verpflichtet, einen Anzeigezettel auszufüllen. Einzeln lebende Personen, welche eigene Wohnungen innehaben, werden auch als eigene Wohnparteien behandelt. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbelocale im Hause innehaben, jedoch dort nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

Absatz 3.
Verwendung von mehr als einem Anzeigezettel.

Falls eine Wohnpartei so viele zu zählende Personen umfasst, dass die im Anzeigezettel vorgedruckten numerierten Zeilen nicht ausreichen, so sind zwei oder nach Bedarf mehrere Anzeigezettel zu verwenden, welche der Hausbesitzer oder sein Bestellter auszufolgen hat.

Absatz 4.
Zählung des activen Militärs durch die Militär-Behörden, und Vorschrift für den Fall, als active Militärs im Anzeigezettel zu benennen sind.

Da das active Militär nach der Volkszählungsvorschrift durch die Militär-Behörden gezählt wird, so ist der beiliegende Anzeigezettel nicht für die Zählung des activen Militärs bestimmt.

Die zum activen Militär zu rechnenden Personen, welche als Wohnungsinhaber, Familienglieder oder an der Wohnung Theilnehmende in den Anzeigezettel aufgenommen werden, sind nur in der Spalte 2 mit Namen und Charakter einzutragen, in den weiteren Spalten 3—28 jedoch nicht durchzuführen.

Zum activen Militär werden alle in militärischer Dienstleistung stehenden, oder zeitlich beurlaubten, oder zum Stande der Militär-Behörden und Anstalten gehörigen Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr (einschließlich der Militärgeistlichen, Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer, Militärbeamten und Militärthierärzte und der in keine Rangclasse eingereihten im Gagebezuge stehenden Personen), sowie der Ersatzreserve gerechnet. In gleicher Weise sind zu behandeln die bei den Pferdezuchtanstalten verwendeten Officiere, Militärärzte, Militärthierärzte und Soldaten, ferner die Officiere und Soldaten des Militärwachcorps für die k. k. Civilgerichte in Wien und der Militärpolizeiwachcorps in Lemberg und Krakau, sowie jene Officiere und Soldaten der königlich ungarischen Landwehr, welche sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in Dienstleistung befinden.

Dagegen werden nicht zum activen Militär gerechnet alle anderen Angehörigen des Heeres, der Kriegsmarine (einschließlich der Seewehr)

Digitized by Google

und der Landwehr, darunter die dauernd Beurlaubten (einschließlich der mit Wartegebühr oder ohne Gebühr beurlaubten Officiere), die nicht im Präsenzdienste befindlichen Officiere und Mannschaft der Reserve, der nicht activen Landwehr und der Ersatzreserve, die Militärpensionisten und die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Militärinvaliden, ferner die Officiere und die Mannschaft der Gendarmerie. Alle diese Personen haben sich bezüglich der Ausfüllung des Anzeigezettels ganz so wie die Civilpersonen zu benehmen.

Absatz 5.

Bestimmung, wer den Anzeigezettel auszufüllen und zu bestätigen hat.

Der Wohnungsinhaber ist verpflichtet, den Anzeigezettel für sich, die Familienglieder, Bediensteten, Aftermiethparteien, Bettgeher u. s. w. entweder selbst auszufüllen oder jemand anderen damit zu betrauen; die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausfüllung ist aber jedenfalls von dem Wohnungsinhaber mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Kann der Wohnungsinhaber nicht schreiben, oder ist er durch schwere Krankheit oder in anderer Weise an der Beisetzung seiner Unterschrift verhindert, so obliegt diese Bestätigung dem Hausbesitzer oder dessen Bestelltem. Den Letzteren kommt es in dem Falle, als der Wohnungsinhaber durch Unkenntnis des Schreibens oder wegen anderer besonderer Umstände verhindert ist, den Anzeigezettel auszufüllen und ihm kein des Schreibens Kundiger zur Verfügung steht, auch zu, den ganzen Anzeigezettel auszufüllen. Diese Verpflichtung hat auch der Hausbesitzer oder sein Bestellter rücksichtlich der abwesenden Wohnparteien. Ist es bezüglich der abwesenden Wohnparteien nicht möglich, außer ihren Namen weitere Auskünfte zu erlangen, so ist dieses im Anzeigezettel zu bemerken.

Absatz 6.

Zählung der Personen, die an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen.

Jene Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen, die z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen, sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1890 befanden.

Absatz 7.

Bestimmung für den Fall, wenn der Hausbesitzer oder sein Bestellter das Haus allein bewohnt.

Sollte der Hausbesitzer oder sein Bestellter das Haus allein bewohnen, so hat er diesen Umstand am Schlusse seines eigenen Anzeigezettels zu bestätigen.

Absatz 8.

Bereithaltung der nöthigen Documente, und Beiheftung der Geburtsscheine für die 1871—1881 geborenen männlichen Einheimischen.

Die zur Ausfüllung des Anzeigezettels erforderlichen Urkunden (Geburts- und Trauscheine, Heimatscheine, Dienstbotenbücher, Reisepässe u. s. w.) sind auch nach Abgabe des Anzeigezettels zur Einsichtnahme für den Gemeindevorsteher oder die mit der Revision betrauten Organe in Bereitschaft zu halten.

Für die in den Jahren 1871 bis einschließlich 1881 geborenen männlichen Einheimischen ist jedem Anzeigezettel, in welchem ein solcher Einheimischer zum erstenmale bei der Volkszählung des Ortes vorkommt, ein Auszug aus dem Geburtsbuche oder eine beglaubigte Abschrift des Geburtsscheines über diesen Einheimischen beizuheften.

Als Einheimische sind jene Personen anzusehen, welche in dem im Reichsrathe vertretenen Ländergebiete*) heimatberechtiget sind.

Absatz 9.

Bei Ausfüllung des Anzeigezettels ist sich genau an den Stand vom 31. December 1890 zu halten.

Da zur Vermeidung von Doppelzählungen und anderen Unrichtigkeiten die in den Anzeigezettel aufzunehmenden Daten einem genau bestimmten Zeitpunkte entsprechen müssen und daher die Volkszählung nach dem Stande vom 31. December 1890 angeordnet wurde, so ist bei der Ausfüllung der Spalten des Anzeigezettels stets auf diesen Tag Rücksicht zu nehmen; es ist daher beispiels-

---

*) Anmerkung: Böhmen, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Dalmatien, Österreich unter der Enns, Österreich ob der Enns, Salzburg, Mähren, Schlesien, Bukowina, Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol, Vorarlberg, Triest sammt Gebiet, Görz und Gradiska, Istrien.

Digitized by Google

weise ein nach diesem Tage und vor der Ausfertigung des Anzeigezettels geborenes Kind in den Anzeigezettel nicht aufzunehmen, ein nach dem 31. December 1890 und vor der Ausfertigung des Anzeigezettels Verstorbener dagegen in den Anzeigezettel einzutragen und durchzuführen, ein am 31. December 1890 an der Wohnung Theilnehmender, am Tage der Ausfüllung des Anzeigezettels jedoch Abwesender ist nicht als abwesend, sondern als anwesend zu bezeichnen.

Absatz 10.

Ermittlung und Angabe der Gesammtsumme der anwesenden Bewohner; Beschreibung der Wohnungsverhältnisse in größeren Orten.

Nachdem alle zu zählenden Personen im Anzeigezettel eingetragen und durchgeführt wurden, hat der Wohnungsinhaber die Eintragungen in den Spalten 24 und 25 des Anzeigezettels zu summieren und die aus diesen beiden Summen sich ergebende Gesammtsumme (Gesammtsumme der Anwesenden) darunter zu setzen. Wenn für eine Wohnpartei mehrere Anzeigezettel verwendet werden mussten (Absatz 3), so hat die Summenabgabe auf dem letzten Anzeigezettel zu erfolgen.

In solchen größeren Orten, in welchen mit der Volkszählung eine Beschreibung der Wohnungsverhältnisse verbunden wird und in welchen infolge dessen das Formulare des Anzeizettels I a zur Verwendung gelangt, sind auf der vorderen Außenseite des Anzeigezettels auch noch die Angaben über die Zusammensetzung der Wohnpartei und die Gesammtzahl der anwesenden Personen, dann über die Lage, die Bestandtheile und die Verwendung der Wohnung nach Maßgabe des daselbst vorgedruckten Textes zu machen. Auch diese Angaben haben erst nach erfolgter Ausfüllung der Innenseite des Anzeigezettels I a zu erfolgen.

In jenen Orten, in welchen der Anzeigezettel I b zur Anwendung gelangt, sind diese letzteren Angaben (Alinea 2 dieses Absatzes) nicht zu machen.

Bei Ausfüllung der einzelnen Spalten des Anzeigezettels ist sich genau an Nachstehendes zu halten:

Absatz 11.

Fortlaufende Zahl der Personen.

Zu Spalte 1. In dieser Spalte sind für die nach Maßgabe der nachstehenden Bemerkungen in Spalte 2 einzutragenden Personen Zahlen in fortlaufender Reihenfolge vorgedruckt. Zur Aufnahme der Angaben für jede einzelne Person ist die zu der betreffenden Nummer gehörige Zeile bestimmt.

Absatz 12.

Name und Reihenfolge der Eintragung.

Zu Spalte 2. In diese Spalte sind in folgender Ordnung einzutragen:

1. Der Wohnungsinhaber;
2. dessen Ehegattin;
3. alle an der Wohnung theilnehmenden Söhne und Töchter;
4. jene nicht an der Wohnung theilnehmenden Söhne und im ledigen Stande befindlichen Töchter, welche noch nicht eigenberechtigt (großjährig oder großjährig erklärt) sind, selbst wenn sie für längere Zeit (dauernd), z. B. in Studien, als Dienstboten, auf der Wanderung, im activen Militärdienste u. s. w. abwesend sind;
5. sonstige an der Wohnung theilnehmende Verwandte, Verschwägerte oder andere Familienglieder;
6. zeitweilig anwesende Gäste, und zwar sowohl Familienglieder als andere Personen;
7. im Honorar- oder Lohnverhältnisse zum Wohnungsinhaber stehende und an der Wohnung theilnehmende Personen, wie z. B. Erzieher, Erzieherinnen, Hausofficiere, Dienstboten und Hilfsarbeiter (Gesellen, Commis, Lehrlinge u. s. w.);
8. Aftermiethparteien, Bettgeher (Schlafleute) u. d. gl. mit ihren Angehörigen und allfälligen Dienstleuten, in derselben Ordnung und unter Beachtung derselben Bestimmungen, wie bei der Hauptpartei.

Digitized by Google

Als Aftermiether sind hiebei jene Personen zu betrachten, welche von dem Wohnungsinhaber einen bestimmten räumlich abgegrenzten Theil der Wohnung (Zimmer, Cabinet u. s. w.) in Aftermiethe übernommen haben, während als Bettgeher (Schlafleute) solche Personen anzusehen sind, welche nur eine Schlafstelle gegen Entgelt angewiesen erhalten haben.

Insoferne in die Spalte 2 Personen, welche dem activen Militär angehören, aufzunehmen sind, ist sich an das im Absatze 4 (Alinea 2) dieser Belehrung Gesagte zu halten.

Bei gerichtlich geschiedenen Eheleuten ist die an der Wohnung nicht theilnehmende Ehehälfte nebst den derselben gerichtlich zugewiesenen Kindern in den Anzeigezettel nicht aufzunehmen.

Die Aufnahme der gewöhnlich an der Wohnung der Haupt- oder Afterpartei Antheil nehmenden Personen in den Anzeigezettel hat auch dann zu geschehen, wenn dieselben zeitweilig, z. B. auf Reisen, im Spitale u. d. gl. abwesend sind.

Absatz 13.
Verhältnis zum Wohnungsinhaber.

Zu Spalte 3. Hier ist die Verwandtschaft oder das sonstige Verhältnis der einzelnen in Spalte 2 angeführten Personen zum Wohnungsinhaber genau anzugeben. Der letztere ist als „Wohnungsinhaber" zu bezeichnen. Bei den anderen Personen ist anzugeben, ob dieselbe dessen Gattin, Sohn, Tochter, Vater, Mutter, Bruder, Schwester u. s. w. ist; ob sie Gast desselben ist, ob sich dieselbe in Verpflegung oder Kost, ob im Lohn- oder Dienstverhältnisse, z. B. als Erzieher, Gehilfe, Dienstbote u. s. w. beim Wohnungsinhaber befindet; ob dieselbe Aftermiether, Bettgeher u. s. w. des Wohnungsinhabers ist, oder ob sie zur Aftermiethpartei gehört. Im letzteren Falle ist das Verhältnis zum Aftermiether in der gleichen Weise, wie dies bezüglich der Hauptpartei angeordnet ist, anzugeben. Die Insassen einer Anstalt für gemeinsamen Aufenthalt sind je nach der Art dieser Anstalt als Zöglinge, Angehörige eines Klosters, Kranke, Gefangene, Gäste u. s. w. zu bezeichnen.

Absatz 14.
Geschlecht.

Zu Spalte 4 und 5. Für jede in Spalte 2 verzeichnete männliche Person ist in Spalte 4, für jede weibliche Person in Spalte 5 die Ziffer 1 einzutragen.

Absatz 15.
Geburtsdatum.

Zu Spalte 6. Sollte die genaue Angabe des Geburtstages oder des Geburtsjahres nicht möglich sein, so ist der Geburtstag, beziehungsweise das Geburtsjahr möglichst annähernd anzugeben.

Absatz 16.
Geburtsort.

Zu Spalte 7. Bei Personen, welche in dem im Reichsrathe vertretenen Ländergebiete geboren sind, ist nebst dem Geburtsorte auch der politische Bezirk und das Land anzugeben. Ist die betreffende Person in den Ländern der ungarischen Krone geboren, so ist unter Anführung des Comitates anzugeben, ob dieselbe in Ungarn, in Kroatien-Slavonien oder in Fiume und Gebiet geboren ist. Bei Personen, welche in Bosnien oder der Hercegovina geboren sind, sind diese Länder und zugleich der betreffende Kreis anzugeben. Bei im Auslande Geborenen ist der betreffende Staat, z. B. Baiern, Frankreich u. s. w. und außerdem der bezügliche Verwaltungsbezirk (Regierungsbezirk, Département u. s. w.) anzugeben.

Absatz 17.
Heimatsberechtigung und Staatsangehörigkeit.

Zu Spalte 8. Auf Grund des §. 14 der Volkszählungsvorschrift sind als in der Ortsgemeinde, zu welcher die Ortschaft gehört, einheimisch nicht nur die daselbst heimatsberechtigten, sondern auch jene daselbst anwesenden österreichischen Staatsbürger einzutragen, von denen nicht bekannt ist, in welcher Ortsgemeinde sie nach dem Heimatsgesetze als heimatsberechtigt zu behandeln sind. Bei Personen unbekannten Heimatsrechtes, bei welchen nach dem Vorhergesagten in die Spalte 8 die Ortsgemeinde des Aufenthaltes einzutragen ist,

Digitized by Google

sind nach dem Namen der Ortsgemeinde die Worte „nach §. 14 der Volkszählungsvorschrift" beizusetzen. Ist die zu zählende Person in einer anderen Ortsgemeinde des im Reichsrathe vertretenen Ländergebietes heimatsberechtigt, so sind nebst der Heimatsgemeinde auch der politische Bezirk und das Land anzugeben.

Gehört die betreffende Person den Ländern der ungarischen Krone an, so ist unter Angabe des Comitates anzuführen, ob dieselbe in Ungarn, in Kroatien-Slavonien oder in Fiume und Gebiet heimatsberechtigt ist. Gehört die betreffende Person nach Bosnien oder Hercegovina, so sind diese Länder und zugleich der bezügliche Kreis anzugeben. Bei Ausländern ist der ausländische Staat, z. B. Baiern, Frankreich u. s. w. und überdies der betreffende Verwaltungsbezirk (Regierungsbezirk, Département u. s. w.) anzuführen.

Absatz 18. Glaubensbekenntnis.

Zu Spalte 9. Hier ist anzugeben, ob die Person römisch-katholisch, griechisch-uniert, armenisch-uniert, altkatholisch, griechisch-orientalisch, armenisch-orientalisch, evangelisch Augsburger Confession (Lutheraner), evangelisch helvetischer Confession (reformiert), Herrnhuter, anglikanisch, mennonitisch, unitarisch, lippowanisch, israelitisch, muhammedanisch u. s. w. oder confessionslos ist.

Absatz 19. Umgangssprache.

Zu Spalte 11. Diese Spalte ist nur für die Angehörigen des im Reichsrathe vertretenen Ländergebietes auszufüllen. Für jede solche Person ist die Sprache, deren sich dieselbe im gewöhnlichen Umgange bedient, jedenfalls aber nur eine der nachbenannten Sprachen anzugeben, und zwar: Deutsch, Böhmisch-Mährisch-Slovakisch, Polnisch, Ruthenisch, Slovenisch, Serbisch-Kroatisch, Italienisch-Ladinisch, Rumänisch, Magyarisch (letztere nur in der Bukowina).

Für Individuen, welche wegen ihres geringen Lebensalters, eines körperlichen Gebrechens oder gänzlichen Mangels an geistiger Entwicklung thatsächlich keiner Sprache sich bedienen, ist von den oben bezeichneten Umgangssprachen jene einzutragen, welche mit Rücksicht auf die Verhältnisse als Umgangssprache solcher Individuen angenommen werden muss und von deren Eltern oder den Stellvertretern derselben angegeben wird.

Absatz 20. Hauptberufszweig.

Zu Spalte 12. Hier ist für sämmtliche Personen, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie für Personen unter 14 Jahren, welche in Diensten stehen oder in einem bestimmten Berufe oder Erwerbe beschäftigt sind, der Hauptberufszweig so genau als möglich anzugeben.

Es ist somit **zum Beispiel** anzugeben:

bei Personen, welche als Eigenthümer, Beamte, Pächter, Dienstleute, Taglöhner oder in welcher Stellung auch immer, hauptsächlich in der Landwirtschaft thätig sind: Landwirtschaft;

bei Gewerbetreibenden, Fabrikanten, Handwerkern, Kaufleuten und deren Personal, Gehilfen, Arbeitern, Lehrlingen und Taglöhnern der besondere Zweig (die Art oder Gattung) des Handwerkes, der Fabrication, des Handels oder des sonstigen Gewerbes;

bei öffentlichen Beamten und anderen öffentlich Angestellten der besondere Dienstzweig ihrer Verwendung;

bei den Angehörigen der sogenannten freien Berufe, z. B. Ärzten, Advocaten, Malern, Bildhauern, Schriftstellern der besondere Berufszweig, wobei Künstler, welche Maler oder Bildhauer sind, sich überdies als Künstler zu bezeichnen haben;

bei Dienstleuten, welche nur in der Hauswirtschaft oder zu persönlichen Diensten verwendet werden, die Art ihrer Verwendung;

u. s. w.

Taglöhner mit wechselnder Beschäftigung haben bloß jenen Berufszweig anzugeben, in welchem sie vorherrschend beschäftiget waren.

Digitized by Google

Als berufsthätig sind auch Frauen, Kinder und sonstige an der Wohnung theilnehmende Personen zu betrachten, welche einen bestimmten eigenen Erwerb betreiben oder dem Familienhaupte in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen.

Für Personen ohne bestimmte Berufsthätigkeit ist entweder die Art, in welcher sie ihren Unterhalt beziehen, z. B. als Rentner, Hausbesitzer, Pensionisten, Ausgedingleute, Armenbetheilte u. s. w., oder aber die Führung des Haushaltes, die Mithilfe in demselben, der Besuch von Lehr- und Bildungsanstalten u. d. gl. anzugeben.

Nur bei Personen, bei welchen auch eine Angabe im Sinne des Vorstehenden Alinea nicht gemacht werden könnte, darf die Spalte 12 mit einem Querstriche ausgefüllt werden.

Die in Spitälern, Gebär- und Findelhäusern, in Irrenhäusern, sowie in Straf- und Gefangenhäusern und sonstigen Verwahrungsanstalten befindlichen Personen sind nach der Kategorie ihrer nur zeitlich unterbrochenen Erwerbsthätigkeit, wie dieselbe in den Listen der betreffenden Anstalten als Stand oder Beschäftigung verzeichnet ist, in die Spalte 12, eventuell auch in die Spalte 13 einzutragen.

Absatz 21.
Stellung im Hauptberufe.

Zu Spalte 13. Hier ist für jede der in Spalte 12 mit ihrem Hauptberufe angegebenen Personen die Stellung im Hauptberufe, nämlich das Besitz-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis in der Weise anzugeben, dass sich daraus zunächst ersehen läßt, ob der Beruf selbständig ausgeübt wird oder nicht.

Es ist also **zum Beispiel** anzugeben:

ob die zu zählende Person Grundbesitzer, Pächter, Wirtschaftsbeamter, Colone, ob im Jahres-, Monats- oder Taglohne bei der Landwirtschaft beschäftigt ist;

ob sie Besitzer, selbständiger Leiter, Geschäfts- oder Werkführer, Arbeiter oder Taglöhner u. s. w. einer Fabrik,

ob dieselbe Meister, Gehilfe oder Geselle, Arbeiter, Lehrling, Taglöhner u. s. w. eines Gewerbes,

ob sie Besitzer, Buchhalter, Commis, Lehrling oder sonstiger Bediensteter einer Handlung ist;

ob sie im Dienste bei der Haushaltung oder für persönliche Dienstleistung verwendet wird;

u. s. w.

Wenn außer den vorgenannten und ähnlichen Fällen Angehörige, Dienstleute, oder sonstige an der Wohnung theilnehmende Personen dem Familienhaupte in seiner Berufsthätigkeit regelmäßig beistehen und daher auch durch die Eintragung in der Spalte 12 zu dem Hauptberufszweige desselben gerechnet worden sind, so ist ihre Berufsstellung in Spalte 13 durch einen Beisatz wie: „hilft im Geschäfte," „hilft bei der Landwirtschaft" u. d. gl. zu bezeichnen.

Absatz 22.
Nebenerwerb.

Zu Spalte 14 und 15. Diese Spalten sind nur für jene Personen auszufüllen, welche neben ihrem Hauptberufe, oder ohne einen solchen zu betreiben, nur nebensächlich aber regelmäßig eine Erwerbsthätigkeit ausüben. Für Personen, welche ohne persönliche Thätigkeit lediglich aus ihrem Besitze ein Einkommen beziehen, hat an dieser Stelle keine Eintragung zu erfolgen, sondern ist vielmehr der allfällige Haus- oder Grundbesitz in den Spalten 16 und 17 ersichtlich zu machen. Hinsichtlich der genauen Bezeichnung des Nebenerwerbes in Spalte 14, sowie der Stellung, das ist des Besitz-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in demselben in Spalte 15 gelten die gleichen Bestimmungen, wie für die entsprechenden Eintragungen beim Hauptberufe (Absatz 20 und 21).

Absatz 23.
Hausbesitz und Grundbesitz.

Zu Spalte 16 und 17. Wenn die zu zählende Person Eigenthümer eines wo auch immer gelegenen Hauses ist, so ist in Spalte 16, wenn sie Eigen-

Digitized by Google

thümer einer wo auch immer gelegenen grundsteuerpflichtigen Realität ist, in Spalte 17 die Ziffer 1 einzutragen. Ist sie sowohl Haus- als auch Grundbesitzer, so ist sowohl in Spalte 16, als auch in Spalte 17 die Ziffer 1 einzutragen. Ist die betreffende Person nur Miteigenthümer, so erfolgt die Eintragung zwar in gleicher Weise, es ist jedoch das gedachte Verhältnis dadurch ersichtlich zu machen, dass in einem solchen Falle unter die eingetragene Ziffer 1 das Zeichen × gesetzt wird.

Absatz 24.
Kenntnis des Lesens und Schreibens.

Zu Spalte 18 und 19. Die Kenntnis des Lesens und Schreibens ist in der Weise ersichtlich zu machen, dass für Personen, welche sowohl lesen als auch schreiben können, in Spalte 18, für Personen, welche zwar nicht schreiben, wohl aber lesen können, in Spalte 19 die Ziffer 1 eingetragen wird. Kann die zu zählende Person weder lesen noch schreiben, so ist in beide Spalten ein Querstrich einzusetzen.

Absatz 25.
Allfällige körperliche oder geistige Gebrechen.

Zu Spalte 20 bis 23. Hier ist durch Eintragung der Ziffer 1 in die entsprechende Spalte anzugeben, ob die zu zählende Person auf beiden Augen blind, taubstumm, ob sie irr- oder blödsinnig oder ein Cretin ist. Andere als die hier erwähnten Gebrechen sind nicht anzugeben.

Absatz 26.
Anwesend. Abwesend.

Zu Spalte 24 bis 27. Als zeitweilig anwesend sind jene Personen durch Eintragung der Ziffer 1 in Spalte 24 zu bezeichnen, welche am 31. December 1890 nur aus vorübergehendem Anlasse, auf kürzere Zeit in der Wohnung, in welcher sie gezählt werden, anwesend sind;

als dauernd anwesend in Spalte 25 aber diejenigen, welche bei der Volkszählung in ihrer regelmäßigen Wohnung sich befinden.

Als zeitweilig abwesend sind jene Personen in Spalte 26 zu bezeichnen, welche am 31. December 1890 nur aus vorübergehendem Anlasse, auf kürzere Zeit aus ihrer regelmäßigen Wohnung abwesend sind;

als dauernd abwesend in Spalte 27 aber diejenigen, welche am 31. December 1890 von ihrer regelmäßigen Wohnung auf längere Zeit, z. B. in Studien, in der Berufsausbildung, als Dienstboten, in der Lehre u. s. w. abwesend sind.

Es ist demnach für jede zu zählende Person in eine der vier Spalten 24 bis 27 die Ziffer 1 einzutragen.

Absatz 27.
Aufenthalt des Abwesenden.

Zu Spalte 28. Ist die betreffende Person in einer anderen, jedoch zur Ortsgemeinde des Zählortes gehörigen Ortschaft abwesend, so ist nur der Name dieser Ortschaft einzutragen, hält sich jedoch die abwesende Person in einer anderen Ortsgemeinde des im Reichsrathe vertretenen Ländergebietes auf, so ist das Land, der politische Bezirk und die Ortsgemeinde anzugeben. Befindet sich die abwesende Person in den Ländern der ungarischen Krone, so ist anzuführen, ob dieselbe in Ungarn, Kroatien-Slavonien oder in Fiume und Gebiet verweilt. Ist die betreffende Person in Bosnien oder Hercegovina abwesend, so sind diese Länder anzugeben. Bei Abwesenheit im Auslande ist nur der ausländische Staat, z. B. Baiern, Frankreich u. s. w. anzuführen.

Absatz 28.
Belehrung bezüglich der Angaben über die häuslichen Nutzthiere und deren Besitzer.

Bezüglich der Angaben über die häuslichen Nutzthiere ist sich strenge daran zu halten, dass diese Angaben sich nur auf die im Hause und in den dazu gehörigen Gebäuden und Stallungen befindlichen Thiere zu beziehen haben. Sind daher die Thiere in dem Hause (beziehungsweise in den dazu gehörigen Gebäuden und Stallungen) untergebracht, in welchem deren Besitzer wohnt, so hat dieser selbst die Angaben über die Nutzthiere in seinen Anzeigezettel einzutragen. Wenn dies nicht der Fall ist, so hat derjenige, welchem diese Nutzthiere anvertraut sind, die entsprechenden Eintragungen in seinem eigenen Anzeigezettel

Digitized by Google

zu machen. Nach der Eintragung der Daten über den Viehstand ist unter B anzugeben, wie viele Stücke von jeder Viehart jeder der namentlich anzuführenden Viehbesitzer im Hause besitzt.

Die Pferde der Pferdezuchtanstalten sind in den Anzeigezettel aufzunehmen.

Desgleichen sind in den Anzeigezettel jene Pferde aufzunehmen, welche von den Truppenkörpern des Heeres oder der Landwehr an Privatpersonen zur Benützung hinausgegeben wurden.

Die übrigen dem Militärärar gehörigen, sowie die zum eigenen Gebrauche der Officiere dienenden Pferde und Tragthiere werden durch die Militärbehörden gezählt und sind daher in den Anzeigezettel nicht aufzunehmen.

Digitized by Google

III.

Zur Volkszählung: stempel- und gebührenfrei.

. . . . . Sohn des . . . . . .

und der . . . . . ist zu . . . . . .

am (Tag, Monat, Jahr) . . . . . geboren worden.

Ausgefertigt zu . . . . . am . . . . . 18 . .

(Siegel.) Unterschrift des Matrikenführers:

Digitized by Google

Land: . . . . . Ortschaft: . . . . . .
Politischer Bezirk: . . . . . Gasse oder Platz: . . . . . .
Ortsgemeinde: . . . . . Haus-Nr.: . . . . . .
Name des Hauseigenthümers: . . . . . .

IV. a.

Umschlagbogen

(Verzeichnis der gesammelten Anzeigezettel)

für Orte, wo die Wohnungsverhältnisse erhoben werden.

(Ist vom Hausbesitzer oder dessen Bestelltem zu verfassen.)

Belehrung.

a) Der Hausbesitzer oder sein Bestellter hat auf den ihm zugewiesenen Anzeigezetteln vor ihrer Vertheilung an die Wohnparteien die Gasse (Platz), in welcher das Haus gelegen ist, die Hausnummer desselben, sowie die Wohnungsnummern einzutragen. Die im Hauszinssteuer-Bekenntnisse vorkommende Wohnungsnumerierung ist auch hier beizubehalten. Besteht im Orte die Hauszinssteuer nicht, so hat es bei der im Hause bisher üblichen Numerierung der Wohnungen zu bleiben; wenn eine solche noch nicht vorhanden wäre, so wird zum Zwecke der Volkszählung die Numerierung der Wohnungen vom Erdgeschosse, oder wo Kellerwohnungen vorhanden sind, vom Keller bis zum obersten Stockwerke nach fortlaufender Zahlenreihe vorgenommen.

b) Der Hausbesitzer oder sein Bestellter hat die Anzeigezettel und die Belehrung zur Ausfüllung derselben (Formular II) am 29. December 1890 an jede Wohnpartei des Hauses zu vertheilen.

c) Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, so hat er auch für sich einen Anzeigezettel auszufüllen; bewohnt er das Haus allein, so hat er dies am Schlusse seines Anzeigezettels zu bestätigen. (Vergl. Absatz 7 der Belehrung zur Ausfüllung der Anzeigezettel, Formular II.)

d) Falls eine Wohnpartei so viele Personen umfasst, dass ein Anzeigezettel zur Verzeichnung derselben nicht ausreicht, so sind hiefür zwei, nöthigenfalls auch mehrere Anzeigezettel zu verwenden, welche der Hausbesitzer oder dessen Bestellter auszufolgen hat. In diesem Falle ist in Spalte 26 der nachstehenden Tabelle zu bemerken, wie viele Anzeigezettel bei jeder solchen Wohnpartei ausgefüllt wurden.

e) Die Einsammlung der Anzeigezettel ist am 3. Jänner 1891 vorzunehmen. Hiebei hat sich der Hausbesitzer oder sein Bestellter zu überzeugen, dass sämmtliche Wohnparteien ihre Anzeigezettel vollständig ausgefüllt und mit ihrer Unterschrift versehen haben, und sind die etwa erforderlichen Ergänzungen sofort zu veranlassen.

f) Bei der Einsammlung der Anzeigezettel hat sich der Hausbesitzer oder sein Bestellter auch zu überzeugen, dass die Auszüge aus den Geburtsbüchern oder die beglaubigten Abschriften der Geburtsscheine, welche nach §. 19 der Volkszählungsvorschrift für die in den Jahren 1871 bis einschließlich 1881 geborenen männlichen einheimischen Personen beizubringen sind, den Anzeigezetteln durchwegs beigeheftet wurden.

g) Die gesammelten Anzeigezettel sind sodann nach der Reihenfolge der Wohnungsnummern zu ordnen und die Wohnungsnummern in die erste Spalte der nachstehenden Tabelle in fortlaufender Reihenfolge, und zwar auch dann einzutragen, wenn die Wohnung unbewohnt — sei es unvermiethet oder ausschließlich nur zum Geschäftsbetriebe verwendet — wäre und somit ein Anzeigezettel für dieselbe nicht ausgefüllt wurde. Hierauf sind die einzelnen Spalten der nachstehenden Tabelle nach Maßgabe der auf der Außenseite der Anzeigezettel befindlichen Angaben über die Zusammensetzung der Wohnparteien und die Gesammtzahl der anwesenden Personen, sowie über die Beschreibung der Wohnungsverhältnisse auszufüllen, wobei die Angaben in den Spalten 9 bis 18, dann 23 und 24 durch Eintragung der Ziffer 1 in den zutreffenden Spalten zu erfolgen haben.

Anmerkung: Formular IV a hat 4 Seiten, von welchen die erste Seite die Aufschrift, die Belehrung und den Beginn der Tabelle (Seiten 368 und 369 R. G. Bl.) enthält; die weiteren drei Seiten enthalten die fortgesetzte Tabelle.

Digitized by Google

b) Sollten eine oder mehrere Wohnungen am 31. December 1890 unbewohnt — und zwar sei es unvermiethet oder ausschließlich nur zum Geschäftsbetriebe verwendet — oder nur von activen, von der Zählung durch Civilorgane ausgeschlossenen Militärs bewohnt sein, so ist dies in Spalte 26 der nachstehenden Tabelle ausdrücklich anzugeben, jedoch darf die Beschreibung der Wohnungsverhältnisse deswegen keinesfalls unterbleiben. Falls der betreffende Wohnraum ausschließlich nur zum Geschäftsbetriebe verwendet wird, ist dies durch Einsetzung der Ziffer 1 in Spalte 25 ersichtlich zu machen.

i) Nach vollständiger Ausfüllung der Tabelle sind am Fuße derselben die Summen für das ganze Haus zu ziehen.

k) Wenn eine Wohnpartei die Annahme des Anzeigezettels verweigert oder die rechtzeitige Abgabe des ausgefüllten Anzeigezettels unterlassen hat, so ist dies ebenfalls in Spalte 26 der nachstehenden Tabelle zu bemerken. Ebenso sind daselbst allfällige in den einzelnen Anzeigezetteln bemerkte Unrichtigkeiten zu erwähnen.

l) Schließlich sind die gesammten Anzeigezettel sammt den denselben beigehefteten Geburtsscheinen zu heften und in diesen Umschlagbogen einzulegen; am Schlusse desselben ist unter Beifügung des Datums und der Unterschrift ausdrücklich zu bestätigen, dass keine Wohnpartei übergangen wurde. Die gesammten Anzeigezettel sammt dem Umschlagbogen sind am 5. Jänner 1891 an den Gemeindevorsteher oder das mit der Empfangnahme betraute Organ abzugeben.

Wohnungs-Nr.	Name des Wohnungsinhabers	Zahl der anwesenden Personen: Familienglieder des Wohnungsinhabers	Personen in Aftermiethe	Bettgeher	Bedienstete aller Art	Gäste und andere Personen	Gesammtzahl	Die Wohnung befindet sich im: Keller (Souterrain)	Erdgeschoße (Parterre)	Hochparterre	Halbstock (Mezzanin)	Stockwerke: 1.	2.	3.	4.	5.	Dachraume	Die Wohnung umfasst: Zimmer	Kammern (Cabinete)	Vorzimmer	Küchen	Die Wohnung wird benützt: nur zum Wohnen	auch zum Geschäftsbetriebe	nur zum Geschäftsbetriebe	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26

Digitized by Google

Land: . . . . . Ortschaft: . . . . . .
Politischer Bezirk: . . . . . Gasse oder Platz: . . . . . .
Ortsgemeinde: . . . . . Haus-Nr.: . . . . . .
Name des Hauseigenthümers: . . . . . .

IV b.

Umschlagbogen

(Verzeichnis der gesammelten Anzeigezettel)

für Orte, wo die Wohnungsverhältnisse nicht erhoben werden.

(Ist vom Hausbesitzer oder dessen Bestelltem zu verfassen.)

Belehrung.

a) Der Hausbesitzer oder sein Bestellter hat auf den ihm zugewiesenen Anzeigezetteln vor ihrer Vertheilung an die Wohnparteien die Gasse (Platz), in welcher das Haus gelegen ist, die Hausnummer desselben, sowie die Wohnungsnummern einzutragen. Die im Hauszinssteuer-Bekenntnisse vorkommende Wohnungsnumerierung ist auch hier beizubehalten. Besteht im Orte die Hauszinssteuer nicht, so hat es bei der im Hause bisher üblichen Numerierung der Wohnungen zu bleiben; wenn eine solche noch nicht vorhanden wäre, so wird zum Zwecke der Volkszählung die Numerierung der Wohnungen vom Erdgeschosse, oder wo Kellerwohnungen vorhanden sind, vom Keller bis zum obersten Stockwerke nach fortlaufender Zahlenreihe vorgenommen.

b) Der Hausbesitzer oder sein Bestellter hat die Anzeigezettel und die Belehrung zur Ausfüllung derselben (Formulare II) am 29. December 1890 an jede Wohnpartei des Hauses zu vertheilen.

c) Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, so hat er auch für sich einen Anzeigezettel auszufüllen; bewohnt er das Haus allein, so hat er dies am Schlusse seines Anzeigezettels zu bestätigen (Vergl. Absatz 7 der Belehrung zur Ausfüllung der Anzeigezettel, Formulare II).

d) Falls eine Wohnpartei so viele Personen umfasst, dass ein Anzeigezettel zur Verzeichnung derselben nicht ausreicht, so sind hiefür zwei, nöthigenfalls auch mehrere Anzeigezettel zu verwenden, welche der Hausbesitzer oder dessen Bestellter auzufolgen hat. In diesem Falle ist in der Anmerkungsspalte der nachstehenden Tabelle zu bemerken, wie viele Anzeigezettel bei jeder solchen Wohnpartei ausgefüllt wurden.

e) Die Einsammlung der Anzeigezettel ist am 3. Jänner 1891 vorzunehmen. Hiebei hat sich der Hausbesitzer oder sein Bestellter zu überzeugen, dass sämmtliche Wohnparteien ihre Anzeigezettel vollständig ausgefüllt und mit ihrer Unterschrift versehen haben, und sind die etwa erforderlichen Ergänzungen sofort zu veranlassen.

f) Bei der Einsammlung der Anzeigezettel hat sich der Hausbesitzer oder sein Bestellter auch zu überzeugen, dass die Auszüge aus den Geburtsbüchern oder die beglaubigten Abschriften der Geburtsscheine, welche nach §. 19 der Volkszählungsvorschrift für die in den Jahren 1871 bis einschließlich 1881 geborenen männlichen einheimischen Personen beizubringen sind, den Anzeigezetteln durchwegs beigeheftet wurden.

g) Die gesammelten Anzeigezettel sind sodann nach der Reihenfolge der Wohnungsnummern zu ordnen und die Wohnungsnummern in die erste Spalte der nachstehenden Tabelle in fortlaufender Reihenfolge, und zwar auch dann einzutragen, wenn die Wohnung unbewohnt — sei es unvermiethet oder ausschließlich nur zum Geschäftsbetriebe verwendet — wäre und somit ein Anzeigezettel für dieselbe nicht ausgefüllt wurde. Hierauf sind die Spalten der nachstehenden Tabelle auszufüllen. Am Fuße der Spalte betreffend die Gesammtzahl der anwesenden Personen ist die Summe für das Haus zu ziehen.

h) Sollten eine oder mehrere Wohnungen am 31. December 1890 unbewohnt — u. z. sei es unvermiethet oder ausschließlich nur zum Geschäftsbetriebe verwendet — oder nur von activen, von der Zählung durch Civilorgane ausgeschlossenen Militärs bewohnt sein, so ist dies in der Anmerkungsspalte der nachstehenden Tabelle ausdrücklich anzugeben.

Anmerkung: Formular IV b. hat 4 Seiten, von welchen die erste Seite die Aufschrift, die Belehrung und den Beginn der Tabelle (Seiten 370 und 371 R. G. Bl.) enthält; die weiteren drei Seiten enthalten die fortgesetzte Tabelle.

Digitized by Google

i) Wenn eine Wohnpartei die Annahme des Anzeigezettels verweigert oder die rechtzeitige Abgabe des ausgefüllten Anzeigezettels unterlassen hat, so ist dies ebenfalls in der Anmerkungsspalte der nachstehenden Tabelle zu bemerken. Ebenso sind daselbst allfällige in den einzelnen Anzeigezetteln bemerkte Unrichtigkeiten zu erwähnen.

k) Schließlich sind die gesammten Anzeigezettel sammt den denselben beigehefteten Geburtsscheinen zu heften und in diesen Umschlagbogen einzulegen; am Schlusse desselben ist unter Beifügung des Datums und der Unterschrift ausdrücklich zu bestätigen, dass keine Wohnpartei übergangen wurde. Die gesammten Anzeigezettel sammt dem Umschlagbogen sind am 5. Jänner 1891 an den Gemeindevorsteher oder das mit der Empfangnahme betraute Organ abzugeben.

Wohnungs-Nummer	Name des Wohnungsinhabers	Gesammtzahl der anwesenden Personen	Anmerkung

Digitized by Google

V.

Aufnahmsbogen

zur Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1890.

[Der Aufnahmsbogen, dessen Ausfüllung nicht den Parteien, sondern dem Zählungsbeamten obliegt, enthält dieselben Spalten wie der Anzeigezettel I b mit der Abweichung, dass die Spalte 1 bei dem Aufnahmsbogen in die Spalten 1 a und 1 b getheilt ist, wovon die Spalte 1 a die Überschrift: „Wohnungsnummer" und die Spalte 1 b die Überschrift: „Fortlaufende Zahl der zu jeder Wohnpartei gehörigen Personen" trägt. Außerdem unterscheidet sich der Aufnahmsbogen von dem Anzeigezettel I b — abgesehen von dem anderen Titel — dadurch, dass bei demselben die drei ober dem Kopfe der Tabelle des Anzeigezettels I b stehenden Bemerkungen, sowie die am Schlusse des gedachten Anzeigezettels enthaltene Bestätigungsclausel zu entfallen haben, dass beim Aufnahmsbogen die in der Überschrift des Anzeigezettels I b vorkommenden Bezeichnungen: „Gasse oder Platz" und „Wohnungs-Nr." entfallen und der an der gleichen Stelle vorkommenden Bezeichnung: „Ortsgemeinde" das Wort: „(Gutsgebiet)" beizusetzen ist.]

VI.

Belehrung

zur Ausfüllung des Aufnahmsbogens.

Absatz 1.

Bestimmung, welche Wohnparteien in den Aufnahmsbogen aufzunehmen sind und Reihenfolge derselben.

In den Aufnahmsbogen sind sämmtliche Personen, welche im Hause wohnen, nach der Reihenfolge der Wohnparteien und nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 12 dieser Belehrung einzutragen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern nach einander. Ist eine Wohnungsnumerierung noch nicht vorhanden, so hat dieselbe zum Zwecke der Zählung vom Erdgeschoße, oder wo Kellerwohnungen bestehen, vom Keller bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

Einzeln lebende Personen, welche eigene Wohnungen innehaben, werden auch als eigene Wohnparteien behandelt. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbelocale in dem Hause innehaben, jedoch dort nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

Absatz 2.

Verwendung von mehr als einem Aufnahmsbogen.

Falls ein Haus so viele zu zählende Personen umfasst, dass die im Aufnahmsbogen vorgedruckten Zeilen nicht ausreichen, so sind zwei oder nach Bedarf mehrere Aufnahmsbögen zu verwenden.

Absatz 3.

Unbewohnte Wohnungen.

Sollte eine Wohnung am 31. December 1890 unbewohnt sein, so ist dieselbe gleichwohl mit ihrer Nummer in den Aufnahmsbogen einzutragen und ist dieser Umstand durch Beifügung der Bemerkung „unbewohnt" in Spalte 2 besonders ersichtlich zu machen.

Absatz 4.

Bestimmung für den Fall, als ein Haus nicht numeriert ist.

Wenn wider Erwarten ein Haus nicht numeriert sein sollte, so hat sich der Zählungscommissär unverzüglich an den Gemeindevorsteher zu wenden, welcher die Numerierung sogleich zu veranlassen und den Zählungscommissär hievon zu verständigen hat.

Digitized by Google

Absatz 5.

Zählung des activen Militärs durch die Militär-Behörden und Vorschrift für den Fall, als active Militärs im Aufnahmsbogen zu benennen sind.

Da das active Militär nach der Volkszählungsvorschrift durch die Militär-Behörden gezählt wird, so ist der Aufnahmsbogen nicht für die Zählung des activen Militärs bestimmt.

Die zum activen Militär zu rechnenden Personen, welche als Wohnungsinhaber, Familienglieder oder an der Wohnung Theilnehmende in den Aufnahmsbogen aufgenommen werden, sind nur in Spalte 2 mit Namen und Charakter einzutragen, in den weiteren Spalten 3—28 jedoch nicht durchzuführen.

Zum activen Militär werden alle in militärischer Dienstleistung stehenden, oder zeitlich beurlaubten, oder zum Stande der Militär-Behörden und Anstalten gehörigen Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr (einschließlich der Militärgeistlichen, Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer, Militärbeamten und Militärthierärzte und der in keine Rangclasse eingereihten im Gagebezuge stehenden Personen), sowie der Ersatzreserve gerechnet. In gleicher Weise sind zu behandeln die bei den Pferdezuchtanstalten verwendeten Officiere, Militärärzte, Militärthierärzte und Soldaten, ferner die Officiere und Soldaten des Militärwachcorps für die k. k. Civilgerichte in Wien und der Militärpolizeiwachcorps in Lemberg und Krakau, sowie jene Officiere und Soldaten der königlich ungarischen Landwehr, welche sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in Dienstleistung befinden.

Dagegen werden nicht zum activen Militär gerechnet alle anderen Angehörigen des Heeres, der Kriegsmarine (einschließlich der Seewehr) und der Landwehr, darunter die dauernd Beurlaubten (einschließlich der mit Wartegebür oder ohne Gebür beurlaubten Officiere), die nicht im Präsenzdienste befindlichen Officiere und Mannschaft der Reserve, der nicht activen Landwehr und der Ersatzreserve, die Militärpensionisten und die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Militärinvaliden, ferner die Officiere und die Mannschaft der Gendarmerie. Alle diese Personen sind bei der Ausfüllung des Aufnahmsbogens ganz so wie Civilpersonen zu behandeln.

Absatz 6.

Abwesende Wohnparteien.

Bezüglich abwesender Wohnparteien sind die nöthigen Auskünfte dem Hausbesitzer oder seinem Bestellten abzuverlangen. Ist es in Betreff solcher Parteien nicht möglich, außer ihren Namen weitere Auskünfte zu erlangen, so ist dieses im Aufnahmsbogen zu bemerken.

Absatz 7.

Zählung der Personen, die an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen.

Jene Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen, die z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen, sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1890 befanden.

Absatz 8.

Einsichtnahme in die nöthigen Documente und Beiheftung der Geburtsscheine für die 1871—1881 geborenen männlichen Einheimischen.

Der Zählungscommissär ist berechtigt, in die zur Ausfüllung des Aufnahmsbogens erforderlichen Urkunden (Geburts- und Trauscheine, Heimatsscheine, Dienstbotenbücher, Reisepässe u. s. w.) Einsicht zu nehmen, und sind dieselben dem Zählungscommissär auf sein Verlangen vorzuweisen.

Für die in den Jahren 1871 bis einschließlich 1881 geborenen männlichen Einheimischen ist jedem Aufnahmsbogen, in welchem ein solcher Einheimischer zum erstenmale bei der Volkszählung des Ortes vorkommt, ein Auszug aus dem Geburtsbuche oder eine beglaubigte Abschrift des Geburtsscheines über diesen Einheimischen beizuheften.

Als Einheimische sind jene Personen anzusehen, welche in dem im Reichsrathe vertretenen Ländergebiete*) heimatberechtiget sind.

---

*) Anmerkung: Böhmen, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Dalmatien, Österreich unter der Enns, Österreich ob der Enns, Salzburg, Mähren, Schlesien, Bukowina, Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol, Vorarlberg, Triest sammt Gebiet, Görz und Gradiska, Istrien.

Digitized by Google

Absatz 9.

Bei Ausfüllung des Aufnahmsbogens ist sich genau an den Stand vom 31. December 1890 zu halten.

Da zur Vermeidung von Doppelzählungen und anderen Unrichtigkeiten die in den Aufnahmsbogen aufzunehmenden Daten einem genau bestimmten Zeitpunkte entsprechen müssen, und daher die Volkszählung nach dem Stande vom 31. December 1890 angeordnet wurde, so ist bei der Ausfüllung der Spalten des Aufnahmsbogens stets auf diesen Tag Rücksicht zu nehmen; es ist daher beispielweise ein nach diesem Tage und vor Ausfertigung des Aufnahmsbogens geborenes Kind in den Aufnahmsbogen nicht aufzunehmen, ein nach dem 31. December 1890 und vor Ausfertigung des Aufnahmsbogens Verstorbener dagegen in den Aufnahmsbogen einzutragen und durchzuführen, ein am 31. December 1890 an der Wohnung Theilnehmender, am Tage der Ausfüllung des Aufnahmsbogens jedoch Abwesender ist nicht als abwesend, sondern als anwesend zu bezeichnen.

Absatz 10.

Ermittlung und Angabe der Gesammtsumme der anwesenden Bewohner.

Nachdem alle zu zählenden Personen im Aufnahmsbogen eingetragen und durchgeführt wurden, hat der Zählungscommissär die Eintragungen in den Spalten 24 und 25 des Aufnahmsbogens zu summieren und die aus diesen beiden Summen sich ergebende Gesammtsumme (Gesammtsumme der Anwesenden) darunter zu setzen. Wenn für ein Haus mehrere Aufnahmsbogen verwendet werden mussten (Absatz 2), so hat die Summenangabe auf dem letzten Aufnahmsbogen zu erfolgen.

Bei Ausfüllung der einzelnen Spalten des Aufnahmsbogens ist sich genau an Nachstehendes zu halten:

Absatz 11.

Wohnungsnummer und fortlaufende Zahl der zu jeder Wohnpartei gehörenden Personen.

Zu Spalte 1 (untergetheilt in 1b und 1b). In Spalte 1a sind die in dem Hause befindlichen Wohnungen mit ihren Nummern in arithmetischer Reihenfolge einzutragen; in Spalte 1b sind die zu den einzelnen Wohnparteien gehörenden Personen in fortlaufender Reihenfolge in der Weise mit Nummern zu bezeichnen, dass bei jeder einzelnen Wohnpartei von neuem mit 1 angefangen wird. Zur Aufnahme für jede einzelne Person ist die zu der betreffenden Nummer gehörige Zeile bestimmt.

Absatz 12.

Name und Reihenfolge der Eintragungen.

Zu Spalte 2. In diese Spalte sind in folgender Ordnung einzutragen:

1. Der Wohnungsinhaber;
2. dessen Ehegattin;
3. alle an der Wohnung theilnehmenden Söhne und Töchter;
4. jene nicht an der Wohnung theilnehmenden Söhne und im ledigen Stande befindlichen Töchter, welche noch nicht eigenberechtigt (großjährig oder großjährig erklärt) sind, selbst wenn sie für längere Zeit (dauernd), z. B. in Studien, als Dienstboten, auf der Wanderung, im activen Militärdienste u. s. w. abwesend sind;
5. sonstige an der Wohnung theilnehmende Verwandte, Verschwägerte oder andere Familienmitglieder;
6. zeitweilig anwesende Gäste, und zwar sowohl Familienglieder als andere Personen;
7. im Honorar- oder Lohnverhältnisse zum Wohnungsinhaber stehende und an der Wohnung theilnehmende Personen, wie z. B. Erzieher, Erzieherinnen, Hausofficiere, Dienstboten und Hilfsarbeiter (Gesellen, Commis, Lehrlinge u. s. w.);
8. Aftermiethparteien, Bettgeher (Schlafleute) u. d. gl. mit ihren Angehörigen und allfälligen Dienstleuten, in derselben Ordnung und unter Beachtung derselben Bestimmungen, wie bei der Hauptpartei. Als Aftermiether sind hiebei jene Personen zu betrachten, welche von dem Wohnungsinhaber einen bestimmten räumlich abgegrenzten Theil der Wohnung (Zimmer, Cabinet u. s. w.) in Aftermiethe übernommen haben, während als Bettgeher (Schlafleute) solche Personen anzusehen sind, welche nur eine Schlafstelle gegen Entgelt angewiesen erhalten haben.

Digitized by Google

Insoferne in die Spalte 2 Personen, welche dem activen Militär angehören, aufzunehmen sind, ist sich an das im Absatze 5 (Alinea 2) dieser Belehrung Gesagte zu halten.

Bei gerichtlich geschiedenen Eheleuten ist die an der Wohnung nicht theilnehmende Ehehälfte nebst den derselben gerichtlich zugewiesenen Kindern in den Aufnahmsbogen nicht aufzunehmen.

Die Aufnahme der gewöhnlich an der Wohnung der Haupt- oder Afterpartei Antheil nehmenden Personen hat auch dann zu erfolgen, wenn dieselben zeitweilig, z. B. auf Reisen, im Spitale u. d. gl. abwesend sind.

Zu Spalte 3. Hier ist die Verwandtschaft oder das sonstige Verhältnis der einzelnen in Spalte 2 angeführten Personen zum Wohnungsinhaber genau anzugeben. Der Letztere ist als „Wohnungsinhaber" zu bezeichnen. Bei den andern Personen ist anzugeben, ob dieselbe dessen Gattin, Sohn, Tochter, Vater, Mutter, Bruder, Schwester u. s. w. ist; ob sie Gast desselben ist, ob sich dieselbe in Verpflegung oder Kost, ob im Lohn- oder Dienstverhältnisse, z. B. als Erzieher, Gehilfe, Dienstbote u. s. w. beim Wohnungsinhaber befindet; ob dieselbe Aftermiether, Bettgeher u. s. w. des Wohnungsinhabers ist, oder ob sie zur Aftermiethpartei gehört. Im letzteren Falle ist das Verhältnis zum Aftermiether in der gleichen Weise, wie dies bezüglich der Hauptpartei angeordnet ist, anzugeben.

Absatz 13. Verhältnis zum Wohnungsinhaber.

Die Insassen einer Anstalt für gemeinsamen Aufenthalt sind je nach der Art dieser Anstalt als Zöglinge, Angehörige eines Klosters, Kranke, Gefangene, Gäste u. s. w. zu bezeichnen.

Zu Spalte 4 und 5. Für jede in Spalte 2 verzeichnete männliche Person ist in Spalte 4, für jede weibliche Person in Spalte 5 die Ziffer 1 einzutragen.

Absatz 14. Geschlecht.

Zu Spalte 6. Sollte die genaue Angabe des Geburtstages oder des Geburtsjahres nicht möglich sein, so ist der Geburtstag, beziehungsweise das Geburtsjahr möglichst annähernd anzugeben.

Absatz 15. Geburtsdatum.

Zu Spalte 7. Bei Personen, welche in dem im Reichsrathe vertretenen Ländergebiete geboren sind, ist nebst dem Geburtsorte auch der politische Bezirk und das Land anzugeben. Ist die betreffende Person in den Ländern der ungarischen Krone geboren, so ist unter Anführung des Comitates anzugeben, ob dieselbe in Ungarn, in Kroatien-Slavonien oder in Fiume und Gebiet geboren ist. Bei Personen, welche in Bosnien oder der Hercegovina geboren sind, sind diese Länder und zugleich der betreffende Kreis anzugeben. Bei im Auslande Geborenen ist der betreffende Staat, z. B. Baiern, Frankreich u. s. w. und außerdem der bezügliche Verwaltungsbezirk (Regierungsbezirk, Département u. s. w.) anzugeben.

Absatz 16. Geburtsort.

Zu Spalte 8. Auf Grund des §. 14 der Volkszählungsvorschrift sind als in der Ortsgemeinde, zu welcher die Ortschaft gehört, einheimisch nicht nur die daselbst heimatsberechtigten, sondern auch jene daselbst anwesenden österreichischen Staatsbürger einzutragen, von denen nicht bekannt ist, in welcher Ortsgemeinde sie nach dem Heimatsgesetze als heimatsberechtigt zu behandeln sind. Bei Personen unbekannten Heimatsrechtes, bei welchen nach dem Vorhergesagten in die Spalte 8 die Ortsgemeinde des Aufenthaltes einzutragen ist, sind nach dem Namen der Ortsgemeinde die Worte: „nach §. 14 der Volkszählungsvorschrift" beizusetzen. Ist die zu zählende Person in einer anderen Ortsgemeinde des im Reichsrathe vertretenen Ländergebietes heimatsberechtigt, so sind nebst der Heimatsgemeinde auch der politische Bezirk und das Land anzugeben.

Absatz 17. Heimatsberechtigung und Staatsangehörigkeit.

Gehört die betreffende Person den Ländern der ungarischen Krone an, so ist unter Angabe des Comitates anzuführen, ob dieselbe in Ungarn, in Kroatien-Slavonien oder in Fiume und Gebiet heimatsberechtigt ist. Gehört die betreffende Person nach Bosnien oder Hercegovina, so sind diese Länder und zugleich der

Digitized by Google

bezügliche Kreis anzugeben. Bei Ausländern ist der ausländische Staat, z. B. Baiern, Frankreich u. s. w. und überdies der betreffende Verwaltungsbezirk (Regierungsbezirk, Département u. s. w.) anzuführen.

Absatz 18.
Glaubensbekenntnis.

Zu Spalte 9. Hier ist anzugeben, ob die Person römisch-katholisch, griechisch-uniert, armenisch-uniert, altkatholisch, griechisch-orientalisch, armenisch-orientalisch, evangelisch Augsburger Confession (Lutheraner), evangelisch helvetischer Confession (reformiert), Herrnhuter, anglikanisch, mennonitisch, unitarisch, lippowanisch, israelitisch, muhammedanisch u. s. w. oder confessionslos ist.

Absatz 19.
Umgangssprache.

Zu Spalte 11. Diese Spalte ist nur für die Angehörigen des im Reichsrathe vertretenen Ländergebietes auszufüllen. Für jede solche Person ist die Sprache, deren sich dieselbe im gewöhnlichen Umgange bedient, jedenfalls aber nur eine der nachbenannten Sprachen anzugeben, u. zw. Deutsch, Böhmisch-Mährisch-Slovakisch, Polnisch, Ruthenisch, Slovenisch, Serbisch-Kroatisch, Italienisch-Ladinisch, Rumänisch, Magyarisch (letztere nur in der Bukowina). Um zu constatieren, welche von diesen Sprachen als Umgangssprache der einzutragenden Personen zu verzeichnen ist, hat der Zählungscommissär das Familienhaupt zu befragen und sich jeder Irreführung durch die Art der Fragestellung sowie Einflussnahme auf die Beantwortung dieser Frage zu enthalten.

Für Individuen, welche wegen ihres geringen Lebensalters, eines körperlichen Gebrechens oder gänzlichen Mangels an geistiger Entwicklung thatsächlich keiner Sprache sich bedienen, ist von den oben bezeichneten Umgangssprachen jene einzutragen, welche mit Rücksicht auf die Verhältnisse als Umgangssprache solcher Individuen angenommen werden muss und von deren Eltern oder den Stellvertretern derselben angegeben wird.

Absatz 20.
Hauptberufszweig.

Zu Spalte 12. Hier ist für sämmtliche Personen, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie für Personen unter 14 Jahren, welche in Diensten stehen, oder in einem bestimmten Berufe oder Erwerbe beschäftigt sind, der Hauptberufszweig so genau als möglich anzugeben.

Es ist somit **zum Beispiel** anzugeben:

bei Personen, welche als Eigenthümer, Beamte, Pächter, Dienstleute, Taglöhner oder in welcher Stellung auch immer, hauptsächlich in der Landwirtschaft thätig sind: Landwirtschaft;

bei Gewerbetreibenden, Fabrikanten, Handwerkern, Kaufleuten und deren Personal, Gehilfen, Arbeitern, Lehrlingen und Taglöhnern der besondere Zweig (die Art oder Gattung) des Handwerkes, der Fabrication, des Handels oder des sonstigen Gewerbes;

bei öffentlichen Beamten und anderen öffentlich Angestellten der besondere Dienstzweig ihrer Verwendung;

bei den Angehörigen der sogenannten freien Berufe, z. B. Ärzten, Advocaten, Malern, Bildhauern, Schriftstellern der besondere Berufszweig, wobei Künstler, welche Maler oder Bildhauer sind, sich überdies als Künstler zu bezeichnen haben;

bei Dienstleuten, welche nur in der Hauswirtschaft oder zu persönlichen Diensten verwendet werden, die Art ihrer Verwendung;

u. s. w.

Taglöhner mit wechselnder Beschäftigung haben bloß jenen Berufszweig anzugeben, in welchem sie vorherrschend beschäftigt waren.

Als berufsthätig sind auch Frauen, Kinder und sonstige an der Wohnung theilnehmende Personen zu betrachten, welche einen bestimmten eigenen Erwerb betreiben oder dem Familienhaupte in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen.

Digitized by Google

Für Personen ohne bestimmte Berufsthätigkeit ist entweder die Art, in welcher sie ihren Unterhalt beziehen, z. B. als Rentner, Hausbesitzer, Pensionisten, Ausgedingleute, Armenbetheilte u. s. w., oder aber die Führung des Haushaltes, die Mithilfe in demselben, der Besuch von Lehr- und Bildungsanstalten u. d. gl. anzugeben.

Nur bei Personen, bei welchen auch eine Angabe im Sinne des vorstehenden Alinea nicht gemacht werden könnte, darf die Spalte 12 mit einem Querstriche ausgefüllt werden.

Die in Spitälern, Gebär- und Findelhäusern, in Irrenhäusern, sowie in Straf- und Gefangenhäusern und sonstigen Verwahrungsanstalten befindlichen Personen sind nach der Kategorie ihrer nur zeitlich unterbrochenen Erwerbsthätigkeit, wie dieselbe in den Listen der betreffenden Anstalten als Stand oder Beschäftigung verzeichnet ist, in die Spalte 12, eventuell auch in die Spalte 13 einzutragen.

Absatz 21.
Stellung im Hauptberufe.

Zu Spalte 13. Hier ist für jede der in Spalte 12 mit ihrem Hauptberufe angegebenen Personen die Stellung im Hauptberufe, nämlich das Besitz-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis in der Weise anzugeben, dass sich daraus zunächst ersehen lässt, ob der Beruf selbständig ausgeübt wird oder nicht.

Es ist also **zum Beispiel** anzugeben:

ob die zu zählende Person Grundbesitzer, Pächter, Wirtschaftsbeamter, Colone, ob im Jahres-, Monats- oder Taglohne bei der Landwirtschaft beschäftigt ist;

ob sie Besitzer, selbständiger Leiter, Geschäfts- oder Werkführer, Arbeiter oder Taglöhner u. s. w. einer Fabrik,

ob dieselbe Meister, Gehilfe oder Geselle, Arbeiter, Lehrling, Taglöhner, u. s. w. eines Gewerbes,

ob sie Besitzer, Buchhalter, Commis, Lehrling oder sonstiger Bediensteter einer Handlung ist;

ob sie im Dienste bei der Haushaltung oder für persönliche Dienstleistung verwendet wird;

u. s. w.

Wenn außer den vorgenannten und ähnlichen Fällen Angehörige, Dienstleute oder sonstige an der Wohnung theilnehmende Personen dem Familienhaupte in seiner Berufsthätigkeit regelmäßig beistehen und daher auch durch die Eintragung in der Spalte 12 zu dem Hauptberufszweige desselben gerechnet worden sind, so ist ihre Berufsstellung in der Spalte 13 durch einen Beisatz wie: „hilft im Geschäfte", „hilft bei der Landwirtschaft" u. d. gl. zu bezeichnen.

Absatz 22.
Nebenerwerb.

Zu Spalte 14 und 15. Diese Spalten sind nur für jene Personen auszufüllen, welche neben ihrem Hauptberufe, oder ohne einen solchen zu betreiben, nur nebensächlich, aber regelmäßig eine Erwerbsthätigkeit ausüben. Für Personen, welche ohne persönliche Thätigkeit lediglich aus ihrem Besitze ein Einkommen beziehen, hat an dieser Stelle keine Eintragung zu erfolgen, sondern ist vielmehr der allfällige Haus- oder Grundbesitz in den Spalten 16 und 17 ersichtlich zu machen. Hinsichtlich der genauen Bezeichnung des Nebenerwerbes in Spalte 14, sowie der Stellung, das ist des Besitz-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in demselben in Spalte 15 gelten die gleichen Bestimmungen, wie für die entsprechenden Eintragungen beim Hauptberufe (Absatz 20 und 21).

Absatz 23.
Hausbesitz und Grundbesitz.

Zu Spalte 16 und 17. Wenn die zu zählende Person Eigenthümer eines wo auch immer gelegenen Hauses ist, so ist in Spalte 16, wenn sie Eigenthümer einer wo auch immer gelegenen grundsteuerpflichtigen Realität ist, in Spalte 17 die Ziffer 1 einzutragen. Ist sie sowohl Haus-, als auch Grund-

Digitized by Google

besitzer, so ist sowohl in Spalte 16, als auch in Spalte 17 die Ziffer 1 einzutragen. Ist die betreffende Person nur Miteigenthümer, so erfolgt die Eintragung zwar in gleicher Weise, es ist jedoch das gedachte Verhältnis dadurch ersichtlich zu machen, dass in einem solchen Falle unter die eingetragene Ziffer 1 das Zeichen × gesetzt wird.

Absatz 24.
Kenntnis des Lesens und Schreibens.

Zu Spalte 18 und 19. Die Kenntnis des Lesens und Schreibens ist in der Weise ersichtlich zu machen, dass für Personen, welche sowohl lesen als auch schreiben können, in Spalte 18, für Personen, welche zwar nicht schreiben, wohl aber lesen können, in Spalte 19 die Ziffer 1 eingetragen wird. Kann die zu zählende Person weder lesen noch schreiben, so ist in beide Spalten ein Querstrich einzusetzen.

Absatz 25.
Allfällige körperliche oder geistige Gebrechen.

Zu Spalte 20—23. Hier ist durch Eintragung der Ziffer 1 in die entsprechende Spalte anzugeben, ob die zu zählende Person auf beiden Augen blind, taubstumm, ob sie irr- oder blödsinnig oder ein Cretin ist. Andere als die hier erwähnten Gebrechen sind nicht anzugeben.

Absatz 26.
Anwesend. Abwesend.

Zu Spalte 24—27. Als zeitweilig anwesend sind jene Personen durch Eintragung der Ziffer 1 in Spalte 24 zu bezeichnen, welche am 31. December 1890 nur aus vorübergehendem Anlasse, auf kürzere Zeit in der Wohnung, in welcher sie gezählt werden, anwesend sind;

als dauernd anwesend in Spalte 25 aber diejenigen, welche bei der Volkszählung in ihrer regelmäßigen Wohnung sich befinden.

Als zeitweilig abwesend sind jene Personen in Spalte 26 zu bezeichnen, welche am 31. December 1890 nur aus vorübergehendem Anlasse auf kürzere Zeit aus ihrer regelmäßigen Wohnung abwesend sind;

als dauernd abwesend in Spalte 27 aber diejenigen, welche am 31. December 1890 von ihrer regelmäßigen Wohnung auf längere Zeit, z. B. in Studien, in der Berufsausbildung, als Dienstboten, in der Lehre u. s. w. abwesend sind.

Es ist demnach für jede zu zählende Person in eine der vier Spalten 24—27 die Ziffer 1 einzutragen.

Absatz 27.
Aufenthalt des Abwesenden.

Zu Spalte 28. Ist die betreffende Person in einer anderen, jedoch zur Ortsgemeinde des Zählortes gehörigen Ortschaft abwesend, so ist nur der Name dieser Ortschaft einzutragen, hält sich jedoch die abwesende Person in einer anderen Ortsgemeinde des im Reichsrathe vertretenen Ländergebietes auf, so ist das Land, der politische Bezirk und die Ortsgemeinde anzugeben. Befindet sich die abwesende Person in den Ländern der ungarischen Krone, so ist anzuführen, ob dieselbe in Ungarn, Kroatien-Slavonien oder in Fiume und Gebiet verweilt. Ist die betreffende Person in Bosnien oder Hercegovina abwesend, so sind diese Länder anzugeben. Bei Abwesenheit im Auslande ist nur der ausländische Staat, z. B. Baiern, Frankreich u. s. w. anzuführen.

Absatz 28.
Belehrung bezüglich der Angaben über die häuslichen Nutzthiere und deren Besitzer.

Bezüglich der Angaben über die häuslichen Nutzthiere ist sich strenge daran zu halten, dass diese Angaben sich nur auf die im Hause und in den dazu gehörigen Gebäuden und Stallungen befindlichen Thiere zu beziehen haben. Sind daher die Thiere in dem Hause (beziehungsweise in den dazu gehörigen Gebäuden und Stallungen) untergebracht, in welchem deren Besitzer wohnt, so hat dieser die nöthigen Auskünfte zu ertheilen. Wenn dies nicht der Fall ist, so obliegt diese Verpflichtung demjenigen, welchem diese Nutzthiere anvertraut sind. Nach Eintragung der Daten über den Viehstand ist unter B anzugeben, wie viele Stücke von jeder Viehart jeder der namentlich anzuführenden Viehbesitzer im Hause besitzt.

Digitized by Google

Die Pferde der Pferdezuchtanstalten sind in den Aufnahmsbogen aufzunehmen.

Desgleichen sind in den Aufnahmsbogen jene Pferde aufzunehmen, welche von den Truppenkörpern des Heeres oder der Landwehr an Privatpersonen zur Benützung hinausgegeben wurden.

Die übrigen dem Militärärar gehörigen, sowie die zum eigenen Gebrauche der Officiere dienenden Pferde und Tragthiere werden durch die Militärbehörden gezählt und sind daher in den Aufnahmsbogen nicht aufzunehmen.

Digitized by Google

Land: . . . . . Ortsgemeinde (Gutsgebiet): . . . .

Politischer Bezirk: . . . . . Ortschaft: . . . . . .

VII.

Sammelbogen

der bei der Durchführung der Volkszählung vom 31. December 1890 erfolgten Aufnahme für jede Ortschaft.

(Ist vom Gemeindevorsteher **ortschaftsweise** zu verfassen.)

In diesen Sammelbogen sind in der Reihe der Häusernumerierung einzulegen:

Für Ortschaften, wo mittelst **Anzeigezettel** gezählt wird:

1. Die Anzeigezettel I a oder I b sammt den denselben beigehefteten Matrikenauszügen III.
2. Die Umschlagbögen IV a oder IV b.

Für Ortschaften, wo mittelst **Aufnahmsbogen** gezählt wird:

Die Aufnahmsbögen V sammt den denselben beigehefteten Matrikenauszügen III.

Haus-Nr.	Zahl der Anzeigezettel oder Aufnahmsbögen	Zahl der Wohnparteien	Gesammtzahl der **anwesenden** Personen	Anmerkung

Digitized by Google

Land: . . . . . Ortsgemeinde (Gutsgebiet): . . . . . .
Politischer Bezirk: . . . . . Ortschaft: . . . . . .

VIII.

Ortsübersicht.

Bevölkerung nach Geschlecht, Aufenthalt, Alter, Religion, Familienstand, Umgangssprache, Heimatsberechtigung und Staatsangehörigkeit,

sowie

Übersicht der häuslichen Nutzthiere.

Anmerkung: Formular VIII enthält 5 Seiten, und zwar: Seite I entsprechend der Seite 381 R. G. Bl., Seite II und III entsprechend den Seiten 382 und 383 R. G. Bl., Seite IV entsprechend der Seite 384 R. G. Bl. und Seite V entsprechend den Seiten 385 und 386 R. G. Bl.

Digitized by Google

Haus-Nr.	Von diesen Häusern sind		**Anwesende** (einheimische und fremde) Bevölkerung																					
					Nach dem Geschlechte		Hiervon						Staatsangehörigkeit											
							dauernd anwesend			zeitweilig anwesend			in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern								in den Ländern der ungarischen Krone		in Bosnien und der Herzegovina		im übrigen Auslande	
													Heimatsberechtigung (Zuständigkeit)											
													in der Gemeinde des Wohnortes		in einer anderen Gemeinde desselben Bezirkes		in einem anderen Bezirke desselben Landes		in anderen Ländern					
	bewohnt	nicht bewohnt	Zahl der Wohnparteien	Hauptsumme der anwesenden Bevölkerung	männlich	weiblich	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27

(Einlagsbogen Seite II und III auf beiden Doppelseiten gleich zu drucken.)

Digitized by Google

Abwesende Einheimische																							Anmerkung
Hauptsumme der abwesenden Einheimischen	Nach dem Geschlechte		Hiervon dauernd | zeitweilig abwesend						Hiervon halten sich auf														
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	in anderen Ortschaften derselben Gemeinde		in anderen Gemeinden desselben Bezirkes		in anderen Bezirken desselben Landes		in anderen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern		in den Ländern der ungarischen Krone		in Bosnien und der Hercegovina		im übrigen Auslande	
									m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51

Anwesende (einheimische und fremde) Bevölkerung nach dem Alter.

Männliches Geschlecht

Geburts-Jahr	Alters-Jahr	Zahl	Geburts-Jahr	Alters-Jahr	Zahl
1890	1		Übertrag:		
1889	2		1838	53	
1888	3		1837	54	
1887	4		1836	55	
1886	5		1835	56	
1885	6		1834	57	
1884	7		1833	58	
1883	8		1832	59	
1882	9		1831	60	
1881	10		1830	61	
1880	11		1829	62	
1879	12		1828	63	
1878	13		1827	64	
1877	14		1826	65	
1876	15		1825	66	
1875	16		1824	67	
1874	17		1823	68	
1873	18		1822	69	
1872	19		1821	70	
1871	20		1820	71	
1870	21		1819	72	
1869	22		1818	73	
1868	23		1817	74	
1867	24		1816	75	
1866	25		1815	76	
1865	26		1814	77	
1864	27		1813	78	
1863	28		1812	79	
1862	29		1811	80	
1861	30		1810	81	
1860	31		1809	82	
1859	32		1808	83	
1858	33		1807	84	
1857	34		1806	85	
1856	35		1805	86	
1855	36		1804	87	
1854	37		1803	88	
1853	38		1802	89	
1852	39		1801	90	
1851	40		1800	91	
1850	41		1799	92	
1849	42		1798	93	
1848	43		1797	94	
1847	44		1796	95	
1846	45		1795	96	
1845	46		1794	97	
1844	47		1793	98	
1843	48		1792	99	
1842	49		1791	100	
1841	50		1790	101	
1840	51		Darüber:		
1839	52		Im Ganzen:		
Fürtrag:					

Weibliches Geschlecht

Geburts-Jahr	Alters-Jahr	Zahl	Geburts-Jahr	Alters-Jahr	Zahl
1890	1		Übertrag:		
1889	2		1838	53	
1888	3		1837	54	
1887	4		1836	55	
1886	5		1835	56	
1885	6		1834	57	
1884	7		1833	58	
1883	8		1832	59	
1882	9		1831	60	
1881	10		1830	61	
1880	11		1829	62	
1879	12		1828	63	
1878	13		1827	64	
1877	14		1826	65	
1876	15		1825	66	
1875	16		1824	67	
1874	17		1823	68	
1873	18		1822	69	
1872	19		1821	70	
1871	20		1820	71	
1870	21		1819	72	
1869	22		1818	73	
1868	23		1817	74	
1867	24		1816	75	
1866	25		1815	76	
1865	26		1814	77	
1864	27		1813	78	
1863	28		1812	79	
1862	29		1811	80	
1861	30		1810	81	
1860	31		1809	82	
1859	32		1808	83	
1858	33		1807	84	
1857	34		1806	85	
1856	35		1805	86	
1855	36		1804	87	
1854	37		1803	88	
1853	38		1802	89	
1852	39		1801	90	
1851	40		1800	91	
1850	41		1799	92	
1849	42		1798	93	
1848	43		1797	94	
1847	44		1796	95	
1846	45		1795	96	
1845	46		1794	97	
1844	47		1793	98	
1843	48		1792	99	
1842	49		1791	100	
1841	50		1790	101	
1840	51		Darüber:		
1839	52		Im Ganzen:		
Fürtrag:					

Digitized by Google

Anwesende (einheimische und fremde) Bevölkerung nach der **Religion.**

Römisch-katholische	Griechisch- unierte	Armenisch- unierte	Altkatholische	Griechisch-orientalische (nicht unierte)	Armenisch-orientalische (nicht unierte)	Evangelische: Augsburger Confession (Lutheraner)	Evangelische: helvetischer Confession (Reformierte)	Herrnhuter	Anglikaner	Mennoniten	Unitarier	Lippowaner	Israeliten	Muhammedaner	Andere Confessionen	Confessionslose	Summe

Anwesende Bevölkerung nach dem **Familienstande.**

Ledig		Verheiratet		Verwitwet		Gerichtlich geschieden oder getrennt		Summe	
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich

Zusammen: ....

Anwesende Bevölkerung nach dem **Bildungsgrade.**

Es können lesen und schreiben		Es können bloß lesen		Des Lesens und Schreibens Unkundige		Summe	
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich

Zusammen: ....

Gebrechliche.

Auf beiden Augen blind		Taubstumme		Irrsinnige oder Blödsinnige		Cretins	
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich

Digitized by Google

Anwesende, in dem im Reichsrathe vertretenen Ländergebiete **zuständige** Bevölkerung nach der **Umgangssprache.**									
Deutsch	Böhmisch-Mährisch-Slovakisch	Polnisch	Ruthenisch	Slovenisch	Serbisch-Kroatisch	Italienisch-Ladinisch	Rumänisch	Magyarisch	Zusammen

Häusliche Nutzthiere.

I. Pferde, u. zw.:		**II. Rinder:**	
1. Jungpferde;		1. Jungvieh unter 1 Jahr alt . . .	
a) unter 1 Jahr alt		2. Stiere über 1 Jahr alt	
b) über 1 Jahr bis zum Gebrauche für die Arbeit		3. Kalbinen über 1 Jahr alt:	
2. Stuten:		a) noch nicht tragend	
a) belegte oder mit Saugfohlen		b) tragend	
b) andere Stuten		4. Kühe	
3. Hengste		5. Ochsen über 1 Jahr alt:	
4. Wallachen ohne Unterschied des Alters		a) noch nicht zum Zuge oder zur Mastung verwendet	
Summe:		b) bereits zum Zuge oder zur Mastung verwendet	
		Summe:	

III. Maulesel, Maulthiere und Esel:	
1. Maulesel	
2. Maulthiere	
3. Esel	
IV. Ziegen ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	
V. Schafe, u. zw.:	
1. Mutterschafe	
2. Jungvieh, Lämmer und Hammel unter 2 Jahren	
3. Widder und Hammel über 2 Jahre	
Summe:	
VI. Schweine, u. zw.:	
1. Ferkel	
2. Läufer-Schweine oder Frischlinge bis zum 1. Jahre	
3. Andere Schweine	
Summe:	
VII. Anzahl der Bienenstöcke	

Digitized by Google

IX.

Belehrung

zur Anfertigung der Ortsübersicht.

Die Verfassung der Ortsübersicht ist einer der wichtigsten Abschnitte im Gange der Volkszählungsarbeiten, indem dieselbe den Übergang von der bisher in vielen Theilen durch Worte ausgedrückten Erhebung zur vollständigen ziffermäßigen Darstellung bildet. Den mit dieser Zusammenstellung Betrauten fällt daher die Aufgabe zu, die in den Anzeigezetteln und Aufnahmsbögen enthaltenen Angaben, insoferne dieselben in der Ortsübersicht zur Darstellung gelangen, mit der größten Genauigkeit in diese zu übertragen und die Summen derselben für die Ortschaft zu ziehen. Diese Arbeit ist um so gewissenhafter zu vollziehen, als sonst durch nachträgliche Berichtigungen und Ergänzungen den zur Anfertigung der Ortsübersichten verpflichteten Gemeinden höhere Auslagen erwachsen würden und die vorgeschriebene Frist zur Vorlage der einzelnen Übersichten nicht eingehalten werden könnte.

Obwohl nach §. 21 der Vorschrift zum Volkszählungsgesetze vom 29. März 1869, R. G. Bl. Nr. 67, eine genaue Prüfung der Anzeigezettel und Aufnahmsbögen vorgenommen werden soll, ehe an die Verfassung der Ortsübersicht geschritten wird, so hat der Verfasser der letzteren doch in allen Fällen, wo bei ihm Bedenken gegen einzelne Angaben rege werden, sich durch Erkundigungen und allfällige Nachfragen und Nacherhebungen die nöthige Aufklärung zu verschaffen. Weiters muss bei Anfertigung der Ortsübersicht die besondere Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden, dass die Daten der Anzeigezettel und Aufnahmsbögen in die richtigen Spalten der Ortsübersicht aufgenommen werden.

Bevor mit der Verfassung der Ortsübersicht begonnen wird, sind, wie es sich nach den Erfahrungen bei den vorausgegangenen Zählungen als zweckmäßig ergiebt, auf den Anzeigezetteln und Aufnahmsbögen selbst jene Vorarbeiten auszuführen, wodurch die Übertragung in die Ortsübersicht erleichtert wird. Diese Vorarbeiten sind:

1. Bezeichnung der abwesenden Personen in den Anzeigezetteln und Aufnahmsbögen durch eine besondere Farbe (Röthel oder Blaustift), weil die Eintragung der Daten über diese Personen in der Ortsübersicht abgesondert von jenen der anwesenden geschehen muss.

2. Eine ähnliche Bezeichnung der in der Spalte 2 der Anzeigezettel und der Aufnahmsbögen vorkommenden, dem activen Militär angehörenden Personen, weil die Übertragung dieser Personen aus den Anzeigezetteln oder Aufnahmsbögen in die Ortsübersicht gar nicht stattzufinden hat. (Vergl. das letzte Alinea dieser Belehrung.)

3. Summierung der Ziffern 1 in den nachstehenden Spalten der Anzeigezettel oder Aufnahmsbögen, und zwar: 4, 5, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 26 und 27. Hinsichtlich der Spalten 24 und 25 der Anzeigezettel oder Aufnahmsbögen, deren Eintragungen bereits von den Wohnungsinhabern, beziehungsweise den Zählungscommissären summiert werden, ist zu prüfen, ob die Summierung richtig ist, eventuell die Berichtigung vorzunehmen.

Die Ortsübersicht zerfällt in zwei Abschnitte: 1. jenen, bei welchem die Nachweisungen nach der Reihe der Hausnummern zu geschehen hat (Seite II und III und allfällige Einlagsbogen); und 2. jenen, bei welchen die Nachweisungen nur summarisch für die ganze Ortschaft vorgezeichnet sind (Seite IV und V).

Für beide Darstellungen ist es zweckmäßig, ein Exemplar des zur Ortsübersicht vorgezeichneten Formulars als Arbeitsexemplar zu verwenden, die Angaben für jede einzelne Person (entweder nach Häusern oder für die Ortschaft im ganzen) mit einem kleinen Verticalstriche in die betreffende Spalte einzutragen, worauf diese Striche bei der II. und III. Seite für jedes Haus, bei den weiteren Seiten für die ganze Ortschaft abgezählt und die Summen mit Tinte in ein zweites Exemplar der Ortsübersicht übertragen werden. Doch bleibt es unbenommen, in solchen Fällen besondere Hilfsausweise anzulegen, welche so einfach als möglich und derart angelegt werden sollen, dass sie zur Controle der richtigen Eintragungen benützt werden können.

Digitized by Google

Zur richtigen Eintragung der Ziffern in die entsprechenden Spalten werden die folgenden Punkte zur Richtschnur aufgestellt:

In die Spalte 1 sind die Häuser nach der arithmetischen Reihenfolge der Hausnummern einzutragen.

Ist ein Haus als unbewohnt angegeben, so muss es dessenungeachtet mit seiner Nummer eingetragen werden; die übrigen Spalten sind jedoch in diesem Falle mit einem Querstriche zu durchziehen.

Wenn der bei genauer Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften kaum denkbare Fall eintritt, dass die Hausnummer eines bewohnten Gebäudes infolge eines unüberwindlichen Hindernisses nicht hätte ermittelt werden können, so ist ein solches Gebäude nach der letzten Hausnummer anzureihen, wobei es sich von selbst versteht, dass auch in diesem Falle alle Spalten der Ortsübersicht mit den entsprechenden Ziffern auszufüllen sind.

Der Umstand, ob die Häuser bewohnt oder unbewohnt sind, ist in den Spalten 2, beziehungsweise 3 durch Einsetzung der Ziffer 1 ersichtlich zu machen.

Die Zahl der Wohnparteien zur Spalte 4 der Ortsübersicht ergiebt sich aus der dritten Spalte des Sammelbogens VII. Für die übrigen Spalten der Ortsübersicht sind die Angaben den Anzeigezetteln, beziehungsweise den Aufnahmsbögen zu entnehmen.

Die Spalten 4 bis 27 der Seite II sind zur Nachweisung der anwesenden (einheimischen und fremden) Bevölkerung nach den einzelnen Häusern bestimmt.

Die abwesenden Einheimischen werden aus den Spalten 26, 27 und 28 der Anzeigezettel, beziehungsweise Aufnahmsbögen entnommen und ziffermäßig in die Spalten 29 bis 50 der Ortsübersicht (Seite III) eingestellt, worauf in der Spalte 28 der Ortsübersicht die Summe der Abwesenden beider Geschlechter für jedes Haus gezogen wird.

Sie dürfen aber bei den Spalten der vorausgehenden Seite II durchaus nicht berücksichtiget werden, da in diesen Spalten bloß die thatsächlich anwesende Bevölkerung zu classificieren ist. Wenn eine als abwesend eingetragene Person sich in einem anderen Hause derselben Ortschaft befindet, so ist sie zur Vermeidung von Doppelzählungen in dem Hause, von welchem sie abwesend ist, bei Zusammenstellung der Ortsübersicht gar nicht aufzunehmen, indem vorausgesetzt werden muss, dass dieselbe in dem Hause, wo sie sich thatsächlich aufhält, bereits als anwesend gezählt worden ist.

Da die nach §. 14 der Volkszählungsvorschrift von der abwesenden Bevölkerung nur die Einheimischen zu zählen sind, das sind jene Personen, welche in dem im Reichsrathe vertretenen Ländergebiete heimatsberechtigt sind, so dürfen die in den Anzeigezetteln oder Aufnahmsbögen vorkommenden abwesenden Ausländer (mit Einschluss jener aus den Ländern der ungarischen Krone, dann aus Bosnien und der Hercegovina) in die Ortsübersicht nicht übertragen werden.

Sind sämmtliche für je ein Haus erhobenen Personen in die Ortsübersicht übertragen, so empfiehlt es sich, bei jedem Hause die Rechnungsproben für alle jene Ziffern zu machen, welche übereinstimmen müssen, weil auf diese Art etwa unterlaufene Rechnungsfehler viel leichter aufgefunden werden, als nach Abschluss der Ortsübersicht.

Ist die Eintragung vollendet, so erfolgt die Summierung der Ziffern für die Ortschaft. Zuerst hat die Summierung der Spalte 5 auf Seite II und der Spalte 28 auf Seite III zu erfolgen, weil diese die Grundzahlen bilden, mit welchen die Summen der übrigen Spalten übereinstimmen müssen. Und zwar müssen mit der Summe der Spalte 5 „Hauptsumme der anwesenden Bevölkerung" stimmen:

a) Auf Seite II der Ortsübersicht:
Die Summen der Spalten 6 + 7 (anwesende Bevölkerung nach dem Geschlechte);
die Summen der Spalten 10 + 13 (anwesende Bevölkerung nach der Dauer des Aufenthaltes);
die Summen der Spalten 14 bis 27 (anwesende Bevölkerung nach der Staatsangehörigkeit).

b) Auf Seite V der Ortsübersicht:
Die Summe der „anwesenden Bevölkerung nach der Religion";
die Summe der „anwesenden Bevölkerung nach dem Familienstande";
die Summe der „anwesenden Bevölkerung nach dem Bildungsgrade."

Mit Spalte 6, Seite II der Ortsübersicht (anwesende männliche Bevölkerung), muss die betreffende Schlusssumme auf Seite IV (anwesende männliche Bevölkerung nach dem Alter), und ebenso mit Spalte 7, Seite II der Ortsübersicht (anwesende weibliche Bevölkerung), die betreffende Schlusssumme auf Seite IV (anwesende weibliche Bevölkerung nach dem Alter) übereinstimmen.

Mit der Spalte „Zusammen" in der Tabelle, betreffend die Darstellung der Bevölkerung nach der Umgangssprache auf Seite V, muss die Summe der Spalten 14 bis 21 auf Seite II übereinstimmen, indem die Nachweisung der Umgangssprache nur für die anwesende einheimische Bevölkerung zu erfolgen hat.

Digitized by Google

Was die „abwesende einheimische Bevölkerung“ (Seite III der Ortsübersicht) betrifft, so müssen mit der Hauptsumme in Spalte 28 übereinstimmen:

Die Summen der Spalten 29 + 30 (abwesende Einheimische nach dem Geschlechte);

die Summen der Spalten 33 + 36 (abwesende Einheimische nach der Dauer der Abwesenheit);

die Summen der Spalten 37 bis 50 (abwesende Einheimische nach dem Aufenthaltsorte).

Die Tabelle über die „häuslichen Nutzthiere“ auf Seite V der Ortsübersicht wird aus den Angaben auf der Rückseite der Anzeigezettel oder Aufnahmsbögen hergestellt.

Die von der Militärbehörde mitgetheilten Nachweisungen über die dem activen Militär angehörigen Personen sind in der Ortsübersicht auf Seite II und III am Schlusse in einer Zeile einzutragen. Dagegen sind die von der Militärbehörde mitgetheilten Nachweisungen auf den Seiten IV und V der Ortsübersicht den entsprechenden Spalten und Posten der Civilbevölkerung zuzuzählen.

Digitized by Google

X.

Gemeindeübersicht.

[Die Gemeindeübersicht stimmt mit Ausnahme der in der Natur der Sache gelegenen Änderungen mit dem Formulare VIII (Ortsübersicht) überein.]

XI.

Bezirksübersicht.

[Die Bezirksübersicht stimmt mit Ausnahme der in der Natur der Sache gelegenen Änderungen mit dem Formulare VIII (Ortsübersicht) überein.]

Digitized by Google

Jahrgang 1890.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 30. August 1890.

163.

Concessionsurkunde vom 22. Juli 1890,

für die Localbahn von Fürstenfeld nach Hartberg mit einer Abzweigung nach Neudau.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich;

Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c. &c.

Nachdem Josef Ressavar, Bürgermeister von Hartberg, Josef Sutter, Bezirksobmann in Fürstenfeld und Dr. Leopold Link, Hof- und Gerichtsadvocat in Graz die Bitte um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer Localbahn von Fürstenfeld nach Hartberg mit einer Abzweigung nach Neudau gestellt haben, so finden Wir Uns bewogen, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens den genannten Concessionären diese Concession auf Grund des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238), sowie des Gesetzes vom 17. Juni 1887 (R. G. Bl. Nr. 81), wie folgt, zu ertheilen:

§. 1.

Wir verleihen den Concessionären das Recht zum Baue und Betriebe einer als normalspurige Localbahn auszuführenden Locomotiveisenbahn von der Station Fürstenfeld der Localbahn Fehring-Fürstenfeld durch das Safenthal nach Hartberg mit einer Abzweigung von einem Punkte der vorgenannten Bahn bei Bierbaum über Burgau nach Neudau.

§. 2.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildende Eisenbahn werden folgende Begünstigungen gewährt:

a) Die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für alle von der Localbahnunternehmung abzuschließenden Verträge, zu überreichenden Eingaben, von derselben zu errichtenden Urkunden, ferner für alle im Grunde dieser Verträge und Urkunden zu bewirkenden bücherlichen Eintragungen, endlich für sonstige Amtshandlungen und amtliche Ausfertigungen zu den nachbezeichneten Zwecken, und zwar:

1. bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, der Sicherstellung der Capitalsverzinsung und des Betriebes;

Digitized by Google

2. bis zum Schlusse des ersten Betriebsjahres zum Zwecke der Grunderwerbung, des Baues und der Instruierung der Bahn.

Diese Begünstigungen haben auf die im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen stattfindenden Verhandlungen keine Anwendung.

b) Die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für die Ausgabe der zum Zwecke der Capitalsbeschaffung für die erste Anlage und concessionsmäßige Ausrüstung bestimmten Actien mit Einschluss der Interimsscheine, sowie von der bei der Grundeinlösung nach Schluss des ersten Betriebsjahres (lit. a, Zahl 2) auflaufenden Übertragungsgebür, mit Ausnahme der nach den bestehenden Gesetzen den Gemeinden oder anderen autonomen Körperschaften zukommenden, aus diesem Anlasse zu entrichtenden Gebüren;

c) die Befreiung von den für die Ertheilung der Concession und für die Ausfertigung dieser Concessionsurkunde zu entrichtenden Gebüren und Taxen;

d) die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstempelgebüren, sowie von jeder neuen Staatssteuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von zwanzig Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet.

§. 3.

Die Concessionäre sind verpflichtet, den Bau der im §. 1 genannten Eisenbahn sofort zu beginnen, binnen längstens zwei Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Concessionsdauer in ununterbrochenem Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines haben die Concessionäre durch Erlag einer Caution von 5.000 Gulden in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 4.

Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionierten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll den Concessionären auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

Soweit zur Anlage der concessionierten Bahn öffentliche Straßen in Anspruch genommen werden sollten, haben die Concessionäre die Zustimmung der zur Erhaltung dieser Straßen Verpflichteten, beziehungsweise jener Behörden oder Organe einzuholen, welche zur Ertheilung der Zustimmung zur Benützung der Straße nach den bestehenden Gesetzen berufen sind.

§. 5.

Die Concessionäre haben sich beim Baue und Betriebe der concessionierten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Handelsministerium aufzustellenden Concessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238) und nach der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852), dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

In Ansehung des Betriebes wird von den in der Eisenbahnbetriebsordnung und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Verkehrsvorschriften insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse, insbesondere die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Handelsministeriums für zulässig erkannt wird und werden diesfalls die vom Handelsministerium zu erlassenden besonderen Betriebsvorschriften Anwendung finden.

§. 6.

Den Concessionären wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen entweder eine Actiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre zu treten hat, oder aber die gegenwärtige Concession an die bestehende Actiengesellschaft der Localbahn Fehring-Fürstenfeld zu übertragen.

Den Concessionären wird das Recht eingeräumt, Prioritätsactien erster und zweiter Kategorie bis zu dem von der Staatsverwaltung festzusetzenden Betrage auszugeben.

Die Vorzugsdividende, welche den Prioritätsactien erster Kategorie vor den Prioritätsactien zweiter Kategorie und den Stammactien, ferner den Prioritätsactien zweiter Kategorie vor den Stammactien gebürt, wobei jedoch eine Nachzahlung aus den Erträgnissen späterer Jahre nicht stattzufinden hat, darf nicht höher als mit fünf Procent bemessen werden.

Digitized by Google

Die Ziffer des effectiven, sowie des Nominal-Anlagecapitales unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, dass außer den auf die Projectsverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahn einschließlich der Anschaffung des Fahrparks effectiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Intercalarzinsen und des etwa bei der Capitalsbeschaffung thatsächlich erwachsenen Cursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Ablauf des ersten Betriebsjahres noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesammte Anlagecapital ist innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

Die Gesellschaftsstatuten, sowie die Formularien der auszugebenden Stamm- und Prioritätsactien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

In die Statuten der zu bildenden Actiengesellschaft ist die Bestimmung aufzunehmen, dass sämmtliche Mitglieder des Vorstandes (Verwaltungsrath, Direction) die Staatsbürgerschaft in einem der Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie besitzen und daselbst ihren Wohnsitz haben müssen.

§. 7.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen, und zwar nach den in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs bei den österreichischen Staatsbahnen jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen besorgt werden.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Landwehr beider Reichshälften, auf die Landesschützen Tirols, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Ärars, sondern auch bei dienstlichen Reisen auf eigene Rechnung zu den Waffenübungen und Controlsversammlungen, ferner auf das Militärwachcorps für die Civilgerichte Wiens, auf die Gendarmerie, sowie auf die militärisch organisierte Finanz- und Sicherheitswache.

Die Concessionäre sind verpflichtet, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Übereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, ferner den jeweilig in Kraft stehenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege, sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der im liegenden Zustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten.

Dieselbe Verpflichtung zum Beitritte gilt auch bezüglich des mit den Bahngesellschaften zustande kommenden Übereinkommens wegen gegenseitiger Aushilfe an Personal bei Durchführung großer Militärtransporte und der Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen.

Diese Verpflichtungen liegen den Concessionären nur insoweit ob, als deren Erfüllung nach Maßgabe des secundären Charakters dieser Linie und der demzufolge gewährten Erleichterungen in Bezug auf Anlage, Ausrüstung und Betriebssystem durchführbar erscheint.

Die Concessionäre sind verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 8.

Die Concessionäre sind verpflichtet, den Betrieb der concessionierten Bahn im Mobilisierungs- und Kriegsfalle jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung insoweit und für solange einzustellen, als dies zum Zwecke von Truppenbewegungen oder sonstigen militärischen Operationen auf einer der von der Bahn etwa benützten öffentlichen Straßen seitens der Militärbehörde für nothwendig erkannt werden sollte.

§. 9.

Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig (90) Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 3 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 10.

Der Betrieb der den Gegenstand dieser Concessionsurkunde bildenden Bahn wird vom Staate für Rechnung der Concessionäre geführt. Die Modalitäten

Digitized by Google

dieser Betriebsführung werden durch einen zwischen der Staatsverwaltung und den Concessionären abzuschließenden Betriebsvertrag geregelt.

§. 11.

Die Concessionäre sind verpflichtet, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Bahn für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, dass die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützte Bahn oder einzelne Theilstrecken derselben gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen. Diese Mitbenützung hat jedoch nur insoweit stattzufinden, als hiedurch der eigene regelmäßige Betrieb der mitbenützten Bahn nicht gestört wird.

Die Feststellung der zu entrichtenden Entschädigung erfolgt nach den als Beilage C zur Concessionsurkunde vom 1. Jänner 1886 für die Kaiser Ferdinands-Nordbahn im Reichsgesetzblatte Jahrgang 1886, Seite 63, kundgemachten Bestimmungen.

§. 12.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die concessionierte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen letztabgeschlossenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen und wird sodann der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

2. Sollte jedoch die Einlösung vor Ablauf des siebenten Betriebsjahres erfolgen oder der in Gemäßheit der Bestimmungen im Absatze 1 ermittelte durchschnittliche Reinertrag nicht wenigstens einen Jahresbetrag erreichen, welcher zur fünfprocentigen Verzinsung des von der Staatsverwaltung genehmigten Actiencapitales und zur Tilgung des letzteren innerhalb der ganzen Concessionsdauer nothwendig ist, so wird der vorhin bezeichnete Jahresbetrag als das der Bemessung des Einlösungspreises zugrunde zu legende Reinerträgnis festgesetzt.

3. Die zu leistende Entschädigung hat darin zu bestehen, dass den Concessionären während der noch übrigen Concessionsdauer das Durchschnittserträgnis im Sinne des Absatzes 1, beziehungsweise, insoferne einer der im Absatze 2 vorgesehenen Fälle eintritt, die daselbst angeführte Annuität für das Actiencapital in halbjährigen, am 30. Juni und 31. December jeden Jahres nachhinein fälligen Raten ausbezahlt wird.

4. Dem Staate wird das Recht vorbehalten, wann immer anstatt der noch nicht fälligen jährlichen Zahlungen eine Capitalszahlung zu leisten, welche dem Betrage des zu fünf Procent per Jahr, Zins auf Zins gerechnet, discontierten Capitalswertes der nach den Bestimmungen im Absatze 3 halbjährig zu leistenden Zahlungen gleichkommt.

Falls der Staat sich zu dieser Capitalszahlung entschließt, hat er die Wahl, dieselbe in Barem oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Curse zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notierten Geldcurse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

5. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Ausbezahlung des Einlösungspreises ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der gegenwärtig concessionierten Bahn mit allen dazugehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparks und der Materialvorräthe, sowie der Betriebs- und Reservefonde, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

§. 13.

Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der concessionierten Bahn und des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparks, der Materialvorräthe und der Betriebs- und Reservefonde in dem im §. 12, Z. 5 bezeichneten Umfange.

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession, als auch bei der Einlösung der Bahn (§. 12) behalten die Concessionäre das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der etwaigen Abrechnungsguthaben, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung die Concessionäre von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurden, dass diese Sachen kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 14.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, dass der Bau der Bahn, sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde und anzuordnen, dass Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Digitized by Google

Die Staatsverwaltung ist auch berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen, und insbesondere die projects- und vertragsmäßige Bauausführung durch auf Kosten der Concessionäre zu entsendende Aufsichtsorgane auf jede ihr geeignet erscheinende Weise zu überwachen.

Im Falle der Bildung einer Actiengesellschaft hat der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes oder der sonst als Gesellschaftsvorstand fungierenden Vertretung, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen und alle etwa den Gesetzen, der Concession oder den Gesellschaftsstatuten zuwiderlaufenden, beziehungsweise den öffentlichen Interessen nachtheiligen Beschlüsse und Verfügungen zu sistieren; in einem solchen Falle hat jedoch der Commissär sogleich die Entscheidung des Handelsministeriums einzuholen, welche ohne Aufschub erfolgen und für die Gesellschaft bindend sein soll.

Für die hier festgesetzte Überwachung der Bahnunternehmung haben die Concessionäre im Hinblicke auf die hiemit verbundene Geschäftslast eine jährliche Pauschalvergütung an den Staatsschatz zu leisten, deren Höhe unter Berücksichtigung des Umfanges der Unternehmung von der Staatsverwaltung bestimmt wird.

Von den zufolge §. 89 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852) begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf den Ersatz eines etwa aus der polizeilichen und gefällsämtlichen Überwachung erwachsenden Mehraufwandes und in Bezug auf die unentgeltliche Herstellung und Erhaltung von Amtslocalitäten werden die Concessionäre enthoben.

§. 15.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, in den Concessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen, und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Indem Wir jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln und den Concessionären das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über die Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem großen Insiegel in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, am zweiundzwanzigsten Tage des Monates Juli im Jahre des Heiles Eintausend achthundert und neunzig, Unserer Reiche im zweiundvierzigsten.

(LS) **Franz Joseph** m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.
Bacquehem m. p.

164.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 21. August 1890,

betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Hadern, alten Kleidern, altem Tauwerke, gebrauchter Leibwäsche und gebrauchtem Bettzeuge aus ganz Asien.

Wegen zunehmender Gefahr der Einschleppung ansteckender Krankheiten wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung das mit der Verordnung vom 2. Juli 1890 (R. G. Bl. Nr. 139) erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr von Hadern, alten Kleidern, altem Tauwerke, gebrauchter Leibwäsche und gebrauchtem Bettzeuge aus Spanien und Kleinasien auf ganz Asien ausgedehnt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie den betreffenden Zollämtern, beziehungsweise Seesanitätsbehörden bekannt wird, in Wirksamkeit.

Taaffe m. p. **Bacquehem** m. p.
Dunajewski m. p.

165.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. August 1890,

betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzollamtes II. Classe zu Pancsova zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten.

Nach einer Mittheilung des königlich ungarischen Finanzministeriums wurde das königlich ungarische

Digitized by Google

Hauptzollamt II. Classe zu Pancsova zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten ermächtigt.

Dunajewski m. p.

166.

Verordnung des Justizministeriums vom 23. August 1890,

betreffend die Richtigstellung der Benennung des Bezirksgerichtes Lack in Krain.

Das in der Stadt Bischoflack in Krain im Sprengel des Landesgerichtes Laibach befindliche Bezirksgericht hat statt der bisher üblichen Benennung „Lack" den richtigen Namen „Bischoflack" zu führen.

Schönborn m. p.

167.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 23. August 1890,

betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Hadern und Lumpen, alten Kleidern, altem Tauwerke, gebrauchter Leibwäsche und gebrauchtem Bettzeuge aus Egypten.

Angesichts des Ausbruches der Cholera bei Mekka wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung die Ein- und Durchfuhr von Hadern und Lumpen, alten Kleidern, altem Tauwerke, gebrauchter Leibwäsche und gebrauchtem Bettzeuge aus Egypten verboten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie den betreffenden Zollämtern, beziehungsweise Seesanitätsämtern bekannt wird, an Stelle der Verordnung vom 2. Juli 1890 (R. G. Bl. Nr. 139) in Wirksamkeit.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.
Bacquehem m. p.

168.

Erlass des Finanzministeriums vom 25. August 1890,

betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Ausfuhr von Brantwein, auf welchem die Consumabgabe haftet.

Im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium wird angeordnet, dass die Bestimmung des Abschnittes A, Zahl 1, Absatz 2 der Anlage A zur Brantweinsteuer-Vollzugsvorschrift (R. G. Bl. Nr. 133 ex 1888), betreffend die Ermächtigung der im Innern des Zollgebietes aufgestellten Hauptzollämter zur Austrittsbehandlung von Brantwein, auf welchem die Consumabgabe haftet, auch auf den Verkehr mit solchem Brantwein auf Dampfschiffen unter Ladungsraumverschluss Anwendung zu finden hat.

Dunajewski m. p.

169.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 30. August 1890,

betreffend das Verhalten des Publicums angesichts der mit Läutewerk versehenen Eisenbahnzugschranken, dann bei den mit der Warnungstafel „Achtung auf den Zug" versehenen Wegübersetzungen bei Localbahnen.

§. 1.

Beim Ertönen der an den mit Läutewerk versehenen Eisenbahnzugschranken angebrachten Glocke, muss vor dem Zugschranken gehalten werden, beziehungsweise haben die innerhalb der Zugschranken Befindlichen den Bahnkörper schleunigst zu verlassen.

Das Überschreiten der Localbahnen bei den mit der Warnungstafel „Achtung auf den Zug" bezeichneten Wegübersetzungen, ist bei Annäherung eines Zuges verboten.

§. 2.

Übertretungen der Bestimmungen des §. 1 werden, insoferne nicht die Strafbestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung finden, nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) geahndet.

§. 3.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Taaffe m. p. **Bacquehem** m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 9. September 1890.

170.

Verordnung des Justizministeriums vom 29. August 1890,

betreffend die Zuweisung der Gemeinde Labacz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Brody in Galizien.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde und das Gutsgebiet Labacz aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Olesko ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Brody zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1891 in Wirksamkeit.

Schönborn m. p.

171.

Verordnung des Handelsministeriums vom 1. September 1890,

betreffend die Einführung einer Uniformblouse für die im Verkehrsdienste verwendeten Beamten der Post- und Telegraphenanstalt.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird für die im Verkehrsdienste verwendeten Beamten der Post- und Telegraphenanstalt von der IX. Rangsclasse abwärts, mit Ausnahme der Amtsvorstände, das Tragen einer Uniformblouse im Dienste eingeführt.

Diese Blouse, welche aus dunkelgrünem Tuche mit Parolis aus orangegelbem Sammte und darauf befestigten Distinctionsrosetten aus Gold besteht, darf nur innerhalb der Amtsräume getragen werden.

Jene Beamten, für welche dem Vorstehenden gemäß das Tragen der Blouse im Dienste eingeführt wird, sind nicht gehalten, die in der Verordnung des Gesammtministeriums vom 20. October 1889 (R. G. Bl. Nr. 176) vorgeschriebene Uniform, mit Ausnahme der zur Blouse zu tragenden Beinkleider aus neugrauem Tuche, beziehungsweise im Sommer aus leichtem drapfarbenen Stoffe, sich anzuschaffen.

Bacquehem m. p.

172.

Kaiserliche Verordnung vom 6. September 1890,

betreffend die Bestreitung der aus Anlass der jüngsten Überschwemmungen in Böhmen, Niederösterreich, Oberösterreich, Schlesien und Vorarlberg erforderlichen Ausgaben.

Auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Meine Regierung wird ermächtigt, zur Bestreitung der aus Anlass der jüngsten Überschwemmungen in Meinem Königreiche Böhmen, Meinem Erzherzogthume Österreich unter der Enns, Meinem Erzherzogthume Österreich ob der Enns, Meinem Herzogthume

Digitized by Google

Ober- und Nieder-Schlesien und Meinem Lande Vorarlberg — erforderlichen Ausgaben, den Betrag von 2,000.000 Gulden aus Staatsmitteln, nach Maßgabe des dringendsten Bedarfes gegen Rechnungslegung zu verwenden.

§. 2.

Dieser Betrag ist insbesondere bestimmt zur Gewährung von nicht zurückzuzahlenden Unterstützungen, zur Beschaffung von Lebensmitteln, dann unter besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen zur Wiederherstellung zerstörter oder beschädigter Objecte.

§. 3.

Die Vertheilung der Unterstützungen hat durch die Staatsbehörden zu erfolgen.

§. 4.

Rechtsurkunden, Eingaben und Protokolle bezüglich dieser Unterstützungen sind stempel- und gebürenfrei.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Wien, am 6. September 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p.

Prazák m. p. **Welsersheimb** m. p.

Dunajewski m. p. **Gautsch** m. p.

Bacquehem m. p. **Schönborn** m. p.

Zaleski m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLVIII. Stück — Ausgegeben und versendet am 19. September 1890.

173.

Kaiserliches Patent vom 15. September 1890,

betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradisca, dann des Landtages von Triest mit seinem Gebiete.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich;

König von Ungarn und Böhmen, König von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem ꝛc.; **Erzherzog von Österreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren, Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg** ꝛc.; **Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark, Großwojwod der Wojwodschaft Serbien** ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun kund und zu wissen:

Die Landtage von Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradisca, dann der Landtag von Triest mit seinem Gebiete sind zu einer neuen Session für den 14. October 1890 in ihre gesetzlichen Versammlungsorte einberufen.

Für denselben Tag wird auch der im Grunde Unserer Entschließung vom 27. Mai 1890 vertagte Landtag von Böhmen zur Wiederaufnahme seiner Thätigkeit in seinen gesetzlichen Versammlungsort berufen.

Gegeben in Székelyhid am 15. September im Eintausend achthundert neunzigsten, Unserer Reiche im zweiundvierzigsten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.
Prazák m. p.
Dunajewski m. p.
Bacquehem m. p.
Falkenhayn m. p.
Welsersheimb m. p.
Gautsch m. p.
Schönborn m. p.
Zaleski m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 19. September 1890.

174.

Concessionsurkunde vom 21. Juni 1890,

für die Locomotiveisenbahnen a) von Hořan (Poříčan) nach Mochov, b) von Brandeis an der Elbe nach Neratovič.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich;

Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol 2c. 2c. 2c.

Nachdem die priviligierte österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft die Bitte um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe der von ihr projectierten Eisenbahnen von Hořan (Poříčan) nach Mochov und von Brandeis an der Elbe nach Neratovič gestellt hat, so finden Wir Uns bewogen, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens der genannten Gesellschaft diese Concession auf Grund des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238) sowie des Gesetzes vom 15. März 1890 (R. G. Bl. Nr. 43) wie folgt, zu ertheilen:

§. 1.

Wir verleihen der priviligierten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft das Recht zum Baue und Betriebe der nachstehenden normalspurigen Locomotiveisenbahnen und zwar:

a) von einem nächst der Station Poříčan bei Hořan gelegenen Punkte ihrer nördlichen Linie nach Mochov zum Anschlusse an die Localbahn Brandeis an der Elbe Čelakovič—Mochov und
b) von der Station Brandeis an der Elbe der vorbezeichneten Localbahn über Elbekosteleč nach Neratovič mit Einbeziehung der bereits bestehenden von der Gesellschaft zu erwerbenden und für den öffentlichen Verkehr umzugestaltenden Schleppbahn von Elbekosteleč nach Neratovič.

Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, über Verlangen der Staatsverwaltung eine Fortsetzung der im vorstehenden sub b) angeführten Eisenbahn Brandeis an der Elbe—Neratovič zum Anschlusse an einen geeigneten, zwischen Jenšovič und Berkovič gelegenen Punkte der nördlichen Staatsbahnlinie zur Ausführung zu bringen.

§. 2.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildenden Eisenbahnen werden folgende Begünstigungen gewährt:

a) Die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für alle von der Gesellschaft als Concessionärin der im §. 1 genannten Eisenbahnen abzuschließenden Verträge, zu überreichenden Eingaben, von derselben zu errichtenden Urkunden, ferner für alle im Grunde dieser Verträge und Urkunden zu bewirkenden bücherlichen Eintragungen, endlich für sonstige Amtshandlungen und

Digitized by Google

amtliche Ausfertigungen zu den nachbezeichneten Zwecken, und zwar:

1. Bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, der Sicherstellung der Capitalsverzinsung und des Betriebes;

2. bis zum Schlusse des ersten Betriebsjahres zum Zwecke der Grunderwerbung, des Baues und der Instruierung der Bahn.

Diese Begünstigungen haben auf die im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen stattfindenden Verhandlungen keine Anwendung.

b) Die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für die Ausgabe der zum Zwecke der Capitalsbeschaffung für die erste Anlage und concessionsmäßige Ausrüstung bestimmten Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluss der Interimsscheine und für die Einverleibung des Pfandrechtes auf die zur Sicherstellung der Prioritätsobligationen bestimmten eisenbahnbücherlichen Einheiten oder auf andere unbewegliche Güter, sowie von der bei der Grundeinlösung nach Schluss des ersten Betriebsjahres (lit. a, Z. 2) auflaufenden Übertragungsgebür, mit Ausnahme der nach den bestehenden Gesetzen den Gemeinden oder anderen autonomen Körperschaften zukommenden, aus diesem Anlasse zu entrichtenden Gebüren;

c) die Befreiung von den für die Ertheilung der Concession und für die Ausfertigung dieser Concessionsurkunde zu entrichtenden Gebüren und Taxen;

d) die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstempelgebüren, sowie von jeder neuen Staatssteuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer bis zum 7. November 1911.

§. 3.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Bau der im §. 1 sub a) und b) genannten Eisenbahnen sofort zu beginnen, binnen längstens einem und einem halben Jahre vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertigen Bahnen dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen bis 31. December 1965 festgesetzten Concessionsdauer im ununterbrochenen Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines hat die Gesellschaft über Verlangen der Staatsverwaltung durch Erlag einer angemessenen Caution in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

Der Vollendungstermin für die im §. 1 erwähnte Fortsetzungsstrecke von Neratovič an die nördliche Staatsbahnlinie wird seinerzeit bei Erlassung des bezüglichen Auftrages der Staatsverwaltung an die Gesellschaft festgesetzt werden.

§. 4.

Der Gesellschaft wird zur Ausführung der concessionierten Eisenbahnen das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll der Gesellschaft auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

§. 5.

Die Gesellschaft hat sich beim Baue und Betriebe der concessionierten Bahnen nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Handelsministerium aufzustellenden Concessionsbedingnissen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238) und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852), dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

In Ansehung des Betriebes wird von den in der Eisenbahnbetriebsordnung und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Verkehrsvorschriften insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse, insbesondere die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Handelsministeriums für zulässig erkannt wird und werden diesfalls die vom Handelsministerium zu erlassenden besonderen Betriebsvorschriften Anwendung finden.

§. 6.

Die Ziffer des Anlagecapitales unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, dass außer den auf die Projectsverfassung, den Bau und die Einrichtung der Bahnen einschließlich der Anschaffung des Fahrparks effectiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Intercalarzinsen und des etwa bei der Capitalsbeschaffung thatsächlich erwachsenen Cursverlustes keine wie immer gearteten Auslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Ablauf des ersten Betriebsjahres noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapitale zugerechnet werden,

Digitized by Google

wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Das gesammte Anlagecapital ist innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplan zu tilgen.

§. 7.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen, und zwar nach den in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs auf der nördlichen Linie der privilegierten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen besorgt werden.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Landwehr beider Reichshälften, auf die Landesschützen Tirols, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Ärars, sondern auch bei dienstlichen Reisen auf eigene Rechnung zu den Waffenübungen und Controlsversammlungen, ferner auf das Militärwachcorps für die Civilgerichte Wiens, auf die Gendarmerie, sowie auf die militärisch organisierte Finanz- und Sicherheitswache.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, auch bezüglich der im §. 1 angeführten Bahnen dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Übereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, ferner den jeweilig in Kraft stehenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege, sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der im liegenden Zustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten.

Dieselbe Verpflichtung zum Beitritte gilt auch bezüglich des mit den Bahngesellschaften zu Stande kommenden Übereinkommens wegen gegenseitiger Aushilfe an Personal bei Durchführung großer Militärtransporte und der Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen.

Diese Verpflichtungen liegen der Gesellschaft nur insoweit ob, als deren Erfüllung nach Maßgabe des secundären Charakters dieser Linien und der demzufolge gewährten Erleichterungen in Bezug auf Anlage, Ausrüstung und Betriebssystem durchführbar erscheint.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 8.

Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf die Zeit bis zum 31. December 1965 festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 3 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahnconcessions-Gesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 9.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Bahnen für den Verkehr zwischen schon bestehenden, oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, dass die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützten Bahnen oder einzelne Theilstrecken derselben gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen. Diese Mitbenützung hat jedoch nur insoweit stattzufinden, als hiedurch der eigene regelmäßige Betrieb der mitbenützten Bahnen nicht gestört wird.

Die Feststellung der zu entrichtenden Entschädigung erfolgt nach den als Beilage C zur Concessionsurkunde vom 1. Jänner 1886 für die Kaiser Ferdinands-Nordbahn im Reichsgesetzblatt Jahrgang 1886, Seite 63 kundgemachten Bestimmungen.

Die Gesellschaft ist außer dem Falle einer ausdrücklichen Bewilligung von Seite der Staatsverwaltung nicht berechtigt, den Betrieb der concessionierten Bahnen an dritte Personen zu überlassen.

§. 10.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die concessionierten Bahnen nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit gegen eine an die Gesellschaft zu leistende Barentschädigung einzulösen:

1. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen letztabgeschlossenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen und wird sodann der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

2. Sollte jedoch die Einlösung vor Ablauf des Jahres 1894 erfolgen, so wird jener Jahresbetrag, welcher zur fünfprocentigen Verzinsung des von der

Digitized by Google

Staatsverwaltung genehmigten Anlagecapitales und zur Tilgung des letzteren innerhalb der ganzen Concessionsdauer nothwendig ist, als das der Bemessung des Einlösungspreises zugrunde zu legende Reinerträgnis festgesetzt.

3. Die zu leistende Entschädigung hat darin zu bestehen, dass der Gesellschaft während der noch übrigen Concessionsdauer das Durchschnittserträgnis im Sinne des Absatzes 1, beziehungsweise insoferne der im Absatze 2 vorgesehene Fall eintritt, die daselbst angeführte Annuität zur Verzinsung und Tilgung des Anlagecapitales in halbjährigen, am 30. Juni und 31. December jeden Jahres nachhinein fälligen Raten ausbezahlt wird.

4. Dem Staate wird übrigens das Recht vorbehalten, wann immer anstatt der noch nicht fälligen jährlichen Zahlungen eine Capitalszahlung zu leisten, welche dem Betrage des zu fünf Procent pro Jahr, Zins auf Zins gerechnet, discontierten Capitalswertes der nach den Bestimmungen im Absatze 3 halbjährig zu leistenden Zahlungen gleichkommt.

Falls der Staat sich zu dieser Capitalszahlung entschließt, hat er die Wahl, dieselbe in Barem oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Curse zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notierten Geldcurse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

5. Durch die vorstehenden Bestimmungen wird das der Staatsverwaltung kraft §. 6 des Übereinkommens vom 12. November 1882 eingeräumte Recht, in dem nach dem 1. Jänner 1895 wann immer eintretenden Falle der Einlösung der ungarischen Linie durch den Staat ebenfalls die sämmtlichen österreichischen Linien der Gesellschaft, unter welchen dann auch die gegenwärtig concessionierten Bahnen inbegriffen sind, gegen eine auf Grund ihrer Reinerträgnisse bemessene Jahresrente einzulösen, in keiner Weise berührt.

6. Durch die erfolgte Einlösung der Bahnen und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Ausbezahlung des Einlösungspreises ohne weiteres Entgeld in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der gegenwärtig concessionierten Bahnen mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparks und der Materialvorräthe.

§. 11.

Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der concessionierten Bahnen und des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehörs, einschließlich des Fahrparks und der Materialvorräthe (§. 10, Z. 6).

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession, als auch bei der Einlösung der Bahnen (§. 10) behält die Gesellschaft das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der etwaigen Abrechnungsguthaben, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung die Gesellschaft von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurde, dass diese Sachen kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 12.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, dass der Bau der Bahnen sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde, und anzuordnen, dass Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist auch berechtigt, durch den bei der Gesellschaft bestellten landesfürstlichen Commissär Einsicht in die Gebarung zu nehmen.

Für die hier festgesetzte Überwachung der Bahnunternehmung hat die Gesellschaft eine besondere Vergütung an den Staatsschatz nicht zu leisten.

§. 13.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, in den Concessionsbedingnissen oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen, und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

§. 14.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Concessionsurkunde und die zu derselben vom Handelsministerium erlassenen Concessionsbedingnisse haben auf die den Gegenstand der Concessionsurkunde vom 7. November 1881, Reichsgesetzblatt Nr. 134, bildende, von der privilegierten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft erworbene Localbahn von Brandeis an der Elbe über Čelakovič nach Mochov derart Anwendung zu finden, dass die letztgenannte Concessionsurkunde und die zu derselben vom Handelsministerium erlassenen technischen Bedingnisse, insoweit sie von der gegenwärtigen Concession abweichende und nicht bereits beim Baue oder der Ausrüstung der Bahn zur Anwendung gebrachte Bestimmungen enthalten, dass von diesem Tage außer Kraft treten, so

Digitized by Google

zwar, dass mit dem heutigen Tage an die Linie Brandeis an der Elbe—Čelakovič—Mochov und die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildenden Linien in administrativer und technischer Beziehung als eine Linie zu betrachten sind.

Indem Wir jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln und der Gesellschaft das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über die Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem großen Insiegel in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, am einundzwanzigsten Tage des Monates Juni, im Jahre des Heiles Eintausendachthundert und neunzig, Unserer Reiche im zweiundvierzigsten.

(LS) **Franz Joseph** m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Bacquehem m. p.

175.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 18. Juli 1890,

betreffend die Erwerbung der den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 7. November 1881 (R. G. Bl. Nr. 134) bildenden Localbahn von Brandeis an der Elbe über Čelakovic nach Mochov durch die priv. österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wurde die Übertragung der durch die Allerhöchste Concessionsurkunde vom 7. November 1881 (R. G. Bl. Nr. 134) begründeten Rechte und Pflichten bezüglich der Localbahn von Brandeis an der Elbe über Celakovic nach Mochov von der Österreichischen Localeisenbahngesellschaft als der ursprünglichen Concessionärin dieser Localbahn auf die Actiengesellschaft der k. k. priv. böhmischen Commercialbahnen und sohin die Erwerbung der genannten Localbahn durch die priv. österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft unter den Bestimmungen im §. 14 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 21. Juni 1890 (R. G. Bl. Nr. 174) genehmigt.

Bacquehem m. p.

176.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 18. Juli 1890,

betreffend die Übertragung der Allerhöchsten Concession für die Localbahn von Nusle nach Modřan an die Österreichische Localeisenbahngesellschaft.

Nachdem die einen Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 9. Mai 1881 (R. G. Bl. Nr. 48) bildende Localbahn von der Station Nusle der Kaiser Franz Josef-Bahn nach Modřan aus dem Besitze der Actiengesellschaft der k. k. priv. böhmischen Commercialbahnen in jenen der Österreichischen Localeisenbahngesellschaft übergegangen ist, sind auf Grund Allerhöchster Ermächtigung unter gleichzeitiger Genehmigung dieser Eigenthumsübertragung auch die concessionsmäßigen Rechte und Pflichten bezüglich der obigen Localbahn von der bisherigen auf die künftige Inhaberin der Concession unter Festsetzung der nachfolgenden Bestimmungen übertragen worden.

I.

Die der Österreichischen Localeisenbahngesellschaft als Concessionärin der Localbahn Nusle-Modřan zustehenden Rechte und obliegenden Verbindlichkeiten bestimmen sich nach dem Inhalte der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 9. Mai 1881 (R. G. Bl. Nr. 48) und den nachstehenden, in theilweiser Abänderung respective Ergänzung derselben festgesetzten Bestimmungen.

1. An Stelle der im §. 6 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 9. Mai 1881 (R. G. Bl. Nr. 48) enthaltenen, treten bezüglich der Localbahn Nusle-Modřan folgende Bestimmungen:

„Die Ziffer des lediglich in Actien der Österreichischen Localeisenbahngesellschaft bestehenden Anlagecapitales der Localbahn Nusle-Modřan unterliegt der Genehmigung der k. k. Staatsverwaltung. Das gesammte Anlagecapital der bezeichneten Localbahn ist innerhalb der Concessionsdauer nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Tilgungsplane zu tilgen.

Sollten künftighin etwa weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlage-

Digitized by Google

capitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat und die Kosten gehörig nachgewiesen werden."

2. Der Betrieb dieser Localbahn wird von der Staatsverwaltung für Rechnung der Österreichischen Localeisenbahngesellschaft auf Grund des zwischen der Staatsverwaltung und der Localeisenbahngesellschaft abgeschlossenen Betriebsvertrages für die noch übrige Concessionsdauer geführt.

3. Die Militärtransporte müssen auf der Localbahn Nusle-Modřan nach herabgesetzten Tarifpreisen, und zwar nach den in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs bei den österreichischen Staatsbahnen jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen besorgt werden. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Landwehr beider Reichshälften, auf die Landesschützen Tirols, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Ärars, sondern auch bei dienstlichen Reisen auf eigene Rechnung zu den Waffenübungen und Controlversammlungen, ferner auf das Militärwachcorps für die Civilgerichte Wiens, auf die Gendarmerie, sowie auf die militärisch-organisierte Finanz- und Sicherheitswache.

Die Österreichische Localeisenbahngesellschaft ist verpflichtet, auch bezüglich dieser Localbahn dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Übereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, ferner den jeweilig in Kraft stehenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege, sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der im liegenden Zustande auf Rechnung des Militärärars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten.

Dieselbe Verpflichtung zum Beitritte gilt auch bezüglich des mit den Bahngesellschaften zustande kommenden Übereinkommens wegen gegenseitiger Aushilfe an Personal bei Durchführung großer Militärtransporte und der Vorschrift für Militärtransport auf Eisenbahnen.

Diese Verpflichtungen liegen der Gesellschaft nur insoweit ob, als deren Erfüllung nach Maßgabe des secundären Charakters dieser Linie und der demzufolge gewährten Erleichterungen in Bezug auf Anlage, Ausrüstung und Betriebssystem durchführbar erscheint.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) auf gediente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

4. An Stelle der im §. 8 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 9. Mai 1881 (R. G. Bl. Nr. 48) enthaltenen Bestimmungen über das staatliche Einlösungsrecht hinsichtlich der Localbahn Nusle-Modřan haben die nachstehenden Anordnungen zu treten:

„Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die Localbahn Nusle-Modřan jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

a) Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen, letztabgeschlossenen sieben Jahre, beziehungsweise für den Fall, als die staatliche Einlösung vor dem 1. Juli 1892 erfolgen sollte, die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der dem Zeitpunkte der Einlösung, vom 1. Juli 1885 an gerechnet, vorausgegangenen, letztabgeschlossenen Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen, und wird sodann der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf, beziehungsweise der sich nach Vorstehendem ergebenden Jahre berechnet.

b) Die zu leistende Entschädigung hat darin zu bestehen, dass der Gesellschaft während der noch übrigen Concessionsdauer das im Sinne des Absatzes a) zu berechnende Durchschnittserträgnis in halbjährigen, am 30. Juni und 31. December jeden Jahres nachhinein fälligen Raten ausbezahlt wird.

c) Dem Staate wird das Recht vorbehalten, wann immer anstatt der noch nicht fälligen jährlichen Zahlungen eine Capitalszahlung zu leisten, welche dem Betrage des zu fünf Procent per Jahr, Zins auf Zins gerechnet, discontierten Capitalswertes der nach den Bestimmungen im Absatze b) halbjährig zu leistenden Zahlungen gleichkommt.

Falls der Staat sich zu dieser Capitalszahlung entschließt, hat er die Wahl, dieselbe in Barem oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Curse zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notierten Geldcurse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

d) Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Ausbezahlung des Einlösungspreises ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuss der genannten Bahn mit allen dazugehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen einschließlich des Fahrparkes und der Materialvorräthe, sowie der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonde, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staats-

Digitized by Google

verwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind."

II.

Die im Anhange zur Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 9. Mai 1881 (R. G. Bl. Nr. 48) aufgestellten Concessionsbedingnisse vom 27. Mai 1881 (kundgemacht in der Nummer 67 des Centralblattes für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt, Jahrgang 1881) haben, soweit sie auf die Localbahn Nusle-Modřan Bezug nehmen, auch weiterhin mit nachstehenden Modificationen auf die genannte Localbahn Anwendung zu finden:

1. In Ansehung der für die Personen- und Gütertarife aufgestellten Normen (Abtheilung II, Punkt 1 der Concessionsbedingnisse vom 27. Mai 1881) wird festgesetzt, dass der die gemeinsamen Bestimmungen für den Transport von Eil- und Frachtgütern, sowie von lebenden Thieren, Fahrzeugen und Leichen enthaltende Tariftheil I der österreichisch-ungarischen Eisenbahnen auch auf die Localbahn Nusle-Modřan Anwendung zu finden haben wird.

Dem k. k. Handelsministerium bleibt ferner vorbehalten, im geeigneten Zeitpunkte die im Interesse der österreichischen Mühlenindustrie etwa gebotenen Verfügungen hinsichtlich der tarifarischen Behandlung von Getreide und Mehl zu treffen.

2. In Ergänzung der hinsichtlich der Staatstelegraphenanstalt normierten Verpflichtungen (Abtheilung II, Punkt 4 der Concessionsbedingnisse vom 27. Mai 1881) wird bestimmt, dass die für den Bahnbetrieb und die Signalisierung etwa noch erforderlichen Telegraphenleitungen auf Kosten der Gesellschaft entweder nach Anordnung oder durch Vermittlung der Staatstelegraphenanstalt herzustellen, einzurichten und zu erhalten sind, ferner dass die Gesellschaft sich bezüglich der in Rede stehenden Bahn auch der in Aussicht genommenen, im Verordnungswege durchzuführenden Regelung der Beziehungen der Staatstelegraphenanstalt zu den Localbahnen zu unterwerfen hat.

3. An Stelle der Bestimmungen zu Gunsten des Militärärars (Abtheilung II, Punkt 5 der Concessionsbedingnisse vom 27. Mai 1881) treten die unter I, Punkt 3 dieser Kundmachung enthaltenen Verpflichtungen.

4. In Abänderung der Normen in Ansehung der Beförderung von Schüblingen und Sträflingen (Abtheilung II, Punkt 7 der Concessionsbedingnisse vom 27. Mai 1881) wird festgesetzt, dass Schüblinge und Sträflinge, ferner auch sonstige auf öffentliche Kosten zwangsweise zur Beförderung gelangende Personen, sowie deren Escorte, letztere auch auf der Rückfahrt zu der hiefür jeweilig bei den k. k. Staatsbahnen geltenden ermäßigten Fahrgebür zu befördern sind.

5. Schließlich übernimmt die Gesellschaft auch bezüglich der Localbahn Nusle-Modřan die Verpflichtung, sich einer eventuellen gesetzlichen Regelung der Leistungen für öffentliche Zwecke (Abtheilung II, Punkt 3, 4, 6 bis 8 der Concessionsbedingnisse vom 27. Mai 1881) zu unterwerfen.

Bacquehem m. p.

177.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 18. Juli 1890,

betreffend die Übertragung der Allerhöchsten Concession vom 28. August 1880 (R. G. Bl. Nr. 128) für die Localbahn Smidar-Hochwessely auf die Actiengesellschaft der priv. Böhmischen Commercialbahnen.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wurde die Übertragung der durch die Allerhöchste Concessionsurkunde vom 28. August 1880 (R. G. Bl. Nr. 128) begründeten concessionsmäßigen Rechte und Pflichten bezüglich der von der Station Smidar der k. k. priv. österreichischen Nordwestbahn zwischen den Orten Hrobičar, Zbir und Welesitz nach Hochwessely führenden Localbahn von der österreichischen Localeisenbahngesellschaft als der bisherigen Concessionärin auf die Actiengesellschaft der k. k. priv. böhmischen Commercialbahnen unter Festsetzung der nachstehenden Bestimmungen genehmigt:

I.

An Stelle der im letzten Absatze des §. 9 und in den §§. 10 und 11 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 28. August 1880 (R. G. Bl. Nr. 128) enthaltenen Anordnungen über die Personen- und Gütertarife, sowie über die Nothstandstarife haben die nachstehenden Bestimmungen zu treten:

1. Die Beförderungsgebüren im Personenverkehre, die Tarife für den Gütertransport, die Warenclassification und alle auf den Frachtentransport bezüglichen Nebenbestimmungen unterliegen der Genehmigung des Handelsministeriums, wobei einerseits auf die öffentlichen Rücksichten, anderseits auf eine ausreichende Rentabilität des Bahnunternehmens und auf abgeschlossene Frachtverträge Bedacht genommen werden soll.

2. Der die gemeinsamen Bestimmungen für den Transport von Eil- und Frachtgütern, sowie von lebenden Thieren, Fahrzeugen und Leichen enthaltende Tariftheil I der österreichisch-ungarischen Eisenbahnen

Digitized by Google

wird auch auf die Localbahn Smidar-Hochwesely Anwendung zu finden haben. Auch wird die Gesellschaft sich bezüglich dieser Bahn den Anordnungen wegeu Beitrittes zu einem eventuell zu erstellenden Tariftheile I für den Personenverkehr zu fügen haben.

3. Die einzuhebenden Fahr- und Frachtpreise und sonstigen Gebüren dürfen nur in der jeweiligen gesetzlichen Landeswährung ohne Agiozuschlag berechnet werden.

4. Sobald die Bahn in einem Betriebsjahre ein Reinerträgnis von mindestens sieben (7) Procent des Anlagecapitales geliefert hat, kann das Handelsministerium eine verhältnismäßige Herabsetzung der bis dahin in Kraft gewesenen Tarifsätze anordnen.

5. Dem Handelsministerium bleibt auch vorbehalten, im geeigneten Zeitpunkte die im Interesse der österreichischen Mühlenindustrie etwa gebotenen Verfügungen hinsichtlich der tarifarischen Behandlung von Mehl und Getreide zu treffen.

6. Nothstandstarife.

In Fällen eines Nothstandes und außergewöhnlichen Theuerung der Lebensmittel für Menschen und Nutzthiere in den im Reichsrathe vertretenen Ländern ist der Handelsminister berechtigt, nach Erfordernis die einschlägigen Frachtpreise herabzumindern.

II.

Die Regelung der Personen- und Frachttarifbestimmungen bleibt der Gesetzgebung jederzeit vorbehalten; einer solchen allgemeinen Regelung hat sich die Gesellschaft zu unterwerfen.

III.

In Ergänzung der Bestimmungen im §. 12 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 28. August 1880 wird festgesetzt, dass den k. k. priv. böhmischen Commercialbahnen die weitere Verpflichtung obliegt, auch bezüglich der Localbahn Smidar-Hochwesely dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Übereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte beizutreten und sich den jeweilig in Kraft stehenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege zu unterwerfen.

IV.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, für die Localbahn Smidar-Hochwesely einen zur Aufrechthaltung des regelmäßigen Betriebes ausreichenden Bestand an Fahrbetriebsmitteln, zum mindesten jedoch die in den technischen Bedingnissen für die bezeichnete Localbahn normierte Minimalanzahl derselben, und zwar: eine Locomotive, einen Personenwagen und einen gedeckten Lastwagen mit Bremse beizustellen, welcher Fahrpark im Falle der Einlösung dieser Bahn oder des Erlöschens der Allerhöchsten Concession (§§. 18 und 19 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 28. August 1880 [R. G. Bl. Nr. 128]) unter den diesfalls concessionsmäßig vorgesehenen Modalitäten gleichfalls in das Eigenthum des Staates überzugehen hat.

Bacquehem m. p.

178.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 3. September 1890,

betreffend die Ergänzung des Schlagwortes „Federn" des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses zum allgemeinen Zolltarife für das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien werden die Bestimmungen des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses zu dem durch das Gesetz vom 21. Mai 1887 abgeänderten Zolltarife vom 25. Mai 1882 und des Nachtrages hiezu beim Schlagworte „Federn" in nachstehender Weise ergänzt:

Nach der bisherigen, nunmehr mit 1. zu bezeichnenden Anmerkung ist folgende Anmerkung aufzunehmen:

2. Gleich den Möbelfedern nach Nr. 270 sind auch andere grobe Spiralfedern zu behandeln. In Zweifelsfällen sind jene Spiralfedern als grob zu betrachten, deren Drahtstärke mehr als 3 Millimeter beträgt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Dunajewski m. p. **Bacquehem** m. p.

Berichtigung.

In der im XLVI. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1890 (ausgegeben und versendet am 30. August 1890) unter Nr. 167, Seite 396, kundgemachten Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 23. August 1890, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Hadern und Lumpen, alten Kleidern, altem Tauwerke, gebrauchter Leibwäsche und gebrauchtem Bettzeuge aus Egypten, wurde im Schlussabsatze irrthümlich die Ministerialverordnung vom 2. Juli 1890 (R. G. Bl. Nr. 139) statt der Ministerialverordnung vom 9. Juli 1890 (R. G. Bl. Nr. 145) bezogen, was hiemit richtig gestellt wird.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

L. Stück. — Ausgegeben und versendet am 23. September 1890.

179.

Verordnung des Finanzministeriums vom 15. September 1890,

betreffend die Aufstellung einer Rechnungsstempelmaschine in Salzburg.

In weiterer Ausführung der Verordnung vom 9. December 1886 (R. G. Bl. Nr. 175) über die Gestattung des Eindruckes des Stempelzeichens zu 1 Kreuzer und zu 5 Kreuzer auf Rechnungsblanquetten, wird bekannt gegeben, dass zu diesem Zwecke auch bei dem k. k. Hauptsteueramte in Salzburg eine Maschine aufgestellt worden ist und dass bei diesem Amte vom 1. October 1890 angefangen auf den daselbst zur Abstemplung angemeldeten unbeschriebenen Rechnungsblanquetten das Stempelzeichen zu 1 Kreuzer, beziehungsweise zu 5 Kreuzer gegen Erlag der entfallenden Stempelgebür eingedruckt werden kann.

Dunajewski m. p.

180.

Erlass des Finanzministeriums vom 19. September 1890,

womit der allgemeine Verschleißpreis für das Sudsalz bei der k. k. Salinenverwaltung in Hallein erhöht wird.

Im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium wird mit Bezug auf den dritten Absatz des §. 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 70) der, mit der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 21. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 155) festgesetzte allgemeine Verschleißpreis für das Sudsalz bei der k. k. Salinenverwaltung in Hallein von 9 fl. 40 kr. auf 9 fl. 55 kr. per 100 Kilogramm erhöht.

Diese Preiserhöhung tritt vom 23. September 1890 an in Wirksamkeit.

Dunajewski m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 30. September 1890.

181.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 11. September 1890,

betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife rücksichtlich der Zollbehandlung von Musterbüchern.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien werden die Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zu dem mit dem Gesetze vom 21. Mai 1887 abgeänderten Zolltarife und des Nachtrages zu diesem Verzeichnisse in nachstehender Weise ergänzt:

Auf Seite 226 des Warenverzeichnisses ist als neues Schlagwort (zwischen Musterblätter und Musterkarten) aufzunehmen:

„**Musterbücher,** enthaltend bildliche Darstellungen (mittels Lichtdruckes oder anderer Verfahren hergestellt) der Gewerbserzeugnisse von Fabriken, mit Angabe von Preiscourantnummern, Größenmaßstab ꝛc., zur Vorweisung an die Kundschaft . . . . . T. Nr. 349, frei."

Beim Schlagworte „**Bücher**" auf Seite 44 des Warenverzeichnisses ist nach der Alinea 4 (gebundene Bilderwerke) die Berufung einzuschalten:

„S. auch Musterbücher."

Dunajewski m. p. **Bacquehem** m. p.

182.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 27. September 1890,

womit veterinärpolizeiliche Verfügungen infolge der Gestattung der Einfuhr von Schlachtschweinen österreichisch-ungarischer Provenienz in verschiedene Marktorte und Schlachthäuser im deutschen Reiche erlassen werden.

Infolge der von mehreren Regierungen im deutschen Reiche erlassenen Verfügungen, durch welche zeitweilig und auf Widerruf die Einfuhr von Schlachtschweinen österreichisch-ungarischer Provenienz in verschiedene Marktorte und Schlachthäuser im deutschen Reiche ohne vorausgegangene Confinierung gestattet wurde, findet das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien der Justiz, des Handels und des Ackerbaues auf Grund des §. 3, letztes Alinea des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35), nachstehende veterinärpolizeiliche Anordnungen zu treffen.

§. 1.

In theilweiser Abänderung der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 8. December 1889 (R. G. Bl. Nr. 188) wird gestattet, dass galizische Schlachtschweine ohne vorhergegangene Confinierung, jedoch nur behufs des Transportes über die Eisenbahnstation Szczakowa in die von der königlich preußischen Regierung zur Aufnahme österreichisch-ungarischer Schlachtschweine jeweilig bestimmten öffentlichen Schlachthäuser in Preußisch-Schlesien in den von der Statthalterei in Lemberg von der Verladung des Klauenviehes jeweilig nicht ausgeschlossenen

Digitized by Google

galizischen Eisenbahnstationen verladen werden dürfen, wenn der Transport durch die vorgeschriebenen ordnungsmäßig befundenen Viehpässe aus seuchenfreien Ursprungsgemeinden gedeckt ist und bei der Beschau vor der Verladung sich vollkommen „unbedenklich" erweist.

§. 2.

Außerdem dürfen galizische Schlachtschweine in der Eisenbahnstation Biala aus der dortigen provisorischen Confinierungsanstalt in die von der königlich preußischen Regierung zur Aufnahme österreichisch-ungarischer Schweine jeweilig bestimmten öffentlichen Schlachthäuser in Preußisch-Schlesien und in die Schlachtanstalt in Berlin, bei constatiertem seuchenunverdächtigen Zustande, jedoch nur nach Ablauf der für den Borstenviehmarkt in Biala vorgezeichneten fünftägigen Confinierung verladen und abgesendet werden.

§. 3.

Aus dem Herzogthume Bukowina dürfen Transporte von Schlachtschweinen unter genauer Einhaltung der gewöhnlichen veterinärpolizeilichen Vorschriften wie bisher in alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder versendet werden. Hingegen wird angeordnet, dass, insofern es sich um den Transport in das Ausland handelt, Bukowinaer Schlachtschweine nur nach den von der königlich preußischen Regierung zur Aufnahme österreichisch-ungarischer Schlachtschweine jeweilig bestimmten öffentlichen Schlachthäusern in Preußisch-Schlesien, und zwar nur über die Eisenbahnstation Szczakowa verladen und ausgeführt werden dürfen.

§. 4.

Für den Transport von Schlachtschweinen aus allen übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und aus den Ländern der ungarischen Krone in welch' immer Bestimmungsorte im deutschen Reiche ist die Eisenbahnstation Szczakowa als Übertrittsstation gesperrt.

§. 5.

Die Schlachtschweinetransporte aus Galizien und der Bukowina, welche bei dem beabsichtigten Austritte über Szczakowa von den königlich preußischen Behörden zurückgewiesen werden, sind unbedingt mit dem nächsten Lastzuge, in welchem keine anderen Klauenviehtransporte enthalten sind, auf den Bahnhof in Bielitz behufs der Ausladung und weiteren vorschriftsmäßigen Behandlung in der Confinierungsanstalt in Biala zu bringen.

Dasselbe gilt von den Transporten galizischer Schlachtschweine, welche nach §. 2 dieser Verordnung von der Eisenbahnstation Biala versendet und von den königlich preußischen Behörden von dem Übertritte nach Preußen zurückgewiesen werden sollten.

§. 6.

Insoweit die Ausfuhr von Schlachtschweinen aus anderen Königreichen und Ländern der diesseitigen Reichshälfte nach dem deutschen Reiche von Seite der Regierungen desselben gestattet ist oder in Zukunft gestattet werden sollte, wird angeordnet, dass die betreffenden Transporte, falls sie bei dem Übertritte über die Grenze von Seite der ausländischen Behörde zurückgewiesen werden sollten, unbedingt mit dem nächsten Lastzuge, in welchem keine anderen Klauenviehtransporte enthalten sind, in die inländische Aufgabsstation auf Kosten und Gefahr des Versenders zurückgeschickt werden.

§. 7.

Auch Schweinetransporte ungarischer Provenienz, welche im Falle ihrer Versendung in das deutsche Reich bei dem Übertritte über die Grenze von Seite der ausländischen Behörde zurückgewiesen werden sollten, sind unbedingt mit dem nächsten Lastzuge, in welchem keine anderen Klauenviehtransporte enthalten sind, in die ungarische Aufgabsstation auf Kosten und Gefahr des Versenders zurückzuschicken.

§. 8.

In den Fällen der §§. 5, 6 und 7 sind die in den Eisenbahnstationen, in welchen die Zurückweisung der Schweinetransporte erfolgt, erlaufenden Kosten für Fütterung und Tränkung der Schweine, für Telegramme u. s. w., sowie für die täglich einmalige Fütterung und Tränkung während des Rücktransportes, beziehungsweise während des Transportes nach Bielitz-Biala, falls diese Kosten nicht von Seite des den Schweinetransport begleitenden Wärters bestritten werden, durch die Bahnverwaltung in die sonstigen Nachnahmeforderungen specificiert einzubeziehen.

§. 9.

Von der Zurückweisung eines Schweinetransportes durch die ausländische Grenzbehörde und von der Einleitung des Rücktransportes ist in den Fällen des §. 5 sofort telegraphisch der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Biala, in den Fällen der §§. 6 und 7 sofort der betreffenden k. k. Grenzbezirkshauptmannschaft die Mittheilung zu machen, welche ungesäumt mittels Telegrammes im Falle des §. 6 der politischen Behörde 1. Instanz, in deren Bereiche sich die Eisenbahnstation, wohin die Rücksendung des Transportes erfolgt, befindet, und im Falle des §. 7 dem königlich ungarischen Ackerbauministerium in Budapest die Anzeige zu erstatten hat.

§. 10.

Die im Falle des §. 6 aus der Grenzstation in die Aufgabsstation zurückgesendeten Schweine sind nach ihrem Einlangen sofort der veterinärpolizeilichen Behandlung zu unterziehen.

§. 11.

Diese Verordnung tritt am 6. October 1890 in Wirksamkeit.

Taaffe m. p. **Schönborn** m. p.
Falkenhayn m. p. **Bacquehem** m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1890.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 16. October 1890.

183.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 26. September 1890,

betreffend die Zollbehandlung von alten abgenützten Regenschirmspangen aus Fischbein.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien werden die Bestimmungen des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife und des Nachtrages hiezu beim Schlagworte „Fischbein" in nachstehender Weise ergänzt:

Die durch den Nachtrag aufgenommene erste Alinea der Anmerkung erhält folgenden Zusatz:

„Derselben Behandlung nach Nummer 230 a unterliegen ferner alte abgenützte Regenschirmspangen aus Fischbein, welche für die ursprüngliche Verwendung ungeeignet sind und zur Verarbeitung als Rohmaterial eingehen; in Zweifelsfällen sind die Zollämter berechtigt, das vorgängige Abschneiden etwa vorhandener Beschläge oder gedrechselter Köpfchen zu verlangen."

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Dunajewski m. p. **Bacquehem** m. p.

184.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 3. October 1890,

betreffend die Allerhöchste Concessionsertheilung für eine Abzweigung von der bestehenden Localbahn zur Gödinger Tabakfabrik bis an die Landesgrenze in der Richtung gegen Holics.

Zufolge Allerhöchster Entschließung vom 20. September 1890 wurde der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn die Concession zum Baue und Betriebe einer Abzweigung aus der bestehenden von der Station Göding zur dortigen Ärarialtabakfabrik führenden Localbahn bis an die mährisch-ungarische Landesgrenze in der Richtung gegen Holics ertheilt.

In Bezug auf diese Abzweigung finden die für die bezeichnete Localbahn geltenden Bestimmungen der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 19. März 1888 (R. G. Bl. Nr. 47), sowie der für diese Localbahn aufgestellten Concessionsbedingnisse sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass der Bau der concessionierten Abzweigung gleichzeitig mit jenem der auf ungarischem Gebiete herzustellenden Anschlussstrecke zu vollenden ist, dass auf der ganzen Strecke von der Station Göding bis zur Landesgrenze ein obligatorischer Personenverkehr eingeführt wird und dass die Übersetzung des Marchflusses und dessen Inundationsgebietes provisorisch mittels hölzerner Brücken erfolgen darf.

Bacquehem m. p.

Digitized by Google

185.

Verordnung des Finanzministeriums vom 4. October 1890,

betreffend die Einführung einer Uniformblouse für die Beamten der Finanzverwaltung.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 26. September 1890 wird gestattet, dass alle jene Beamten der Finanzverwaltung, welche zum Tragen der Dienstesuniform verpflichtet sind, sich im internen Dienste, das ist zum Kanzleigebrauche, dann zum Dienstvollzuge auf Amtsplätzen, in Magazinen und in den der Controle der Finanzorgane unterliegenden Gewerbsstätten statt des Dienstuniformrockes einer Uniformblouse aus dunkelgrünem Tuche mit auf dem Stehkragen angebrachten Parolis aus lichtgrünem Sammte bedienen dürfen.

Auf dem Paroli sind für Beamten der XI. bis inclusive IX. Rangsclasse 1—3 Distinctionsrosetten aus Gold anzubringen. Bei den Beamten von der VIII. Rangsclasse aufwärts sind die für die Galauniform vorgeschriebenen Distinctionsabzeichen lediglich auf dem Paroli ersichtlich zu machen.

Diese Verordnung findet auf die Beamten der Grenzzollämter keine Anwendung.

Dunajewski m. p.

186.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 5. October 1890,

betreffend die zollämtliche Behandlung der Behältnisse und Umschließungen von nach dem Bruttogewichte zu verzollenden Waren im Falle einer Umpackung derselben im österreichisch-ungarischen Zollgebiete.

Über vorgekommene Anfragen wird im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien erklärt, dass Behältnisse und Umschließungen, in welchen ausländische, nach dem Bruttogewichte zu verzollende Waren eingehen, dann der Eingangsverzollung nach ihrer tarifmäßigen Beschaffenheit (als Säcke, Kisten, Fässer, Körbe 2c.) unterliegen, wenn die darin verpackten Waren von denselben getrennt und entweder lose, oder in einer anderen Verpackung weiter verfrachtet und sohin zur Eingangsverzollung gestellt, oder wieder in das Ausland ausgeführt, die Originalumschließungen selbst aber im österreichisch-ungarischen Zollgebiete belassen werden.

Die zollfreie Abfertigung von Umschließungen in solchen Fällen kann nur dann eintreten, wenn die bestehenden Vorschriften dies, sei es mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Umschließung (z. B. zerrissene, als solche augenscheinlich nicht mehr verwendbare Säcke, alphabetisches Warenverzeichnis Seite 286) oder aus sonstigen Gründen (z. B. bei der Einfuhr von alten, mit österreichischem oder ungarischem Aichstempel versehenen Fässern, oder im Falle der Gestattung des Zerschlagens von Kisten, Fässern 2c.) gestatten.

Dunajewski m. p. **Bacquehem** m. p.

187.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. October 1890,

betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes Aquabona zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten.

Das k. k. Nebenzollamt Aquabona wird zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten während der Monate Juni bis einschließlich October eines jeden Jahres nach Maßgabe des Artikel IX, Zahl 1 des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882 ermächtigt.

Dunajewski m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 23. October 1890.

188.

Concessionsurkunde vom 21. September 1890,

für die Localbahn von Steyr, beziehungsweise Pergern nach Bad Hall.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich;

Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol 2c. 2c. 2c.

Nachdem die Steyrthalbahn-Gesellschaft die Bitte um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer Localbahn von Steyr, beziehungsweise Pergern nach Bad Hall gestellt hat, so finden Wir Uns bewogen, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens der genannten Gesellschaft diese Concession auf Grund des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238), sowie des Gesetzes vom 17. Juni 1887 (R. G. Bl. Nr. 81), wie folgt, zu ertheilen:

§. 1.

Wir verleihen der Steyrthalbahn-Gesellschaft das Recht zum Baue und Betriebe einer als schmalspurige Localbahn auszuführenden Locomotiveisenbahn von Steyr, beziehungsweise von Pergern nach Bad Hall.

§. 2.

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildende Eisenbahn werden folgende Begünstigungen gewährt:

a) Die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für alle von der Localbahnunternehmung abzuschließenden Verträge, zu überreichenden Eingaben, von derselben zu errichtenden Urkunden, ferner für alle im Grunde dieser Verträge und Urkunden zu bewirkenden bücherlichen Eintragungen, endlich für sonstige Amtshandlungen und amtliche Ausfertigungen zu den nachbezeichneten Zwecken, und zwar:

1. Bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, der Sicherstellung der Capitalsverzinsung und des Betriebes;

2. bis zum Schlusse des ersten Betriebsjahres zum Zwecke der Grunderwerbung, des Baues und der Instruierung der Bahn.

Diese Begünstigungen haben auf die im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen stattfindenden Verhandlungen keine Anwendung.

b) Die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für die Ausgabe der zum Zwecke der Capitalsbeschaffung für die erste Anlage und concessionsmäßige Ausrüstung bestimmten Actien mit Einschluss der Interimsscheine, sowie von der bei

Digitized by Google

der Grundeinlösung nach Schluss des ersten Betriebsjahres (l. t. a, Z. 2) auflaufenden Übertragungsgebür, mit Ausnahme der nach den bestehenden Gesetzen den Gemeinden oder anderen autonomen Körperschaften zukommenden, aus diesem Anlasse zu entrichtenden Gebüren;

c) die Befreiung von den für die Ertheilung der Concession und für die Ausfertigung dieser Concessionsurkunde zu entrichtenden Gebüren und Taxen;

d) die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstempelgebüren, sowie von jeder neuen Staatssteuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von zwanzig (20) Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet.

Die Befreiung von der Einkommensteuer und den Couponstempelgebüren nach Ablauf der Befreiungsdauer der älteren Strecke der Steyrthalbahn wird in der Weise ausgeführt werden, dass die Entrichtung der genannten Steuern und Gebüren nach Maßgabe des Verhältnisses der Kilometerlänge der neuen zu den älteren Strecken stattfindet.

§. 3.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Bau der im §. 1 genannten Eisenbahn sofort zu beginnen, binnen längstens einem und einem halben Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Concessionsdauer im ununterbrochenen Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines hat die Gesellschaft über Verlangen der Staatsverwaltung durch Erlag einer angemessenen Caution in Barem oder in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Werteffecten oder Spareinlagebüchern Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 4.

Der Gesellschaft wird zur Ausführung der concessionierten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll der Gesellschaft auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schleppbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

Soweit zur Anlage der concessionierten Bahn öffentliche Straßen in Anspruch genommen werden sollten, hat die Gesellschaft die Zustimmung der zur Erhaltung dieser Straßen Verpflichteten, beziehungsweise jener Behörden oder Organe einzuholen, welche zur Ertheilung der Zustimmung zur Benützung nach den bestehenden Gesetzen berufen sind.

§. 5.

Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig (90) Jahre, vom Tage der Concessionsertheilung für die Linie Steyr (Garsten)-Unter-Grünburg (18. Februar 1888) an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 3 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahnconcessions-Gesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 6.

Im übrigen ist die im §. 1 genannte Eisenbahn als integrierender Bestandtheil des den Gegenstand der Concessionsurkunde vom 18. Februar 1888 (R. G. Bl. Nr. 30) für die Locomotiveisenbahn von Steyr (Garsten) durch das Steyrthal bis Unter-Grünburg, eventuell bis Klaus bildenden Localbahnunternehmens anzusehen und haben auf dieselbe die Bestimmungen der §§. 5 bis einschließlich 8, dann 10 bis einschließlich 14 der obenerwähnten Concessionsurkunde sinngemäß Anwendung zu finden.

Indem Wir jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln und der Gesellschaft das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über die Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem großen Insiegel in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am einundzwanzigsten Tage des Monates September, im Jahre des Heiles Eintausendachthundert und neunzig, Unserer Reiche im zweiundvierzigsten.

(L.S.) **Franz Joseph** m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Bacquehem m. p.

Digitized by Google

189.

Verordnung des Justizministeriums vom 8. October 1890,

über die Beobachtung der Gegenseitigkeit in Ansehung der Zustellung von Klagen, welche bei einem königlich sächsischen Gerichte gegen österreichische Staatsangehörige oder gegen hierlands befindliche Ausländer eingebracht werden.

Laut einer Eröffnung der königlich sächsischen Regierung wird im Königreiche Sachsen die Rechtshilfe zur Zustellung von processeinleitenden Verfügungen (Ladungen, Klagsbescheide, Zahlungsauflagen u. d. gl.) österreichischer Gerichte nur dann unbedingt gewährt, wenn diese Verfügungen für in Sachsen befindliche österreichische Staatsangehörige bestimmt sind. Wenn dagegen derartige Verfügungen für sächsische Staatsangehörige oder für im Königreiche Sachsen befindliche Angehörige der anderen Staaten des Deutschen Reiches oder Ausländer (mit Ausnahme der österreichischen Staatsangehörigen) bestimmt sind, so werden dieselben nur dann zugestellt, wenn der Adressat die Annahme der Verfügung nicht verweigert.

Die k. k. Gerichte werden angewiesen, sich nach dem Grundsatze der Reciprocität zu benehmen und demnach die Rechtshilfe für Zustellung von processeinleitenden Verfügungen königlich sächsischer Gerichte hierlands nur bezüglich der sächsischen Staatsangehörigen, an welche diese Verfügungen gerichtet sind, unbedingt, dagegen bezüglich aller anderen nicht sächsischen Staatsangehörigen nur dann zu gewähren, wenn der Adressat die Annahme der Verfügung nicht verweigert.

Schönborn m. p.

190.

Verordnung des Finanzministeriums vom 15. October 1890,

zur Vollziehung des Gesetzes vom 1. Juni 1890 (R. G. Bl. Nr. 97), betreffend die Abänderung des Gebäudesteuergesetzes vom 9. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 17).

Zur Vollziehung des Gesetzes vom 1. Juni 1890 (R. G. Bl. Nr. 97) werden nachstehende Bestimmungen erlassen.

Zu Artikel I.

Die im Artikel I des Gesetzes vom 1. Juni 1890 enthaltenen Bestimmungen lassen die in Bezug auf die Hauszinssteuerbehandlung der nach §. 1, lit. a des Gesetzes vom 9. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 17) hauszinssteuerpflichtigen Gebäude bestehenden Normen ganz unberührt und haben, insoferne sie die nach §. 1, lit. b des Gesetzes vom 9. Februar 1882 hauszinssteuerpflichtigen Gebäude betreffen, auf die Hauszinssteuervorschreibung für die dem 1. Jänner 1891 vorausgehende Zeitperiode keine Anwendung zu finden.

Insoferne daher rücksichtlich der nach §. 1, lit. b hauszinssteuerpflichtigen Gebäude für die letzterwähnte Periode nachträglich noch Hauszinssteuervorschreibungen zu vollziehen sind, ist diesbezüglich nach den bisher hiefür geltenden Vorschriften vorzugehen.

Durch die mit Artikel I des Gesetzes vom 1. Juni 1890 erfolgte Abänderung des §. 5 des Gesetzes vom 9. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 17), beziehungsweise durch die darin zum Ausdrucke kommende Weglassung des letzten Absatzes des eben bezogenen §. 5 wird die bisherige Art der Veranlegung der Hauszinssteuer wesentlich geändert, da hiernach die Hauszinssteuer für derlei Gebäude für die Periode vom 1. Jänner 1891 an auch mit einem geringeren Betrage als mit der für dieselben nach dem Hausclassensteuertarife entfallenden Gebür zur Vorschreibung und Einhebung gelangen kann.

Nach der neuen Textierung des §. 5 ist für die Periode vom 1. Jänner 1891 an die Hauszinssteuer von den nach §. 1, lit. b hauszinssteuerpflichtigen Gebäuden, wenn sie ganz vermietet sind, mit jenem Betrage zu ermitteln und vorzuschreiben, welcher sich von dem ämtlich richtiggestellten Mietzinse nach dem im §. 6 festgestellten Ausmaße der Hauszinssteuer und, wenn es sich um Gebäude in Tirol und Vorarlberg handelt, unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des §. 15 und der Tabelle C ergibt.

Sind derlei Gebäude nur theilweise vermietet, so ist die Hauszinssteuer für dieselben in der Art zu ermitteln, dass

a) zu dem Betrage, welcher für die nicht vermieteten Wohnbestandtheile nach dem Tarife B (§. 8) an Hausclassensteuer entfiele,

b) der Betrag, welcher sich von dem ämtlich richtiggestellten Zinse für die vermieteten Bestandtheile nach dem im §. 6 festgesetzten Ausmaße der Hauszinssteuer ergibt, hinzuzuschlagen und der hiernach sich ergebende Gesammtbetrag als Hauszinssteuer vorzuschreiben und einzuheben ist.

Bei dieser Ermittlung hat im Sinne des §. 5, insoweit es sich um die Bemessung der Hauszinssteuer von den nach §. 1, lit. b hauszinssteuerpflichtigen Gebäuden in Tirol und Vorarlberg, beziehungsweise in Salzburg und Dalmatien handelt, die Anwendung der §§. 8, 11 und 15 und der Tabelle C schon bei Feststellung des Betrages **ad a** und für die Gebäude in Tirol und Vorarlberg die Anwendung der §§. 6 und 15 und der Tabelle C schon bei Feststellung des Betrages **ad b** einzutreten.

Digitized by Google

Zu Artikel II.

Die allenfalls in Besteuerung stehenden Alpenhütten und Weingartenhäuser sind über Einschreiten der betreffenden Besitzer nach erfolgter Constatierung, dass dieselben thatsächlich nur zeitweise als Wohnstätten für das Wirtschaftspersonale des Gutsbesitzers dienen in den Fällen, wenn die bezüglichen Gesuche im Laufe des 1. Quartals 1891 bei der Steuerbemessungsbehörde I. Instanz einlangen, vom Jahre 1891 angefangen, in den übrigen Fällen im Sinne der bestehenden Evidenzhaltungsvorschriften von dem auf den Zeitpunkt des Einschreitens nächstfolgenden Jahre angefangen außer Besteuerung zu bringen.

Zu Artikel III.

Die Bestimmungen des Artikel III, betreffend die Abschreibung der Hausclassensteuer für hausclassensteuerpflichtige Gebäude mit nicht mehr als neun Wohnbestandtheilen aus dem Titel der Nichtbenützung haben erst vom 1. Jänner 1891 angefangen in Wirksamkeit zu treten.

Der im Artikel III für die Bewilligung der Abschreibung der Hausclassensteuer für hausclassensteuerpflichtige Gebäude, welche nicht mehr als neun Wohnbestandtheile enthalten, gestellten Bedingung, dass sie ein Jahr hindurch ohne Unterbrechung „vollständig unbenützt" geblieben sind, ist entsprochen, wenn die betreffenden Gebäude ein Jahr hindurch ohne Unterbrechung weder als Wohnung noch in irgend einer anderen Weise benützt wurden.

Die Aufbewahrung der zur Einrichtung der betreffenden Gebäude bestimmten Möbel und sonstigen Effecten in diesen Gebäuden ist für sich allein als eine Benützung im Sinne des Gesetzartikels III nicht anzusehen.

Die Anzeigen, welche über die Nichtbenützung eines solchen hausclassensteuerpflichtigen Gebäudes, beziehungsweise über die Wiederbenützung binnen dreißig Tagen der Steuerbemessungsbehörde I. Instanz zu überreichen sind (Artikel III, §. 2), bedürfen keines Stempels und haben die Conscriptionsnummer des betreffenden Gebäudes, die Steuergemeinde und den Zeitpunkt des Beginnes der Nichtbenützung, beziehungsweise jenen der Wiederbenützung genau anzugeben.

Die Steuerbemessungsbehörde I. Instanz hat die eingelangten Nichtbenützungsanzeigen, welche bei ihr in genauer Evidenz zu halten sind, in der Regel sofort dem betreffenden Gemeindevorsteher zuzusenden, welcher durch eine genaue Localerhebung zu constatieren haben wird, ob und seit wann die betreffenden Wohngebäude thatsächlich im Sinne der vorstehenden Erläuterung vollständig unbenützt sind. Der Localbefund ist auf der Anzeige selbst ersichtlich zu machen. Die Gemeindevorsteher sind zu verpflichten, die mit dem Localbefunde versehenen Anzeigen nach der gepflogenen Erhebung unverweilt der Steuerbemessungsbehörde I. Instanz wieder zurückzustellen.

Im ersten Jahre der angezeigten Nichtbenützung ist die diesbezügliche Constatierung mindestens zweimal, in der weiteren Folge bei fortdauernder Nichtbenützung aber in jedem Quartale in der Regel nur einmal zu wiederholen.

Der Steuerbemessungsbehörde I. Instanz bleibt es vorbehalten, sich gelegentlich der Vornahme von anderen Amtshandlungen in der betreffenden Gemeinde durch ihre eigenen Organe, eventuell auch durch besondere Aussendung der letzteren von der Richtigkeit der angezeigten Nichtbenützung zu überzeugen.

In Bezug auf die Abschreibung der Hausclassensteuer für den Fall der constatierten Nichtbenützung eines hausclassensteuerpflichtigen Gebäudes und die Wiederentrichtung der Hausclassensteuer bei Eintritt der Wiederbenützung desselben und die Bestrafung jener, welche durch falsche Anzeige der Nichtbenützung eines hausclassensteuerpflichtigen Gebäudes die Steuerabschreibung zu erschleichen suchten, oder welche die vorgeschriebene Anzeige der Wiederbenützung rechtzeitig zu erstatten unterließen, ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel III, §§. 1 bis 6 vorzugehen.

Die nach Artikel III, §. 6 gegen jenen, welcher durch falsche Anzeige der Nichtbenützung eines hausclassensteuerpflichtigen Gebäudes die Steuerabschreibung (§. 1) zu erschleichen sucht, ferner gegen jenen, welcher die im §. 2 vorgeschriebene Anzeige der Wiederbenützung rechtzeitig zu erstatten unterlässt, zu verhängende Strafe des doppelten Betrages der hinterzogenen oder gefährdeten Steuern, verjährt in fünf Jahren.

Die Verjährung beginnt rücksichtlich jeder einzelnen hinterzogenen oder gefährdeten Steuerrate mit dem Termine zu laufen, in welchem die betreffende Rate fällig geworden wäre und wird durch die erste Vorladung oder Aufforderung des Beschuldigten zum Behufe der ämtlichen Vernehmung desselben unterbrochen.

Bei Berechnung der Strafe sind daher jederzeit nur diejenigen hinterzogenen oder gefährdeten Steuerraten zugrunde zu legen, deren Fälligkeitstermine in das vom Zeitpunkte der ersten Vorladung oder Aufforderung des Beschuldigten zum Behufe der ämtlichen Vernehmung desselben zurückzuberechnende Quinquennium fallen.

Die entfallende einfache Steuer ist für die ganze Zeitdauer, während welcher dieselbe hinterzogen oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt wurde, einzuheben.

Dunajewski m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1890.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LIV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 31. October 1890.

191.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. October 1890,

betreffend die Errichtung einer vollständigen Expositur des k. k. Hauptzollamtes in Prag am Bahnhofe der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft in Prag.

Am Bahnhofe der privilegierten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft in Prag wird an Stelle der bisher bestandenen Zollamtsexpositur für Eilgüter eine vollständige Expositur des k. k. Hauptzollamtes in Prag errichtet.

Diese Expositur ist mit den kategoriemäßigen Verzollungsbefugnissen ausgestattet und wird ihre Wirksamkeit mit dem 1. November 1890 beginnen.

Dunajewski m. p.

192.

Verordnung des Justizministeriums vom 22. October 1890,

betreffend die Errichtung eines zweiten städtisch-delegierten Bezirksgerichtes für den Bezirk Leopoldstadt in Wien.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 19. October 1890 wird in Abänderung des Punktes X der Ministerialverordnung vom 25. November 1853 (R. G. Bl. Nr. 249) für den Bereich des Bezirkes Leopoldstadt in Wien ein zweites städtisch-delegiertes Bezirksgericht für die Gerichtsbarkeit in civilgerichtlichen Angelegenheiten errichtet. Das jetzt schon bestehende städtisch-delegierte Bezirksgericht hat die Bezeichnung „städtisch - delegiertes Bezirksgericht Leopoldstadt I", das neu zu errichtende die Bezeichnung „städtisch-delegiertes Bezirksgericht Leopoldstadt II" zu führen.

Die Grenzlinie zwischen den Sprengeln dieser beiden Bezirksgerichte geht von dem Donaucanale (Ferdinandsbrücke) längs der Mitte des Fahrweges der Taborstraße, dann des nördlich der Taborstraße gelegenen Theiles der Nordbahnstraße, weiter längs der Mitte des Fahrweges der Dresdnerstraße und der Innstraße bis zur Donau und es hat der rechts von dieser Grenzlinie gelegene Bezirkstheil mit Einschluss der jenseits der Donau gelegenen Kaisermühlen den Sprengel des Bezirksgerichtes Leopoldstadt II und der links gelegene Theil den Sprengel des Bezirksgerichtes Leopoldstadt I zu bilden.

Die zufolge der Justizministerialverordnung vom 5. November 1873 (R. G. Bl. Nr. 155) dem bestehenden städtisch-delegierten Bezirksgerichte Leopoldstadt (in Hinkunft Leopoldstadt I) zukommende Gerichtsbarkeit in Strafsachen für den Bezirk Leopoldstadt wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Der Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung wird nachträglich bestimmt und verlautbart werden.

Schönborn m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LV. Stück. — Ausgegeben und versendet am 8. November 1890.

193.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 30. October 1890,

betreffend eine Modification der in der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1890 (R. G. Bl. Nr. 128) im Paragraph 2 enthaltenen Bestimmung über das Einlangen der Schlachtschweine aus Galizien in der Eisenbahnstation St. Marx.

Mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit, das Einlangen der Schlachtschweine aus Galizien, für welche am Wiener Centralviehmarkte zu St. Marx die Abhaltung eines abgesonderten Marktes am Freitage jeder Woche bewilligt worden ist, derart zu regeln, dass solche Transporte noch während einer Tageszeit ankommen, in welcher deren veterinärpolizeiliche Untersuchung möglich ist, findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien der Justiz, des Handels und des Ackerbaues den Paragraph 2 der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1890 (R. G. Bl. Nr. 128) abzuändern, und hat derselbe zu lauten, wie folgt:

§. 2. Die unter dieser Voraussetzung im Wege des directen Eisenbahnverkehres in die Eisenbahnstation Wien (St. Marx) gelangenden Schlachtschweine aus Galizien sind für den Wiener Centralviehmarkt in St. Marx bestimmt, dürfen nur am Donnerstag jeder Woche und zwar bis spätestens 2 Uhr Nachmittags, auf dem Bahnhofe St. Marx einlangen, nur auf dem hiefür ausgemittelten Theile der daselbst bestehenden Ausladerampe ausgeladen und von derselben nur unmittelbar auf den hiefür ausgemittelten und abgeschlossenen Theil des Viehmarktes gebracht werden. Als Markttag für die galizischen Schlachtschweine wird der Freitag jeder Woche bestimmt. Die Abfuhr der verkauften galizischen Schlachtschweine vom Markte hat jedenfalls im Laufe des Freitags, spätestens am Vormittage des unmittelbar auf den Markttag folgenden Samstags auf dem hiefür vorgezeichneten Wege stattzufinden.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p.
Bacquehem m. p. **Schönborn** m. p.

194.

Verordnung des Justizministeriums vom 30. October 1890,

betreffend die Benennung des Bezirksgerichtes Kappel in Kärnten.

Nachdem das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien die Änderung des Namens der Ortsgemeinde Kappel im Sprengel des Landesgerichtes Klagenfurt in den Namen Eisenkappel bewilligt hat, wird das in Kappel befindliche Bezirksgericht nunmehr den Namen „Eisenkappel" zu führen haben.

Schönborn m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LVI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 12. November 1890.

195.

Verordnung des Justizministeriums vom 28. October 1890,

womit das Gesetz vom 1. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 43), betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen in Einzelnhaft im Zellengefängnisse des Kreisgerichtes und städtisch-delegierten Bezirksgerichtes zu Ried vom 1. März 1891 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Auf Grund des §. 16 des Gesetzes vom 1. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 43), betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelnhaft und die Bestellung von Strafvollzugscommissionen, findet das Justizministerium zu verordnen, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes in dem Zellengefängnisse des Kreisgerichtes und des städtisch-delegierten Bezirksgerichtes zu Ried vom 1. März 1891 angefangen in Ausführung zu bringen sind.

Schönborn m. p.

196.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. November 1890,

betreffend die Errichtung einer Expositur des königlichen Hauptzollamtes Zengg in Sanct Georg und eines Nebenzollamtes II. Classe in Cirkvenica.

Nach einer Mittheilung des königlich ungarischen Finanzministeriums wurde das königliche Nebenzollamt II. Classe in Sanct Georg am 31. October 1890 aufgelassen und mit den Agenden dieses Zollamtes die in Sanct Georg befindliche Finanzwachabtheilung als Zollexpositur des königlichen Hauptzollamtes Zengg, mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Classe betraut, ferner in Cirkvenica an Stelle der daselbst bestandenen Zollexpositur ein selbständiges Nebenzollamt II. Classe errichtet.

Dunajewski m. p.

197.

Erlass des Finanzministeriums vom 8. November 1890,

betreffend die Denaturierung des zur Appretur von Gummigeweben bestimmten Brantweines mit Schellacklösung.

In Ergänzung des Abschnittes III. lit. B, Zahl 3 a, Abtheilung 2 des Regulativs für den zur abgabefreien Verwendung bestimmten Brantwein (Anlage D der Brantweinsteuer-Vollzugsvorschrift [R. G. Bl. Nr. 133 ex 1888]) wird im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium gestattet, dass der zur Appretur von Gummigeweben bestimmte Brantwein gleich dem zur Herstellung von Brauglasur bestimmten mit einer Lösung von 1 Gewichtstheil Schellack und 2 Gewichtstheilen Alkohol von 95 Procent, welche dem Brantwein in dem Verhältnis von 20 Procent zuzusetzen ist, denaturiert werde.

Die als Denaturierungsmittel verwendete Schellacklösung muss den aus dem Abschnitte IV der Beilage g zum oberwähnten Regulativ sich ergebenden Erfordernissen entsprechen.

Dunajewski m. p.

Digitized by Google

198.

Kaiserliche Verordnung vom 10. November 1890,

betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die vom Nothstande heimgesuchten Gegenden der Markgrafschaft Mähren.

Auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Meine Regierung wird ermächtigt, zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in den vom Nothstande heimgesuchten Gegenden Meiner Markgrafschaft Mähren Beträge bis zum Belaufe von 200.000 fl. aus Staatsmitteln nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes gegen Rechnungslegung zu verausgaben.

§. 2.

Dieser Betrag ist zur Gewährung von nicht zurückzuzahlenden Unterstützungen an hilfsbedürftige Beschädigte, insbesondere zur Beschaffung von Lebensmitteln und von Saatgut, dann zur Gewährung von Subventionen behufs Ausführung gemeinnütziger öffentlicher Arbeiten bestimmt.

§. 3.

Die Vertheilung dieser Unterstützungen hat durch die Staatsbehörden zu erfolgen.

§. 4.

Rechtsurkunden, Eingaben und Protokolle bezüglich dieser Unterstützungen sind stempel- und gebührenfrei.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Gödöllö, am 10. November 1890.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. — **Falkenhayn** m. p.
Prazák m. p. — **Welsersheimb** m. p.
Dunajewski m. p. — **Gautsch** m. p.
Bacquehem m. p. — **Schönborn** m. p.
Zaleski m. p.

Digitized by Google

Jahrgang 1890.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LVII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 25. November 1890.

199.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 8. November 1890,

betreffend die Controlpflichtigkeit der Schweine im Grenzbezirke der Bukowina.

Im Sinne des §. 337 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung werden die Schweine im Grenzbezirke der Bukowina als controlpflichtig erklärt.

Diese Verordnung tritt am 1. December 1890 in Wirksamkeit.

Dunajewski m. p. **Bacquehem** m. p.

200.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 16. November 1890,

womit die Ministerialverordnung vom 18. August 1883 (R. G. Bl. Nr. 140) außer Kraft gesetzt wird.

Die Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 18. August 1883 (R. G. Bl. Nr. 140) über das Verfahren in den Fällen des §. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 62), betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben, wird außer Kraft gesetzt.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.
Bacquehem m. p.

201.

Verordnung des Finanzministeriums vom 18. November 1890,

womit besondere, gestempelte Blankette für kaufmännische Anweisungen über Geldleistungen mit auf höchstens 8 Tage beschränkter Zahlbarkeit in den Verschleiß gesetzt werden.

Mit 1. Jänner 1891 werden für diejenigen kaufmännischen Anweisungen über Geldleistungen, welche nach §. 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 (R. G. Bl. Nr. 20) dem einheitlichen Stempel von 5 Kreuzern ohne Rücksicht auf die Höhe des angewiesenen Betrages in dem Falle zugewiesen sind, wenn die Zahlbarkeit derselben ausdrücklich auf höchstens acht Tage vom Tage der Ausstellung der Anweisung gerechnet, beschränkt ist, besondere Anweisungsblankette mit dem eingedruckten Stempelzeichen von 5 Kreuzern in den Verschleiß gesetzt.

Digitized by Google

Dieselben haben ein Format von 320 Millimeter Breite und 120 Millimeter Höhe.

Sie sind auf weißem Papier gedruckt und mit einem zarten lichtrosafärbigen Untergrund versehen, auf welchem der Text und das Stempelzeichen schwarz erscheinen. Der Untergrund hat eine Breite von 278 Millimeter und eine Höhe von 103 Millimeter und wird nach außen von einem aus gleichmäßig zwischen Linien sich wiederholenden Ornamente gebildeten Bande rechteckig abgeschlossen.

Die innere Fläche des Untergrundes erscheint durch ein gleiches Ornamentband in drei ungleich große dem Aufdrucke des Textes und des Stempelzeichens entsprechende Felder getheilt.

Dieses Ornamentband ist an den vier Ecken sowie an den Theilungsstellen des Untergrundes durch Rosetten unterbrochen. Die zwei ersten kleineren Felder haben bloß einen zarten Dessin, während in der Mitte des großen dritten Feldes ein längliches Schild mit unterlegten Guillochen enthalten ist, auf welchem die Bezeichnung „Anweisung" in großen Buchstaben weiß auf fein liniiertem Grunde erscheint. In den vier Ecken dieses Feldes befindet sich je eine Guilloche mit der Betragsziffer „5" und der Umschrift „Kreuzer oest. Währ." in weißer ausgesparter Schrift.

Auf dem ersten Felde des Untergrundes erscheint folgender Text aufgedruckt: „**Nur giltig** für **Anweisungen** (ohne Rücksicht auf die Höhe des angewiesenen Betrages) von Kaufleuten oder auf Kaufleute, deren Zahlbarkeit nach §. 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 (R. G. Bl. Nr. 20) auf höchstens 8 Tage vom Tage der Ausstellung gerechnet, beschränkt ist." Neben diesem Texte, das zweite Feld einnehmend, befindet sich das Stempelzeichen. Dasselbe bildet eine dreitheilige Cartouche im Stile Ludwig XIV., deren äußere Umrisse offen gehalten und die Zeichnung ohne besondere Umrahmung ausgeführt erscheint.

Der obere Theil der Cartouche enthält ein separates Schild mit dem kaiserlichen Adler und wird mit einer von Eichenlaub und Lorbeerzweigen flankierten Kaiserkrone bekrönt. Unterhalb dieses Schildes sind Lorbeerfestons dargestellt, welche in Früchte endigen, die beiderseits auf Einrollungen der Umrahmung aufliegen. Von da ziehen sich Profile nach abwärts, welche mit Laub versehen sind und das am größten gehaltene Mittelfeld einschließen.

In diesem Felde ist die Inschrift: „Anweisungsstempel" in Mediävalschrift ersichtlich. Der untere Theil der Cartouche bildet ein neuerliches Feld, welches oben mit einem leicht gebogenen und an den Enden gerollten Gesimse versehen, nach beiden Seiten abfallend dargestellt und mit Voluten verziert erscheint, während dasselbe nach unten in Form eines beiläufigen Halbkreises abgeschlossen ist. Dieses Feld enthält die Wertbezeichnung „5 Kreuzer" in Mediävalschrift und dessen Umrahmung ist aus Laubwerk und Profil gebildet.

Rechts von dem Stempelzeichen befindet sich oberhalb des großen Feldes des Untergrundes der eigentliche Text des Anweisungsblankettes, welcher folgenden Wortlaut hat:

_____ den _____ 18 ____ Pr. [redacted]

_____ zahle _____ gegen diese **Anweisung**

an die Ordre _____ die Summe von

[redacted]

den Werth _____ und stellen _____ auf Rechnung _____ Bericht

_____

in _____

_____

In der Mitte des unteren Theiles des Anweisungsblankettes befindet sich unterhalb der Guillochen des Mittelschildes des Untergrundes die Stampiglie des k. k. Adlers im Reliefdruck.

Dunajewski m. p.

Digitized by Google

202.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. November 1890,

betreffend die Errichtung je eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in den Orten Bełz, Janów, Kopyczyńce, Tyśmienica, Obertyn, Żurawno, Kalwarya, Dębica, Tyczyn, Dukla und Mielnica in Galizien.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Juli 1890 und vom 10. October 1890 werden in den Orten Bełz, Janów, Kopyczyńce, Tyśmienica, Obertyn, Żurawno, Kalwarya, Dębica, Tyczyn und Dukla, beziehungsweise in Mielnica in Galizien für die Gemeinden in den gleichnamigen Gerichtsbezirken je ein Steuer- und gerichtliches Depositenamt errichtet.

Jedes dieser neuen Ämter hat außer den den Steuerämtern als solchen obliegenden Agenden auch die Geschäfte des cumulativen Waisen- und Gerichts-Depositenamtes des an seinem Standorte bestehenden Gerichtes zu besorgen.

Die Amtswirksamkeit der neuen Steuer- und gerichtlichen Depositenämter hat mit 1. December 1890 zu beginnen.

Aus Anlass der Errichtung der vorbezeichneten neuen Steuer- und gerichtlichen Depositenämter werden von dem gedachten Zeitpunkte an

1. die im Gerichtsbezirke Bełz gelegenen Gemeinden Bełz, Bezejów, Budynin, Ceblów, Chłopiatyn, Dłużniów mit Winniki, Głuchów, Góra, Horodyszcze Wareżskie, Hulcze und Chochłów, Kościaszyn, Kuliczków, Leszczków, Liski, Liwcze, Machnówek, Mycków mit Wyżków, Oserdów, Ostrów Sokalski, Prusinów, Przemysłów, Przewodów, Rusin, Siebieczów mit Piwoszczyzna, Sulimów, Tuszków, Waniów, Wareż Dorf, Wareż Markt, Wierzbiąż, Witków, Worochta, Zabcze murowane, Zniatyn, Żużel aus dem Steueramtsbezirke Sokal ausgeschieden und dem Steueramte in Bełz zugewiesen;

2. die im Gerichtsbezirke Janów gelegenen Gemeinden Dąbrowica, Domażyr, Jamelna, Janów, Jaśniska, Karaczynów und Schönthal, Lelechówka, Lozina, Malczyce, Mszana, Porzecze Janowskie und Rottenhau, Rokitno, Stawki, Stradez, Suchowola, Wereszyca und Majdan, Wielkopole und Ottenhausen, Wiszenka mit Walddorf, Wroców, Zalesie, Załuże, Zielów, Zorniska aus dem Steueramtsbezirke Gródek ausgeschieden und dem Steueramte in Janów zugewiesen;

3. die im Gerichtsbezirke Kopyczyńce gelegenen Gemeinden Celejów, Chłopówka, Chorostków, Handynkowce, Howików maky, Howików wielki, Jabłonów, Karaszyńce, Kluwińce, Kociubińce, Kopyczyńce, Kotówka, Krogulec, Majdan, Mszaniec, Myszkowce, Nizborg nowy, Nizborg stary, Oryszkowce, Peremików, Postolówka, Rakówkat, Suchostaw, Tudorów, Uwisła, Wierzchowce, Zabińce aus dem Steueramtsbezirke Husiatyn ausgeschieden und dem Steueramte in Kopyczyńce zugewiesen;

4. die im Gerichtsbezirke Tyśmienica gelegenen Gemeinden Babianka, Chomiakówka, Czarnokońce, Dołhe, Grabicz, Klubowce, Krzywotuły nowe und Krzywotuły stare ad Krasikówka, Ladzkie szlacheckie, Markowce, Mikowanie, Olszanica, Ottynia und Uhorniki, Podpieczary, Pohonia, Przeniczniki, Rosznów und Jurkówka, Słobódka und Odaje, Strychańce, Tyśmienica, Winograd, Worona, Zakrzewce aus dem Steueramtsbezirke Tłumacz ausgeschieden und dem Steueramte in Tyśmienica zugewiesen;

5. die im Gerichtsbezirke Obertyn gelegenen Gemeinden Bałachorówka, Chocimierz, Czortowice, Dzurków, Hańczarów, Harasymów, Hawrylak, Jakubówka, Issaków, Luka und Manaster, Niezwiska und Woronów, Obertyn, Piotrów, Podwerbce, Rakowice, Semenówka, Siekierczyn, Uniż, Żabokruki, Żuków, Żywaczów aus dem Steueramtsbezirke Horodenka ausgeschieden und dem Steueramte in Obertyn zugewiesen;

6. die im Gerichtsbezirke Żurawno gelegenen Gemeinden Balicze podróżne, Balicze podgórne vel zarzeczne, Bujanów, Czertez, Dubrawka, Holeszów und Lapszyn, Izydorówka, Jajkowce, Korczówka, Korotyny und Huta, Krechów, Lachowice podróżne, Lachowice zarzeczne, Lubsza, Lutynka, Lysków, Machliniec, Manasterzec, Mazurówka, Mielnicz, Młynisko, Nowesioło und Kornelówka, Obkażnica, Protesy, Smuchów, Sulatycze, Tarnawka, Włodzimirce, Żyrawa, Żurawno mit Adamówka und Pobereże aus dem Steueramtsbezirke Żydaczów ausgeschieden und dem Steueramte in Żurawno zugewiesen;

7. die im Gerichtsbezirke Kalwarya gelegenen Gemeinden Baczyn, Barwałd górny, Benczyn mit Benczynek, Borek szlachecki, Brody und Solec, Brzezinka ad Kopytówka, Brzeźnica, Bugaj, Dąbrówka, Facimiech, Gołuchowice, Harbutowice, Jaśkowice, Jastrzębia, Izdebnik, Kalwarya, Kopytówka, Krzęcin, Lanckorona, Lencze górne und dolne, Leśnica, Marcyporęba, Nowe dwory, Ochodza, Palcza, Paszkówka und Pobiedr, Podchybie, Podolany, Polanka-Haller, Pozowice, Przyłkowice, Skawinki, Sosnowice, Stanisław dolny und Stanisław górny, Stronie, Stryszów, Wielkie drogi, Wysoka, Zachetnina, Zakrzów, Zarzyce małe, Zarzyce wielkie, Zebrzydowice, Zelczyna aus dem Steueramtsbezirke Wadowice ausgeschieden und dem Steueramte in Kalwarya zugewiesen;

8. die im Gerichtsbezirke Dębica gelegenen Gemeinden Bobrowa, Braciejowa mit Południk, Brzeźnica mit Wola Brzeźnicka, Brzezówka mit Słustowa, Dębica, Gawrzyłowa, Góra motyczna, Grabiny, Gumniska Fox, Kawęczyn, Korzeniów, Lataszyn, Lubzina, Męcisów, Nagawczyna, Nagoszyn, Paszczyna mit Kochanówka, Podgrodzie mit Grabówka, Pustków

Digitized by Google

mit Wola pustowska, Budy, Krownice, Rudki und Zastawie, Pustynia mit Kędzierz und Kozków, Sepnica, Stasiówka, Stobierna, Straszęcin, Wola wielka mit Wola mała und Zawierzbie, Wola żyrakowska, Wolica mit Błyszczówka, Zawada mit Borek und Szemberg, Żyraków aus dem Steueramtsbezirke Ropczyce ausgeschieden und dem Steueramte in Dębica zugewiesen;

9. die im Gerichtsbezirke Tyczyn gelegenen Gemeinden Biała, Białka, Błażowa, Błędowa tyczyńska, Borek nowy, Borek stary, Brzezówka, Budziwój, Chmielnik, Dylęgówka, Fukowa, Grzegorzówka, Hadle szklarskie, Hermanowa, Huciśko jawornickie, Hyżne, Jawornik polski, Kąkolówka, Kielnarowa, Łęcka, Lubenia, Matysówka, Piątkowa, Siedliska, Sokonka, Straszydle, Szklary, Tyczyn, Widaczów, Wola rafałowska, Zabratówka, Zalesie aus dem Steueramtsbezirke Rzeszów ausgeschieden und dem Steueramte in Tyczyn zugewiesen;

10. die im Gerichtsbezirke Dukla gelegenen Gemeinden Barwinek, Cergowa, Ciechania, Draganowa, Dukla, Głojsce, Hyrowa vel Chyrowa, Iwla, Jasionka, Kobylany, Łęki, Lipowica, Lubatowa, Lubatówka, Mszana, Myscowa, Nadole, Olchowice, Polany, Rogi, Ropianka, Równe, Smereczne, Sulistrowa, Teodorówka, Trzciana, Tylawa, Wietrzno, Wilsznia, Zboiska, Zyndranowa aus dem Steueramtsbezirke Krosno ausgeschieden und dem Steueramte in Dukla zugewiesen;

11. die im Gerichtsbezirke Mielnica gelegenen Gemeinden Babińce bei Dźwinogród, Babińce bei Krzywcze, Bielowce mit Wygoda, Borysławkowce, Chudykowce, Dźwiniaczka, Dźwinogród, Filipkowce, Germakówka, Horoszowa, Iwanie puste, Krzywcze dolne und Krzywcze górne, Kudryńce, Latkowce, Michałków, Michałówka, Mielnica, Niwra, Nowosiółka biskupia mit Młynówka, Okopy und Kozaczówka, Olchowiec, Paniowce zielone, Sapków, Trubczyn, Uście biskupie, Wołkowce bei Dźwinogród, Zalesie, Zawale aus dem Steueramtsbezirke Borszczów ausgeschieden und dem Steueramte in Mielnica zugewiesen.

Dunajewski m. p.

Berichtigung.

Die im LXII. Stücke, Nr. 181 des Reichsgesetzblattes für das Jahr 1889 enthaltene Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. November 1889, betreffend die im Jahre 1889 erfolgte Errichtung neuer Steuerämter in Galizien wird im Nachhange zu der im IX. Stücke ex 1890 des Reichsgesetzblattes erschienenen diesfälligen Berichtigung noch weiter dahin richtig gestellt, dass vom 1. December 1889 an, auch die Gemeinde Cecory aus dem Steueramtsbezirke Brzeżany ausgeschieden und dem neuen Steueramte in Kozowa zugewiesen wurde.

Digitized by Google

Jahrgang 1890.

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LVIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 2. December 1890.

203.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. November 1890,

betreffend die Errichtung einer Zollamts-Expositur in der Station respective im Bahnhofe „Budapest-Lipótváros".

Nach einer Mittheilung des königlich ungarischen Finanzministeriums wurde in der Station, respective im Bahnhofe „Budapest-Lipótváros" der königlich ungarischen Staatsbahnen eine Zollamts-Expositur des königlich ungarischen Hauptzollamtes Budapest errichtet, welche zur zollämtlichen Abfertigung der Waren im Ansageverfahren beim Warentransport mittelst Eisenbahnen, sowie der aus dem Auslande kommenden und der in der Aus- und Durchfuhr abzufertigenden Waren mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes II. Classe bevollmächtigt wurde.

Die genannte Expositur hat ihre Thätigkeit am 15. November 1890 begonnen.

Dunajewski m. p.

204.

Erlass des Finanzministeriums vom 26. November 1890,

betreffend weitere Bestimmungen über die Führung der Consumabgaberechnung.

In Ergänzung der Bestimmung des §. 25, Punkt 8, Absatz 2 des Finanzministerialerlasses vom 10. August 1888 (R. G. Bl. Nr. 133) wird einvernehmlich mit dem königlich ungarischen Finanzministerium angeordnet, dass aus einem Brantweinfreilager, beziehungsweise aus einer als Freilager erklärten Brantweinraffinerie weder unter dem niedrigeren noch unter dem höheren Satze der Consumabgabe eine größere als jene Alkoholmenge, einschließlich der entfallenden Schwendungen, weggebracht werden darf, welche zu dem einen, beziehungsweise zu dem anderen Satze in das Freilager, oder in die als Freilager erklärte Brantweinraffinerie eingebracht wurde, beziehungsweise nach Berücksichtigung der Ausgaben und der Schwendung zur Zeit der Wegbringung thatsächlich vorhanden ist.

Selbstverständlich ist der in einem solchen Freilager bei einer Vorrathserhebung etwa vorgefundene Überschuss nach §. 26, Punkt 5 des obigen Erlasses immer à conto der unter den höheren Abgabesatz fallenden Alkoholmenge vorzuschreiben.

Dunajewski m. p.

Digitized by Google

205.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. November 1890,

betreffend das Verbot der als Kinderspielzeug verwendeten, mit Glasstaub bestreuten sogenannten „Einklebebilder".

Da mit Glasstaub bestreute sogenannte „Einklebebilder" als Kinderspielzeug in den Handel gebracht werden, von welchen der Glasstaub, welcher sehr leicht abzureiben ist, in die Augen, in den Mund und in die Athmungsorgane der Kinder gelangen und ernste Gesundheitsstörungen herbeiführen kann, findet das Ministerium des Innern auf Grund des vom k. k. Obersten Sanitätsrathe erstatteten Gutachtens die Erzeugung, den Verkehr und Vertrieb derartiger Bilder, auf welchen der Glasstaub nicht mittelst eines Überzuges von Lack derartig fixiert ist, dass er nicht abgerieben werden kann, aus öffentlichen Gesundheitsrücksichten zu verbieten.

Taaffe m. p.

206.

Kundmachung des Gesammtministeriums vom 2. December 1890,

betreffend die Aufnahme Bulgariens in die Aufzählung der Länder, deren Waren eine zollbegünstigte Behandlung zu genießen haben.

Auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1890 (R. G. Bl. Nr. 113) wird im Hinblicke auf die in Bulgarien stattfindende Behandlung der österreichischen und ungarischen Waren auf dem Fuße der Meistbegünstigung angeordnet, dass Bulgarien in die in der Anmerkung zu §. 1 der unterm 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 49) erlassenen Durchführungsvorschrift zum Zolltarife enthaltene Aufzählung der meistbegünstigten Länder aufzunehmen ist.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p.
Pražák m. p. **Welsersheimb** m. p.
Dunajewski m. p. **Gautsch** m. p.
Bacquehem m. p. **Schönborn** m. p.
Zaleski m. p.

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LIX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 11. December 1890.

207.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 28. November 1890,

zur Durchführung des Gesetzes vom 11. April 1889 (R. G. Bl. Nr. 41), betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes.

Von den zur Durchführung des Wehrgesetzes vom 11. April 1889 (R. G. Bl. Nr. 41) mit dem k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium vereinbarten Wehrvorschriften III. Theil wird nachstehend ein **Auszug** verlautbart, welcher jene Bestimmungen enthält, deren Kenntnis für die Personen des Mannschaftsstandes des Heeres und der Kriegsmarine, dann für die Gemeinden zunächst von Wesenheit ist.

Welsersheimb m. p.

Wehrvorschriften III. Theil.

Evidenzvorschrift, betreffend die Personen des Mannschaftsstandes des Heeres und der Kriegsmarine.

I. Abschnitt.

Die nichtactiven Personen des Mannschaftsstandes.

§. 1.

Im allgemeinen.

1. Zu den nichtactiven Personen des Mannschaftsstandes (nichtactiven Mannschaft) gehören:

a) die Dauernd-Beurlaubten,
b) die nichtactiven Reservemänner,
c) die nichtactiven Ersatzreservisten und
d) die nichtactive Mannschaft der Seewehr.

Unter der Bezeichnung „Mannschaft" werden hier auch die in keine Rangclasse eingereihten, Gage beziehenden Personen des Heeres und der Kriegsmarine verstanden.

2. Die von den Dauernd-Beurlaubten zu unterscheidenden Zeitlich-Beurlaubten sind active Militärpersonen, für deren Behandlung die Vorschrift über die zeitliche Beurlaubung der Personen des Mannschaftsstandes maßgebend ist.

3. Alle weder in der „Vorschrift über die zeitliche Beurlaubung der Personen des Mannschaftsstandes", noch in diesem Theile der Wehrvorschriften vorgesehenen Urlaube sind zeitliche, wenn sie mit Fortbezug der Gebür bewilligt, oder ohne Gebür auf eine drei Monate nicht überschreitende Dauer ertheilt wurden. Die übrigen Urlaube sind dauernde.

Über etwaige in dieser Richtung sich ergebende Zweifel entscheiden endgiltig die Militär-Territorial-Commanden.

II. Abschnitt.

Militärdienst- und persönliche Verhältnisse der nichtactiven Mannschaft; Gerichtsbarkeit derselben und Unterordnung unter die Militär-Disciplinar-Strafgewalt.

§. 6.

Im allgemeinen.

1. Die nichtactive Mannschaft ist aus Ursache ihrer Wehrpflicht nur jenen Beschränkungen unterworfen, welche im Wehrgesetze begründet und für die Evidenthaltung erforderlich sind.

Digitized by Google

Diese für die Evidenthaltung erforderlichen Beschränkungen werden durch den vorliegenden Theil der Wehrvorschriften festgesetzt.

Die nichtactive Mannschaft ist in Ausübung aller aus diesen Beschränkungen hervorgehenden Pflichten den zuständigen Evidenzbehörden (§. 11), im weiteren Zuge dem Militär-Territorial-Commando und Reichs-Kriegs-Ministerium, beziehungsweise der politischen Landesstelle und dem Landesvertheidigungs-Ministerium untergeordnet.

2. Alle Eingaben (Gesuche, Beschwerden)*) der nicht activen Mannschaft in militärischen Dienstangelegenheiten sind, insofern sie nicht bei der Controlversammlung vorgebracht werden, bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde einzureichen und von dieser an das zuständige Ergänzungsbezirks-Commando zu leiten. Letzteres hat nach Maßgabe des eigenen Wirkungskreises und der bestehenden Dienstvorschriften vorzugehen.

Die Überreichung derartiger Eingaben bei der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltortes unterliegt keinem Anstande.

Die Zustellung und Ertheilung von Bescheiden und Befehlen seitens der Truppenkörper, Anstalten und Militär-Behörden hat gleichfalls im Wege der Evidenzbehörden zu geschehen.

3. Dem nichtactiven Soldaten ist das Tragen der Militär-Uniform oder selbst einzelner Uniformstücke (wie z. B. der Feldkappe) untersagt. Wird ihm beim Übertritte in das nichtactive Verhältnis eine Militär-Uniform gegeben, so darf er sich derselben nur bis zum Eintreffen in seinem Aufenthaltorte, dann bei einer Einrückung bedienen.

4. Die nichtactive Mannschaft darf in fremdländische Militär-Dienste nicht eintreten.

---

*) Eingaben, welche dieser Vorschrift gemäß zu Evidenzzwecken über Ankunft, Aufenthaltveränderungen oder Reisen gemacht werden, kommt die Gebürenfreiheit zu.

Anderen im eigenen Interesse der Betreffenden liegenden Eingaben, z. B. Gesuchen um Ehebewilligung oder um Enthebung von der Controlversammlung ꝛc. kommt diese Begünstigung nicht zu.

Jene Eingaben, welche zu Evidenzzwecken und nicht im eigenen Interesse des betreffenden nichtactiven Soldaten an die politischen Behörden gerichtet werden, sind portofrei.

Diese Portofreiheit beschränkt sich nur auf Correspondenzen, welche innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie und in Bosnien und der Hercegovina auf- und abgegeben werden, und findet im Localverkehre, sowie bei schriftlichen Meldungen an die Gemeindevorsteher keine Anwendung.

Eingaben, denen die Portofreiheit zugestanden ist, müssen, um portofrei behandelt zu werden, auf der Adresse die Bezeichnung: „Über amtliche Aufforderung" erhalten.

§. 7.

Meldevorschrift.

1. Der nicht active Soldat hat sich spätestens 14 Tage nach seinem Austritte aus der activen Dienstleistung, militärischen Ausbildung oder Waffenübung — der im nichtactiven Verhältnisse verbleibende Rekrut oder Ersatzreservist spätestens 14 Tage nach dem Tage der Einreihung — beim Gemeindevorsteher des Aufenthaltortes zu melden.

Der zeitlich beurlaubte Soldat, welcher in das nichtactive Verhältnis übertritt, hat diese Meldung spätestens 14 Tage nach Erhalt des Militär-Passes zu erstatten.

2. Jede Veränderung des Aufenthaltortes hat der nichtactive Soldat vor dem Abgehen beim Gemeindevorsteher anzumelden, das Eintreffen im neuen Aufenthaltorte aber innerhalb 8 Tagen dem Gemeindevorsteher des letzteren Ortes anzuzeigen.

Ebenso ist jede Wohnungsveränderung im Aufenthaltorte dem Gemeindevorsteher spätestens 8 Tage nach erfolgtem Umzuge zu melden.

3. Bei Reisen im Inlande oder in das Ausland, welche eine mehr als 14tägige Abwesenheit zur Folge haben, ist der Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben dem Gemeindevorsteher zu melden.

War beim Antritte der Reise nicht vorauszusehen, dass die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung nachträglich, und zwar längstens 14 Tage nach der Abreise zu erstatten.

Der nichtactive Soldat, welcher auf einem k. und k. Kriegsschiffe contractlich aufgenommen wird, hat seine Ein- und Ausschiffung dem Gemeindevorsteher des Hafenortes zu melden.

4. Bei jeder Meldung zum Antritte einer Reise oder zum Aufenthalte im Auslande hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können.

Er hat jedoch die ihm aus der Unverlässlichkeit der Mittelsperson etwa erwachsenden nachtheiligen Folgen zu tragen.

5. Nimmt der nichtactive Soldat während der Reise in einem Orte einen 14tägigen oder längeren Aufenthalt, so hat er seine Ankunft und Abreise dem Gemeindevorsteher dieses Ortes zu melden.

6. Der Bezirksbehörde genau bekannte Personen, welche im Interesse ihrer Geschäfte häufigere oder plötzliche Reisen unternehmen müssen, können durch die zuständige Bezirksbehörde von derlei Meldungen (Punkt 3 und 5) enthoben werden, wenn sie dafür Sorge tragen, dass ihnen alle Befehle richtig zugestellt werden.

Digitized by Google

7. Die zur activen Dienstleistung, militärischen Ausbildung oder Waffenübung Einberufenen haben sich vor dem Abgehen beim Gemeindevorsteher des Aufenthaltortes zu melden.

8. Ein in Bosnien und der Hercegovina reisender oder dort sich aufhaltender nichtactiver Soldat hat alle vorbezeichneten Meldungen bei jener dortländigen Bezirksbehörde*) zu erstatten, in derem Amtsbereiche sein Aufenthaltort liegt. Ein im Lim-Gebiete sich Aufhaltender erstattet diese Meldungen bei dem etwa in seinem Aufenthaltorte oder diesem zunächst befindlichen Militär-Stations-Commando. Ist die Meldung beim Militär-Stations-Commando unthunlich, so hat sich der Betreffende nach Punkt 9 zu benehmen.

9. Der im Auslande sich aufhaltende oder reisende nichtactive Soldat hat die in den vorstehenden Punkten vorgeschriebenen Meldungen bei der etwa im Aufenthaltorte befindlichen k. und k. Vertretungsbehörde zu erstatten, sonst aber die zuständige Bezirksbehörde entweder unmittelbar oder durch die in der Heimat befindliche Mittelsperson von jeder Veränderung des Aufenthaltortes in Kenntnis zu setzen, damit ihm etwaige Befehle übermittelt werden können.

Ein nichtactiver Soldat, welcher keinem inländischen Gemeindeverbande angehört, erstattet diese Meldungen dem zuständigen Ergänzungsbezirks-Commando.

10. Alle Meldungen über Ankunft und Aufenthalt oder Abreise sind unter Vorweisung des Legitimations-Documentes mündlich zu erstatten; nur wo dies unthunlich ist, hat die Meldung schriftlich zu erfolgen.

Zum Beweise, dass eine Meldung erstattet wurde, hat dieselbe seitens der betreffenden Behörde im Legitimations-Documente ersichtlich gemacht zu werden. In jenen Fällen, in welchen das Legitimations-Document nicht beigebracht werden kann, ist die erfolgte Meldung dem Betreffenden seitens der Behörde in einer anderen Weise zu bestätigen.

11. Der nichtactive Soldat, welcher die vorangeführten Meldungen unterlässt, begeht eine Übertretung und verfällt einer Geldstrafe von 2 bis zu 100 Gulden.

Das Strafverfahren steht den politischen Behörden des Aufenthaltortes zu und finden auf dasselbe die Bestimmungen des §. 84 der Wehrvorschriften I. Theil analoge Anwendung.

Die Bestrafung hat auch dann einzutreten, wenn die Übertretung außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verübt wurde.

In diesen Fällen steht das Verfahren und das Erkenntnis der politischen Behörde der Heimats-Gemeinde zu.

Der gleichen Bestrafung, und zwar durch die politische Behörde des Aufenthaltsortes, unterliegen auch die ungarischen Staatsbürger, welche sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, gleichviel ob sie die Übertretung in diesem Staatsgebiete oder außerhalb desselben begangen haben.

Da mit Rücksicht auf die Tendenz der Meldevorschriften nur der Zeitpunkt des Beginnes der Meldepflicht ausgesprochen ist, die Verpflichtung zur Meldung aber eine fortdauernde ist, so kann auch eine Verjährung der unterlassenen Meldung insolange nicht eintreten, als die Verpflichtung zur Meldung besteht, beziehungsweise die Übertretung fortgesetzt wird.

Hinsichtlich der Verwendung der Strafgelder und der Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen in Freiheitsstrafen gelten die Bestimmungen des §. 85 I. Theil.

12. Nichtactive Personen des Mannschaftsstandes, welche bei der Einrückung zur activen Dienstleistung (zum Präsenzdienste) die Abmeldung unterlassen haben, sind nach den militärischen Disciplinar-Vorschriften zu bestrafen.

Das Verfahren und das Straferkenntnis kommt dem zuständigen Ergänzungsbezirks-Commandanten zu.

13. Wenn nichtactive Soldaten

a) die Heimatsberechtigung wechseln,
b) eine Gewerbe-Concession oder einen Gewerbeschein ansprechen,
c) ein Legitimations-Document für das In- oder Ausland, ein Arbeits- oder Dienstbotenbuch u. d. gl. begehren,

hat die Behörde, welcher das Entscheidungs- oder Ausfertigungsrecht zusteht, durch Einsichtnahme in das Legitimations-Document sich die Überzeugung zu verschaffen, ob der Gesuchsteller seiner Meldungspflicht entsprochen hat.

Wenn hiebei gefunden wird, dass der Gesuchsteller seiner Meldungspflicht nicht genügt hat, so ist derselbe zur sofortigen Erstattung der unterlassenen Meldung anzuhalten und eventuell dessen Bestrafung einzuleiten.

§. 8.

Reisen.

1. Bei Reisen der nichtactiven Mannschaft gelten die für Civil-Personen bestehenden Vorschriften; es

*) Unter diesen sind die Bezirksämter, Bezirks-Exposituren und der Stadt-Magistrat in Sarajevo zu verstehen.

Digitized by Google

sind daher zur Ertheilung von Reisebewilligungen an dieselbe nur die betreffenden Civil-Behörden befugt.

In den Reiseurkunden ist die Militär-Eigenschaft des Mannes ersichtlich zu machen.

2. Reisen im Inlande und nach Bosnien und der Hercegovina unterliegen hinsichtlich ihrer Dauer und des Zieles aus Ursache der Wehrpflicht der Betreffenden keinen, jene in das Ausland und zur See den in den nachfolgenden Punkten enthaltenen Beschränkungen.

3. Reisepässe in das Ausland, beziehungsweise Seereise-Bewilligungen (Seedienstbücher) dürfen ertheilt werden:

a) Dauernd-Beurlaubten auf längstens sechs Monate, — die Seereise-Bewilligungen jedoch nur für die österreichisch-ungarischen Schiffe der kleinen und großen Küstenfahrt;

b) den bis zum Präsenzdienst-Antritte beurlaubten Einjährig-Freiwilligen bis zu diesem Zeitpunkte;

c) den uneingereihten, sowie den eingereihten Ersatzreservisten, welche die achtwöchentliche militärische Ausbildung noch nicht erhielten, bis zur nächsten Ausbildungsperiode;

d) den waffenübungspflichtigen Reservemännern und Ersatzreservisten, welche in Ausübung des Seegewerbes auf Handelsfahrzeugen eingeschifft sind, oder auf k. und k. Kriegsschiffen contractlich aufgenommen wurden, Seereise-Bewilligungen für lange Fahrt, beziehungsweise Reisepässe, bis zur nächsten Waffenübung ihres Assentjahrganges, daher längstens auf zwei Jahre, — den übrigen in das Ausland Reisenden, Reisepässe nur bis zur nächsten Controlversammlung oder Waffenübung, somit längstens bis zu einem Jahre, darüber hinaus und bis zu zwei Jahren nur dann, wenn der Betreffende von den erwähnten Dienstverpflichtungen enthoben wurde;

e) den Reservemännern und Ersatzreservisten, welche die Waffenübungen bereits abgeleistet haben oder hiezu überhaupt nicht verpflichtet sind, und zwar den in Ausübung des Seegewerbes auf Handelsfahrzeugen Eingeschifften Seereise-Bewilligungen für lange Fahrt, den übrigen Reisepässe bis zu zwei Jahren;

f) den Angehörigen der Seewehr für die gesammte Dauer dieses Dienstpflichtverhältnisses;

g) den im letzten Jahre der Dienstpflicht stehenden, in Ausübung des Seegewerbes auf Handelsfahrzeugen Eingeschifften oder auf k. und k. Kriegsschiffen contractlich Aufgenommenen, und zwar Seereise-Bewilligungen für lange Fahrt, beziehungsweise Reisepässe über die Dauer von zwei Jahren.

4. Die mit Seereise-Bewilligungen oder mit Reisepässen Betheilten bleiben auch während der Dauer der Reise verpflichtet, einer an sie ergehenden Einberufung ungesäumt Folge zu leisten, es ist jedoch bei Einberufungen im Frieden auf dieselben soweit Rücksicht zu nehmen, als es das militärische Interesse gestattet.

5. Ein in das Ausland reisender nichtactiver Soldat darf als Begleiter nicht in dem Reisepasse eines anderen aufgeführt erscheinen, sondern muss mit einer eigenen, auf seine Person lautenden Reiseurkunde versehen sein.

6. Ist eine allgemeine oder theilweise Mobilisierung verfügt, so dürfen Reisepässe und Seereise-Bewilligungen an die nichtactive Mannschaft nicht ertheilt werden und es ist ein mit einer derartigen Reiseurkunde etwa bereits versehener Soldat an der Grenze der Monarchie zurückzuweisen, beziehungsweise dessen Einschiffung nicht zu gestatten.

7. Alle im Auslande abwesenden Personen des Heeres (Kriegsmarine) haben die Verpflichtung, sobald es in der Öffentlichkeit bekannt wird, dass die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve erfolgt ist, ohne eine Einberufung abzuwarten, unverweilt in die Heimat zurückzukehren.

§. 9.

Verehelichung.

1. Dauernd Beurlaubte dürfen sich ohne Bewilligung des nach der Vorschrift über die Heiraten zur Ertheilung der Heiratsbewilligung berufenen Commandanten ihres Truppenkörpers (Anstalt 2c.) nicht verehelichen.

Ausgenommen sind jene Dauernd-Beurlaubten, welche in den letzten drei Monaten ihrer Liniendienstpflicht sich befinden, und jene, welche als Lehramtszöglinge oder aus Familienrücksichten beurlaubt sind. (W. G. §. 61, erster Absatz, c.)

Die Gesuche um Ehebewilligung sind nach §. 138: 1 des I. Theiles zu belegen und nach §. 6 : 2 dieses Theiles einzubringen. Wird die Heiratsbewilligung ertheilt, so ist die erfolgte Verehelichung bei Vorlage des Trauscheines zu melden.

2. Die im Punkte 1, zweiter Absatz bezeichneten Dauernd-Beurlaubten, die nichtactiven Reservemänner, Ersatzreservisten und Angehörigen der Seewehr bedürfen zur Verehelichung keiner militär-behördlichen

Digitized by Google

Bewilligung; sie haben auch über die erfolgte Verehelichung eine Anzeige an das zuständige Ergänzungsbezirks-Commando nicht zu erstatten.

3. Bei Übertretung des im Punkte 1, erster Absatz, ausgesprochenen Verbotes finden die Bestimmungen des §. 19, I. Theil, Anwendung.

§. 10.

Gerichtsbarkeit; Militär-Disciplinar-Strafgewalt.

1. Die nichtactive Mannschaft untersteht in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen, sowie auch in Straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Civil-Gerichten und Behörden.

Dieselbe tritt mit dem Tage der Zustellung des Einberufungsbefehles oder der legalen Veröffentlichung desselben, oder wenn die Einberufung auf einen bestimmten Tag lautet, mit dem Tage, auf welchen die Einberufung lautet — wenn aber die Präsentierung früher erfolgt ist, mit dem Tage ihrer Präsentierung — unter die Militär-Gerichtsbarkeit und Militär-Disciplinar-Strafgewalt.

Die Militär-Gerichtsbarkeit und Militär-Disciplinar-Strafgewalt über die aus dem nichtactiven Verhältnisse freiwillig in den Präsenzdienst tretende Mannschaft beginnt mit dem Tage der Präsentierung.

Die zur Controlversammlung (Nachcontrole) Erschienenen sind wegen militärischer Delicte, welche sie während derselben begehen, nach den militärischen Straf- und Disciplinar-Vorschriften zu behandeln (§. 38: 16).

Die nichtactive Mannschaft ist weiter nach den militärischen Disciplinar-Vorschriften zu bestrafen:

a) wenn sie bei der Einrückung zur activen Dienstleistung (zum Präsenzdienste) die Abmeldung unterläßt (§. 7: 12) und

b) in Fällen ungerechtfertigten Ausbleibens von der Controlversammlung, beziehungsweise Nachcontrole (§. 39: 7).

2. Die Zuständigkeit der Civil-Gerichte und Behörden über die aus dem Verhältnisse der Activität tretende Mannschaft beginnt mit dem Austritte aus der ärarischen Verpflegung.

3. Die Civil-Gerichte werden jede wider einen nichtactiven Soldaten eingeleitete Untersuchung, ohne Unterschied, ob dieselbe bei Belassung auf freiem Fuße oder unter Haft durchgeführt wird, sowie das rechtskräftige Urtheil, dann — im Falle der Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe — den für den Verurtheilten bestimmten Strafort, sowie den Tag des Strafantrittes der politischen Bezirksbehörde, in deren Amtssprengel sich das Gericht befindet, bekanntgeben.

Die politische Bezirksbehörde übersendet sodann die Mittheilung an die zuständige Bezirksbehörde und diese an das zuständige Ergänzungsbezirks-Commando zur Verständigung des Standeskörpers.

In Bosnien und der Hercegovina werden die Civil-Gerichte diese Mittheilungen jener Bezirksbehörde zusenden, in deren Amtssprengel sich der betreffende nichtactive Soldat aufhält oder aufgehalten hat; letztere Behörde wird diese Mittheilungen an die zuständige politische Bezirksbehörde behufs Verständigung des zuständigen Ergänzungsbezirks-Commandos und des Standeskörpers leiten.

Die Civil-Gerichte werden überdies den Militär-Behörden nach Beendigung der Untersuchung auf Verlangen auch die Acten zur Einsicht übersenden.

In gleicher Weise wird eine etwa später erfolgende Abkürzung der Strafzeit bekanntgegeben.

4. Die politischen Bezirksbehörden und Polizei-Directionen haben die von ihnen verhängten Bestrafungen der nichtactiven Mannschaft durch die Evidenzbehörden den Standeskörpern mitzutheilen.

Die seitens der bosnisch-hercegovinischen Administrativ-Behörden gegen nichtactive Soldaten verhängten Bestrafungen werden von den Erkenntnisbehörden der zuständigen politischen Bezirksbehörde bekanntgegeben, welche hievon das zuständige Ergänzungsbezirks-Commando behufs Verständigung des Standeskörpers in Kenntnis setzt.

Die Directionen der Zwangarbeits-(Corrections-) Anstalten haben von jeder Abgabe eines Heeres-(Kriegsmarine-) Dienstpflichtigen in die Zwangarbeits-(Corrections-) Anstalt und von jeder Entlassung einer solchen Person aus derselben der politischen Bezirksbehörde, in deren Bereich die Zwangarbeits-(Corrections-)Anstalt sich befindet, die Anzeige zu erstatten. Die Bezirksbehörde übermittelt diese Anzeige an die zuständige Bezirksbehörde und letztere an das zuständige Ergänzungsbezirks-Commando zur Verständigung des Standeskörpers.

5. Alle von den Civil-Gerichten und Behörden verhängten, den Truppenkörpern (Anstalten) mitgetheilten Bestrafungen sind in das Strafprotokoll einzutragen.

6. Insofern durch derartige Amtshandlungen oder Bestrafungen (Punkt 3 und 4) ein Wehrpflichtiger zur activen Dienstleistung auf eine 4 Wochen überschreitende Dauer nicht verfügbar würde, ist dies in den Evidenzprotokollen vorzumerken.

Digitized by Google

III. Abschnitt.

Evidenthaltung.

§. 15.

Mitwirkung bei der Evidenthaltung durch die Gemeinden.

1. Den Gemeindevorstehern obliegt die Verzeichnung der in der Gemeinde sich aufhaltenden nichtactiven Mannschaft ohne Rücksicht auf deren Zuständigkeit.

Hiezu dient:

Muster 8. a) das Meldebuch nach dem Muster 8 mit einem, wo nöthig, alphabetischen Namenregister nach dem Muster 9 und

Muster 9. b) der Aufenthalt-Veränderungsausweis (§. 17).

2. Die Eintragung in das Meldebuch, welches in der Reihenfolge der Meldungen zu führen ist, hat in Gegenwart des Meldenden oder unmittelbar nach dem Einlangen der schriftlichen Meldung zu geschehen, und es ist das vorgewiesene Legitimations-Document nach Eintragung der erstatteten Meldung dem Meldenden sofort zurückzustellen.

In der Rubrik 15 des Meldebuches ist bei jeder Anmeldung zum Aufenthalte die Wohnung des nichtactiven Soldaten anzumerken, sowie auch darin Charakter, Name und Wohnung derjenigen Person ersichtlich zu machen, welche in den betreffenden Fällen die Zustellung etwaiger Befehle an den Abwesenden vermittelt.

3. Von den die Geschäfte der politischen Bezirksbehörde führenden Gemeinden mit eigenem Statute sind in das Meldebuch lediglich die nicht dahin Zuständigen einzutragen, während die Meldungen der dahin Zuständigen sogleich in dem nach §. 13 zu führenden Evidenzprotokolle zu behandeln sind.

Muster 10. 4. Bei den Gemeindevorstehern hat weiter über die heimatsberechtigte nichtactive Mannschaft ein Evidenzverzeichnis nach dem Muster 10 vorhanden zu sein, welches ihnen von der Bezirksbehörde zu übergeben und, soweit die Berichtigung durch die Gemeinden selbst nicht besorgt werden kann, mindestens jährlich bei Gelegenheit der Controlversammlung richtigzustellen oder — wenn nöthig — neu auszufertigen ist.

§. 17.

Aufenthalt-Veränderungsausweise.

Muster 13. 1. Über die von der nichtactiven Mannschaft nach §. 7 erstatteten Meldungen führen die Gemeindevorsteher monatliche Aufenthalt-Veränderungsausweise nach dem Muster 13.

2. Diese Ausweise sind mit 1. eines jeden Monats neu anzulegen und es ist in denselben jede Aufenthaltmeldung, mit Ausnahme der Wohnungsveränderungen im Aufenthaltorte, ohne Unterschied der Zuständigkeit der Betreffenden in jener Form einzutragen, wie sie aus dem Muster zu entnehmen ist.

3. Die Eintragung hat gleichzeitig mit jener in das Legitimations-Document und Meldebuch zu erfolgen.

4. Mit letztem eines jeden Monats sind diese Ausweise abzuschließen und der politischen Bezirksbehörde vorzulegen.

Schriftliche Meldungen sind dem Aufenthalt-Veränderungsausweise zuzulegen. Diese Ausweise sind von den Gemeinden auch dann einzusenden, wenn keine Meldungen vorgekommen sind.

5. Die Bezirksbehörden übertragen die Meldungen der Zuständigen in das Evidenzprotokoll, nehmen die Angemeldeten, noch nicht in ihrer Evidenz befindlichen in die eigene Evidenz und übermitteln sämmtliche von den Gemeinden eingelangten Aufenthalt-Veränderungsausweise gesammelt, und zwar bis 5. des folgenden Monats an das Ergänzungsbezirks-Commando.

9. Die Gemeindevorsteher sind für die richtige Führung des Meldebuches und der Veränderungsausweise verantwortlich. Im Falle fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten kann die Führung dieser Evidenzbehelfe nach den bestehenden Gemeindeordnungen und Gemeindestatuten auf Rechnung der Gemeinde veranlasst werden.

§. 21.

Verfahren bei Veränderung des Heimatsrechtes.

1. Veränderungen und Erwerbungen des Heimatsrechtes sind vom nichtactiven Soldaten der nunmehr zuständigen Bezirksbehörde anzuzeigen.

§. 22.

Abgang aus der Evidenz im allgemeinen.

1. Wenn der Soldat aus dem nichtactiven Verhältnisse tritt, so ist derselbe unter Anführung der Ursache des Abganges in der Evidenz zu löschen.

7. Stirbt ein nichtactiver Soldat, so hat der Gemeindevorsteher des Sterbeortes den amtlichen Todtenschein und das Legitimations-Document einzuholen und der politischen Bezirksbehörde vorzulegen, welche diese Documente, eventuell im Wege der zuständigen Bezirksbehörde, dem zuständigen Ergänzungsbezirks-Commando übermittelt. Letzteres übersendet den Todtenschein an den Standeskörper.

Digitized by Google

IV. Abschnitt.

Einberufung, Einrückung und Präsentierung der nichtactiven Mannschaft.

§. 25.

Im allgemeinen.

1. Die nichtactive Mannschaft kann einberufen werden:

a) zum Präsenzdienste (I. und II. Abschnitt des II. Theiles);

b) zur militärischen Ausbildung (IV. Abschnitt des II. Theiles);

c) zur Waffenübung (V. Abschnitt des II. Theiles);

d) zur Ergänzung des Heeres (Kriegsmarine) auf den Kriegsstand (§. 45 des II. Theiles); und

e) zu einer ausnahmsweisen activen Dienstleistung im Frieden (§. 46 des II. Theiles).

§. 26.

Einberufung und Einrückung zum Präsenzdienste.

1. Die Einberufung der nichtactiven Mannschaft zum Präsenzdienste erfolgt über Aufforderung der Truppenkörper und Anstalten durch die zuständigen Ergänzungsbezirks-Commanden im Wege der zuständigen Bezirksbehörden.

Diejenigen Präsenzdienstpflichtigen, über welche bereits eine Strafanzeige wegen Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles vorliegt (§. 33:6), sind — insofern dieselben nicht zugleich als Deserteure erklärt und behandelt wurden — zu allen folgenden Einberufungsterminen, 1. October und 1. April, einzuberufen.

3. Die politische Bezirksbehörde prüft die Übereinstimmung der in den Einberufungskarten enthaltenen Daten mit jenen des eigenen Evidenzprotokolles, merkt in diesem die Einberufung vor und übermittelt die Karten nach Mitfertigung — unter Berücksichtigung der etwa inzwischen von den Gemeinden eingelangten Aufenthalt-Veränderungsausweise — innerhalb 48 Stunden an den Gemeindevorsteher des ständigen Aufenthaltortes zur Zustellung an den Betreffenden.

Wenn sich der Einberufene außerhalb des zuständigen Bezirkes bleibend aufhält, so geschieht die Zusendung im Wege der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltortes. Letztere Bestimmung gilt auch hinsichtlich der in Bosnien und der Hercegovina sich Aufhaltenden.

Die dortländigen Bezirksbehörden werden für die unverweilte und gesicherte Zustellung der Einberufungskarten Sorge tragen.

Den im Auslande bleibend sich Aufhaltenden sind die Einberufungskarten von den Bezirksbehörden durch die Mittelsperson (§. 7:4), und falls eine solche nicht bestellt wurde, auf Kosten des Einberufenen unmittelbar gegen Postaufgabschein zuzustellen.

4. Den keinem inländischen Gemeindeverbande angehörenden (§. 11:4), im Auslande sich aufhaltenden Dauernd-Beurlaubten sind die Einberufungskarten von den Ergänzungsbezirks-Commanden unmittelbar gegen Postaufgabschein, den übrigen derlei Soldaten im Wege der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltortes zuzusenden.

5. Die Gemeindevorsteher haben die denselben zugekommenen Einberufungskarten mit aller Beschleunigung den Einberufenen, wenn dies jedoch, weil sie ihren ständigen Aufenthaltort zeitweilig verlassen haben, nicht thunlich ist, an die bestellten Mittelspersonen zuzustellen.

6. Bei der Einberufung von nichtactiver Mannschaft, welche bei den Finanzwachen, bei den Staats-Sicherheitswachen, endlich bei den Strafanstalten und Gerichten als Gefangenaufseher und Diener angestellt ist, sind die Einberufungskarten von den zuständigen Bezirksbehörden an die vorgesetzte Dienstbehörde der Einberufenen zu übersenden, welcher die unverzügliche Zustellung obliegt.

Von derlei Einberufungen der bei den Eisenbahn- und Dampfschiffahrtunternehmungen Bediensteten sind die betreffenden Unternehmungen seitens der zuständigen Bezirksbehörden in Kenntnis zu setzen.

Zu diesem Behufe sind die erwähnten Civil-Behörden und Unternehmungen angewiesen, die bei ihnen angestellte nichtactive Mannschaft in Vormerkung zu führen und jede Aufnahme eines nichtactiven Soldaten in ihren Dienst, sowie jede Entlassung eines solchen aus demselben, der zuständigen Bezirksbehörde fallweise mitzutheilen.

Diese hat die bezügliche Anstellung oder Entlassung in der Rubrik Anmerkung ihres Evidenzprotokolles vorzumerken.

7. In besonderen Fällen können die Ergänzungsbezirks-Commanden für einzelne Leute die Einberufungskarten unmittelbar den betreffenden Gemeindevorstehern zur Ausfolgung an die Einberufenen oder an die Mittelspersonen zustellen, haben jedoch hievon die zuständige Bezirksbehörde behufs entsprechender Einwirkung zu verständigen.

8. Auf der Einberufungskarte dürfen keinerlei Nebenbemerkungen gemacht werden; allfällige auf die Ausforschung des Einberufenen bezügliche Bemer-

Digitized by Google

kungen sind in einem der Einberufungskarte anzufügenden „Begleitschreiben" zu machen.

9. Durch die Einberufungskarte wird der Einberufene entweder zum sogleichen Einrücken oder zum Erscheinen an einem bestimmten Tage verpflichtet.

Wird der Einberufene zum sogleichen Einrücken angewiesen, so ist ihm zur Regelung seiner häuslichen Verhältnisse und Erstattung der Abmeldung beim Gemeindevorsteher eine 48stündige Verzugsfrist gestattet.

10. Jeder Einberufene ist verpflichtet, unmittelbar in den in der Einberufungskarte angegebenen Einrückungsort und zu dem darin bezeichneten Heereskörper einzurücken.

Ist jedoch der Heereskörper, zu welchem ein nichtactiver Soldat einberufen wurde, außerhalb des Ergänzungsbezirkes, in welchem sich sein Aufenthaltort befindet, und von dem letzteren entfernter gelegen als das Ergänzungsbezirks-Commando seines Aufenthaltortes, so kann er sich bei diesem Ergänzungsbezirks-Commando zur Präsentierung melden.

Die Einrückung kann unter den vorerwähnten Bedingungen auch bei den Ergänzungsbezirks-Commanden in Bosnien und der Hercegovina, dann von den in Süd-Dalmatien und in dem angrenzenden Theile der Hercegovina sich Aufhaltenden beim Platz-Commando in Ragusa oder in Cattaro erfolgen.

11. Die Bestimmungen über die Einrückung der Einjährig-Freiwilligen sind im II. Abschnitt des II. Theiles dieser Vorschrift enthalten.

12. Die Einrückung des Einberufenen muss unter allen Umständen erfolgen, es wäre denn, dass durch ein ärztliches Zeugnis, unter genauer Angabe des Krankheitszustandes, die Transportunfähigkeit des Betreffenden nachgewiesen würde. Dieses Zeugnis ist — wenn sich der Einberufene in einem Garnisonsorte des Heeres (Kriegsmarine, Landwehr) aufhält — von einem Militär- (Landwehr-) Arzte auszustellen oder doch zu bestätigen; andernfalls bedarf dasselbe der Bestätigung des Gemeindevorstehers.

13. Die Einberufenen sind verpflichtet, bis in den Ort, wo sie militärisch bekleidet und ausgerüstet werden, in ihren eigenen Kleidern einzurücken und die Einberufungskarte, das Legitimations-Document, sowie die etwa bereits erhaltenen Proprietäten mitzubringen.

§. 28.

Einberufung, Einrückung und Präsentierung zur militärischen Ausbildung.

1. Die Einberufung derjenigen Liniendienstpflichtigen, welche nur die militärische Ausbildung erhalten und der militärisch auszubildenden Ersatzreservisten hat in gleicher Weise zu erfolgen, wie die Einberufung der nichtactiven Mannschaft zum Präsenzdienste (§. 26).

Diejenigen, der militärischen Ausbildung noch beizuziehenden Personen, über welche bereits eine Strafanzeige wegen Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles vorliegt (§. 33 : 6), sind — insofern dieselben nicht zugleich als Deserteure erklärt und behandelt wurden — zum Einberufungstermine des nächsten Jahres und eventuell der folgenden Jahre einzuberufen.

2. Die Mannschaft ist zu jenem Ergänzungsbezirks-Commando einzuberufen, in dessen Bereiche sie ausgebildet wird.

3. Um den Einberufenen Zeit zur Regelung ihrer persönlichen Verhältnisse zu geben, hat die Einberufung thunlichst vier Wochen vor dem Beginne der Ausbildungsperiode zu erfolgen.

4. Der Einberufene ist verpflichtet, unmittelbar zu dem in der Einberufungskarte angegebenen Ergänzungsbezirks-Commando einzurücken.

Ist jedoch der Aufenthalt des Einberufenen nicht im Bereiche des Ergänzungsbezirks-Commandos, zu welchem er einzurücken hat, und von demselben entfernter gelegen, als vom Ergänzungsbezirks-Commando seines Aufenthaltortes, so kann er sich bei diesem Commando zur Präsentierung melden.

Hinsichtlich der Einrückung gelten auch die Bestimmungen des §. 26 : 12 und 13.

5. Die Präsentierung erfolgt gleichfalls in derselben Weise wie die Präsentierung zum Präsenzdienste (§. 27).

6. Die Militär-Pässe derjenigen Mannschaft, welche der Ausbildung unterzogen wird, sind jenen Unterabtheilungen zu übersenden, bei welchen diese erfolgt.

§. 29.

Einberufung, Einrückung und Präsentierung zur Waffenübung.

1. Die Einberufung der Reservemänner und Ersatzreservisten zur Waffenübung hat in gleicher Weise zu erfolgen, wie die Einberufung der nichtactiven Mannschaft zum Präsenzdienste (§. 26).

Die Einberufungskarten sind nach dem Muster 17 auszufertigen.

Diejenigen, über welche bereits eine Strafanzeige wegen Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles zur Waffenübung (§. 33 : 6) vorliegt, sind — insofern dieselben nicht zugleich als Deserteure erklärt und behandelt wurden — zu einer der im nächsten Jahre und in den folgenden Jahren stattfindenden Waffenübungen einzuberufen.

Digitized by Google

2. Werden Dauernd-Beurlaubte der Waffenübung beigezogen, so erfolgt deren Einberufung mittels derselben Einberufungskarten, jedoch mit der Bezeichnung: „zum Präsenzdienste auf die Dauer der Waffenübung".

3. Der Einberufene ist verpflichtet, unmittelbar in den in der Einberufungskarte angegebenen Einrückungsort und zu dem darin bezeichneten Heereskörper einzurücken.

Ist jedoch der Heereskörper, zu welchem er einberufen wurde, außerhalb des Ergänzungsbezirkes, in welchem sich sein Aufenthaltort befindet, und von dem letzteren entfernter gelegen, als das Ergänzungsbezirks-Commando seines Aufenthaltortes, so kann er sich bei diesem Ergänzungsbezirks-Commando zur Präsentierung melden. Hiebei hat er sein Abgehen aus dem Aufenthaltorte derart einzurichten, daß er ungeachtet der Präsentierung beim Ergänzungsbezirks-Commando seines Aufenthaltortes rechtzeitig an seinem Bestimmungsorte eintrifft.

Derjenige, dessen Aufenthaltort von dem Truppentheile, zu welchem er zur Waffenübung einberufen wurde, über 150 *km* entfernt ist, hat dieselbe — wenn das Gegentheil nicht besonders angeordnet wird — bei dem nächstgelegenen Truppentheile der betreffenden Waffe in der für diesen festgesetzten Waffenübungsperiode mitzumachen und zum Ergänzungsbezirks-Commando seines Aufenthaltortes einzurücken.

Hinsichtlich der Einrückung gelten auch die Bestimmungen des §. 26 : 12 und 13.

4. Die Präsentierung erfolgt gleichfalls in derselben Weise wie die Präsentierung zum Präsenzdienste (§. 27).

5. Die Militär-Pässe derjenigen Mannschaft, welche der Waffenübung thatsächlich beigezogen wird, sind jenen Unterabtheilungen zu übersenden, bei welchen die Mannschaft die Waffenübung mitmacht.

§. 30.

Einberufung und Einrückung bei einer Ergänzung des Heeres (Kriegsmarine) auf den Kriegsstand.

1. Bei einer allgemeinen Mobilisierung erfolgt die Einberufung der nichtactiven Mannschaft über Aufforderung der Ergänzungsbezirks-Commanden durch die politischen Bezirksbehörden mittels öffentlicher Kundmachungen nach den diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften.

2. Bei einer theilweisen Mobilisierung, sowie bei einer Ergänzung des Heeres (Kriegsmarine) auf den Kriegsstand, ohne dass die Mobilisierung angeordnet worden wäre, erfolgt die Einberufung nach den Bestimmungen des §. 26 mittels Einberufungskarten nach dem Muster 18, welche sofort nach Erhalt der Einberufungslisten auszufertigen und ungesäumt abzusenden sind.

Die Einberufung erfolgt in die Ausrüstungsstation. In der Einberufungskarte ist an Stelle der Unterschrift des Ergänzungsbezirks-Commandanten nur das Dienstsiegel dieses Commandos beizudrücken.

Ist nur eine bestimmte Anzahl nichtactiver Mannschaft erforderlich, so müssen zur Deckung etwaiger Ausfälle mehr Leute einberufen werden, als das thatsächliche Erfordernis beträgt. Dieses nach der Erfahrung festzustellende Mehr darf jedoch 10 Procent nicht übersteigen.

3. Bei einer anlässlich einer Mobilisierung erfolgenden Einberufung hat die nichtactive Mannschaft, mit Ausnahme der zeitlich oder bleibend in ihren Civil-Anstellungen zu belassenden, spätestens nach Ablauf der ihr zur Ordnung der häuslichen Angelegenheiten und Erstattung der Abmeldung beim Gemeindevorsteher eingeräumten 24stündigen Verzugsfrist zur activen Dienstleistung einzurücken.

Diese Frist wird bei einer allgemeinen Mobilisierung vom Zeitpunkte der Verlautbarung der Mobilisierungs-Kundmachung in der Aufenthaltgemeinde, bei einer theilweisen Mobilisierung vom Zeitpunkte der Zustellung der Einberufungskarte an gerechnet.

Die nur zeitlich in ihren Civil-Anstellungen belassene Mannschaft hat an dem diesfalls festgesetzten Tage, ohne eine besondere Einberufung abzuwarten, einzurücken.

4. Ob der Soldat bei einer allgemeinen Mobilisierung unmittelbar in die auf der ersten Seite des Militär-Passes angegebene Ausrüstungsstation oder zum Ergänzungsbezirks-Commando seines Aufenthaltortes einzurücken hat, ersieht er aus der mittels Anschlages veröffentlichten Kundmachung.

Der Einrückungsort jener für eine besondere Kriegsdienstleistung Bestimmten, welche mit einer Widmungskarte betheilt sind (§. 24), ist in derselben angegeben.

Bei einer theilweisen Mobilisierung hat der Soldat in die, in der Einberufungskarte angegebene Station unmittelbar einzurücken. Ist es ihm aber wegen Unkenntnis der Reiseroute oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, unmittelbar dahin einzurücken, so hat er sich beim Ergänzungsbezirks-Commando seines Aufenthaltortes zur Präsentierung zu melden.

5. Für die Einrückung der Mannschaft bei einer Ergänzung des Heeres (Kriegsmarine) auf den Kriegsstand, ohne dass die Mobilisierung angeordnet worden

Digitized by Google

wäre, gelten die für die theilweise Mobilisierung festgesetzten Bestimmungen.

6. Jeder Einberufene hat den Anspruch auf die Benützung der Eisenbahnen und Dampfschiffe aus seinem Aufenthaltorte bis in die Ergänzungsbezirks- oder in die Ausrüstungsstation auf Rechnung des Staatsschatzes.

Zur Benützung der Eisenbahnen gegen nachträgliche Vergütung seitens der Heeresverwaltung gilt das militärische Legitimations-Document des Soldaten (Militär-Pass, Militär-Schein, Widmungsschein) oder die Einberufungskarte als Fahrlegitimation. Sollte der Soldat ein derartiges Legitimations-Document nicht in Händen haben, so ist er vom Gemeindevorsteher des Aufenthaltortes mit einem Beglaubigungsscheine nach dem Muster 19 zu betheilen, welcher gleichfalls als Fahrlegitimation gilt.

Muster 19.

Die Fahrlegitimation ist beim Antritte der Fahrt dem Portier oder auf Verlangen dem Conducteur und den Revisionsorganen vorzuweisen.

Zum Behufe der Benützung der Dampfschiffe gegen nachträgliche Vergütung seitens der Heeresverwaltung ist jeder Einrückende, der ein Dampfschiff benützen kann, bei der Abmeldung vom Gemeindevorsteher des Aufenthaltortes mit einer Fahranweisung nach dem Muster 20 — und wenn er ein militärisches Legitimations-Document oder die Einberufungskarte nicht in Händen haben sollte, überdies mit einem Beglaubigungsscheine nach dem Muster 19 zu betheilen. Diese Fahranweisungen sind für das Heer auf gelbem, für die Kriegsmarine auf blauem Papier gedruckt.

Der Einrückende hat diese Documente und bei der Einberufung mittels Einberufungskarte auch letztere dem Cassebeamten der betreffenden Dampfschiffstation vorzuweisen und erhält daselbst gegen Einziehung der Fahranweisung eine Fahrkarte, bei welcher Gelegenheit auch das Legitimations-Document, der Beglaubigungsschein oder die Einberufungskarte mit der Stampiglie der Dampfschiffstation abgestempelt werden kann.

Die Fahrkarte wird dem Einrückenden in der Endstation abgenommen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn Mannschaft zum Zwecke ihrer Einrückung vom Ärar gemietete Separatdampfer benützt.

7. Die im Occupationsgebiete sich Aufhaltenden haben in gleicher Weise zum nächsten Ergänzungsbezirks-Commando des Inlandes einzurücken, wo sie nach den diesfalls allgemein geltenden Bestimmungen zu behandeln sind.

Die über Metković Einrückenden werden beim dortigen Militär-Stations- (Etapen-) Commando präsentiert.

Die Einrückung der in Süd-Dalmatien und im angrenzenden Theile der Hercegovina sich Aufhaltenden kann auch beim Platz-Commando in Ragusa oder Cattaro erfolgen, wo auch die Präsentierung stattfindet.

8. Die im Auslande abwesende Mannschaft ist verpflichtet, sobald es in der Öffentlichkeit bekannt wird, dass die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve erfolgt ist, unverweilt in die Heimat zurückzukehren, und zwar ohne eine besondere Einberufung abzuwarten. (W. G. §. 63.)

Die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande haben die Befolgung dieser Anordnung zu überwachen, die Säumigen unter Hinweisung auf die Folgen der Unterlassung zur unverzüglichen Abreise in die Heimat anzuweisen und, wo hiezu ein internationaler Vertrag besteht, auch anzuhalten. Die geschehenen Verständigungen sind im Aufenthalt-Veränderungsausweise ersichtlich zu machen.

Im übrigen ist die im Auslande abwesende Mannschaft verpflichtet, dafür vorzusorgen, dass ihr durch die bestellte Mittelsperson die etwa angeordnete allgemeine Mobilisierung in gesicherter Weise sofort mitgetheilt werde.

9. Im übrigen gelten auch die Bestimmungen des §. 26: 12 und 13.

§. 32.

Einberufung, Einrückung und Präsentierung zu einer ausnahmsweisen activen Dienstleistung.

Die Einberufung, Einrückung und Präsentierung von Reservemännern und Ersatzreservisten zu einer ausnahmsweisen activen Dienstleistung hat in gleicher Weise zu erfolgen wie die Einberufung, Einrückung und Präsentierung der nichtactiven Mannschaft zum Präsenzdienste.

§. 34.

Bestrafung der Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles und der Verleitung hiezu.

1. Bei der Einrückung eines jeden nichtactiven Soldaten aus dem nichtactiven oder uneingereihten Verhältnisse zu irgend einer Militär-Dienstleistung ist bei dem Truppenkörper (Anstalt), zu welchem die Einrückung erfolgte, zu constatieren, ob der Betreffende dem Einberufungsbefehle genau nachgekommen ist.

Digitized by Google

War dies nicht der Fall, so ist zu erheben, ob den betreffenden Soldaten hiebei ein Verschulden trifft. Im Bejahungsfalle ist wider denselben die Strafamtshandlung einzuleiten.

2. Die Ergänzungsbezirks-Commanden haben jeden präsentierten Soldaten, welchem eine Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles zur Last fällt, dem Truppenkörper (Anstalt), bei welchem er in Dienstleistung tritt, zur Durchführung der Amtshandlung bekanntzugeben.

3. Hat sich ein Soldat oder ein in keine Rangclasse eingereihter Gagist im Sinne des §. 1, beziehungsweise 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1890 (R. G. Bl. Nr. 137) eines Verbrechens schuldig gemacht, oder wurde ein Soldat diesfalls als Deserteur außer Stand gebracht, so ist er der strafgerichtlichen Behandlung zu überantworten. Dasselbe hat zu geschehen, wenn die nach dem vorerwähnten Gesetze als Vergehen zu bestrafende Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles oder der Verleitung hiezu unter Umständen verübt wurde, welche es dem strafberechtigten Commandanten geboten erscheinen lassen, das Verschulden der strafgerichtlichen Beurtheilung zu unterziehen.

Das strafgerichtliche Verfahren steht dem competenten Militär-Gerichte zu.

4. Das Vergehen der Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles oder der Verleitung hiezu ist, wenn nicht die strafgerichtliche Behandlung platzgreift, im Disciplinarwege zu bestrafen. Das Verfahren und Straferkenntnis kommt hiebei dem nach den militärischen Disciplinar-Vorschriften berufenen, mit dem Strafbefugnisse eines Truppen- (Matrosen-Corps-) Commandanten ausgestatteten Commandanten (Vorstande) zu.

Diejenigen, welche durch die Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles zur activen Dienstleistung eine Präsenzdienstzeit von mehr als drei Monate versäumen, haben — wenn nicht etwa die Verurtheilung wegen Desertion und deren Folgen eintritt — das Versäumnis innerhalb der Gesammtdienstzeit nachzutragen.

5. Die Dauer des schuldbaren Versäumnisses ist in allen Fällen, in welchen die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles der militär-gerichtlichen Behandlung unterzogen wird, schriftlich nachzuweisen.

Zu diesem Zwecke ist der laut §. 33: 6 und 7 verfassten und entsprechend zu ergänzenden oder auf Grund der Erhebungsacte erst zu verfassenden Strafanzeige der Auszug aus dem Präsentierungs-Protokolle beizulegen.

Das Versäumnis beginnt, insofern die Einberufung auf „sogleich“ lautet:

a) wenn die Einberufungskarte dem Einberufenen oder dessen Mittelsperson ausgefolgt wurde, mit dem Tage, an welchem der Einberufene — nach der ihm zur Regelung seiner häuslichen Verhältnisse und zur Erstattung der Abmeldung beim Gemeindevorsteher gestatteten Verzugsfrist — bei dem Heereskörper eintreffen musste, zu welchem er einzurücken hatte, falls nicht früher anderswo seine Präsentierung erfolgte;

b) wenn die Einberufungskarte affichiert wurde, mit dem Tage, an welchem die Affichierung erfolgte.

Bei der im Falle einer allgemeinen Mobilisierung erfolgenden Einberufung mittels öffentlicher Kundmachungen ist insbesondere zu constatieren, wann die Verlautbarung der Kundmachung in jener Gemeinde erfolgte, in welcher der Straffällige zum Aufenthalte angemeldet war, beziehungsweise angemeldet sein sollte. Bezüglich der im Auslande Befindlichen haben die k. und k. Vertretungsbehörden den Zeitpunkt festzustellen, wann es in der Öffentlichkeit bekannt wurde, dass die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der nichtactiven Mannschaft des Heeres (Kriegsmarine) erfolgt ist. (§. 63, W. G.) Hienach ist der Beginn des Versäumnisses nach den im vorangehenden Absatze unter a enthaltenen Bestimmungen zu ermitteln.

Die im Mobilisierungsfalle zeitlich in ihren Civil-Anstellungen belassenen Soldaten haben mit Ablauf des gewährten Aufschubes zur activen Dienstleistung einzurücken. Bei der allenfalls nicht eingerückten Mannschaft dieser Kategorie ist das Versäumnis von dem Tage an zu zählen, an welchem sie nach Ablauf des Aufschubes bei dem Heereskörper eintreffen mussten, zu welchem sie einzurücken hatten.

6. Wurde ein wegen Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles der strafgerichtlichen Behandlung überantworteter Soldat des Verbrechens der Desertion schuldig befunden, so ist dessen Außerstandbringung und Instandnahme als Deserteur vom Standeskörper nachträglich anzuordnen und durchzuführen.

V. Abschnitt.

Controlversammlungen.

§. 35.

Im allgemeinen.

1. Die durch den §. 55 des Wehrgesetzes angeordneten Controlversammlungen sind militärische Amtshandlungen zur Erzielung einer verlässlichen Evidenz des Aufenthaltes der nichtactiven Mannschaft.

Digitized by Google

Die Mitwirkung der Bezirksbehörden und der Gemeinden beschränkt sich dabei auf die Vermittlung der Einberufung, Vorführung der Controlpflichtigen und auf die Richtigstellung der eigenen Evidenz.

2. Die Controlversammlungen werden in der Regel in den Amtssitzen der politischen Bezirksbehörden abgehalten. Wo es die Umstände wünschenswert machen, können sie auch in den Amtssitzen der Bezirksgerichte stattfinden.

Hierüber entscheiden die Militär-Territorial-Commanden einvernehmlich mit den politischen Landesstellen.

3. Die Controlversammlungen werden in den Standorten der Ergänzungsbezirks-Commanden des Heeres durch den beim Ersatzbataillons-Cadre des ergänzungszuständigen Infanterie- (Tiroler Jäger-) Regiments eingetheilten Hauptmann, oder in dessen Verhinderung, sowie in den Standorten der Kriegsmarine-Ergänzungsbezirks-Commanden durch einen Ergänzungsbezirks-Officier abgehalten. In die auswärtigen politischen Bezirke eines jeden Ergänzungsbezirkes werden höchstens vier ambulante Control-Abtheilungen, deren jede aus einem der Landessprache kundigen Officier (Hauptmann oder rangälteren Oberlieutenant), einem Unterofficier und einem Hornisten zu bestehen hat, entsendet.

Diese Officiere, Unterofficiere und Hornisten sind vom ergänzungszuständigen Infanterie- (Tiroler Jäger-) Regimente, beziehungsweise von der Kriegsmarine beizustellen. Die Officiere und Unterofficiere müssen mit der Führung der Evidenz vertraut sein.

Politischerseits haben bei der Controlversammlung ein Delegierter der Bezirksbehörde, dann von jenen Gemeinden, aus welchen die Mannschaft zur Vorführung gelangt, die Gemeindevorsteher oder deren Stellvertreter anwesend zu sein.

4. Die Controlversammlungen sind jährlich in der Zeit vom 1. October bis 15. November vorzunehmen.

Bei Feststellung des Beginnes der Controlversammlungen ist den Erwerb- und den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Die Controlversammlungen können auch an Sonn- und Feiertagen abgehalten werden, dürfen jedoch in Städten mit mehreren Kirchen nicht vor 10 Uhr, in anderen Orten erst nach Beendigung des Hauptgottesdienstes beginnen. Störungen des öffentlichen Gottesdienstes sind unbedingt zu vermeiden.

5. Für jeden Controltag sind 100 bis 150 Mann derart zu bestimmen, dass die an einem Controlorte erscheinende, zu einer und derselben Gemeinde gehörige nichtactive Mannschaft nicht getrennt werde.

Finden deshalb in einem Bezirke mehrere Controlversammlungen statt, so sind dieselben unmittelbar nacheinander vorzunehmen.

6. Die Bestimmung der Controlorte und Tage in einem jeden Bezirke obliegt den Ergänzungsbezirks-Commanden einvernehmlich mit den politischen Bezirksbehörden.

Hiebei ist anzustreben, dass die Reise der Controlorgane eine Rundreise auf dem kürzesten Wege bilde.

Die diesen Vereinbarungen zur Grundlage dienenden Entwürfe sind von den Ergänzungsbezirks-Commanden zu verfassen.

Falls eine Vereinbarung nicht zustande kommen sollte, ist die einvernehmlich mit der politischen Landesstelle zu fällende Entscheidung des Militär-Territorial-Commandos einzuholen, welchem von den Ergänzungsbezirks-Commanden auch die endgiltig festgestellten Reise- und Geschäftspläne vorzulegen sind.

7. Damit der Zeitpunkt der Controle den Wehrpflichtigen eingeprägt und ihnen hiedurch die Erfüllung der Controlpflicht erleichtert werde, sind — sowohl für die Controlversammlungen als auch für die Nachcontrole (§. 39) — innerhalb eines jeden Ergänzungsbezirkes „bleibende", jährlich giltige Controltage zu bestimmen.

8. Die Controlversammlungen sind thunlichst auf größeren, freien, jedoch nicht jedermann zugänglichen, beziehungsweise entsprechend abzuschließenden Plätzen, vorzugsweise in Höfen von Kasernen, Amtsgebäuden u. d. gl. abzuhalten.

§. 36.

Einberufung zur Controlversammlung.

1. Die Einberufung zu den Controlversammlungen hat im allgemeinen in jeder Ortsgemeinde durch öffentlichen Anschlag und durch sonstige öffentliche Verlautbarung in ortsüblicher Weise zu erfolgen.

In ausgedehnten Ortsgemeinden ist diese Verlautbarung in jeder Ortschaft, in den abseits gelegenen Häusergruppen und Wohngebäuden in der ortsüblich zweckmäßigsten Art zu bewirken.

2. Die Ausfertigung der bezüglichen Kundmachungen, welche mindestens vierzehn Tage vor dem Beginne der Controlversammlungen zu verlautbaren sind, kommt den politischen Bezirksbehörden zu.

Digitized by Google

§. 37.

Verpflichtung zum Erscheinen bei der Controlversammlung.

1. Zu der Controlversammlung ist jeder nichtactive Soldat zu erscheinen verpflichtet.

Ausgenommen sind:

a) die Candidaten des geistlichen Standes;

b) diejenigen, welche im laufenden Jahre in activer Dienstleistung gestanden sind, oder die militärische Ausbildung oder Waffenübung mitgemacht haben;

c) diejenigen, welche im laufenden Jahre zur activen Dienstleistung, militärischen Ausbildung oder Waffenübung eingerückt waren und krankheitshalber oder behufs Superarbitrierung wieder in das nichtactive Verhältnis rückversetzt wurden;

d) die mit Certificat betheilten, dauernd beurlaubten Unterofficiere, welche in öffentlichen Bedienstungen bleibend oder provisorisch angestellt sind;

e) die in Untersuchungs- und Strafhaft Befindlichen, dann die einer Zwangsarbeits- (Corrections-) Anstalt Überwiesenen;

f) die mit Seereise-Bewilligungen oder mit Auslands-Reisepässen Betheilten, wenn sie thatsächlich eingeschifft sind oder sich im Auslande befinden;

g) die zur Zeit der Controlversammlung bei der Gendarmerie Dienenden;

h) die Dauernd-Beurlaubten und Ersatzreservisten in dem Jahre, in welchem sie assentiert wurden.

2. Vom Erscheinen bei der Controlversammlung können enthoben werden:

a) die im Auslande bleibend Ansässigen;

b) Kranke, auf Grund eines vom Gemeindevorsteher bestätigten Zeugnisses;

c) Controlpflichtige, bei glaubwürdig nachgewiesenen äußerst dringenden und unaufschiebbaren Familien- oder persönlichen Verhältnissen, z. B. wegen schwerer Erkrankung oder Todesfall im häuslichen Kreise (Familie im engeren Sinne) u. d. gl.;

d) Controlpflichtige, bei Geschäftsreisen, welche nachgewiesenermaßen keinen Aufschub gestatten;

e) Schiffahrttreibende während der Ausübung ihres Gewerbes und

f) die im §. 56 des Wehrgesetzes bezeichneten Personen, insofern sie zur Führung der Amtsgeschäfte unentbehrlich sind, über Ansuchen ihrer vorgesetzten Behörden.

Die Bewilligung ertheilt das zuständige Ergänzungsbezirks-Commando.

Die bezüglichen entsprechend belegten Gesuche sind rechtzeitig auf dem im §. 6 : 2 vorgeschriebenen Wege einzubringen; die Richtigkeit der angegebenen Enthebungsgründe muss von der Gemeinde und von der politischen Bezirksbehörde bestätigt sein.

Jedem Enthebungsgesuche ist der Militär-Pass zuzulegen.

3. Wenn in den im Punkte 2 unter b, c und d erwähnten Fällen um die Enthebung wegen der Kürze der Zeit nicht rechtzeitig angesucht werden konnte, so ist das die Verhinderungsgründe nachweisende, amtlich bestätigte Zeugnis, nebst dem Militär-Passe durch den Gemeindevorsteher auf dem Controlplatze beizubringen.

4. Die vom Erscheinen bei der Controlversammlung nach Punkt 2 b, c, d und e Enthobenen und die im Punkte 3 Erwähnten haben der Nachcontrole (§. 39) beizuwohnen, während die Enthebung der im Punkte 2 a und f Bezeichneten eine gänzliche ist.

§. 38.

Durchführung der Controlversammlung.

1. Jeder Controlpflichtige hat an der Controlversammlung in dem Controlorte theilzunehmen, an welchen in der behördlichen Kundmachung jene Gemeinde gewiesen wurde, in der er zum Aufenthalte angemeldet ist, beziehungsweise angemeldet sein soll.

Nur den zur Reise angemeldeten Controlpflichtigen ist es gestattet, an der Controlversammlung mit der Mannschaft ihres zeitlichen Aufenthaltes theilzunehmen.

8. Die Delegirten der Bezirksbehörde haben zu der Controlversammlung das Evidenzprotokoll, die Gemeindevorsteher das Evidenzverzeichnis, das Meldebuch und den Aufenthalt-Veränderungsausweis mitzubringen.

11. Die Controlpflichtigen haben am Controlplatze, vom Gemeindevorsteher geführt und überwacht,

Digitized by Google

rechtzeitig zusammenzutreten. Sie erscheinen in bürgerlicher Kleidung und haben den Militär-Pass mitzubringen; Waffen, Stöcke u. s. w. sind vor Beginn der Amtshandlung abzulegen; das Rauchen während derselben ist nicht gestattet.

Die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Controlplatze vor und nach der Controlversammlung obliegt dem Delegierten der politischen Bezirksbehörde.

§. 39.

Die Nachcontrole.

1. Jene controlpflichtige nichtactive Mannschaft, welche der Controlversammlung in dem im §. 38 : 1 bezeichneten Controlorte nicht beigewohnt hat — und vom Erscheinen bei der Controlversammlung nicht gänzlich enthoben wurde (§. 37 : 4) — ist verpflichtet, zur Nachcontrole zu erscheinen.

Digitized by Google

Muster 8
zu §. 15.

Politischer Bezirk. Ortsgemeinde.

Meldebuch

über die nichtactive Mannschaft des Heeres und der Kriegsmarine.

Digitized by Google

Laufende Zahl	Datum der Anmeldung	Truppenkörper (Anstalt)	Assentjahrgang	Grundbuchblatt-Nr.	Charge	Name	Heimats-Gemeinde
1	2	3	4	5	6	7	8
von 1—44							
45	15/9 1885	Infanterie-Regiment Nr. 27	1882	136	Corporal	Josef Tauber	Piber
							u. s.
216	14/7 1887	Infanterie-Regiment Nr. 27	1882	136	Corporal	Josef Tauber	Piber
							u. s.
243	8/9 1887	Infanterie-Regiment Nr. 27	1882	136	Corporal	Josef Tauber	Piber
							u. s.
290	·/· 18..	Infanterie-Regiment Nr. 27	1882	136	Corporal	Josef Tauber	Piber
							u. s.

Anmerkung. 1. Jede Seite hat 15 Horizontalrubriken.
2. Die Daten zur Ausfüllung der Rubriken 3 bis 10 sind der 1. und 3. Seite des Militärpasses, bezie-
3. Papierformat: B.

Digitized by Google

Zuständiger		Meldung				Anmerkung
politischer Bezirk	Ergänzungsbezirk Nr.	zum Aufenthalte	zur Reise nach dem Orte	zur Reise nach dem politischen Bezirke	auf, wie lange	
9	10	11	12	13	14	15
Graz (Umgebung)	27	1	.	.	bleibend	. . . . . -Gasse, Haus-Nr. . .
w.						
Graz (Umgebung)	27	.	Ödenburg		4 Wochen	Mittelsperson: N. N., Tischler, ... -Gasse, Haus-Nr. . .
w.						
Graz (Umgebung)	27	1	.	.	bleibend	. . . . . -Gasse, Haus-Nr. . .
w.						
Graz (Umgebung)	27	.	zur activen Dienstleistung			
w.						

hungsweise der 1. Seite des Militärscheines zu entnehmen.

Digitized by Google

Muster 9.
zu §. 15.

Politischer Bezirk. Ortsgemeinde.

Namen-Register

zum Meldebuche über die nichtactive Mannschaft des Heeres und der Kriegsmarine.

Truppenkörper (Anstalt)	Laufende Zahl	Charge	Name	Anmerkung
1	2	3	4	5

Anmerkung. 1. Jede Seite hat 25 Horizontalrubriken.
2. Papierformat: B.

Digitized by Google

Muster 10
zu §. 15.

Politischer Bezirk. Ortsgemeinde.

Evidenz-Verzeichnis

über die nichtactive Mannschaft des Heeres und der Kriegsmarine.

Truppenkörper (Anstalt)	Assent-jahrgang	Grund-buch-blatt-Nr.	Charge	Name	Im bleibenden Aufenthalte in	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7

Anmerkung. 1. Jede Seite hat 15 Horizontalrubriken.
2. Papierformat: B.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster 13
zu §. 17.

Politischer Bezirk. Ortsgemeinde.

Aufenthalt-Veränderungsausweis

über die nichtactive Mannschaft des Heeres und der Kriegsmarine

für den Monat September 18 . .

Digitized by Google

Laufende Zahl	Tag der Anmeldung	Truppenkörper (Anstalt)	Assentjahrgang	Grundbuchblatt-Nr.	Charge	Name	Heimats-Gemeinde
1	2	3	4	5	6	7	8
.	15	Infanterie-Regiment Nr. 27	1882	136	Corporal	Tauber Josef	Piber
.	17	Infanterie-Regiment Nr. 76	1881	408	Infanterist	Nagy Josef	Ödenburg
.	20	Dragoner-Regiment Nr. 5	1883	46	Dragoner	Veit Georg	Knittelfeld
.	29	Corps-Artillerie-Regiment Nr. 3	1880	117	Unterkanonier	Zach Peter	Borau
.	30	Infanterie-Regiment Nr. 27	1888	301	Infanterist	Resch Karl	Straß
			u.	ſ.	w.		

Anmerkung. 1. Jede Seite hat 15 Horizontalrubriken.

2. Die Daten zur Ausfüllung der Rubriken 3 bis 10 sind der 1. und 3. Seite des Militär-Passes, beziehungsweise der 1. Seite des Militär-Scheines zu entnehmen.

3. Die Ergänzungsbezirks-Commanden haben in den von ihnen zu verfassenden Auszügen in der Rubrik 1 die Gemeinde, beziehungsweise die Behörde, bei welcher die Meldung erstattet wurde, einzutragen.

Digitized by Google

Zuständiger		Meldung			auf wie lange	Anmerkung
politischer Bezirk	Ergänzungsbezirk Nr.	zum Aufenthalte	zur Reise nach dem Orte	zur Reise nach dem politischen Bezirke		
9	10	11	12	13	14	15
Graz (Umgebung)	27	1	.	.	bleibend	. . . . . -Gasse, Haus-Nr. .
Stadt	76	1	.	.	3 Monate	. . . . . -Gasse, Haus-Nr. . .
Judenburg	27	1	.	.	bleibend	. . . . . -Gasse, Haus-Nr. . .
Hartberg	27	1	.	.	4 Monate	. . . . . -Gasse, Haus-Nr. . .
Leibnitz	27	.	zur militärischen Ausbildung			
		u.	s.	w.		

4. Die Militär-Territorial-Commanden und das Hafen-Admiralat in Pola haben die Ergänzungsbezirks-Commanden mit den erforderlichen Druckſorten zu betheilen.

5. Papierformat: B.

Digitized by Google

Muster 19
zu §. 30.

Beglaubigungsschein[1])

für den[2]) . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

zum Zwecke der Einrückung zu seinem Truppenkörper nach . . . . . .

N., am . . . . . 18 . .

Gemeindesiegel.

Unterschrift
des Gemeindevorstehers.

Anmerkung. 1. Der Beglaubigungsschein ist in der ortsüblichen Sprache gedruckt.
2. Der Gemeindevorsteher hat die Charge, den Namen und den Truppenkörper des Soldaten und die Station, wohin derselbe einrücken soll, einzutragen.
3. Papierformat: B (Viertelbogen).

Digitized by Google

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 11. December 1890.

208.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 24. November 1890,

betreffend die Einbeziehung des k. k. Grenzzollamtes Sanct Margarethen unter die im Anhange der Verordnung vom 15. Juli 1882 (R. G. Bl. Nr. 107) bezeichneten Zolleingangsämter und die Streichung des k. k. Hauptzollamtes Feldkirch aus der Liste dieser Zollämter.

Im Nachhange zu der Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 15. Juli 1882 (R. G. Bl. Nr. 107), betreffend die im Verkehr mit dem Auslande zu beobachtenden Vorsichten wegen Hintanhaltung der Einschleppung der Reblaus (Phylloxera vastatrix) wird bestimmt, dass unter die im Anhange zu der eben bezogenen Verordnung, Anmerkung lit. a) angeführten Zollämter auch das k. k. Grenzzollamt Sanct Margarethen einzubeziehen und dagegen das auf Grund dieser Verordnung zur Eingangs- und Durchfuhrsabfertigung von Pflanzen ꝛc. bisher ermächtigte k. k. Hauptzollamt in Feldkirch aus der Reihe dieser Zollämter zu streichen ist.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p.

Dunajewski m. p. **Bacquehem** m. p.

209.

Kundmachung des Ackerbauministeriums und des Ministeriums des Innern vom 26. November 1890,

betreffend die oberste verwaltungsbehördliche Entscheidung über Wild- und Jagdschäden, sowie über die in einem Theile Tirols von der politischen Bewilligung abhängigen Grundzerstückelungen.

Zufolge Allerhöchster Entschließung vom 19. November 1890 geht — in Abänderung der Kundmachung vom 14. Februar 1869 (R. G. Bl. Nr. 22) — die oberste verwaltungsbehördliche Entscheidung über Wildschäden von dem Ministerium des Innern an das Ackerbauministerium über.

Dem Wirkungskreise des letzteren wird auf Grund derselben Allerhöchsten Entschließung auch die oberste verwaltungsbehördliche Entscheidung über Jagdschäden, soferne über diese nach den Gesetzen im Verwaltungswege zu entscheiden ist, ferner — mit Bezug auf die Kundmachung vom 27. August 1869 (R. G. Bl. Nr. 144) — über die in einem Theile Tirols von der politischen Bewilligung abhängigen Grundzerstückelungen zugewiesen.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p.

Digitized by Google

210.

Verordnung des Ackerbauministeriums vom 1. December 1890,

betreffend den Verkehr mit bewurzelten Reben in Tirol.

Im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels wird über den Verkehr mit bewurzelten Reben in Tirol in theilweiser Abänderung der §§. 1 und 2 der Verordnung des Ackerbauministeriums vom 1. März 1890 (R. G. Bl. Nr. 34) verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Einfuhr bewurzelter Reben nach Tirol aus den übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ist verboten.

Der Verkehr mit aus Tirol stammenden bewurzelten Reben innerhalb Tirols ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 2 dieser Verordnung gestattet.

§. 2.

Die k. k. Statthalterei kann im Wege der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft, nach eingeholtem Gutachten von Seite der betreffenden landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaft, einzelnen als verlässlich bewährten Rebzüchtern die Erlaubnis ertheilen, Wurzelreben in Verkauf zu bringen. Diese Verkaufserlaubnis wird schriftlich auf längstens drei Jahre ertheilt und gilt nur für ein in dem Erlaubnisscheine bekanntzugebendes beschränktes Gebiet, welches jedenfalls den Umfang einer Bezirksgenossenschaft nicht überschreiten darf.

Der zur Erzeugung der Wurzelreben bestimmte Pflanzgarten steht unter der fortwährenden Aufsicht der betreffenden Reblaus-Localcommission und wird jährlich einmal durch einen Abgeordneten der landwirtschaftlichen Landeslehranstalt und Versuchsstation in San Michele untersucht. Über die abgegebenen Wurzelreben muss unter genauer Angabe der Abnehmer ein Verzeichnis geführt werden, welches den mit der Überwachung betrauten Personen auf Verlangen vorgewiesen werden muss.

§. 3.

Übertretungen der Bestimmungen der §§. 1 und 2 unterliegen den im §. 17 des Gesetzes vom 3. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 61) festgesetzten Strafen.

§. 4.

Auf die Einfuhr bewurzelter Reben aus Tirol nach den übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern findet auch fernerhin der §. 2 der Verordnung vom 1. März 1890 (R. G. Bl. Nr. 34) Anwendung.

Hinsichtlich der Einfuhr bewurzelter Reben aus dem Auslande nach Tirol, sowie hinsichtlich der Ausfuhr derartiger Reben aus Tirol nach dem Auslande und der Durchfuhr derselben durch Tirol bleiben die im §. 3 der Verordnung vom 1. März 1890 (R. G. Bl. Nr. 34) angeführten Vorschriften maßgebend.

§. 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Falkenhayn m. p.

211.

Verordnung des Justizministeriums vom 3. December 1890,

betreffend die Einführung einer Uniformblouse für die Beamten der Justizverwaltung.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wird für die Beamten der Justizverwaltung das Tragen einer Uniformblouse eingeführt. Dieses Uniformstückes dürfen sich alle Beamten der Justiverwaltung im internen Dienste, das ist zum Kanzleigebrauche, die Beamten der Strafanstalten und Gerichtshofgefängnisse auch zum Dienstvollzuge in allen zu der betreffenden Gefangenanstalt gehörigen Räumen bedienen, dagegen ist der Gebrauch dieses Uniformstückes bei allen auswärtigen Amtshandlungen, dann für die richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten auch bei allen strafgerichtlichen Hauptverhandlungen, einschließlich jener vor den Bezirksgerichten und bei den mündlichen Verhandlungen im Disciplinarverfahren untersagt. Die Uniformblouse hat aus dunkelgrünem Tuche mit Parolis aus veilchenblauem Sammte und darauf angebrachten Distinctionszeichen zu bestehen. Auf den Parolis sind für Beamte der XI.—IX. Rangsclasse 1—3 Distinctionsrosetten aus Gold anzubringen, bei den Beamten von der VIII. Rangsclasse aufwärts die für die Galauniform vorgeschriebenen Distinctionsabzeichen lediglich auf den Parolis ersichtlich zu machen.

Schönborn m. p.

Digitized by Google

212.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. December 1890,

betreffend die Anwendung des von Professor Dr. Koch in Berlin entdeckten Heilmittels gegen Tuberculose.

Da das von Professor Dr. Koch in Berlin entdeckte Heilmittel gegen Tuberculose nach dem Fachgutachten des Obersten Sanitätsrathes ein wertvolles Hilfsmittel zur Diagnose und ärztlichen Behandlung tuberculöser Erkrankungen darstellt, derzeit jedoch noch ein Geheimmittel ist, und durch seine Anwendung zu Heilversuchen unter Umständen sehr heftige und selbst lebensgefährliche Wirkungen auf den menschlichen Organismus erfolgen können, findet das Ministerium des Innern, um das Studium der Wirkungsweise, sowie die rationelle Anwendung dieses Mittels zum Wohle der mit tuberculösen Erkrankungen behafteten Hilfsbedürftigen zu ermöglichen und zu fördern, zugleich aber den infolge des Gebrauches dieses Mittels möglicherweise eintretenden Gefahren vorzubeugen, bis auf weiteres nachstehende Anordnungen zu treffen:

1. Der Bezug des obgedachten Heilmittels ist nur aus der von der königlich preußischen Staatsverwaltung autorisierten Erzeugungs- und Versandtstätte und bis auf Widerruf nur den Vorständen von Heilanstalten und wissenschaftlichen medicinischen Instituten, sowie den zur Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern berechtigten Ärzten gestattet.

Im Falle nachgewiesenen Missbrauches der Befugnis zum Bezuge und zur Anwendung dieses Mittels kann dieselbe von der politischen Landesbehörde unter Offenlassung des Recurses an das Ministerium des Innern entzogen werden.

2. Die Anwendung des Heilmittels am Menschen darf nur unter der Voraussetzung der zuverlässigen Provenienz und der auch in der nothwendigen Verdünnung unverdorbenen Beschaffenheit desselben, sowie unter allen durch die wissenschaftliche Erfahrung gebotenen Vorsichten stattfinden.

Die ambulatorische Behandlung von Kranken mit diesem Mittel ohne gesichert[e] ärztliche Überwachung derselben zum Zwecke der eventuell nothwendigen ärztlichen Hilfeleistung während des nach Einführung des Mittels in den Körper eintretenden Reactionsstadiums ist verboten.

3. Alle Ärzte sind verpflichtet, über die Behandlung von Kranken mit diesem Heilmittel genaue Aufzeichnungen zu führen und über Aufforderung der politischen Behörde sachliche Auskünfte zu geben, sowie sich hinsichtlich der Provenienz des angewendeten Heilmittels auszuweisen.

4. Jene Ärzte, welche nicht als klinische Vorstände von Heilanstalten an medicinischen Facultäten, oder als Abtheilungsvorstände in den der Staats- oder Landesverwaltung unmittelbar unterstehenden Krankenanstalten bestellt sind, sind gehalten, die Inangriffnahme der Krankenbehandlung unter Anwendung dieses Heilmittels der zuständigen politischen Behörde anzuzeigen.

5. Von jedem Todesfalle, welcher nach Anwendung des Heilmittels im Reactionsstadium oder in Folge desselben stattfindet, hat der verantwortliche Arzt — in Heilanstalten durch Vermittelung der Direction derselben — der politischen Behörde unter genauer Angabe aller in Betracht kommenden Umstände ungesäumt die besondere Anzeige zu erstatten.

6. Der politischen Behörde obliegt es, wahrgenommene Missbräuche und Unzukömmlichkeiten in der Gebarung mit dem Heilmittel abzustellen, die Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen und in Übertretungsfällen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, beziehungsweise nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) vorzugehen.

7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Taaffe m. p.

Digitized by Google

Das

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

erscheint im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Singerstraße Nr. 26, auch im Jahre 1891 in der **deutschen, italienischen, böhmischen, polnischen, ruthenischen, slovenischen, croatischen** und **rumänischen** Sprache.

Der Abonnementspreis für den ganzen **Jahrgang 1891** des Reichsgesetzblattes in jeder dieser acht Ausgaben beträgt per Exemplar — zum Abholen oder mit portofreier Zusendung — bis Ende Juni 1891 **2 fl. 50 kr.**, vom 1. Juli 1891 tritt dagegen der erhöhte Abonnementspreis für den ganzen Jahrgang mit **3 fl.** ein.

Wird ein **Decennium** oder werden **mehrere Decennien** des Reichsgesetzblattes zusammen bezogen, so kosten von der **deutschen** Ausgabe:

Das Decennium 1849 bis inclusive 1858 . . . 25 fl.	Das Decennium 1869 bis inclusive 1878 . . . 16 fl.
„ „ 1859 „ „ 1868 . . . 12 „	„ „ 1879 „ „ 1888 . . . 20 fl.

Die vier Decennien 1849 bis inclusive 1888 . . . 60 fl.

Von den **anderen Sprachausgaben:**

Das Decennium 1870 bis inclusive 1879 . . . . 16 fl.	Das Decennium 1880 bis inclusive 1889 . . . . 20 fl.

Die Decennien 1870 bis inclusive 1889 . . . . 30 fl.

Einzelne Jahrgänge der **deutschen** Ausgabe können vom Jahre 1891 angefangen bezogen werden:

Jahrgang 1849 um . . . 2 fl. 10 kr.	Jahrgang 1863 um . . . 1 fl. 40 kr.	Jahrgang 1877 um . . . 1 fl. — kr.
„ 1850 „ . . . 5 „ 25 „	„ 1864 „ . . . 1 „ 40 „	„ 1878 „ . . . 2 „ 30 „
„ 1851 „ . . . 1 „ 30 „	„ 1865 „ . . . 2 „ — „	„ 1879 „ . . . 2 „ 30 „
„ 1852 „ . . . 2 „ 60 „	„ 1866 „ . . . 2 „ 20 „	„ 1880 „ . . . 2 „ 20 „
„ 1853 „ . . . 3 „ 15 „	„ 1867 „ . . . 2 „ — „	„ 1881 „ . . . 2 „ 20 „
„ 1854 „ . . . 4 „ 20 „	„ 1868 „ . . . 2 „ — „	„ 1882 „ . . . 3 „ — „
„ 1855 „ . . . 2 „ 35 „	„ 1869 „ . . . 3 „ — „	„ 1883 „ . . . 2 „ 50 „
„ 1856 „ . . . 2 „ 45 „	„ 1870 „ . . . 1 „ 40 „	„ 1884 „ . . . 2 „ 50 „
„ 1857 „ . . . 2 „ 85 „	„ 1871 „ . . . 2 „ — „	„ 1885 „ . . . 1 „ 80 „
„ 1858 „ . . . 2 „ 40 „	„ 1872 „ . . . 3 „ 20 „	„ 1886 „ . . . 2 „ 30 „
„ 1859 „ . . . 2 „ — „	„ 1873 „ . . . 3 „ 30 „	„ 1887 „ . . . 2 „ 50 „
„ 1860 „ . . . 1 „ 70 „	„ 1874 „ . . . 2 „ 30 „	„ 1888 „ . . . 4 „ 20 „
„ 1861 „ . . . 1 „ 50 „	„ 1875 „ . . . 2 „ — „	„ 1889 „ . . . 3 „ — „
„ 1862 „ . . . 1 „ 40 „	„ 1876 „ . . . 1 „ 50 „	„ 1890 „ . . . 3 „ — „

Der Jahrgang 1890 kann erst dann bezogen werden, wenn die Repertorien der betreffenden Sprachausgabe erschienen sind.

Die Jahrgänge 1870 bis inclusive 1890 der **anderen sieben Sprachausgaben** sind zu denselben Preisen zu haben, wie die deutsche Ausgabe.

NB. **Abgängige** oder **mangelhaft** zugekommene Reichsgesetzblätter sind längstens **binnen vier Wochen** zu reclamieren.

Nach Ablauf dieses Termines werden Reichsgesetzblätter nur **gegen Entrichtung des Verschleißpreises** (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 1 kr.) erfolgt.

Nachdem die **sämmtlichen Jahrgänge 1849 bis inclusive 1890 der deutschen Ausgabe** und **sämmtliche Jahrgänge der anderen sieben Sprachausgaben vollständig completiert sind, kann nicht nur jeder einzelne Jahrgang um den oben erwähnten Verschleißpreis, sondern auch jedes einzelne Stück** aller dieser Jahrgänge um den Verschleißpreis (1/4 Bogen = 2 Seiten zu 1 kr.) vom Jahre 1891 angefangen aus dem Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bezogen werden und ist somit jedermann die Möglichkeit geboten **mangelhafte Reichsgesetzblätter zu completieren** und kann sich jeder einzelne Materien, die ihn besonders interessieren, aus allen Jahrgängen zusammenstellen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 126 940 613

J311
N15
1890

DATE DUE		

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305

Digitized by Google

Digitized by Google